Hom. C. Dirksen
103 m

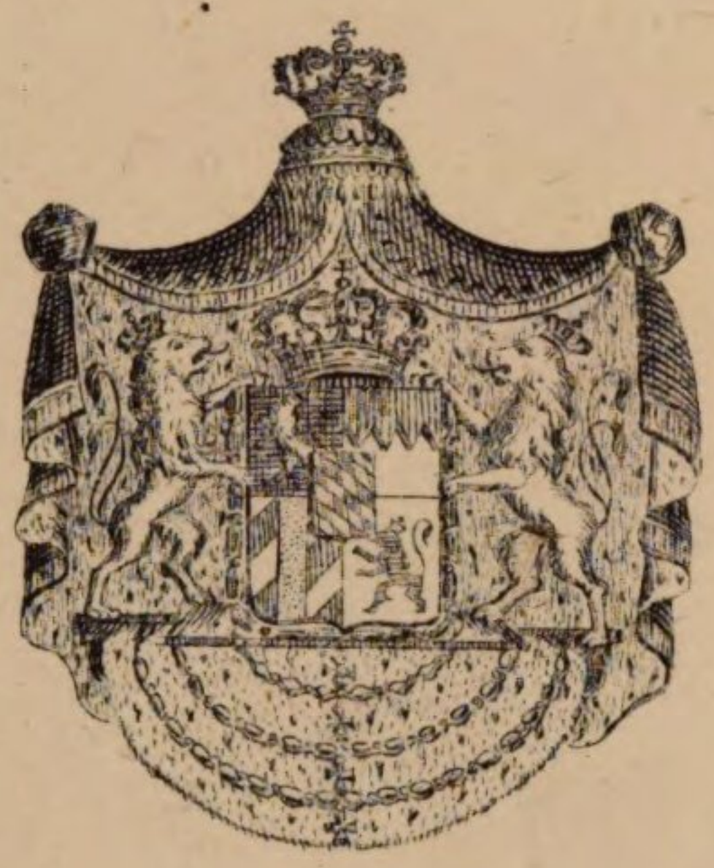

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<366300253100 15

<366300253100 15

Bayer. Staatsbibliothek

Versuche

zur

Kritik und Auslegung

der

Quellen des Römischen Rechts.

Von

Heinrich Eduard Dirksen,

Professor der Rechte zu Königsberg.

Leipzig, 1823

J. C. Hinrichsche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Der Titel dieser Schrift wird durch den Inhalt der einzelnen Abhandlungen derselben gerechtfertigt. Die Kritik der Quellen, obwol dem Umfange dieser Blätter nach vorherrschend, erscheint darin nichts desto weniger oft genug in genauer Verbindung mit der Exegese; wie denn überhaupt beide bis zu einem gewissen Grade einander nicht entbehren können. Doch ist es mehr die Materie als wie die Form der behandelten Quellen, was der Verfasser zur Aufgabe seiner Kritik gemacht hat; denn das seltne Talent, das die

Ausübung der Wortkritik erfordert, wenn dieselbe zu gründlichen Resultaten führen soll, darf der Verfasser sich kaum in einem sehr beschränkten Maaße zutrauen.

Das wissenschaftliche Interesse, welches die Abfassung dieser Aufsätze herbeigeführt hat, wird auch den Versuch entschuldigen, den Inhalt derselben durch die öffentliche Bekanntmachung der Prüfung competenter Richter zu unterwerfen. Der Verfasser kann und mag die Herausgabe nicht durch untergeordnete Rücksichten rechtfertigen: denn die von ihm angestellten Untersuchungen sind zum Theil für die unmittelbare Benutzung bei academischen Lehrvorträgen nicht geeignet, so daß bei ihrer Verbreitung von einer Abhülfe für das Bedürfniß der Zuhörer die Rede seyn könnte; und seine Freunde für die durch ihre Ermunterung verschuldete Bekanntmachung seiner literarischen Productionen bei dem Publicum verantwortlich zu machen, dazu würde der Verfasser sich nie entschließen,

auch wenn es ihm an der Veranlassung nicht gebräche.

Einer besondern Bevorwortung bedürfen indeß noch folgende Punkte.

Der Verfasser hat sich nicht an die Regeln gehalten, welche durch Hugo's verdienstliche Bemühungen für die Stellung der Worte bei zusammengesetzten juristischen Ausdrücken der Römer in Gang gebracht sind. Diese Regeln können wol nur für die Darstellung in lateinischer Sprache gelten, denn die deutsche Sprache erfordert, bei dem ihr habituellen Gebrauch des Artikels, das regelmäßige Voranstellen des Hauptwortes; oder man müßte denn dies Hinderniß dadurch beseitigen, daß man bei der Anwendung der lateinischen Ausdrücke im Deutschen dieselben declinirt und den Artikel wegläßt, zu welchem mislichen Verfahren sich indeß nicht leicht jemand bekennen dürfte.

An verschiedenen Stellen dieses Buches, vornehmlich aber in der letzten Abhandlung, ist auf eine andre Schrift des Verfassers über das Gesetz der XII Tafeln (Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII Tafel Fragmente) verwiesen worden, um überflüssige Wiederhohlungen zu vermeiden. Diese Schrift, deren Bekanntmachung bisher durch zufällige Umstände verzögert wurde, soll nächstens dem Druck übergeben werden.

Inhalt.

Erste Abhandlung.

Beiträge zur Geschichte des Formelwesens bei den Römern. S. 1

Zweite Abhandlung.

Bemerkungen über die juristische Bedeutung einiger lateinischer Ausdrücke. . . . . — 60

I. Abdicatio. . . . . — 62

II. Adoptio per testamentum. . . . . — 73

III. Amici. . . . . — 88

IV. Suburbana. . . . . — 95

Dritte Abhandlung.

Beiträge zur Kritik einzelner Stellen in des Gajus Institutionen. . . . . — 104

Vierte Abhandlung.

Bemerkungen über das *Plebiscitum de Thermensibus*. . — 137

Anhang von Urkunden. . . . . — 188

I. Plebiscitum de Thermensibus. . . . . — 189

II. Responsum Senatus Rom. legatis Antiochi regis A. V. 559. datum. . . . . — 196

III. Monumentum Aphrodisiense et Plarasense. . — 198

Fünfte Abhandlung.

Ueber die Spuren historischer Kritik und antiquarischer Forschung in den Schriften der römischen Juristen. . . — 203

Sechste Abhandlung.

Ueberficht der bisherigen Verſuche zur Kritik und Herſtellung des Textes der Ueberbleibſel von den Geſetzen der römiſchen Könige.

Cap. 1. Einleitung. . . . . S. 234
Cap. 2. Geſchichte der Literatur. . . . . — 249
Cap. 3. Ueber die Geſetzgebung des Romulus. . — 261
Cap. 4. Einzelne Geſetze des Romulus. . . . . — 285
Cap. 5. Ueber die Geſetzgebung des Numa Pompilius. . . . . — 305
Cap. 6. Einzelne Geſetze des Numa Pompilius. — 316
Cap. 7. Ueber die Geſetzgebung des Tullus Hoſtilius. . . . . — 340
Cap. 8. Ueber die Geſetzgebung des Ancus Marcius. . . . . — 342
Cap. 9. Ueber die Geſetzgebung des Tarquinius Priscus. . . . . — 344
Cap. 10. Ueber die Geſetzgebung des Servius Tullius. . . . . — 345
Cap. 11. Ueber die Geſetzgebung des letzten Tarquinius. . . . . — 352

Anhang.

Allgemeine Ueberſicht der einzelnen königlichen Geſetze. . . — 354

Erste Abhandlung.

Beiträge zur Geschichte des Formelwesens bei den Römern.

Das bekannte Werk des Brissonius *de formulis et solennibus populi romani verbis* hat sehr verschiedene Beurtheilungen erfahren[1]). Von mehreren Seiten in Versen und Prosa als ein Meisterstück gepriesen, ist es von zweien der competentesten Richter, nehmlich von Cujacius und Jos. Scaliger, bitter getadelt worden, und einige haben sogar den Verfasser desselben einen Plagiarius des Ranconnetus genannt. Der zuletzt erwähnte ganz unbegründete Vorwurf ist schon von andern[2]) gebührend abgewiesen worden: die Mangelhaftigkeit des Werkes haben zwar selbst die Vertheidiger des Brissonius eingestanden[3]), sich jedoch über den Umfang und die Quelle derselben nicht mit der nöthigen Gründlichkeit ausgelassen. Sie beschränken nehmlich ihre Ausstellungen auf folgende Punkte:

---

1) Hierüber ist zu vergleichen die in den Ausgaben des Brissonius'schen Werkes von Conradi (Hal. et Lips. 1731. Fol.) und von Bach (Lips. 1754. Fol.) im Eingange befindliche Zusammenstellung der selecta clarissimorum virorum de hoc formularum opere iudicia.

2) Z. B. von Conradi in der Vorrede zu seiner eben genannten Ausgabe des Werkes von Brissonius, und von J. H. Böhmer in der Vorrede zu des Heineccius Ausgabe der Schrift des Brissonius *de verbor. significat.* pag. X. not. 30. Hal. 1743. Vergl. Haubold *Institution. iur. rom. literar.* Tom. 1. §. 35. No. LX. pag. 65.

3) Vergl. die in der vorhergehenden Note angeführten Schriftsteller.

Brissonius habe manche bedeutende Formulare übergangen; die eigentlichen kunstgerechten Formeln seien in seiner Schrift nicht genau genug von den blos willkührlichen unterschieden; endlich müsse man eingestehen, daß er lediglich gesammelt habe, ohne bei wirklich schwierigen Punkten an eine genügende Erklärung zu denken. Mit allen diesen gerügten Mängeln hat es freilich seine Richtigkeit; allein der erste von ihnen erledigt sich durch die Bemerkung, daß Brissonius bei diesem wissenschaftlichen Unternehmen fast gar keinen Vorgänger benutzen konnte[3a]), und daß, wie er selbst mehrmals, besonders aber am Schlusse des Werkes, zu erkennen giebt, er an der Vervollständigung seiner Arbeit durch seine bedeutende anderweitige Geschäftsthätigkeit gehindert worden ist; die Würdigung der beiden letzten Punkte hängt aber von der Erörterung der Vorfrage ab, welche Grenzen sich Brissonius für sein Unternehmen vorzeichnet gehabt hat. Weder der Titel des Werkes, noch die Vorrede des Verfassers, noch die kurze Einleitung, welche derselbe jedem der acht Bücher seiner Schrift vorausgeschickt hat, geben bestimmten Aufschluß über seinen Plan; nur die Ausführung des Werkes läßt rückwärts darauf schließen. Aus dieser geht nehmlich hervor, daß Brissonius es auf die Darstellung der römischen Formeln und der daran sich schließenden Kunstausdrücke, nebst einer Beschreibung der Verhandlungen, bei welchen jene vorkamen, abgesehen hatte, und daß es ihm dabei zunächst nur auf Sammlung und Ordnung der einschlagenden Materialien, nicht aber auf eigentliche pragmatische Behandlung derselben ankam. Eine Zusammenstellung der Redeformeln mit dem sie begleitenden Ritual, von welchem letztern jene selbst

3a) Die Abhandlung von Fr. Hotomannus *de formulis antiquis* (in des Grävius *Thesaur. antiquitatt. roman.* Tom. 2. p. 1909. sqq.) kann auf keine Weise mit der Arbeit des Brissonius verglichen werden.

blos einen Bestandtheil ausmachen, scheint zwar sehr natürlich und empfehlenswerth zu seyn; dennoch ist dies Verfahren zur Uebersicht der Materialien nichts weniger als geschickt, und dasselbe ist wahrscheinlich die hauptsächlichste Quelle der unleugbaren Gebrechen des sonst so sehr verdienstlichen Werkes von Brissonius geworden. Das Formelwesen bei den Römern stand nehmlich mit fast allen Theilen des öffentlichen und Privat-Rechts in Verbindung; sobald man also bei der Untersuchung desselben sich nicht auf die Beziehungen der Kunstsprache beschränkt, sondern in das weite Gebiet des gesammten Ritualwesens überschreitet, läßt sich ein Eingreifen in alle Theile der Alterthumskunde nicht mehr verhüten, und es fällt alsdann überhaupt sehr schwer den Gang der Untersuchung in sichere Grenzen einzuschließen. Diese Ueberzeugung scheint sich dem Brissonius erst bei dem Fortschreiten in der Ausführung seines Planes aufgedrungen zu haben; denn an mehreren Stellen des Werkes sehen wir den Verfasser die Fäden der Darstellung fast gewaltsam abreißen [4]), indem er wohl fühlte, daß ihn die Fortsetzung in's unbegrenzte führen würde; und die fast verzweiflungsvollen Klagen, welche er beinahe im Eingange jedes der acht Hauptabschnitte darüber führt, daß ihn die Masse der abzuhandelnden Gegenstände erdrücke, sind weniger dem Zeitmangel bei diesem jahrelang vorbereiteten Werke, als vielmehr dem unbehaglichen Gefühle beizumessen, welches sich des mit seinem Gegenstande innig vertrauten und überall nach Gründlichkeit strebenden Gelehrten bemeistern mußte, indem derselbe den reichlich zuströmenden Materialien, die er selbst herbeigeschworen hatte, keinen paßlichen Platz anzuweisen und sich ihrer auch nicht füglich zu entledigen wußte. So konnte begreiflicher Weise kein harmonisches Ganzes zur Vollen-

4) Vergl. z. B. Lib. 1. c. 51. z. Anf.

dung kommen, und der unbefangene Leser weiß sich daher in fast jedem Abschnitte dieser Schrift nicht Rechenschaft zu geben, warum eine naheliegende Erörterung vom Verfasser zurückgewiesen, und eine ungleich entferntere herbeigezogen ist. Als eine Folge des so eben bezeichneten fehlerhaften Planes ist es denn auch zu betrachten, daß Brissonius die *formulae* und *solennia verba* verbunden, d. h. sich nicht an die technische Bedeutung des Ausdrucks *formula* gehalten, und einfache Bezeichnungen von mehr oder minder kunstgemäßer Bestimmtheit in den Kreis seiner Betrachtung gezogen; so wie, daß derselbe bei der Deutung der Formulare nicht überall das rechte Mittel zu halten gewußt hat.

Das römische Formelwesen nicht blos von dem antiquarischen, sondern auch von dem strenghistorischen Standpunkte aufzufassen, und den Versuch zu einer pragmatischen Geschichte desselben zu machen, darauf ist weder Brissonius, noch einer der Nachfolger desselben, so weit die Kenntniß des Verfassers dieser Abhandlung reicht[5]), einge-

---

5) Heineccius *de iurisprudentia veter. Romanor. formularia.* (in Opp. Tom. 2.) und Ev. Otto *de iurisprudentia symbolica. Exerc.* 1. c. 17. sqq. beschäftigen sich blos damit, das Formelwesen der Römer überhaupt wegen seiner Zweckmäßigkeit in Schutz zu nehmen. Die außerdem noch bei Haubold *Institution. iur. rom. histor. dogmaticar. lineam.* §. 185. not. a. citirten Schriften von Stenger (*Diss. de iure formular. Romanor.* Lips. 1709. 4.) und von Luzac (*Diss. Observation. nonnull. apologet. pro ICtis Roman. ad locum Ciceron. pro Muraena.* L. B. 1768. 4.) sind mir nicht zu Gesicht gekommen. Mehrere Autoren über das römische Formelwesen finden sich genannt in Hoffmanns *Historia iur. roman. Lib.* 1. *cap.* 1. *Period.* 4. §. 6. not. 1. pag. 219. Die Ansicht, zu welcher sich Hoffmann selbst bei dieser Gelegenheit bekennt, ist des gründlichen Antiquars nicht eben würdig. Inwiefern vielleicht auch die von G. Eberlinus herrührende und noch in der Handschrift vorhandene Arbeit: *De eloquentia legali, hoc est de universa dicendi ratione, quatam ICti in libris Pandectarum, quam Imperatores in constitutionibus, Pontificesque in suis libris utuntur, libri VI.*, deren Haubold in seinen *Institution. iur. rom. literar.* Tom. 1. §. 40. No. C. not. h. pag. 89. gedenkt, in die Reihe dieser Schriften zu stellen ist, läßt sich aus der Angabe des Titels nicht abnehmen.

gangen. Dennoch liegt die Aufforderung dazu sehr nahe. Die Vergleichung der einzelnen Formulare zeigt nehmlich, daß einige Formeln gewissen Rechtsquellen und Rechtsacten ursprünglich ausschlußweise angehörten, hinterher aber zum Theil auf andre analoge Fälle übertragen wurden, und daß diese Assimilation bald in materieller, bald in blos formeller Hinsicht erfolgte; ferner daß nicht selten eine alte Formel später mit einer veränderten neuen vertauscht wurde, während andre alterthümliche Formulare zwar in der Folgezeit beibehalten wurden, aber bisweilen ihre frühere Bedeutung wechselten. Diese unfehlbar sehr interessanten, und für die römische Formelkunde erst recht fruchtbaren, Beziehungen im Zusammenhange hervorzuheben und anschaulich zu machen, ist einem mit der römischen Rechtsgeschichte und Alterthumskunde vertrauteren Gelehrten vorbehalten[5a]); ich begnüge mich gegenwärtig durch einzelne historische Bemerkungen anzudeuten, daß hier dem juristischen Scharfsinn ein weites Feld zu neuen Entdeckungen offen steht.

Eine Untersuchung über die historische Abstammung analoger Formulare kann aber nur da eintreten, wo nicht eine vollkommene Identität der objectiven Verhältnisse obwaltet, mithin die Uebereinstimmung in den Formeln nicht als die nothwendige Folge einer Gleichstellung der höheren Voraussetzungen dieser Fälle erscheint. Demnach sind von dem Kreise unsrer Untersuchung folgende Gegenstände ausgeschlossen: wenn wir den beim *Jus sacrum* eingeführten

---

5a) Sehr richtig sagt Jac. Gothofredus in seinen *Animadversion. iur. civ.* cap. 9. z. Anf. (in Ev. Otto's *Thesaur. Tom.* 3. pag. 288.) bei Gelegenheit einer kurzen Untersuchung über die Formulare des *S. C. Velleianum:* Sane enim, sicubi in iure religione magna opus est, opus cummaxime puto in tenendis typicis verbis et formulis legum priscarum populi romani, Edicti perpetui, et SCtorum: ut quae (quomodo semibarbare nonnulli loquuntur), materialiter in iure nostro ponantur, iurisprudentiaeque nostrae fundus sint. Sed non cuiusvis est ea aut tenere, aut tueri.

Sprachgebrauch auch bei den Eidesformeln der Römer, oder bei der für die Anordnung der öffentlichen Spiele gewählten Bezeichnung[6]) vorfinden; nicht weniger, wenn wir gewahr werden, daß die Römer für die Festsetzungen der verschiedenen Behörden, welche an der Gesetzgebung Theil nahmen, stets den nehmlichen Ausdruck gebrauchen, während sie die sonstigen Verfügungen derselben verschieden bezeichnen[6a]); oder daß zwischen den Beschlüssen der Decurionencollegien und den Decreten der Zünfte und Corporationen eine auffallende Uebereinstimmung in der Form obwaltet[7]).

Wir dürfen ferner nicht das zufällige Wiederkehren derselben Formulare und Beispiele bei verschiedenen klassischen Referenten als absichtliche Nachahmung und als nothwendige Unterwerfung unter eine unverbrüchliche Regel betrachten. Es ist nehmlich bekannt, und am gründlichsten durch Ant. Augustinus[8]) so wie durch Gu. Pancirollus[9]) nachgewiesen worden, daß die römischen Juristen bei der Wahl ihrer fingirten Beispiele für die gewöhnlichsten Fälle des Verkehrs sich fast ohne Ausnahme bestimmten

---

6) So der Ausdruck *ludos facere*, welcher an *sacra facere* erinnert. Vergl. Brissonius *de Formul.* Lib. 1. c. 28. ferner die Tafel von Heraclea Lin. 3—5. *Aer. Neap.* und des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 2. S. 318.

6[a]) Dies ist z. B. der Fall bei dem Ausdruck *constituere.* S. des Gajus *Institutt.* Lib. 1. §. 3. Lex est, quod populus iubet atque *constituit;* plebiscitum est, quod plebs iubet atque *constituit.* §. 4. Senatusconsultum est, quod Senatus iubet atque *constituit.* §. 5. Constitutio Principis est, quod Imperator decreto, vel edicto, vel epistola *constituit.* Vergl. Hänel Comm. *De verborum formulis, quibus ICti veteres simul et affirmare et affirmandi rationem significare soliti sunt.* §. 6. Lips. 1821. 8.

7) Vergl. die in not. 6. angeführte Schrift des Verf. Bd. 2. S. 95.

8) In der Abhandlung *De nominibus propriis* Pandectarum (in Otto's *Thesaur.* Tom. 1.)

9) S. dessen *Thesaurus variar. lection.* (in Heineccius *Jurisprud. Rom. et Attic.* Tom. 2.)

Personen- und Orts-Namen anschließen[10]), dagegen für außergewöhnliche Fälle einzelnen historischen Beispielen den Vorzug geben, welche sich entweder durch die Seltsamkeit der concurrirenden Umstände, oder durch den öffentlichen Karakter der darin verwickelten Subjecte, z. B. der Mitglieder der kaiserlichen Familie, auszeichnen[11]). Diese Sitte erklärt sich aus dem Bestreben der juristischen Klassiker, ihre wissenschaftliche Forschungen dem wirklichen Leben möglichst anzupassen, und die Aufmerksamkeit des Lesers nicht durch Hinweisung auf das entferntere und minder prägnante zu zerstreuen. Wer hierin einen Formelzwang und eine zunftmäßige Observanz erkennen wollte, würde sich sehr täuschen.

Endlich bedarf es wol keiner Rechtfertigung, daß hier hauptsächlich nur auf die Analogie der Redeformen Rücksicht genommen, und die bloße Uebereinstimmung in dem Inhalt correspondirender Sätze weniger beachtet ist. Aus diesem Grunde durfte derjenigen Rechtsquellen nicht besonders gedacht werden, welche bei der Feststellung eines Maximums für Geldleistungen frühere Gesetze copirt haben[11a]).

Die Formeln des Sacral-Rechts, denen wir bei den öffentlichen und Privat-Verhandlungen der Römer so häufig begegnen, erscheinen verhältnißmäßig am selbstständigsten. Nicht genug, daß sich dieselben vor allen andern Formularen am längsten in ihrer alterthümlichen Gestalt und Bedeutung erhalten, und am wenigsten eine spätere Beimischung von fremdartigen Stoffen zu erdulden gehabt haben; dieselben scheinen auch in ihrer ersten Begründung, so wie bei fortschreitender Entwickelung, nicht eben dem Einfluß äußerer Umstände ausgesetzt gewesen zu seyn. Bei

---

10) Vergl. Pancirollus a. a. O. Lib. 1. c. 40.

11) Ebendas. Lib. 2. c. 9. c. 53. c. 71. c. 73 c. 90 c. 125.

11a) Vergl. Hugo's Geschichte des Röm. Rechts bis auf Justinian. 7te Aufl. §. 172. not. 5.

denjenigen Formularen, welche angeblich die Namen bestimmter physischer Personen enthalten, wie z. B. bei der Weihe Vestalischer Jungfrauen[12]), bei der hochzeitlichen Feier[13]), bei der alten Kriegserklärung durch die Fecialen[14]), bei dem Lagereide[15]) u. s. w. scheint freilich die Rücksicht auf die Persönlichkeit solcher Individuen, für welche zuerst das Formular in Anwendung gebracht worden war, nicht ohne Einfluß gewesen zu seyn; allein bei genauerer Prüfung werden wir bald gewahr, daß hierbei zum Theil gar nicht von physischen Personen die Rede ist[16]), und daß gewisse Namen sich blos ihres mythischen Interesses oder ihrer symbolischen Bedeutung wegen in diesen Formularen festgesetzt hatten[17]).

Auf der andern Seite ist es wahrscheinlich, daß die Formulare des Sacral-Rechts auf die Bildung der Formeln für andre durch kein religiöses Band vereinigte Verhältnisse eingewirkt haben. Nicht die Gleichheit in den Voraussetzungen der Institute, sondern die Analogie in den Beweggründen und Zweckbestimmungen derselben führte diesen Einfluß herbei.

Den öffentlichen prozessualischen Verhandlungen kam frei-

---

12) Hier war die Aussprechung des Namens Amata herkömmlich. Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 1. c. 199.

13) Hierbei kam der Ausruf vor: *Thalassius!* und: *Ubi tu Caius, ego Caia.* S. Brissonius das. Lib. 8. c. 26.

14) Bekannt ist die hierbei gebräuchliche Formel: *Populus Hermundulus, hominesque Populi Hermunduli:* Brissonius das. Lib. 4. c. 12.

15) In dem alten Formular desselben sind als Heerführer genannt die Consuln *Caius Laelius, Caii filius*, und *L. Cornelius, Publii filius:* Brissonius das. c. 2.

16) Einige der klassischen Antiquare bezogen den Ausruf Thalassius auf den Hymenäus. Vergl. den Grammatiker Servius zu des Virgilius *Aeneid.* Lib. 1. v. 646. sqq. Plutarch *in Romulo* c. 15.

17) S. Brissonius a. a. O. Lib. 1. c. 154. und Creuzers Symbolik und Mythologie der alten Völker. Th. 2. S. 1001. 2te Aufl. 1820. 8.

lich eine religiöse Weihe auf keine Weise zu, allein ein ähnliches Bedürfniß um Achtung gegen die Würde eines im Namen des römischen Volkes zu vollziehenden Actes einzuflößen, sowol den Anwesenden überhaupt als den Partheien insbesondre, waltete hier gleichwie bei eigentlich heiligen Handlungen ob. Daher begegnen wir hier wie dort dem feierlichen Formular: *Hoc age!* welches vermuthlich die Grundlage des im Prozeß oft wiederkehrenden und von Cicero lächerlich gemachten Ausdrucks: *Ea res agatur!* bildete [18]). Auf ähnliche Weise zeigt sich in den Edicten der Magistratspersonen, so wie bei den Verhandlungen des Senates und der Volksgemeinde, zumal innerhalb des Gebietes der Gesetzgebung, eine Nachahmung gewisser Formeln des Sacral-Rechts, nehmlich derjenigen, welche bestimmt waren die Wirksamkeit einzelner Regeln zu verstärken, oder einer unrichtigen Auslegung derselben zu steuern, oder deren Uebertretung zu benachtheiligen. Die besonders bei der Priesterweihe gebräuchliche Formel: *uti quod optima lege fiat* [19]), finden wir in der Folge auch bei der Wahl weltlicher Staatsbeamten angewendet [20]), und es fehlt ferner nicht an Spuren ihres Gebrauches bei den Verhandlungen in Gesetzgebungs-Comitien, vornehmlich aber in den Agrar-Gesetzen, z. B. in der Lex Thoria [21]) und der Lex Sempro-

18) Brissonius Lib. 1. c. 17. Lib. 5. c. 169. Derselbe *de verbor. signif.* v. agere. §. fin. Vergl. *Cicero De Finib.* Lib. 2. c. 1. *pro Muraena.* c. 13. Quinctilian. *Institut. orator.* Lib. 3. c. 11. u. des *Gajus Instit.* Lib. 4. §. 131. §. 133. §. 137.

19) Ebendas. *de Formul.* Lib. 1. c. 199. vergl. Branchu *Observation. ad ius roman.* c. 10. pag. 109.

20) Ebendas. Lib. 2. c. 14. Vergl. unten not. 152. a). Verwandt hiermit ist die Formel: *eodemque iure sunto*, (scil. *magistratus*), *uti ex Legibus, Plebeique scitis, iudicare esseque oportet.* S. das Bruchstück der Lex Papiria *de sacramento* bei Festus v. *sacramentum.* Vergl. Råvard *Coniectan.* Lib. 3. c. 20. (In dessen *Opp.* Francof. 1601. 8).

21) Sect. 1. Lin. 26. ... (quem agrum ex publico in privatum) *Commutavit. Quo. Pro. Agro. Loco. Ex. Privato. In. Publicum. Tantum. Modum. Agrei. Locei. Commutavit.* (is ager locus)

nia[22]), wo dieses Formular auch als sehr zweckmäßig erscheint, um das Verhältniß des vollen Privateigenthums am Grund und Boden zu dem bloßen Nutzungsrecht an einem *ager publicus* recht bestimmt hervorzuheben. Demselben Formular begegnen wir auch in Senatsschlüssen, namentlich in solchen, welche Gegenstände des Sacral-Rechts berühren[23]); nicht weniger in vertragsmäßigen und letztwilligen Verfügungen, da wo der veräußerte Gegenstand nach seinem vollen rechtlichen Umfange bezeichnet werden soll[24]). In dem gesamten Formelwesen des römischen Sacral-Rechts ist das Bestreben unverkennbar, der zu engen, so wie der zu weiten Auslegung der Worte des Formulars Einhalt zu thun; daher die fast kleinliche Sorgfalt, die zu bezeichnenden Gegenstände möglichst genau zu specificiren[25]), und die anzuführenden Personen, insbesondre die einzelnen Gottheiten, selbst dem Geschlecht nach zu unterscheiden[26]); daher umgekehrt in solchen Fällen, wo die einzelnen Species nicht bekannt waren, oder sich, zufolge der generellen Tendenz

---

Omneis. Privatus. Ita. Vtei. Qui. Optima. Lege. Privatus. Est. Esto. etc. (bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 23.)

22) Aus dieser führt Cicero *De Lege agrar. Orat.* 2. c. 7. folgende Worte an: Quae post C. Marium, Cn. Papirium Carbonem Coss. publice data, adsignata, vendita, concessa, possessa sunt, ea omnia eo iure sint, quo quae optimo iure privata sunt.

23) Cicero *Philipp.* IX. c. 7. Senatum censere atque e republica existimare, — utique locum sepulcro in campo Esquilino C. Pansa consul — adsignet, quo Servius Sulpicius inferatur: quod sepulcrum ipsius, liberorum posterorumque eius sit, uti quod optimo iure sepulcrum publice datum est.

24) Beispiele findet man bei Brissonius a. a. O. Lib. 6. c. 25. c. 35. Lib. 7. c. 81. c. 82. und in L. 90. L. 126. L. 163. pr. L. 169. *D. de verbor. significat.* Vergl. auch Paganinus Gaudentius *Jurid. Exposit.* Lib. 1. c. 17. (S. unten not. 152[a]) und Jos. Scaliger zum Festus v. *Opima spolia.*

25) Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 1. c. 50. c. 90. c. 95. c. 107. c. 109. c. 112. c. 181. c. 194.

26) Ebendas. c. 89. c. 107. c. 114. Ueber diese Sitte verbreitet sich auch Lud. Carrio in seinen *Emendation. et Opinion. Lib.* 1. c. 11. Lutet. 1583. 4.

der in Frage stehenden Bestimmung, in der Rede nicht zusammenfassen ließen, der Ausdruck so allgemein und unbestimmt wie möglich gewählt wurde[27]); daher endlich die Gewohnheit, die Verzeichnung der einzelnen Fälle mit einer Generalclausel zu beschließen, welche entweder die Anwendung der Regel auf alle nicht erwähnte gleichartige Fälle sicherstellen, oder auch die Exemtion einzelner Fälle von der allgemeinen Regel bewirken sollte[28]). Alle diese Eigenheiten werden wir auch in dem Formelwesen der Volksgesetze, der Senatsbeschlüsse, so wie der Edicte der Beamten gewahr, und von diesen scheinen dieselben zum Theil auch auf Privatverhandlungen übergegangen zu seyn[28a]). Am bekanntesten ist aus den Urkunden alter Gesetze und aus den Fragmenten des Prätorischen Edictes die Sitte, ein möglichst fruchtbares Detail zu geben, und neben dem generellen Rechtsprincip auch wenigstens einige specielle Fälle namhaft zu machen[29]). Es fehlt aber auch nicht an Beispielen, daß Leges und Edicte, da wo dieselben das in Frage stehende Subject oder Object nicht genauer bezeichnen wollten, sich eines ganz unbestimmten Formulars bedienten[30]); und welche bedeutende Rolle die generellen Clau-

---

27) z. B. in den Formeln: *Quisquis es; quisquis ades; si Deus, si Dea es* u. dgl. m. Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 1. c. 16. c. 89. und Arnobius *Advers. gentes Lib.* 3. pag. 72. Hamburg. 1610. Fol.: *Cincius* numina peregrina novitate ex ipsa appellata pronuntiat. Nam solere Romanos deos omnes urbium superatarum partim privatim per familias spargere, partim publice consecrare: ac ne aliquid deorum multitudine, aut ignorantia, praeteriretur, brevitatis et compendii causa uno pariter nomine cunctos *Novensiles* invocari.

28) S. Brissonius a. a. O. c. 88. und c. 181.

28a) Derf. Lib. 6. c. 40.

29) Vergl. die Tafel von Heraclea Lin. 58. 59. 62 — 65. 68 — 70. *Aer. Brit.* und des Verf. Bemerkungen dazu im 2. Bde seiner Civilist. Abhandl. S. 287. flg.

30) Vergl. z. B. die in derselben Tafel von Heraclea Lin. 85. flg. *Aer. Neap.* vorkommende Bezeichnung des Rogators der Leges für die Municipia Fundana; ferner L. 1. *D. de verb. significat. (Ulpianus Lib. I. ad Edictum.)* Verbum hoc

seln, z. B. das zur Andeutung einer Exemtion bestimmte Formular: *Eorum* (oder *Eius*) *hac lege nihil rogatur*, in den alten Volksgesetzen, und zum Theil auch in den Edicten der Beamten spielten, bedarf keines umständlichen Beweises[31]). Bekannt ist es, daß die Gesetze der Römer die Androhung einer Strafe für die Uebertreter ihrer Vorschriften in die Formel kleiden: *tot damnas esto dare*[32]), welcher Redegebrauch sich in der alten Latinität bei allen obligatorischen Rechtsverhältnissen auf die Verpflichtung des Schuldners angewendet findet[33]): das nehmliche Formular ist auch dem römischen Sacral-Recht nicht fremd, besonders in Beziehung auf die aus Gelübden entspringenden Verpflichtungen[34]); allein ob dasselbe sich hier zuerst gebildet hat, oder vielleicht von den alten Prozeßformularen entlehnt ist[34a]), darüber läßt sich keine haltbare Vermuthung aufstellen.

Prüfen wir das Formelwesen mit Rücksicht auf die einzelnen Organe des positiven Rechts der Römer etwas genauer, so werden wir bald gewahr, daß jede einzelne von diesen Rechtsquellen, nehmlich sowol die Leges, als auch

---

Si Quis tam masculos quam feminas complectitur. L. 7. pr. §. 1. *D. de iurisdictione.* L. 1. pr. *D. de liber. exhibend.* L. 1. *D. de pecul.*

31) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 19.

32) Vergl. die Tafel von Heraclea Lin. 19. *Aer. Brit.* und Lin. 23. 33. 51. 66. *Aer. Neap.* ferner das Bruchstück der *Lex de aquaeductibus* bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 21. Ueberhaupt aber verdient hier zu Rath gezogen zu werden Brissonius *de verbor. significat.* v. *damnas.* §. 1. nach der Ausg. von Heineccius.

33) Vergl. Brissonius ebendas. §. 2.

34) Derf. *de Formul.* Lib. 1. c. 168.

34a) So lautet das Formular der für die *actio iudicati* durch das Zwölftafelgesetz eingeführten *legis actio per manus iniectionem* bei Gajus *Institution.* Lib. 4. §. 21. folgendermaßen: Quod tu mihi iudicatus sive *damnatus* es sestertium X. milia, quae dolo malo non solvisti, ob eam rem ego tibi sestertium X. milium iudicati manus iniicio.

die Senatsschlüsse[34b]), die Edicte der Magistratspersonen und die Constitutionen der Kaiser, ursprünglich gewisse eigenthümliche Formulare hatte und auch behielt, während andre Formeln, wenn gleich zunächst aus einer bestimmten Quelle hervorgegangen, sich hinterher als Gemeingut auf die übrigen Quellen verbreiteten.

Volksgesetze und Senatsschlüsse hatten in der Form des Einganges etwas übereinstimmendes: in beiden nehmlich ist am Anfange der Beamte näher bezeichnet, von welchem die Motion herrührte, und in Verbindung damit die Sanction dieses Antrages durch die competente Behörde im allgemeinen ausgesprochen[35]). Ob die Edicte der Beamten eine gleiche Eingangsformel (Präscriptio[35a]) gehabt haben, darüber geben die uns erhaltenen Bruchstücke solcher Urkunden keine ganz genügende Auskunft: indeß wenn gleich zu vermuthen ist, daß es den Edicten an einer ähnlichen Formel nicht durchaus gefehlt haben möge, so berechtigt doch die durch Hugo[36]) in Gang gebrachte richtige Ansicht von dem Wesen der Edicta Perpetua, als eines Organes des Gewohnheitsrechtes, zu der Schlußfolge, daß eine solche Formel blos die Bezeichnung des edicirenden Beamten, und daneben etwa noch den Wunsch

---

34b) Einige Bemerkungen über die eigenthümlichen Formulare der Senatusconsulte finden sich bei Jac. Gothofredus a. a. O. (S. oben not. 5a).

35) Die Eingangsformel lautete bei einer Lex so: *Consules populum iure rogaverunt, populusque iure scivit etc.* Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 18. und Ant. Augustinus *de Legibus et SCtis; disputatio general.* c. 6. (in Grävius *Thesaur. antiquitatt. roman. Tom.* 2. pag. 1152.) Bei Senatusconsulten war dieselbe also abgefaßt: *Quod verba fecit Consul etc. de ea re quid fieri placeret, de ea re ita censuerunt.* S. Brissonius a. a. O. c. 72. vergl. c. 81. c. 82.

35a) Dieser Sprachgebrauch findet sich anerkannt bei den Klassikern, z. B. bei Cicero *de Lege agrar. Orat.* 2. c. 9. und kommt, wiewol mit theilweise veränderter Bedeutung, auch in den römischen Prozeßformularen vor. Vergl. Savigny in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 3, S. 147. flg.

36) a. a. O. §. 177 — 180.

nach guter Vorbedeutung[36a]), nicht aber die Angabe von der gesetzlichen Sanction des Inhalts der Bekanntmachung, in sich aufgenommen haben kann.

Eigenthümlich den Senatsschlüssen ist die durchaus referirende Form der Darstellung, welche sich schon im Ausdruck durch den häufigen Gebrauch der Infinitiven zu erkennen giebt[36b]); ferner die Aufnahme der Motive in die gesetzliche Bestimmung selbst, sollten diese auch nur durch ein allgemeines Raisonnement über die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Vorschrift angedeutet seyn; endlich bei Senatusconsulten, welche durch ein bestimmtes factisches Ereigniß herbeigeführt worden waren, wie z. B. bei dem Macedonianischen Senatsschluß, finden wir eine kurze Geschichtserzählung vorausgeschickt[37]). Dagegen in den Volksgesetzen und in den Edicten der Magistratspersonen entdeckt man keines von diesen Merkmalen. Wir vermissen nehmlich in denselben nicht eine fortlaufende directe Rede; die factischen Umstände, welche auf die Begründung der rechtlichen Regel eingewirkt haben, sind darin nirgend hervorgehoben; auch von den allgemeinern Motiven schweigen diese Urkunden, ja Cicero[38]) schildert das Verfahren des M. Antonius, welcher Sentenzen in seine Edicta repentina einstreute, als ein ungewöhnliches und unpassendes[38a]). Der Grund dieser Verschiedenheit scheint folgender

---

36a) Nehmlich die Formel: *Quod bonum, faustum felixque sit!* deren Anwendung mindestens bei den *Edictis repentinis* keinen Zweifel leidet. S. Brissonius a. a. O. Lib. 4. c. 10. vergl. Lib. 3. c. 1. c. 3. Turnebus *Adversar. Lib.* 3. c. 22. a. E.

36b) Vergl. Schweppe Röm. Rechtsgesch. und Rechtsalterth. §. 51. Götting. 1822.

37) Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 85.

38) *Philipp. III.* c. 9. At in rebus tristissimis quantos excitat risus! Sententiolas edicti cuiusquam memoriae mandavi, quas videtur ille peracutas putare; ego autem, qui intelligeret quid dicere vellet, adhuc neminem inveni. „*Nulla contumelia „est, quam facit dignus.*“ — Deinde: „*Nec timor, quem denun- „tiat inimicus.*“

38a) Daß Cicero daneben vornehmlich den Inhalt dieser Senten-

gewesen zu seyn. Jene Eigenthümlichkeiten in der Form der Senatusconsulte waren eine natürliche Folge davon, daß die Urkunde eines Senatsschlusses in der Regel nach dem Votum eines einzelnen Senators concipirt wurde [39]); die umständlichen Vota der Senatoren konnten aber, wie aus einigen noch erhaltenen Mustern klar hervorgeht [40]), der Angabe und Entwickelung ihrer Motive nicht entbehren. Bei Volksgesetzen und obrigkeitlichen Edicten fanden diese Voraussetzungen gar nicht statt; dazu kam aber noch, daß die Edicte der Beamten sich auf die Motive der von ihnen ausgesprochenen Rechtssätze nicht einzulassen brauchten, indem sie ja diese Sätze nicht neu geschaffen, sondern aus dem Apparat des Gewohnheitsrechtes aufgenommen hatten; ferner bei den Volksbeschlüssen war die Entwickelung der Motive des Gesetzes der *suasio* und *dissuasio rogationis* vorbehalten, und die Lex hatte es nur mit der Annahme oder der Verwerfung des schriftlich vorhandenen, in allen Einzelheiten abgeschlossenen, Gesetzantrages zu thun.

Sehr merklich ist der Unterschied zwischen Volksgesetzen und Senatsschlüssen auch in allen denjenigen Theilen der Verfügung, welche die Thätigkeit der Beamten überhaupt, und die Jurisdiction derselben insbesondre, in Anspruch nehmen. Die Leges enthalten nehmlich, nächst der Festsetzung über die Competenz der Beamten für den vorliegenden Fall, jedesmal eine directe Anweisung für dieselben zum Einschreiten ihrer Thätigkeit, und sie geben entweder gleichzeitig eine bestimmte Amtsinstruction, oder sie verweisen auf anderweitig vorhandene Instructionen [41]); wo-

---

zen lächerlich zu machen sucht, (vergl. Turnebus a. a. O. Lib. 17. c. 19.) ist damit sehr wohl vereinbar.

39) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 167.

40) Das. c. 56.

41) Z. B. die Tafel von Heraclea Lin. 50 — 52. *Aer. Brit.* sagt: Quominus Aediles etc. — quicunque erunt, vias publicas purgandas curent, eiusque rei potestatem habeant, ita uti legibus, plebisvescitis, senatusveconsultis oportet, oportebit, e. h. l.

bei sie mit solcher Genauigkeit verfahren, daß für uns die Ausführlichkeit ihrer Erörterungen nicht selten den Schein unnöthiger Weitschweifigkeit annimmt[42]). Die Senatusconsulte wenden sich zwar auch immer zunächst an bestimmte Beamte, aber nicht im befehlenden Tone, und noch weniger mit genauer Entwicklung der Art ihrer Dienstverrichtung; vielmehr werden dergleichen speciellere Festsetzungen gewöhnlich einer eignen an die Volksgemeinde zu bringenden Rogation vom Senate vorbehalten[43]); derselbe erklärt sich, nach Hugo's[43a]) richtiger Bemerkung, über das Bedürfniß der von ihm ergriffenen Maaßregel mehr gutachtlich, als wie im Tone eines eigentlichen Gesetzgebers[44]); er veranlaßt die Magistratspersonen zur Mitwirkung für den in

---

42) So z. B. in der Tafel von Heraclea Lin. 24. sqq. Lin. 52. sqq. Lin. 61. sqq. *Aer. Neap.*

43) Durch die Formel: *Si quid de ea re ad populum plebemve lati opus est, Consules, Praetores, Tribuni Plebis, qui nunc sunt, quod eis videbitur, ad populum plebemve ferant.* Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 79. c. 113. Daß eben dieses Formular auch in Volksgesetzen vorkommen konnte, soll nicht geleugnet werden; allein die Anwendung desselben war hier nicht so gewöhnlich als wie bei Senatusconsulten; wenn daher Brissonius a. a. O. c. 19. diese Formel vorzugsweise den *Legibus* zuspricht, so beruht dies auf einem Trugschlusse. Valerius Probus führt dieselbe in seiner Schrift *de notis Roman.* allerdings unter der Rubrik auf: *literae singulares in iure civili. In Legibus et Plebiscitis hae* etc. allein daraus folgt noch nicht, daß er in diesem Abschnitt auf den Sprachgebrauch der Senatsschlüsse gar nicht Rücksicht genommen habe, vielmehr läßt sich das Gegentheil davon erweisen aus der daselbst aufgeführten Formel: *Q. D. E. R. F. P. D. E. R. V. I. C.*, welche so erklärt wird: *Quod de ea re fieri placeret, de ea re universi ita censuerunt,* und gewiß auf die Verhandlungen des Senates hindeutet.

43a) a. a. O. §. 175.

44) Daher der bekannte Sprachgebrauch: *Senatui placere, Senatum velle et aequum censere, existimare, arbitrari, iudicare,* im Gegensatz der von den Beschlüssen der Volksgemeinde gebrauchten Ausdrücke: *sciscere, velle et iubere, vetare.* S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 1 — 3. c. 49. 50. c. 73. c. 74. c. 76 — c. 78. Weniger gehört hieher die Formel: *Senatui videri;* ebendas. c. 75. denn der Ausdruck *videri* war technisch für die Bezeichnung von Festsetzungen, und besonders von richterlichen Erkenntnissen, aller öffentlichen Behörden. Vergl. Cujacius *Observation.* Lib. 3. c. 26. Brissonius a. a. O. Lib. 5. c. 167. sqq. c. 218. Sigonius *de iudic.* Lib. 2. c. 22. Idsinga *Variorum Jur. Civ.* cap. 11. S. 92.

Frage stehenden Zweck, indem er ihre Amtspflicht überhaupt in Anspruch nimmt[45]); von den höheren Beamten insbesondre verlangt er keinen blinden Gehorsam, sondern verpflichtet sie nur, sich der Ausführung seiner Verfügungen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterziehn[46]); dabei wird der Zeitpunkt der Ausführung nicht, wie in den Volksgesetzen, genau bestimmt, sondern blos die möglichste Beschleunigung desselben im allgemeinen anempfohlen[47]). Dies erklärt sich durch die Bemerkung, daß die Beamten, wiewol unter die Aufsicht des Senates gestellt und bei Dienstvergehen zum Theil auch der Cognition desselben unterworfen, doch nicht bloße Werkzeuge in der Hand des Senatscollegiums waren, sondern vom Volke mit ihrer Gewalt bekleidet, von diesem überall verantwortlich gemacht werden konnten, selbst wegen der mit Zustimmung des Senates getroffenen Verfügungen[48]).

Bei den *Edictis perpetuis* der Magistratspersonen ist es auch in der äußern Form, d. h. im Styl und in den eigenthümlichen Formularen, unverkennbar, daß diese Rechtsquelle sich nicht als geschriebenes Recht, sondern le-

---

45) Z. B. vermittelst der Formulare: *Uti e republica fideque sua esse ei* (sc. magistratui) *videretur;* oder: *quod commodo reipublicae fieri posset;* oder: *recte atque ordine* (magistratum) *videri fecisse et facere.* S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 80. c. 85. c. 104. c. 105.

46) Die gangbarsten Formeln sind hier: *si eis videretur*, oder: *quod magis e republica ducerent, Consules alter ambove statuerent.* S. Brissonius a. a. O. c. 109 — c. 111. c. 119. Selbst in der Oratio von Sept. Severus, welche den Senatsschluß über das Verbot der Veräußerung von *praediis rusticis* und *suburbanis* der Mündel veranlaßte, heißt es in Beziehung auf die zur Genehmigung der Veräußerung competente Behörde: *Praetor urbanus, vir clarissimus, adeatur, qui pro sua religione aestimet, quae possint alienari, obligarive debeant.* L. 1. §. 2. *D. de reb. eor. qui sub tut.* Aehnlich lautet das Formular auch in dem frühern *S. C. Velleianum.* S. L. 2. §. 1. *D. ad S. C. Velleian.*

47) Dies zeigt unter andern die so häufig vorkommende Formel: *primo quoque tempore* etc. S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 79.

48) Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 1. S. 127. fg. S. 148. Bd. 2. S. 193. a. E. fg.

diglich als ein Organ des Gewohnheitsrechtes, in dessen weitester Ausdehnung, hat geltend machen wollen [48a]). Die subsidiäre Bestimmung der gewohnheitsrechtlichen Principien giebt sich nehmlich hier dadurch zu erkennen, daß diese Edicte nirgend eine bloße Wiederhohlung geltender Vorschriften des geschriebenen Rechts enthalten; ausgenommen da, wo diese Principien mit neuen rechtlichen Wirkungen ausgestattet werden sollten, wie z. B. in den Abschnitten von den Interdicten und von der Bonorum Possessio. In den noch vorhandenen Fragmenten dieser Edicte findet sich ferner kein erhebliches Beispiel [49]) von einer ausdrücklichen Bezugnahme auf einzelne Leges oder Senatusconsulte, deren doch in den Quellen des geschriebenen Rechts nicht selten Erwähnung geschieht [50]); selbst da, wo die Veranlassung dazu ganz nahe lag, werden bestimmte Volks- oder Senatsschlüsse von den Beamten nicht hervorgehoben [51]); nur im allgemeinen verweisen die Edicte auf das Civilrecht überhaupt und dessen Quellen [52]), und

---

48a) Es ist schon längst aufmerksam darauf gemacht worden, daß die Sprache des Prätors im Edict durchaus nicht die Farbe derjenigen eines Gesetzgebers hat. S. Hugo a. a. O. §. 178. fg.

49) Das Beispiel aus dem Edict des Verres (Cicero *in Verr. Act. 2. Lib.* 1. c. 41. Iste ad arbitrium eius, cui condonarat hereditatem ereptam liberis, quam aequum edictum scripserit, quaeso cognoscite. „*Cum intelligam Legem Voconiam.*“ Quis unquam crederet, Verrem mulierum adversarium futurum? — Cupiditati hominum ait se obviam ire. — „*Qui ab A. Postumio, Q. Fulvio censoribus, postve ea fecit, fecerit etc.*“) steht ganz allein da, und wird zu den gesetzwidrigen Neuerungen gezählt, welche der Habsucht des Verres Vorschub thun sollten; so daß die obige Behauptung dadurch nicht entkräftet wird.

50) Z. B. in der Lex Servilia (Sect. 1. Lin. 22. bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 24.) und in den Fragmenten mehrerer agrarischer Rogationen.

51) Cicero a. a. O. *Act.* 2. *Lib.* 1. c. 45. führt aus dem Edict des Verres folgende Stelle an: „Si de hereditate ambigetur, et „tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis, *quam* „*e Lege oporteat*, ad me proferentur, secundum tabulas testa„menti potissimum hereditatem dabo.“

52) Mit der Formel: *Qui Lege, Plebiscito, Senatusconsulto,*

sowol hiedurch, als auch durch die Verbindung, in welcher er seine Jurisdiction zu derjenigen seines Vorgängers im Amte hinstellt[53]), giebt der edicirende Magistratus bestimmt genug zu erkennen, daß ihm die Befugniß nicht zugestanden habe, neue Rechtsprincipien aus eigener Machtvollkommenheit in's Leben zu rufen. Noch mehr aber bestätigt sich der innige Zusammenhang der Edicta perpetua mit dem Gewohnheitsrecht dadurch, daß der Magistratus, welcher in seinem Edict jederzeit in der ersten Person von sich spricht, sich selbst nur als den Executor von Rechtsprincipien hinstellt, deren zureichende Begründung er stillschweigend voraussetzt, ohne eine bestimmte positive Quelle dafür anzuführen. So enthalten die Edicte zwar Anweisungen für das gerichtliche Verfahren bei einer Masse von Pönalklagen, aber nirgend eine eigentliche Strafsanction, wie die Volksgesetze[54]), sondern nur die Gewährleistung für die Beitreibung der verwirkten Summen[55]). Bekannt ist es, daß die römischen Beamten in ihren Edicten sich für das Einschreiten ihrer Jurisdiction eine möglichst freie causae cognitio vorbehalten und der Beschränkung ihrer arbiträren Entscheidung überall zu steuern gesucht haben[56]); während bei den eigentlichen Gesetzen der Römer jede Einmischung der Persönlichkeit des Rogators, so wie überhaupt die Aufnahme irgend einer demselben günstigen Bestimmung, für verwerf-

---

Edicto, Decreto Principum prohibentur etc. Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 3. c. 16.

53) Z. B. vermittelst des Formulars: *ex decreto meo, eiusve, cuius iurisdictio fuit, quae mea est.* Ebendas. c. 15.

54) S. oben not. 32.

55) Z. B. mit den Worten: *ob eam rem solidorum tot in factum iudicium dabo.* L. 1. pr. L. 5. §. 6. *D. de his qui deiecer.* L. 1. *D. de servo corr.* In diesem Sinne ist auch der Ausdruck: *edictum cum poena atque iudicio conscribere*, bei Cicero *De offic.* Lib. 3. c. 20., zu nehmen.

56) Dahin deuten die bekannten Formulare: *uti quaeque res erit, animadvertam;* (L. 1. §. 1. *D. de minor.*) *actionem causa cognita dabo;* (L. 2. pr. *D. quod cum eo qui in alien. po-*

lich erklärt wird[57]). Endlich auch da, wo man den Prätor dem Scheine nach am ehesten neuerungssüchtig nennen könnte, nehmlich bei den Interdicten, erscheint doch eigentlich blos das allgemeine Einspruchsrecht der Beamten, das Veto, als die Grundlage des ganzen Verfahrens[58]).

Die Constitutionen der Kaiser bis auf Constantin (denn der spätern wird weiter unten gedacht werden) zeigen in ihren Formularen wenig eigenthümliches. Von den Edicten dieser frühern Kaiser hat sich freilich nicht sehr bedeutendes erhalten[59]), indeß noch immer genug, um auf den Karakter der Darstellung schließen zu lassen, welche, ohne Kennzeichen wirklicher Originalität, sich auch nicht einem einzelnen Vorbilde andrer Rechtsquellen strenge anschließt, und am meisten an die für das Senatscollegium bestimmten Reden der Kaiser[59a]) erinnert, indem sie gleich diesen die Entwickelung der Motive in sich aufgenommen zu haben scheint. Die kaiserlichen Mandata hatten zwar die Bestimmung der früher vom Senate ausgegangenen Instructionen für die Statthalter der Provinzen, und nahmen auch wol das mehreste von dem Inhalt derselben auf; allein die erhaltenen Fragmente solcher Mandate[60]) zeigen in der Form keine Uebereinstimmung mit den Senatsschlüssen,

---

test.) si qua alia iusta causa mihi videbitur; (L. 1. §. 1. D. *ex quib. caus. maior.* L. 7. pr. D. *de damno infect.*) *quantum aequum iudici videbitur.* (L. 1. pr. D. *de his qui deiecer.*)

57) Vergl. z. B. das Citat in not. 35[a]).

58) S. Haubold über die Stelle von den Interdicten in der Veron. Hdschrft. des Gajus. (In der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 3. S. 366.)

59) Jedoch ungleich mehr, als sich bei Brissonius a. a. O. Lib. 3. c. 5. c. 8. verzeichnet finden. Vergl. z. B. Suetonius *in Octav.* c. 28. c. 31. c. 44. *in Vitell.* c. 14. Tacitus *Annal.* Lib. 3. c. 6. c. 17. c. 31. c. 51. Plinius *Histor. Natur.* Lib. 26. c. 1. a. E. Lampridius *in Alexand.* c. 45. *in Anton. Diadum.* c. 2. Vopiscus *in Firmo.* c. 5.

59[a]) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 170.

60) Ebendas. Lib. 3. c. 84.

und scheinen zwar auch von der Angabe der Motive begleitet gewesen zu seyn, doch aber mehr die Merkmale directer Befehle an sich getragen zu haben, als wie die kaiserlichen Edicte. Dagegen die Rescripte sind nicht blos im Zweck und Inhalt[60a]), sondern auch in allen Einzelheiten der äußern Form, Copieen der Responsa Jurisconsultorum. Schon in den Formularen der Eingabe der Fragesteller, nehmlich den Worten: Quid de hoc existimes, velim rescribas etc.[61]) ist eine gewisse Aehnlichkeit mit dem eben genannten Vorbilde nicht zu verkennen; weit auffallender ist aber noch die Uebereinstimmung in dem Styl der gutachtlichen Erklärung. Auch die römischen Juristen concipirten ihre Responsa bald ausführlicher, in Form eines Briefes, bald ganz summarisch, als kurze Abfertigung[62]), und ähnlich waren die Epistolä so wie die Subnotationes der Kaiser. Ferner die Art, wie die Juristen das ihnen vorgelegte Factum bezeichnen[63]), wie sie auf die Thätigkeit der competenten richterlichen Behörde verweisen[64]), wie sie in ihrer Entscheidung sich einem anerkannten Rechtssatze anschließen[65]), und wie sie die Meinungen einzelner Juristen beifällig oder misbilligend anführen[66]), läßt das Vorbild nicht verkennen, welchem die Kaiser in ihren Rescripten gefolgt sind[67]).

60a) S. P. Perrenon *Animadversion. Lib.* 1. c. 16. (In Otto's *Thesaur.* Bd. 1. S. 612.)

61) Daf. c. 85.

62) Daf. c. 85—87.

63) Nehmlich mit den Formeln: *secundum ea, quae proponerentur*; oder: *in proposito*; oder: *in specie, de qua quaeritur*; und dgl. m. S. Brissonius a. a. O. c. 88.

64) Z. B. mit den Worten: *ad iudicis officium pertinere*; oder: *eum, cuius notio est, aestimaturum*. Vergl. Brissonius ebendaf.

65) Vermittelst der Ausdrücke: *placuit, obtinuit* und a. m. Ebendaf.

66) Z. B. durch das Formular: *illius sententiam probo*, oder *improbo*. Ebendaf.

67) S. Brissonius a. a. O. c. 23—c. 25. c. 27—c. 32. c. 35. c. 36.

An die Untersuchung über die Eigenthümlichkeiten in der Form der einzelnen Rechtsquellen knüpft sich noch die Frage: ob und in wie weit die eine Quelle sich ausnahmsweise auch der eigenthümlichen Formulare einer andern bedient hat? Nicht selten scheinen die Edicte der Magistratspersonen die Formeln der Senatusconsulte, wenigstens in einzelnen Beziehungen, copirt zu haben[68]); dies ist jedoch nur unter sehr beschränkten Voraussetzungen zur Anwendung gekommen. Wir werden nehmlich eine solche Nachahmung lediglich bei *Edictis repentinis* gewahr, und überdem auch nur bei denjenigen, die, theils erweislich theils höchst wahrscheinlich, in Folge eines Senatsschlusses, welcher den edicirenden Beamten zum Einschreiten seiner Thätigkeit ausdrücklich anwies, bekannt gemacht waren. Dergleichen *Edicta ex Senatusconsulto propositа* zeichneten sich aber vor allen andern Edicten sehr auffallend aus. Dieselben schlossen sich nehmlich genau an den Inhalt desjenigen Senatusconsultes an, durch welches ihre Bekanntmachung veranlaßt worden war, und indem sie diesen Inhalt getreu wiedergaben, konnten sie, als Organe der gebietenden Gewalt des Senates, nicht blos wirkliche Verfügungen der Gesetzgebung aussprechen, die in jedem andern Verhältniß niemals Gegenstand des *Jus edicendi* seyn durften[69]), sondern sie eigneten sich zum Theil auch das Formelwesen dieser Senatsschlüsse an[69a]). Noch unter der Kaiserregierung finden sich Spuren dieses Gebrauches, wiewol mit der Modification, daß das Edict der Magistratsperson nicht eigentlich den Senats-

---

68) Beispiele finden sich Brisson. Lib. 3. c. 4. c. 9.

69) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 274. 275.

69 a) So z. B. den Ausdruck *placere*, und, zur Bezeichnung der Misbilligung eines Factums, die Formel: *neque placere, neque recta videri*. S. Brissonius daf. Lib. 3. c. 4.

schluß in sich aufnahm, sondern denselben als einen Anhang der nehmlichen Urkunde zur öffentlichen Kenntniß brachte [70]).

Bei denjenigen Formularen, welche mit dem Wesen der Rechtsquelle, der sie ursprünglich angehörten, in einem nicht durchaus nothwendigen Zusammenhange standen, konnte eine Verallgemeinerung ihres Gebrauches für andere Quellen, und selbst für Rechtsgeschäfte der Privatleute, mit der Zeit nicht ausbleiben. So findet sich die, anfangs nur bei Senatusconsulten [71]) gebrauchte Formel: *Uti magistratus recte factum esse volet*, oder: *Uti ei e republica fideque sua esse videbitur*, oder: *Magistratus pro sua religione aestimet*, u. s. w. hinterher auch bei Volksgesez-

---

70) Hieher gehört folgende Stelle des Plinius *Epistolar. Lib.* 5. *Ep.* 21. Sedebant iudices, Decemviri venerant, obversabantur advocati; silentium longum; tandem a Praetore nuntius. Dimittuntur Centumviri. — Causa dilationis *Nepos* Praetor, qui legibus quaerit. Proposuerat breve edictum; admonebat accusatores, executurum se, quae SCto continerentur. Suberat edicto SCtum hoc: „*Omnes, quidquid negotii „haberent, iurare priusquam agerent,*“ iubebantur, „*nihil se „ob advocationem cuiquam dedisse, promisisse, cavisse.*“ His enim verbis, ac mille praeterea, et venire advocationes et emi vetabantur. Peractis tamen negotiis permittebatur pecuniam duntaxat decem millium dare. (Daß hier nicht ein Beispiel eines *Edictum breve* vel *monitorium* vorliege, wie mehrere behauptet haben, ist von Haubold ausführlich dargethan. S. *I. L. Gaudliz* (Praes. *C. G. Haubold*) *Exercitat. de edictis monitoriis ac brevibus.* S. 17. fgg. Lips. 1804. 4.) Nach dem Zeugniß des Livius (*Lib.* 41 c. 9. Legem dein de sociis *C. Claudius* tulit SCto, et edixit: „*Qui socii ac nominis Latini, ipsi maioresve eorum, M. „Claudio, T. Quinctio Censoribus, postque ea, apud socios „nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kalendas Novembres redirent.*“ — Ad legem et edictum Consulis Senatusconsultum adiectum est: „*Ut Dictator, „Consul, Interrex, Censor, Praetor, qui nunc esset, apud eorum quem „manumitteretur, in libertatem vindicaretur, ut iusiurandum daret, qui eum manumitteret, civitatis mutandae causa manu non „mittere;*“) dürfte mancher schon aus der Periode des römischen Freistaates den Ursprung dieser Sitte herleiten wollen; allein die Worte: *ad legem et edictum Consulis SCtum adiectum est*, sind wol von einer, erst nach der Promulgation des Edictes gefaßten und besonders publicirten Entschließung des Senates zu verstehn, und können nicht auf den Fall einer Wiederhohlung von dem Inhalt des Senatsschlusses in der Urkunde des Edicts bezogen werden.

71) S. oben not. 45.

zen[72]), so wie bei andern öffentlichen Verfügungen[73]), angewendet. Besonders gilt dies aber von denjenigen Formularen der Rechtsquellen, welche mit der, die in Frage stehende Sanction veranlassenden, Behörde in keiner nothwendigen Verbindung standen, und nur wegen der Rechtsregel, welche durch sie bestimmt und erschöpfend ausgesprochen wurde, von Interesse waren: hier ward nehmlich der fragliche Rechtssatz von andern Referenten, welche sich denselben aneigneten, gemeinhin in der nehmlichen Form wiedergegeben, in welche ihn die ursprüngliche Rechtsquelle gekleidet hatte, so daß auch das Formular desselben sich auf dem Wege der Tradition erhielt. Die folgenden Beispiele, wiewol nichts weniger als ein erschöpfendes Verzeichniß aller hieher gehörigen Fälle enthaltend, werden zur Bestätigung dieser Annahme hinreichen.

Wo das Prätorische Edict Festsetzungen des geschriebenen Rechts mit neuen Wirkungen ausstattet (welche letztere natürlich durch das Gewohnheitsrecht schon vorbereitet seyn mußten[74]), da wiederhohlt es die Vorschrift des Gesetzes möglichst genau mit dessen eignen Worten. Dies zeigt sich am deutlichsten bei den Interdicten. Das *Interdictum de glande legenda*, so wie das *de arboribus sublucandis*, erweiterte blos durch den Schutz eines summarischen Rechtsmittels die schon in den Zwölf Tafeln enthaltenen Bestimmungen über die Fruchtlese und den Ueberhang der Baumzweige, und der Prätor wiederhohlte ohne Zweifel eben diese Bestimmungen, als die Bedingung zur Anstellung jener Interdicte, mit den eigenen

---

72) Z. B. in der *Lex de aquaeductib.* a. E. (bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 21.) in den Fragmenten der Lex Thoria Sect. 1. Lin. 34. (ebendas. c. 23.) der Lex Servilia Sect. 1. a. E. (das. c. 24.) der Lex Mamilia (das. c. 26.) u. a. m.

73) Vergl. z. B. L. 1. §. 2. *D. de reb. eorum qui sub tut.*

74) S. Hugo a. a. O. §. 177—179.

Worten der Decemvirn[75]). In wie weit bei den Voraussetzungen der possessorischen Interdicte die vom Prätor gebrauchten Ausdrücke dem Edict eigenthümlich gewesen, oder einer andern Rechtsquelle nachgebildet seien, darüber lassen sich kaum Vermuthungen wagen. Niebuhr und Savigny[76]) haben gezeigt, daß die possessorischen Interdicte aus dem Gebrauchsrecht an dem Ager Publicus hervorgegangen waren; nun ist es nicht unwahrscheinlich, daß ältere Gesetze der Benutzung des Ager Publicus in bestimmten Ausdrücken, wiewol ohne Bezugnahme auf possessorische Interdicte, gedacht haben mögen, und daß der Prätor sich an den Sprachgebrauch solcher Rechtsquellen angeschlossen hat; allein an directen Beweisgründen hiefür fehlt es ganz und gar. Zwar finden wir in den Bruchstücken alter agrarischer Gesetze[77]), und andrer auf Terrain-Bestimmungen abzweckender Urkunden[78]), eine genaue Bezeichnung der verschiedenen Arten von Immobilien; allein die Fragmente des Prätorischen Edictes haben etwas dieser Bezeichnung entsprechendes nur bei den nicht possessorischen Interdicten, welche mit dem Nutzungsrecht am Ager Publicus gar nicht zusammenhingen[79]); wäh-

---

75) Vergl. die Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. 2. S. 424—426.

76) S. Savigny Recht des Besitzes. 3. Aufl. §. 12a. S. 173—182.

77) Z. B. in der Lex Thoria (bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 23.), wo die Verbindung von *ager*, *locus* und *aedificium privatum*, so wie die genaue Bezeichnung des *ager publicus* fast in jeder Zeile zu finden ist.

78) Vergl. das Fragment des *Plebiscitum de Thermensibus* (s. unten Abhdlg. 4.), bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 25. die *Tabula de controversiis inter Genuates et Viturios*, das. Lib. 5. c. 125. und eine ähnliche Urkunde ebenda das. c. 129.

79) Z. B. bei den auf *loca publica* überhaupt, auf öffentliche Straßen, Flüsse u. a. m. sich beziehenden Interdicten. L. 2. pr. §. 20. *D. ne quid in loco publ.* L. 1. *pr. D. de via publ. et itin. publ. refic.* L. 1. pr. *D. de flumin. ne quid in flum. publ.*

rend sie sich bei dem *Interdictum uti possidetis* für das in Frage stehende Grundstück eines ganz einfachen, an kein eigentliches Gesetzformular erinnernden, Ausdruckes bedienen [80]). Dazu kommt, daß die agrarischen Rogationen, welche ja gerade die Verwandelung des *ager publicus* in *agros privatorum* bezweckten [81]), schon dem ganzen historischen Zusammenhange zufolge dem Prätor schwerlich als Vorbild für den Sprachgebrauch bei den possessorischen Interdicten haben dienen können, und daß da, wo sich in den Agrargesetzen ähnliche Formeln vorfinden, als wie bei den Bestimmungen des Edictes über die possessorischen Interdicte [82]), sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit behaupten läßt, der Prätor möge nicht von dem Verfasser der Lex, sondern umgekehrt das Gesetz möge aus dem Prätorischen Edict seine Ausdrücke entlehnt haben: ähnlich wie die Vorschriften der Tafel von Heraclea, welche sich über das Nutzungsrecht der Privatpersonen an den für den allgemeinen Gebrauch des Publicums bestimmten Sachen verbreiten, vielleicht dem Edict der römischen Aedilen nachgebildet sind [83]).

---

80) Dies geht sowol aus dem in den Pandekten, als auch aus dem bei Festus erhaltenen Formular für dies Interdict hervor. L. 1. *pr. D. Uti possidetis.* Ait Praetor: „*Uti eas aedes, „quibus de agitur, nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero „possidetis, quominus ita possideatis, vim fieri veto.*“ Festus *v. Possessio* est, ut definit *Gallus Aelius* etc. — ad interdictum venit, ut Praetor his verbis utatur: „*Uti nunc possi- „detis eum fundum, quo de agitur, quod nec vi, nec clam, nec „precario alter ab altero possidetis, ita possideatis, adversus ea vim „fieri veto!*“

81) S. Niebuhr's Römische Geschichte. Bd. 2. S. 349. ff.

82) Z. B. in der Lex Thoria Sect. 1. Lin. 17,... (quicunque ex eo agro, qui ager) *S. S. Est. Ex. Possessione. Vi. Eiectus. Est. Quod. Eius. Is. Quei. Eiectus. Est. Possederit. Quod. Neque. Vi. Neque. Clam. Neque. Precario. Possederit. Ab. Eo. Quei. Eum. Ea. Possessione. Vi. Eiecerit.* (ius suum persequi liceto.)

83) S. Lin. 68—74. *Aer. Brit.* und Lin. 1—8. *Aer. Neap.* nebst des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 2. S. 295.

Auch in andern Materien des Edictes finden sich Belege für meine obige Behauptung [83a]). Der Prätor bedient sich mehrmals bei Anführung derjenigen Personen, welche zur Strafe unerlaubter Handlungen von gewissen Rechtsacten ausgeschlossen sind, der Clausel: *nisi in integrum restituti sint* [84]), deren Formular wahrscheinlich den Volksgesetzen aus der spätesten Zeit der freien Verfassung Roms abgeborgt ist, indem das frühere römische Recht dergleichen Begnadigungen bei Criminalstrafen, die nur das bürgerliche caput trafen, nicht kannte [85]). Die, bei Gelegenheit der Verpflichtung zur Rückerstattung eines unrechtmäßigen Gewinnes, im Edict häufig vorkommende Formel: *ad quem aliquid pervenit*, scheint den *Legibus de pecuniis repetundis* nachgebildet zu seyn, in welchen dieselbe allgemein verbreitet war [85a]).

Zweifelhaft scheint die Frage zu seyn: ob die Gleichstellung des wirklichen Besitzers und desjenigen, *qui dolo*

83a) Das Beispiel der aus dem Civilrecht entlehnten Anzahl von Siegeln für das Prätorische Testament, welches Hugo a. a. O. §. 179. not. 4. §. 222. not. 2. zur Unterstützung des Satzes anführt, daß die Prätoren nur die in der Praxis längst anerkannten Sätze in ihr Edict aufgenommen haben, gehört genau genommen nicht hieher, indem hier nicht sowol von einer Nachahmung des Formulars, als des Inhalts einer andern Rechtsquelle die Rede ist. S. oben not. 11a.

84) Vergl. L. 1. §. 9. *D. de postul.* L. 13. *D. de bonor. possessionib.* Nur Begnadigung von einem rechtskräftigen, und resp. schon vollzogenen, Urtheil ist hier unter der *restitutio in integrum* zu verstehn, nicht aber Milderung eines Erkenntnisses in höchster Instanz, z. B. in Folge einer Provocation; denn von der letztern bietet auch die frühere Geschichte Roms zahlreiche Beispiele dar.

85) Vergl. des Verf. *Observation. ad Tabul. Heracleens. part. alter.* S. 127 fg.

85a) Vergl. Brissonius *de verbor. signific. v. Pervenire*, §. fin. Turnebus *Adversar.* Lib. 10. c. 23. und Sigonius *de iudic.* Lib. 2. c. 27. Weniger gehört hieher die Verbindung der Ausdrücke: *habere, frui, possidere, defendere*, (S. die Lex Thoria Sect. 1. Lin. 39. und das *Plebiscit. de Thermensib.*), auf welche auch nichtjuristische Quellen hindeuten; (z. B. Apulejus *Apologia I.* S. 314. Lugd. Bat. 1588. 8. Nam et contra plurimis rebus possessu careo, usu fruor. Quodsi neque *habere* utendi argumentum est, neque non utendi non habere etc.)

fecit quominus possideret, oder *qui liti se obtulit, cum non possideret*, welcher wir in den Fragmenten des Prätorischen Edictes häufig begegnen[85b]), dem Senatusconsultum Juventianum abgeborgt sei, welches jene Gleichstellung für den Fall der *hereditatis petitio* anerkannte[86]), oder ob umgekehrt dieser Senatsschluß eine schon früher im Prätorischen Edict zur Anwendung gebrachte Rechtsregel copirt habe? So absolut gestellt dürfte die Frage in beiden Beziehungen zu verneinen seyn. Das Senatusconsultum Juventianum, aus der Periode von Hadrian's Regierung, stellte freilich dem wirklichen Besitzer von Erbschaftsstücken blos demjenigen gleich, *qui dolo desiit possidere*, und die Gleichsetzung desjenigen, *qui liti se obtulit, cum non possideret*, erfolgte erst durch ausdehnende Erklärung des Senatsschlusses, im Wege der Schlußfolgerung a minori ad maius, indem die Juristen jenen ersten in der Urkunde hervorgehobenen Fall, welchen sie auf einen *dolus praeteritus* zurückführten, im Grunde für weniger strafbar halten zu müssen glaubten, als den zweiten Fall, bei welchem ein *dolus praesens* (nehmlich nach dem Zeitpunkt der erhobenen Klage berechnet), concurrirt[87]). In jener ursprünglichen Beschränkung des in Frage stehenden Senatusconsultes dürfen wir aber nicht die kurzsichtige Nachahmung früherer Festsetzungen des Prätorischen Edictes vermuthen, sondern dieselbe dürfte sich auf historischem Wege also vermitteln lassen. Hadrian hatte durch die von ihm ausgegangene Beschränkung der

---

85b) S. z. B. L. 131. L. 150. *D. de regul. iur.*

86) L. 20. §. 6. L. 25. §. 2. §. 5. sq. *D. de hereditat. petit.* Vergl. Haubold's *Institution. iur. rom. literar.* §. 117. z. Anf. Durch Interpretation wurde die von dem Senat für die *hereditatis petitio* anerkannte Begünstigung bald auch auf die *rei vindicatio* übertragen. S. L. 24. — L. 27. *D. de rei vindic.*

87) S. L. 27. §. 3. vergl. L. 25. — L. 27. pr. *D. de rei vind.* und L. 20. §. 6. *D. de heredit. petit.*

lucrativen *usucapio pro herede*[87a]) dem rechtmäßigen Erben für den Fall zu Hülfe zu kommen gesucht, wenn der unrechtmäßige Besitzer von Sachen aus der Erbmasse sich in der Detention befand, und diesen Besitz durch dessen ungestörte einjährige Fortdauer beschönigen konnte. Dieses Auskunftsmittel Hadrian's reichte aber für den Fall nicht aus, wenn der anfängliche Besitzer von Erbschaftsstücken sich dolo malo des Besitzes derselben entäußert hatte, und diesem Misbrauch suchte daher der Kaiser durch das Senatusconsultum Juventianum zu begegnen, welches hauptsächlich den Fall im Auge gehabt zu haben scheint, wo der *possessor pro herede*, überzeugt nichts mehr gewinnen zu können, sich mindestens klaglos stellen und durch die Entäußerung seines Besitzes der Rechtsverfolgung des Erben Hindernisse in den Weg legen wollte. So erklärt es sich, daß Kaiser und Senat ihre Straffanction nur gegen denjenigen gerichtet haben, *qui dolo fecit, quominus possideret*, und daß die römischen Juristen sich hiebei des Ausdruckes *dolus praeteritus* bedienen, nehmlich nicht blos als Gegensatz gegen denjenigen, *qui liti se obtulit, cum non possideret*, sondern hauptsächlich gegen den alten *improbus possessor pro herede;* denn bei beiden ließ sich ein *dolus praesens* voraussetzen. Das Prätorische Edict scheint bei den von ihm anerkannten mannichfaltigen Benachtheiligungen des unredlichen Besitzes möglichst selbstständig verfahren zu haben. Dasselbe schließt sich nehmlich nur im Erbrecht, namentlich bei dem *Interdictum quod legatorum*[88]), dem Sprachgebrauche des Senatusconsultum Juventianum an, während es bei andern persönlichen Klagrechten für den entsprechenden Zweck solche allgemeine Ausdrücke gewählt hat[89]), daß kaum ein Zweifel bleibt, die Gleich-

87a) Gajus *Institution. Lib.* 2. §. 57.
88) L. 1. §. 2. §. 7. *D. Quod legatorum.*
89) L. 1. *pr. D. Quando de pecul. actio.* Praetor ait:

stellung des *verus* und *fictus possessor* sei von dem Prätor nicht einem bestimmten Vorbilde unter den Quellen des geschriebenen Rechts abgeborgt worden, sondern aus dem allgemeinen Bestreben hervorgegangen, den Urheber des *dolus* keinen Vortheil aus seinem widerrechtlichen Verfahren ziehn zu lassen.

Weniger Bedenken dürfte die Annahme haben, daß der Prätor bei der Festsetzung mancher von seinen Fristen, sowol was den Umfang derselben als auch was die Art ihrer Berechnung angeht, einzelne civilrechtliche Termine vor Augen gehabt habe. Der Zeitraum bei der *cretio vulgaris* kommt nicht blos in seiner Bestimmung[90]), sondern auch in den Einzelheiten seiner Anwendung, mit dem *spatium deliberandi* und mit der Agnitionsfrist bei der Bonorum Possessio für gewöhnliche Erben überein[91]); so wie ja auch der *dies cretionis* in andern civilrechtlichen Beziehungen als bequeme Frist für den Erbschaftserwerb anerkannt ist[92]).

„*Post mortem eius, qui in alterius potestate fuerit, posteave quam „is emancipatus, manumissus, alienatusve fuerit, duntaxat de „peculio, et si quid dolo malo eius, in cuius potestate est, factum „erit, quominus peculii esset, in anno, quo primum de ea re „experiundi potestas erit, iudicium dabo.*“ Vergl. L. 50. §. 1. D. *de verbor. obligat.* L. 20. §. 8. D. *de oper. novi nunt.*

90) Der Zusammenhang der Cretion und der Deliberationsfrist wird besonders durch folgende Stelle des Gajus in's Klare gesetzt. *Institution. Lib.* 2. §. 164. Extraneis heredibus solet cretio dari, id est finis deliberandi, ut intra certum tempus vel adeant hereditatem, vel, si non adeant, temporis fine summoveantur: ideo autem cretio appellata est, quia cernere est quasi decernere et constituere.

91) Das Formular, dessen sich der Erblasser bei der Anordnung einer *cretio vulgaris* bediente, lautete also: *Titius heres esto, cernitoque in diebus centum proximis, quibus scieris poterisque; nisi ita creveris, exheres esto!* S. Gajus a. a. O. §. 165. §. 171. Ulpian *Fragm. Tit.* 22. §. 27. §. 31.

92) Ulpian a. a. O. §. 3. (*Latinus Junianus*), si quidem mortis testatoris tempore, *vel intra diem cretionis*, civis Romanus sit, heres esse potest. Quod si *Latinus* manserit, *Lege Junia* capere hereditatem prohibetur. Vergl. *Tit.* 17. §. 1.

Endlich kann ich nicht umhin die Vermuthung zu äußern, daß in manchen Stellen des Prätorischen Edictes, welche sich durch auffallende Weitschweifigkeit hinsichtlich der Form und Materie der Darstellung auszeichnen [93]), vielleicht eine Nachahmung der Formulare einer Lex oder eines Senatsschlusses zum Grunde liegen mag.

Die Edicte der Magistratspersonen haben wiederum andern Rechtsquellen, und insbesondre den Volksgesetzen, in manchen Punkten zum Muster gedient. Zunächst wird man dies gewahr bei der Bezeichnung derjenigen subjectiven Voraussetzungen, unter welchen der Genuß gewisser staatsbürgerlicher Rechte soll eintreten können. So haben die amtlichen Verfügungen der Censoren über die Musterung des römischen Senates und über die Professio beim Census, gleichwie die Vorschriften des Prätorischen Edictes über die von der Postulatio ausgeschlossenen Personen, einen unverkennbaren Einfluß auf das Formelwesen späterer Leges gehabt, insbesondre derjenigen, welche sich über die Theilnahme der römischen Bürger an den öffentlichen Spenden verbreiten [94]), oder die Fähigkeit zur Erlangung obrigkeitlicher Aemter in Rom oder in den Municipien näher bestimmen [95]). Am entschiedensten ist aber die

---

93) Z. B. L. 1. §. 4. *D. de ventre inspic.*

94) Z. B. der Anfang der Tafel von Heraclea. Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 2. S. 179. fg.

95) Z. B. die Lex Servilia (bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 24.) und die Tafel von Heraclea Lin. 15. sq. 34. sq. *Aer. Neap.* Ich habe mich in meinen *Observation. ad Tabul. Heracleens. part. alter.* pag. 75. bestimmt gegen diejenigen erklärt, welche in dem achten Capitel dieser Tafel eine bloße Copie der im Prätorischen Edict enthaltenen Liste ehrloser Personen wahrzunehmen glauben. Diese frühere Ansicht halte ich jetzt noch für richtig, um so mehr, indem ich auch damals nicht geleugnet habe, daß der Rogator der Tafel von Heraclea sich in diesem Abschnitt derselben dem Prätorischen Edict besonders hinsichtlich des Ausdrucks angeschlossen haben mag; nur die Voraussetzung einer blinden Nachahmung dieses Vorbildes, ohne Berücksichtigung der eigenthümlichen Voraussetzungen des abzuhandelnden Gegenstandes, hat entscheidende Gründe gegen sich.

Nachbildung des im Prätorischen Edict herrschenden Sprachgebrauches bei solchen Volksgesetzen, welche entweder das Ganze des römischen Prozesses im Auge haben, oder einzelne auf das richterliche Verfahren hindeutende Gegenstände berühren. Von den Julischen Prozeßgesetzen ist uns zu wenig erhalten, als daß darauf eine sichere Vergleichung gegründet werden könnte[96]; allein auch die Fragmente anderer Gesetze, z. B. der *Lex Julia repetundarum*, führen zu dem hier in Frage stehenden Resultat[97]. Ferner gehört hieher eine Reihe von Formularen, deren wahrscheinliche Quelle das Prätorische Edict ist, und welche sich theils in verschiedenen Gesetzen zerstreut, theils auch in dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens allgemein verbreitet finden. Dies leidet z. B. Anwendung bei der Gleichstellung der Wirkungen von Vergleich, Eid und rechtskräftigen richterlichen Erkenntnissen, (*iudicata, transacta, finitave*[98]); bei der stäten Bezugnahme auf den Bevollmächtigten und andere Stellvertreter des bezeichneten Subjects, deren Zulässigkeit, namentlich für den Prozeß, wol erst durch das Edict des Prätors generalisirt wurde[98a]); ferner bei dem Requisit einer schriftlichen, in die Wohnung des Interessenten zu schickenden Vorladung, in Beziehung auf öffentliche Verfügungen wegen schuldiger Leistungen dieser Person (*denuntiatio domum facienda*)[99]); endlich auch bei der Ver-

---

96) Vergl. Brissonius *Select. antiquitatt. Lib.* 4. c. 7.

97) S. L. 7. *pr. D. de Lege Jul. repetund.*

98) L. 1. §. fin. *D. ad SCtum. Tertullian.* vergl. Brissonius *de verbor. signif.* v. *Transigere.* Ueber die Verbindung von: *actum* und *transactum* s. Palmerius *Spicilegiorum Commentarius I.* S. 122. (s. l. 1580. 8.).

98a) Vergl. des Gajus *Institution. Lib.* 4. §. 82. mit Justinians *Inst. Pr. de iis per quos agere poss.* S. Mühlenbruch von der Cession der Forderungsrechte. §. 6. z. Anf. S. 35. und des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 2. S. 187.

99) Vergl. die Tafel von Heraclea Lin. 36. *Aer. Brit.* mit

bindung der wirklichen Leistung an den Creditor und jeder andern Art seiner vollständigen Befriedigung (*solutio* und *satisfactio*)[100]). Bei dem zuletzt genannten Beispiel ist das Prätorische Edict mindestens für die nächste allgemeine Quelle zu halten, und wenn die Restitutoren der Zwölf-Tafel-Fragmente in die Vorschrift des Decemviralgesetzes über den Zeitpunkt des Eigenthumserwerbes an einer gekauften Sache[100a]) den Ausdruck *satisfacere* übertragen[101]), so fehlt es ihnen an einem directen Beweise dafür ganz[102]), und das indirecte Argument, daß schon in den alten Formularen römischer Kaufgeschäfte von dem Schuldner gesagt ist: *donicum pecuniam satisfecerit, aut delegarit*[103]), kann von keinem Belange seyn.

Zahlreich sind auch die Beispiele von solchen Formeln, welche aus alten Volksgesetzen in spätere Leges, und zum Theil auch in die Edicte der Beamten übergegangen sind. Ich beschränke mich hier auf die Veräußerungs- und Verjährungs-Verbote, so wie auf die Delicte im weitern Sinne. Die Verbindung der Ausdrücke: *alienare* und *obligare*, oder *pignori dare*, ist wahrscheinlich zuerst durch die Lex Julia *de adulteriis* (*de fundo dotali*) eingeführt worden, indem dies Gesetz die Verpfändung unbe-

---

L. 4. §. 5. *D. de damno infecto*, und den Verf. a. a. O. S. 240. fgg.

100) S. die Tafel von Heraclea Lin. 42. *Aer. Brit.* vergl. L. 9. §. 3. *D. de pignor. act.* und den Verf. a. a. O. S. 260. fg.

100a) Ueber die von einigen Recensenten ohne hinreichenden Grund in Zweifel gezogene Aechtheit dieses Zwölf-Tafel-Fragments vergl. des Verf. Uebersicht der Versuche zur Kritik der XII Tafel-Fragmente. Cap. 14. Tab. VII. Fr. 11.

101) Jac. Gothofredus restituirt den Text dieses, von ihm in die sechste Gesetztafel gestellten, Fragments also: *Res vendita transquedata emtori non adquiritor donicum satisfactum escit.*

102) Vergl. not. 100a.

103) S. Cato *De re rust.* c. 149. Varro *De re rust.* Lib. 2. c. 2.

weglicher Dotalgüter ganz besonders erschweren zu müssen glaubte, wegen des größern Leichtsinnes der Frauen bei Eingehung aller nicht mit unmittelbarer Geldleistung verbundenen Schuldverbindlichkeiten[104]); dieselbe Verbindung der genannten Ausdrücke zeigt sich auch in den Formularen späterer, die Beschränkung der Veräußerungsfreiheit bezweckenden, Gesetze[105]). Die von dem Verjährungsverbote an gewissen Sachen statuirte Ausnahme: *si res in potestatem domini revertatur*, kommt in den einzelnen Gesetzen der spätern Zeit nicht selten vor[106]); die Quelle derselben ist aber unfehlbar in der alten Lex Atinia zu suchen[107]). Die Bezeichnung der *sociorum delicti* durch die Formel: *cuius ope consiliove factum sit*[108]), findet sich zwar auch in den spätern Volksgesetzen, z. B. in der Lex Julia *maiestatis*[109]), scheint jedoch zuerst durch das Edict des Prätors bei der *actio furti* eingeführt zu seyn[110]). Denn daß schon das Zwölftafelgesetz sich über die Strafbarkeit der Gehülfen beim Diebstahl verbreitet habe, läßt sich aus den bisherigen Quellen nicht darthun[111]), und eben so wenig kann die von Asconius[111a]) bei der Anführung des

104) *Pr. I. Quib. alien. lic.*

105) L. 1. §. 2. L. 7. §. 4. *D. de reb. eor. qui sub tut.*

106) L. 8. *D. de Lege Jul. repetund.*

107) L. 215. *D. de verbor. signif.* Vergl. Unterholzner Lehre von der Verjährung. §. 17. No. 1.

108) Gajus *Institut. Lib.* 3. §. 202. *Lib.* 4. §. 37. Vergl. Brissonius *de Formul.* Lib. 5. c. 25.

109) Paulus *Rec. Sent. Lib.* 5. *Tit.* 29. §. 1. und L. 1. *D. ad Leg. Jul. maiest.*

110) Paulus a. a. O. *Lib.* 2. *Tit.* 31. §. 10. Vergl. Schulting's Anmerkgg. ebendas. L. 53. §. 1. *D. de verb. signif.* L. 6. *D. de condict. furt.* L. 15. *D. de iniur.*

111) Vergl. des Verf. oben (not. 100a) citirte Schrift, Cap. 13.

111a) Im Commentar zu den Bruchstücken der Rede Cicero's *pro Scauro* (in der Ausgabe von Grävius *Tom.* 3. *Pars* 2. pag. 1008.) Italico bello exorto, cum ob sociis negatam civitatem nobilitas in invidia esset, Q. *Varius* tribunus plebis legem tulit, *ut quaereretur de iis, quorum opera consiliove socii contra populum romanum arma sumsissent*, etc.

Inhalts der Lex Varia *de maiestate* gebrauchte Formel, welche derjenigen des Prätorischen Edictes entspricht, etwas für das Gegentheil meiner Behauptung beweisen, theils weil das Zeitalter der Lex Varia später fällt als die Ausbildung der Edicte der Magistratspersonen, theils weil es noch sehr problematisch ist, ob Asconius hier die Textesworte der Gesetzurkunde mit diplomatischer Treue wiedergegeben hat. Anders verhält es sich mit dem spätern, beim *auctor* und *socius delicti* angewendeten, Formular: *facere, faciendumve curare, vel iubere.* Dessen bedienen sich die römischen Gesetze insbesondre bei solchen Delicten, welche unter Umständen in der Ueberschreitung der Amtsgewalt von Seiten eines Magistratus ihre Quelle haben konnten, wie z. B. die Leges Juliä *de vi*[112]; doch kommt dieses Formular auch in andern Beziehungen vor[113], und offenbar ist dasselbe den frühern Volksgesetzen abgeborgt, welche sich über die Amtsthätigkeit der Staatsdiener überhaupt verbreiten, und diese Personen sowol für ihre eigenen Handlungen, als auch für diejenigen ihrer Untergebenen, vermittelst der Formel: *neve dato facito, neve fieri iubeto, neve sinito!* verantwortlich machen wollen[114]. Bei verwandten Delicten, so wie bei bloßen Varietäten eines umfassenderen Delictes, werden wir die Nachahmung desjenigen Formulares gewahr, dessen sich die Lex bedient hat, welche die Hauptquelle für die in Frage stehende Strafsanction bildet. So erinnern die Ausdrücke, welche die *Leges Juliae de vi* bei Gelegenheit der gegen einen freien Menschen gerichteten Gewaltthätigkeit zur Anwendung brin-

---

112) Paulus a. a. O. *Lib.* 5. *Tit.* 26. §. 1. 3. L. 7. D. *ad Leg. Jul. de vi publ.*

113) Paulus das. *Tit.* 23. §. 13. 15. *Tit.* 25. §. 2.

114) Vergl. die Tafel von Heraclea Lin. 17. 18. *Aer. Brit.* Lin. 25. 26. *Aer. Neap.* und des Verf. *Observation. ad Tabul. Heracl. part. alter.* pag. 68. sqq.

gen[115]), unwillkührlich an das in der Lex Fabia *de plagiariis* vorkommende Formular[116]). Die Lex Julia *de ambitu* scheint bei der Verbindung der von ihr gewählten Ausdrücke[117]) die Lex Julia *de vi* vor Augen gehabt zu haben[118]), so wie hinwiederum diese sich den Formeln der Lex Cornelia *de iniuriis* angeschlossen hatte[119]): wovon man freilich den Grund darin suchen kann, daß die vor der Lex Cornelia und vor den Julischen Volksschlüssen erschienenen Strafgesetze über Gewaltthätigkeiten, z. B. die Lex Lutatia[119a]), die gemeinschaftliche Quelle aller dieser späteren Nachahmungen gewesen seyn mögen. Der Sprachgebrauch der Lex Julia *peculatus*[120]) ist wahrscheinlich solchen frühern Gesetzen nachgebildet worden, welche den Misbrauch von öffentlichen oder Privat-Geldern

---

115) Paulus ebendas. *Tit.* 26. §. 1. *Lege Julia de vi publica* damnatur, qui aliqua potestate praeditus, civem romanum — appellantem necarit, necarive iusserit, torserit, verberaverit, condemnaverit, inve publica vincula duci iusserit. §. 3. *Lege Julia de vi privata* tenetur, qui quem armatis hominibus possessione, domo, villa, agrove deiecerit, expugnaverit, obsederit, cluserit, idve ut fieret homines commodaverit, locaverit, conduxerit etc.

116) Dieses lautet so: *Hominem liberum celare, vincire, vinctumque habere, supprimere, includere, vaenire, emere, operamve ut id fieret dare.* Vergl. die *Collat. Legg. Mosaic. et Rom. Tit.* 14. §. 2. 3.

117) Paulus a. a. O. *Lib.* 5. *Tit.* 30. A) Petiturus magistratum — si turbam suffragiorum causa conduxerit, servos advocaverit, aliamve quam multitudinem conduxerit, convictus *ut vis publicae reus*, in insulam deportatur.

118) Vergl. die Citate in not. 115.

119) L. 5. pr. *D. de iniur. Lex Cornelia de iniuriis* competit ei, qui iniuriarum agere volet ob eam rem, quod se pulsatum verberatumve, domumque suam vi introitam esse dicat.

119a) Vergl. Cicero *pro Coelio.* c. 1. und c. 29.

120) L. 1. *D. ad Leg. Jul. peculat. Lege Julia peculatus* cavetur: „*Ne quis ex pecunia sacra, religiosa, publicave „auferat, neve intercipiat, neve in rem suam vertat, neve faciat „quo quis auferat, intercipiat, vel in rem suam vertat, — neve „quis in aurum, argentum, aes publicum quid indet, neve im- „misceat etc.*“

bestraften[121]); doch nicht gerade den Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes über die Unterschlagung der Mündelgelder durch den Vormund, denn bei dieser Gelegenheit scheinen sich die Decemvirn keines complicirten Formulars, sondern des einfachen Ausdruckes *furtum* bedient zu haben[122]). Die Formeln, welche bei den ausgezeichneten Arten des *damnum iniuria* im römischen Recht vorkommen, und auch auf das *depositum miserabile* übertragen worden sind[123]), haben ohne Zweifel nicht in dem Edict des Prätors ihre eigentliche Quelle, sondern in der Lex Aquilia und den mit diesem Gesetz in Verbindung stehenden Volksschlüssen[124]).

In Beziehung auf solche rechtliche Verhältnisse, welche durch die Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Interessenten modificirt werden, zeigen die Quellen des römischen Rechts bei der Aufzählung der verwandten oder verschwägerten Subjecte auf der einen Seite manche Verschiedenheit, dagegen auf der andern eine auffallende Uebereinstimmung. Es ist nehmlich nicht zu leugnen, daß die in einer früheren Rechtsquelle vorhandene und in ein bestimmtes Formular gekleidete Zusammenstellung solcher Personen andern Rechtsquellen zum Muster gedient hat, und wir finden gerade hier eine reiche Ausbeute für unsere Beispielsammlung. Fol-

---

121) Vergl. z. B. das Bruchstück der Lex Servilia (bei Brissonius *de Formul.* Lib. 2. c. 24.) Sect. 1. Lin. 4..... *Quoive. Ipse. Parenteve. Suos. Filiusve. Suos. Heres. Siet. Ablatum. Captum. Coactum. Conciliatum. Aversumve. Siet. etc.* S. auch das Fragment der Lex Judiciaria bei Gruter im *Thesaur. Inscription.* pag. 508. und L. 16. §. 2. *D. ad Leg. Cornel. de fals.*

122) L. 55. §. 1. *D. de administr. et peric. tutor.* Vergl. des Verf. oben (not. 100[a]) citirte Schrift. Cap. 15. *Tab.* 8. *Fr.* 20.

123) L. 1. §. 1. *D. depositi.* Vergl. L. 2. *pr.* L. 4. *pr. D. vi bonor. raptor.* L. 1. *pr. D. de incend. ruina naufrag.*

124) Vergl. das Fragment der Rede Cicero's *pro Tullio.* c. 6. sqq. (nach der Ausgabe der *Partes ineditae orationum Ciceronis* von Cramer und Heinrich. Kiel 1816. 4.

gende Quellen scheinen hauptsächlich als Vorbilder benutzt zu seyn. Erstlich diejenigen Leges, welche sich über die Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß verbreiteten, und gewisse Personen, wegen ihres der Verwandtschaft nahe kommenden Verhältnisses mit einer der Partheien, zwar nicht für schlechthin unglaubwürdig erklärten, aber dieselben doch von dem Zwange zur Ablegung eines Zeugnisses gegen diese Parthei freisprachen. Als solche Gesetze macht die Justinianische Compilation die Leges Juliä *de vi publica et privata* namhaft[125]), und das Princip derselben finden wir wörtlich übertragen auf die bei Geschenken naher Angehörigen durch die Lex Julia *repetundarum* statuirten Ausnahmen vom *crimen repetundarum*[126]); ferner auf die Befugniß, die criminelle Belangung einer nahe angehörigen Person öffentlich zu betrauern[127]). Allein die Leges Juliä *de vi* mögen selbst wiederum aus ältern Gesetzesurkunden die ihnen zugeschriebene Zusammenstellung enge verbundener Personen entlehnt haben, wie die Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Lex Cornelia *de*

---

125) L. 5. *D. de testib.* (*Gaius* Lib. 4. *ad Leg. Jul. et Pap.*) In legibus, quibus excipitur: „*Ne gener aut socer invitus „testimonium dicere cogeretur;*“ *generi* appellatione sponsum quoque filiae contineri placet, item *soceri* sponsae patrem. Daß hier unter den *Legibus* die Lex Julia *de vi publica* und die Lex Julia *de vi privata* gemeint seien, geht theils aus L. 4. *D. eod.* hervor, theils aus folgender Stelle der *Collat. Legg. Mos. et Rom. Tit.* 9. §. 2. *Ulpianus Lib. IX. de officio Proconsulis; ad Legem Juliam de vi publica et privata.* Eadem lege quibusdam testimonium omnino, quibusdam interdicitur invitis, capite LXXXVII. et capite LXXXVIII. in haec verba: etc. — Capite LXXXVII. his: „*Homines inviti in reum testimo-„nium ne dicant, qui sobrinus est ei reo, propioreve cognatione „coniunctus, quive socer, gener, vitricus, privignusve eius „erit, etc.*“

126) L. 1. §. 1. *D. de Lege Jul. repetund.* Excipit lex, a quibus licet acoipere: „*a sobrinis, propioreve gradu cognatis „suis, uxoreve.*“

127) L. 39. *D. de iniur.* Vestem sordidam rei nomine in publico habere, capillumve submittere nulli licet; nisi ita coniunctus est adfinitate, *ut invitus in reum testimonium dicere cogi non possit.*

iniuriis[127a]) und der Lex Servilia[128]) zu erkennen giebt. Zweitens diejenigen Volksgesetze, welche von einer allgemeinen Beschränkung des Quantums der Liberalität Ausnahmen zu Gunsten der nächsten Angehörigen des Veräußernden machten. Zu diesen Gesetzen zählte man bisher ganz allgemein die Lex Cincia *muneralis*[129]); indeß die neuesten Untersuchungen von Savigny über dieselbe[130]) haben es sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Ausnahmen von dem Verbote der Lex Cincia nicht durch dieses Gesetz selbst, sondern zuerst durch Antoninus Pius ausgesprochen sind[130a]). Dagegen unzweifelhaft gehört hieher die Lex Furia *testamentaria*, welche die Beschränkung der Freiheit des Testators, Legate von mehr als tausend Assen an Betrag zu hinterlassen, auf gewisse *personas exceptas* nicht anzuwenden befahl[131]). Welche die also begünstigte Indivi-

---

127a) L. 5. *pr. D. eod.* Qua lege (sc. *Cornelia de iniuriis*) cavetur: *ut non iudicet*, (qui) *ei*, *qui agit*, *gener*, *socer*, *vitricus*, *privignus*, *sobrinusve est*, *propiusve eorum quemquam ea cognatione adfinitateve attingat*, *quive* (eorum) *eius*, *parentisve cuius eorum patronus erit.*

128) Vergl. das Bruchstück dieser Lex bei Brissonius a. a. O., in welchem sich folgende Stellen einander ergänzen: Sect. 1. Lin. 10..... *Propiusve. Eum. Ea. Cognatione. Attingat. Queive. Eiei. Sodalis. Siet. Queive. In. Eodem. Collegio. Siet.* etc. L. 20..... *Privignusve. Siet. Queive. Ei. Sobrinus. Siet. Propiusve. Eum* etc. Hier folgen genau die eben angeführten Ausdrücke von Lin. 10. Sect. 2. Lin. 17.... *Ex. Siet. Quoi. Is. Queique. Quei. Petet. Gener. Socer. Vitricus. Privignusve Siet. Queive Ei Sobrinu....*

129) S. Ulpian *Fragm. Tit.* 1. §. 1. und Schulting in den Anmerkgg. daf. not. 5.

130) Savigny über die Lex Cincia *de donis et muneribus* S. 25. fg. (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. 4. Nr. 1.)

130a) Gegen die Darstellung von Savigny, und auf Unterstützung der gemeinen Theorie, welche die Begünstigung der *exceptae personae* schon der Lex Cincia bei deren Entstehen zuschreibt, ist die Recension in den Heidelberger Jahrbüchern. 1820. Augustheft Nr. 49. fg. S. 792. fg. gerichtet.

131) Ulpian a. a. O. §. 2. Minus quam perfecta lex est etc. — qualis est lex Furia testamentaria, quae plus quam mille assium legatum, mortisve causa prohibet capere, praeter exceptas personas. Gajus *Institution. Lib.* 2. §. 225. Itaque lata

duen gewesen seien, wird uns zwar nirgend ausdrücklich gesagt, jedoch ähnliche Bevorrechtungen, welche für bestimmte *personas coniunctas* bei dem Erwerb aus einem letzten Willen nach römischem Recht eintreten, lassen vermuthen, daß das Princip der Lex Furia auch in andern Fällen analog angewendet worden sei[131 a]): so z. B. bei dem Aufrechthalten der Vermächtnisse aus einem durch *Bonorum Possessio contra tabulas* vernichteten Testament zu Gunsten gewisser *personae exceptae*, welchen hier die De- und Ascendenten des Verstorbenen zugezählt werden[132]); wahrscheinlich gehört dahin auch die Ausnahme von der Ungültigkeit des Vermächtnisses einer fremden Sache, welche der Erblasser bekannt mit seinem mangelnden Eigenthumsrechte hinterlassen; allein der Kreis der Begünstigten erscheint hier in größerer Ausdehnung als wie im vorhergehenden Falle, indem auch der Ehegatte, und daneben vermuthlich noch die nächsten Seitenverwandten des Testators dahin gezogen werden[133]). Inwieweit Antoninus Pius, als er die Schenkungen an Eltern, Kinder und nächste Seitenverwandte von den Vorschriften der Lex Cincia eximirte[134]), sich an die

---

est lex Furia, qua, exceptis personis quibusdam, ceteris plus mille assibus legatorum nomine mortisve causa capere permissum non est. Vergl. ebendas. *Lib.* 4. §. 23.

131 a) S. Hugo a. a. O. §. 169. not. 2.

132) L. 1. §. 1. *D. de legat. praestand.* Generaliter autem parentes et liberos Praetor excepit, nec gradus liberorum parentiumve enumeravit, in infinitum igitur eis praestabitur. Sed nec personas prosecutus est, utrum ex virili sexu, an ex feminino descendant. Quisquis igitur ex liberis parentibusque fuerit, ad legati petitionem admittetur, sed ita demum, si iura cognationis sunt inter eos.

133) L. 10. *C. de legat.* (*Imp. Alexander A. Ingenuae.*) Cum alienam rem quis reliquerit, si quidem sciens, tam ex legato quam ex fideicommisso, ab eo, qui legatum seu fideicommissum meruit, peti potest. Quod si suam esse putavit, non aliter valet relictum, nisi proximae personae, vel uxori, vel alii tali personae datum sit, cui legaturus esset, etsi scisset rem alienam esse.

134) *Cod. Theod. Lib.* 8. *Tit.* 12. *c.* 4. Vergl. Savigny a. a. O.

Lex Furia angeschlossen haben mag, läßt sich nicht ermitteln. Drittens, Gesetze, welche für den Fall der Verübung eines Verbrechens gegen nahe Angehörige die Anwendung einer härtern, als der gewöhnlichen, Strafe vorschreiben. Dahin gehört namentlich die Lex Pompeja *de parricidiis*, welche nicht blos auf Verwandtschaft, Schwägerschaft und eheliches Verhältniß des Delinquenten, sondern auch auf den Patronatsnexus, in welchem derselbe zu dem Getödteten gestanden, Rücksicht genommen hatte[135]). Das Formular dieser Lex scheint von den späteren Gesetzen, welche auch andere Delicte gegen enge verbundene Personen mit einer schärfern Strafe ahndeten, nachgeahmt zu seyn[136]).

Inwieweit das Prätorische Edict, welches in verschiedenen rechtlichen Beziehungen sehr abweichende Zusammenstellungen von verwandten und verschwägerten Personen aufzuweisen hat, sich einer einzelnen Quelle des geschriebenen Rechts angeschlossen hat, läßt sich auf keine Weise mit der erforderlichen Bestimmtheit darthun. Wahrscheinlich ist dasselbe hier weder von Nachahmungen des geschriebenen Rechts ganz freigeblieben, noch als die bloße Copie der Formulare von Volksgesetzen zu betrachten: am wenigsten aber ist es einer einzelnen Lex überall sklavisch gefolgt, und höchstens würde sich die Conjectur vertheidigen lassen, daß der Prätor bei verschiedenen Veranlassungen sich verschiedene Leges oder Senatusconsulte zum Muster für

---

135) L. 1. *D. de Lege Pompeia de parricid. Lege Pompeia de parricidiis* cavetur: „*Si quis patrem, matrem, avum, aviam, fratrem, sororem, patruelem, matruelem, patruum, avunculum, amitam, consobrinum, consobrinam, uxorem, virum, generum, socrum, vitricum, privignum, privignam, patronum, patronam occiderit — ut poena ea teneatur, quae est legis Corneliae de sicariis.* L. 3. *eod.* Sed sciendum est, *Lege Pompeia* de consobrino comprehendi, non etiam eos pariter complecti, qui pari propioreve gradu sunt.

136) L. 28. §. 8. *D. de poen.* Omnia admissa in patronum, patronive filium, patrem, propinquum, maritum, uxorem, ceterasque necessitudines gravius vindicanda sunt, quam in extraneos.

die Zusammenstellung enge verbundener Individuen vorgesetzt habe. So scheinen bei den Beschränkungen der In Jus Vocatio[137]) und der Postulatio[138]), welche das Gewohnheitsrecht eingeführt hatte, und die der Prätor in sein Ediet aufnahm, die Formulare der Lex Pompeja *de parricidiis* copirt zu seyn; während die Begünstigungen der Verwandten und Patrone bei der Bonorum Possessio an die Exemtion der *personae exceptae* von den Beschränkungen der Lex Furia *testamentaria*[138a]), so wie ferner an das Senatusconsultum Orphitianum und Tertullianum, und an andere ähnliche Quellen des geschriebenen Rechts erinnern. Dagegen bei den Bestimmungen über die *praestatio obsequii* gegen Ascendenten und Patrone[139]), über die Alimentation der nächsten Angehörigen[140]), über die *rerum amotio*[141]), u. dgl. m. sehen wir uns vergebens nach leitenden Principien im Civilrecht um, denen der Prätor bei der von ihm sanctionirten Zusammenstellung der *personae coniunctae* gefolgt seyn dürfte.

Es ist bis hieher der Versuch gemacht worden, die juristischen Formulare der Römer in ihrem äußern und innern Zusammenhange mit einander zu vergleichen. Ich wende mich jetzt zur Untersuchung der Frage: ob nicht in den verschiedenen Perioden der Geschichte der römischen Rechtsverfassung das Formelwesen über-

---

137) L. 4. §. 1. D. *de in ius vocando.* L. 2. §. 2. D. *Qui satisd. cog.*

138) L. 1. §. *fin.* D. *de postuland.*

138a) Hieher gehört besonders die Stelle bei Ulpian *Frag. Tit.* 28. §. 7. Intestati datur bonorum possessio per septem gradus: — septimo cognatis manumissoris, *quibus per legem Furiam plus mille asses capere licet.* Vergl. Schraders rechtsgeschichtliche Bemerkungen. S. 170. fg. (in Hugo's Civilist. Magaz. Bd. 5. Nr. 7.) und Hugo's Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian. 7te Aufl. §. 223.

139) Vergl. den Titel der Pandekten *De obsequ. parent. et patron. praestand.*

140) L. 5. D. *de agnoscend. et alend. liber.*

141) L. 15. D. *de act. rer. amotar.*

haupt, und das der einzelnen Rechtsquellen insbesondre, manche Veränderungen erlitten hat? Begreiflicherweise ist hiebei nicht von Veränderungen des Styles und der Sprache die Rede[142]), sondern von Umgestaltungen in der Art und dem Zusammenhange der Formulare[142 a]).

Bis zur Verlegung der Residenz unter Constantin's Regierung werden wir bei den einzelnen Rechtsquellen gewahr, daß dieselben immer noch im ganzen an demjenigen Formular festhalten, welches ich oben als ein eigenthümliches Merkmal derselben hervorzuheben gesucht habe. Indeß bei den feineren Beziehungen der einzelnen Formulare überzeugen wir uns bald, daß namentlich in den Volksschlüssen Formeln aus verschiedenen Zeitaltern, wiewol sie von ganz gleicher Bedeutung sind, sich doch in der Art der Zusammensetzung von einander unterscheiden. Der Grundkarakter dieses Unterschiedes ist nun nicht selten so angegeben worden: die älteren Gesetzesformulare verbreiteten sich mit ermüdender Weitschweifigkeit über ein unfruchtbares Detail einzelner praktischer Fälle, während in den Formularen der

142) Die späteren Volksschlüsse und Edicta Tralatitia der Beamten erscheinen im Verhältniß zur Sprache der älteren Rechtsquellen dieser Gattung zum Theil sehr modernisirt. Vergl. Bouchaud *commentaire sur la loi des douze tables.* Bd. 1. S. 151. fg. der 2. Ausg. Paris. 1803. 4. Ueber die Verschiedenheiten im Style und der Sprache der kaiserlichen Constitutionen vergl. die vortreffliche Abhandlung von Cramer über die Sprache des Codex und dessen Herausgeber (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. Bd. 2. No. 12.).

142 a) Diese interessante Untersuchung ist zwar von den Juristen nicht ganz unberücksichtigt gelassen, jedoch Wilh. Fornerius (S. dessen *Selectionum Lib.* 3. c. 17. in Ev. Otto's *Thesaur. Tom.* 2. S. 103. fg.), welcher als der alleinige Schriftsteller hierüber von den neueren (vergl. Brunquells *Historia iuris Rom. Germ. Pars.* 1. *c.* 5. §. 4.) angeführt wird, hat den Gegenstand in einer viel zu engen Beziehung aufgefaßt, indem er gleichzeitige Abweichungen in der Form einzelner Formulare mit den Veränderungen derselben in verschiedenen Zeitabschnitten vermengt, ferner indem er sich auf die Edicte der Beamten und Decrete der Kaiser beschränkt, und über die Gründe der Variationen im römischen Formelwesen nicht einmal eine Vermuthung aufzustellen gewagt hat.

späteren Zeit sich das löbliche Bestreben nach geschmackvoller Kürze und möglichster Verallgemeinerung im Ausdruck zu erkennen gebe[143]). Diese Behauptung ist aber theils nicht ganz wahr, theils ist sie unrichtig motivirt. Sehen wir nehmlich auf die Bruchstücke des Zwölftafelgesetzes, so zeigen die Formulare desselben nichts weniger als eine überflüssige Wortfülle, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die durch die Ausleger dieses Gesetzes dargethane Kurzsichtigkeit der Decemvirn bei der Wahl ihrer Ausdrücke, die Concipienten späterer Gesetze, welche bei dem Entwurf ihrer Rogationen Rechtskundige zugezogen zu haben scheinen, veranlaßt haben möge sich ausführlicherer und bestimmterer Formulare zu bedienen, um dadurch einer irrigen Interpretation zu begegnen[144]). Wir wollen jedoch dies Argument nicht als das erheblichste betrachten, indem dasselbe leicht aller Beweiskraft in den Augen derjenigen Juristen ermangeln dürfte, welche den Ursprung des gesammten römischen Formelwesens mit der Auslegung des Zwölftafelgesezzes und mit den Legis Actionen in Verbindung bringen[144a]). Entscheidend dürfte dagegen folgende Bemerkung seyn. Die späteren Formulare der Römer zeigen im Verhältniß zu den früheren bald eine größere bald eine geringere Ausführlichkeit, und bethätigen dadurch das Bestreben,

---

143) Mazochi im *Commentar. in aeneas tabul. Heracleens. Pars.* 2. S. 349. *Neap.* 1754. Fol. drückt sich hierüber also aus: Quo antiquiores leges sunt, hoc magis, fateor, ob istam *περιεργείαν* morosamque diligentiam (ex qua etiam fit ut eadem ad nauseam repetita, mediisque infarta sententiis, sensum earum turbent), plane enecant: contra vero ultimis reipublicae et primis Caesarum temporibus monumenta legum brevitate et concinnitate sua beant.

144) Darauf geht vielleicht die Aeußerung Julians bei Justinian in *Nov.* 74. *Praefat.* Recte dictum est a praedecessoribus nostris, et ante omnes a *Juliano* sapientissimo, quia nulla Lex neque SCtum prolatum in republica Romanorum videtur ad omnia sufficienter ab initio promulgatum, sed multa indigere correctione, ut ad naturae varietatem et eius machinationes sufficiat.

144[a]) Vergl. des Verf. oben (not. 100[a]). citirte Schrift Cap. 4.

sich nach Umständen zu simplificiren, oder umgekehrt vermittelst einer genauern Erörterung einzelner Fälle der praktischen Anwendung zu Hülfe zu kommen. Der Grund dieser Erscheinung ist keineswegs in dem mehr geläuterten Geschmack der späteren Zeit, sondern in der wissenschaftlichen Ausbildung der Rechtskunde, so wie in den successiven Veränderungen der römischen Staats- und Rechts-Verfassung zu suchen. Für diese allmähligen Uebergänge läßt sich keine durchgreifende Zeitbestimmung festsetzen[144b]), und es kann nur wahrscheinlich gemacht, nicht aber streng bewiesen werden, daß vornehmlich das Formelwesen in den Edicten der Magistratspersonen diese Uebergänge auch für die übrigen Rechtsquellen vermittelt habe. Zur Bestätigung der obigen Behauptung werden folgende Beispiele hinreichen.

Das Zwölftafelgesetz[145]), so wie das alte Formular des Soldateneides[146]), specificiren die einzelnen Fälle einer *iusta absentia* sehr genau, während spätere Rechtsquellen, z. B. das Prätorische Edict[147]), die Tafel von

---

144b) Eine wenig vorgeschrittene Disciplin giebt sich in der Zusammenstellung der Erwerbungsgründe des Landbesitzes zu erkennen, welche die Bruchstücke der Lex Thoria *agraria* darbieten, (bei Brissonius *de Formul. Lib.* 2. *c.* 23.) z. B. *Sect.* 1. *Lin.* 22. . . . . *Quoive. Ab. Eo. Heredeve. Eius: Is. Ager. Locus. Testamento. Hereditati. Deditionive. Obvenit. Obveneritve. Emit. Emeritve. Queive. Ab. Emptore. Eius. Emit. Emeritve. S. Ager. Privatus. Esto. Quam.* . . . .

145) Vergl. des Verf. zuvor erwähnte Schrift. Cap. 6. *Tab.* 2. *Fr.* 2.

146) Gellius *Noct. Attic. Lib.* 16. *c.* 4. Militibus autem scriptis dies praefiniebatur, quo die adessent, et ut citanti Consuli responderent; deinde ita concipiebatur iusiurandum, ut adessent, his additis exceptionibus: „*Nisi harumce quae „causa erit, funus familiare, feriaeve denicales, quae non eius „rei causa in eum diem collatae sint, quo is eo die minus ibi es-„set; morbus sonticus, auspiciumve, quod sine piaculo praeterire „non liceat, sacrificiumve anniversarium, quod recte fieri non „posset, nisi ipsus eo die ibi sit; vis hostisve, status condictusve „dies cum hoste: si cui eorum harumce quae causa erit etc.*“ Vergl. Brissonius a. a. O. *Lib.* 4. *c.* 4.

147) L. 6. §. 1. *D. Quib. ex caus. in poss. eat.* L. 35. *D. de reb. auctor. iudic. possid.*

Heraclea und andere Volksschlüsse[148]) sich des umfassenden Ausdruckes bedienen: *sine dolo malo*, oder *sine detrectatione, reipublicae causa abesse.* Diese Veränderung war eine nothwendige Folge davon, daß die in den alten Rechtsquellen sehr beschränkt angegebenen Abwesenheitsgründe mit der Zeit bedeutend vermehrt worden waren, und daß die fortschreitende Disciplin zu der Ueberzeugung geführt hatte, wie fruchtlos und zum Theil schädlich das Bestreben sei, durch Aufzählung der einzelnen Anwendungsfälle das richterliche Gutachten zu sehr zu beschränken. Die Veränderung, welche Ulpian hinsichtlich des Formulars der *actio quod metus causa* den spätern Magistratsedicten im Verhältniß zu den früheren beilegt, wird von ihm ausdrücklich mit den Fortschritten in der wissenschaftlichen Bestimmung des Begriffes von *metus causa gestum* in Verbindung gesetzt[148a]). So wie sich hier, und in andern ähnlichen Fällen[148b]), das Formular mit der Zeit in engere Grenzen zurückgezogen hatte, so fehlt es auch umgekehrt nicht an Beispielen, daß die Folgezeit ein reichhaltigeres Formular an die Stelle eines früher gar zu beschränkt concipirten gesetzt hat, z. B. bei den possessorischen Interdicten[148c]). Wahrscheinlich würde sich bei den Edicten der Beamten, weil sie dem zeitgemäß sich entwickelnden Gewohnheitsrecht zum De-

---

148) S. die Tafel von Heraclea *Lin.* 41—43. *Aer. Neap.* und des Verf. *Observation. ad Tab. Heracl.* S. 119. fgg.

148a) L. 1. *D. Quod met. caus. (Ulpianus Lib. XI. ad Edictum.)* Ait Praetor: „*Quod metus causa gestum erit, ratum non habebo.*“ Olim ita edicebatur: „*Quod vi metusve causa:*“ *vis* enim fiebat mentio, propter necessitatem impositam contrariam voluntati; *metus*, instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatione: sed postea detracta est *vis* mentio, ideo quia quodcunque vi atroci fit, id metu quoque fieri videatur.

148b) Z. B. bei der Bezeichnung des, zur Forderung einer Sache oder ihres Werthes berechtigten, Subjects durch die einfache Formel: *ad quem ea res pertinet.* S. Brissonius *de Formul. Lib.* 3. *c.* 10. *c.* 18. *Lib.* 5. *c.* 56.

148c) Vergl. oben not. 80.

positorium dienten, die successive Umgestaltung der einzelnen Formulare nach innern und äußern Gründen recht anschaulich machen lassen, wenn uns von den früheren Edicten mehr Materialien zur Vergleichung übrig geblieben wären. Die älteren Rechtsquellen führen bei der Bezeichnung einer in Frage stehenden obrigkeitlichen Entscheidung gemeinhin den Prätor, Judex, oder andere Beamte, namentlich auf; in späteren Formularen finden wir bisweilen die Zahl dieser Magistratspersonen durch neue Namen vermehrt, und außerdem noch von der Clausel: *aliusve magistratus*, begleitet [149]); nicht selten wird hier aber auch statt alles Details blos die Formel gesetzt: *quocunque de ea re in iure aditum erit*, oder *cuius de ea re notio est*, auch *qui iuri dicundo praeerit*, u. s. w.[149a]). Der Grund hievon ist darin zu suchen, daß die ältere umfassende Bedeutung der Ausdrücke Prätor und Judex sich in der Folgezeit wesentlich verändert hatte[150]), daß die Anzahl der mit Jurisdiction versehenen Beamten sich vermehrte, und somit eine erschöpfende Angabe aller einzelnen von diesen immer schwieriger wurde; so wie darin, daß zur Zeit der bürgerlichen Unruhen frühere Bestandtheile der Amtsgewalt alter Magistratspersonen, z. B. der Censoren, Schatzmeister u. a. m. auf andere Beamte übertragen worden waren[151]). Die Vermehrung der Staatsdiener ist ohne Zweifel auch die Ursache, daß diejenigen Gesetze, welche sich über die Verwaltung der öffentlichen Aemter verbreiten, in der Bezeichnung derselben eine Fülle des Ausdruckes darbieten, welche

149) S. Livius *Lib.* 41. c. 9. und die Tafel von Heraclea *Lin.* 69. 70. *Aer. Neap.*

149a) L. 9. §. 5. *D. ad Leg. Jul. peculat.* Brissonius a. a. O. *Lib.* 3. c. 27. vergl. des Verf. *Observation. ad select. Legis Galliae Cisalpin. capita.* S. 28. fg. *Berol.* 1812.

150) Brissonius *de verbor. significat.* v. *Praetor.* §. 1. v. *Judex.* §. 1.

151) Vergl. die in not. 148. citirte Schrift des Verf. und dessen Civilist. Abhandlgg. Bd. 2. S. 246. fg.

dem früheren Rechte fast ganz unbekannt war[152]). Ferner das Zeugniß des Festus über die Formel: *ut optima lege*[152a]), welche bei der Ernennung gewisser Staatsbeamten anfangs gebräuchlich war, seit der Zeit aber nicht mehr zur Anwendung kam, als die Provocation an das Volk allgemein eingeführt wurde, läßt sich ganz füglich als Instanz hieherziehn, wenn gleich die Relation des Grammatikers manchen, durch die Fehlerhaftigkeit des Textes dieser Stelle erzeugten, Zweifel übrig läßt, namentlich den, ob hier wirklich der Dictator, oder vielmehr die Consuln gemeint seien? Bedenken, die freilich zu beseitigen seyn würden, sobald wir mit Niebuhr[152b]) die Vermuthung wagen dürften, daß die Consuln ursprünglich in Rom den Namen Dictatoren geführt haben. Des Umstandes soll hier gar nicht gedacht werden, daß seit der Gleichstellung der Gesetzesbeschlüsse der Plebs mit denen der Nationalgemeinde (d. h. der Plebiscite und der eigentlichen Leges) bei Aufzählung der Rechtsquellen überhaupt die Plebiscite neben den Leges und Senatusconsulten angeführt werden, und daß in den Senats- oder Volks-Schlüssen, welche eines an die Gemeinde der Bürger zu machenden Antrages gedenken, Populus und Plebs alternativ genannt sind[153]); oder daß, seitdem der Senat sich in

---

152) L. 1. *pr. D. de Lege Jul. repetund.* *Lex Julia repetundarum* pertinet ad eas pecunias, quas quis in magistratu, potestate, curatione (legatione), vel quo alio officio, munere, ministeriove publico cepit, vel cum ex cohorte cuius eorum est.

152a) v. *Optima lex* . . . in Magistro Populi faciendo, qui vulgo Dictator appellatur, quam plenissimum posset ius esse, significabatur; ut fuit *Manii Valerii, M. Fabii, Volusinae gentis*, qui primus Magister a populo creatus est: postquam vero provocatio ab eo magistratu ad populum data est, quae antea non erat, desitum est dici „*ut qui optima lege*," utpote imminuto iure priorum magistratuum. Vergl. Paganinus Gaudentius *Juridicar. Expositon. Lib.* 1. *c.* 12. (In Otto's *Thesaur.* Bd. 3. S. 354.) u. Råvard *Coniectan.* L. 3. c. 20.

152b) S. dessen Römische Gesch. Bd. 2. S. 118. a. E.

153) Brissonius *de Formul. Lib.* 2. c. 19. c. 79.

den Alleinbesitz des Rechtes der Privilegienverleihung gesetzt hatte, die anfänglich bei Senatsschlüssen dieser Art unerläßliche Clausel: *ut de ea re ad populum ferretur*, ganz wegblieb [153a]).

Auch unter der Kaiserregierung, bis auf Constantin, erhielt sich der Gebrauch der alten Formulare [153b]), sowol in den Organen der Gesetzgebung, als im Ganzen auch in der Geschäftssprache der öffentlichen Behörden, so wie in der Kunstsprache der römischen Juristen [154]). Seitdem die gesetzgebende Gewalt mehr vom Senate als von der Volksgemeinde ausgeübt wurde, übertrug man verschiedene Formulare der Leges auf die Senatusconsulte, besonders auf diejenigen, welche zur Ergänzung früherer Volksgesetze bestimmt waren, und sich deshalb als integrirende Bestandtheile an dieselben anschlossen. So erinnert das Senatusconsultum *de imperio Vespasiani* [155]), ungeachtet seines modernisirten Styls, bestimmt genug an das Formelwesen der alten Leges, und ein als Nachtrag der Lex Cornelia *de falsis* erschienener Senatsschluß zeigt eine auffallende Copie des Sprachgebrauches dieser Lex [155a]). Bekannt ist es, daß nichtjuristische Schriftsteller, bei der Relation eines mit den alten Formularen in Verbindung stehenden Gegenstandes, stillschweigend in ihre

---

153a) Vergl. Asconius im Commentar zu Cicero *pro Cornelio, Orat. 1. in Argum.* (S. 947. fgg. der Ausgabe von Grävius) und des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 265. fgg.

153b) Wenn wir z. B. in der Oratio von Septim. Severus über die zu erschwerende Veräußerung der *praedia rustica* und *suburbana* bevormundeter Personen keine Angabe der Motive gewahr werden (Lib. 1. §. 2. *D. de reb. eor. qui sub tut.*), so beweist dies nichts gegen unsere Annahme, denn wir dürfen nicht übersehn, daß uns die Textesworte dieser Gesetzesurkunde nur lückenhaft erhalten sind.

154) Die späteren Schicksale des Formelwesens bei Privatgeschäften sind weniger dunkel, und bleiben daher von der gegenwärtigen Untersuchung ganz ausgeschlossen.

155) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 27.

155a) Vergl. die *Collat. Legg. Mos. et Rom. Tit.* 8. §. 7. und L. 2. *D. de Lege Corn. de fals.*

Darstellung den Sprachgebrauch dieser Formeln übertragen[156]). Am häufigsten aber wird dies Verfahren in den Schriften der römischen Juristen angetroffen, theils da, wo von prozessualischen Handlungen die Rede ist[156a]), theils und vornehmlich an solchen Stellen, wo eine Rechtsquelle commentirt, oder aus dieser ein Rechtssatz mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden soll. Hier suchen die Juristen überall die eigenen Ausdrücke jener Rechtsquelle sich möglichst treu anzueignen; am bestimmtesten tritt dies Bestreben da hervor, wo sie zuerst die Textesworte einer Rechtsquelle anführen, und dieselben hinterher paraphrasirend erläutern[157]); ferner da, wo verschiedene Autoren, deren Werke wahrscheinlich nicht einander zum Vorbilde gedient haben, einzelne Rechtssätze mit Bezugnahme auf denjenigen Volks- oder Senats-Schluß, aus welchem sie abstammen, fast wörtlich gleichlautend anführen[158]). Dies geht so weit, daß wenn

---

156) Brissonius hat an verschiedenen Stellen seines angeführten Werkes, z. B. *Lib.* 1. *c.* 17. *c.* 37. *c.* 38. *c.* 47. *c.* 67. *c.* 167. *Lib.* 2. *c.* 47. fgg. *Lib.* 4. *c.* 10. *Lib.* 5. *c.* 28. *Lib.* 6. *c.* 5. *c.* 7. hierauf aufmerksam gemacht.

156a) Bei der Bezeichnung einer Klage lassen die Juristen nicht selten einige Ausdrücke einfließen, welche aus dem Klagformular entlehnt sind; so z. B. sagen sie: *quid nostrum esse vindicare.* (L. 66. D. *de rei vindic.*) *rem restituendam esse petere*, (L. 234. §. 1. D. *de verbor. signif.*) u. dgl. m. Vergl. Cujacius *Observation. Lib.* 3. *c.* 39.

157) Vergl. z. B. die *Collat. Legg. Mosaic. Tit.* 1. §. 3.

158) Dies thun z. B. Gajus in den *Institution. Lib.* 1. §. 13. fgg. und Ulpian in den *Fragm. Tit.* 1. §. 11. fgg. bei der Entwickelung des Inhaltes der Lex Aelia Sentia, Junia Norbana, Furia Caninia, u. a. m. Bei andern, nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Rechtsquellen stehenden, Erörterungen findet sich eine solche auffallende Uebereinstimmung in der Darstellungsweise bei der Juristen nicht. Dieser Umstand widerstreitet der Ansicht derjenigen, welche Ulpian's Fragmente als eine Copie von des Gajus Institutionen betrachten, und wol gar ein solches Ausschreiben aus früheren Schriften als nothwendig bedingt durch den Zustand der *auctoritas prudentum* unter der Kaiserregierung zu rechtfertigen suchen. (Vergl. Bluhme über die Ordnung der Fragmente in den Pandekten. In der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissschft. Bd. 4. Heft. 3. S. 277 — 279.) Eben so bedienen sich die klassischen Juristen und die Verfasser kaiserlicher Constitutionen bei Anführung der Begünstigungen des Soldatentestamentes fast einstimmig der Formel: „die Soldaten

die juristischen Klassiker andeuten wollen, eine Bestimmung des früheren Rechts sei durch die Verfügung eines Kaisers modificirt worden, sie den Act dieser Veränderung durch solche Ausdrücke bezeichnen, welche uns aus dem Eingange der Kaiserlichen Constitutionen als solennes Formular dieser Rechtsquellen bekannt sind, und die daher auch unfehlbar derjenigen Constitution, welche der Jurist gerade vor Augen hatte, abgeborgt wurden [159]). Auf ähnliche Weise citiren diese Klassiker, bei Anführung der auf Kaiserlichen Constitutionen beruhenden Begünstigungen, gemeinhin die von dem Verfasser der Constitution hervorgehobenen Motive mit dessen eigenen Worten [159a]). Auch

---

„könnten testiren *quomodo velint et quomodo possint*," was vermuthlich dem Sprachgebrauche derjenigen Rechtsquelle, welche diese Begünstigung zuerst vollständig ausgesprochen hatte, genau nachgebildet ist; wie die Vergleichung von Gajus a. a. O. Lib. 2. §. 114. Ulpian a. a. O. Tit. 23. §. 10. und L. 3. C. *de testam. milit.* ergiebt. Auf ähnliche Weise wird in Beziehung auf den Inhalt des Senatusconsultum Neronianum beständig die Formel gebraucht: „das Vermächtniß solle gelten, „*atque si optimo iure res legata esset.*" S. Gajus ebendas. §. 197. und Ulpian das. *Tit.* 24. §. 11 a).

159) So heißt es bei Gajus a. a. O. *Lib.* 1. §. 84. Sed postea *Divus Hadrianus, iniquitate rei et inelegantia iuris motus*, restituit iuris gentium regulam. Vergl. ebendas. §. 85. und *Lib.* 3. §. 73.

159a) Z. B. daß den Soldaten *propter nimiam imperitiam* die Beobachtung der gewöhnlichen Testamentsformen erlassen sei. Gajus ebendas. *Lib.* 2. §. 109. vergl. §. 114. Vielleicht ist auf diese Weise die Anführung manches, nach den Principien der Wissenschaft unhaltbaren, Grundes zu erklären, durch welchen die juristischen Klassiker Festsetzungen des positiven Rechts, und insbesondere der Kaiserlichen Constitutionen, zu rechtfertigen suchen. Statt vieler Beispiele hier nur eines. Bei der Auslegung der sehr verrufenen L. 28. *D. de iure fisci*, hat man vornehmlich an dem von dem Juristen am Schlusse angeführten Entscheidungsgrunde (*praevenit enim causam pignoris fiscus*) Anstoß genommen. Daß die vorausgeschickte Entscheidung selbst keine unauflösliche Schwierigkeit enthalte, wird der unbefangene Ausleger leicht eingestehn; wie nun aber, wenn das so bedenkliche Motiv der Entscheidung vielleicht zunächst gar nicht aus den Principien der Doctrin, sondern aus dem Inhalt der positiven Rechtsquelle abgeleitet ist, auf welche der Jurist unmittelbar zuvor hingedeutet hat? (*quod et constitutum est.*) Auf eine andre Weise hat F. G. Houck (*Diss. De rationibus veterum JCtorum falso suspectis.* In Oelrichs *Thes. Diss. vet.* Vol. 1. T. 1. S. 315. fgg.) die von den

in den Kaiserlichen Constitutionen selbst, besonders in denjenigen, welche sich auf frühere Rechtsquellen beziehen und deren Inhalt anführen, ist das Bestreben unverkennbar, die Formeln dieser Quellen mehr oder minder frei nachzuahmen [159 b]).

Manche von den alten Formularen hatten sich in den Curialstyl der Römer so festgesetzt, daß sie sich im Gebrauch erhielten, auch nachdem dasjenige Verhältniß längst verschwunden war, welchem sie ihre erste Einführung verdankten. Ich will hier nicht an die Verbindung von *Senatus* und *Populus Romanus*, oder von *Populus*, *Senatus* und *Princeps*, von welcher noch Theophilus sehr ungeschickt Gebrauch macht [159 c]), erinnern, sondern nur der Formel: *ductu auspicioque*, gedenken, welche auch nach der Zeit, da die Feldherrn keine Auspicien mehr hatten, auf Inschriften vorkommt [160]).

Andere Formulare erhielten mit der Zeit, wegen veränderter Verhältnisse, eine von der ursprünglichen ganz verschiedene Bedeutung. Von einzelnen Kunstausdrücken kann hier die Rede nicht seyn: z. B. daß die Benennung Popularis in der Sprache des Codex nicht mehr die Anhänger der Volksparthei, im Gegensatz der Optimaten, sondern die städtische Volksmasse, und besonders den an den öffentlichen Spenden percipirenden Theil derselben, bezeichnet [161]); daß die Ausdrücke *legis actio*, *manus iniectio*

---

römischen Juristen angeführten Motive gegen den Tadel mancher neueren Rechtslehrer in Schutz zu nehmen versucht. Vergl. auch über diesen Gegenstand Rad. Fornerius *Rerum quotidianar. Lib.* 3. *c.* 23. (In Otto's *Thesaur.* Bd. 2. S. 218. fg.)

159 b) Vergl. L. 2. *C. de aedif. privat.* mit L. 52. *pr. D. de contrah. emtion.* L. 41. §. 1. — L. 43. *D. de legat.* 1. und mit der bei Reinesius im *Syntagm. Inscription. Cl.* 7. *No.* 11. erhaltenen Urkunde eines Senatsschlusses.

159 c) S. dessen *Paraphras. Institution. Lib.* 1. *Tit.* 2. §. 8.

160) S. Brissonius a. a. O. *Lib.* 4. *c.* 36.

161) S. Brissonius *de verbor. signif.* v. *Popularis.*

u. a. m. im spätern Recht eine ganz andere Bedeutung haben, als wie in den Zwölf Tafeln[162]); daß seit der Verlegung der Residenz der Fundus Italicus (d. h. der *fundus iuris Italici*) in einem andern Sinne als früher den Provinzialgrundstücken entgegengesetzt wird[163]), so wie auch seit dieser Zeit die früher auf Sardinien und Sicilien beschränkt gewesene Benennung *provinciae suburbanae* und *continentes* ihren Umfang und ihre Bedeutung gewechselt hat[163a]). Ich begnüge mich mit der Anführung folgender Formulare. Die Verbindung der Ausdrücke *dominus* und *possessor*, welcher wir in Beziehung auf Grundstücke häufig in den Gesetzesurkunden der Römer begegnen[164]), scheint ursprünglich mit dem Gegensatz zwischen Privateigenthum an Immobilien und dem Nutzungsrecht am Ager Publicus zusammengehangen zu haben[165]); in der Folgezeit aber, seitdem der Gebrauch der possessorischen Interdicte auch bei Privatgrundstücken verstattet war, bezog man den Ausdruck *possessio* in jener Formel entweder auf das allgemeine Gebrauchsrecht aller Staatsbürger an einer *res publica*, oder auf die bloße Detention im Gegensatz des Eigenthumsrechtes an Privatsachen[166]). Die Formel: *uxorem liberorum quaerendorum causa ducere*, oder *habere*[167]), diente anfänglich zur Bezeichnung des Vorhanden-

---

162) Brissonius *de Formul. Lib.* 5. *c.* 47. *Lib.* 6. *c.* 15. vergl. Gajus a. a. O. *Lib.* 4. §. 10. fgg.

163) S. Savigny über das Jus Italicum. (In den Abhdlggen der Berlin. Akademie. 1814 — 1815. Histor. philolog. Klasse.)

163a) Vergl. Cicero *in Verr. Act.* 2. *Lib.* 2. c. 3. *Lib.* 3. c. 26. Florus *Epit. Lib.* 3. *c.* 19. mit *Cod. Theod. Lib.* 9. *Tit.* 1. *c.* 13. L. 1. *Cod. Just. de dilation. Nov.* 69. *c.* 2.

164) Vergl. z. B. die Lex *de aquaeductibus*, bei Brissonius a. a. O. *Lib.* 2. *c.* 21.

165) Savigny Recht d. Besitzes. 3te Aufl. S. 175. fg. not. 1.

166) Vergl. die Tafel von Heraclea, *Lin.* 70—72. *Aer. Brit.* und des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 305.

167) Beispiele davon finden sich bei Brissonius a. a. O. Lib. 6. c. 122.

seyns einer gültigen Civilehe überhaupt[168]); allein seit der Lex Julia et Papia Poppäa, und den an dieselbe sich anschließenden Gesetzen[169]), belegte man mit diesem Ausdruck insbesondre diejenigen Ehen, welche nicht zur Umgehung jenes Gesetzes geschlossen waren, also weder zwischen zeugungsunfähigen Personen, noch mit Bezugnahme auf baldige Scheidung[170]); ähnlich wie die Benennung *liberorum causa adoptare* die ernstliche, auf Erzeugung eines bleibenden Familienverhältnisses gerichtete, Adoption bezeichnet, im Gegensatz der blos simulirten, d. h. um anderer Vortheile willen vollzogenen[170 a]).

Das Formelwesen in den Rechtsquellen seit Constantins Regierung läßt sich nur in Beziehung auf die Constitutionen der Kaiser einer Prüfung unterwerfen: denn die Gesetzgebung des Volkes war längst schon außer Thätigkeit gesetzt, die des Senates nur noch dem Namen nach erhalten, und die Edicte der höheren Staats-

---

168) S. Savigny über die erste Ehescheidung in Rom. (In den not. 163. citirten Abhandlungen.)

169) Zu diesen Gesetzen gehört vielleicht auch dasjenige Senatusconsult, welches, auf die Lex Aelia Sentia gegründet, die *causae probatio* für *Latinos Junianos* als Entstehungsgrund der römischen Civität einführte. Denn Gajus a. a. O. *Lib.* 1. §. 29. und Ulpian *Frag. Tit.* 3. §. 3., welche hier wahrscheinlich den Sprachgebrauch des von ihnen bezeichneten Gesetzes nachahmen, bedienen sich in Beziehung auf eine des Connubiums unfähige Person (den Latinus Junianus) des Ausdruckes, dieselbe müsse öffentlich erklären: *se uxorem liberorum quaerendorum causa duxisse.*

170) Vergl. Ulpian *Fragm. Tit.* 16. §. 3. 4. Suetonius *in Octav. c.* 34. a. E. Valerius Maximus *Lib.* 7. *c.* 7. §. 4. *Septicia* quoque mater *Trachalorum Ariminensium* filiis irata, in contumeliam eorum, *cum iam parere non posset*, *Publicio* seni admodum nupsit, testamento etiam utrumque praeteriit. A quibus aditus *Divus Augustus*, et nuptias mulieris, et suprema iudicia improbavit. Nam hereditatem maternam filios habere iussit; dotem, *quia non creandorum liberorum causa coniugium intercesserat*, virum retinere vetuit. Hieher gehört auch die Vorschrift der Lex Julia Miscella, daß die conditio viduitatis dann erlassen werden könne: *si sub cautione liberorum procreandorum matrimonium contractum esset.* L. 2. L. 3. *C. de indicta viduitate. Nov.* 22. *c.* 43.

170 a) Vergl. Cicero *pro domo. c.* 13. 14.

beamten sind in Materie und Form von den früheren Magistratsedicten wesentlich verschieden, und zum Theil sogar den kaiserlichen Constitutionen nachgebildet, wie die Vergleichung einiger auf Inschriften erhaltener Bruchstücke solcher Edicte, und besonders der Fragmente der Eparchica, zu erkennen giebt [171]). In den Constitutionen der Kaiser selbst ist von den alten Formularen so gut wie gar keine Anwendung mehr gemacht; nur in solchen Verfügungen, deren Inhalt sich bestimmt an einzelne frühere Volks- oder Senatsschlüsse anreiht, findet sich wol eine leichte Spur alterthümlicher, wiewol meistens abgekürzter Formeln [172]); wo aber sonst noch die römischen Kaiser einen flüchtigen Blick auf das ehemalige Formelwesen werfen, da thun sie dies gewöhnlich mit einem entschuldigenden Vorworte [173]), nicht selten machen sie auch von Ausdrücken der alten Kunst- und Formel-Sprache einen ziemlich verkehrten Gebrauch [174]). Die Gründe für diese Erscheinung sind wol nicht darin zu suchen, daß die christlichen Kaiser sich bestrebt haben, bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen der Partheien der strengen Anwendung der alten Formulare entgegenzuwirken, wegen der scheinbar daraus hervorgehenden Beschränkung für die

---

171) Vergl. Cujacius *Observation. Lib.* 6. *c.* 10. Bach *Histor. Jur. Rom. Lib.* 4. *c.* 1. Sect. 2. §. 20. Haubold *Institution. Jur. Rom. literar. Tom.* 1. §. 99. S. 269. fgg.

172) S. *Cod. Theod. Lib.* 8. *Tit.* 18. c. 7. *Tit.* 19. c. 1. *Lib.* 9. *Tit.* 7. c. 2. *Tit.* 10. c. 4. *Tit.* 15. c. 1. *Tit.* 19. c. 1. c. 4.

173) Ebendas. *Lib.* 6. *Tit.* 4. c. 12. *(Constantius A. ad Senatum.)* — Etiam his praesentibus, qui praeturae insignia honoremque ante susceperint, latis per ordinem sententiis designentur (Praetores). Ita ut, si qui forte medio tempore humana sorte decesserint, alii in eorum locum, qui in eandem dignitatem, *(ut utamur veterum verbis)*, *subsortiti fuerant*, *subrogentur* etc.

174) Z. B. der Ausdruck *procinctus* ist ihnen gleichbedeutend mit *expeditio (Cod. Theod. Lib.* 7. *Tit.* 8. *c.* 13.); Quarta Falcidia dient ihnen auch zur Bezeichnung des Pflichttheils. (Ebendas. *Lib.* 9. *Tit.* 14. c. 1.)

Freiheit des öffentlichen Verkehrs; denn wir sehen ja in den Constitutionen Constantin's und der Nachfolger dieses Kaisers blos das alte Formelwesen mit einem neuen, zum Theil ungleich schwerfälligeren, vertauscht. Der eigentliche Zusammenhang scheint vielmehr folgender zu seyn. Der Untergang der früheren Formulare wurde nothwendig herbeigeführt durch die Erweiterung des Umfanges und der Selbstständigkeit der kaiserlichen Gesetzgebung; ferner durch die Vermischung von römischer und griechischer Sprache und Sitte, welche in Folge der Verlegung der Residenz eintrat; endlich durch das Verschwinden derjenigen Hülfsmittel, welche das alte Formelwesen noch bis dahin aufrecht erhalten hatten, nehmlich durch den Untergang der gesetzgebenden Gewalt des Senates, und durch die Vernachlässigung des Studiums der älteren Rechtsquellen von Seiten der damaligen Juristen, wodurch die juristische Kunstsprache ihre klassische Grundlage und die nöthige Consequenz verlieren mußte[175]).

Setzen wir die Formulare der Constitutionen aus Constantin's und der späteren Kaiser Regierung in Vergleichung mit den Formeln der älteren Rechtsquellen, so läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß in manchen Punkten eine Umgestaltung des früheren Formelwesens durch die eingetretenen Veränderungen der Staats- und Rechts-Verfassung von selbst vorbereitet worden war. Die Abweichungen nehmlich in der Aufzählung der einzelnen Arten städtischer Corporationen[176]) waren eine Folge davon, daß

---

175) Vergl. das oben not. 155. fgg. bemerkte. Ich habe daselbst zu zeigen gesucht, daß die klassischen Juristen der Römer wahrscheinlich die Depositare des alten Formelwesens dieser Nation gewesen sind. Auf die Kunstausdrücke im einzelnen soll dies freilich nicht unbedingt mit bezogen werden, wiewol die Behauptung von Hugo (S. dessen Rechtsgeschichte 7. Aufl. §. 21. und §. 315. so wie desselben Civilist. Magaz. Bd. 5. Heft. 3. S. 291. fgg.), daß die in den alten Rechtsquellen herkömmliche Stellung zusammengesetzter Kunstausdrücke hauptsächlich durch die Juristen verändert worden sei, noch manches Bedenken zuläßt.

176) S. *Cod. Theod. Lib.* 7. *Tit.* 18. c. 13. *Lib.* 9. *Tit.*

einige von diesen Communen, wie z. B. die Präfecturen, ganz aufgehört hatten; bei andern, z. B. den Municipien und Colonien, der rechtliche Unterschied geschwunden war[177]); und neue Einrichtungen, wie insbesondre der Cursus Publicus, für einzelne Flecken eigene Namen und Bedeutungen herbeigeführt hatten, z. B. die Mutationes und Mansiones[178]). Die Verlegung des Sitzes der kaiserlichen Herrschaft war die Ursache, daß fortan zwei Hauptstädte des Reiches, nehmlich Rom und Constantinopel, von den übrigen Städten unterschieden werden, und daß sich für jene ein gemeinschaftliches begünstigtes Localrecht gebildet hat[179]). Die Erhebung der christlichen Religion zum Staatsgottesdienst, die strengere Sonderung der Hof- und Staats-Aemter, die Vermehrung der bloßen Titularwürden, und die durch Constantin's Organisation der Provinzen herbeigeführten Veränderungen in der Competenz der einzelnen Staatsbeamten, endlich das Bedürfniß, generelle für alle Theile des Reiches verbindliche, und also auch sämmtliche Behörden umfassende, Gesetze zu erlassen, geben den Erklärungsgrund dafür her, daß wir bei der Zusammenstellung der öffentlichen Aemter die Eintheilung antreffen in *militia*, *dignitas* (*Palatina*) und *sacerdotium*[180]), in *dignitates legitimas* und *honorarias*[181]);

---

40. c. 17. *Lib.* 11. *Tit.* 20. c. 3. *Lib.* 16. *Tit.* 2. c. 16. vergl. L. 3. *C. Just. de natural. liber.* L. 2. *C. de condit. in publ. horreis.* Paulus *Rec. Sent. Lib.* 4. *Tit.* 6. §. 2. und des Verf. *Observation. ad Tabul. Heracl. part. alter.* S. 2—12.

177) Savigny Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 40. Brissonius *de verbor. signif.* v. *colonia.* §. 3. fg.

178) Brissonius ebendas. v. *mansio* und v. *mutatio.* §. 2.

179) Vergl. *Cod. Theod. Lib.* 11. *Tit.* 20. c. 3. *Lib.* 14. *Tit.* 6. *Tit.* 9. *Tit.* 13. fgg. *Lib.* 16. *Tit.* 2. c. 13. *Nov. Theodos. II. Lib.* 1. *Tit.* 5. der Berlin. Ausg. L. 7. *C. Just. in quib. caus. pign.* L. 30. L. 32. *C. de donation. Nov. Just.* 63. *Praefat. Nov.* 89. c. 2. §. 3. *Nov.* 120. Ph. Berterius *Pithanon. Diatr.* 1. c. 1. (In Otto's *Thes.* Bd. 4. S. 801. fgg.)

180) L. 29. *C. de pact.* L. 7. *C. de iurisdict. omn. iudic.*

181) *Cod. Theod. Lib.* 9. *Tit.* 27. c. 2. *Lib.* 12. *Tit.* 1.

ferner daß die Erlangung, der Genuß und Verlust von Staatsbedienungen nach den Insignien bezeichnet wird, mit welchen dieselbe ausgestattet waren, nehmlich entweder durch die Namhaftmachung dieser Insignien überhaupt[182]), oder durch die Angabe einzelner von ihnen, z. B. der *codicilli*, des *cingulum* u. s. w.[183]); daß endlich die Sonderung der Municipalmagistrate von den eigentlichen Staatsbeamten so bestimmt hervortritt, und daß die letzteren bald einzeln, ohne die ergänzenden Clauseln der alten Rechtsquellen, bald mit der allgemeinen bezeichnenden Benennung Judices angeführt werden[184]). Auch die eigenthümliche Verbindung der verschiedenen Fälle persönlicher Abhängigkeit, wovon wir in den späteren Constitutionen Beispiele vorfinden[185]), beruht auf den mannichfaltigen Begünstigungen, welche die Kaiser dem präsumtiven Staatsinteresse in Beziehung auf die Forderungsrechte des Fiscus gegen alle Staatsbürger, und den Ansprüchen der Decurionencollegien oder gewisser Zünfte gegen ihre Mitglieder angedeihen ließen[185a]).

Abgesehen hievon zeigt sich indeß eine durchgreifende Verschiedenheit zwischen dem alten und neuen Formelwesen

---

c. 74. §. 3. 4. *Nov. Theod. II. Lib.* 1. *Tit.* 5. §. 4. der Berlin. Ausg.

182) *Cod. Theod. Lib.* 12. *Tit.* 1. c. 21. c. 25. c. 74. §. 3. 4. c. 155.

183) Ebendas. *Lib.* 6. *Tit.* 27. c. 17. c. 18. *Tit.* 30. c. 8. c. 18. *Lib.* 9. *Tit.* 27. c. 1. *Lib.* 10. *Tit.* 20. c. 14. *Lib.* 11. *Tit.* 18. c. 1. *Lib.* 12. *Tit.* 1. c. 27. c. 42. c. 122. c. 155.

184) Das. *Lib.* 6. *Tit.* 6. c. 1. *Lib.* 12. *Tit.* 1. c. 1. vergl. L. 5. *C. Just. de fruct. et lit. expens.* L. 6. L. 19. fgg. L. 32. fgg. *C. de appellat.* L. 1. *C. de falsa moneta.*

185) *Cod. Theod. Lib.* 6. *Tit.* 37. c. 1. (*Imp. Constantinus A. ad Paternum Valerianum.*) Codicillis perfectissimatus fruantur qui impetraverint, si abhorreant *a conditione servili, vel fisco, aut curiae obnoxii non sint, vel si pistores non fuerint,* vel non in aliquo negotio constiterint, nec sibi honorem venali suffragio emerint, nec rem alicuius administraverint.

185a) Vergl. des Verf. Civilist. Abhandlungen. Bd. 2. S. 78—88.

der Römer, welche ich durch folgende kurze Karakterisirung glaube am besten bezeichnen zu können. In den Formularen der früheren Rechtsquellen ist das Bestreben unverkennbar, die hauptsächlichsten Fälle der Anwendung in den Ausdruck der Rede zusammenzufassen, und jedes Wort juristisch zu motiviren; dagegen die Formeln der neueren kaiserlichen Gesetze erscheinen als ein bloßer rhetorischer Apparat, ohne juristischen Zweck und ohne constanten Karakter. Brissonius[186]) hat hierauf nur flüchtig hingedeutet. Cramer[187]) hat eine vortreffliche Auswahl von Beispielen hiefür geliefert, und Nutzanwendungen für die Kritik des Codex daraus gezogen. Nicht minder bedeutend ist die Lehre, welche die juristische Interpretation aus diesen Bemerkungen ableiten kann[188]), nehmlich daß in den Formularen der früheren römischen Rechtsquellen jeder einzelne Ausdruck seine rechtliche Bedeutung hat, und auch das unscheinbarste Wort nicht für eine willkührliche Zugabe des Concipienten der Urkunde gehalten werden darf, während die Formeln der späteren Constitutionen nicht selten jedes Versuches zu dogmatischer und antiquarischer Begründung spotten[189]).

---

186) *de Formul. Lib.* 3. c. 61. z. Anf.

187) In der oben not. 142. citirten Abhandlung. Dafelbst ist freilich von dem Verfasser dargethan worden, daß in den verschiedenen Constitutionen des Codex, selbst in denen des nehmlichen Kaisers, eine große Verschiedenheit des Styls sichtbar ist; allein die eigentlichen Formulare haben überall denselben Karakter, wie sich dies besonders aus den unverkürzten Constitutionen im Theodosischen Codex ergiebt, und aus den sogenannten Theodosischen Novellen.

188) Es bedarf wol kaum der Bemerkung, daß hier nicht von den Regeln für die Interpretation der kaiserlichen Constitutionen überhaupt, sondern nur von der Behandlung der in denselben enthaltenen Formulare die Rede ist.

189) Aus der Masse von Beispielen will ich hier nur an die, von den Auslegern nicht selten gemisdeutete, Bezeichnung einer aufgehobenen Bestimmung des ältern Rechts, vermittelst der Formel: *antiquae fabulae, veteris iuris ambiguitates, praecepta captiosa, molitiones et machinationes, obscuritates*, u. dgl. m. erinnern. Vergl. Brissonius a. a. O. *Lib.* 5. c. 53. und Råvard *Coniectan.* Lib. 3. c. 2.

Zweite Abhandlung.

Bemerkungen über die juristische Bedeutung einiger lateinischer Ausdrücke.

Auf die Bereicherungen, welche die wiederaufgefundenen ächten Institutionen des Gajus für die Kunstsprache des römischen Rechts enthalten, ist schon von mehreren Seiten aufmerksam gemacht worden, und auch hier wird die Kritik nicht verfehlen von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, nehmlich theils nicht jede etwa vorkommende seltene Bedeutung eines bekannten Ausdruckes ungeprüft als eine neue Entdeckung gelten zu lassen, theils nicht jeden ungewöhnlichen Ausdruck sofort für ein Kunstwort anzuerkennen [1]). Eben so wenig steht auf der andern Seite mit Grund zu befürchten, daß diese höchst erfreuliche Erscheinung auf dem Gebiete des civilistischen Quellenstudiums den Fürsprechern der Bequemlichkeit ein neues haltbares Argument verschaffen sollte, um der Befriedigung eines längst gefühlten Bedürfnisses entgegenzuarbeiten, zu dessen Abhülfe auch schon

---

1) Daß Gajus z. B. die einzelnen Bücher seines Institutionenwerkes *Commentarii* nennt, findet nicht blos an Theophilus, der die einzelnen Abschnitte seiner Institutionenparaphrase durch den Namen Institutionen bezeichnet, eine zufällige Beglaubigung, sondern wird auch durch den Sprachgebrauch nichtjuristischer Klassiker unterstützt, welche z. B. die einzelnen Bücher der Chroniken römischer Annalisten schlechthin *Annales* nennen; vergl. Gellius *Noct. Attic. Lib.* 17. c. 21. *Lib.* 20. c. 10. So ist auch der bei Gajus *Institution. Lib.* 1. §. 47. vorkommende Ausdruck *iura legis*, für *iussus*, oder *iussiones legis*, nicht ohne anderweitige Unterstützung; Festus v. *Jusa.*

einzelne gelungene Versuche gemacht sind [2]), nehmlich der Ergänzung und Umarbeitung des Werkes von Brissonius über die Bedeutung der in den Quellen des römischen Rechts vorkommenden Ausdrücke. Man könnte vielleicht behaupten, durch die Institutionen des Gajus werde der scheinbare Grund unterstützt, daß einer solchen terminologischen Forschung die Ergründung der Spracheigenthümlichkeit einzelner Rechtsquellen, insbesondre der Ueberbleibsel aus den Werken jedes klassischen Juristen der Römer, nothwendig vorhergehn müsse; ähnlich wie überhaupt umfassende Sprachwerke nur auf den Grund sorgfältiger Forschungen in den Schriftwerken derjenigen Autoren, welche sich dieser Sprache bedient und zu deren Ausbildung oder Entartung beigetragen haben, etwas gediegenes leisten können. Der Unterrichtete wird indeß nicht übersehn, daß die mit jedem Zeitalter fortschreitende, und durch die Individualität ihrer Organe, der Schriftsteller, bedingte Conversations- und Schrift-Sprache wesentlich verschieden ist von der Kunstsprache einer positiven Wissenschaft; denn bei dieser sind die Einwirkungen des Zeitalters im ganzen und im einzelnen lange nicht so unmittelbar als wie bei jener.

Ich traue mir nicht die Fähigkeit zu, zur Vervollständigung des Brissonschen Sprachwerkes etwas von Belang beizutragen. Die folgenden Bemerkungen haben blos den untergeordneten Zweck, darzuthun, daß die bei juristischen und nicht juristischen Klassikern vorkommenden Ausdrücke, welche auf rechtliche Verhältnisse Bezug haben, nicht überall als wirkliche Kunstworte behandelt werden dürfen. Die von mir hierbei getroffene Auswahl ist nicht ganz so zufällig, als sie manchem erscheinen dürfte. Ich habe mich nehmlich bemüht gerade solche Ausdrücke hervorzuheben,

---

2) Vornehmlich gehört hieher das *Specimen primum supplementi ad Brissonii opus de verborum significatione* von A. W. Cramer. Kiel 1813. 4.

deren angebliche kunstgerechte Bedeutung und Einbürgerung in der Sprache der Schule zu dem verkehrten Schlusse Anlaß gegeben hat, daß die durch diese Benennungen bezeichneten Verhältnisse auch eine genau begrenzte juristische Sphäre gehabt haben. Dieser Zweck enthält zugleich die Rechtfertigung dafür, daß ich bei einzelnen Punkten scheinbar zu weit ausgehohlt, und historische oder antiquarische Erörterungen in das Gebiet der Sprachforschung hineingezogen habe.

I. *Abdicatio.*

Die L. 6. *C. de patria potestate* 8. 47.

(Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Hermogeni.) Abdicatio, quae graeco more ad alienandos liberos usurpabatur, et ἀποκήρυξις dicebatur, Romanis legibus non comprobatur. *(PP. XVII. Kalend. Decembr. Maximiano A. II. et Januario Coss.* 288.) [3])

hat zu der sehr bestrittenen Frage Anlaß gegeben: ob die in Athen unter dem Namen ἀποκήρυξις gültig bestandene *abdicatio liberorum*, d. h. die einseitige Verstoßung der Kinder durch den Vater, und die dadurch bewirkte Auflösung aller Familienrechte, den Römern jemals bekannt

3) Die Königsberger Handschrift des Justinianischen Codex, in welcher freilich die Subscriptionen ganz fehlen und die Inscriptionen blos den Namen des Kaisers enthalten, stimmt mit dem obigen, in der Spangenbergschen Ausgabe zum Grunde gelegten, Text vollkommen überein, und hat sogar den richtigen griechischen Ausdruck *(apocerixis.)* Bei der Subscription der hier in Frage stehenden Constitution hat Spangenberg unbemerkt gelassen, daß nach des Sam. Petitus richtiger Nachweisung (in dessen *Commentariis in Leges Atticas, Lib.* 2. *Tit.* 4. vergl. Heineccius *Jurisprudent. Rom. et Attic. Tom.* 3. S. 236.) die Erwähnung des Kaisers Maximianus auf einem Irrthum der Abschreiber beruht, und statt *Maximiano A. II.* gesetzt werden muß: *Maximo II.*

gewesen sei[4])? Die Ansichten, welche die Gelehrten hievon haben, lassen sich auf folgende Weise eintheilen.

1) Eine bedeutende Anzahl von Antiquaren gesteht den Römern die Bekanntschaft mit einer, den Wirkungen der griechischen ἀποκήρυξις vollkommen entsprechenden, *abdicatio liberorum* zu. Dahin gehört Alciatus[5]), Cujacius[6]), wahrscheinlich auch Brissonius[7]) und Dionysius Gothofredus[7a]), ferner Schubart[8]), und Scheltinga[8a]), so wie mehrere ältere und spätere Alterthumsforscher[9]), auch einige wenige der neueren gelehrten Juristen[10]). Die Anhänger dieser Parthei sind jedoch nur im Principe einig, und weichen in einzelnen Punkten von einander ab; indem einige, zu denen namentlich Breuning gehört, behaupten, die römische Abdicatio sei nur in allen materiellen Punkten der griechischen ἀποκήρυξις nachgebildet gewesen, habe sich dagegen, als ein bloßer Privatact, in ihren formellen Voraussetzungen von jenem Vor-

---

4) Die Literatur findet sich in Haubold's *Institution. iur. rom. histor. dogmat. lineament.* §. 369. und in den *supplement. et emendation.* dazu, S. 432.

5) In dessen *Dispunct. Lib.* 2. c. 28. (*Opp. Tom.* 4. S. 171.)

6) S. dessen Commentar zum *Tit. Dig. de liberis et postum. Lex* 18.

7) In dem Werke *De verbor. significat.* v. *abdicare.* §. 1. und in dem *de Formul. Lib.* 8. c. 35. An beiden Stellen hat Brissonius nicht bestimmt und ausführlich genug seine Ansicht entwickelt.

7a) In den Anmerkungen zu L. 6. *C. de patr. potest.*

8) S. dessen Schrift *De fatis iurisprudent. roman. Exercit.* 1. §. 47. S. 104. fg. *Jen.* s. a. (1696.) 8.

8a) Vergl. dessen *Diss. de emancipationib. Prolegom.* §. 17. (in Fellenberg's *Jurisprud. antiqua.* Bd. 2. S. 474.)

9) Z. B. Parcus in den Anmerkgg. zu Quinctilian's *Instit. orat.* Lib. 7. c. 4. Aerodius zu Quinctilian's *Declamat.* c. 260. z. Anf. Geßner und Portellini in ihren *Thesaur. lingu. latin.* v. *abdicare.*

10) Z. B. C. H. Breuning *Diss.* περὶ ἀποκήρυξεως, *seu de abdicatione. Lips.* 1753. 4. Höpfner im Commentar zu den Institutionen. §. 159. not. 2. Bouchaud im *Commentaire sur la loi des XII Tables.* Vol. 1. S. 94, edit. 2de.

bilde getrennt; ferner die Abdicatio habe nur so lange in Rom bestanden, als die richtende Gewalt des Hausvaters noch in Gebrauch gewesen, und sei mit dieser, unfehlbar also noch vor dem Erscheinen des angeführten Rescriptes von Diocletian und Maximian, (der *L.* 6. *C. cit.*) zu Grunde gegangen.

2) In Folge der von Heineccius[11]) in Umlauf gesetzten, und von den mehresten der neueren Juristen[12]) angenommenen, Ansicht hat zwar bei den Römern die einseitige Verstoßung der Kinder (Abdicatio) gegolten, allein als ein von der Rechtsverfassung mit keinen besonderen Wirkungen ausgestattetes, und am wenigsten als ein der griechischen ἀποκήρυξις entsprechendes, Institut, nehmlich als bloße factische Entfernung unwürdiger Kinder aus dem elterlichen Hause, ohne allen Einfluß auf die juristischen Wirkungen des Familienverhältnisses.

3) Ein dritte Parthei, welcher insbesondre Cujacius in den späteren der von ihm selbst bekannt gemachten Schriften[13]), Hotomann[14]), Petitus[15]), Burmann[16]), und einige minder bedeutende Antiquare[17]) angehören, leugnet

---

11) Im *Syntagma antiquitat. roman.* Lib. 2. Tit. 10. §. fin. und in den Anmerkgg. zu Brissonius *de verbor. significat.* v. *abdicare.* §. 2.

12) S. Glück's ausführl. Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld. Bd. 2. S. 363. fgg. Thibaut's Versuche. Bd. 2. No. 12. Janus Pan *Diss. de grati animi officiis et ingratorum poena iure Attico et Rom. Cap.* 2. *Sect.* 2. §. 4. S. 51. fgg. *Lugd. B.* 1809. 8.

13) Besonders in seinen *Observation. iur. rom. Lib.* 19. *c.* 40. vergl. *Lib.* 9. *c.* 13.

14) In seinen *Partition. iur. Lib.* 10. *c.* 10.

15) A. a. O. (S. oben not. 3.)

16) In den Anmerkgg. zu Quinctilian's *Institution. orat. Lib.* 7. c. 4.

17) Vergl. die Ausleger zu A. Gellius *Noct. Attic. Lib.* 1. *c.* 12. not. 9. in der Ausg. von Gronovius. Ob Gravina *De iure naturali, gentium etc.* c. 25. (in dessen *origin. iur.* S. 172.) der nehmlichen Ansicht zugethan gewesen sei, läßt sich aus seiner wenig genauen Aeußerung nicht mit Bestimmtheit abnehmen.

den Gebrauch der *abdicatio liberorum* bei den Römern ganz, und läßt die Spuren ihrer scheinbaren Anwendung entweder ganz unerklärt, oder sucht dieselben mit Cujacius und Burmann auf eine ungewöhnliche Bedeutung des Ausdrucks *abdicare* zurückzuführen.

Ich halte die Ansicht der zuletzt erwähnten Klasse von Gelehrten, welche Cujacius und Burmann am besten vertheidigt haben, für die allein richtige; glaube jedoch zur festeren Begründung derselben noch folgendes bemerken zu müssen.

Dionysius von Halicarnaß, dessen Bestreben, römische Institutionen aus der Rechtsverfassung der Griechen abzuleiten, der historischen Treue seiner Darstellung so vielfach geschadet hat, erscheint uns nichts desto weniger dann als ein unverdächtiger Zeuge, wenn seine Relation eine wesentliche Verschiedenheit zwischen gleichnamigen römischen und griechischen Einrichtungen zu erkennen giebt. Dies ist aber unter andern auch bei der Zusammenstellung der Fall, welche dieser Historiker in Beziehung auf die Wirkungen der väterlichen Gewalt nach altem römischem Recht und nach der Rechtsverfassung der Griechen veranstaltet hat [18]). Es geht nehmlich aus seiner Darstellung hervor, daß die Zwangsmittel gegen strafwürdige Kinder, welche

---

18) S. dessen *Antiquitatt. roman. Lib.* 2. c. 26. *Οἱ μὲν γὰρ τὰς Ἑλληνικὰς κατασησάμενοι πολιτείας — — τιμωρίας τε κατὰ τῶν παίδων ἔταξαν, ἐὰν ἀπειθῶσι τοῖς πατράσιν, οὐ βαρείας; ἐξελάσαι τῆς οἰκίας ἐπιτρέψαντες αὐτοὺς, καὶ χρήματα μὴ καταλιπεῖν, περαιτέρω δὲ οὐδέν. — Ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης ἅπασαν, ὡς εἰπεῖν, ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ, καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον, ἐὰν τε εἴργειν, ἐὰν τε μαστιγοῦν, ἐὰν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν, ἐὰν τε ἀποκτιννύμαι προαιρῆται.* Qui enim graecas rerumpublicarum formas constituerunt, — — poenas etiam in contumaces liberos statuerunt non graves, permittentes patribus ut illos domo expellerent et exheredarent, praeterea nihil. — At Romanorum legislator (sc. Romulus) omnem, ut ita dicam, potestatem in filium patri concessit, idque toto vitae tempore, sive eum in carcerem coniicere, sive flagris caedere, sive vinctum ad rusticum opus detinere, sive occidere vellet.

dem römischen Hausvater in Folge der unbeschränkten richtenden und strafenden Gewalt über seine Hausgenossen in die Hände gegeben waren, bei den Griechen durch das alleinige engbegrenzte Recht der Abdicatio vertreten wurden; was in vollkommener Uebereinstimmung steht mit dem Zeugniß anderer griechischer Klassiker, nach welchem bei den Griechen ein Hausvater nie das Recht genossen hat, sein Kind am Leben oder an der Freiheit zu strafen[19]). Das Schweigen des Dionysius erregt hier die dringende Vermuthung, daß die griechische Abdicatio den Römern vollkommen unbekannt gewesen sei, und der ganze Zusammenhang des Institutes der väterlichen Gewalt bei ihnen unterstützt eine solche Annahme in nicht geringem Grade. So lange nehmlich der römische Hausvater das volle Recht genoß, seinem unwürdigen Kinde das Leben oder die Freiheit zu nehmen, und dasselbe durch den Verkauf in die Sklaverei aller bürgerlichen und natürlichen Rechtsfähigkeit zu berauben, hätte die Abdicatio den Römern als vollkommen nutzlos erscheinen müssen. Dieselbe war überdem in den Augen dieses Volkes ganz unvereinbar mit dem Grundbegriff der väterlichen Gewalt, nach welchem der Hausvater das *imperium domesticum* über seine Kinder so lange behielt, als die gegenseitige Fähigkeit zur Fortsetzung römischer Familienverhältnisse zwischen ihnen bestand; so daß selbst die freiwillige Verzichtleistung des Vaters auf die Rechte der Gewalt (Emancipation) nur durch die Aufhebung dieser Fähigkeit (Capitis Deminutio) erreichbar schien. Dieses Princip mußte folglich auch verhindern, daß nach dem Verschwinden des *ius occidendi* und des *ius vendendi liberos*, die Befugniß zur Abdicatio den Hausvätern als Ersatz hätte gewährt werden können; gar nicht zu gedenken, daß dieselben politischen Rücksichten, welche

19) Vergl. Sam. Petitus a. a. O. (oben not. 3.)

die römischen Kaiser zur Beschränkung jener ausgedehnten Wirkungen der väterlichen Gewalt vermogt hatten, auch der Einführung des Abdications-Rechtes entgegen seyn mußten[19a]).

Diese allgemeinen Gründe scheinen indeß den bestimmten Zeugnissen nachstehn zu müssen, welche, mit Bezugnahme auf einzelne Fälle, die Anwendung der Abdicatio bei den Römern darthun[20]). Ich schließe hievon alle diejenigen Relationen aus, welche von spätern Rhetoren oder rhetorisirenden Panegyrikern ohne Rücksicht auf bestimmte historische Thatsachen vorgebracht werden, weil hier überall der Verdacht obwaltet, die Verfasser dürften sich auf griechische Institutionen bezogen, oder auch durch fingirte Thatsachen und Rechtsregeln ihre Darstellung anschaulicher zu machen gesucht haben. Beschränkt man sich aber auf die Ereignisse aus der römischen Geschichte, so scheinen vornehmlich zwei Vorfälle der hier in Schutz genommenen Ansicht entgegen zu seyn, die Abdicatio des D. Junius Silvanus durch seinen Adoptivvater T. Manlius Torquatus[21]), und die des Postumus Agrippa durch August[22]); denn ein drittes Beispiel, aus der Periode der Herrschaft von Jul. Cäsar, wo die einem Vater angeblich zugemuthete Abdicatio nicht zur Ausführung kam[23]), gehört nicht eigentlich hieher. Bei dem ersten Falle darf nicht übersehn werden, daß der angeklagte Hausssohn eines Verbrechens

---

19a) S. Burchardi Grundzüge des Rechtssystems der Römer. S. 110. fgg. 124. fgg. Bonn. 1822. 8.

20) Eine Sammlung von Beispielen findet man bei Brissonius *de verb. signif.* v. *abdicare.* §. 1.

21) Cicero *de Finib. Lib.* 1. c. 7. Livius *Lib.* 54. *Epit.* Valerius Maximus *Lib.* 5. c. 8. §. 3.

22) Plinius *Histor. Natur. Lib.* 7. c. 45. In *Divo* quoque *Augusto* — magna sortis humanae reperiantur volumina: — pudenda *Agrippae* ablegatio, — — abdicatio *Postumi Agrippae* post adoptionem, desiderium post relegationem. Suetonius *in Octav.* c. 65. Dio Cassius *Lib.* 55. c. 32.

23) Valerius Maximus *Lib.* 5. c. 7. §. 2.

bezüchtigt und überführt worden war, welches nach den allgemeinen Staatsgesetzen eine Capitalstrafe nach sich ziehen mußte, und daß mithin der Familienrath, der die Ahndung dieses Verbrechens nicht dem Staat hatte anheimstellen wollen, den Schuldigen nicht füglich gelinder als mit der Landesverweisung bestrafen konnte. Der Epitomator des Livius bezeichnet das hier gefällte Straferkenntniß also: *filium condemnavit abdicavitque* (sc. pater), während sich Valerius Maximus bei der nehmlichen Veranlassung folgendermaaßen ausdrückt: „*cum Silanum filium meum pecunias a sociis accepisse mihi probatum sit, et republica eum et domo mea indignum iudico, protinusque e conspectu meo abire iubeo,*“ ohne der Abdicatio ausdrücklich Erwähnung zu thun; ganz übereinstimmend mit Cicero, welcher fast mit denselben Worten den Inhalt dieses Straferkenntnisses bezeichnet. Erheblicher scheint der Umstand, daß bei dem zweiten oben erwähnten Vorfall aus der Periode von August's Regierung die glaubwürdigen Referenten Plinius, Suetonius und Dio Cassius der Abdicatio neben der Verbannung des Inculpaten namentlich gedenken. Allein bei genauerer Prüfung überzeugen wir uns auch hier, daß der Ausdruck *abdicatio* nicht eine selbstständige Strafbestimmung bezeichnet, sondern blos dazu dienen soll, die eine Seite der juristischen Wirkungen des Exilium, nehmlich die stillschweigend darin enthaltene Vernichtung der Familienrechte, hervorzuheben. Dies scheint bestimmt genug aus den Worten des Plinius hervorzugehn: *abdicatio Postumi Agrippae post adoptionem, desiderium post relegationem*; auch erklärt sich daraus der Umstand, daß in andern Fällen einer unzweifelhaften Verbannung der Hauskinder durch den Familienvater[23a]) der Abdicatio gar nicht Erwähnung geschieht.

23a) Vergl. z. B. Seneca *De clementia. Lib.* 1. c. 15. *T. Arium*, qui filium deprehensum in paricidio exilio damna-

Wenn durch das so eben bemerkte wahrscheinlich gemacht ist, daß da, wo bei einer wirklichen Vernichtung von Familienrechten die Abdicatio genannt wird, dieselbe nur die indirecte Wirkung der vom Hausvater über sein Kind verhängten Freiheitsstrafe bezeichnet; so steht zu vermuthen, daß der Ausdruck *abdicare* von den Römern auch da gebraucht worden sei, wo der Vater das Hauskind ernstlich in die Sklaverei verkaufte. Dieser Umstand würde aber auch zugleich zur Erklärung der Thatsache dienen, daß unsere Rechtsquellen nirgend der Abdicatio als einer in Rom anwendbaren Einrichtung gedenken; denn zur Zeit der Abfassung dieser Quellen war von dem ernstlichen Verkaufe der Hauskinder so gut wie gar nicht mehr die Rede, und das Recht des Familienvaters zur häuslichen Zucht schloß längst nicht mehr die Befugniß zur Zuerkennung solcher Strafen in sich, welche eine Capitis Deminutio *maxima* oder *media* mit sich führten. Wenn aber der Staat einem Hauskinde eine solche Strafe auferlegte, so konnte man die dadurch herbeigeführte Zerstörung der Familienrechte desselben nicht mit dem Ausdruck *abdicari* bezeichnen, indem dieser nur durch die Beziehung auf eine unabhängige Handlung des Familienoberhauptes seine eigentliche Bedeutung erhielt. Es boten sich auch in dieser späteren Zeit nur wenige analoge Verhältnisse dar, auf welche sich die Bezeichnung Abdicatio in abusiver Bedeutung hätte anwenden lassen; nehmlich

1) der Fall, wenn ein Hausvater das seiner väterlichen Gewalt wirklich untergebene Kind bei dessen Geburt nicht als das seinige anerkennen wollte. Eine solche Weige-

---

vit, causa cognita, nemo non suspexit, quod contentus exilio, et exilio delegato (nach andern *delicato*), Massiliae paricidam continuit, et annua illi praestitit, quanta praestare integro solebat. Auch verdient zu Rathe gezogen zu werden, was Gebauer (in der *Diss. I. De Patria Potestate.* c. 2. §. 3. S. 141—143. der Waldeckschen Ausgabe von dessen *Exercitation. academ.* Bd. 1. *Gotting.* 1796. 4.) über diese Stelle des Seneca so wie über die zuvor angeführten Worte des Livius bemerkt hat.

rung hatte jederzeit nur dann juristischen Erfolg, wenn der Staat die Zulässigkeit derselben durch ein rechtskräftiges Urtheil bestätigte, mithin würden sich die Römer hiefür des Ausdrucks *abdicare* nur höchst uneigentlich haben bedienen können, theils weil die vernichtende Wirkung dieses Actes nicht unmittelbar von dem Vater ausging, theils weil der mit dem Institut der griechischen Abdicatio verbundene Begriff die einseitige Aufhebung der als gültig anerkannten Familienrechte voraussetzt[23b]).

2) Wenn der Hausvater sein Kind ohne dessen Zustimmung emancipirte, wozu er nur bei Adoptivkindern unbedingt befugt war, während bei leiblichen Descendenten, welche der Einwilligung fähig waren, dieselbe nie entbehrt werden konnte[24]). In diesem Falle hätte sich der Gebrauch des Ausdrucks Abdicatio zwar rechtfertigen lassen, allein zur Anwendung desselben war keine besonders dringende Veranlassung vorhanden, indem die gangbare Bezeichnung der Emancipation zur erschöpfenden Andeutung der Wirkungen einer solchen einseitigen Handlung des Familienvaters genügte.

3) Wenn der Vater sein unwürdiges Kind auf gültige Weise von der Erbfolge in seinen Nachlaß ausschloß, so lag darin nur die Entziehung eines einzelnen Vortheils des Familienverhältnisses, keineswegs aber die gänzliche Auflösung des juristischen Familienverbandes. Wollte man den Ausdruck Abdicatio hierauf anwenden, und denselben folglich für identisch mit *exheredatio* erklären, so würde darin zugleich das Anerkenntniß enthalten seyn, daß dieser Bezeichnung das Prädicat eines eigentlichen Kunstausdruckes durchaus abgehe.

4) Da wo der Vater ein strafbares Kind blos factisch aus seinem Hause entfernte, oder demselben alle Un-

---

23b) Vergl. Burchardi a. a. O. S. 218—222.

24) §. 3. *I. de adoption.* L. 10. pr. *C. eod.* L. 5. *C. de emancipation.* L. 132. *pr. D. de verbor. obligation.*

terstützung entzog, ohne an der väterlichen Gewalt irgend etwas zu ändern, war ein eigentliches Bedürfniß zur Ermittelung einer bestimmten Wortbezeichnung gar nicht vorhanden, indem dieser Act, als von allen juristischen Wirkungen verlassen, genau genommen nicht in das Gebiet rechtlicher Verhältnisse gehörte.

Versuchen wir nun aus den Quellen nachzuweisen, ob und inwieweit sich Spuren einer abusiven Bedeutung von *abdicare* in Beziehung auf die hier bezeichneten Fälle erhalten haben, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Mit Rücksicht auf den ersten der zuvor genannten Fälle wird in den Quellen des römischen Rechts nur der Ausdruck *negare* gebraucht[25]), und selbst bei andern klassischen Referenten geschieht der Abdicatio in dieser Verbindung keine Erwähnung.

Bei dem zweiten Fall haben wir freilich auch kein bestimmtes Zeugniß für die Anwendung des Ausdruckes *abdicare*; allein die Vermuthung liegt sehr nahe, daß dieser Sprachgebrauch den Römern nicht ganz unbekannt gewesen seyn möge, indem selbst die Rechtsquellen sich hiebei mehr der Bezeichnung *domo propellere*, als des einfachen *emancipare* bedienen[26]).

Desto bestimmter sind die Beispiele von dem Gebrauche des Ausdruckes *abdicare* in dem dritten der oben bezeichneten Fälle. Weniger gehören freilich hieher die allgemeinen, und ohne directe Beziehung auf römische Einrichtungen sprechenden Zeugnisse[27]), welchen zum Theil auch Quinctilian an mehreren Stellen seiner *Institution. orator.*[28]) beigezählt werden muß; allein sehr entscheidend ist

---

25) Vergl. Brissonius a. a. O. v. *negare*. §. 2.

26) S. L. 132. pr. *D. cit.* Theophilus *Paraphr. Institution. Lib.* 1. *Tit.* 11. §. 3.

27) Lactantius *Divin. institution. Lib.* 4. *c.* 4. *c.* 20.

28) *Lib.* 3. *c.* 6. *Lib.* 4. *c.* 2. *Lib.* 7. *c.* 4. *Lib.* 9. *c.* 2.

die Aeußerung an einem andern Orte dieses Werkes[29]), wo die Verschiedenheit zwischen der gemeinen und der juristischen Bezeichnung eines Gegenstandes hervorgehoben, und unter den dafür beigebrachten Beispielen auch dieses angeführt wird, daß in der Schulsprache der Rhetoren dasjenige *abdicatio* genannt werde, was in der Rechtspraxis *exheredatio* heiße. Damit kommt auch die Wahrnehmung überein, daß die Römer den Act der Enterbung nicht selten auf eine umschreibende Weise und ziemlich uneigentlich bezeichnen[29a]). Cujacius[30]) hat hierauf sehr richtig aufmerksam gemacht; und gegen das entscheidende Zeugniß Quinctilian's kann dasjenige des Tertullian[31]) um so weniger als eine bedeutende Instanz betrachtet werden, indem dasselbe nicht bestimmt auf eine Institution des römischen Rechts hinweist. Aehnlich verhält es sich mit den Deutungen, welche die Grammatiker von dem Ausdruck *abdicare* geben[32]).

Bei dem vierten Fall erwähnen die Quellen des Aus-

---

29) *Lib.* 7. *c.* 4. Nam quae in scholis (sc. rhetorum) *abdicatorum*, haec in foro *exheredatorum* a parentibus, et bona apud Centumviros repetentium ratio est; quae illic *malae tractationis*, hîc rei *uxoriae*, cum quaeritur, utrius culpa divortium factum sit? quae illic *dementiae*, hîc *petendi curatoris*. Vergl. Seneca *Controvers.* 3. Nullum patri curatorem dari, quia iniquus pater sit aut impius, sed quia furiosus; hoc autem in foro esse *curatorem petere*, quod in schola *dementiae agere*. Als ein entsprechendes Beispiel kann auch die Bezeichnung dienen: *actio internecidii*, bei Isidorus *Origin. Lib.* 5. *c.* 26. Vergl. Turnebus *Adversar. Lib.* 11. *c.* 5. c. 20.

29a) S. Brissonius *de Formul. Lib.* 7. *c.* 31.

30) *Observation. Lib.* 9. c. 13.

31) *De praescriptione advers. haeretic.* Quos exheredaverunt, semper et abdicaverunt, ut extraneos, ut inimicos. Sed abdicatio inter vivos fit, exheredatio causa mortis, nec potest nisi testamento scribi. Exheredatio lege fit, abdicatio sine lege usurpata est.

32) Nonius Marcellus *de propriet. sermon.* c. 6. §. 14. *Abdicare* non solum de patris facto potest dici, quod est familia abiicere; sed rem quamlibet negare. vergl. Charisius *Institution. grammat. Lib.* 5. a. E. S. 264. nach der Ausgabe der Grammatiker von Putsch; und Diomedes *de orat. Lib.* 1. S. 298. ebendas.

druckes Abdicatio gar nicht, und somit dürfte für die oben angedeutete Ansicht derjenigen Juristen, welche die angebliche römische Abdicatio gerade auf diesen alleinigen Anwendungsfall beziehen, eine hinreichende Begründung ganz mangeln.

II. *Adoptio per testamentum.*

Die juristischen Quellen des römischen Rechts bedienen sich des Ausdruckes *Adoptio per testamentum* gar nicht, selbst nicht einmal auf die Weise wie bei der Abdicatio, um nehmlich die Unstatthaftigkeit dieses Institutes nach der Rechtsverfassung der Römer zu beglaubigen; dagegen bei den nichtjuristischen Klassikern findet sich dieser Sprachgebrauch häufig, und zwar mit namentlicher Beziehung auf einzelne Anwendungsfälle [33]). Die neueren Bearbeiter des römischen Rechts haben denn auch sehr verschiedene Ansichten von der *Adoptio per testamentum* [34]), indem sie zum Theil dem Ausdruck *adoptare* in der genannten Verbindung überall die strenge kunstgerechte Bedeutung unterlegen, zum Theil aber auch sich zu dem Fehlschluß haben verleiten lassen, daß jeder, welcher auf das Geheiß jemandes dessen Namen angenommen habe, dadurch sofort in das Verhältniß eines Adoptivkindes zu demselben getreten sei.

Diejenigen Gelehrten, die über das Wesen der Adoption durch letzten Willen ein bestimmtes Urtheil abge-

33) Eine Sammlung von Beispielen findet man bei Brissonius a. a. O. Lib. 7. c. 26.

34) Die Literatur hiezu geben Glück Erläuterung der Pandekten. Bd. 2. S. 292. not. 4. und Haubold *Institution. iur. rom. histor. dogmat.* §. 360.

ben [35]), erklären dieselbe entweder für eine strengjuristische Annahme an Kindes Statt, und für einen gültigen Entstehungsgrund, wenn auch nicht der väterlichen Gewalt selbst, so doch der davon abhängigen anderweitigen Familienrechte; oder sie leugnen umgekehrt bei diesem Institute jede Beziehung auf ein eigentliches juristisches Familienverhältniß, indem sie behaupten, der Ausdruck *adoptio* in der Verbindung mit *testamentum* sei in einer vollkommen abusiven Bedeutung von den klassischen Referenten genommen worden. Allein die Anhänger beider Partheien unterscheiden sich wiederum auf folgende Weise. Die von der zuerst genannten Parthei betrachten nehmlich die Adoption durch ein Testament entweder als einen unmittelbaren Entstehungsgrund für römische Familienverhältnisse; welche Meinung Innoc. Cironius [36]) allein vertheidigt zu haben scheint; oder sie stellen diese Adoption als einen blos mittelbaren Entstehungsgrund jener Rechte dar, nehmlich als eine unvollständige Annahme an Kindes Statt, welche nur durch die ausdrückliche Beglaubigung von Seiten der höchsten Staatsgewalt rechtliche Wirksamkeit habe erlangen können; wobei sie sich auf die analogen Fälle der unvollständigen Ernennung eines testamentarischen Vormundes, auf die Iteratio bei der Freilassung u. dgl. m. berufen. Diese Ansicht ist hauptsächlich von Cujacius [37]) verfochten, und in der Folge von mehreren [38]) angenommen worden. Die Behauptung der zwei-

---

35) Denn mehr oder minder unbestimmt äußern sich darüber z. B. Fr. Hotomannus *Quaest. illustr.* c. 34. Herm. Cannegieter *Observation. iur. rom. Lib.* 2. c. 20. Thibaut System des Pandektenrechts §. 490. a. E. u. a. m.

36) S. dessen *Paratitl. ad Decretal. Lib.* 4. X. *Tit.* 12. §. 6.

37) *Observation. Lib.* 7. c. 7.

38) Z. B. von Brissonius *de Formul. Lib.* 7. c. 26. Marcilius in den Anmerkgg. zu Justinians Institution. *Lib.* 1. *Tit.* 11. Pr. (S. den Institutionencommentar von Jan. a Costa, nach der Ausg. von de Water.) Heineccius *Syntagm. antiquitatt. roman. Lib.* 1. *Tit.* 11. §. 18. Otto Commentar

ten Parthei findet sich namentlich in den Schriften der beiden Huber[39]) ausgesprochen, ist aber gründlicher durchgeführt worden in einer Abhandlung von Richter[40]), dessen Ansichten bei einigen neueren Juristen[41]) Eingang gefunden haben. Die Anhänger beider Partheien spalten sich aber wiederum in solche, welche die Adoption durch Testament als etwas unabhängig bestehendes darstellen[42]), und in solche, welche dies Institut als vollkommen gleichbedeutend mit der *heredis institutio sub conditione nominis ferendi* geltend machen[43]).

Ich trage kein Bedenken, die von Richter verfochtene Ansicht, nach welcher die Adoption durch letztwillige Verfügung nichts mit der eigentlichen Annahme an Kindes Statt gemein hat, und vielmehr mit der Berufung zur Erbfolge unter der Auflage des Erblassers Namen zu führen zusammenfällt, für die richtige zu erklären; allein ich bin zugleich überzeugt, daß dieselbe einer sorgfältigern Begründung und theilweisen Berichtigung bedarf. Indem ich es wage den Versuch hierzu anzustellen, glaube ich die einzelnen für diese Ansicht sprechenden Gründe nicht mit gleicher

---

zu den *Institution. Lib.* 1. *Tit.* 11. §. 1. No. 3. J. W. Hoffmann in der *Diatr.: Singularia capita ex historia Triumviratus.* §. 2. (in Fellenberg's *Jurisprud. antiqua.* Bd. 2. S. 274.) fgg.) Hugo Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian. 7te Aufl. §. 195. not. 2. Schweppe römische Rechtsgeschichte. §. 380. Götting. 1822.

39) S. Ulr. Hubers *Digression. Justinian. P.* 1. *Lib.* 2. c. 23. §. 2. und desselben *Praelection. ad Institution. Lib.* 1. *Tit.* 11. §. 1. Zach. Huber's *Diss. de testamento Julii Caesaris* c. 2. §. 3. (in dessen *Dissertation. iurid. et philolog. Franequ.* 1702. 4. S. 136.)

40) *Exercitat. iur. civ. de conditione nominis ferendi ultimis voluntatibus adscripta. Scrips. praeside Christ. Gottl. Richtero resp. J. F. Ivinger. Lips.* 1780. 4.

41) Z. B. bei Höpfner in dessen Institutionencomment. §. 144. not. 1. und bei Glück a. a. O.

42) Z. B. Cujacius, Marcilius und Hugo a. a. O.

43) Wie Brissonius, Heineccius, Otto, und namentlich Richter a. a. O.

Ausführlichkeit entwickeln zu dürfen, indem es mir hauptsächlich darauf ankommt, die abusive Wortbedeutung von *adoptare* festzustellen.

Die vorläufig zu erörternde Frage: ob es wahrscheinlich sei, daß die Römer letztwillige Verfügungen als paßliche Rechtsformen für die Vollziehung einer Annahme an Kindes Statt anerkannt haben? soll hier nicht vermittelst der entgegengesetzten Frage zurückgewiesen werden: ob, wenn die Adoption durch Testament eine bleibende Quelle für die Begründung römischer Familienverhältnisse gewesen wäre, die Quellen des römischen Rechts von diesem Institute so durchaus hätten schweigen können, wie sie es wirklich thun, während dieselben sich über die angeblich damit verwandte unvollkommene testamentarische Vormundschaft und über die *iteratio manumissionis* umständlich verbreiten? um so mehr, da die Annahme nicht als begründet erscheint, daß die Adoption durch letzten Willen, von deren Anwendung nicht blos im Zeitalter Augusts, sondern auch unter der Regierung von Galba, und später noch [44]), die nichtjuristischen Klassiker Bericht erstatten, zu der Zeit, als Gajus und Ulpian schrieben, alles praktische Interesse verloren haben sollte. Die obige Frage wird vielmehr nach den allgemeinen Grundsäzzen des römischen Rechts über Adoptionen und Testamente, und nach demjenigen, was die klassischen Autoren über die einzelnen Anwendungsfälle der *Adoptio per testamentum* mitgetheilt haben, beantwortet werden.

Das römische Recht zeigt nirgend das Bestreben, die für die Annahme an Kindes Statt eingeführten beglaubigenden Förmlichkeiten durch leichtere Surrogate zu verdrängen; ja die Quellen belehren uns ausdrücklich vom Gegentheil [45]).

---

44) Vergl. Suetonius *in Galba.* c. 17. Spartianus *in Aelio Vero.* c. 2.

45) **L. 44.** *pr. D. de usurpation. (Papinianus Lib. XXIII. Quaestionum.)* Justo errore ductus Titium filium meum

Nun aber würde das Testament, und insbesondre die Prätorische Form desselben, für die Adoption im engeren Sinne so wie für die Arrogation ein auffallend erleichtertes Vehikel gewesen seyn, wenn die Adoption durch letzten Willen jemals einen unmittelbaren Entstehungsgrund für römische Familienverhältnisse hätte bilden können; ja es würde überdem auch diese Adoptionsform zu einer unabwendbaren Verletzung des Anspruches der Notherben geführt haben, indem ein liebloser Erblasser nur nöthig hatte irgend jemanden in seinem Testament zu adoptiren, um somit durch diese *agnatio* eines *suus heres* die Erbfolge seiner Agnaten auszuschließen. Ferner waren auch die Formen des römischen Testaments denjenigen der Adoption zu wenig analog, um die Fiction zu begründen, welche die Anwendung der erstern auf die Begründung des zuletzt genannten Institutes hätte vermitteln können. Wenn man sich nehmlich auch auf die den Formalien der Arrogation entsprechende älteste Form der Testamente in Rom, die *testamenta comitiis calatis facta*, berufen wollte, so würde doch entgegnet werden müssen, ein römischer Bürger hätte vielleicht in der nehmlichen Volksversammlung, aber nimmermehr in einem und demselben Acte, testiren und arrogiren können; die getrennte Arrogation würde aber ihrer Natur zufolge einer durch hinzugefügte Bedingungen bewirkten Anpassung an das Testament widerstrebt haben. Endlich werden wir bei den uns erhaltenen Beispielen der sogenannten Adoption durch letztwillige

---

et in mea potestate esse existimavi, cum adrogatio non iure intervenisset: eum ex re mea quaerere mihi non existimo: non enim constitutum est in hoc, quod in homine libero, qui bona fide servit, placuit; ibi propter adsiduam et quotidianam comparationem servorum ita constitui publice interfuit, nam frequenter ignorantia liberos emimus: non autem tam facilis frequens adoptio vel adrogatio filiorum est. In der Lesart der hier entscheidenden Schlußworte variiren freilich die Handschriften, indem die mehresten von ihnen tam facilis *et tam* frequens setzen, wie auch das Königsberger Ms. liest, nur ohne et: der Sinn der Stelle wird dadurch jedoch nicht geändert.

Verfügung kein strenges Anschließen an die materiellen Voraussetzungen der wirklichen Annahme an Kindes Statt gewahr [46]); denn die Uebereinstimmung in dem Punkte, daß der Testator gleich dem Adoptivvater keine leiblichen Kinder hatte, kann nur eine zufällige genannt werden, indem der unleugbare Zweck der hier in Frage stehenden testamentarischen Disposition, nehmlich die *cura nominis propagandi*, bei dem Vorhandenseyn leiblicher Descendenz ganz wegfiel.

Scheinbar mehr hat die Ansicht derjenigen für sich, welche der Adoption durch Testament nur unter der Voraussetzung, daß die ausdrückliche Genehmigung der höchsten Staatsgewalt hinzugetreten sei, rechtliche Wirkungen beilegen, mithin dieses Institut zu den blos mittelbaren Entstehungsgründen römischer Familienverhältnisse zählen, und der äußern Erscheinung nach mit der unvollständigen testamentarischen Vormundschaft so wie mit der *iteratio manumissionis* u. a. m. vergleichen. Allein wenn auch ein solcher Zusammenhang nicht unmöglich genannt werden kann, so ist derselbe doch durch die von den Vertheidigern dieser Ansicht beigebrachten Argumente weder erwiesen, noch auch nur wahrscheinlich gemacht worden. Das Beispiel der Iteratio bei der Freilassung gehört gar nicht hieher; denn bei derselben ergänzte nicht der Staat eine mangelhafte Form, sondern der Manumissor selbst oder dessen gültiger Repräsentant verschafften dem früher ungültig vollzogenenen Acte durch Nachhohlung der vollständigen Solennitäten un-

---

46) Auf die Beispiele solcher testamentarischen Adoptionen, welche von Frauenzimmern vollzogen wurden, will ich mich hier noch nicht berufen, indem die klassischen Referenten sich bei der Beschreibung derselben des Ausdruckes bedienen: *iussu nominis mutandi testamento heredem instituere* (S. Cicero *ad Attic. Lib. 7. Ep.* 8. Suetonius *in Galba.* c. 4.) und die Identität dieser Bezeichnung mit dem Ausdruck *testamento aliquem adoptare* erst weiter unten klar gemacht werden kann. Aehnlich verhält es sich auch mit dem Bericht der Historiker, daß August seine Gemahlin Livia im Testament adoptirt habe. Suetonius *in Octav.* c. 101. Tacitus *Annal. Lib.* 1. c. 8.

beschränkte Wirksamkeit [47]). Nicht viel mehr entscheidet die Parallele der unvollständigen Ernennung testamentarischer Vormünder. Der Staat ergänzte freilich hier die mangelnden Requisite eines Privatactes, allein aus keinem andern Grunde, als weil das öffentliche Interesse es erforderte, die von den Ascendenten eines Mündels berufenen Vormünder vorzugsweise zur Verwaltung zuzulassen; dagegen bei der Adoption durch Testament würde der Staat vermittelst der Anerkennung, daß die von dem Verstorbenen versäumte Anwendung der gesetzlichen Adoptions-Solennien unschädlich seyn solle, sich einem bloßen Privatinteresse dienstbar gemacht haben. Eher könnte noch das Beispiel der sogenannten Legitimation durch Testament entscheiden; allein auch hier darf nicht übersehn werden, daß ein solcher Rechtsact jederzeit die ausdrückliche, nicht zu ergänzende Anweisung des Erblassers an seine Descendenten zur Einholung der höchsten Bestätigung voraussetzte [48]), von welcher Beschränkung bei der Adoption durch letzten Willen keine Spur sichtbar ist. Die Anhänger der hier in Frage stehenden Ansicht berufen sich außerdem noch auf Thatsachen aus der römischen Geschichte, welche angeblich die nachfolgende Bestätigung einer *Adoptio per testamentum* von Seiten der Staatsbehörde beglaubigen sollen. Appian und Dio Cassius [49]) berichten nehmlich, daß Octavian, um seiner im Testamente des Jul. Cäsar vollzogenen Adoption die erforderliche öffentliche Beglaubigung zu verschaffen, sich noch durch einen feierlichen Beschluß der Curien als den Sohn Cäsars habe anerkennen lassen. Allein beide Historiker suchen den Grund zu diesem Verfahren in ganz verschiedenen Quellen. Der im

---

47) Vergl. Ulpian's *Fragm. Tit.* 3. §. 4.

48) S. Glück a. a. O. Bd. 2. S. 267.

49) Appian *De bello civil. Lib.* 3. *c.* 14. *c.* 94. Dio Cassius *Lib.* 45. *c.* 4. *Lib.* 46. *c.* 47.

privat- und staatsrechtlichen Detail so selten zuverlässige Appian dichtet dem Octavian das Bestreben an, durch die Beobachtung der zuvor bezeichneten Förmlichkeit in das Patronatsrecht über die Freigelassnen des J. Cäsar einzutreten; während der in Gegenständen von juristischer Beziehung weit gründlicher unterrichtete Dio Cassius darin die Absicht Octavians gewahr wird, sich mit besserm Erfolg in die Erbschaftsangelegenheiten mischen und als Erbe das nöthige Ansehn verschaffen zu können. Schwerlich dürfen wir zweifeln, daß lediglich politische Rücksichten den schlauen Octavian zu diesem Schritte vermogt haben, um vom Volke selbst gewissermaaßen als Erbe der Pläne und Anmaaßungen Cäsars anerkannt zu werden; daß aber dieses Verfahren ein ganz außergewöhnliches gewesen sei, und in die Klasse der Privilegienverleihungen gehört habe, an welchen die damalige Zeit so überreich war, läßt schon der Umstand vermuthen, daß, nach der ausdrücklichen Angabe des Dio Cassius, Octavian zuvor manche Gegenwirkung des M. Antonius und der demselben dienstbaren Volkstribunen bekämpfen mußte, bevor er die gewünschte Rogation bei der Gemeinde der Curien durchsetzen konnte. Die übrigen Beispiele von einer angeblichen Bestätigung früher vollzogener testamentarischer Adoptionen, welche man noch anführen könnte, und zum Theil auch wirklich angeführt hat [50]), sind von ungleich geringerer Erheblichkeit. Tiberius, wiewol auch in Augusts Testament zur Erbfolge in die Güter desselben und zur Annahme von dessen Namen berufen, ward nach dem Tode der Söhne desselben feierlich von ihm arrogirt [51]); und Galba, nachdem er den Piso Frugi Licinianus im Testament adoptirt hatte, hielt es späterhin noch für zweckmäßig denselben

50) S. Brissonius und Heineccius a. a. O.

51) Suetonius *in Tiber.* c. 15. vergl. *in Octav.* c. 65. c. 101.

vor der Versammlung der Soldaten feierlich als seinen Sohn zu proclamiren [52]). In beiden Fällen, von welchen der erste eigentlich nicht hieher gehört, indem das Testament Augusts der Zeit nach später als die feierliche Arrogation des Tiberius vollzogen wurde, darf nicht unbeachtet bleiben, daß hier nicht die Staatsbehörde eine mangelhafte Adoptionsform ergänzte, sondern daß der Adoptivvater selbst durch einen Act unter Lebenden sich der gesetzlichen Arrogationsform [53]) unterzog; folglich beweisen diese Erzählungen mehr gegen als für die obige Ansicht, indem nach ihnen die Adoption durch ein Testament durchaus nicht als hinreichender Grund für den Erwerb römischer Familienrechte betrachtet werden kann.

Die Untersuchung der zweiten Hauptfrage, zu welcher ich jetzt übergehe: welche Wirkungen kann man der Adoption durch letztwillige Verfügung, nach der Beschaffenheit der dabei vorwaltenden Umstände und nach den Zeugnissen der Quellen, zugestehn? läßt sich am besten nach folgenden Beziehungen übersehn.

1) Im Verhältniß zu dem Erblasser selbst konnten hier nicht gut eigene Familienrechte für den Adoptirten herbeigeführt werden; denn da an die Erlangung der väterlichen Gewalt nicht mehr zu denken war, nachdem das berechtigte Subject in dem Augenblick, wo das Testament zur Ausführung kam, schon zu existiren aufgehört hatte, so könnte nur von dem Erwerbe des Intestaterbrechts gegen den Adoptirenden die Rede gewesen seyn; allein dieses hatte in dem vorliegenden Falle gar keine Interesse, da diese Adop-

52) Suetonius *in Galba.* c. 17.

53) Meiner Ueberzeugung nach vertrat die Erklärung Galbas vor dem versammelten Heere die Stelle der feierlichen Arrogation in Comitien, indem die Solennien der Comitia Curiata schon ungleich früher bedeutend gemildert erscheinen, so daß der Uebergang von der *arrogatio coram populo* zu der *arrogatio per rescriptum Principis* allmählig vorbereitet wurde. Vergl. Schulting in den Anmerkgg. zu Ulpian's *Frag. Tit.* 8. §. 2.

tion eine testamentarische Verfügung des Adoptivvaters vorausſetzte, eine solche Verfügung aber nothwendig die Ausschließung der Intestaterbfolge in die Verlassenschaft desselben bewirkte; was also der Erblasser von seinem Nachlaß dem Adoptirten zuwenden wollte, konnte er demselben nur als Testamentserben conferiren, daher denn auch überall mit der *adoptio per testamentum* die Erbeinsetzung verbunden erscheint.

2) Gegen die Verwandten und Gentilen des adoptirenden Erblassers römische Familienrechte zu erwerben, d. h. in das Verhältniß eines Agnaten oder Gentilen, und somit in den Genuß des Intestaterbrechts so wie der übrigen davon abhängigen Befugnisse zu treten, konnte freilich für den Adoptirten ein sehr wünschenswerther Zweck seyn, allein der Erreichung desselben entsprachen die hier zur Anwendung kommenden Mittel keineswegs. Die Agnation nehmlich erscheint bei den Römern überall als das Resultat einer noch vorhandenen oder ehedem vorhanden gewesenen, unmittelbaren oder mittelbaren, Vereinigung durch das Band der *potestas patria* oder *manus* [53a]; und an dieser Voraussetzung gebrach es ganz bei der Adoption durch Testament. Der Eintritt eines fremden Individuums in die Gens jemandes konnte wahrscheinlich nur unter der Mitwirkung der Staatsgewalt, und nicht durch die Vermittelung eines bloßen Privatactes, wie die Testamentserrichtung, begründet werden. Dieser Ansicht sind denn auch die Zeugnisse der Klassiker keineswegs entgegen. Dieselben sprechen zwar durchgängig von dem Eintreten des Adoptirten in die Familie des Erblassers [54], allein auf eine Weise, welche der Vermuthung Raum läßt, daß darunter

---

53a) Vergl. Hugo a. a. O. §. 77.

54) Dio Cassius *Lib.* 40. *c.* 51. *Lib.* 45. *c.* 4. *Lib.* 46. *c.* 47. Plutarch *in Cicero n.* pag. 883. ed. *Francof.* 1599. Fol.

nur die Annahme des Familiennamens gemeint sei[54a]). In den Relationen andrer Klassiker wird daher auch dieser Uebergang des *nomen* als das allein entscheidende hervorgehoben [55]), und bei denjenigen, welche *nomen* und *familia* bei dieser Gelegenheit verbinden [56]), darf man eine copulative Zusammenstellung gleichbedeutender Ausdrücke voraussetzen. Eine bemerkenswerthe, und von den Bearbeitern dieser Lehre nicht gehörig gewürdigte, Stelle des Plinius unterstützt gar sehr die Annahme, daß der durch letzten Willen Adoptirte nur äußerlich als ein Mitglied der Familie des Erblassers erschienen sei, und daß man das Verhältniß desselben zu den eigentlichen Familiengliedern als ein mehr factisch wie juristisch geknüpftes, nach Umständen zerstörbares, und keine eigentliche rechtliche Wirkungen erzeugendes, Band behandelt habe. Die Worte dieses Klassikers sind folgende:

Plinius *Histor. Natur. Lib.* 35. *c.* 2. Aliter apud maiores in atriis haec erant, quae spectarentur, non signa externorum artificum, nec aera, aut marmora; expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilitia funera, semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius, qui unquam fuerat, populus. — Aliae foris et circa limina domitarum gentium imagines erant, affixis hostium spoliis, quae nec emtori refigere liceret; triumphabantque etiam dominis mutatis ipsae domus, et erat haec stimulatio ingens, exprobrantibus

---

54[a]) Aehnlich wie Dio Cassius *Lib.* 50. *c.* 1. vergl. c. 3. dem Antonius durch Octavian unter andern auch den Vorwurf machen läßt, daß jener den Sohn der Cleopatra Cäsario genannt, und denselben auf diese Weise in die Familie des Jul. Cäsar eingeführt habe.

55) Eutropius *Epit. Lib.* 7. Livius *Lib.* 116. 117. *Epit.* Vellejus Patercul. *Lib.* 2. *c.* 60. Cicero *ad Attic. Lib.* 15. *Ep.* 12. Suetonius *in Tiber.* c. 6. *in Galba.* c. 17. Seneca *de brevit. vitae.* c. 15. Plinius *Epistol. Lib.* 8. *Ep.* 18. Dio Cassius *Lib.* 44. *c.* 35.

56) Suetonius *in Julio.* c. 83.

tectis quotidie imbellem dominum intrare in alienum triumphum. Extat *Messalae* oratoris indignatio, qua prohibuit inseri genti suae *Levinorum* alienam imaginem. Similis causa *Messalae* seni expressit volumina illa, quae de familiis condidit, cum *Scipionis Pomponiani* transisset atrium, vidissetque *adoptione testamentaria Salutiones* (hoc enim ei fuerat cognomen), *Africanorum dedecore irrepentes Scipionum nomini.* Sed pace *Messalarum* dixisse liceat, etiam mentiri clarorum imagines; erat aliquis virtutum amor; multoque honestius, quam mereri, ne quis suas expeteret.

Dieſe Stelle [56a]), bei welcher nicht überſehn werden darf, daß Plinius ſich der Ausdrücke *gens* und *familia* als gleichbedeutender Benennungen bedient hat, beſtätigt das in einem Fragment des Gajus [57]) ausgeſprochene Princip (daß nehmlich bei der Adoption durch Teſtament die *communicatio nominis* ausnahmsweiſe wegfallen könne, ſobald von der Uebertragung eines anrüchtigen Namens die Rede ſei) nicht in Beziehung auf den Adoptirten ſelbſt, wie außer Gajus auch andere Referenten dies thun [58]), ſondern umgekehrt in Beziehung auf die Familie des adopti-

---

56a) Vergl. damit die Citate unten not. 62.

57) L. 63. §. 10. *D. ad SC. Trebellian. Gaius Lib. II. Fideicommissorum.* Si vero nominis ferendi conditio est, quam Praetor exigit, recte quidem facturus videtur, si eam expleverit; nihil enim mali est, honesti hominis nomen adsumere, nec enim in famosis et turpibus nominibus hanc conditionem exigit Praetor; sed tamen si recuset nomen ferre, remittenda est ei conditio, ut *Julianus* ait, et permittendae utiles actiones, aut bonorum possessio secundum tabulas danda est, uti nanctus actiones transferat eas ex Senatusconsulto. Vergl. Heraldus *Observation. et Emendation. liber.* c. 19. c. 20. (In Otto's *Thes.* Bd. 2. S. 1331. fgg.)

58) Suetonius *in Tiber.* c. 6. Post reditum in urbem a *M. Gallio* senatore testamento adoptatus, hereditate adita mox nomine abstinuit, quod *Gallius* adversarum *Augusto* partium fuerat.

renden Erblassers, welcher sie eine Art von Protestationsrecht gegen die Uebertragung ihres Namens auf unwürdige Subjecte einzuräumen scheint.

3) Das Eintreten in die Patronatsverhältnisse des Erblassers gegen die Freigelassenen desselben scheint Hugo a. a. O. zu den wesentlichen Wirkungen der testamentarischen Adoption zu zählen, gestützt auf die Aeußerung des Appian (oben not. 49.) über die Adoption des Octavian durch J. Cäsar. Allein außer demjenigen, was schon oben gegen die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes von Appian in Erinnerung gebracht ist, darf hier nicht vergessen werden, daß die vorliegende Behauptung auf der petitio principii beruht, die Adoption durch letztwillige Verfügung habe den Adoptirten nicht blos als ein Mitglied von des Erblassers Familie überhaupt, ohne weitere Verwandtschaftsrechte, sondern als einen wirklichen Descendenten desselben erscheinen lassen.

Die dritte Hauptfrage ist: ob achtbare Autoritäten für den Ausdruck *adoptare* überhaupt eine uneigentliche Bedeutung, neben der eigentlichen kunstgerechten, anerkennen? Die Wörterbücher von Geßner und Forcellini liefern hinreichende Beiträge zur Bejahung dieser Frage. Hier mag nur das wesentlichste davon eine Stelle finden. Vornehmlich in Beziehung auf solche Verhältnisse, welche dem Familiennexus nachgebildet sind, wird *adoptare* in uneigentlicher Bedeutung gebraucht, nehmlich bald für *adsciscere* oder *adsumere*, z. B. bei der Ernennung jemandes zum gerichtlichen Sachwalter (*patronum adoptare*, eine Benennung, die an das alte Clientelarverhältniß erinnert)[59]; bald für *nomen filii imponere*, z. B. bei dem bekannten Ausdrucke *manumissio per adoptionem*, welcher

---

59) Cicero *divinat. in Caecil.* c. 16. c. 20. *ad Famil. Lib.* 5. *Ep.* 9. *Philipp.* II. c. 41.

als gleichbedeutend mit *manumissio per nominationem filii* vorkommt, und einen der verschiedenen Anwendungsfälle von unfeierlicher Freilassung eines Sklaven bezeichnet [60]), wobei an wirkliche Adoption gar nicht gedacht werden kann. Diesen Bedeutungen nachgebildet ist der ganz allgemeine Gebrauch von *adoptare* statt *adiungere*, oder *copulare* [61]), auch statt *nomen imponere* [62]).

Die letzte Frage, welche uns hier beschäftigt, ist diese: läßt sich die abusive Wortbedeutung von *adoptare* auch in Beziehung auf die zusammengesetzte Benennung *adoptio per testamentum* nachweisen? und sprechen hinreichende Gründe für die Identität des Begriffes dieser angeblichen Adoptionsform und der Erbeinsetzung *sub conditione nominis ferendi*? Der zweite Theil dieser Frage wird bestimmter also ausgedrückt: haben wir sofort an eine Adoption durch letzten Willen zu denken, da wo jemand in seinem Testament, sei es in Form des Befehls und einer Bedingung oder als bloßen Wunsch und Empfehlung, die Absicht zu erkennen gegeben hat, daß sein Name auf ein von ihm honorirtes und nicht zur Familie gehöriges Subject übergehn möge? Entscheidend dürften hier folgende Umstände seyn. Die Adoption des Octavian in Cäsars Testament wird

---

60) §. fin. *I. de adoption.* Hugo a. a. O. §. 63. scheint nicht abgeneigt, die *manumissio per adoptionem* zu den Arten der feierlichen Freilassung zu zählen; allein alle klassische Referenten beschränken die *manumissio iusta* des frühern Rechts auf diese drei Formen, Vindicta, Census und Testament; überdem gedenkt Quinctilian *declamat.* 340. und 342. der *manumissio per adoptionem* bei Gelegenheit der *manumissiones minus iustae.*

61) Vergl. Plinius *Histor. Natur. Lib.* 16. in *Proem.*

62) Derf. *Lib.* 3. c. 1. Lib. 25. c. 7. Florus *Epit.* Lib. 3. c. 16. Cicero *Brutus.* c. 68. Et *C. Stalenus*, qui se ipse adoptaverat, et de *Staleno Aelium* fecerat. Derf. *pro Cluent.* c. 26. Quid tu, inquit, *Paete*? hoc enim sibi *Stalenus* cognomen ex imaginibus *Aeliorum* delegerat, etc. Derf. *pro Sextio.* c. 32. Vergl. Rad. Fornerius *Rerum quotid.* Lib. 5. c. 17. (In Otto's *Thes.* Bd. 2. S. 269. fg.) und Curtius *Eikast. Lib.* 1. c. 26. (ebendaf. Bd. 5, S. 126.)

von den klassischen Referenten keineswegs übereinstimmend mit dem Ausdrucke *adoptio* bezeichnet, sondern auch als *nominatio filii*, oder *receptio in domum* [63]), karakterisirt: wogegen man freilich einwenden kann, daß nichtjuristische Klassiker auch die eigentliche unter Lebenden vollzogene Annahme an Kindes Statt auf ähnliche Weise bezeichnen [64]). Ferner die Quellen schildern bei der Adoption des Octavian die Erbeinsetzung desselben immer als das vorherrschende Element, und den Uebergang des Namens von Jul. Cäsar auf ihn als die bloße indirecte Folge des Erbschaftserwerbes, indem sie beides auch durch die Wortbezeichnung zu verbinden suchen [65]). Die oben (not. 58.) angeführten Worte des Suetonius legen dem durch letztwillige Verfügung adoptirten Subject die Befugniß bei, dem Namen des adoptirenden Erblassers auch nach dem Erwerbe der Erbschaft zu entsagen, sobald mit dessen Führung ein Nachtheil für die bürgerliche Ehre verbunden war. Diese einseitige Lossagung war mit dem Begriffe der wirklichen Annahme an Kindes Statt unverträglich, dagegen mit der *heredis institutio sub conditione nominis ferendi* sehr wohl vereinbar, wie das früher (not. 57.) beigebrachte Zeugniß des Gajus ergiebt. Dazu kommt, daß die Verordnung in Augusts Testament, in Folge deren neben seinem Stiefsohne Tiberius auch seine Gemahlin Livia ihn beerben und seinen Namen annehmen sollte [66]), von andern Refe-

---

63) Plutarch *in Bruto.* pag. 994. *in Ciceron.* pag. 883. Dio Cassius *Lib.* 45. c. 3.

64) Z. B. durch die Umschreibung: *in familiam et nomen transire, in nomen assumere*, u. s. w. Tacitus *Annal. Lib.* 11. *c.* 11. *Lib.* 12. *c.* 25. c. 26. Plinius *Epistolar. Lib.* 8. *Ep.* 18.

65) Abgesehen davon, daß Octavian häufig blos der Erbe von J. Cäsar genannt wird, (S. Plutarch *in Antonio.* pag. 922. Dio Cassius *Lib.* 44. *c. fin.*) kommt hier noch besonders in Betracht die Aeußerung von Vellejus Paterc. *Lib.* 2. *c.* 60. Non placebat *Atiae* matri, *Philippicoque* vitrico (sc. Octaviani), adiri nomen invidiosae fortunae *Caesaris.*

66) Suetonius *in Octav.* c. 101.

renten ausdrücklich als eine testamentarische Adoption bezeichnet wird [67]). Den Einwand aber, daß, bei der großen Verschiedenheit zwischen einer Erbeinsetzung *sub conditione nominis ferendi* und einer wirklichen Adoption, die Anwendung des Ausdruckes *adoptio* auf jenen Fall, auch in blos abusiver Bedeutung, immer noch sehr unwahrscheinlich bleibt, können wir mit der Bemerkung zurückweisen, daß gerade von den juristischen Referenten, denen die Zweckmäßigkeit eines solchen Sprachgebrauchs allerdings höchst bedenklich erscheinen mußte, der Ausdruck *adoptio per testamentum* nirgend zur Anwendung gebracht ist.

III. *Amici.*

Der Jurist Paulus verbindet in einem Fragmente, welches vornehmlich der Worterklärung von *Amicus* bestimmt ist [68]), mit diesem Ausdrucke folgende Bedeutung. Nach ihm fällt der Begriff von *Amicitia* mit dem Begriffe einer, zwar von Individuen ausgegangenen aber auf den gesammten Familienanhang derselben vererblichen, zum Theil auf öffentliche Verhältnisse gegründeten, Verbindung zusammen, und es deutet dies auf die alte Sitte der Römer hin, daß im Falle eines förmlichen Bruches zwischen also befreundeten Personen eine feierliche *renuntiatio amicitiae* eintrat [69]). Diese Bedeutung wird von Brisso-

67) Tacitus *Annal. Lib.* 1. *c.* 8. *c.* 14. *Lib.* 5. *c.* 1.

68) L. 223. *D. de verbor. significat. Paulus. Lib. II. Sententiarum.* Latae culpae finis est, non intelligere id, quod omnes intelligunt. §. 1. *Amicos* appellare debemus, non levi notitia coniunctos, sed quibus fuerint iura cum patrefamilias, honestis familiaritatis quaesita rationibus.

69) Vergl. Brissonius *de Formul.* Lib. 8. c. 63. a. E.

nius [70]) als die im römischen Rechte vorherrschende bezeichnet, und insbesondre auch dem Compositum *manumissio inter amicos* untergelegt. Von der Richtigkeit dieser Folgerung kann ich mich nicht überzeugen, und vielleicht sind die nachstehenden Bemerkungen im Stande die Unzulänglichkeit jener Ansicht darzuthun.

Cujacius [71]) hat sehr richtig erinnert, daß Paulus in dem zuvor angeführten Fragment der *amici* in ausschließlicher Beziehung auf die Vormundschaft gedenke, indem schon die daselbst vorkommende Verbindung der Definitionen von *culpa lata* und von *amicitia* zu einer solchen Annahme berechtigt, mehr aber noch der Umstand, daß Paulus in dem zweiten Buche seiner *Receptae Sententiae* entschieden die Lehre von der Tutel abgehandelt hat. Auch hat Schulting [72]), wiewol der Ansicht des Cujacius nicht unbedingt folgend, jenes Pandektenfragment demjenigen Abschnitt des eben genannten Werkes von Paulus einverleibt, welcher die Ablehnung eines angetragenen vormundschaftlichen Amtes zum Gegenstand hat. (*Lib.* 2. *Tit.* 28. *De potioribus nominandis.*) Nun aber geschieht, wie Cujacius dargethan hat, bei der Bitte an die Obrigkeit um Bestellung eines Vormundes, bei der Ernennung testamentarischer Vormünder, bei der Zuziehung der Angehörigen des Mündels durch die Behörde zum Zweck einer Festsetzung über die Erziehung desselben, bei der Anklage eines verdächtigen Vormundes und dgl. m. der *amici* häufig in den Quellen Erwähnung; und da, wo eine solche Verbindung sichtbar ist, muß der Ausdruck *amici* unfehlbar in der engeren Wortbedeutung genommen werden, welche daher auch Paulus nicht ohne Grund in dem an-

---

70) *De verbor. significat.* v. *Amicos.* §. 1.

71) *Observation.* Lib. 7. c. 8.

72) S. dessen *Jurisprud. Ante-Justin.* in den Anmerkgg. zu des Paulus *Rec. Sent. Lib.* 2. *Tit.* 28. not. 3.

geführten Fragment ausschließlich zur Sprache gebracht hat. Daraus folgt indeß noch nicht, daß die nehmliche Bedeutung auch bei jeder andern Zusammenstellung dieses Ausdruckes, ungeachtet der gänzlichen Verschiedenheit der Voraussetzungen, anzunehmen sei [72a]).

Die römischen Klassiker gedenken häufig eines *concilium amicorum*, als geschieden von dem eigentlichen Familienrathe (oder dem *concilium cognatorum*, *gentilium* u. s. w.), theils bei der Erklärung einer Ehescheidung, nehmlich vor der Einführung der späteren Scheidungsform durch die Lex Julia *de adulteriis* [73]), theils bei der Ausgleichung von Streitigkeiten vermittelst eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses [74]), zum Theil auch bei andern ähnlichen Veranlassungen [74a]). Hier war

---

72a) Sigonius *De iudic. Lib.* 2. c. 30. ist zwar der entgegengesetzten, auch von Brissonius a. a. O. verfochtenen, Ansicht; allein das einzige Zeugniß, welches er dafür beigebracht hat (Cicero *De petit. consulat.* c. 5. Sed hoc nomen *amicorum* in petitione [sc. magistratuum] latius patet, quam in cetera vita. Quisquis est enim, qui ostendat aliquid in te voluntatis, qui colat, qui domum ventitet, is in amicorum numero est habendus. Sed tamen qui sunt amici ex causa honestiore, cognationis, aut affinitatis, aut sodalitatis, aut alicuius necessitudinis, his carum et iucundum esse maxime prodest), entscheidet wenig, indem es aus einer dem Cicero längst aberkannten Schrift entlehnt ist.

73) Gellius *Noct. Attic. Lib.* 17. c. 21. Valerius Maximus *Lib.* 2. c. 9. §. 2.

74) Plinius *Epistolar. Lib.* 5. *Ep.* 1. *Pomponia Gratilla*, exheredato filio *Assudio Curiano*, heredem reliquerat me: dederat coheredes *Sertorium Severum*, praetorium virum, aliosque equites romanos splendidos. *Curianus* filius orabat, ut sibi donarem portionem meam, seque praeiudicio iuvarem; eandem tacita conventione salvam mihi pollicebatur. Respondebam, non convenire moribus meis, aliud palam, aliud agere secreto; — esse autem me paratum cedere, si inique exheredatum mihi liqueret. Ad hoc ille: „*Rogo cognoscas.*“ — Adhibui in consilium duos, quos tunc civitas nostra spectatissimos habuit, *Corellium* et *Frontinum*. His circumdatus in cubiculo meo sedi. Dixit *Curianus*, quae pro se putabat. Respondi paucis ego, — deinde secessi, et ex consilii sententia, „*Videtur*, inquam, *Curiane*, *mater tua iustas habuisse* „*causas irascendi tibi.*“ Der, auch für die *usucapio pro herede* interessante, Verfolg dieser Stelle kann hier nicht weiter erörtert werden.

74a) Z. B. wenn ein zur Leitung öffentlicher Prozeßverhandlun-

nicht, so wie dort bei der Vormundschaft, ein hinreichender Grund vorhanden, um die Qualitäten der *amici* nach der engsten Bedeutung dieses Ausdruckes zu bestimmen; ja das Bestreben der Interessenten, welche das Zusammentreten eines *concilium amicorum* veranlaßt hatten, um nehmlich durch die Einleitung einer solchen feierlichen Verhandlung den Schein der Partheilichkeit von sich abzuwenden, mußte eher zur Ausschließung innig verbundener Freunde führen; und der merkwürdige Bericht des Plinius [74b]), dem wir fast allein gründliche Belehrung über die Art der Zusammensetzung eines solchen *concilium amicorum* verdanken [74c]), ergiebt, daß man sich bei der Wahl der Beisitzer zu einem dergleichen Collegium hauptsächlich durch die öffentliche Meinung von dem Karakter namhafter Individuen habe leiten lassen [74d]).

Ein gleiches Bedürfniß dem Verdacht der Partheilichkeit zu begegnen ist aber bei der *manumissio inter amicos* nicht ersichtlich; denn die *amici* waren hier nicht bestimmt über die Gründe der Freilassung zu entscheiden, und wir würden sehr irren, wenn wir in dieser Manumissionsform das Vorbild der durch die Lex Aelia Sentia eingeführten *manumissio apud consilium* [75]) erblicken wollten. Hier trat vielmehr eine andre Beziehung hervor, welche das Prädicat einer genauen persönlichen Verbindung mit dem Manumissor wenn auch nicht geradezu als schädlich, so doch als vollkommen entbehrlich erscheinen ließ.

---

gen ernannter Judex ein concilium rechtskundiger Freunde um sich versammelte. Vergl. Gellius *Lib.* 14. *c.* 2.

74b) S. das Citat in der vorhergehenden Note.

74c) Die Angaben von Gellius a. a. O. sind theils ungleich weniger vollständig, theils beziehen sich dieselben nicht auf die Privat-Concilia von Freunden, welche uns hier vornehmlich interessiren.

74d) Vergl. auch Valerius Maximus Lib. 5. c. 8. §. 1.

75) Ulpian *Fragm. Tit.* 1. §. 12. 13. Gajus *Institutt. Lib.* 1. §. 18. fgg.

Die *amici* sollten nehmlich hier blos die Stelle der Zeugen vertreten, und durch ihre Theilnahme an dem zu verhandelnden Acte den künftigen Beweis desselben hinreichend sicherstellen.

Die Römer bezeichnen aber die Zeugen nicht selten auf eine uneigentliche Weise: zunächst nach ihren Verrichtungen, indem sie diejenigen von ihnen, welche die rechtliche Vollziehung einer Urkunde durch ihre Unterschrift und durch Beidrückung eines Siegels beglaubigen mußten, *signatores* nennen [76]); sodann aber auch nach ihrem Verhältniß zu den interessirten Personen, denn indem gemeinhin nur Bekannte und Befreundete zur Ablegung eines außergerichtlichen Zeugnisses aufgefordert wurden [77]), so glaubte man solchen Zeugen schlechtweg den Namen *amici* beilegen zu dürfen. Die hier behauptete Identität der Ausdrücke *amicus*, in der weitern Wortbedeutung, und *testis*, wodurch andere Bedeutungen nicht ausgeschlossen sind, welche zwischen dieser weitern und jener in dem Fragment des Juristen Paulus erklärten engern Bedeutung in der Mitte liegen [78]), wird auf das ausdrücklichste anerkannt durch das Zeugniß des Scholiasten Donatus [79]), so wie durch das-

---

76) Insbesondre bei Testamenten, (Brissonius *de verbor. significat.* v. *signator.*) aber auch bei andern Rechtsacten. (Seneca *de benefic. Lib.* 2. *c.* 13.)

77) S. Brissonius *de Formul. Lib.* 6. *c.* 62. *Lib.* 7. *c.* 3.

78) Z. B. Gajus a. a. O. *Lib.* 2. §. 60. §. 102. *Lib.* 3. §. 196. L. 31. *pr. D. de negot. gest.* L. 27. *D. de oper. libertor.* L. 41. *D. de adquir. vel amitt. possess.*

79) Zu den Worten des Terenz *Phorm. Act.* 2. *Sc.* 1. *v.* 81. fgg.

Dem. At ego deos penates hinc salutatum domum
Devertar: inde ibo ad forum, atque aliquot mihi
Amicos advocabo, ad hanc rem qui adsient;
Ut ne imparatus sim, si adveniat Phormio.

bemerkt der Scholiast folgendes: *Amicos* et pro testibus et pro advocatis veteres posuerunt.

jenige des Juristen Gajus [80]). Daß denn auch bei der Verbindung des Ausdruckes *amicus* mit dem Manumissionsacte die nehmliche Bedeutung vorherrschend, und also die Benennung *manumissio inter amicos* mit der Bezeichnung *manumissio coram testibus* synonym gewesen sei, hat nicht blos innere Wahrscheinlichkeit, sondern auch folgende äußere Beglaubigung für sich.

Die *manumissio inter amicos* wird in den Quellen des römischen Rechts häufig als der Typus der unfeierlichen Freilassung überhaupt genannt [81]); woraus man ganz ohne Grund gefolgert hat, daß die übrigen Fälle der *manumissio minus iusta* nur unter wesentlichen Beschränkungen zur Anwendung gekommen, oder erst in ungleich späterer Zeit eingeführt worden seien [82]). Die unverwerflichsten Zeugnisse bestätigen hinreichend die Annahme, daß zur unfeierlichen Freilassung eine jede unzweideutige Willenserklärung des Herrn über die Versetzung seines Sklaven in die Klasse der freien Menschen genügte, und sie führen blos beispielsweise die gewöhnlichsten Formen dieser Erklärung an, ohne dadurch andere von gleicher Bedeutung auszuschließen [83]). Die einfachste, und zugleich die zuverlässigste Form einer solchen Freilassung bestand in der ausdrücklichen mündlichen Willenserklärung vor Zeugen, und daher nennen die Römer die *manumissio inter amicos* statt aller andern Formen, vorausgesetzt daß gerade von einer an dem gegenwärtigen

---

80) a. a. O. *Lib.* 2. §. 25. Fere semper mancipationibus utimur: quod enim ipsi per nos *praesentibus amicis* agere possumus, hoc (non est) necesse cum maiore difficultate apud Praetorem aut apud Praesidem provinciae quaerere. Vergl. ebendas. *Lib.* 1. §. 119.

81) Gajus a. a. O. *Lib.* 1. §. 41. 44. Ulpian *Fragm. Tit.* 1. §. 10. §. 18. Seneca *de vita beata.* c. 24.

82) Hugo Gesch. d. Röm. Rechts bis auf Justinian. 7te Aufl. §. 337. vergl. §. 190. a. E.

83) Vergl. insbesondre Quinctilian's *Declamat.* 340. und 342. L. un. *pr.* §. 12. *C. de Latina libert. toll.* §. *fin. I. de adoption.*

Sklaven zu vollziehenden Freilassung die Rede ist [84]). Dieser Zusammenhang ist selbst da unverkennbar, wo neben der *manumissio inter amicos* noch andre Formen der unfeierlichen Freilassung genannt sind. Am häufigsten erscheint in dieser Verbindung die *manumissio per epistolam* [85]) offenbar als der Typus der ausdrücklichen unfeierlichen Freilassung unter Abwesenden, ganz so wie die *manumissio inter amicos* bei Anwesenden diese Stelle vertrat; denn auch bei andern Rechtsgeschäften ist die in den Quellen vorkommende Erwähnung einer brieflichen Verhandlung gemeinhin ein untrügliches Kennzeichen, daß zwischen Abwesenden contrahirt worden sei [86]). Neben der *manumissio inter amicos*, und der *per epistolam*, wird auch wol die *manumissio convivii adhibitione* angeführt [87]); alsdann dürften die beiden, zuerst genannten Manumissionsformen als Vorbilder der ausdrücklichen unfeierlichen Willenserklärung des Herrn, je nach Verschiedenheit von dessen An- oder Abwesenheit, dagegen die zuletzt erwähnte Form als Typus der stillschweigenden unfeierlichen Willenserklärung, von welcher in der Regel nur zwischen Anwesenden Gebrauch gemacht werden kann, zu betrachten seyn.

Die hier gegebene Erklärung enthält zugleich die Rechtfertigung dafür, daß Justinian, indem er für die *manumissio inter amicos* die Zuziehung von fünf Zeugen vorschrieb, es nicht für nöthig erachtete die Identität der

---

84) S. Gajus a. a. O. *Lib.* 1. §. 41. wo die Erwähnung der vorausgegangenen *causae probatio* hinreichend die Anwesenheit der Interessenten bekundet.

85) S. Paulus *Rec. Sent. Lib.* 4. *Tit.* 12. §. 2. sodann das *Fragm. de iuris specieb. et manumission.* §. 17. (nach der Berlin. Ausg. des *Jus Civ. Ante Just.*) §. 1. *I. de libertin.* und L. *un.* §. 1. 2. *C. de Latina libert. toll.*

86) S. Gajus a. a. O. *Lib.* 3. §. 136.

87) Vergl. den Westgothischen Gajus *Lib.* 1. *Tit.* 1. §. 2. und des Theophilus *Paraphr. Lib.* 1. *Tit.* 5. §. *fin.*

amici und *testes* besonders hervorzuheben [87a]); denn seine Aenderung am früheren Rechte hatte ja nicht die Anwendung der Zeugen überhaupt, sondern die Beglaubigung des Actes der Freilassung durch eine bestimmte Anzahl derselben, zum Gegenstand.

IV. *Suburbana.*

Bei diesem Ausdruck, so wie bei dem unter der vorhergehenden Nummer erklärten, und bei ähnlichen Bezeichnungen [87b]), müssen wir die eigentliche von der uneigentlichen, oder die strengjuristische von der bloßen geographischen, Bedeutung sorgfältig sondern, sowol in Beziehung auf den Sprachgebrauch der juristischen Quellen des römischen Rechts, als auch hinsichtlich desjenigen der übrigen klassischen Referenten.

Die juristische Wortbedeutung des hier in Frage stehenden Ausdruckes lernen wir hauptsächlich bei Gelegenheit des, unter des Septim. Severus Regierung erschienenen, Senatsbeschlusses kennen, welcher den Vormündern untersagte *praedia rustica* und *suburbana* ihrer Pflegebefohlenen ohne die Zustimmung der competenten Obrig-

---

87a) L. *un.* §. 2. *C.* l. c. Sed et si quis *inter amicos* libertatem dare servo suo maluerit, licebit ei similiter quinque testibus adhibitis suam explanare voluntatem, et quod liberum esse voluerit dicere; et hoc sive inter acta fuerit testificatus, sive testium voces attestationem sunt amplexae, et literas tam publicarum personarum quam testium habeant, simili modo servi ad civitatem romanam perducantur, quasi ex codicillis similiter libertatem adipiscentes.

87b) Z. B. bei dem Ausdruck *Provincia.* Vergl. des Verf. *Observation. ad Tab. Heracl.* S. 42. fg. und dessen Civilist. Abhdlgg. Bd. 1, S. 399. fg.

keit zu veräußern [88]). Der einschlagende Pandektentitel (*Lib.* 29. *Tit.* 7.) bietet in den auf den Inhalt dieses Senatusconsultes Bezug habenden Excerpten aus den Schriften der klassischen Juristen keine Erklärung der Ausdrücke *praedia rustica* und *suburbana*. Das, durch die spätere Verordnung Constantins über denselben Gegenstand [89]), verminderte praktische Interesse einer solchen Unterscheidung der Immobilien kann der Grund davon nicht seyn; denn noch in dem gleichnamigen Titel des Justinianischen Codex (*Lib.* 5. *Tit.* 71.) wird an mehreren Orten der Gegensatz von *praediis rusticis* und *suburbanis* im Verhältniß zu andern Grundstücken hervorgehoben [90]), und in einem Rescripte von Diocletian und Maximian finden wir die Eigenthümlichkeit eines *praedii suburbani* also bezeichnet: *quod ab urbanis praediis non loco, sed qualitate secernitur* [91]); welche Bestimmung in dem Text der Basiliken genau wiederhohlt [92]), und in den Scholien zu demselben noch

---

88) L. 1. *D. de reb. eor. qui sub tutel. Ulpianus Lib. XXXV. ad Edictum.* Imperatoris *Severi* oratione prohibiti sunt tutores et curatores praedia rustica vel suburbana distrahere. §. 1. Quae oratio in Senatu recitata est, *Tertyllo* et *Clemente Coss.* Idibus Juliis. §. 2. Et sunt verba eius huiusmodi: „*Praeterea, Patres Conscripti, interdicam tutoribus et cu-*„*ratoribus, ne praedia rustica vel suburbana distrahant* etc."

89) L. 22. *C. de administr. tutor. vel. curator.*

90) L. 4. L. 5. *C. de praed. et. al. reb. minor.* L. 3. *C. Quando decreto opus non est.* Lib. 3. *C. Si quis ignor. rem minor.*

91) L. 16. *C. de praediis et aliis reb. minor. Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. Eutychiae.* Si praedium *rusticum* vel *suburbanum* (quod ab *urbanis* non loco, sed qualitate secernitur), in pupillari aetate constituta, tutore auctore, vel adulta, sine decreto Praesidis provinciae, in qua situm est, venumdedisti; secundum sententiam Senatusconsulti dominium eius sive ius a te discedere non potuit, sed vindicationem eius et fructuum, vel his non existentibus condictionem competere constitit.

92) *Basilicor. Lib.* 38. *Tit.* 9. *Tom.* 5. S. 141. bei Fabrotus: *Εἰ ἄνηβοι ἔτι τυγχάνοντες αὐθεντοῦντος τοῦ ἐπιτρόπου, ἢ ἔφηβοι ὄντες παντὸς δίχα δεκρέτου πραχθέντος παρὰ τῷ ἄρχοντι τῆς ἐπαρχίας ἐν ᾗ τὸ πρᾶγμα διέκειτο, ἐπώλησά τε ἀγρὸν ἢ προάστειον, ὅπερ ἀπὸ τοῦ πολιτικοῦ οἰκήματος οὐχ ὁ τόπος, ἀλλ' ἡ ποιότης χωρί-*

weiter ausgeführt ist [93]), ganz analog demjenigen, was der griechische Scholiast zum Justinianischen Codex, nach der von Göschen aus der Veronäer Handschrift mitgetheilten Probe [93a]), hierüber enthält. Diese Erklärung entspricht vollkommen jener, welche Ulpian in einem Fragmente aus dem zweiten Buche seines Werkes *De omnibus tribunalibus*, wobei er, nach andern Parallelstellen zu schließen [94]), wahrscheinlich den oben erwähnten Senatsbeschluß aus der Periode von Severs Regierung vor Augen gehabt hat, von den *praediis rusticis* und *urbanis* giebt [95]). Hiebei darf uns der Umstand nicht irre machen, daß der Jurist an diesem Orte der *praedia suburbana* gar

---

ζει, κ. τ. λ. (Si pupilli adhuc existentes, auctore, tutore, vel adulti sine decreto Praesidis provinciae, in qua res sita est, vendidistis praedium rusticum vel suburbanum, quod ab urbano non loco sed qualitate secernitur, etc.)

93) *Basilic.* S. 160. *Τὸ προαστεῖον, φησι, χωρίζεται ἀπὸ τοῦ οἴκου, οὐκ ἀπὸ τῆς τοὺ τόπου θέσεως, ὅτι ἐξώκισαι τῆς πόλεως, ἀλλ' ἐκ τοῦ παρέχειν πρόσοδον. ὥστε εἰ καὶ ἐν πόλει ἐστι, πρόσοδον δὲ παρέχει συνουρβάνον λέγεται καὶ ἔξω δὲ πόλεως εἰ ἐστιν, ἀποσόδεντον δὲ ἐστιν τὸ οἰκημα, πρὸς τέρψιν μόνον κατεσκευασμένον λέγεται.* (Suburbanum, inquit, ab aedibus secernitur, non positione loci, quod sit extra urbem, sed ratione reditus; ut etiam si sit in urbe, modo reditum praebeat, suburbanum dicatur; et extra urbem, si sit sine reditu, aedificium voluptati deserviens tantum dicatur.)

93a) Vergl. die *Praefat.* zu des Gajus *Institution. commentariis IV. Berol.* 1820. S. 74. wo folgende, zu L. 16. *C. de praed. et al. reb. minor.* gehörige, Scholie vorkommt: *ὥστε οὖν κἂν ἔσω ἐν τῇ πόλει ἐστίν, ὅλως δὲ πρόσοδον παρέχει, προαιδίοις συναριθμεῖται καὶ* suburbanov *καλεῖται. καὶ τὸ ἔμπαλιν, ἐὰν ἔξω τῆς πόλεώς ἐστιν, οὐ παρέχει δὲ πρόσοδον ἀλλὰ. αμένη. . τέρψιν ἐπινενόηται,* urbanov *καλεῖται κ. τ. λ.*

94) Vergl. L. 6. L. 8. *D. de rebus eor. qui sub tutela.*

95) L. 198. *D. de verbor. significat. Ulpianus Lib. II. de omnibus tribunalibus. Urbana praedia* omnia aedificia accipimus, non solum ea, quae sunt in oppidis, sed et si forte stabula sunt, vel alia meritoria in villis et in vicis, vel si praetoria voluptati tantum deservientia; *quia urbanum praedium non locus facit, sed materia.* Proinde hortos quoque, si qui sunt in aedificiis constituti, dicendum sit *urbanorum* appellatione contineri. Plane si plurimum horti in reditu sunt, vinearii forte vel etiam olitorii, magis haec non sunt *urbana.* Vergl. L. 12. *D. de supellect. legat.* L. 166. *pr.* L. 210. *D. de verb. signif.*

nicht neben den *rusticis* und *urbanis* gedenkt, vielmehr dieselben bestimmt genug mit den *praediis rusticis*, welchen sie eigentlich auch angehörten [95a]), zusammenzieht; denn da, wo nicht ein so dringender Anlaß zur genauen Aufzählung der einzelnen Arten von Immobilien vorhanden war, als wie oben bei jenem Beschlusse, den der Senat in Beziehung auf die Veräußerung der Mündelgüter faßte, da statuirten die Römer nur die allgemeine Unterscheidung zwischen *praediis rusticis* und *urbanis*.

Die in *L.* 16. *C.* a. a. O. angegebene juristische Bedeutung des Ausdruckes *suburbana* finden wir in den Quellen auch bei andern Verbindungen zur Anwendung gebracht; sowol da, wo ein Rechtsverhältniß, z. B. die Emphyteusis, zu seinem Gegenstande ein Grundstück erfordert, das der landwirthschaftlichen Benutzung fähig ist [96]); als auch da, wo bei einem Rechtsgeschäft, z. B. bei Testamenten, der von den Interessenten gebrauchte Ausdruck eine strengjuristische Auslegung erheischt, damit der Gegenstand und Umfang der Willensbestimmung genugsam fixirt werde [97]).

Die geographische Bedeutung des Ausdruckes *suburbana* ist als übereinstimmend mit der seltneren Benennung *anteurbana* [98]) zu betrachten; mithin umfaßt dieselbe diejenigen Gegenstände, welche, ohne selbst integrirende Theile einer Stadt zu seyn, dennoch in der Nähe derselben oder ihres Weichbildes belegen waren. Dies erhellet aus demjenigen, was nichtjuristische Klassiker als Definition [99]), oder

---

95a) Die Verbindung der *praedia suburbana* mit den *urbanis* in L. 38. §. 4. und L. 93. *pr. D. de legat.* 3. ist nur mit Bezugnahme auf die Umstände des concreten Falles, und nicht auf Veranlassung einer Uebereinstimmung in den generischen Merkmalen entstanden.

96) S. *Nov.* 7. c. 3. *Pr.* und §. 1.

97) L. 12. *D. de supellect. legat.* L. 38. §. 4. *D. de legat.* 3.

98) Festus v. *Anteurbana*, praedia urbi propinqua.

99) Isidorus *Origin. Lib.* 15. *c.* 2. *Suburbana* sunt circumiecta civitatis aedificia, quasi sub urbe.

als Umschreibung [100]), oder als Gegensatz [101]) der *suburbana* hinstellen. In diesem Sinne ist im Verhältniß zu einer jeden Stadt von *suburbanis* die Rede [102]): vorzugsweise denken aber die Römer hiebei immer an die *urbs per eminentiam*, nehmlich an Rom, und sie ordnen derselben in dieser Verbindung nicht blos alle kleineren Civitates in deren Nähe unter, sondern sie machen von ihr sogar ganz Italien [103]), ja zum Theil auch die Provinzen, abhängig [104]). Ich lasse hier die Uebertragung dieses Ausdruckes auf außeritalische Besitzungen ganz bei Seite liegen, so wie auch die Anwendung desselben auf Gegenstände jeder Art [105]), und beschränke mich auf denjenigen Sprachgebrauch, welcher zu den *suburbanis* lediglich Italische Grundstücke in der Nähe von Rom zählt. Allein dieser Beschränkung ungeachtet erscheint der Redegebrauch hier noch ungemein schwankend [105 a]). Zunächst forscht man dabei ver-

---

100) Cicero *pro Roscio Amer.* c. 46. *de harusp. respons.* c. 10. Columella *De re rustica. Lib.* 1. c. 1.

101) So z. B. bei Cicero *de divinat. Lib.* 2. c. 32. welcher den *ager suburbanus* der *urbs* und deren *arx* entgegensetzt; bei Plinius *Histor. Natur. Lib.* 16. c. 10. welcher das *suburbanum* von dem *peregrinum* scheidet; bei Columella a. a. O. *Lib.* 8. c. 8., der von den *suburbanis locis* im Gegensatz der *longinquae regiones* spricht.

102) Vergl. Suetonius *in Octav.* c. 6. *in Tiber.* c. 11. Plinius a. a. O. c. 44. Ammianus Marcellinus *Lib.* 19. c. 12. a. E. Darauf geht auch der Ausdruck *praefectura suburbana* bei Cicero *pro Plancio.* c. 8. und die Benennung *pagus suburbanus* bei Gruter *Thesaur. Inscription.* S. 201. No. 7.

103) Dafür zeugt der Redegebrauch *Italia suburbana* bei Plinius a. a. O. *Lib.* 26. c. 4. *Italiae regio suburbana* bei Columella a. a. O. *Lib.* 11. c. 2. *Italia ac suburbana* bei Plinius a. a. O. *Lib.* 12. c. 1. *Lib.* 19. c. 3.

104) So werden Sicilien und Sardinien *provinciae suburbanae* genannt. Cicero *in Verr. Act.* 2. *Lib.* 2. c. 3. *Lib.* 3. c. 26. Florus *Epit. Lib.* 3. c. 19. vergl. Plinius *Epistolar. Lib.* 8. *Ep.* 24.

105) Z. B. *crimina suburbana*, Tacitus *Annal. Lib.* 13. c. 43. *peregrinatio suburbana*, ebendas. *Lib.* 3. c. 47. laudatissima Italica (*rubia*) et maxime *suburbana*. Plinius *Histor. Natur. Lib.* 19. c. 3.

105 a) Vergl. hierüber Otto in der Vorrede zu seinem *Thesaur.* Bd. 5. S. 37., und J. Leschasserius *de vocabul. ad geo-*

gebens nach einem festen Maasstaabe für die Ortsentfernung; denn wenn gleich auch in andern Beziehungen die *regio urbis romanae* sehr verschieden normirt erscheint [106]), so vermissen wir doch in dem vorliegenden Falle jede nur irgend haltbare Begrenzung, indem uns *suburbana* genannt werden, welche hart an den Thoren von Rom belegen waren, ohne deshalb zu der eigentlichen Vorstadt zu gehören [106a]); bald wiederum solche Immobilien dahin gezogen werden, welche bis vier und zehn Meilen [107]), oder gar noch weiter, von der Hauptstadt entfernt waren, und zu dem Weichbilde einer andern Civitas gehörten [108]). Ferner die Beschaffenheit des Grundstückes scheint bei diesem Sprachgebrauche fast gar nicht in Erwägung gekommen zu seyn. Bei den klassischen Autoren über den Landbau fin-

---

graph. iur. rom. pertinent. (In Otto's *Thes.* a. a. O. S. 1105. fgg.)

106) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 214. Zu den daselbst angeführten Beispielen kann man noch die Fälle zählen, wo das Weichbild von Rom auf 2000 Schritte (Dio Cassius *Lib.* 48. c. 43.), oder auf 750 Stadien ausgedehnt erscheint. (Ebendas. *Lib.* 46. c. 44.)

106a) Die Basiliken (oben in not. 92. 93.) so wie auch schon Justinians Novellen (*Nov.* 7. c. 3. *Pr.* §. 1.) und Julianus (bei dem es heißt *Epit. Novell.* 7. §. 35. *Domum proastejum, agrum, hortum, panes civiles, mancipia rustica non posse pignori dari: nam ea quoque veluti membra rerum immobilium esse*) verwechseln freilich die Ausdrücke προαστεῖον und συνβουρβάνον, auch hält Alciatus *Parerg. Lib.* 2. c. 4. dieselben für synonym. Allein in allen Städten, welche gleich Rom außerhalb der Stadtmauer noch eine Umgebung von unmittelbar angrenzenden Gebäuden hatten, bezeichnete προαστεῖον diese *aedificia urbi continentia* (S. des Verf. angeführte Abhdlgg. S. 215 — 218. vergl. mit L. 4. §. 4. *D. de penu legat.*), συνβουρβάνον dagegen die nicht zu diesen Gebäuden gehörigen, entfernter von der städtischen Häusermasse belegenen Grundstücke. S. L. 4. §. 4. und 5. *D. cit.* vergl. L. 166. L. 198. *D. de verb. signif.*

107) Suetonius *in Neron.* c. 48. *in Domit.* c. 17. Tacitus *Annal. Lib.* 15. c. 60. Plinius *Histor. Natur. Lib.* 14. c. 4.

108) Cicero *ad Attic. Lib.* 4. *Ep.* 2. vergl. *Lib.* 16. *Ep.* 13. Suetonius *in Octav.* c. 6. Plinius a. a. O. *Lib.* 16. c. 44. Ob dies nur von denjenigen Corporationen gegolten habe, die zu der *Tribus suburbana* gehörten, wage ich nicht zu entscheiden. (Vergl. Festus v. *Suburam* und *Suburanam.*)

det sich freilich die hier in Frage stehende Benennung auf landwirthschaftliche Grundstücke beschränkt [109]); dagegen andere Referenten trennen bald die *suburbana* von den *hortis* und den *villis* [110]), bald verbinden sie wiederum beides [111]), oder sprechen auch von *hortis suburbanis* [112]), *villis* [113]), *domibus* [114]), *gymnasiis suburbanis* [115]). Freilich darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Ausdrücke *villa* und *hortus* überhaupt eine schwankende Bedeutung haben, sowol in der Sprache der alten römischen Gesetze [116]), als auch nach dem spätern Sprachgebrauch, besonders hinsichtlich ihrer Subsumtion unter den Begriff der *praedia rustica* und *urbana* [117]).

Von dieser geographischen und, wie eben gezeigt ist, wenig bestimmten, Bedeutung des Ausdruckes *suburbana* finden sich auch in den juristischen Quellen des römischen Rechts unverkennbare Spuren. Diese Bedeutung herrscht nehmlich überall da vor, wo ein Grundstück nicht mit Beziehung auf seine juristische Beschaffenheit, sondern nach seiner örtlichen Lage allein bezeichnet werden soll. So z. B. zunächst bei der von statistischen Principien ausgegangenen Benennung *provinciae* und *regiones suburbicariae*, deren

---

109) Cato *de R. R.* c. 7. c. 8. Varro *De R. R. Lib.* 2. c. 3. Columella *de R. R. Lib.* 3. c. 2.

110) Cicero *in Verr. Act.* 2. *Lib.* 4. c. 54. *pro Rabir. Post.* c. 10. *ad Attic. Lib.* 7. *Ep.* 2. Corn. Nepos *in vita Attici.* S. 794. Ausg. von Grävius. Plinius a. a. O. *Lib.* 31. c. 3. *Lib.* 36. c. 15.

111) Livius *Lib.* 33. c. 6. Ager consitus crebris arboribus, hortique ut in suburbanis locis. Vergl. Tacitus a. a. O. *Lib.* 14. c. 53. c. 54.

112) Plinius a. a. O. *Lib.* 35. c. 10.

113) L. 1. §. 9. *D. Quando appelland. sit.*

114) Suetonius *in Claud.* c. 5.

115) Cicero *De oratore. Lib.* 1. c. 21.

116) Plinius a. a. O. *Lib.* 19. c. 4. §. 1. In XII Tabulis legum nostrarum nusquam nominatur *villa*; semper in significatione ea *hortus*; in *horti* vero, *heredium*. Vergl. Festus v. *hortus*.

117) Brissonius *de verb. signif.* v. *villa*. L. 1. *pr. D. commun. praedior.* L. 4, §. 4. 5. *D. de penu legat.* Varro a. a. O. *Lib.* 3. c. 2. §. 6.

besonders in den Constitutionen der Nachfolger Constantins [118]), so wie in der Notitia Dignitatum [119]), Erwähnung geschieht, und welche mit dem scheinbar entsprechenden Ausdruck *provinciae proximae atque contiguae* [120]) nicht verwechselt werden darf. Ferner zeigt sich die Anwendung jener Bedeutung bei den auf die Competenz der Gerichte Bezug habenden Ortsbezeichnungen [121]), so wie bei solchen Rechtsgeschäften, wo der von dem Disponenten gewählte Ausdruck für gewisse Grundstücke nur nach der örtlichen Lage derselben erklärt werden kann [122]). Endlich dürfte die Unterscheidung der juristischen und geographischen Bedeutung von *suburbanum* auch dazu beitragen, den, von den Auslegern nicht immer richtig gedeuteten [123]), blos scheinbaren Widerstreit zwischen den Aeußerungen zweier Pandektenjuristen zu beseitigen. Ulpian nehmlich [124]) zählt die *stabula* ohne Ausnahme zu den *praediis urbanis*, dagegen Neratius [125]) will dieselben bald als

---

118) S. Cujacius *Observation. Lib.* 2. *c.* 14. Brissonius a. a. O. v. *suburbicarius.* Jac. Gothofredus im *Glossar. nomic.* zum Theodosischen Codex, unter diesem Worte.

119) Daselbst wird bei den Untergebenen des *Comes rerum privatarum*, neben dem *Rationalis rerum privatarum per Italiam* auch ein *Rationalis rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae*, sodann noch ein *Procurator rei privatae per urbicarias regiones rerum Juliani* genannt. Vergl. des Gu. Pancirollus Commentar zur Notitia Dignitat. Occident. c. 42.

120) Bei diesem Sprachgebrauche wird die Ortsbestimmung nicht gerade nach der geographischen Lage im Verhältniß zu Italien, sondern zum Theil nach andern Beziehungen entschieden. Vergl. *Cod. Theod. Lib.* 11. *Tit.* 30. *c.* 63. *c.* 64. *Nov. Valentin. III. Lib.* 2. *Tit.* 6. *No.* 2. §. 1. nach der Berlin. Ausg.

121) *Cod. Theod. Lib.* 16. *Tit.* 5. *c.* 19. L. 2. C. *Just. Ubi Senatores.*

122) L. 41. §. 6. *D. de legat.* 3. vergl. L. 4. §. 4. *D. de penu legat.*

123) S. Noodt im Pandektencommentar. *Lib.* 27. *Tit.* 9.

124) In dem oben not. 95. citirten Fragment.

125) L. 4. *D. In quib. caus. pign. Neratius Lib. I. Membranarum.* Eo iure utimur, ut quae in praedia urbana inducta illata sunt, pignori esse credantur, quasi id tacite convenerit; in rusticis praediis contra observatur. §. 1. Stabula, quae non sunt in continentibus aedificiis, quorum praediorum

urbana, bald als *rustica praedia* behandelt wissen, jenachdem sie innerhalb oder außerhalb der *aedificia urbi continentia* belegen sind. Ulpian fixirt, wie schon oben erinnert ist, den Unterschied der *praedia urbana* und *rustica* mit Beziehung auf das Veräußerungsverbot an Mündelsachen, wobei er die strengjuristische Bedeutung jener Ausdrücke zum Grunde legen mußte; dagegen Neratius erörtert die nehmliche Unterscheidung mit Rücksicht auf das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers eines *praedii urbani* an den *invectis et illatis* des Miethmannes, und da dieses Pfandrecht seinem Ursprunge nach wahrscheinlich auf römischem Stadtrecht beruhte, so mußte hier die geographische Bedeutung von *praedium urbanum* befolgt werden.

In den Urkunden alter römischer Gesetze kommt der Ausdruck *suburbana* gar nicht vor, so nahe auch die Veranlassung zur Bezeichnung der in diese Kategorie gehörigen Immobilien liegen mag. Die für Rom und dessen Weichbild bestimmten Leges nennen außer der *urbs* nur die *continentia urbi aedificia*, und daneben etwa noch die einzelnen landwirthschaftlichen Immobilien (*horti*, *praedia*, *loca*)[126], oder sie sagen auch wol ganz allgemein *intra extraque urbem*[127]; die für ganz Italien erlassenen Leges dagegen hatten keinen Beruf, die Grundstücke nach deren geographischer Lage im Verhältniß zur Hauptstadt genauer zu bezeichnen, daher sie auch ganz unbestimmt der *urbs* blos dasjenige entgegensetzen, *quod extra urbem est*[128].

---

ea numero habenda sint, dubitari potest. Et quidem urbanorum sine dubio non sunt, cum a caeteris aedificiis separata sint. Quod ad causam tamen talis taciti pignoris pertinet, non multum ab urbanis praediis differunt.

126) Vergl. die Lex *de aquaeductibus* bei Brissonius *de Formul. Lib.* 2. c. 21. und das *Senatus Consultum de aquaeductibus* ebendas. c. 81. *No.* 2. und *No.* 6.

127) S. das angeführte *SC. No.* 3. und *No.* 4. bei Brissonius a. a. O.

128) So namentlich die Leges agrariae, z. B. die Lex Thoria bei Brissonius a. a. O. c. 23.

Dritte Abhandlung.

Beiträge zur Kritik einzelner Stellen in des Gajus Institutionen.

Indem der Verfasser der vorliegenden Abhandlung mit einigen kritischen Bemerkungen über einzelne Stellen des Gajus aufzutreten wagt, glaubt er nicht erst besonders gegen die Deutung protestiren zu dürfen, als ob nach seinem Dafürhalten der verdiente Herausgeber des Gajus sammt denjenigen, welche in Verbindung mit ihm [1]), oder unabhängig von seinem Unternehmen [2]), zur Berichtigung des von ihnen behandelten Textes beigetragen haben, weniger geleistet hätten, als bei der Wichtigkeit und gründlichen Vorbereitung dieser Arbeit zu erwarten stand. Sein Entschluß wurde vielmehr durch die Bemerkung veranlaßt, daß die Kritik des Gajus sich mannichfaltiger Hülfsmittel zu erfreuen hat, welche auch dem minder geübten Juristen die Aussicht verstatten, sich nicht ohne einigen Erfolg auf diesem schwierigen Felde seiner Wissenschaft zu versuchen.

Zu diesen Hülfsmitteln gehören nehmlich, außer der Westgothischen Epitome des Gajus, den Justitionen Justinians und der Paraphrase des Theophilus, vorzüglich folgende: die Vergleichung einzelner Stellen der ächten Institutionen des Gajus mit entsprechenden Ex-

---

1) S. die *Addenda et Corrigenda* zur Ausgabe des Gajus von Göschen. S. 354. fgg.

2) Vergl. H. R. Brinkmanns *Notae subitaneae ad Gaii Institutionum commentarios. Slesvici.* 1821. 8.

cerpten aus demselben Werke, welche sich theils in den Justinianischen Pandekten [3]), theils in der *Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum* [4]), theils bei Boethius [5]) erhalten haben; ferner die in der Darstellung des Gajus häufig vorkommenden Wiederhohlungen tragen bisweilen dazu bei, uns über die Ergänzung einer in der Veronesischen Handschrift vorkommenden Lücke zu belehren; endlich die bei der Behandlung desselben Gegenstandes sowol in der Materie als in der Form nicht selten sichtbare Uebereinstimmung zwischen den Institutionen des Gajus und den sogenannten Fragmenten Ulpians, giebt dem Kritiker ein brauchbares Mittel an die Hand, um den Text des einen dieser beiden Autoren aus dem des andern zu berichtigen. Auf die Gründe dieser zuletzt berührten Uebereinstimmung brauche ich hier nicht tiefer einzugehn,

---

3) Vergl. Göschens Vorrede zum Gajus, S. XXIX. fgg.

4) Der traurige Zustand der ursprünglichen Handschrift, in welcher diese Compilation auf uns gekommen ist, verringert freilich gar sehr die Brauchbarkeit dieses Hülfsmittels. Es ist neuerdings vielfach zur Sprache gebracht worden, wie die Worte im Original des Gajus *Lib.* 3. §. 17. *primo commentario retulimus*, durch den Abschreiber der *Collatio Tit.* 16. §. 2. also entstellt worden sind: *primo commentariorum et ultimum est;* doch hätte es eine Erwähnung verdient, daß schon Jac. Gothofredus (in den *Probation.* zu den Zwölftafel-Fragmenten, *Tab.* 5. *cap.* 2. a. E. S. 101. der *Quatuor fontes iur. civ.* nach dem Abdruck in Otto's *Thesaur. Tom.* 3.) durch Conjectur sich dem richtigen Text genähert hat, indem er die Emendation *relatum est*, oder *explicatum est*, vorschlägt.

5) Im Commentar zu Ciceros *Topica. Lib.* 3. (*cap.* 5.) Interessant ist die Vergleichung des Textes von Gajus *Lib.* 1. §. 119. und *Lib.* 2. §. 24. nach den Citaten desselben bei Boethius, Cynus von Pistoja, Albericus Rosata und Papias, welche Meermann (in seiner *Diatriba antiquario-iurid. inaug. de rebus mancipi et nec mancipi.* S. 6. fg. *Lugd. Bat.* 1741. 4.) veranstaltet hat. Aus dieser geht nehmlich hervor, daß die richtige Lesart im Originaltext des Gajus *Lib.* 1. §. 119. *idque aes dat ei etc.* sowol von den Handschriften und ältern Ausgaben des Boethius (z. B. auch einer Venet. 1491. kl. Fol. erschienenen), als auch von den übrigen genannten Referenten anerkannt wird, und erst in den spätern Abdrücken des Boethius mit der Variante: *indeque aes etc.* vertauscht ist. Vergl. Hugos Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian. Aufl. 7. §. 94. not. 9.

und lasse daher auch die wichtige Frage zur Seite liegen: ob Ulpian den Gajus ausgeschrieben? oder ob beide Schriftsteller in der Wahl ihrer Ausdrücke nur an solchen Stellen zusammentreffen, wo sie den Inhalt einer bestimmten Quelle ihres einheimischen positiven Rechts wiedergeben? welches letztere allerdings ungleich mehr für sich zu haben, und insbesondre der Sitte der römischen Juristen zu entsprechen scheint, die bei der Ableitung einzelner Sätze aus einem genau bezeichneten Organe des positiven Rechts ihre Darstellung möglichst genau an die Originalausdrücke dieser Quelle anzuschließen bemüht waren [6]).

Gajus *Commentar.* I. §. 13.

Zu theils wirklichen theils blos scheinbaren Berichtigungen giebt die Vergleichung der nachstehenden Worte des Gajus mit einer entsprechenden Aeußerung Ulpians Veranlassung.

Gajus a. a. O.: *Lege* itaque *Aelia Sentia* cavetur, ut qui servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit, si in ea noxa fuisse convicti sint, quive (ut) aut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi, eiusdem conditionis liberi fiant, cuius conditionis sunt peregrini dedititii.

Ulpian *Fragm. Tit.* 1. §. 11. Dedititiorum numero sunt, qui poenae causa vincti sunt a domino, quibusve stigmata scripta fuerunt, qui propter noxam torti nocentesque inventi sunt, quive traditi sunt ut ferro aut cum bestiis depugnarent, vel in custodiam coniecti fuerunt, deinde quoquomodo manumissi sunt; idque *Lex Aelia Sentia* facit.

---

6) Vergl. die erste Abhandlung dieses Bandes, not. 158.

Die Darstellung des Gajus in der eben angeführten Stelle, welche eine auffallende Uebereinstimmung mit dem Styl der Volksgesetze aus dem Zeitalter von Cicero oder August verräth, schließt sich an den Ausdruck der Lex Aelia Sentia wahrscheinlich genauer an, als die Relation von Ulpian, welcher dem Plane seiner Schrift zufolge manches abkürzen, und nicht selten den Inhalt eines Gesetzes mit seinen eignen Worten wiedergeben mußte, um unnöthige Weitschweifigkeit zu vermeiden.

Die den Worten des Gajus *quibusve stigmata inscripta sint*, entsprechenden Ausdrücke bei Ulpian lauten in der Vaticanischen Handschrift der Fragmente desselben also: *quibus vestigia scripta fuerunt*, woraus bekanntlich Cujacius, durch Veränderung in der Abtheilung der Silben und Wiederherstellung der vom Abschreiber misverstandenen Abkürzung von *stigmata*, den unfehlbar richtigern Text gebildet hat: *quibusve stigmata scripta fuerunt*. Der bei Gajus vorkommende Ausdruck *inscribere* erscheint zwar in dieser Verbindung empfehlenswerther als das einfache *scribere*; dennoch würde ich nicht dafür stimmen, daß auch bei Ulpian *inscripta* gesetzt werde, denn es fehlt nicht an andern klassischen Zeugnissen, daß die Römer mit den Ausdrücken *nota* und *stigma* sowol *scribere* als auch *inscribere* verbunden haben [7]).

Wo Ulpian sich der Worte bedient hat: *nocentesque inventi sunt*, da lesen wir bei Gajus: *si in ea noxa fuisse convicti sint*. Die Ausdrücke *fuisse convicti* beruhen freilich auf einer theilweisen Restitution des Herausgebers, diese aber wird durch die in dem Veronäer Manuscript noch erhaltenen Schriftzüge gar sehr beglaubigt, und die Vermuthung kann auf keine Weise Platz greifen, daß der ursprüngliche Text bei Gajus übereinstimmend mit jenem

---

7) S. Brissonius *de verb. significat.* v. *scribere.* §. 10.

des Ulpian also gelautet habe: *nocentesque inventi*, denn dies würde zu den vorhergehenden unzweifelhaft ächten Worten: *si in ea noxa etc.* gar schlecht passen, auch lautet überhaupt der Ausdruck dieses Satzes bei Ulpian ungleich moderner als bei Gajus, woraus gefolgert werden kann, daß wir bei diesem Juristen eine treue Copie des Gesetzes, bei jenem aber blos eine gedrängte Paraphrase der Sprachform desselben vorfinden. Aehnlich wie Gajus bedient sich auch Paulus *Rec. Sent. Lib.* 4. *Tit.* 12. §. 3. bei ganz gleicher Veranlassung des entsprechenden Ausdruckes: *de culpa confiteri.*

aut ferro aut cum bestiis depugnarent; so liest die Handschrift des Gajus, während Ulpian, der damit übrigens im Ausdruck ganz übereinkommt, *ut ferro* statt *aut ferro* liest. Da dies *ut* nicht entbehrt werden kann, so hat der Herausgeber des Gajus dasselbe im Text also ergänzt: *ut aut* ferro etc.; allein die Uebereinstimmung mit Ulpian läßt eben vermuthen, das *aut* vor *ferro* möge blos ein durch den Abschreiber verunstaltetes *ut* seyn, und der ächte Text des Gajus nicht abweichend von dem des Ulpian gelautet haben.

traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint. Ulpian bedient sich in der angeführten Stelle seiner Fragmente gleichfalls des Ausdruckes *tradi*, und derselbe deutet hier unverkennbar auf eine nicht von dem Herren selbst, sondern von einem dazu ermächtigten dritten, ausgegangenen Verfügung über die Person des Sklaven zum Zweck von Thierhetzen oder Fechterspielen. Welcher dritte kann aber damit gemeint seyn? etwa ein *lanista?* dafür scheint freilich eine Parallelstelle des Gajus [8]) zu sprechen, allein die Verbindung mit der Strafe der *depugnatio cum bestiis* ist hier dagegen. Sollte sich der Jurist vielleicht auf

8) *Commentar.* III. §. 146.

den Fall der Veräußerung des Sklaven an einen andern Herrn stillschweigend bezogen haben? dieser Deutung sind die in unsrer Stelle des Gajus folgenden Worte: *et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi*, nur scheinbar günstig, indem dieselben keineswegs die Bestimmung haben, einen Gegensatz zu den früher bezeichneten Fällen zu bilden. Es bleibt also die Erklärung übrig, daß Gajus an die Staatsgewalt gedacht, und dieser die Competenz zur Verhängung der Strafe des *ferro aut cum bestiis depugnare* auch bei Privatsklaven vorbehalten habe. Dies stimmt mit der auch in andern Quellen vorkommenden Bedeutung von *tradere* vollkommen überein [9]). Wenn nun aber die Annahme feststeht, daß Gajus und Ulpian in den oben angezogenen Stellen lediglich die Vorschriften der Lex Aelia Sentia unvermischt mit spätern Rechtssätzen referiren (was durch die von Gajus vorangestellten Worte: *Lege itaque Aelia Sentia cavetur*, noch ungleich bestimmter hervorgehoben wird als durch die Schlußbemerkung bei Ulpian: *idque Lex Aelia Sentia facit*), entsteht noch die Frage, ob sich auch die Folgerung rechtfertigen lasse, daß zur Zeit dieses Gesetzes den Herren nicht mehr das Recht zugestanden habe, ihre Sklaven eigenmächtig zu Thierhetzen zu verurtheilen [10])?

Den Zusatz *ludum* neben *custodiam* hat Ulpian nicht, und man könnte vielleicht denselben für müßig halten, in-

---

9) Brissonius a. a. O. v. *tradere*. §. 5. Dagegen will ich mich nicht auf die entsprechende Stelle des Westgothischen Gajus (*Lib.* 1. *Tit.* 1. §. 3.) berufen, welcher die Worte des Originals also wiedergegeben hat: *Dedititii vero sunt, qui post admissa crimina suppliciis subditi et publice pro criminibus caesi sunt;* denn hiebei liegt nicht eine bloße Paraphrase, sondern eine Interpolation aus dem spätern Recht zum Grunde, auch ist die Uebereinstimmung bei Theophilus (*Paraphr. Lib.* 1. *Tit.* 5. §. 3.) wo des διὰ τι πταῖσμα τυπτόμενος, statt der quaestio ob noxam tormentis habita, Erwähnung geschieht, eine blos scheinbare.

10) Vergl. L. 11. §. 2. *D. ad Leg. Cornel. de sicar.* und Heineccius *Syntagm. Antiquitatt. rom. Lib.* 1. *Tit.* 8. §. 5.

dem zuvor schon des *ferro depugnare* gedacht ist; dennoch läßt sich die Aechtheit desselben sehr wohl vertheidigen. Der Ausdruck *coniicere* ist nicht, so wie *tradi*, auf die Verfügung von Seiten des Staates zu beschränken, sondern läßt auch die Beziehung auf eine einseitige Disposition des Herrn über seinen Sklaven zu; nehmlich hinsichtlich des *ludi*, dagegen weniger bei der *custodia*, indem wir bei dieser an eine öffentliche Gewahrsam zu denken haben [11]), zumal da die Haft im Privatgefängniß schon durch die vorhergegangenen Worte: *qui servi a dominis poenae nomine vincti sint*, bezeichnet ist [12]).

Statt der Formel bei Gajus: *et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi*, setzt Ulpian ganz einfach: *deinde quoquomodo manumissi*. Die Aechtheit beider Texte ist nicht zu bezweifeln, allein es fragt sich, welcher von ihnen dem Originalausdruck des Gesetzes am nächsten steht? Die Worte bei Gajus scheinen auf den ersten Blick eine Paraphrase des von Ulpian angeführten Ausdruckes *quoquomodo* zu enthalten; allein bei genauerer Prüfung schwindet dieser Schein, denn Ulpian deutet hauptsächlich auf die Formen der Freilassung hin, wie aus der Parallelstelle des Suetonius [13]) hervorgeht, und wir können dem Gajus nicht gut eine so ungeschickte Paraphrase zutrauen, bei welcher gerade das wesentlichere übersehn seyn

---

11) Brissonius a. a. O. v. *custodia*. §. 2.

12) Theophilus a. a. O. *Lib.* 1. *Tit.* 5. §. 3., welcher freilich die beiden Fälle der Einkerkerung nicht unterscheidet, giebt hier folgende Paraphrase: *ἤγουν ἐμβληθῇ ἐν δημοσίᾳ εἱρκτῇ* (vel in publicum carcerem coniectus fuerit). Eine genauere Sonderung finden wir in einem Fragment des Cap. 87. der Lex Julia *de vi publica et privata*, bei Ulpian in der *Collat. Legg. Mosaic. et Roman. Tit.* 9. §. 2., wo von der Ablegung des gerichtlichen Zeugnisses unter andern auch die nachgenannten Individuen ausgeschlossen werden: *quive in vinculis custodiave publica erit, quive depugnandi causa auctoratus erit, quive bestias depugnare locavit, locaverit etc.* Vergl. L. 3. §. 5. D. *de testib.*

13) *in Octavian.* c. 40.

würde. Wahrscheinlich hat Gajus blos die Worte des Gesetzes, welches die Gleichstellung der Manumissionsformen stillschweigend voraussetzte, getreu wiedergegeben, dagegen Ulpian mag es für zweckmäßiger gehalten haben, sich eines Ausdruckes von mehr umfassender Bezeichnung zu bedienen; ähnlich wie die Klassiker, welche die Vorschrift der Decemvirn referiren, daß man den zur Nachtzeit ertappten Dieb schlechthin tödten dürfe, den Dieb bei Tage aber nur alsdann, wenn er sich mit Waffen vertheidige, auch den, zwar nicht in der Urkunde des Zwölftafelgesetzes enthaltenen, aber doch zur schärferen Bezeichnung des Gegensatzes gegen den *fur diurnus* sehr passenden, Ausdruck gebrauchen, der *fur nocturnus* könne *quoquomodo* erschlagen werden [14]).

Commentar or. I. §. 27.

Hier wird von den *Dedititiis ex Lege Aelia Sentia* gesagt:

> Quin et in urbe Roma, vel intra centesimum urbis Romae miliarium, morari prohibentur: et (si contra fecerint) ipsi bonaque eorum publice venire iubentur ea conditione, ut ne in urbe Roma, vel intra centesimum urbis Romae miliarium, serviant, neve unquam manumittantur, et si manumissi fuerint, servi populi romani esse iubentur: et haec ita *Lege Aelia Sentia* . . . . . sunt.

In der Lücke am Schlusse dieses §. hat das Manuscript nur folgende Schriftzüge: . *pl* . . . . . ; und es entsteht da-

14) Vergl. des Verf. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der XII Tafel-Fragmente. Cap. 15. Tab. VIII. Fr. 12.

her die Frage: ob dieselben lediglich die Bezeichnung der gesetzlichen Sanction enthalten haben? wie Cramer [15]) vermuthet, welcher vorschlägt die Lücke durch *explicata*, oder *comprehensa*, oder *optime iussa sunt* zu ergänzen; oder ob sie vielleicht auf eine Combination mit späteren die Vorschriften der Lex Aelia Sentia ergänzenden Gesetzen hindeuten? Im letzten Fall würde der ganze Schlußsatz vielleicht so gelautet haben: *et haec ita Lege Aelia Sentia et pebiscitis* (oder *et SCtis*) *cauta sunt.* Einer solchen Erklärung scheinen folgende Umstände günstig zu seyn. Zunächst, daß auch bei andern Gesetzen, welche die Häufigkeit der Freilassungen beschränkten, z. B. bei der Lex Furia Caninia, spätere Nachträge der Gesetzgebung den Umgehungen des Verbotes der ursprünglichen Rogation zu begegnen suchten [16]), und daß die Lex Aelia Sentia selbst in andern Punkten durch nachfolgende Senatsschlüsse mehr ausgebildet wurde [17]). Ferner, unter der erwähnten Voraussetzung erscheint die Conjectur Savigny's sehr annehmlich, daß zu Anfange des §. 29. bei Gajus die Lücke der Handschrift: *s. a .... enim eadem Lege Aelia Sentia cautum est*, etwa so ergänzt werden könne: *statim enim eadem etc.*; denn der Ausdruck *statim* bezeichnet sehr karakteristisch die ursprüngliche Vorschrift des Rogators einer Lex im Gegensatz der am Schlusse des §. 27. angedeuteten spätern Nachträge [18]); ähnlich wie die sehr wahrscheinliche Ergänzung der Stelle bei Gajus *Lib.* 1. §. 45. *et hoc ipsa lege provisum est*, den Gegensatz von demjenigen bildet, was der §. 46. den die Lex Furia Caninia ergänzenden Senatusconsulten beilegt.

---

15) Bei Brinkmann a. a. O. (S. oben not. 2.)

16) Gajus a. a. O. Lib. 1. §. 45. 46.

17) Ebendas. §. 29. fgg. §. 47.

18) An einem andern Orte (*Lib.* 3. §. 19.) verbindet freilich Gajus mit dem nehmlichen Ausdruck eine verschiedene Bedeutung.

Die hier mitgetheilte Vermuthung läßt aber auch manche Einwendung zu; z. B. daß Gajus an andern Orten [19]), wo von den aus dem *status civitatis* der *dediticii* abgeleiteten Rechten derselben gehandelt wird, die Lex Aelia Sentia allein anführt, und deren Verfasser einfach als *legis lator* bezeichnet.

Weniger scheint die Conjectur für sich zu haben, daß in der Lücke des §. 27. das bekannte Formular enthalten gewesen sei: *sive plebiscitum est*, wodurch die einem Plebiscit beigegebene Benennung Lex gewissermaßen verbessert wurde [20]). Von der Lex Aelia Sentia ist es nehmlich weder erwiesen, noch auch nur wahrscheinlich, daß dieselbe ein Plebiscit gewesen sei.

Commentar. I. §. 38.

Hier wird von derselben Lex Aelia Sentia gesagt:

Item eadem lege minori XX. annorum domino non aliter manumittere permittitur, quam si vindicta apud consilium iusta causa manumissionis approbata fuerit.

Den Zusatz: *vindicta*, erklärt der Herausgeber für bedenklich, weil derselbe zwar in Justinians Institutionen (§. 4. *Qui et quib. ex caus. manum.*) anerkannt, jedoch von Theophilus ebendaselbst und von Ulpian (*Fragm. Tit.* 1. §. 13.) ignorirt werde; sodann, weil Gajus selbst, weiter unten in §. 41., die hier angedeutete Rechtsregel auch auf unfeierliche Freilassungen anwende; endlich, weil die Construction des Satzes durch den einge-

19) *Lib.* 3. §. 74. 76.
20) Vergl. die Lex Galliâ Cis Alpinâ, *Col.* 1. *Lin.* 29.

schobenen Ausdruck *vindicta* ungemein gestört werde. Allein die Beibehaltung des in Frage stehenden Zusatzes dürfte sich aus den nachstehenden Gründen wohl vertheidigen lassen. Gajus gedenkt in §. 38. zunächst nur der *manumissio per eminentiam* oder *cum effectu*, d. h. der feierlichen Freilassung, und kommt erst weiter unten in §. 41. gelegentlich auch auf die unfeierliche zu sprechen: ein Verfahren, welches dem beschränkteren Plane der Ulpianischen Fragmente nicht entsprach. Ferner, das Hervorheben der *manumissio vindicta* war natürlich, indem die Freilassung durch Census und Testament die dem Manumissor unter zwanzig Jahren unerläßliche *causae probatio apud consilium* nicht verstattete [21]). Die Zusammenfügung der Sätze in §. 38. beruht aber auf einer, bei Gajus häufig vorkommenden, Inversion, indem das ganze so aufzulösen ist: *non aliter manumittere permittitur, quam vindicta, si apud consilium etc.* Andre Beispiele für dies Verfahren finden sich in dem nehmlichen Werke des Gajus an folgenden Stellen: *Lib.* 1. §. 6. quorum in provinciis iurisdictionem Praesides earum habent, für quorum iurisdictionem in provinciis Praesides etc. entsprechend den in demselben §. folgenden Worten: quorum iurisdictionem in provinciis Populi Quaestores habent. Ebendas. §. 69. (vergl. §. 71.) potest ex SCto filio nato causam erroris probare, für potest, filio nato, ex SCto etc. *Lib.* 2. §. 38. nullo eorum modo, quibus res corporales ad alium transferuntur, statt nullo modo eorum, oder nullo eorum modorum, quibus etc., ähnlich wie in Justinians Institutionen §. 2. *de inutil. stipulation.* gesagt ist, si postea in earum qua causa, de quibus supra dictum est, sine facto promissoris devenerit. Ebendas. §. 59. potest usucapere, anno scilicet, soli si sit; Savigny ver-

21) S. Gajus *Lib.* 1. §. 40. 41.

wandelt hier *scilicet* durch Gemination in *scilicet et*, was gewiß Beifall verdient; daneben setzt er si vor soli, und liest: etsi soli sit, was vielleicht entbehrlich ist, sobald wir auch hier eine Inversion voraussetzen, Ebendas. §. 108. cuiusve heres ipse aut legatarius in potestate est, für cuiusve in potest. heres ipse aut legat. est. Ebendas. §. 286. qui testamento liberos habent, für qui liberos habent, testamento (scil. existente.) Lib. 3. §. 78. quibus certum est, neque heredes — — successorem existere, wo certum est ganz an das Ende des Satzes hingehört.

---

*Commentar*ior. I. §. 112.

Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii . . . . . quo farreus panis adhibetur; unde etiam confarreatio dicitur.

In der Lücke hat das Manuscript folgende Spuren der ursprünglichen Schrift: *quo u. farreo* . . . . . Der Herausgeber glaubt, es sei hier ein Versehen des Abschreibers mituntergelaufen, und ihm scheint es, daß folgende Restitution versucht werden könne: *in quo utuntur farreo, id est in quo etc.* Entsprechend ist die von Brinkmann a. a. O. S. 11. vorgeschlagene Ergänzung: *genus sacrificii, quo uti farreo debent, id est quo farreus etc.* Beiden steht aber entgegen, daß auf diesem Wege nicht blos der Ausdruck *farreum* paraphrasirt, sondern auch das allgemein verständliche *utuntur* durch *adhibetur* umschrieben, und somit eine unnöthige Tautologie bewirkt wird. Von den übrigen für das Verstehen der Confarreation brauchbaren Quellen scheint weder Ulpian *Fragm. Tit.* 9. noch

Festus v. *Diffarreatio.* etwas zur Ergänzung dieser Lücke bei Gajus beizutragen; denn was Ulpian enthält, das wird auch hinterher bei Gajus, nach den Worten: *confarreatio dicitur*, angedeutet, und die vielleicht brauchbaren Ausdrücke in der Stelle des Festus, *quod inter virum et uxorem fiebat*, entsprechen nicht den Schriftzügen in dem Manuscript des Gajus. Ob aber vielleicht die Worte in der Stelle des Servius zu Virgils *Georgic. Lib.* 1. *v.* 31. fgg. Ait igitur? *locavi*: locata enim uxor dicitur, quod simul cum eo sedeat, dum confarreatur, eine nicht ganz unbrauchbare Ergänzung der Lücke bei Gajus an die Hand geben dürften, wage ich nicht zu entscheiden, indem die Herstellung des Textes auf folgende Weise: *per quoddam genus sacrificii, quo uxor farreo locatur, id est quo farreus panis adhibetur*, mancherlei Bedenken erregt.

. . . . . quo farreus panis adhibetur;

. . . . . unde etiam confarreatio dicitur.

Commentar I. §. 122.

wird bei Gelegenheit der Mancipation gesagt:

Ideo autem aes in ea re adhibetur (oder *perhibetur*, wie in den Zusätzen S. 356. vorgeschlagen wird), quia olim aereis tantum nummis utebantur; et erant asses dipondii semisses, — nec ullus aureus vel argenteus nummus in usu erat, sicut ex *Lege XII Tabularum* intelligere possumus: eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat, sed in pondere — asses librales erant et dipondii — — nomen adhuc in usu retinetur etc.

Vor *nomen* soll das Manuscript folgende Spur der ächten Schrift enthalten: *dol.*; allein der Herausgeber bezeichnet dieselbe als problematisch, auch ist hier gewiß nicht an den *dolus* zu denken, vielleicht aber an die bei Gajus

mehrmals (z. B. *Lib.* 3. §. 127. *Lib.* 4. §. 9. 62. 102. 171. 186.) erwähnte *actio depensi*, welche ihre Benennung wahrscheinlich der alten Form der Baarzahlung mit Kupferpfunden verdankte, so daß gerade hier ein naher Anlaß zur Berücksichtigung dieser Klage vorhanden war.

Commentar. I. §. 157.

Sed olim quidem, quantum ad *Legem XII Tabularum* attinet, etiam feminae agnatos habebant tutores; sed postea *Lex Claudia* lata est, quae, quod ad feminas attinet, tutelas sustulit.

Da, abgesehn von dem Zeugniß des Ulpian *Fragm. Tit.* 11. §. 8. die eigene Aussage des Gajus *Lib.* 1. §. 171. es über jeden Zweifel erhebt, daß die Lex Claudia nur die Geschlechtstutel der Agnaten, oder, was dasselbe heißt, die *tutela legitima* über ein freigeborenes mündiges Frauenzimmer, außer Gebrauch gesetzt hat, so glaubt der Herausgeber mit Recht annehmen zu dürfen, daß in §. 157. bei Gajus die Bezugnahme auf die Agnaten bei Erwähnung der Lex Claudia lediglich durch die Schuld des Abschreibers übergangen sei; es wird daher vorgeschlagen, vor den Schlußworten: *tutelas sustulit*, den Ausdruck *agnatorum* einzuschieben. Mit dem Herausgeber in der Sache vollkommen einverstanden, glaube ich dennoch, daß derselbe Zweck auf eine schonendere Weise erreicht werden könne. Da nehmlich schon am Anfange dieses §. von den Agnaten als gesetzlichen Geschlechtstutoren die Rede ist, so mag der Jurist den Ausdruck *agnati* nicht sogleich haben wiederhohlen wollen, und hat deshalb wahrscheinlich gesetzt: *tutelas eas* (das *eas* läßt sich zum Theil durch Hülfe der Gemination aus *tutelas* herstellen) oder *tutelas eorum, sustulit.*

Commentar I. §. 158.

Sed agnationis quidem ius capitis diminutione perimitur, cognationis vero ius .om non commutatur.

Das Schriftzeichen .*om* hält der Herausgeber für die verunstaltete Abkürzung von *capitis diminutione*. (*k. dm.* oder *k. dim.*) Vielleicht ist aber darin blos die Bezeichnung von *omnino* zu erkennen, indem die Wiederhohlung der unmittelbar zuvor erwähnten *capitis diminutio* nicht eben Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Commentar I. §. 195.

— Item si patronus . . . . . in adoptionem se dedit, debet sibi . . . . . tutorem petere.

In der zweiten Lücke fehlt es ganz und gar an lesbaren Schriftzügen und der Herausgeber hat blos aus dem Zusammenhange die Ergänzung versucht: *e Lege Atilia vel Titia.* Dagegen in der ersten Lücke sind noch folgende Spuren von dem Originaltext sichtbar: *s. . . . . c. . . . . as*, welche Cramer (bei Brinkmann a. a. O. S. 14.) zu der Conjectur veranlaßt haben: *desinit esse, quia is etc.*; mir aber die nachstehende Restitution zu unterstützen scheinen: *Item si patronus sui iuris constitutus in adoptionem se dedit etc.*

Commentar ior. I. §. 197. 198.

— aetatem pervenerit, in qua res suas tueri possit: idem apud peregrinas gentes custodiri superius indicavimus. §. 198. Ex iisdem causis et in provinciis a Praesidibus earum curatores dari voluit.

Die dem §. 197. vorhergehende Lücke zu ergänzen ist wegen der unleserlichen Schriftzüge des Manuscripts nicht angänglich, und die entsprechende Stelle in der Westgothischen Epitome des Gajus (*Lib.* 1. *Tit.* 8.) hat wahrscheinlich durch die Schuld der Compilatoren zu viel von ihrer Eigenthümlichkeit eingebüßt, um als eine unverdächtige historische Quelle hiefür benutzt werden zu können. Der Herausgeber des Gajus nimmt die Vermuthung in Schutz, daß der Jurist an diesem Orte von der bekannten Verfügung Marc Antonins über die Curatel der Minderjährigen, wofür Capitolin (*in Marco* c. 10.) der vornehmste Gewährsmann ist, gehandelt haben möge. Dagegen erlaube ich mir einige bescheidene Zweifel. Was in §. 197. von dem ächten Text des Gajus erhalten ist, deutet auf eine Uebereinstimmung des römischen Civilrechts mit dem Jus Gentium; eine solche war aber hinsichtlich des Institutes der *cura minorum* nur zu der Zeit vorhanden, als der *minor* noch nicht als solcher, sondern nur aus besondern Gründen (*redditis causis*), auf sein Gesuch vom Staate einen Curator beigeordnet erhielt, also vor der Constitution von Marc Antonin. Dies bekräftigt die Aeußerung des Juristen in §. 189. 193. a. a. O. daß eine mündige und ihres Verstandes mächtige Person nach dem Jus Gentium keines Vormundes mehr bedürfe. Eben so wird die Ansicht des Herausgebers durch die Worte des §. 198. nicht hinreichend unterstützt. Der

Ausdruck *voluit* kann auf jede ausdrückliche Verfügung des Civilrechts bezogen werden, und die Anfangsworte: *ex iisdem causis* etc, sind einer Verbindung mit der Constitution des Marc Antonin eher entgegen als förderlich; sie können nehmlich gar wohl auf die Periode der Gültigkeit der Lex Plätoria bezogen werden, welche bei der Bestellung eines *curator minoris* die Anführung der von dem Rogator bezeichneten Beweggründe der *petitio curatoris* zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hatte, während Capitolin a. a. O. das Karakteristische der durch M. Antonin bewirkten Neuerung gerade darin setzt, daß der Minderjährige sich unter ausschließlicher Bezugnahme auf seine *minor aetas*, ohne Anführung anderweitiger äußerer Beweggründe (*etiam non redditis causis*), einen Curator erbitten durfte. Bei dem Westgothischen Gajus a. a. O. ist nicht mehr gut zu unterscheiden, was dem Originale und was dem spätern Recht angehört haben möge; denn der Text scheint von den Compilatoren sehr verkürzt und blos in einer freien Paraphrase wiedergegeben zu seyn. Vielleicht sind die daselbst vorkommenden Ausdrücke *eversores* und *insani* dem ächten Gajus abgeborgt; diese aber würden, im Vergleich mit der Aeußerung Capitolin's a. a. O. gar sehr die Annahme unterstützen, daß der Jurist dieselben aus der Lex Plätoria entnommen, und die Festsetzungen dieses Gesetzes, als das bei der Abfassung seiner Institutionen praktische Recht, der Darstellung der *cura minorum* zum Grunde gelegt habe. Vielleicht dürfte auch dieser Grund nicht ohne Gewicht seyn, daß wenn schon in des Gajus Institutionen die Lehre von der Bevormundung der Minderjährigen nach dem durch Marc Antonin eingeführten Rechtszustande abgehandelt worden wäre, wahrscheinlich auch die Compilatoren der Justinianischen Institutionen und Theophilus in seiner Paraphrase, zu Anf. des *Tit. de curation.*, den historischen Zusammen-

hang der *cura minorum* richtig aufgefaßt haben wu.
während gegenwärtig eine befriedigende Ansicht von de.
Ausbildung des hier in Frage stehenden Institutes aus dem
genannten Institutionentitel nicht geschöpft werden kann.

Commentar II. §. 78.

Sed si in tabula mea aliquis pinxerit, velut imaginem, contra probatur: magis enim dicitur tabulam picturae cedere; cuius diversitatis . . . idonea ratio redditur . . . . .

In der Handschrift sind hinter *redditur* nur noch folgende Spuren des ächten Textes sichtbar: . . . *te*. Cramer (bei Brinkmann a. a. O. S. 20.) nimmt es als entschieden an, daß in der Lücke am Schluß dieses Satzes die nähere Bezeichnung der *ratio* enthalten gewesen sei, und er schlägt daher vor das fehlende also zu ergänzen: *cuius diversitatis non inidonea ratio redditur ex artis dignitate;* was aber für den spärlichen Raum, den die erloschenen Schriftzüge eingenommen haben, zu ausführlich seyn dürfte. Vielleicht hat der Jurist blos das Vorhandenseyn der *ratio diversitatis*, nicht aber diesen Grund selbst, namhaft machen wollen; ähnlich wie derselbe an einem andern Orte (*Lib.* 3. §. 98.), bei Gelegenheit einer zwischen den beiden Juristenschulen streitigen Meinung, blos sagt: *et sane non inidonea diversitatis ratio reddi potest.* Was sollte alsdann aber noch hinter *redditur* im Original gestanden haben? Vielleicht die Verweisung auf eine umständlichere Erörterung des nehmlichen Gegenstandes an einer andern Stelle dieses oder eines verschiedenen Werkes; denn Gajus liebte dergleichen Verweisungen auf sich selbst. (Vergl. z. B. *Lib.* 1. §. 188. *Lib.* 3. §. 33. 54.)

Schwerlich aber hat er alsdann die Institutionen, oder seine *Res quotidianae* im Auge gehabt, denn auch in dem zuletzt genannten Werke ist, wie wir aus L. 9. §. 2. *D. de adquir. rer. domin.* abnehmen können, der Rechtsgrund für den eigenthümlichen Erwerb an Malereien auf fremdem Material nicht weiter ausgeführt worden. Vielleicht hatte also Gajus die Schrift, auf welche er den Leser verweisen wollte, nicht näher bezeichnet, und sich etwa so ausgedrückt: *cuius diversitatis a me idonea ratio reddetur alia parte.* Freilich läßt auch diese Vermuthung sehr begründete Einwendungen zu, z. B. daß Gajus sich sonst des allgemein gefaßten Ausdrucks *ratio redditur* nicht in Beziehung auf seine eigene Schriften, sondern nur da zu bedienen pflegt, wo von der Ansicht dritter, und besonders von derjenigen einer ganzen Parthei, die Rede ist.

Commentar II. §. 112.

. . testamentum facere . . . . . .
. . . . . scilicet ut quae tutela liberatae non essent, ita testari deberent.

Das Manuscript hat in dieser bedeutenden Lücke so gut wie gar keine leserliche Schriftzüge, ausgenommen vor *scilicet ut* die Worte: *anni XII. Tab.*, welche aber der Herausgeber, wegen ihres offenbaren Widerstreites mit dem ganzen Zusammenhange der Stelle, für verdorben erklärt. In der Sache damit einverstanden, will ich versuchen den wahrscheinlichen Anlaß zu dem von dem Abschreiber begangenen Irrthum nachzuweisen. Daß in diesem §. das Princip enthalten gewesen sei, Frauenzimmer, welche

nicht durch besondere (*Lib.* 1. §. 145. vergl. §. 194. erwähnte) Befreiungsgründe unbevormundet und zugleich sui iuris waren, könnten vom Augenblick der eingetretenen Pubertät an mit Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes ein Testament machen, dies wird sowol durch die in §. 113. davon gemachte Nutzanwendung als auch durch das übereinstimmende Zeugniß Ulpians *Fragm. Tit.* 20. §. 15. bestätigt. Wahrscheinlich hatte Gajus in §. 112. den Termin der Pubertät schlechthin nach den Jahren bezeichnet, und dies durch Zahlen (*annorum XII.*) ausgedrückt; der Abschreiber aber, gewöhnt bei dem Zahlzeichen XII. an das Zwölftafelgesetz zu denken, besonders wenn das damit verbundene Wort an die Schriftzüge von *Tab.* erinnerte, setzte hier ganz gegen den Sinn: *anni* XII. Tab. Demnach würde ich die Lücke also ergänzen: testamentum facere *feminas nisi tutore auctore non posse, licet egressae sint finem XII. anni, patet.* Der Ausdruck *patet*, gegen den freilich in dieser Verbindung sich manches erinnern läßt, scheint mir deshalb empfehlenswerth zu seyn, weil derselbe abgekürzt (*pat'*) und verkehrt gelesen die Täuschung des Abschreibers (*XII. Tab.*) am ehesten veranlassen konnte. Man wird gegen diese Ergänzung einwenden, daß erst in §. 118. die *auctoritas tutoris* als Requisit bei den Testamenten der Weiber genannt ist; allein abgesehn davon, daß der §. 118. noch eine andre vom Herausgeber angedeutete Zugabe hat, so ist wohl zu beachten, daß der Inhalt des §. 113. die schon in §. 112. vorgekommene Erwähnung der Geschlechtstutoren wahrscheinlich macht, und daß dergleichen Anticipationen bei Gajus nicht ungewöhnlich sind.

Commentar II. §. 279.

Item de fideicommissis semper in urbe ius dicitur; de legatis vero, cum res aguntur.

Nach der Bemerkung des Herausgebers sind die im Manuscript an der Stelle von *res* sichtbaren Schriftzüge von zweifelhafter Bedeutung; allein die von demselben befolgte Restitution kann keinem gründlichen Bedenken unterliegen. *Res* ist hier in der alterthümlichen Bedeutung, als synonym mit *lis* zu nehmen [22]), und *res agere* (ähnlich wie conventus agere) deutet hier auf die, mit den feierlichen Prozeßverhandlungen zusammenhängenden, *dies iuridici*. Hätte *res* an dieser Stelle die Bedeutung von *negotium*, so würde eher der Ausdruck *gerere*, als wie *agere*, damit in Verbindung gesetzt seyn [23]).

Commentar III. §. 121.

Item sponsores et (fide)promissores [24]) . . . . . biennio liberantur; et quotquot erunt numero eo tempore, quo (pecunia) peti potest, in tot partes deducitur inter eos obligatio, et singuli viriles partes . . . . . .

In der ersten Lücke dieses §. hat das Manuscript noch folgende Schriftspuren: *l . . a . u . . . am*, worauf der

22) S. Brissonius *de verbor. signific.* v. *Res.* §. 2. zu Anfang.

23) Derf. a. a. O. §. 20. u. v. *negotium.* §. 1. Gajus a. a. O. *Lib.* 3. §. 106. 107.

24) Cramer in der Ausgabe des Gajus von Göschen, *Addenda.* S. 368. emendirt hier: *Item sponsor et fidepromissor.*

Herausgeber die Vermuthung stützt, daß dies die Reste von den Worten: *lege Furiam* seyn, und im Original gestanden haben möge: *lege Furia*, oder *lege Furia iam*. Daß der Jurist in diesem §. von der Lex Furia *de sponsu* gehandelt habe, gebe ich gerne zu; daß aber in der bezeichneten Lücke der Name dieses Gesetzes enthalten gewesen sei, scheint mir nicht ganz unbedenklich; denn die Zeichen *l . . a* lassen eher auf *lata* als auf *lege* die Vermuthung fallen, und die Züge *u . . . am* sehen mehr den Worten *nunc iam*, als dem Namen *Furiam* ähnlich. In der zweiten Lücke hat die Handschrift den Ausdruck *hocabentur*, woraus Hollweg *debent* gemacht hat. Wenn hier nicht vielleicht mehrere verstümmelte Ausdrücke durch den Irrthum des Abschreibers zusammengezogen sind, so dürfte der Vorschlag nicht ganz unbegründet seyn, daß man lese: *et singuli in viriles partes vocantur*, denn die den Schriftzügen näher stehende Lesart *vocabuntur* paßt nicht zur Construction des vorhergehenden und folgenden Satzes, und die Emendation: *et singulis viriles partes locabuntur*, ist mit dem juristischen Sprachgebrauche der Römer unverträglich.

Commentar ior. III. §. 123.

Praeterea lege . . . . . cautum est, ut is, qui sponsores aut fidepromissores accipiat, praedicat palam et declaret, et de qua re satis accipiat, et quot sponsores aut fidepromissores in eam obligationem accepturus sit.

Aus den hinter dem Ausdruck *lege* in der Handschrift enthaltenen Zeichen: *. ccre.a*, hat Haubold (in den *Addend.* der Göschenschen Ausgabe des Gajus S. 368.)

den Namen *Apuleia* herzustellen versucht; vielleicht aber läßt sich die den Schriftspuren näher stehende Deutung: *lege Cornelia*, vertheidigen; denn daß die Erklärung des Inhalts der Lex Cornelia in §. 124. bei Gajus nicht erst begonnen, sondern blos fortgesetzt wird, zeigen die Eingangsworte dieses §. nicht undeutlich, und selbst die Ausdrücke: *qua lege idem etc.* lassen sich füglich also umschreiben: *qua parte legis idem etc.*

Commentar III. §. 174.

Hier wird von den Formen der liberatio per aes et libram gesagt:

> Adhibentur autem non minus quam quinque testes et libripens: deinde is, qui liberatur, ita oportet loquatur: *Quod Ego Tibi Tot Milibus Eo Nomine. . . . . Solvo Liberoque Hoc Aere Aeneaque Libra, Hanc Tibi Libram Primam* ..... deinde asse percutit libram cum .....liberatum veluti solvendi causa.

Es fehlt hier dem Manuscript in beiden Lücken nicht an mehr oder minder lesbaren Schriftspuren; allein die Ergänzung derselben ist gerade hier ungleich schwieriger als sonst irgendwo, und zwar aus folgenden Gründen. Keine andre Quelle enthält etwas über das Formular der *liberatio per aes et libram*; die Anwendung, welche Gajus in §. 175. von diesem Acte auf die Tilgung der Schuld aus einem *legatum damnationis* macht, klärt uns nur über die materiellen und nicht über die formellen Requisite dieses Institutes auf; endlich das bei Gajus *Comm.* III. §. 167. erhaltene Formular der emtio per aes et libram und die bekannten Wortformeln bei der acceptilatio (S. Brisso-

nius de Formul. Lib. 6. c. 194. fg.) dürfen nicht anders als mit großer Vorsicht hier angewendet werden. Vielleicht läßt sich dieser Voraussetzungen wegen die Dürftigkeit der nachfolgenden Bemerkungen entschuldigen.

Zunächst ist wohl zu beachten, daß in den Lücken dieses §. die Bezeichnung der Grenze, wo das von dem Schuldner auszusprechende Formular endigte und das von dem Gläubiger vorzubringende anhob, ganz zu Grunde gegangen ist. Daß nehmlich die bei Gajus unversehrt erhaltenen Worte aus beiden Formularen gemischt sind, zeigt der Umstand, daß die zu Anfang des Satzes gestellten Ausdrücke sich auf den Schuldner beziehen, dagegen die am Schlusse vorkommenden nur im Munde des Creditors eigentliche Bedeutung haben, auch die nach Anführung des Formulars von Gajus hinzugefügten Worte: . . . . . *liberatum veluti solvendi causa*, ergeben, daß bei der *liberatio per aes et libram* nicht der Schuldner allein gesprochen, sondern auch der Creditor sich als handelnd gezeigt habe, während bei der *emtio per aes et libram* nur der Käufer Theil an dem Aussprechen der Wortformel nahm. (Gajus *Comm.* III. §. 167.)

Der Herausgeber des Gajus bemerkt in not. 12. daß am Schlusse des Formulars hinter den Worten *libram primam* folgende Züge in der Handschrift sichtbar sind: *p'treman etc.*, was augenscheinlich noch zum Formular gehöriges Wort, und zwar, nach der von Savigny, in den *Addend.* der genannten Ausgabe S. 363., geäußerten sehr wahrscheinlichen Vermuthung, kein andres als *postremam*, wie denn die Verbindung der Bezeichnungen von *libra prima* und *postrema* sich sehr wohl für das alte römische Ritual eignet. Steht diese Annahme fest, so läßt sich vielleicht auch die an andern Stellen bei Gajus vorkommende Abkürzung: $\overline{pr.}$ durch *postremo* erklären, wiewol die Schriftsteller über die Noten der Römer einer solchen

Deutung nicht beipflichten [25]). Anlaß zu dieser Vermuthung giebt besonders folgende Aeußerung des Gajus *Comm.* III. §. 56. — *nam* $\overline{pr.}$ *legis Juniae* lator, cum intelligeret futurum, ut ea fictione res Latinorum defunctorum ad patronos pertinere desinerent, et . . . . . (dies ist vielleicht so zu ergänzen: etiamsi ut servi decederent, oder: quia nec amplius ut servi decederent, ut possent, S. die *Addenda* S. 361. bei Göschen.) . . . possent . . . . . (dies restituirt der Herausgeber so: *cum nec possent iure peculii res*) eorum ad patronos pertinere: necessarium existimavit etc. Die Deutung, welche Göschen bei der Sigle $\overline{pr.}$ versucht hat, nehmlich die Erklärung durch *Praetor*, oder *Populus Romanus*, ist, wie er selbst eingesteht, dem Zusammenhange wenig entsprechend; die Auflösung derselben durch *postremo* hebt freilich auch nicht alle Zweifel, doch scheint sie einige Vorzüge zu haben. Bedenklicher dagegen ist die Anwendung derselben Erklärung des Zeichens $\overline{pr.}$ in folgender Stelle des Gajus *Comment.* IV. §. 95. Ceterum si apud Centumviros agitur, summam sponsionis non per formulam petimus, sed per legis actionem: sacramento. . . . . provocat. eaque sponsio sestertiorum CXXV. nummorum fit . . . . . legem. repertam. Vor *legem* hat das Manuscript die Abkürzung: $\overline{pr.}$, welche aber hier wahrscheinlich nicht durch *postremo* oder *post* zu deuten ist, sondern den verkürzten Namen des Gesetzes enthalten dürfte, worauf ich weiter unten bei Lib. 4. §. 31. zurückkommen werde.

In not. 13. bemerkt der Herausgeber, daß hinter den Worten: asse percutit libram cum, noch folgende Schrift-

---

25) Zwar sagt Valerius Probus *de notis Roman.* nach den gewöhnlichen Abdrücken seines Textes, z. B. in der Sammlung der *auctor. lingu. latin.* von Dion. Gothofredus, daß *PR.* auch *postquam* bezeichne; allein dies beruht auf einer Verwechslung mit dem unmittelbar vorhergegangenen Zeichen: *PQ.*

züge lesbar sind: *pdetelaq.* Der erste Buchstabe hiervon gehört noch zu *cum*, oder vielmehr *eum*, und ist in Verbindung damit so zu lesen: *eumque.* In den räthselhaften Zeichen *detelaq* steckt vielleicht der Ausdruck *dimittit*, dessen sich die Römer bei der *liberatio ab obligatione* überhaupt, und bei der durch ein feierliches Wortformular vermittelten insbesondre, bedienten [26]).

Commentar IV. §. 2.

In personam actio est, qua agimus ..... aliove, qui nobis vel ex contractu, vel ex delicto obligatus est, id est cum intendimus, dare, facere, praestare oportere.

Von den nach: *qua agimus*, ausgefallenen Worten hat die Handschrift noch folgende Ueberreste aufzuweisen: *uuo . . exse;* zu deren Lösung die Vergleichung der entsprechenden Aeußerung in Justinians Institutionen (§. 1. *de actionib.*) keine unmittelbare Aushülfe verschafft, indem die Compilatoren an diesem Orte die Institutionen des Gajus weniger benutzt zu haben scheinen. Da in den bei Gajus hinter der Lücke vollständig erhaltenen Worten die beiden Hauptgründe der persönlichen Klagerechte (Contracte und Delicte) genannt sind, der Quasicontracte und Quasidelicte aber schwerlich an diesem Orte, und am wenigsten vor den Contracten und Delicten, Meldung geschehn konnte, so steht zu vermuthen, daß in dieser Lücke von einem, dem alten römischen Prozesse angehörigen und im Justinianischen Rechte schon obsoleten, Fall die Rede gewesen sei; denn die bloße Bezeichnung des Beklagten in jenen räthselhaften Schriftzügen des Manuscripts zu su-

26) S. Gajus a. a. O. Lib. 2. §. 85. und Brissonius *de verbor. signific.* v. *dimittere*, §. 3.

chen, verbietet der Zusammenhang. Ich bin daher geneigt den Anfang des §. 2. also zu ergänzen: *In personam actio est, qua agimus cum debitore ex iudicati causa, aliove, qui nobis etc.* Diese Restitution nähert sich den Zügen der Handschrift, indem die Buchstaben *uuo* .. die Abkürzung von: *cum debitore*, enthalten mögen, und *exse* aus *ex i. c.* (d. h. *ex iudicati causa*) entstanden seyn kann. Die ursprünglich so sehr begünstigte *actio iudicati* hatte auch nach dem Verschwinden der *legis actiones* noch im Zeitalter des Gajus manche karakteristische Vorzüge (vergl. dessen *Commentar.* III. §. 173. IV. §. 25.), so daß der Jurist veranlaßt seyn konnte, dieses Klagrecht neben den übrigen persönlichen Klagen besonders auszuzeichnen. Noch mehr den Schriftspuren: *exse*, würde die Emendation: *ex s. c.* (*ex sacramenti causa*), oder: *ex* $\overline{so.}$ (*ex sacramento*) entsprechen, und damit der Umstand wol vereinbar seyn, daß nach Gajus *Comm.* IV. §. 31. die Abschaffung der *legis actiones* den Gebrauch des *sacramentum* im römischen Prozeß nicht ganz verbannt hatte; allein sowol die Unterordnung dieses Falles unter die persönlichen Klagerechte; als auch der mit dem römischen Sprachgebrauch nicht übereinkommende Ausdruck: *ex sacramento agere*, erregen gegründetes Bedenken.

Commentar. IV. §. 25.

Sed postea lege. . . . . ., excepto iudicato et eo, pro quo depensum est, ceteris omnibus, cum quibus per manus iniectionem agebatur, permissum est sibi manum depellere et pro se agere.

Daß hinter *lege* der Name des Gesetzes im Original gestanden habe, ist kaum zu bezweifeln, allein die Hand-

schrift giebt davon nur folgende zweifelhafte Spuren: *uall . a*, oder: *ua . . . a*. Der Herausgeber vermuthet, dies möge durch *Villia* aufzulösen seyn: die Zeichnung der Buchstaben ließe eher auf *Valeria* rathen; nehmlich entweder auf die dritte Lex Valeria *de provocatione*, vom Jahre d. St. 453. (Livius *Lib.* 10. c. 9.), welche, da sie die Antastung der Person eines römischen Bürgers zu beschränken bedacht war, auch wol etwas über das *manum depellere* verordnet haben könnte; oder die Lex Valeria *de aere alieno*, vom Jahre d. St. 666. (S. Vellejus *Lib.* 2. c. 23.) jedoch ist das letztere unwahrscheinlicher, indem dieses sehr verhaßte Gesetz nur kurzen Bestand gehabt hat [27]).

So viel geht aus dem Zusammenhange der Stelle klar hervor, daß dasjenige Gesetz, dessen Name in der Lücke bei Gajus zu Grunde gegangen ist, spätern Ursprungs gewesen seyn muß, als die Einführung der *manus iniectio ex causa iudicati* und *ex causa depensi*, d. h. später als das Zwölftafelgesetz und als die Lex Publilia (S. Gajus *Commentar.* IV. §. 21. 22.). Ferner, Gajus handelt an dem bezeichneten Orte von denjenigen Gesetzen, welche die *legis actiones* beschränkt haben; zu diesen zählt der Jurist a. a. O. §. 30. die Leges Juliä *iudicariae*; hat also vielleicht in der Lücke unsres §. 25. der Name *Julia* gestanden? Keineswegs. Der Zusatz bei Gajus *excepto iudicato, et eo pro quo depensum est*, ergiebt deutlich, daß das hier in Frage stehende Gesetz die Strenge des alten Rechts gegen den *debitor iudicatus* aufrecht erhalten hatte, und durch den Schluß des §. 25. werden wir belehrt, daß erst die Aufhebung der *legis actiones* überhaupt der *manus iniectio* gegen den Schuldner ein Ende gemacht habe. Das in der Lücke des §. 25. bezeichnete Gesetz muß

27) Vergl. *Ciceronis orationum pro Fonteio etc. fragmenta, edita a B. G. Niebuhrio.* S. 53. fg. *Rom.* 1820. 8.

folglich älter gewesen seyn als die Leges Juliä *iudiciaria*, theils weil hauptsächlich diese Leges die *legis actiones* verdrängt haben (S. Gajus a. a. O. §. 30.), theils weil eben diese Julischen Gesetze wahrscheinlich die Befreiung des in unverschuldeten Vermögensverfall gerathenen Schuldners von der Härte seiner Gläubiger vollendeten; denn es ist wol nicht zufällig, daß Gajus die Sicherung der persönlichen Freiheit des *debitor iudicatus* mit dem Verschwinden der *legis actiones* in Verbindung gebracht hat, und daß unsre Quellen dasjenige Gesetz, welches die *cessio bonorum* einführte, nur Lex Julia schlechtweg benennen, welche Bezeichnung von Gajus gewöhnlich (z. B. *Commentar.* IV. §. 30. 104.) für die Lex Julia *iudiciaria* gewählt wird.

Commentar. IV. §. 28.

Lege autem introducta est pignoris capio, velut *Lege XII Tabularum*, — — item lege . . . . . data est pignoris captio publicanis vectigalium publicorum populi romani adversus eos, qui aliqua lege vectigalia deberent.

Nach den Worten: *item lege*, hat das Manuscript folgende Schriftzüge: . . . . *toria*, welche der Herausgeber durch: *Plaetoria*, aufzulösen geneigt ist. Ich halte die Ergänzung: *censoria* für richtiger, weil einer *lex censoria* überhaupt, als der Quelle von Bevorrechtungen und Verpflichtungen der Steuerpächter auch an andern Orten[28]) Er-

---

28) L. 203. *D. de verbor. significat.* Varro *de re rust. Lib.* 2. c. 1. Itaque greges ovium longe abiguntur ex Apulia in Samnium aestimatum, ne, si inscriptum (für non scriptum) pecus paverint, *lege censoria* committant. Cicero

wähnung geschieht, auch der Verfasser des Fragmentes *de iure fisci*[29]), die Lex Censoria als die permanente Quelle zur Beurtheilung der Rechte des Fiscus nennt. Weniger gehören hieher die Zeugnisse von Festus v. *producit*, und von Plinius *Hist. Natur. Lib.* 8. c. 51. c. 57. *Lib.* 33. c. 4. welche der Leges Censoriä entweder gar nicht in Beziehung auf die *locatio vectigalium*, oder doch mit Beschränkung auf eigenthümliche Localverhältnisse, gedenken. Nicht zu übersehn ist auch der Ausdruck bei Gajus: *qui aliqua lege vectigalia deberent*, der unter Voraussetzung der Ergänzung in der Lücke: *lege censoria* minder unbestimmt erscheint, während, wenn dort der Geschlechtsname des Rogators gestanden haben sollte, die Ungenauigkeit jenes Ausdruckes sehr auffallend seyn würde. Der Einwand, daß Gajus überall, wo er von *legibus*, als den Quellen der *legis actiones*, spricht, nur an Volksgesetze denke, und nicht von *legibus* in uneigentlicher Bedeutung (*legibus locationis*) verstanden werden könne, erledigt sich dadurch, daß die von der Staatsbehörde genehmigten *locationes censoriae*, insbesondre bei dem so ziemlich stehenden Inhalt der *locatio vectigalium publicorum*[30]), auch wol *leges* im eigentlichen Sinne genannt werden konnten.

---

ad Quint. fratr. Lib. 1. *Ep.* 12. Possunt in paetionibus faciendis non legem spectare censoriam.

29) Im Anhange der Göschenschen Ausgabe des Gajus, S. 348. §. 18. Capite *legis censoriae* cavetur, ut non tantum, cum quid praestatur, cuius rei omissa professio intra commis — — — quinquennium locum — — — earum rerum nomine, quae per fraudem — — ablatae sunt, vel professioni subtractae, quadruplum fisco dependitur, alias duplum.

30) Nehmlich feststehend in den Hauptpunkten. Nachträgliche Ergänzungen und Abänderungen des alten Formulars durch einzelne Censoren waren nicht ausgeschlossen, und solche Zusätze wurden von dem ursprünglichen Text also unterschieden: *Censores N. N. addiderunt.* S. Brissonius *de Formul. Lib.* 6. c. 82.

Commentarior. IV. §. 31.

Tantum ex duabus causis permissum est lege agere: damni infecti, et si Centumvirale iudicium . . . . . (ante) lege agit sacramento apud Praetorem urbanum vel peregrinum: propter damnum vero infectum nemo vult lege agere, sed potius stipulatione, quae in edicto proposita est, obligat adversarium etc.

Der vom Herausgeber hierbei citirte §. 95. des Gajus (Ceterum si apud Centumviros agitur, summam sponsionis non per formulam petimus, sed per legis actionem: sacramento . . . . . provocat. eaque sponsio sestertiorum CXXV. nummorum fit . . . . . legem. repertam.) dient gar sehr zur Unterstützung der Interpretation, und vielleicht auch der Kritik, der mitgetheilten Worte des §. 31., wiewol hier so wie dort die Lücken der Handschrift schwer zu ergänzen sind. Ungleich weniger bedeutend ist die Parallelstelle bei Gellius, *Noct. Attic. Lib.* 16. c. 10. Die Vergleichung der beiden angeführten §§. des Gajus ergiebt, daß in den bei den Centumvirn anhängig gemachten Prozessen die Anwendung des *sacramentum* nicht von der Beschaffenheit des Streitobjectes oder der Prozeßgattung abhing, daher denn auch in §. 31. unmittelbar nach den Worten: *et si Centumvirale iudicium*, wol nur die Bezeichnung der Anhängigmachung des Rechtsstreites (z. B. *eligitur*) gefolgt seyn, und der übrige Theil der Lücke solche Ausdrücke begriffen haben mag, welche auf den Prozeß über ein *damnum infectum* und auf die Verhandlung vor den Centumvirn überhaupt gerichtet waren. Die vom Herausgeber in not. 4. angeführten Schriftspuren sind ungemein räthselhaft; die Buchstaben: *c'adgent. ure* möchte ich nicht auf das *ius gen-*

tium beziehn, sondern das verdorbene *adgent* durch *agent* auflösen, ähnlich wie Hollweg (in den *Addend.* S. 363. der Göschenschen Ausgabe des Gajus) dasselbe durch: *cum ad Centumviros itur* etc. zu erklären versucht hat. Die genaueren Bestimmungen über die Größe der *sponsio*, welche sich in §. 95. finden, waren in der Lücke des §. 31. wahrscheinlich nicht enthalten. In §. 95. steht im Manuscript vor den Schlußworten: *legem repertam*, noch die Abkürzung: $\overline{pr.}$, oder $\overline{pp.}$ Daß es bedenklich sei, dieselbe durch *postremo* oder *post* aufzulösen, ist bereits oben in den Bemerkungen zu *Commentarior.* III. §. 174. erinnert worden. Vielleicht steckt darin der Name des Gesetzes, und hier liegt die Vermuthung sehr nahe, daß der Jurist an die Lex Papiria *de sacramento* gedacht haben möge, welche nach Festus v. *sacramentum* sich über die Normalsumme des *sacramentum* genau ausgelassen hatte; alsdann aber würde die Lücke bei Gajus vielleicht so ergänzt werden können: *post Papiriam legem repertam.* Dagegen bedenklicher scheint die Benutzung einer Parallelstelle aus den Bruchstücken der Lex Servilia [31]), mit welcher die Aeußerung eines andern räthselhaften Gesetzesfragments [32]) wahrscheinlich in Verbindung

---

31) Bei Brissonius *Lib.* 2. c. 24. Hier werden nehmlich, *Sect.* 1. *Lin.* 22. den zur Aufnahme in die Zahl der Geschwornen nicht fähigen Subjecten unter andern auch die folgenden zugezählt: . . . . . *Queive Ei Sodalis Siet, Queive Tr. Pl. Q. III. Vir Cap. Tribun. Mil. L. IIII. Primis Aliqua Earum III. Vir. A. D. A. Siet Fueritve, Queive In Senatu Siet Fueritve, Queive . . . . . L. Rubr. . . . . Calpurnia Aut Lege Junia Sacramento Actum Siet, Aut Quod H. L. Nomen . . . Quos Is C. Viros Ex H. L. Ediderit, De Eis Ita Facito Jouret Palam Apud Se Coram . . . .*

32) Brissonius a. a. O. c. 30. theilt dasselbe mit, unter der Aufschrift: *Fragmenta legis antiquae de pecuniis repetundis.* Die uns hier interessirenden Worte lauten so: Lin. 31. fg. . . . *Quod Ex Hace Lege Factum Non Erit, Faciant Fiantque. Quae Ex Hace Lege Fieri Oporteres . . . . . (Cal)purnius L. F. Tr. Pl. Rogavit, Exve Lege Quam M. Junius D. F. Tr. Pl. Rogavit, Quei Eorum Eo . . . . . .*

steht [33]). Das Interesse dieser Stellen für die Lehre von den *legis actionibus* scheint freilich um so weniger einem Zweifel zu unterliegen, da die dort genannte Lex Calpurnia auch von Gajus (*Commentar.* IV. §. 19.) unter den Quellen der *legis actiones* ausdrücklich aufgeführt wird; allein es bedarf noch des Beweises, daß die von diesem Juristen erwähnte Lex Calpurnia vollkommen identisch sei mit der Lex Calpurnia *repetundarum*, welche jene beiden Gesetzesfragmente vermuthlich im Auge haben.

---

33) Ob auch die folgenden Worte eines Gesetzesfragments bei Muratori (*Thesaur. Inscript.* Bd. 2. S. 1074.) . . . . *esse volet utei ea omnia . . . . fuit fueritve, ex lege quam J. Cal . . .* (etwa *L. Calpurnius?*) . . *erit, quom eis hace lege actio nei esto* . . . . hieher zu ziehn seien, wage ich nicht zu entscheiden.

Vierte Abhandlung.

Bemerkungen über das *Plebiscitum de Thermensibus.*

Man hat den Civiliſten des achtzehnten Jahrhunderts die Unbekanntſchaft mit den zur damaligen Zeit aufgefundenen Inſchriften, welche bedeutende Ueberreſte von römiſchen Geſetzen oder andern das alte römiſche Recht erläuternden Urkunden enthalten, zum Vorwurf gemacht, und den Zeitgenoſſen oder unmittelbaren Nachfolgern des Cujacius ein ungleich lebhafteres Intereſſe für dergleichen unſchätzbare Denkmäler des Alterthums zutrauen zu müſſen geglaubt [1]). So gegründet dies auch im allgemeinen iſt, ſo muß man ſich doch wol hüten, das Verdienſt der Antiquare und Juriſten des ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderts um die Verbreitung der zu ihrer Zeit bereits aufgefundenen Fragmente von römiſchen Inſchriften juriſtiſchen Inhalts zu überſchätzen. Für die Kritik des Textes einiger minder ſcheinbarer Monumente dieſer Art haben jene berühmten Alterthumsforſcher wenig geleiſtet, noch weniger aber für deren Auslegung; und wie ſolche Urkunden ohne dieſe beiden Hülfsmittel ihrer belebenden Wirkſamkeit für das Studium nicht ſelten ganz entbehren, iſt dem wiſſenſchaftlichen Juriſten nicht unbekannt.

---

1) S. Hugo im Anfange der Einleitung zur Cisalpiſchen Prozeßordnung. In deſſen Civiliſt. Magaz. Bd. 2. No. 20. S. 431. der 2ten Aufl.

Zum Beweise dieser Anschuldigung kann das in der Ueberschrift dieser Abhandlung bezeichnete Plebiscit dienen, von welchem ein bedeutendes Bruchstück auf einer Inschrift erhalten ist, die bald nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zuerst von Manutius [2]), sodann nach einer bedeutend berichtigten Abschrift von Smetius [3]), und fast gleichzeitig, obwol ohne Benutzung der eben erwähnten Berichtigungen des Textes, von Sigonius [4]) durch den Druck bekannt gemacht wurde. Gleichzeitige so wie spätere Antiquare berufen sich auf diese Urkunde, ohne in die Aechtheit derselben den geringsten Zweifel zu setzen; allein sie geben deren Text gerade nach dem fehlerhaften Abdruck bei Manutius und Sigonius [5]), und sie machen von dem Inhalte des Gesetzes so gut wie gar keinen Gebrauch. Sigonius selbst, wiewol er diese Urkunde bei Gelegenheit der Untersuchung über die *civitates liberas* in den Provinzen mittheilt, hat nichts desto weniger dem Leser keinen Wink gegeben, welche Aufschlüsse über die Eigenthümlichkeit dieser Corporationen unser Plebiscit zu verschaffen im Stande sei. Ursinus [5a]) hat nur zu dem Schlusse der

---

2) In der Schrift: *Orthographiae ratio ab Aldo Manutio P. F. collecta.* Die vor mir liegende Editio princeps (Venet. 1561. 8.) enthält freilich noch nicht diesen Abdruck, wol aber die Ausgabe Venet. 1566. 8. S. 407 — 411. Die übrigen Ausgaben dieses Werkes, deren es eine große Anzahl giebt (z. B. Venet. 1591. 8. Antverp. 1564. 12. 1597. 8. Lips. 1607. 8. um der bloßen Auszüge daraus, wie z. B. Venet. 1575. Antverp. 1579. 8. Veron. 1738. 8., nicht zu gedenken), habe ich nicht vergleichen können.

3) In dessen *Inscriptionum antiquarum, quae passim per Europam, liber.* 1565. *Accessit auctarium a J. Lipsio.* Lugd. B. 1588. Fol. Pag. XV. B. XVI. A.

4) In der Schrift *De antiquo iure provinciarum.* Lib. 1. c. 10., deren erste Ausgabe (Venet. in 4.) vom Jahre 1567. ist.

5) So z. B. Brissonius *de Formul.* Lib. 2. c. 25. Muratori in dem *Novus Thesaur. veter. inscription.* Bd. 2. S. 582. Mediol. 1740. Fol. Terrasson *Histoire de la iurisprud. rom.* im Anhange (*Veteris iurisprud. rom. monumenta.* S. 14.) Dagegen Gruter in seinem *Thesaur. Inscription.* S. 500. 501. hat den Text des Smetius wiedergegeben.

5a) In seinen *Notis* zu des A. Augustinus Schrift *de Le-*

Inschrift einige Bemerkungen hinzugefügt, die für die Auslegung der Urkunde selbst von gar keinem Belange sind. Brissonius, der wol aus andern minder in die Augen fallenden Inschriften Gewinn für die römische Formelkunde zu ziehn gewußt hat [6]), giebt von unserm Gesetz den bloßen Abdruck des Textes [7]). Dem gelehrten Luc. Holstenius ist bei Erwähnung der Stadt Thermessus in Pisidien [8]) die hier in Frage stehende Urkunde zwar nicht entgangen, allein zum Behuf einer genauern Erörterung des politischen Verhältnisses dieser Civitas ist dieselbe von ihm nicht benutzt worden. Steph. Pighius [9]) hat zur Bestimmung der Consuln des Jahres d. St. 662. von unserm Plebiscit Gebrauch gemacht, indeß bei dem Jahre 681., wo die nehmliche Veranlassung stattfand, ist dies von ihm unterlassen, gleichwie er nirgend versucht hat Aufschlüsse über die höchst zweifelhafte Reihenfolge der Volkstribunen aus dem letzten Drittheil des siebenten Jahrhunderts d. St. aus diesem Monument zu schöpfen. Ez. Spanheim [10]) gedenkt bei der Anführung der freien städtischen Communen in der Provinz Asien auch des vorliegenden Plebiscites; überall aber, wo er sich über die eigenthümliche Verfassung dieser *Civitates liberae* verbreitet, findet sich in seinem Werke gar keine Hindeutung auf die genannte Urkunde, obwol das genauere Studium des Inhaltes derselben ganz

---

gibus et SCtis. Rom. 1583. 8. S. 48. vergl. den Anhang von Urkunden, der auch den besondern Titel führt: *Leges et SCta, quae in veteribus, tum ex lapide tum ex aere, monumentis reperiuntur.* Fol. 14. 15.

6) S. dessen eben angeführtes Werk Lib. 2. c. 137.

7) Ebendas. c. 25.

8) S. dessen *Notae et castigationes in Stephanum Byzantium de urbibus graecis.* v. *Τερμισσος.* S. 320. Lugd. Bat. 1684. Fol.

9) In seinen *Annal. Senat. Pop. Rom.* beim Jahre 662.

10) Vergl. dessen *Orbis Romanus.* Exerc. 2. c. 9. S. 199. der Ausg. von Heineccius, Hal. 1728. 4.

geeignet gewesen wäre diesen gelehrten Antiquar von der Aufstellung mancher unbegründeter Conjecturen zurückzuhalten.

Und doch war es nicht der Mangel an Hülfsmitteln für die Interpretation, welcher jene Alterthumsforscher von dem ernsten Studium unsres Gesetzfragmentes hätte abschrecken können. So schätzenswerth nehmlich auch die Beisteuer seyn mag, welche wir den im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts aufgefundenen Inschriften [11]) zu dem in Frage stehenden Zweck verdanken, so stützt sich doch die Auslegung dieser Urkunde hauptsächlich auf das Zeugniß der Klassiker und einiger schon im sechzehnten Jahrhundert bekannt gewesener Monumente des Alterthums. Daß mit diesen Mitteln selbst ein geringfügiges Talent etwas zu leisten im Stande sei, wird der folgende Versuch ergeben.

I.

Ueber die *Liberae civitates* im allgemeinen und über die *Libertas* der Stadt Thermessus insbesondre.

Die Aechtheit des vorliegenden Monuments kann nicht füglich in Zweifel gezogen werden. Der Inhalt desselben bietet nehmlich nichts dar, was nicht auch andre glaubwürdige Quellen über den Zustand der *liberae civitates* berichteten, ohne daß darum unsre Urkunde eine bloße Copie der in diesen Berichten enthaltenen Notizen gäbe. Die Form

---

11) So z. B. die, im Anhange dieser Abhandlung mitgetheilten, griechischen Inschriften bei Chishult *Antiquitates Asiaticae.* S. 102. fgg. 150. fgg. 156. fgg. Lond. 1728. Fol.

der Inschrift, so wie deren Sprache und Schreibart, verstößt nicht gegen das Zeugniß andrer Denkmäler aus gleichem Zeitalter. Die, vornehmlich bei den Eigennamen, schwankende Orthographie [12]) ist kein Zeichen der Unächtheit, sondern zeugt nur von der Flüchtigkeit des Metallschneiders, der die Inschrift auf die Tafel übertrug; ähnlich wie die Tafel von Heraclea ungleich zahlreichere und gröbere Irrthümer der Art aufzuweisen hat. Die Abwesenheit fast aller, selbst der gangbarsten, Abkürzungen [13]) entscheidet wenig, indem sowol gleichzeitige als auch frühere und spätere Gesetzesurkunden der Römer von unzweifelhafter Aechtheit ein höchst ungleiches Maas bei Anwendung der Abbreviaturen beobachten. Vornehmlich ist hier aber zu erwägen, daß Manutius und Smetius, welche unsre Tafel unfehlbar aus eigner Anschauung kannten, den Ort der Auffindung und Aufbewahrung derselben genau bezeichnen [14]), während sonst bei untergeschobenen Monumenten diese Punkte von den Referenten geflissentlich in's Dunkel gestellt werden. Man entgegne nicht, ein Denkmal von der Art wie das unsrige würde nicht in Rom, sondern in dem Bezirk derjenigen Civitas, für welche es Bestimmungen enthielt, also in Pisidien, aufgefunden seyn, gleichwie die Bundesurkunden der hispanischen Städte an diesen Orten selbst aufbewahrt wurden [15]), und die Tafel von Heraclea,

---

12) Zum Beweise können dienen die Abweichungen in der Schreibart der Ausdrücke *Thermenses*, *Pisidia*, *Mithridates* u. s. w. Vergl. Lin. 4. 5. 9. 12. 13. 32. 40. 50. 58. 71.

13) Z. B. in Lin. 13. 19. 20. 41. 64. 69.

14) Manutius bemerkt: Romae, in tabula aenea, apud *Capranicos*. Bei Smetius heißt es: Tabula aenea, Romae in domo *Crapanica*, literis huiusmodi rudibus et obsoletis, scriptura rara orthographiaque varia et saepe mala, sicuti hic per omnia sedulo imitatus sum. Ego ipse una cum *Petro Wastelio Mechliniensi* summa cum difficultate legi ac descripsi. Was Sigonius, Gruter und Muratori hierüber berichten, ist von einem dieser beiden Referenten abgeschrieben.

15) Cicero *pro Balbo*. c. 6, c. 15 — c. 17.

die Lex Galliä Cisalpinä,[16]), das sogenannte *Monumentum Aphrodisiense*[17]) u. a. m. in dem Weichbilde derjenigen Communen entdeckt worden sind, auf deren politische Verhältnisse sich ihr Inhalt bezieht. Die unzweideutigsten Zeugnisse ergeben nehmlich, daß die Originale der Bündnisse, welche das römische Volk mit auswärtigen Gemeinden schloß, auf dem Capitol in Rom aufbewahrt wurden[18]); womit die Aufstellung einer Copie in der Heimath der Contrahenten sehr wol vereinbar ist.

Daß die uns erhaltene Inschrift nur ein Bruchstück des ursprünglichen Plebiscites giebt, liegt am Tage, und eine Randbemerkung bei Gruter[19]) deutet an, daß zu dieser Tafel noch andre ähnliche verloren gegangene Tafeln gehört haben mögen. Der fehlende Theil der Urkunde hat jedoch muthmaßlich nicht mehr erhebliche Bestimmungen über Thermessus enthalten, und sich vielleicht über die Libertas einiger benachbarten städtischen Communen in Asien verbreitet. Es ist nehmlich nicht wahrscheinlich, daß bei der erweislichen Existenz zahlreicher *liberae civitates* in Asien ein eignes Gesetz in Rom erlassen seyn sollte, welches sich auf Thermessus, eine der minder bedeutenden unter diesen Communen, beschränkt hätte; sodann aber erschöpft bereits der uns erhaltene Theil des Plebiscites diejenigen Gegenstände, welche für die Libertas der Stadt Thermessus von Interesse waren, und vielleicht ist nur der feierliche Schluß, der sich in ähnlichen Bundesurkunden

---

16) Vergl. Hugo a. a. O. Bd. 2. No. 20. Bd. 3. No. 19.

17) Im Abdrucke bei Chishull a. a. O. und unten im Anhange dieser Abhandlung.

18) Vergl. Appian *de rebus Syriac.* c. 39. Sueton *in Vespas.* c. 8. Josephus *Antiqu. Judaic.* Lib. 12. c. 17. und die Schlußworte der Urkunde des *SCtum* bei Sigonius *de ant. iure provinc.* Lib. 1. c. 1. bei Gruter a. a. O. S. 503. bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 137. u. a.

19) A. a. O. S. 501. Alteram tabulam, aut fortassis etiam plures, huic olim fuisse annexas facile adparet.

findet[20]), verloren gegangen. Auf jeden Fall können die Worte in Lin. 68. 69. dieser Tafel: *Et quominus ea, quae in hoc capite scripta sunt, ita sint fiant, e. h. l. n. r.* nicht zur Begründung der Annahme dienen, daß unser Fragment blos einen einzelnen Abschnitt von den auf Thermessus sich beziehenden Festsetzungen enthalte; vielmehr wird dadurch die Annahme bestätigt, daß das vorliegende Plebiscit sich noch auf andre Städte erstreckt habe, und die Bestimmungen für jede einzelne Civitas als gesonderte *capita legis* angesehen seien. Weniger würde es für sich haben, unser Fragment nach den verschiedenen Gegenständen, welche es berührt, in sieben Capitel zu sondern[21]). Die Aeußerung in Lin. 13. 14. der Tafel: *uti liceto, quod adversus hanc legem non fiat*, dient gleichfalls nicht zur Unterstützung der Voraussetzung, daß hierdurch auf einen verloren gegangenen ausführlichen Theil des Inhaltes unseres Gesetzes hingedeutet worden sei; denn füglich kann der Rogator dabei die Reservationen im Auge gehabt haben, welche am Schlusse des Fragments zu Gunsten der römischen Steuerpächter gemacht sind.

Von allen uns erhaltenen römischen Monumenten sind diejenigen unserm Plebiscit am nächsten verwandt, welche zu Gunsten von ganzen Territorien, oder auch von einzelnen Personen, ein Bundesverhältniß mit dem römischen Volk, oder den Genuß andrer politischer Bevorrechtungen, anerkennen. Dahin gehören weniger die Friedensschlüsse und Handelsverträge mit auswärtigen Mächten, von denen die Klassiker Zeugnisse geben[22]), als die Urkunde des Senatusconsultes, welches einigen Bürgern von Clazomene

---

20) Vergl. das in not. 18. bezeichnete *SCtum*.

21) Smetius, Ursinus, Muratori u. a. haben in ihren Abdrücken bei Lin. 1. 15. 30. 39. 45. 57. 70. solche Absätze durch das Hervorrücken der Anfangsbuchstaben bezeichnet.

22) Vergl. Brissonius a. a. O. Lib. 4. c. 46. fgg.

und Milet ausgezeichnete Begünstigungen einräumt [23]); sodann die bei Chishull [24]) erhaltenen Urkunden eines *Responsum Senatus Rom.*, welches im Jahre d. St. 559. den Abgeordneten des Königes Antiochus ertheilt wurde [25]), und die durch Vermittelung des M. Antonius von Seiten des römischen Senats ertheilte Bestätigung der Rechte einer *libera civitas* für die Städte Aphrodisias und Plaraſſa [26]). Weniger analog sind diejenigen Gesetze, durch welche Feldherren, oder Commissarien des römischen Volks, oder Patrone einer Provinz u. dgl. m. bei Einrichtung der Provincialverfassung, oder auch auf den eignen Antrag einzelner Districte, die politischen und rechtlichen Verhältnisse gewisser städtischer Communen näher bestimmten, wie z. B. die Lex Rupilia für einzelne Städte in Sicilien, die Lex Pompeja für die städtischen Gemeinden in Bithynien, u. s. w. [27]).

Bevor ich zur Untersuchung des wahrscheinlichen Alters unsres Plebiscites übergehe, mögen die folgenden allgemeinen Betrachtungen über das Wesen der *liberae civitates*, welche mit dem Inhalte dieser Urkunde in der genauesten Verbindung stehn, hier eine Stelle finden. Es wird diese vorbereitende Erörterung um so weniger für entbehrlich zu halten seyn, da die Bearbeiter dieses Gegenstandes [28])

---

23) S. oben not. 18.

24) A. a. O. oben not. 11.

25) Livius Lib. 34. c. 57.

26) S. das sogenannte *Monumentum Aphrodisiense* bei Chishull a. a. O. und unten im Anhange dieser Abhandlung.

27) Davon ist unten bei der Autonomie der *liberae civitates*, zu Lin. 11 — 14. unsrer Tafel, zu handeln.

28) Die Literatur findet man bei Haubold *Institution. J. R. histor. dogmat. lineamenta.* §. 40. not. 6. Der daselbst angeführte Sigonius *de antiquo iure Italiae.* Lib. 2. c. 14. handelt nur von den *civitatibus foederatis* in Italien. Ueber die *civitates liberas* in den Provinzen verbreitet er sich in der Schrift *De antiquo iure provinciarum.* Lib. 1. c. 1. blos gelegentlich und ganz ungenügend (was dennoch von Heineccius in dem *Syntag. Antiquitat. Rom.* Lib. 1. Append. c. 5. §. fin.

über manche wesentliche Punkte nicht ganz einig sind, und es ihrer Darstellung an einer bequemen Uebersicht fehlt.

Die Definitionen, welche Strabo [29]) und die spätern Grammatiker [30]) von den *liberis civitatibus* geben, sind zwar nicht genügend, deuten aber doch auf den eigentlichen Grund und die Bedeutung von *libertas*, nehmlich auf die Autonomie, hin. Ungleich bestimmter sind die Aeußerungen der Historiker über die Wirkungen, welche die Verleihung oder die Entziehung der *libertas* für eine Stadt nach sich zog: zu jenen zählen sie die Abwesenheit einer permanenten römischen Besatzung, den Erlaß des römischen *stipendii*, und den Gebrauch eigener Gesetze [31]); zu diesen die Versetzung

---

wörtlich copirt ist); auch was er in c. 10. und c. 11. ebendas. über die *liberas civitates* in den Provinzen anführt, ist weder vollständig noch genau. Heraldus (*De rerum iudicatar. auctorit.* c. 16. In Otto's *Thesaur.* Bd. 2. S. 1236. fg.) behandelt den Gegenstand zwar lange nicht erschöpfend, allein doch nicht ohne systematischen Geist. Die Darstellung von Spanheim (*Orbis romanus. Exerc.* 2. c. 10. fgg. vergl. mit Dessen Schrift *De usu et praestant. numismatt.* Diss. 9. c. 6.) ist nicht frei von Unrichtigkeiten, indeß die vollständigste unter allen und reich an gelehrten Nachweisungen aus den Quellen. Eckhel (*Doctrina numorum vet.* Bd. 4. S. 262. fgg.) hat sich fast ganz der Darstellung von Spanheim angeschlossen, und ist da, wo er von derselben abweicht, in bedeutende Irrthümer verfallen.

29) *Geograph.* Lib. 17. c. fin. §. penult. wo bei der Uebersicht des gesammten *Orbis romanus* gesagt ist: *Ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίοις, ἡ μὲν βασιλεύεται . ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν . καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορολόγους. Εἰσι δὲ τινὲς καὶ ἐλευθέραι πόλεις, αἱ μὲν ἐξαρχῆς κατὰ φιλίαν προσελθοῦσαι, τὰς δ' ἠλευθέρωσαν αὐτοὶ κατὰ τιμήν. Εἰσι δὲ καὶ δυνάσαι τινὲς καὶ φύλαρχοι καὶ ἱερεῖς ὑπ' αὐτοῖς . οὗτοι μὲν δὴ ζῶσι κατὰ τινὰς πατρίους νόμους.* Eorum, quae Romanis obediunt, partem reges tenent; alia ipsi habent provinciae nomine, et praefectos et quaestores in eam mittunt. Sunt et nonnullae civitates liberae conditionis, aliae ab initio per amicitiam Romanis adiunctae, aliae ab ipsis honoris gratia libertate donatae. Sunt et principes quidam sub iis et reguli et sacerdotes: his permissum est patria sectari instituta.

30) Vergl. den ungenannten Scholiasten zu Cicero *pro Scauro.* (*Ciceronis orationum pro Scauro, Tullio, Flacco partes ineditae. Edid. Cramer et Heinrich.* Kil. 1816. 4. S. 34.) Aliae civitates sunt stipendiariae, aliae liberae. Stipendiariae, quae bello subiiguntur; liberae, quae ad amicitiam sponte veniunt.

31) Livius Lib. 35. c. 46.

in die Klasse der Provincialstädte, und die unbedingte Unterordnung unter die Befehle des Statthalters der Provinz [32]).

Diese Uebersicht der Wirkungen der *libertas* ist indeß weder vollständig noch genau, und man thut wohl, dieselben in die nothwendigen und in die zufälligen zu unterscheiden. Zu jenen, welche zwar einzeln auch bei andern städtischen Corporationen, vereint aber nur bei den *liberis civitatibus* vorkommen konnten, und bei diesen unerläßlich waren, gehören:

1) Befreiung von einer bleibenden römischen Besazzung [33]); welche Vergünstigung auch bei Friedensschlüssen mit auswärtigen Mächten ein Kennzeichen der nicht eingetretenen vollen Knechtschaft war [34]). Man muß aber von einem solchen permanenten praesidium die Befreiung von der Einquartirung einer blos vorübergehenden römischen Besatzung scheiden; denn obwol auch eine Vergünstigung dieser Art in unserm Plebiscit (Lin. 45. fgg.) der Stadt Thermessus ausdrücklich zugesichert ist, so haben wir doch nicht hinreichenden Grund, dies als ein gemeinsames Vorrecht aller *civitates liberae* für das Zeitalter des vorliegenden Gesetzes anzusprechen.

2) Das Recht der Autonomie, oder die Befugniß einer Commune, ihr vaterländisches Recht von jeder willkührlichen Einmischung römischer Rechtsprincipien frei zu erhalten. Die Beweisgründe hiefür werden sich besser unten, bei Betrachtung der Terminologie für das Institut der *liberae civitates* überhaupt, und bei der Textesauslegung von Lin. 12. fgg. unsres Plebiscites, geben lassen; so wie bei derselben Gelegenheit auch zu zeigen seyn wird,

---

32) Suetonius *in Vespas.* c. 8. Spanheim im *Orb. rom. Exerc.* 2. c. 12. S. 242. der Ausg. von Heineccius Hal. 1728. 4.

33) Livius Lib. 44. c. 7. Lib. 45. c. 26. Appian *De reb. Macedon.* c. 2. J. Cäsar *De bello Gall.* Lib. 7. c. 76.

34) Polybius Lib. 15. c. 18.

daß die Autonomie in den Provinzen gleichwie in Italien die freiwillige Annahme römischer Institute nicht ausgeschlossen habe. Hier mag indeß noch insbesondre vor der Verwechslung der Autonomie im eigentlichen technischen Sinne mit der unbestimmten Bezeichnung des Fortbestehens gewisser localer Einrichtungen und Gewohnheiten gewarnt werden [34a]). Es ist nehmlich bekannt, daß noch unter der Kaiserregierung dem Localrecht in den Provinzen, ungeachtet der Herrschaft des römischen Rechts, überall eine subsidiäre practische Gültigkeit zugestanden wurde [35]), und die Versicherung Cicero's [36]) benimmt uns jeden Zweifel daran, daß aus dem einheimischen Recht der Provinzen bedeutende Materialien in die Edicte der Provincialstatthalter übertragen seien. Wenn daher die Klassiker von einer ganzen Provinz das Prädicat gebrauchen: *patriis legibus et moribus uti*, so kann dies schon der Natur der Sache nach nicht von der eigentlichen Autonomie verstanden werden, weil diese ihrem Begriffe so wie ihren Wirkungen zufolge mit dem Wesen einer römischen Provincialverfassung unvereinbar war. Nichts desto weniger ist eine solche handgreifliche Verwechslung von gelehrten Antiquaren verschuldet worden, indem dieselben behaupten, Sardinien habe auch als römische Provinz sich des Besitzes der Autonomie zu erfreuen gehabt, und demnach aus lauter *liberis civitatibus* be-

---

34a) Das Miskennen dieser Begriffe, so wie die irrige Deutung einiger Aeußerungen Cicero's (S. unten not. 113.), welche gar nicht auf eigentliche *liberas civitates* sich beziehen, hat Eckhel a. a. O. S. 267. fg. zu der unerhörten Behauptung verleitet, daß von je her die Autonomie nur eine zufällige, keine wesentlichen Vorrechte in sich schließende, Zugabe zur Libertas ausgemacht habe. Er drückt sich hierüber auf folgende bemerkenswerthe Weise aus: At quid tandem inter utrumque (sc. ἐλευθερίαν et αὐτονομίαν) hunc titulum interest? Credo, verum utriusque discrimen ne ipsis quidem veteribus satis fuisse exploratum, aut, si fuit, sic utriusque confusos fuisse fines, ut satis dignosci ac definiri non possent.

35) L. 32. L. 34. *D. de legib. et SCtis.*

36) *Ad. Attic.* Lib. 6. Ep. 1.

standen [37]). Dies nun wird auf das bündigste widerlegt durch das Zeugniß Cicero's [38]), der gerade für Sardinien die Existenz von *liberis civitatibus* ausdrücklich in Abrede stellt.

3) Das freie Eigenthum am Boden. Hierauf hat Spanheim [39]) sehr richtig aufmerksam gemacht, und umständlicher wird bei der Auslegung der Textesworte von Lin. 15. fgg. unsres Gesetzes davon zu handeln seyn. Die Folgerungen, welche sich aus diesem Begriffe ergaben, waren sehr bedeutend. An einem solchen Boden war für jedes zum Genuß des römischen *commercii* fähige Individuum die Möglichkeit des civilen Eigenthums, und zugleich die Abwesenheit einer an das römische Volk zu entrichtenden Grundsteuer, gegeben; Prädicate, welche dem *ager provincialis* durchaus abgingen [40]), und die wir später als Bestandtheile des Jus Italicum wieder antreffen [41]).

Die zufälligen Elemente der Libertas, d. h. diejenigen, welche bei einer *libera civitas* vorkommen konnten, ja auch wirklich häufig genug vorkamen, deren Abwesenheit aber den politischen Karakter dieser Communen keineswegs zerstörte, waren:

1) Die Existenz eines förmlichen Bundesvertrages mit Rom. Heraldus [42]) hat sehr richtig aufmerksam darauf gemacht, daß obwol die *civitates liberae* nicht

---

37) S. Spanheim *Orbis roman. Exerc.* 2. c. 11. S. 234.

38) In den Fragmenten der Rede *pro Scauro.* c. 15. (S. oben not. 30.) Quae est enim, praeter Sardiniam, provincia, quae nullam habeat amicam populi Romani ac liberam civitatem?

39) A. a. O. c. 10. S. 211.

40) Niebuhr in seiner Römischen Geschichte Bd. 2. S. 351. fg. ist dieser Ansicht nicht entgegen, indem er nur die Zulässigkeit des Prätorischen, nicht aber des Quiritarischen, Eigenthums an Provincialgrundstücken in Schutz nimmt.

41) Vergl. Savigny Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 51. fg. und Denselben über das Jus Italicum. (In den Abhdlgg. der Berliner Academ. Histor. philolog. Klasse. 1814.)

42) A. a. O. c. 16. §. 2, 3.

selten zugleich *civitates foederatae* waren [43]), doch Fälle vorgekommen seien, wo ihnen die Libertas ohne Födus zustand [44]). Diese Erscheinung läßt sich auf die folgende, zum Theil schon von Spanheim [45]) versuchte, Weise einfach also erklären. Der Abschluß eines Födus konnte nur da vorkommen, wo die zu dem römischen Volk in ein bestimmtes politisches Verhältniß tretenden Subjecte noch die Fähigkeit besaßen auf juristisch gültige Art zu contrahiren, d. h. wo sie sich nicht unbedingt, auf Gnade und Ungnade, den römischen Waffen unterworfen hatten [46]). Die Ertheilung der Libertas war mehr ein Act der Privilegienverleihung, und durchaus nicht an das Requisit einer gewissen politischen Selbstständigkeit von Seiten des begünstigten Theiles gebunden; daher sich auch Beispiele von dessen Verleihung an erstürmte Städte vorfinden. War die begünstigte Civitas im Stande unabhängig mit den Römern zu contrahiren, und bestand zwischen ihr und Rom von Alters her ein Föderativnexus, so war dieselbe zu gleicher Zeit eine *libera* und *foederata civitas*, sonst aber nur das erste ohne das letzte [47]). Jenes war bei weitem am häufigsten der Fall, und daher erklärt sich die habituelle Verbindung von Libertas und Födus in den Berichten der Klassiker [48]).

2) Ob und inwieweit die Immunität, im Sinne

---

43) Cicero *pro Balbo.* c. 21. Plinius *Epist.* Lib. 10, Ep. 93. Vergl. unten die Bemerkungen zu Lin. 10. unsrer Tafel, und Spanheim a. a. O. Ex. 2. c. 10. S. 209. Eckhel a. a. O. S. 271. fg.

44) Vergl. Strabo a. a. O. (oben not. 29.) Cicero *in Verrem.* Act. 2. Lib. 3. c. 6. und L. 5. §. 2. D. *de captiv. et postlim.*

45) A. a. O. c. 10. S. 205. fg.

46) Daher der Gegensatz von: *foedere*, und *per deditionem in fidem venire.* Livius Lib. 8. c. 2.

47) S. Strabo a. a. O. Cicero *in Verr.* a. a. O.

48) Vergl. unten die Auslegung von Lin. 10. fg. unsrer Gesetzurkunde.

des ältern römischen Staatsrechts, den *liberis civitatibus* zugestanden habe, ist unter den Bearbeitern dieses Gegenstandes sehr bestritten [48a]). Sie können nehmlich nicht in Abrede stellen, daß die Prädicate von Libertas und Immunitas fast überall verbunden werden, daß dennoch auf der andern Seite von Abgaben und Leistungen der *liberae civitates* an Rom die Rede ist, und der Verleihung der Immunität als einer Zugabe zur Libertas Erwähnung geschieht [48b]); allein sie haben unkritisch genug die Grundsteuer mit der Vermögenssteuer, und die directen Abgaben mit den indirecten confundirt; ja noch mehr, sie berufen sich auf Beispiele, bei denen nicht von regelmäßigen permanenten Leistungen, sondern von vorübergehenden Kriegssteuern [49]), oder auch von willkührlichen Erpressungen durch einzelne Gewalthaber die Rede ist [50]); endlich, sie haben nicht den Zustand der *liberae civitates* zur Zeit der freien Verfassung Roms von der Periode der ungleich größern Abhängigkeit jener Communen unter der Kaiserregierung gesondert. Die Befreiung von der Grundsteuer war ursprünglich eine bloße Folge des freien Eigenthums einer *libera civitas* an den zu ihrem Gebiete gehörigen Grundstücken, und bildete daher, wie oben gezeigt ist, einen nothwendigen Bestandtheil der Libertas. Die Freiheit von andern directen oder indirecten Abgaben an Rom scheint unter der Republik gleichfalls den *liberis civitatibus* zugestanden zu seyn, als eine Folge der größern Unabhängigkeit derselben hinsichtlich aller ihrer Communalangelegenheiten, unter der Kaiserregierung aber aufgehört zu haben, in dem nehmlichen

---

48a) S. Eckhel a. a. O. S. 264. fg.
48b) Livius Lib. 45. c. 26. c. 27.
49) Livius Lib. 30. c. 57.
50) Die Beweisstellen findet man bei Spanheim a. a. O. S. 216.

Maaße, wie sich die Selbstständigkeit in der Administration dieser städtischen Gemeinheiten verlor [51]).

3) Das Prädicat einer *urbs sacra et asyli iure praedita* wird zwar verschiedenen Städten, namentlich denen von griechischem Ursprung, zugestanden und auf den Münzen derselben rühmend hervorgehoben [52]); indeß doch überall als ein Privilegium kenntlich gemacht, über dessen Zuständigkeit bisweilen ernstlich in der spätern Zeit gestritten wurde [53]).

Die Bezeichnungsarten der *liberae civitates* sind da, wo dieselben nicht bei dem allgemeinen Prädicate stehn bleiben [53a]) sondern in's einzelne gehn, meistens von den nothwendigen Bestandtheilen der Libertas entlehnt, nehmlich von der Autonomie [54]) und der Immunität im engern Sinne [55]); selten von den zufälligen Merkmalen, d. h. von dem Bundesverhältniß [56]) und dem *Jus asyli* [57]). Diese Abweichungen in der Terminologie berechtigen auf keine Weise zu der Annahme, daß jedes der genannten Prädicate einen verschiedenen Grad in dem Genusse des *Jus libertatis* für die einzelne Stadt, der es beigelegt wird, bezeichnet habe [57a]).

---

51) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 120. fgg.

52) S. Spanheim a. a. O. c. 11 — c. 16. S. 223. 224. 227. 231. 249. 253. 261. 267. 276. 278—280. 282. 286. 289. Derselbe *de usu et praestant. numismatt.* Diss. 9. c. 6. Muratori *Nov. Thesaur. inscription.* Bd. 2. S. 1048. No. 5.

53) Tacitus *Annal.* Lib. 3. c. 60. — c. 63.

53a) So z. B. auf den Münzen griechischer Städte, die nicht selten blos den Zusatz: ἐλευθερα, enthalten. S. Eckhel a. a. O. Bd. 4. S. 263.

54) Daher die Benennung: *Gentes, civitates, sui iuris*, oder *suis legibus utentes*, u. s. w. Vergl. Plinius *Histor. natur.* Lib. 6. c. 16. c. 26. Livius Lib. 45. c. 29. Spanheim im *Orbis rom.* a. a. O. c. 11. c. 15. c. 16. S. 224. 227. 231. 275. 278. —280. 282. 286. 289. 296. Eckhel a. a. O. S. 262.

55) Cäsar *De bello Gall.* Lib. 7. c. 76. Appian *De reb. Syriac.* c. 44. Das *Monument. Aphrodisiense* im Anhange dieser Abhdlg. Eckhel a. a. O. S. 263.

56) Vergl. die Citate in not. 43.

57) S. die Citate in not. 52.

57a) Dieses Trugschlusses hat sich Eckhel a. a. O. S. 264. fgg.

Es wäre verfehlt, den Ursprung der *liberae civitates* in Italien zu suchen, so häufig daselbst auch, in Bundesstädten gleichwie in den Municipien, Beispiele von der Zusicherung des Rechts der Autonomie vorkommen [58]). Dieses Institut, gleich dem Jus Italicum, bildete sich ausschließlich für die Provinzen, und wurde nicht, wie etwa die Präfecturen, zum Gemeingut für Italien gemacht. Die Autonomie nehmlich konnte zwar auch in einer italischen Stadt vorkommen, nicht aber die Exemtion von der unmittelbaren Einwirkung eines römischen Beamten auf die Rechtspflege und Verwaltung; denn einen obersten *Magistratus populi romani*, welcher zu einer solchen Einwirkung der Regel nach befugt war, gab es in der Provinz, in der Person des Statthalters; nicht aber in Italien, wenigstens nicht zur Zeit der freien Verfassung. Ferner die Befreiung vom Grundzinse konnte nur in den Provinzen, und nicht in Italien in den spätern Perioden der Republik, als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden.

Die *civitates liberae* waren sehr ungleich unter die verschiedenen Districte des römischen Reiches vertheilt. Es gab Provinzen, in denen gar keine solche begünstigte Communen vorkamen [59]), und wiederum andre, in welchen deren Anzahl nicht unbedeutend war. Zu den zuletzt genannten gehörten besonders Griechenland so wie die grie-

---

zum Theil nach dem Vorgange der von ihm angeführten Gewährsmänner Vaillant und Maffei, schuldig gemacht, ohne zu bedenken, daß auf den Münzen einer und derselben Stadt die Prädicate der Libertas wechseln; denn er selbst beschreibt Münzen der Stadt Sebaste in Cilicien, die bald den Zusatz αὐτονομος (S. 262.), bald den Zusatz ἐλευθερα haben. (S. 263.)

58) Vergl. Spanheim a. a. O. Exerc. 2. c. 9.

59) So z. B. Sardinien (S. oben not. 83. und Plinius a. a. O. Lib. 3. c. 7.), Lusitanien (Plinius ebendas. Lib. 4. c. 21.), Hispania citerior (Ebend. Lib. 3. c. 3.), Britannien (Ebend. Lib. 4. c. 16.) u. a. m.

chischen Colonien in Asien [59a]); und für die Auszeichnung dieser Provinzen läßt sich folgende Erklärung beibringen.

Für den Erwerb der Libertas von Seiten einer Civitas giebt Strabo [60]) eine Uebersicht der Anwendungsfälle, jedoch nur nach der Form des Erwerbes. Ungleich näher liegt die Aufforderung, eine solche Uebersicht nach den Gründen der Verleihung dieser Vergünstigung zu versuchen. Die hauptsächlichsten von diesen Gründen [61]) waren freilich politische, seltner rechtliche, und noch seltner financielle; indeß alle diese Motive konnten in einzelnen Fällen wiederum durch sehr mannichfaltige Rücksichten bestimmt werden. Zu den financiellen Gründen ist die Verleihung der Libertas um Geld, im Wege eines förmlichen Kaufes, zu zählen; hiervon kommen aber nur wenige Beispiele vor [61a]), und diese fast auch nur in der Periode von Sylla's [62]) und Antonius [63]) Herrschaft. Zu der Verleihung aus rechtlichen Gründen dürften die Fälle zu zählen seyn, wo einzelne Civitates bei dem Uebertritt unter die römische Herrschaft einen frühern Bundesvertrag mit Rom, oder den bisherigen Besitz der Libertas für sich anführen konnten: denn von den *civitatibus*, welche früher unter der Herrschaft von Königen gestanden hatten, wie namentlich die in Asien, waren mehrere schon durch die Ver-

---

59a) Ein Verzeichniß derjenigen von ihnen, die auf Münzen die Prädicate: *antonomae*, *liberae*, *immunes*, führen, liefert Eckhel a. a. O. Bd. 4. S. 262. fg.

60) A. a. O. (oben not. 29.)

61) Eine unvollständige Aufzählung derselben findet man bei Spanheim a. a. O. c. 10. S. 205. a. E. 206.

61a) Z. B. bei Tyrus. Vergl. Strabo *Geogr.* Lib. 16. c. 2. §. 23. Josephus *Antiquitatt.* Lib. 15. c. 4. und bei Antiochia in Syrien. Vergl. Eckhel a. a. O. S. 269.

62) Appian *De bello civ.* Lib. 1. c. 79. Cicero *De offic.* Lib. 3. c. 22. Plutarch *Comparat. Lysandri cum Sylla*, Spanheim a. a. O. c. 11. S. 223.

63) Vergl. J. W. Hoffmann *Singularia capita ex historia Triumviratus.* §. 5. fgg. (In Fellenberg's *Jurisprud. antiqua.* Bd. 2. S. 282. fgg.)

günstigung dieser Könige mit dem Vorrecht der Libertas ausgestattet worden, und wenn sie in der Folge durch das römische Volk in dem Genusse dieses Rechts bestätigt wurden, so pflegten sie die Aera ihrer Freiheit von dem Moment der ersten königlichen Verleihung derselben zu datiren [64]). Unter den politischen Gründen für die Concession des Vorrechts einer *libera civitas* waren folgende die vornehmsten: Bewahrung der Treue gegen Rom bei dem Abfall benachbarter Territorien [65]); Aussterben oder Unterjochung derjenigen Dynastie, welche bisher die in Frage stehende Civitas beherrscht hatte [66]); vortheilhafte geographische Lage einer Stadt, welche die Römer besorgt machte, daß irgend eine benachbarte größere Macht hier einen militärischen Stützpunkt sich verschaffen, und zu dem Ende die Communen in ihr Interesse ziehn möchte [67]); Achtung gegen rühmliche historische Erinnerungen, welche sich an eine bestimmte Civitas von hohem Alter knüpften [68]).

Bei den *liberis civitatibus* in Asien läßt sich bald die eine bald die andre von den so eben angeführten Rücksichten als die Quelle der städtischen Bevorrechtungen nachweisen: indeß waren auch hier die politischen Gründe des Erwerbes bei weitem die vorherrschenden. Das römische Volk hatte nehmlich bei den verschiedenen feindlichen Berührungen, in welche es mit Asien gerieth, vielfältigen

---

64) S. Spanheim a. a. O. S. 226. und c. 14. S. 266.

65) Strabo a. a. O. Lib. 12. c. 4. §. 3. Lib. 13. c. 4. §. 9. So wie umgekehrt der Abfall von Rom als der hauptsächlichste Grund für die Entziehung der Libertas angeführt wird. Vergl. Suetonius *in Octav.* c. 47. *in Tiber.* c. 37.

66) Insofern die Römer es nicht etwa für zuträglicher erachteten, eine Colonie von Italikern daselbst zu gründen. Strabo Lib. 12. c. 2. §. fin. c. 3. §. 6. §. 14. §. 37. §. 41. c. 7. §. 14.

67) Derſ. Lib. 16. c. 2. §. 8. §. 18.

68) Zum Beweise kann hier vornehmlich dienen Troja (Strabo Lib. 13. c. 1. §. 26. Appian *De bello Mithridat.* c. 61.) und Marseille (Cäsar *De bello civ.* Lib. 2. c. 42.)

Anlaß die bedeutenderen Civitates dieser Provinz durch Verleihung der Libertas für sein Interesse zu gewinnen, und da in den Kriegen der Römer mit Antiochus und Perseus, vornehmlich aber mit Mithridat, diese Städte nicht umhin konnten Parthei für oder gegen Rom zu nehmen, ja nicht selten im Verlaufe der Zeit von der einen Parthei zur entgegengesetzten überzugehn, so sehen wir eine und die nehmliche Civitas zu verschiedenen Zeiten von dem römischen Volke mit der Libertas beschenkt, oder auch an derselben verkürzt werden, je nachdem ihre politische Stellung gegen Rom in dem bestimmten Moment eine Auszeichnung oder Bestrafung zu verdienen schien [69]). Während daher bei andern Provinzen der Moment der förmlichen *redactio in provinciam* gemeinhin auch der Zeitpunkt war, in welchem einige ausgezeichnete Civitates mit der Libertas beschenkt wurden, so wird bei den *liberis civitatibus* in Asien auf dies Ereigniß fast nirgend zurückgewiesen [70]), wol aber auf die Epochen früherer und späterer Kriege. Es ist bekannt, wie eifrig die Römer in den Friedensverhandlungen mit Antiochus, nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts d. St., bemüht waren den Genuß der Libertas für die in deren Besitz zur Zeit der Herrschaft Philipps von Macedonien befindlich gewesenen Gemeinden in Asien sicher zu stellen [71]). In den verschiedenen Kriegen mit Mithridates hatten die Römer gar sehr auch die Opposition dieser Civitates zu bekämpfen, für deren Freiheit sie sich früher so kräftig verwendet hatten, und nächst Rhodus wird nur Magnesia unter den treu

---

69) Als Beispiele können dienen: Rhodus (Livius *Epit.* Lib. 46. und Lib. 78. Vellejus Lib. 2. c. 18. Appian *De reb. Syriac.* c. 44. Vergl. Spanheim a. a. O. c. 13. S. 252.), Amisus in Pontus (Strabo Lib. 12. c. 3. §. 14.) u. a. m.

70) Strabo Lib. 14. c. 1. §. 38.

71) Appian a. a. O. c. 3. c. 6. c. 12. c. 29. c. 38. c. 39. Strabo Lib. 12. c. 2. §. fin.

gebliebenen Communen genannt [72]): denn nicht blos die Fortschritte, die Mithridates in seinen Kriegen gegen Rom machte, sondern vornehmlich die Bedrückungen, durch welche römische Wucherer und Steuerpächter die Provinz Asien zur Verzweiflung gebracht und den römischen Namen im höchsten Grade verhaßt gemacht hatten [73]), bewirkten die günstige Stimmung für die Sache des Königes. Die Feldherrn, welche den römischen Waffen wiederum entscheidende Siege über Mithridat verschafften, unterließen daher nicht, durch Verleihung der Libertas an einzelne zu Roms Parthei zurückkehrende Städte, so wie durch Bestrafung der fortwährend feindlich gesinnten Communen, den Anhang des Königes zu schwächen; und als die bedeutendsten Urheber solcher Verfügungen werden Sylla [74]), Lucullus [75]) und Pompejus genannt. Insonderheit wird dem letztern der umfassendste Einfluß sowol auf die Verleihung der Libertas an einzelne Städte [76]), als auch auf die Anordnung der öffentlichen Verhältnisse in der Provinz Asien überhaupt [77]), und die Regulirung der innern Verwaltung von Pontus und Bithynien [78]) zugeschrieben.

---

72) Vergl. not. 69. und Livius *Epit.* Lib. 81. Strabo Lib. 13. c. 3. §. 5.

73) Plutarch *in Lucullo.* c. 7. c. 23. Vergl. Livius *Epit.* Lib. 70. Lib. 78. Lib. 81. Lib. 82. Appian *De bello Mithridat.* c. 23. c. 48. c. 66.

74) Appian a. a. O. c. 23. c. 61. c. 62. Plutarch *in Sylla.* c. 19. c. 22. c. 24.

75) Strabo Lib. 12. c. 2. §. 1. Appian a. a. O. c. 83. Plutarch *in Lucullo.* c. 2. — c. 4.

76) Strabo Lib. 13. c. 2. §. 3. Lib. 16. c. 2. §. 8. §. 18. Plutarch *in Pompeio.* c. 42. Spanheim a. a. O. c. 11. S. 223. 225.

77) Strabo Lib. 12. c. 3. §. 1. und 13. Lib. 16. c. 1. §. 24. c. 2. §. 3. Dio Cassius Lib. 37. c. 20. Appian *De reb. Syriac.* c. 49. *De bello Mithridat.* c. 105. c. 113. — c. 115. c. 118. Plutarch a. a. O. c. 38. c. 39. c. 42. Spanheim a. a. O. S. 228.

78) Livius *Epit.* Lib. 102. Strabo Lib. 12. c. 3. §. 1. §. 13. Plinius *Epistolar.* Lib. 10. Ep. 83. Ep. 113. Ep. 115.

In diese Periode fällt denn auch ohne Zweifel die Abfassung unsres Plebiscites, dessen Zeitalter nach den folgenden Andeutungen sich genauer also bestimmen läßt.

Wiewol die alten Geographen der Stadt Thermessus in Pisidien gedenken [79]), und insbesondre Stephanus von Byzanz [80]) die genauere Bezeichnung *Thermessus maior* hinzufügt; wiewol ferner auf den Münzen dieser Stadt das Prädicat *αὐτονόμος* vorkommt [80a]); so wird dennoch in den Beschreibungen der über die Herrschaft in Asien geführten Kriege keiner Thatsache gedacht, durch welche man auf die besondre Befähigung der Thermenser zur Erlangung des Vorrechts der Libertas für ihre Commune geleitet werden könnte. Demnach ist es allein der Inhalt unsrer Gesetzurkunde, der uns über den wahrscheinlichen Zeitpunkt dieses Ereignisses Aufschluß zu geben vermag. Wären die aus den Ueberlieferungen der Klassiker zusammengetragenen Listen über die Reihenfolge der Volkstribunen nicht so dürftig und unzuverlässig für diejenigen Abschnitte der römischen Geschichte, in welchen wir der Führung des Livius entbehren, so würden die zu Anfang unsrer Tafel verzeichneten Namen der Tribunen, welche die vorliegende Rogation an die plebejische Gemeinde gebracht hatten, über das Jahr der Abfassung dieses Gesetzes keinen Zweifel lassen. Die dort genannten Namen sucht man aber vergebens bei Pighius. Desto zuverlässiger ist die Erwähnung der Consuln L. Gellius und Cn. Lentulus (vom Jahre d. St. 682.) in Lin. 6., so wie der Consuln L. Marcius und Sext. Jul. Cäsar (vom Jahre d. St. 663.) in Lin. 17. unsrer Urkunde; ferner in Lin. 32.

---

79) Strabo a. a. O. c. 7. §. 2. §. 3. Lib. 13. c. fin. §. penult. und ult. Lib. 14. c. 3. §. 9.

80) In der Schrift *De urbibus graec.* v. *Τερμισσὸς*. Vergl. die Anmerkungen zu derselben von Luc. Holstenius. (S. oben not. 8.)

80a) Vergl. Eckhel a. a. O. S. 262.

die Bezugnahme auf den ersten Mithridatischen Krieg, und in Lin. 40. die Erwähnung der Feldzüge gegen Mithridat überhaupt. Von diesen Zeitpunkten sind keineswegs sämmtliche als bloße *termini a quibus* zu betrachten, und für die Bestimmung des Zeitalters unsrer Lex zu demselben Zweck zu benutzen, sondern es sprechen bei näherer Prüfung achtbare Gründe dafür, daß das Consulat von L. Gellius Poplicola und Cn. Cornel. Lentulus Clodianus als ein *terminus ad quem* angegeben sei und mit der Erscheinung unsres Plebiscites zusammenfalle, so daß dieses dem Jahre d. St. 682. seinen Ursprung verdanken würde. Das erwähnte Consulat ist nehmlich gleich zu Anfang der Urkunde (Lin. 6.) als der Zeitpunkt genannt, welcher zur Bestimmung der Anzahl derjenigen Subjecte dienen soll, die als Bürger von Thermessus betrachtet werden wollen, um an den Vorrechten der Libertas ihrer Stadt zu participiren und diese Vorrechte auf ihre Nachkommen zu übertragen. Hierin spricht sich wol deutlich genug der Zweck aus, die Zahl der Theilnehmer möglichst freigebig zu bestimmen, und es ist daher sehr wahrscheinlich, daß man diese Begünstigung bis auf den Termin der Promulgation unsres Gesetzes ausgedehnt haben werde. Ferner ist das Jahr 682. d. St. gerade dasjenige, in welchem Lucullus siegreich nach Pontus vordrang und Amisus belagerte, welche Stadt auch später durch denselben Feldherrn das Geschenk der Libertas erhielt [81]). Zwar berichtet Strabo [82]), daß Pompejus bei der Uebernahme des Commandos in Asien, aus Animosität gegen Lucullus, alle von diesem für Individuen oder für ganze Corporationen decretirten Auszeichnungen zu vernichten ge-

---

81) Appian *De bello Mithridat.* c. 83. Plutarch *in Lucullo* c. 23. Plinius a. a. O. Ep. 93.

82) A. a. O. Lib. 12. c. 3. §. 33. Plutarch a. a. O. c. 36. Derſ. *in Pompeio.* c. 31. c. 38.

strebt habe; allein es ist auch nicht unbekannt, daß Lucull bei seiner Rückkehr nach Rom diesen seinen Verfügungen die Anerkennung durch den römischen Staat zu verschaffen wußte [83]). Der Inhalt unsres Plebiscites, welches sich über die Bevorrechtungen einer von den minder bedeutenden *civitatibus Asiae* verbreitet, ist, auch wenn wir in Folge der obigen Bemerkung (S. not. 19.) annehmen, daß andre Stücke dieser Urkunde, die sich über verschiedene Städte verbreiteten und mit unserm Fragment ein Ganzes bildeten, verloren gegangen seyn mögen, mit dem so eben festgesetzten Zeitraum wol vereinbar, während die Versezzung dieser Gesetztafel in den Zeitabschnitt der großen Veränderungen, welche Pompejus in der Einrichtung Asiens traf, die Vermuthung gegen sich haben würde, daß man damals die Angelegenheiten der *civitates Asiae* wol in einem ungleich größern Umfange hätte berücksichtigen müssen.

Ueber die nächste Veranlassung, welche das Geschenk der Libertas an die Stadt Thermessus zuwege gebracht haben mag, schweigt unsre Tafel ganz; was um so auffallender ist, da in andern Gesetzurkunden dergleichen Motive nicht übergangen sind. So z. B. in dem Beschlusse des römischen Senats zu Gunsten einiger Bürger von Clazomene und Milet [84]) werden gleich im Eingange die von denselben im italischen Kriege dem römischen Staate geleisteten Dienste angeführt; ferner in dem *Fragmentum de agris Africae dividundis* [85]) wird eine gewisse Auszeichnung für die Bewohner eines Districts in Africa ausdrücklich an die Bedingung gebunden, daß sie im letzten punischen Kriege den Römern treu geblieben seien. Man entgegne nicht, daß die Entwickelung der Motive des Ro-

---

83) Plutarch *in Pompeio.* c. 46.

84) Vergl. oben not. 18.

85) Lin. 26. S. Gruters *Thesaur. Inscript.* S. 512. und Brissonius *de Formul.* Lib. 2. c. 31.

gators bei den Gesetzen der Römer überhaupt nicht zum Inhalt der Gesetzesurkunde gezogen sei [86]), und daß auch das *Monumentum Aphrodisiense*[87]) eben so wenig wie unser Plebiscit dergleichen enthalte; denn wir sprechen hier weniger von den eigentlichen Motiven, als vielmehr von der Bezeichnung der äußern *occasio legis*, und das Beispiel des *Monumentum Aphrodisiense* entscheidet deshalb nichts, weil dasselbe nur die Bestätigung einer früher vollzogenen Verleihung enthält.

II.

Erklärung des Textes der Gesetzurkunde.

Lin. 1—3.

C. Antonius M. F. Cn. Corne . . . Fundanius C. F. Tr. Pl. dess. plebem . . . . . primus scivit.

Dieser lückenhafte Anfang entspricht ganz dem Eingangsformular andrer Gesetze, z. B. dem der Lex Servilia [88]). Die von Manutius und Sigonius versuchte Ergänzung der Lücken in den oben citirten Worten, worüber der unten im Anhange mitgetheilte Abdruck des Textes zu vergleichen ist, verdient Beifall.

Die angeführten Namen der Volkstribunen sind, wie schon früher erinnert worden, in den mangelhaften Verzeichnissen dieser Beamten nicht anzutreffen. Bemerkenswerth

---

86) Vergl. oben die erste Abhdlg. dieses Bandes, not. 38. fgg.

87) S. unten den Anhang zu dieser Abhdlg.

88) Vergl. Sigonius *De iudic.* Lib. 2, c. 27. und Brissonius a. a. O. c. 24.

ist, daß hier blos designirte Volkstribunen als Urheber der Rogation genannt sind. Da nun das *Jus ferendi ad populum* nur den wirklichen Magistratspersonen zustand, und wir nicht annehmen dürfen, daß die Befugniß zur Promulgation einer Lex schon dem blos designirten Beamten zugekommen sei, so steht zu vermuthen, daß diese Subjecte entweder bereits das Tribunat bekleideten, und für das nächste Jahr von neuem dazu erwählt waren, oder daß sie damals, als sie die Rogation promulgirten, ein andres hier nicht genauer bezeichnetes Amt verwalteten.

Da das *Monumentum Aphrodisiense* eine vom römischen Senat ausgegangene Bestätigung der Libertas enthält, unsre Tafel aber sich selbst als ein Plebiscit ankündigt, so entsteht die Frage: welche Behörde in Rom zur Verleihung der Vorrechte einer *libera civitas* eigentlich competent gewesen sei? Die Antwort hierauf geht einfach dahin: eine jede Behörde, welche Privilegien verleihen konnte; da nun in dem Zeitalter, welchem unser Gesetz seinen Ursprung verdankt, die Privilegienverleihung sowol vom Senat als auch von den *comitiis centuriatis* und *tributis* ausgeübt wurde [89]), so enthält es nichts widersprechendes, daß bei den Verfügungen über die Libertas auswärtiger Städte bald diese bald jene Behörde als thätig genannt wird.

89) S. des Verf. Civilistische Abhdlgg. Bd. 1. No. 4. S. 255—268.

Lin. 4—9.

Qui Thermenses maiores Pisidae fuerunt, quique eorum legibus Thermensium maiorum Pisidarum ante Kalendas Apriles, quae fuerunt L. Gellio Cn. Lentulo Coss. Thermenses maiores Pisidae facti sunt, quique ab . . . iis prognati sunt, erunt, ii omnes posterique eorum Thermenses maiores Pisidae etc.

Der Name der Stadt Thermessus und ihrer Bürger wird in den Quellen sehr abweichend geschrieben. Strabo [90]) setzt: Τερμησσός; Stephanus von Byzanz [91]) hat: Τερμισσός; andre lesen: *Telmissus* [91a]). Eben so heißen die Bewohner dieser Stadt bald *Termesses*, oder *Termeses*, bald *Thermenses* [92]); wie denn unsre Tafel an verschiedenen Stellen zwischen den eben genannten Varianten schwankt; doch ist die Lesart *Thermenses* in dieser Urkunde, so wie auch auf einer andern Inschrift [93]), vorherrschend.

Es ist schon zuvor, auf Veranlassung der Untersuchung über das Alter unsrer Gesetztafel, erinnert worden, daß das Consulat von L. Gellius und Cn. Lentulus wahrscheinlich mit dem Zeitpunkt der vorliegenden Rogation zusammenfalle, indem zur Begünstigung der Stadt Thermessus alle Subjecte, die bis zum Moment der Promulgation dieses Gesetzes des Bürgerrechts in Thermessus theilhaftig geworden waren, den Genuß der von der Libertas dieser Stadt abhängigen Vorrechte für sich und ihre

---

90) S. oben not. 79.

91) S. oben not. 80.

91a) Vergl. J. C. Rasche *Lexicon universae rei nummariae.* Tom. V. P. I. v. *Termessus.*

92) S. Holstenius a. a. O. und Rasche a. a. O.

93) Vergl. Gruter a. a. O. S. 430. No. 6.

Nachkommen erwerben sollten. Dieser Annahme kann es nicht entgegenstehn, daß der Rogator sich bei der in Frage stehenden Bezeichnung gerade der vergangenen Zeit (*quae fuerunt*) bedient hat, indem hier nicht das ganze Amtsjahr der Consuln, sondern nur ein bestimmter Zeitabschnitt innerhalb desselben (die Kalenden des Aprils, d. h. wahrscheinlich der Tag der Promulgation unsres Gesetzes) angedeutet werden sollte, während bei einem vollständig abgelaufenen Zeitraum, z. B. bei dem, im Verfolg unsrer Urkunde (Lin. 17.) erwähnten, Consulat des L. Marcius und Sext. Julius, kein solcher in die Mitte fallender Abschnitt genannt ist.

Die bei den Worten: *quique ab . . . iis prognati sunt*, im Original bezeichnete Lücke stört auf keine Weise den Zusammenhang, und vielleicht ist dieselbe blos durch die Vertilgung einiger von dem Metallschneider irrig gesetzter Buchstaben veranlaßt worden.

Die genaue Bezeichnung aller derjenigen Individuen, welche der Stadt Thermessus angehören, würde sich vielleicht einfacher durch Bezugnahme auf den Genuß des Bürgerrechts in dieser Stadt haben geben lassen; wie denn auch andre Urkunden von entsprechendem Inhalt vorzugsweis auf dasselbe Rücksicht nehmen [94]). Allein der Verfasser des Plebiscites hat sich wol nicht ohne Absicht des allgemeinern Ausdruckes *Thermenses*, anstatt *cives Thermenses*, bedient, um damit alle im Gebiete von Thermessus angesessenen, wenn auch nicht des Bürgerrechts daselbst theilhaftigen, freien Subjecte zu befassen; ähnlich wie Strabo [95]) die Vortheile der Libertas außer den eigentlichen Bür-

94) S. das *Monum. Aphrodis.* gegen das Ende.

95) Lib. 4. pag. 187. wo von Marseille gesagt ist: *Τὴν αὐτονομίαν ἐφύλαξεν ἣν εἶχεν ἡ πόλις, ὥςε μὴ ὑπακούειν τῶν ἐπὶ τὴν ὑπαρχίαν πεμπομένων ςρατηγῶν, μήτε αὐτὴν, μήτε τοὺς ὑπηκόους.* Libertatem pristinam conservarunt, ut neque ipsi neque iis subiecti missis in provinciam rectoribus obtemperare cogerentur.

gern auch den bloßen Beisassen in Marseille zuweist, oder wie das *Monumentum Aphrodisiense* seine Begünstigungen nicht auf den Stadtbezirk von Aphrodisias und Plaraſſa beschränkt, sondern ausdrücklich auch auf die zum Weichbilde dieser Städte gehörigen Vici, Castella u. s. w. ausdehnt [96]).

Die Berücksichtigung der *liberi posterique* findet sich auch in andern Bundes- und Gesetz-Urkunden, z. B. in dem schon mehrmals [97]) erwähnten Senatusconsult, in welchem daneben auch die *uxores* genannt sind. In den mehr auf Privat- als auf öffentliche Verhältnisse sich beziehenden Monumenten, z. B. den Ueberresten der Agrargesetze [98]), ist eher auf die Erben überhaupt als wie auf die Descendenten allein Rücksicht genommen.

Lin. 10.

Liberi, amici, sociique Populi romani sunto.

Von der regelmäßigen Coexistenz der Libertas einer Stadt und eines Bundesvertrages derselben mit Rom ist bereits in der Einleitung gehandelt worden. Ob Thermessus schon früher in einem Föderativnexus mit dem römischen Volke gestanden habe, oder erst durch dieses Plebiscit in ein solches Verhältniß eingetreten sei, darüber soll gleich weiter eine Vermuthung mitgetheilt werden. Uebrigens entspricht den Worten unsrer Urkunde vollkommen das Formular andrer Monumente, auf welchen sich gleichfalls *civitates liberae* die Prädicate von Bundesgenossen

---

96) S. unten den Anhang zu dieser Abhdlg.
97) Vergl. oben not. 18.
98) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 23. c. 31.

der Römer selbst beilegen [99]), oder auch von römischen Behörden zugetheilt erhalten [100]). Bemerkenswerth ist noch, daß in dem zu Gunsten einiger Bürger von Clazomene und Milet abgefaßten Senatusconsult [101]) diesen Individuen unter andern Auszeichnungen auch diese zugewiesen wird, daß sie *amici populi romani* seyn, und ihre Namen in die *formula amicorum P. R.* durch die Consuln eingetragen werden sollten.

Lin. 11 — 14.

Iique legibus suis ita utunto, itaque iis omnibus suis legibus Thermensibus maioribus Pisidis uti liceto, quod adversus hanc legem non fiat.

Die Zusicherung der Autonomie konnte freilich auch in Friedensschlüssen und Bundesverträgen mit solchen Völkern vorkommen, die in kein unmittelbares Abhängigkeitsverhältniß zu einander traten [102]): durchaus wesentlich war dieselbe jedoch bei der Verleihung der Libertas an eine bestimmte Civitas. Hiervon ist schon in der Einleitung gehandelt, und zugleich erinnert worden, daß dies Recht der Autonomie die Gemeinden zwar vor jeder unfreiwilligen Aufnöthigung römischer Gesetze sichergestellt, nicht aber dieselben abgehalten habe sich aus eignem Antriebe die Annahme rechtlicher oder administrativer Einrichtungen des römischen Volks gefallen zu lassen. Richtig bezeichnet dem-

---

99) Vergl. Gruter a. a. O. S. 255. No. 4.

100) So z. B. in dem *Monum. Aphrodisiense.*

101) S. oben not. 18.

102) Vergl. die von Brissonius a. a. O. Lib. 4. c. 47. c. 52. mitgetheilten Bundesurkunden.

nach Livius [103]) jene Autonomie also: *ne civitas quas nolit leges patiatur*; und es ist bekannt, daß verschiedene *liberae civitates* sich vom römischen Senate oder dessen Vertretern eine Reform ihrer Gesetzgebung erbaten, welche durch den Patron der Commune, oder durch einen andern Commissarius, in's Werk gesetzt zu werden pflegte [104]). Es ist daher gewiß ungegründet, wenn Spanheim [105]) aus diesen Beispielen und einigen gelegentlichen Aeußerungen der Klassiker den Schluß rechtfertigt, die Römer hätten den *liberis civitatibus* überall nur einen beschränkten Gebrauch ihres einheimischen Rechts verstattet. Die Argumente, auf welche sich seine Behauptung stützt, beziehen sich entweder gar nicht auf *civitates liberas* [106]), oder sie sprechen von der Periode der Kaiserregierung [106a]), in welcher allerdings die Selbstständigkeit hinsichtlich der Verfassung so wie der Verwaltung dieser und andrer städtischer Communen bedeutend zu leiden anfing [107]), durch welche Wahrnehmung wir indeß noch nicht berechtigt werden, gleiche Beschränkungen für die Zeit der bestandenen freien Verfassung in Rom anzunehmen.

Zu den wichtigsten Folgen der Autonomie in den genannten Gemeinden gehörte die Ausschließung aller Einmi-

---

103) Lib. 35. c. 46.

104) Ueber Sicilien vergl. Cicero *in Verr.* Act. 2. Lib. 2. c. 22. c. 37. c. 49. c. 50. Ueber Athen, welches sich vom Kaiser Hadrian neue Gesetze ausbat, vergl. eine interessante Aeußerung des Eusebius, bei Spanheim a. a. O. c. 14. a. E. S. 271.

105) A. a. O. c. 10. S. 212. c. 12. S. 255. fg.

106) Z. B. Cicero *ad Attic.* Lib. 6. Ep. 1., der in Beziehung auf seine Statthalterschaft in Cilicien sagt: Itaque curo et satisfacio adhuc omnibus. Graeci vero exsultant, quod peregrinis iudicibus utuntur. Nugatoribus quidem, inquies. Quid refert? tamen se *αὐτονομίαν* adeptos putant. Vergl. daf. Ep. 2.

106a) So z. B. die von Spanheim fast zu buchstäblich gedeuteten Schlußworte der oben (not. 29.) beigebrachten Stelle Strabo's, und einige andre von Spanheim a. a. O. S. 254. fg. angeführte Zeugnisse.

107) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 77. fg.

schung römischer Beamten bei der durch die eigenen Behörden dieser Körperschaften zu verwaltenden Rechtspflege. Auf eine solche Verbindung beider Vorrechte deutet sowol die Zusammenstellung von αὐτονομία und αὐτοδικία in den Quellen [108]), als auch eine Reihe von unzweideutigen Aeußerungen der Klassiker, welche dem Statthalter der Provinz das Recht absprechen, in einer *civitas libera* mit den Abzeichen seiner richterlichen Gewalt aufzutreten und daselbst Gericht zu halten [109]); ferner auch den Unterschied solcher Communen von den Provincialstädten darin setzen, daß jene nicht gleich diesen der Gerichtsbarkeit römischer Beamten unterworfen seien [110]). Noch entscheidender ist das Zeugniß des mehr erwähnten Senatusconsultes [111]), welches einzelnen Bürgern von Clazomene und Milet ausdrücklich die Wahl freistellt, ob sie sich bei Wahrnehmung ihrer Rechte der Entscheidung der Gesetze in ihrer Heimath, oder dem Urtheilsspruche eines römischen Beamten, oder der Gerichtsbarkeit in irgend einer *libera civitas*, insofern diese nur die Treue gegen Rom nicht verletzt habe, unterwerfen wollen. Spanheim [112]) hat freilich richtig erinnert, daß von dem Besitze der Autonomie noch nicht ein Schluß auf die äußeren politischen Verhältnisse gemacht werden könne, hinsichtlich deren allerdings

---

108) S. hierüber Spanheim a. a. O. c. 12. S. 246. c. 14. S. 259. c. 15. S. 277. Auf gleiche Weise drückt sich auch Cicero aus, a. a. O. Ep. 2. Ita multae civitates omni aere alieno liberatae, multae valde levatae sunt: omnes, suis legibus et iudiciis usae, *αὐτονομίαν* adeptae, revixerunt.

109) Cicero *De provinc. consular.* c. 3. Omitto iurisdictionem in libera civitate, contra Leges Senatusqueconsulta. Suetonius *in Calig.* c. 3. Vergl. auch die von Heraldus a. a. O. §. 11. beigebrachte Stelle des Chrysostomus in der *Homil. de eleemosyna.*

110) Cäsar *De bello Gall.* Lib. 7. c. 77. Tacitus *Annal.* Lib. 2. c. 56. Ammianus Marcellinus Lib. 14. c. 21. Vergl. Spanheim a. a. O. c. 16. z. Anf. S. 288. und das. a. E. S. 304.

111) S. oben not. 18.

112) A. a. O. c. 10. S. 211.

auch die *liberae civitates* in gewissem Grade von dem Statthalter der Provinz abhingen: allein es wäre zu wünschen, daß Spanheim sich selbst von andern Trugschlüssen durch gleiche Vorsicht frei erhalten haben möchte. Der Provincialstatthalter konnte ausnahmsweise wol genehmigen, daß auch in Provincialstädten die Rechtspflege in unterer Instanz durch eingeborne und von den Communen selbst erwählte Geschworne gehandhabt wurde; wie z. B. Cicero dies in Cilicien einführte [113]): daraus folgte indeß noch nichts für die Befugniß zur Autonomie, und noch viel weniger für die Libertas solcher Civitates, zu deren Verleihung die Macht eines gewöhnlichen Präses Provinciä auf keine Weise ausreichte; wenn daher Cicero davon spricht, daß er in den Städten Ciliciens selbst zu Gericht gesessen habe, so beweist dies doch nichts gegen die Unabhängigkeit der Jurisdiction in wirklichen *civitatibus liberis*. Ferner war auch die Verwaltung in diesen freien Gemeinden ursprünglich wol eben so unabhängig als die Rechtspflege; erst unter der Kaiserregierung glaubte man beide, und zwar jene noch mehr als diese, nach und nach beschränken und unter die Aufsicht der römischen Beamten stellen zu müssen [114]): allein ein Rückschluß von dieser Periode auf jene ist mit der größten Vorsicht zu bewerkstelligen. Spanheim [115]) und Eckhel [115a]) haben leider durch das Miskennen dieses Zusammenhanges sich zu den so eben gerügten übereilten Schlußfolgerungen verleiten lassen; allein Spanheim hat noch die ganz unerweisliche Behauptung hinzugefügt, daß jegliche *libera civitas* seit der frühesten Zeit von Rom aus einen eignen Präfectus

---

113) S. oben not. 106. und 108.

114) Vergl. das Citat in not. 107.

115) A. a. O. S. 213. fg. c. 11. S. 234. fg. c. 14. S. 262—264. S. 271.

115a) A a. O. S. 265.

zur obersten Aufsicht und Leitung aller ihrer innern Angelegenheiten erhalten habe; während Eckhel aus den Aeußerungen Ciceros a. a. O. den Beweis entnehmen zu können glaubt, daß die Autonomie der freien städtischen Gemeinden etwas ganz bedeutungsloses gewesen sei, das nur der Rang- und Titel-Sucht dieser Communen geschmeichelt habe [115b]).

Die in unserm Plebiscit ausgedrückte Formel: *legibus suis uti*, findet man auch in andern Urkunden zur Bezeichnung der Autonomie gebraucht; selten werden neben den *legibus* noch die *mores* genannt [116]); doch kommt unsre Urkunde selbst weiter unten (Lin. 57.) auf das Gewohnheitsrecht der Thermenser zu sprechen, und bestätigt dasselbe ausdrücklich. Es heißt in den oben ausgezogenen Worten: die Thermenser dürften sich ihrer einheimischen Gesetze in vollem Umfange bedienen, insoweit dies mit dem Inhalt der vorliegenden Lex vereinbar sei. Das uns erhaltene Fragment der Tafel weist freilich keine wesentlichen, indeß doch einige minder erhebliche Beschränkungen dieser Autonomie nach; z. B. in den Bestimmungen über die Zulässigkeit einer durch die specielle Verfügung des römischen Senates beorderten Einquartirung, (Lin. 45. fgg.) so wie über die Reservation gewisser Zölle. (Lin. 70. fgg.) Wir dürfen daher, in Folge der oben in der Einleitung mitgetheilten Bemerkung, aus den Worten: *quod adversus hanc legem non fiat*, noch nicht abnehmen, daß ein bedeutendes Stück der in unserm Plebiscit für die Stadt Thermessus erlassenen Verfügungen verloren gegangen sei.

Analog, obwol nicht ohne einen eigenthümlichen Zusatz, ist das Formular in dem *Monumentum Aphrodisiense* a. a. O. abgefaßt, wo es heißt: die Städte Aphrodi-

---

115b) Eckhel ebend. S. 268. Vergl. oben not. 34a).
116) A. Gellius *Noct. Attic.* Lib. 16. c. 13.

fias und Plarassa sollten Libertas und Immunität in demselben Grade genießen, wie irgend eine der landern am meisten bevorrechteten *liberae civitates.*

In andern Gesetzesurkunden, welche Begünstigungen für gewisse Communen enthalten, wird diesen freigestellt sich aller Vorrechte zu bedienen, welche ihnen Leges oder ihr Födus gestatten [117]); allein der Ausdruck Leges deutet hier auf Gesetze des römischen Volks, wie aus dem Zusatz: *Plebiscita*, hervorgeht, und es ist daher zweifelhaft, ob eine ähnliche Formel zur Bezeichnung des vollen Gebrauches eigner Gesetze bei auswärtigen Communen angewendet worden sei. Das Uebergehen des Födus in den obigen Worten unsres Plebiscites giebt also noch keinen entscheidenden Beweis dafür, daß die Stadt Thermessus erst durch unser Gesetz in ein Bundesverhältniß zu Rom getreten sei, so daß ein früheres Födus als die Quelle ihrer Bevorrechtungen nicht hätte namhaft gemacht werden können.

Li n. 15 — 21.

Qui agri, quae loca, aedificia, publica privatave, Thermensium maiorum Pisidarum intra fines eorum sunt fueruntve L. Marcio Sex. Julio Coss., quaeque insulae eorum sunt fueruntve iis Consulibus, qui supra scripti sunt, quodque earum rerum iis Consulibus ii habuerunt, possederunt, usi fructive sunt etc.

Spanheim [118]) hat aus einer großen Anzahl von Beweisstellen dargethan, daß die ausführliche Bezeichnung der

---

117) Vergl. die Fragmente der Lex Thoria Sect. 1. Lin. 41. Sect. 2. Lin. 22. (bei Brissonius a. a. O. c. 23.) und des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 257.

118) A. a. O. c. 9. S. 197. c. 10. S. 206. S. 211. S. 214.

Verleihung der Libertas an eine städtische Commune in folgender Form in den Quellen vorkommt: *libertatem, leges, urbem agrosque omnes concedi*, oder: *reddi*[118a]). Außer den von ihm beigebrachten klassischen Zeugnissen, unter denen das des Livius[119]) vornehmlich den Zusatz unsres Plebiscites: *intra fines eorum*, bestätigt, gleichwie das Zeugniß des Dio Prusäensis[120]) außerdem noch manche andre Aeußerung der vorliegenden Tafel bestätigt oder erläutert, verdient hier auch erwähnt zu werden die unten im Anhange mitgetheilte Inschrift, welche den freien Städten Aphrodisias und Plaraſſa, als Bundesverwandten des römischen Volks, den ungestörten Gebrauch ihrer Immobilien, innerhalb so wie außerhalb der Stadtmauern, zusichert[121]). Die zur Bezeichnung dieses freien Gebrauchsrechts in unsrer Urkunde gewählten Ausdrücke: *possidere*, und *uti frui*, kommen in andern Urkunden vornehmlich bei den Objecten des öffentlichen Vermögens vor, insofern diese ein allgemeines, oder auch ein privatives, Nutzungsrecht der Staatsbürger gestatten[121a]); indeß es fehlt auch nicht an Beispielen von ihrer Anwendung bei Gegenständen des bloßen Privatvermögens[122]); so daß der Sprachgebrauch unsrer Urkunde, welche sich jenes Formulars gleichzeitig für öffentliche und für Privat-Grundstücke bedient, auch von dieser Seite als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Die Erwähnung des Consulates von L. Marcius Philippus und Sext. Jul. Cäsar, (im Jahre d. St. 663.)

118a) Vergl. namentlich Cicero *in Verr.* Act. 2. Lib 2. c. 37.

119) Lib. 30. c. 57. *Ut liberi (Carthaginenses) legibus suis viverent, quosque agros, quibusque finibus ante bellum tenuissent, tenerent.*

120) Vergl. Spanheim a. a. O. c. 12. S. 245.

121) Vergl. die Schlußworte der Inschrift.

121a) S. die Tafel von Heraclea Lin. 70. fg. *Aer. Brit.* — Lin. 2. *Aer. Neap.*

122) Vergl. z. B. die Urkunde des oben (not. 18.) citirten Senatusconsults, und die Ueberreste der Lex Thoria.

im Gegensatz des zu Anfang der Tafel genannten Consulates von L. Gellius Poplicola und Cn. Cornel. Lentulus Clodianus (im Jahre d. St. 682.) darf nicht befremden. Dort oben sollte nehmlich zu Gunsten der Thermenser ein möglichst später *terminus ad quem* festgesetzt werden, während es an dieser Stelle, zur Ausmittelung eines festen Besitzstandes an den Immobilien innerhalb der Grenzen von Thermessus, eines möglichst frühen *terminus a quo* bedürfte; gleichwie fast alle Urkunden von Friedensschlüssen und Bundesverträgen zwischen dem römischen Volke und Auswärtigen [123]), oder von Agrargesetzen [124]) und Grenzbestimmungen [125]), einen solchen *terminus a quo* genau angeben. Auffallend könnte hier nur die Wahl des Jahres 663. scheinen, da in dem Jahre zuvor Sylla als Proprätor von Asien den König Ariobarzanes in Cappadonien feierlich eingesetzt hatte, und es wahrscheinlich ist, daß bei dieser Gelegenheit Bestimmungen über das politische Verhältniß der Städte Asiens überhaupt vom römischen Senat oder Volk getroffen seyn mögen, ähnlich wie im Jahre 658., wo bei dem Erwerbe des Königreichs Cyrene durch das Testament des Ptolemäus Apion der römische Senat die zu diesem Reiche gehörigen Civitates mit der Freiheit beschenkte [126]). Indeß dieses Bedenken läßt sich, nach den sogleich mitzutheilenden Bemerkungen, füglich beseitigen.

---

123) Beispiele findet man bei Brissonius a. a. O. Lib. 4. c. 49.

124) S. ebendas. Lib. 2. c. 23. c. 31.

125) Das. Lib. 5. c. 124.

126) Livius *Epit.* Lib. 70. Vergl. Zumpt *Annal. veter. regnorum;* bei diesen Jahren. Berol. 1819. 4.

Lin. 21 — 38.

Von Lin. 22 — 29. sind uns nur wenige fragmentarische Worte erhalten, auf deren Inhalt sich jedoch mit Zuversicht schließen läßt aus demjenigen, was in Lin. 30 – 38. vorkommt. Die in Lin. 22 — 29. enthalten gewesenen Bestimmungen über die Sicherheit des Eigenthums an unbeweglichen Sachen findet man in Lin. 30. fgg. auf das Eigenthum an Mobilien übertragen. Dergleichen Wiederhohlungen sind in den Urkunden römischer Gesetze nicht selten, und da, wo sie vorkommen, wird auch eine beinahe wörtliche Uebereinstimmung in der Form der Darstellung angetroffen, wovon die Tafel von Heraclea [127]) ein entscheidendes Zeugniß giebt. Es fragt sich aber, ob vielleicht in Lin. 30. fgg. Bestimmungen enthalten sind, welche daselbst mit Beschränkung auf Mobilien vorgetragen werden, und nicht füglich auf das Eigenthum an Immobilien Anwendung leiden? Dies scheint auf den ersten Blick bei der in Lin. 35. vorkommenden Clausel: *Quod eius ipsi sua voluntate non abalienarunt*, der Fall zu seyn. Man kann nehmlich einwenden: obgleich dies Formular in den Agrargesetzen [128]) auch in Beziehung auf Grundstücke gebraucht wird, so geschehe dies daselbst doch nur mit Bezugnahme auf die besondern Rechte der Colonisten; eine Rücksicht, die bei unserm Plebiscit wegfalle, indem durch dasselbe nur das Eigenthum an allen innerhalb des Gebietes von Thermesus belegenen Immobilien gesichert werden sollte, und eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes an solchen Sachen wahrscheinlich nur zu Gunsten eines mit dem Bürgerrecht

127) Vergl. namentlich Cap. 6. 7. 8—10.

128) S. das Fragment der Lex Thoria a. a. O. Sect. 1. Lin. 15. fg.

in Thermessus begabten Subjects erfolgen konnte. Allein diese Ansicht ist unbegründet, indem weiter unten (Lin. 64 — 66.) die Clausel: *quod eius sua voluntate ab se non abalienaverint*, ausdrücklich auch auf Immobilien angewendet ist.

Der Ausdruck: *locent*, in Lin. 24. ist nicht ganz unverdächtig, indem es eben keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß unser Gesetz bei dieser Gelegenheit sich bis zum Detail der Verpachtung öffentlicher städtischer Grundstücke, und bis zur Guarantie der Rechte des Pächters verirrt haben sollte. Indeß es dürfte schwer halten, eine genügende Emendation hier auszumitteln.

Die noch lesbaren Schriftzüge zu Ende von Lin. 28. und zu Anfang von Lin. 29. lassen keinen Zweifel, daß hier, so wie in Lin. 32. 33., des *bellum Mithridatis*, *quod primum fuit*, als eines *terminus a quo* für die Sicherheit des Eigenthums gedacht worden sei; und diese Wahrnehmung macht die Vermuthung recht dringend, daß wir in den eben citirten Worten nur eine veränderte Bezeichnung des in Lin. 17. vorkommenden Consulates vom Jahre d. St. 663. erblicken dürfen. So würde sich denn auch die Wahl dieses Jahres sehr genügend erklären, als die Ausmittelung eines ruhigen, durch die darauf folgenden Stürme des Mithridatischen Krieges noch nicht getrübten, Besitzstandes. Denn obwol der förmliche Ausbruch dieses Krieges erst im Jahre d. St. 666. (oder 88. vor Chr.) erfolgte, so waren doch schon seit dem Jahre 662. die Gegenden von Cappadocien und Bythynien, so wie die angrenzenden Civitates, ununterbrochen durch Mithridates beunruhigt worden.

Lin. 39 — 44.

Quos Thermenses maiores Pisidae liberos servosve bello Mithridatis amiserunt, magistratus, provemagistratu, cuius de ea re iurisdictio erit, quo de ea re in ius aditum erit, ita de ea re ius dicunto, iudicia (recuperatoresve) *danto, uti ii eos recuperare possint.*

Bis hieher war von der Sicherstellung des Eigenthums an Immobilien und Mobilien die Rede, und die rechtliche Verfolgung desselben ist von dem Rogator dieses Gesetzes stillschweigend an die Gerichtsbarkeit der einheimischen Behörden von Thermessus verwiesen worden, deren Competenz durch die Anerkennung der Autonomie auf unzweideutige Weise guarantirt ist, wie aus demjenigen hervorgeht, was oben zu Lin. 11 — 14. über den Zusammenhang der αὐτονομία und αὐτοδικία beigebracht wurde. Jetzt wird den Thermensern auch die Wiedererlangung ihrer Sklaven und freien Bürger, die während des letzten Krieges in fremde Gewalt gekommen waren, zugesichert. Zu dieser besondern Cautel war hinreichender Anlaß vorhanden, indem namentlich an Sklaven und freien Menschen das Recht der Erbeutung von feindlicher Seite eintrat, und daher manche von diesen Subjecten aus dem Gebiete von Thermessus in die Gewalt der Römer gelangt seyn konnten. Hier aber nennt unser Plebiscit nicht, wie dort bei den Immobilien und Mobilien, die Zeit vor dem Ausbruche des ersten Mithridatischen Krieges als den *terminus a quo* für die Beurtheilung des Besitzstandes, sondern es bezieht sich auf die volle Dauer des Krieges gegen Mithridates; denn gerade während des Feldzuges trugen sich dergleichen Veränderungen am häufigsten zu, und der Rogator hat dabei nicht erinnert, daß diese Gua-

rantie sich nur auf die Zeit bis zum Erscheinen unsres Gesetzes beziehn solle, indem, nach der in der Einleitung enthaltenen Ausführung, dies Gesetz wahrscheinlich während des Krieges mit Mithridates und vor der vollendeten Unterwerfung des gesammten Asiens verfaßt ist. Bei den Friedensunterhandlungen der Römer mit Auswärtigen wurde jederzeit auch diese Bestimmung in den Tractat aufgenommen, daß die Contrahenten die in ihre Gewalt gerathenen Ueberläufer und Gefangenen, welche zum römischen Volk oder zu dessen Verbündeten gehörten, ausliefern sollten [129]); allein es wird alsdann nur die allgemeine Anweisung hinzugefügt: *ut recte restituantur*, ohne daß wegen der dabei etwa noch eintretenden gerichtlichen Untersuchung der ausschließlichen Competenz römischer Behörden Erwähnung geschähe. Die Verschiedenheit des Verfahrens unsres Rogators rechtfertigt sich durch die Bemerkung, daß bei einem Friedensschlusse einer fremden unabhängigen Macht etwas auferlegt, in der vorliegenden Gesetzurkunde dagegen einer der römischen Herrschaft untergebenen und schutzverwandten Commune die Zusicherung eines Rechts gegeben wurde. Man kann aber einwenden: woher sollen die Thermenser, ungeachtet ihrer Autonomie, die ihnen verheißene Rückerstattung ihrer gefangenen Sklaven oder Bürger nur durch die Vermittelung einer römischen Behörde sich auswirken können, während das schon mehrmals erwähnte Senatusconsult [130]) einigen Bürgern von Clazomene und Milet zur Anbringung ihrer Beschwerden wegen etwa erlittener Vermögensverluste die Wahl zwischen dem Forum ihrer Vaterstadt, der Jurisdiction eines römischen Beamten und dem Gerichtshofe irgend einer *libera civitas* ausdrücklich freistellt? Dies erklärt sich sehr einfach also:

---

129) S. Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 48. c. 49.
130) S. oben not. 18.

das Senatusconsult setzt voraus, daß die von ihm begünstigten Subjecte gegen ihre Vaterstadt selbst, oder gegen einen ihrer Mitbürger, wegen verletzten Privatinteresses Beschwerde zu führen haben; dagegen bei der Rückforderung der im Kriege gefangen genommenen Subjecte, wovon unser Plebiscit handelt, konnte unter Umständen die Commune von Thermessus selbst als Klägerin auftreten, während die von ihr reclamirten Gefangenen sich vielleicht in der Gewalt einer benachbarten Civitas, oder auch wol in der des römischen Volkes, befanden; für diesen Fall schien es mit den Rücksichten der Politik und den Erfordernissen einer unpartheiischen Rechtspflege nicht wohl vereinbar zu seyn, daß den Behörden in Thermessus die rechtliche Entscheidung überlassen würde.

Das Formular, vermittelst dessen unser Gesetz die römischen Behörden zum Einschreiten ihrer Thätigkeit anweist, findet sich ähnlich auch in andern Gesetzesurkunden ausgedrückt [131]; am meisten entsprechend aber, und sogar noch ausführlicher, lautet dasselbe in der Lex Galliâ Cisalpinâ [132].

Daß in der Lücke, welche sich in Lin. 43. unsrer Tafel findet, der Recuperatoren gedacht worden sei, ist nicht weniger wahrscheinlich, als daß der Rogator nicht, wie Sigonius meint, ausschließlich auf die Anordnung eines *iudicii recuperatorii* verwiesen, sondern vielmehr es dem Ermessen der Obrigkeit anheimgestellt habe für den concreten Fall Judices oder Recuperatoren zu ernennen. Es findet sich nehmlich zum Theil auch in andern Gesetzesurkunden dieselbe Alternative den römischen Magistratspersonen freigestellt [133], theils bot gerade die

131) Vergl. die Lex Thoria Sect. 1. Lin. 29. Lin. 34. Sect. 2. Lin. 22. und 26. ferner die Tafel von Heraclea Lin. 44. 45. *Aer. Brit.* und die Fragmente der Lex Mamilia, Cap. 5. (bei Göſius *Scriptor. rei agrar.* S. 340.)

132) Col. 1. Lin. 16. 17. Lin. 50—52.

133) Vergl. die in not. 131. citirten Stellen der Lex Thoria.

Entscheidung über den Status einer Person, welche bei der Reclamation angeblicher Gefangenen leicht herbeigeführt werden konnte, einen dringenden Anlaß dar, das Arbitrium des Gerichtspräsidenten bei der Anordnung des *iudicii* nicht zu sehr zu beschränken; gar nicht zu gedenken, daß bei anerkannten Sklaven, deren Eigenthumserwerb bestritten wurde, es ja der Anordnung eines vorläufigen ruhigen Besitzstandes bedurfte, und das dadurch herbeigeführte Interdictsverfahren nach Umständen bald die Anwendung der Judices bald die der Recuperatoren erforderte [134]). Am wenigsten darf es aber Bedenken erregen, daß durch die in Vorschlag gebrachte Textesergänzung: *iudicia recuperatoresve*, die Regeln der lateinischen Sprachlehre scheinbar verletzt werden, und es vielmehr heißen müsse: *iudices recuperatoresve*: denn auf ähnliche Weise drückt sich die Lex Thoria [135]) also aus: *de ea re iurisdictio, iudicii, iudicis, recuperatorum datio esto.*

Lin. 45 — 52.

Ne quis magistratus, provemagistratu, legatusve, neve quis alius, milites in oppidum Thermensium maiorum Pisidarum, agrumve Thermensium maiorum Pisidarum, hiemandi causa introducito, neve facito quo quis eo milites introducat, quove ibi milites hiement, nisi Senatus nominatim, uti Thermensium maiorum Pisidarum in hibernacula milites deducantur, decreverit.

Für das sorgfältige Formular, in welches hier ein einfaches Verbot gekleidet ist, fehlt es weder an Beispielen in

---

134) Vergl. die Zeitschrift für geschichtliche Rechtsw. Bd. 3. No. 12.

135) Sect. 1. Lin. 34.

andern Gesetzesurkunden, noch an einer hinreichenden juristischen Begründung. Dem Zusatze: *neve quis alius*, nach Aufzählung einzelner der wichtigern Beamten, begegnen wir vornehmlich in der Tafel von Heraclea [136]), so wie in der Lex Galliâ Cisalpinâ [137]), an verschiedenen Stellen, ja noch genauer ausgedrückt, auf folgende Weise: *neve quis, pro quo imperio potestateve erit;* oder auch: *aliove quo nomine magistratum potestatemve habebit.*

Die Unterscheidung von *oppidum* und *ager Thermensium* war gerade an diesem Orte, bei Erwähnung der militärischen Einquartirung, von entschiedenem Interesse, und die Bezeichnung des städtischen Gebietes durch: *ager*, significanter als der sonst dafür gangbare Ausdruck: *regio*, oder *territorium.*

Die Verpflichtung der römischen Heerführer, römisches Militär in das Gebiet von Thermessus weder selbst zu führen, noch durch ihre Untergebenen führen zu lassen, noch zu dulden, daß die Soldaten ungeheißen sich daselbst einquartirten, mußte wol so sorgfältig, wie vermittelst des oben erwähnten Formulars geschehn ist, in unserm Gesetz ausgedrückt werden, wenn die in Frage stehende Begünstigung der Thermenser von Erfolg seyn sollte. Ganz entsprechend lautet das in andern Gesetzesurkunden an die Magistratspersonen gerichtete Verbot: *neve facito, neve fieri iubeto, neve sinito* [138]).

Unser Gesetz spricht übrigens hier nicht von einer bleibenden römischen Besatzung, welche, wie in der Einleitung gezeigt worden, mit dem Begriffe einer *libera civitas* unverträglich war [139]): es ist vielmehr von der Begünstigung

136) Lin. 10. fgg. Lin. 16. Lin. 20. fgg. Lin. 24. fgg. Lin. 31. Lin. 69. *Aer. Neap.*

137) Col. 1. Lin. 15. fg.

138) Vergl. des Verf. *Observation. ad Tabul. Heracl. part. alter.* S. 68. fgg. Berol. 1817. 8.

139) S. oben not. 33.

die Rede, keine römische Soldaten in Winterquartire aufnehmen zu dürfen; welches Vorrecht das römische Volk ursprünglich allen Bundesgenossen in und außerhalb Italien zugestanden zu haben scheint [140]), das aber mit der Zeit immer mehr Einschränkungen erlitt; wie denn auch unser Gesetz die willkührliche Schmälerung dieser Exemtion dem römischen Senate für einzelne Fälle vorbehalten hat. Daß aber nur der römische Senat, und nicht etwa der Ordo Decurionum von Thermessus, hier gemeint seyn könne, geht daraus hervor, daß von römischen, und nicht von städtischen, Beamten zuvor die Rede gewesen ist, sodann daraus, daß, wenn auch gleichzeitige Gesetzesurkunden den Decurionencollegien das Prädicat Senatus zugestehn, sie doch die Bezeichnung Decuriones hinzufügen [141]), während sie unter Senatus oder Populus per eminentiam jederzeit die römischen Behörden verstanden wissen wollen.

Da nur die stationäre Aufnahme der Truppen in Winterquartire durch unser Gesetz untersagt wird, so ist den römischen Feldherrn ohne Zweifel unbenommen geblieben, freien Durchzug durch das Gebiet von Thermessus zu verlangen, oder auch zur Vertheidigung des Platzes gegen den Feind Soldaten hineinzulegen. Demnach beschwerte sich Brutus wol mit Recht über die Städte Pergamus, Xanthus und Patara, welche seinem Heere, das blos zu diesem Behufe im Anzuge war, die Thore verschlossen [142]). Freilich war durch eine solche den römischen Feldherrn gestattete Freiheit immer noch hinreichender Anlaß zu Bedrükkungen gegen die *liberas civitates* gegeben; und es wird daher an Lucullus als eine besondre Milde gerühmt,

---

140) Livius Lib. 42. c. 1.

141) S. die Tafel von Heraclea. Lin. 12. 13. 35. 52. 61. 64. *Aer. Neap.*

142) Plutarch *in Bruto.* c. 2. c. 30 — 32. vergl. Dio Cassius Lib. 47. c. 34.

daß er im Mithridatischen Kriege sein Heer niemals eine der griechischen Städte in Asien habe betreten, sondern in den feindlichen oder den Provincial-Städten cantoniren lassen; durch welches Verfahren er sich zwar die Zuneigung der *civitates Asiae* erwarb, dagegen aber den Haß seiner Soldaten zuzog [143]).

Lin. 52 — 56.

Neve quis magistratus, provemagistratu, legatus, neve quis alius, ne imperato, quo quid magis ii dent, praebeant, ab iisve auferatur, nisi quod eos ex Lege Porcia dare praebere oportet oportebit.

Livius [144]) rühmt die Schonung, welche der römische Staat gegen seine Bundesgenossen in und außerhalb Italien beobachtet habe, indem er den Beamten, so wie den Feldherrn und dem Heere, allen Bedarf aus dem Schatze verabreichen ließ, und keine Requisitionen gegen die verbündeten und befreundeten Territorien gestattete. Das eben erwähnte Verbot wird auch in unserm Plebiscit eingeschärft, und dabei auf die durch die Lex Porcia gebilligten Ausnahmen verwiesen. Unter diesem Gesetz, dessen die gangbaren *Indices Legum romanarum* nicht gedenken, ist wol nicht eine auf die Provinz Asien, oder gar auf einzelne Civitates derselben, sich beschränkende Rogation zu verstehn, sondern, nach der richtigen Erklärung von Sigonius [145]), ein Gesetz, durch welches Cato, auf Veranlassung der ihm übertragenen Statthalterschaft von Sardinien, die in Ge-

---

143) Plutarch *in Lucullo*. c. 33.
144) A. a. O.
145) *De iudiciis*. Lib. 2. c. 27. S. 602. der Ausg. von Grävius. Hal. 1715. 8.

brauch gekommenen Leistungen der Socii an die römischen Beamten bedeutend vermindert haben soll.

Auch hier ist auf das von dem Concipienten unsrer Lex angebrachte Formular wol zu achten. Der Ausdruck *imperare* bezeichnet eine jede anbefohlene Leistung; *dare* und *praebere* begreift die theils freiwillig theils auf Geheiß dargebrachten Prästationen; *auferre* geht auf das widerrechtlich abgenommene. Die zuletzt erwähnte Bezeichnung ist namentlich bei dem *crimen repetundarum* technisch, und kommt häufig in den auf dasselbe sich beziehenden Strafgesetzen vor[146]); womit auch die Anwendung dieses Ausdrucks in unsrer Urkunde zusammenhängt, indem die Uebertretung der Lex Porcia ohne Zweifel die *accusatio repetundarum* begründete.

Lin. 57 — 61.

Quae leges, quodque ius, quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Julio Coss. inter cives romanos et Thermenses maiores Pisidas fuit, eaedem leges, idemque ius, eademque consuetudo inter cives romanos et Thermenses maiores Pisidas esto.

Die in den angezogenen Worten enthaltene Rücksicht auf römische Bürger, und die Sicherung des Handelsverkehrs derselben mit den Thermensern, wurde durch die örtlichen Verhältnisse geboten, da in den Provinzen überhaupt, und in Asien insbesondre, eine bedeutende Anzahl eingeborner Italiker, die das römische Bürgerrecht genossen, sich des Handelsverkehrs wegen nicht blos vorübergehend aufhielt, sondern daselbst bleibende Handelsniederlassungen errichtet hatte[147]). An solchen Orten fehlte es natürlich

---

146) Z. B. in den Fragmenten der Lex Servilia, bei Brissonius a. a. O. Lib. 2. c. 24., so wie in denen zweier unbenannter Gesetze, ebendas. c. 29. c. 30.

147) Daher auf Inschriften die Erwähnung der *cives romani ex*

nicht an genauen Bestimmungen über die Frage: in welcher Form Rechtsstreitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Einheimischen zu entscheiden seien? was weniger die rechtlichen Grundsätze der Entscheidung anging, welche für solche Fälle aus dem Jus Gentium zu schöpfen waren, als vielmehr die Anordnung des Prozesses und die Wahl der Geschwornen. Zum Beweise hiefür kann dasjenige dienen, was Cicero [148]) über das einheimische Recht in Sicilien berichtet. Indem unser Gesetz das Fortbestehn aller solcher localrechtlicher Bestimmungen des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts in Thermessus ausdrücklich sanctionirt, hat es sich wiederum, ähnlich wie oben Lin. 17. bei der Sicherstellung des Eigenthums, auf einen möglichst entfernten *terminus a quo*, nehmlich auf die Consuln des Jahres 663., oder auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ausbruche des ersten Mithridatischen Krieges, bezogen.

Lin. 61 — 69.

Quodque quibusque in rebus, locis, agris, aedificiis, oppidis iuris Thermensium maiorum Pisidarum iis Consulibus, qui supra scripti sunt, fuit, quod eius praeter loca, agros, aedificia ipsi sua voluntate ab se non abalienarunt, idem in iisdem rebus, locis, agris, aedificiis, oppidis Thermensium maiorum Pisidarum ius esto, et quominus ea, quae in hoc capite scripta sunt, ita sint, fiant, eius hac lege nihilum rogatur.

Diese Worte enthalten keineswegs eine müßige Wiederhohlung des in Lin. 15 — 38. gesagten; denn während

Italia in Pannonia consistentes (bei Gruter a. a. O. S. 482. No. 4.), *in Rhaetia consistentes* (ebend. No. 8.), *qui Mitylenis negotiantur* (ebend. S. 474. No. 8.), der *cives romani Moguntiaci* (ebend. S. 468. No. 3.), *provinciae Lugdunensis* (ebend. S. 431. No. 1.) u. dgl. m.

148) *In Verr.* Act. 2. Lib. 2. c. 13.

dort den Thermensern nur der Schutz ihres öffentlichen und Privat-Eigenthums, als ein Bestandtheil der Libertas ihrer Commune, zugesprochen wurde, so sollte hier die Beibehaltung aller juristischen Wirkungen in Beziehung auf die genannten Eigenthumsobjecte, welche nach dem Zustande der Dinge vor dem Ausbruche des ersten Mithridatischen Krieges existirt hatten, sanctionirt werden.

Auffallend ist die Erwähnung der *oppida* neben den *locis*, *agris* und *aedificiis*; theils der Stellung wegen, theils auch deshalb, weil das Gebiet von Thermessus nicht bedeutend genug gewesen zu seyn scheint, um verschiedene *oppida* in sich zu fassen. Daß aber der Ausdruck *oppida* hier nicht etwa die Vici, Castella u. s. w., sondern Gemeinden mit städtischer Verfassung bezeichne, dafür streitet sowol der Sprachgebrauch andrer Leges [149]), als auch die Anwendung dieser Bezeichnung bei Thermessus selbst, oben Lin. 47. Ein Irrthum des Concipienten unsrer Urkunde kann hierbei nicht füglich statuirt werden, indem das Formular von Lin. 62. buchstäblich in Lin. 67. wiederholt ist.

Ueber die Deutung des Ausdruckes: *quae in hoc capite scripta sunt*, ist schon in der Einleitung das erforderliche bemerkt worden.

---

149) Vergl. die Lex Galliâ Cisalpinâ Col. 2. Lin. 2. 3. 26. 56. und des Verfass. *Observation. ad Tabul. Heracleens.* S. 3.

Lin. 70 — 75.

Quam legem portoriis terrestribus maritimisque Thermenses maiores Pisidae capiundis intra suos fines dixerint, ea lex iis portoriis capiundis esto, dum ne quid portorii ab iis capiatur, qui publica populi romani vectigalia redemta habebunt, quos per eorum fines publicani ex eo vectigali transportabunt.

Hier ist nicht von der Immunität, oder der Befreiung von römischen Steuern, die Rede, deren in der Einleitung unter den Wirkungen der Libertas städtischer Gemeinden Erwähnung geschehn ist, sondern von der Zusicherung vollkommener Freiheit zur Erhebung eigner Land- und Hafen-Zölle für das Gebiet von Thermessus, mit Ausnahme des Durchgangszolles für diejenigen Gegenstände, welche nach den dem römischen Volke steuerbaren Gegenden verführt wurden. Es ist dabei keine Beschränkung auf einen *terminus a quo* oder *ad quem* hinzugefügt, mithin stillschweigend die Befugniß der Commune von Thermessus anerkannt worden, nicht blos die zur Zeit der Rogation unsres Gesetzes schon bestandenen Steuern fortzusetzen, sondern auch neue für die Zukunft aufzuerlegen.

Obwol das Recht der eignen freien Besteuerung keineswegs nothwendig aus dem Besitz der Immunität folgte (denn die letzte konnte ja auch bloßen Individuen conferirt werden [150]), und das erste erscheint bei den städtischen Communen, wenigstens in Bezug auf neu zu fundirende Abgaben, unter der Kaiserregierung beschränkt) [151]), so scheinen doch in den früheren Perioden der römischen Staatsverfassung beide Vorrechte den *liberis civitati-*

---

150) Vergl. das oben not. 18. citirte Senatusconsult.
151) S. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 120. fg.

bus neben einander zugestanden zu haben. Nächst unserm Plebiscit spricht dafür das Zeugniß des Dio Prusäensis [152]), nach welchem August der Stadt Tharsus: χώραν, νόμους, τιμὴν, ἐξουσίαν τοῦ ποταμοῦ καὶ τῆς θαλάττης τῆς κατ' αὐτὴν (*agrum, leges, honorem, potestatemque fluminis et maris vicini*) zugesichert haben soll. Spanheim [153]) versteht zwar diese Worte von einer Bestätigung der *libertas civitatis*, allein er erklärt die Ausdrücke: ἐξουσίαν τοῦ ποταμοῦ καὶ τῆς θαλάττης, für die bloße weitere Ausführung der vorhergegangenen Bezeichnung χώραν, während die Beziehung derselben auf die Fluß- und See-Zölle ungleich näher liegt: ja Spanheim [154]) spricht überhaupt den *liberis civitatibus* das Recht der eignen Besteuerung, und sogar die Befreiung von den indirecten römischen Steuern, ab, indem er glaubt, daß die letztern auch in den eben genannten Communen durch die römischen Finanzpächter erhoben worden seien; was aber nach dem bisher gesagten keiner Widerlegung bedarf.

Daß der Ertrag der Land- und Hafen-Zölle in den bedeutendern Handelsplätzen von Asien und Africa sehr ansehnlich gewesen sei, ergeben die Zeugnisse der Klassiker [155]). Zu den wichtigen Handelsorten kann freilich Thermessus nicht gezählt werden; allein die Nähe bedeutender Märkte [156]), und einer durch Gewerbfleiß ausgezeichneten Gegend [157]), so wie die günstige Lage der Stadt an einem Gebirgspasse [158]), würden einen erheblichen Durchgangszoll

---

152) S. Spanheim a. a. O. Exerc. 2. c. 12. S. 245.
153) A. a. O. S. 247.
154) Ebendas. c. 10. S. 218. c. 12. S. 247. fg.
155) Strabo *Geograph.* Lib. 13. c. 3. §. 6. Lib. 17. c. 1. §. 13. §. 16. §. 41. §. 45.
156) Ders. Lib. 14. c. 3. §. 9.
157) Ebendas. Lib. 13. c. fin. §. fin.
158) S. das Citat in not. 156.

abgeworfen haben, wenn nicht zu Gunsten aller derjenigen Steuerobjecte, welche in die den römischen Finanzpächtern zinsbaren Gegenden verführt wurden, eine für Thermessus höchst lästige Ausnahme in unserm Gesetz ausdrücklich hinzugefügt worden wäre.

Die Exemtion der *liberae civitates* von den römischen Steuern bildete wahrscheinlich einen stehenden Artikel in den Pachtcontracten der römischen Publicani, da sich aus andern Urkunden ergiebt, daß die römischen Behörden bei ähnlichen, blos auf Individuen sich beziehenden, Begünstigungen die Bekanntmachung derselben an die Steuerpächter verlangt haben [159]).

Nicht unbedeutend war auf jeden Fall der Gewinn, den die Thermenser von der Ausschließung aller Einmischung der römischen Publicani in ihr Steuerwesen zogen. Denn obgleich die Bedrückungen dieser Steuerpächter in allen Provinzen fühlbar genug waren, so hatte doch Asien nicht lange vor dem Erscheinen unsrer Lex ganz besonders hart dadurch gelitten [160]), und Strabo [161]) hat uns ein merkwürdiges Beispiel erhalten, daß diese Pächter jederzeit bedacht waren, auf jede, auch die unrechtmäßigste und gewaltsamste, Weise den Kreis ihrer Ansprüche zu erweitern.

---

159) Vergl. die Urkunde des oben not. 18. erwähnten Senatusconsultes, gegen das Ende.

160) S. oben not. 73.

161) A. a. O. Lib. 14. c. 1. §. 26. *Μετὰ δὲ τὴν ἐκβολὴν τοῦ Καΰστρου λίμνη ἐστὶν ἐκ τοῦ πελάγους ἀναχεομένη . καλεῖται δὲ Σελινουσία . καὶ εφεξῆς ἄλλη σύρρους αὐτῇ, μεγάλας ἔχουσαι προσόδους . ἃς οἱ βασιλεῖς μὲν, ἱερὰς οὔσας, ἀφείλοντο τὴν Θεὸν . Ῥωμαῖοι δ' ἀπέδοσαν . πάλιν δ' οἱ δημοσιῶναι βιασάμενοι περιέσησαν εἰς ἑαυτοὺς τὰ τέλη . πρεσβεύσας δὲ ὁ Ἀρτεμίδωρος, ὥς φήσι, τὰς τε λίμνας ἀπέλαβε τῇ θεῷ.* Secundum *Caystri* ostia lacus est a mari effusus, nomine *Selinusia*, aliaque deinceps in hanc influens: amplos eae habent reditus, easque Deae consecratas cum suas fecissent reges, Romani restituerunt; publicani autem vi rursum ad se vectigalia rapuerunt. *Artemidorus* vero missus legatus, ut ipse narrat, lacus Deae recuperavit.

Anhang

von Urkunden

zur vierten Abhandlung.

I. *Plebiscitum de Thermensibus.*

Der Text dieser Urkunde ist hier nach dem Abdruck mitgetheilt, welchen Smetius [1]), und nach diesem Gruter [2]), davon geliefert hat. Die Versicherung des Smetius, daß er und Pet. Wastel die fast unleserlich gewordene Inschrift nur mit Mühe entziffert, dabei aber alle Eigenheiten der Orthographie treulich wiedergegeben habe, verbürgt die Aechtheit seiner Copie; während bei Muratori u. a. [3]) zugleich die auf bloßer Conjectur beruhenden Ergänzungen des Textes [4]), ohne Hinzufügung eines Unterscheidungsmerkmals, in den Abdruck aufgenommen, und willkührliche Abänderungen der Orthographie versucht sind. Die Varianten im Text bei Manutius [5]), so wie in den mehr oder minder veränderten Abdrücken desselben bei Sigonius, Ursinus, Brissonius und Terrasson [6]), nicht weni-

1) S. oben not. 3.

2) A. a. O. (oben not. 5.)

3) Z. B. bei Terrasson (oben not. 5.), der vornehmlich Muratori'n gefolgt ist.

4) Muratori a. a. O. (S. oben not. 5.) sagt von diesen Ergänzungen, er theile dieselben mit „*e schedis Ambrosianae bibliothecae.*“

5) Vergl. oben not. 2.

6) S. oben not. 5.

ger die Abweichungen in der Copie von Muratori, sind von mir möglichst vollständig in den Noten zusammengetragen worden.

Erste Columne.

C. ANTONIVS. [7]) M. F. CN. CORNE [8]) . . . . .
FVNDANIVS. [9]) C. F. TR. PL. DESS. PLEBEM [10])
. . . . PREIMVS. [11]) SCIVIT
QVEI. THERMESES. MAIORES. PEISIDAE. FVERVNT. QVEIQVE
EORVM. LEGIBVS. THERMESIVM. MAIORVM. PISIDARVM [12])
ANTE. K. APRIL. QVAE. FVERVNT. L. CELLIO. [13]) CN. LENTVLO. COSS [14])
THERMESES. MAIORES. PISIDAE. FACTI. SVNT. QVEIQVE
AB [15]) . . . . IEIS. PROGNATI. SVNT. ERVNT. IEI. OMNES

7) Muratori hat: *Antomius.*

8) Sigonius liest, augenscheinlich in Folge versuchter Ergänzung: *Cn. Cornelius. F.* Murat. setzt: *CN. CORNEL. .*

9) Gleichfalls restituirt ist das *C.* vor *Fundanius*, welches schon Manutius, und nach diesem Sigonius, so wie Muratori, anerkennen.

10) Bei Sigonius folgt hier eine ganze, zum Behuf der Herstellung des Zusammenhanges künstlich eingeschobene, Zeile, welche sich an das vorhergehende und folgende also anschließt: PLEBEM *iure rogarunt, plebesque iure scivit pro tribu* . . . . PRIMVS SCIVIT.

11) So lesen auch Sigonius, Ursinus u. a. m. Bei Manutius steht: PRIMUS.

12) *Peisidarum.* Murat.

13) Dies hat schon Manutius, und nach ihm Sigonius, in „*GELLIO*“ verändert. Mur. liest: *L. CALLIO.*

14) Die Schreibart mit dem einfachen *S.* bei Manut. rührt von dem Miskennen der Bedeutung, welche das größere *S.* auf Inschriften hat, her.

15) Mur. setzt hier, ohne eine Lücke bemerkbar zu machen: *ABS. IEIS.* etc.

POSTEREIQVE.[16]) EORVM. THERMESES. MAIORES. PEISIDAE
LEIBERI. AMICEI. SOCIEIQVE. POPVLEI.[17]) ROMANI. SVNTO
EIQVE. LEGIBVS. SVEIS.[18]) ITA. VTVNTO. ITAQVE. IEIS
OMNIBVS. SVEIS. LEGIBVS. THERMENSIS.[19]) MAIORIBVS
PISIDEIS. VTEI. LICETO. QVOD. ADVORSVS.[20]) HANC. LEGEM
NON. FIAT
QVEI. AGRI. QVAE. LOCA. AEDIFICIA. PVBLICA. PREIVATAVE[21])
THERMENSIVM.[22]) MAIORVM. PISIDARVM.[23]) INTRA. FINEIS
EORVM. SVNT. FVERVNTVE.[24]) L. MARCIO. SEX. IVLIO. COSS.[25])
QVAEQVE. INSVLAE. EORVM. SVNT. FVERVNTVE. IEIS
CONSOLIBVS.[26]) QVEI. SVPRA. SCRIPTEI.[27]) SVNT. QVODQVE

---

16) POSTEREIQUAE. Mur.

17) POPVLI. Sigon.

18) So lesen auch Manut., Sigon., Urſin. und Murat. In Gruters Abdruck ſteht: SUIS.

19) THERMESIS. Murat.

20) So auch Manut., Urſin. und Murat. Dagegen Gruter ſetzt: ADVERSVS.

21) PRIVATAVE. Manut.

22) THERMESIVM. Murat.

23) PEISIDARVM. Derſ.

24) FVERVNT. Derſ.

25) Von der Orthographie: *COS.*, welche Manut. hier befolgt, gilt die obige Bemerkung in not. 14.

26) COSVLIBVS. Murat.

27) SCRIBTEI. Derſ.

EARVM. RERVM. IEIS. CONSVLIBVS.[28]) IEI.
HABVERVNT
POSSIDERVNT.[29]) VSEI. FRVCTEIVE.[30]) SVNT.
QVAE.[31]) DE. IEIS. REBVS
LO[32] . . . . . .
. . QVAEQVE
DE. IEIS. REBVS.[33]) . . . . . .
. . HACNE
LOCENT[34]) . . . . . .
. . AE. FACTA
EST . . . . . .
A. OMNIA[35])
THE . . . . . .
POSSIDEANT[36])

---

28) COSVLIBVS. Murat.

29) POSSEDERVNT. Urſin., Murat., Terraſſon.

30) FRVCTEIQVE. Murat.

31) QVAEQVE. Derſ.

32) Manut. und Sigon. leſen: EO. Die in dieſer und in den nächſten Zeilen folgende Lücke rührt von einer bedeutenden Beſchädigung der Tafel her, welche Smetius a. a. O. alſo bezeichnet: „Tabula ipsa hic pertusa est, et foramen novo aere absque li„teris repletum.“ Manut. und Sigon. verſetzen in dieſe Zeile noch die Wort.: ANO. VT. und verändern am Schluſſe QVAEQVE in QVEIQVE. Andre Verſuche zur Ergänzung dieſer Zeile ſind: LOCIS. AGRIS. AEDIFICIIS. . . . . QVAEQVE. Urſin. LOCATA. NON. SVNT. VTEI. ANTEA. HABEANT. POSSIDEANT. QVAEQVE. Murat. Der Conjectur von Urſinus iſt Terraſſon beigetreten.

33) Murat. ergänzt hier ſo: DE. IEIS. REBVS. AGREIS. LOCEIS. AEDIFICIEIS. LOCATA. SVNT. AC. NE.

34) Manut., Sigon. und Urſin. leſen: LOCENTVR. Murat. fügt noch hinzu: SANCITVM. EST. SANCTIONE. QVAE. FACTA.

35) EST. E. . SIE . . . . . A. OMNIA. Manut. Ebenſo Sigon., der blos A. in CA. verändert hat. Urſinus giebt den oben zum Grunde gelegten Text des Smetius wieder, und ſetzt blos EA. anſtatt A. Terraſſon hat den Text des Sigon. vor Augen gehabt, indeß aus Flüchtigkeit die Schriftzeichen: E. SIE. hinter EA. OMNIA. geſtellt. Murat. ergänzt dieſe Zeile ſo: *Est ex Lege rogata L. Callio Cn. Lentulo* Coss. EA. OMNIA.

36) Manut. ſchiebt noch HABEANT. vor POSSIDEANT. ein.

IEISQVE [37]) . . . . . .
VANTVR [38])
ITA. VTEI . . . . . .
REIMVM [39])
FVIT. HABVERV . . . . . .
VE. SVNT [40])
QVAE. THERMENSIVM. MAIORVM. PISIDA-
RVM. PVBLICA
PREIVATAVE. PRAETER. LOCA. AGROS.
AEDIFICIA. SVNT
FVERVNTVE. ANTE. BELLVM. MITRIDA-
TIS. [41]) QVOD. PREIMVM
FACTVM. EST. QVODQVE. EARVM. RERVM.
IEIANTEA
HABVERVNT. POSSEDERVNT. USEI. FRV-
CTEIVE. SVNT
QVOD. EIVS. IPSEI. SVA. VOLVNTATE. AB.
SE. NON. ABALIENARVNT [42])
EA. OMNIA. THERMENSIVM. MAIORVM. PI-
SIDARVM. VTI. [43]) SVNT

Sigon. ergänzt die Zeile so: THERMENSES. MAIORES. PISIDAE. HABEANT. POSSIDEANT. So auch Murat.; allein Ursin. und Terrasson inseriren außerdem noch ITA vor HABEANT.

37) IEIQVE. Gruter.

38) Sigon. restituirt das Ganze so: IEISQVE. *omnibus iei utantur fr* VANTVR. Ursin. hat hiervon nur die Schlußworte (*utantur fruantur*) aufgenommen. Murat. liest: IEISQVE. *rebus, loceis, agreis, aedificieis utantur fr*VANTVR.

39) ITA. VTEI. AN . . . . . EIMVM. Sigon., dem Ursin. gefolgt ist, restituirt: ITA. VTEI. *ante bellum Mithridatis, quod p*REIMVM. Ebenso auch Murat., der blos die Stellung der Worte: *bellum Mithridatis*, umgekehrt hat.

40) Manut. ergänzt diese Zeile so: FVIT. HABVERV*nt* . . . . *usei fructei*VE. SVNT. Diesem ist Sigonius gefolgt, der indeß hinter *habuerunt* noch *possederunt* einschiebt. Ursin. giebt diesen Text des Sigon. unverändert wieder, dagegen Murat. emendirt *fructeive* in *fructeique*.

41) MITHRIDATIS. Manut. und Gruter.

42) ABALIENAVERVNT. Murat.

43) VTEI. Derss.

FVERVNT. ITA. SVNTO. ITEMQVE. [44]) IEIS.
EA. OMNIA
HABERE. POSSIDERE. VVTEI. FRVEIQVE. [45])
LICETO

Zweite Columne.

QVOS. THERMENSES. [46]) MAIORES. PISIDAE. [47])
LEIBEROS. SERVOSVE
40 BELLO. MITRIDATIS. [48]) AMEISERVNT. MA-
GISTRATVS. PR. [49])
MAGISTRATV. QVOIA. [50]) DE. EA. RE. IV-
RISDICTIO. ERITQV [51])
DE. EA. RE. IN. IOVS. [52]) ADITVM. ERIT. ITA.
DE. EA. RE. IOVS
DEICVNTO. IVDICIA. DE . . . . . DANTO.
VTEI. I. [53])
EOS. RECVPERARE. POSSINT

---

44) ITIDEMQVE. Grut.
45) FRVIQVE. Sigon.
46) THERMESES. Murat.
47) PEISIDAE. Derſ.
48) MITHRIDATIS. Grut.
49) Die ſcheinbar nahe liegende Auflöſung des PR. durch: *Populi Romani*, iſt hier unſtatthaft; während die Ergänzung: PROVE, welche Manut., Sigon., Urſin., Murat. u. a. hier verſucht haben, durch die Vergleichung von Lin. 45. und 53. unſrer Tafel vollkommen gerechtfertigt wird.
50) QVEIA. Murat.
51) Manut. und Sigon. leſen: ERIT. QVIN. Urſin. und mit ihm Terraſſ. ſetzt: ERIT. QVOM. Die Vergleichung andrer Geſetzfragmente, z. B. der Lex Galliâ Cisalpinâ Col. 1. Lin. 9. 10. räth zu der Emendation: ERIT. QVO. Murat. lieſt: ERIT. QVOIVE.
52) IN. IOVIS. Murat. Die Orthographie: AN. IOVS. bei Manut. beruht vielleicht auf einem Druckfehler.
53) Manut., welchem Sigon., Urſin. und Murat. gefolgt ſind, reſtituirt dieſe Zeile ſo: DEICVNTO. IVDICIA. *recuperationis* DANTO.VTEI. *Iei;* dem Sinne nach gewiß vollkommen richtig, wie die Vergleichung der folgenden Zeile ergiebt: vielleicht aber entſpricht die Veränderung: IVDICIA *recuperatoresve* DANTO, mehr dem Styl der römiſchen Geſetze.

NEI. QVIS. MAGISTRATVS. PROVE. MAGISTRATV. LEGATVS. NEV [54])
QVIS. ALIVS. MEILITES. IN. OPPIDVM. THERMESIVM. [55]) MAIORVM
PISIDARVM. AGRVMVE. THERMENSIVM. [56]) MAIORVM
PISIDARVM. HIEMANDI. CAVSSA. INTRODVCITO. NEIVE
FACITO. QVO. QVIS. EO. MEILITES. INTRODVCAT. QVOVE. IBEI
MEILITES. HIEMENT. NISEI. SENATVS. NOMINATIM. VTEI. THERMESIVM [57])
MAIORVM. PISIDARVM. IN. HIBERNACVLA.
MEILITES
DEDVCANTVR. DECREVERIT. NEIVE. QVIS. [58])
MAGISTRATVS
PROVE. MAGISTRATV. LEGATVS. NEV. QVIS.
ALIVS [59])
NEIVE. INPERATO. [60]) QVO. QVID. MAGIS. IEI.
DENT. PRAEBEANT
AB. IEISVE. AVFERATVR. NISEI. QVOD. EDS. [61])
EX. LEGE. PORTIA
DARE. PRAEBERE. OPORTET. OPORTEBIT
QVAE. LEGES. QVODQVE. [62]) IOVS. QVAEQVE. CONSVETVDO. L. MARCIO

---

54) NEIVE. Murat.

55) THERMESUM. Sigonius OPIDUM. THERMESUM. Murat.

56) THERMESUM. Murat.

57) Ebenso wie zuvor. Sigon. Murat.

58) QUEIS. Manut. und Sigon.

59) Manut. und Sigon. ergänzen hier: *facito*, was dem Zusammenhange nach unentbehrlich ist. Murat. setzt: *faciat*.

60) NIVE. IMPERATO. Manut.

61) ET. S. Sigon. Dagegen Ursin., welchem Murat. und Terrass. beigetreten sind, emendirt richtig: EOS.

62) QUODVE. Ursin.

SEX. IVLIO. COSS. INTER. CIVEIS.[63]) ROMA-
NOS. ET. TERMENSES[64])
MAIORES. PISIDAS. FVIT. EAEDEM. LEGES.
EIDEMQVE. IOVS
EADEMQVE. CONSVETVDO. INTER. CEIVES.[65])
ROMANOS. ET
TERMENSES. MAIORES. PISIDAS. ESTO.
QVODQVE. QVIBVSQVE
IN. REBVS. LOCEIS. AGREIS. AEDIFICIEIS.
OPPIDEIS.[66]) IOVRIS
TERMENSIVM. MAIORVM. PISIDARVM. IEIS.
CONSVLIBVS
QVEI. SVPRA. SCRIPTEI. SVNT. FVIT. QVOD.
EIVS. PRAETER
LOCA. AGROS. AEDIFICIA. IPSEI. SVA. VO-
LVNTATE. AB. SE. NON
ABALIENARVNT. IDEM. IN. EISDEM. REBVS.
LOCEIS. AGREIS
AEDIFICEIS.[67]) OPPIDEIS. TERMENSIVM. MA-
IORVM. PISIDARVM
IOVS. ESTO. ET. QVO. MINVS. EA. QVAE. IN.
HOC. CAPITE. SCRIPTA
SVNT.[68]) ITA. SINT. FIANT. EIVS. HAC. LEGE.
NIHILVM. ROGATVR
QVAM. LEGEM. PORTORIEIS. TERRESTRIBVS.
MARITIMEISQVE[69])

---

63) CIVES. Ursin.

64) THERMESES. Murat.

65) CIVES. Sigon. und Ursinus. CIVEIS. Murat. und Terrasson.

66) OPPIDIS. Sigon.

67) AEDIFICIEIS. Manut., Sigon., Ursin.

68) SUN. Murat.

69) MARITUMEISQUE. Manut. und Sigon.

TERMENSES. MAIORES. PHISIDAE [70]) CAPIVN-
DEIS. [71]) INTRA. SVOS
FINEIS. DEIXSERINT. [72]) EA. LEX. IEIS. POR-
TORIEIS. CAPIVNDEIS
ESTO. DVM. NEI. QVID. PORTORI. AB. IEIS.
CAPIATVR. QVEI. PVBLICA
POPVLI. ROMANI. VECTIGALIA. REDEMPTA.
HABEBVNT. QVOS
75 PER. EORVM. FINEIS. PVBLICANEI. EX. EO
VECTIGALI. TRANSPORTABVNT.

II. *Responsum Senatus Romani legatis Antiochi regis* 559. *u. c. datum.*

Diese merkwürdige Urkunde, welche gar sehr zur Erläuterung desjenigen dient, was Livius [73]) über die in der Ueberschrift bezeichnete Gesandtschaft des Antiochus berichtet, findet sich bei Chishull [74]), und ist von den neuern Alterthumsforschern wenig berücksichtigt worden.

Μάρκος Οὐαλάριος Μάρκου, στρατηγὸς, καὶ δήμαρχοι, καὶ ἡ Σύνκλητος, Τηίων τῇ βουλῇ, καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν.

Μένιππος ὅ τε παρ' Αντιόχου βασιλέως ἀποσταλεὶς πρὸς ἡμᾶς πρεσβευτὴς προχειρισθεὶς καὶ ὑφ' ὑμῶν πρεσβεύ-

---

70) PISIDAE. Manut., Sigon., Murat.

71) CAPIVNDIS. So auch in der folgenden Zeile. Manut. und Sigon.

72) DIXERINT. Manut. und Grut.

73) Lib. 34. c. 57.

74) S. dessen *Antiquitates Asiatic.* S. 102. fg. Lond. 1728. Fol.

σαι ὑπὲρ τῆς πόλεως, τότε ψήφισμα ἀνέδωκεν, καὶ αὐτὸς ἀκολουθῶς τούτῳ διελέχθη, μετα πάσης προθυμίας. Ἡμεῖς δὲ τόν τε ἄνδρα ἀπεδεξάμεθα φιλοφρόνως, καὶ διὰ τὴν προγεγενήμην αὐτῷ δόξαν, καὶ διὰ τὴν ὑπάρχουσαν καλοκαγαθίαν, περὶ τε ὧν ἠξίου διηκούσαμεν εὐνόως. Καὶ ὅτι δι' ὅλου πλεῖξον λόγον ποιούμενοι διατελοῦμεν τῆς πρὸς τοὺς Θεοὺς εὐσεβείας, μάλις' ἄν τις ϛοχάζοιτο, ἐκ τῆς συναντωμένης ἡμῖν εὐμενείας διὰ ταῦτα παρὰ τοῦ δαιμονίου. Οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ ἐξ ἄλλων πλειόνων πεπείσμεθα συμφανῆ πᾶσι γεγονέναι τὴν ἡμετέραν εἰς τὸ θεῖον προτιμίαν. Δι' ὅ καὶ διὰ τε ταῦτα, καὶ διὰ τὴν πρὸς ἡμᾶς εὔνοιαν, καὶ διὰ τὸν ἠξιωμένον πρεσβευτὴν, κρίνομεν εἶναι τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν ἱερὰν, καθῶς καὶ νῦν ἔϛιν, καὶ ἄσυλον, καὶ ἀφορολόγητον ἀπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων. Καὶ τά τε εἰς τὸν Θεὸν τίμια, καὶ τὰ εἰς ὑμᾶς φιλάνθρωπα πειρασόμεθα συνεπαύξειν, διατηρούντων ὑμῶν καὶ εἰς τὸ μετὰ ταῦτα τὴν πρὸς ἡμᾶς εὔνοιαν. Ἐῤῥῶσθε.

(*Marcus Valerius Marci F. Praetor, et Tribuni Plebis, et Senatus Romanus concilio populoque Teiorum salutem.*

Menippus, missus a rege *Antiocho* ad nos legatus, a vobis etiam ad legationem urbis vestrae fungendam electus, et vestrum psephisma reddidit, et ei consentanea impensiore ipse studio disseruit. Nos autem et benigne virum excepimus, tum ob praeviam eius dignitatem, tum ob innatam ei bonitatem, eumque, quantum ad ea quae postulabat, benevole audivimus. Et quod nos omnimode perseveramus pietatem erga Deos plurimi semper facientes, facillime quis coniecturaverit ex iis, quae nobis propitia hanc ob causam a numine obvenerunt. Quinetiam persuasum habuimus nostram erga divinum numen reverentiam et ex aliis multis conspicuam omnibus fuisse. Quare tum ob haec ipsa, tum ob vestram erga nos benevo-

lentiam, tum ob ipsum qui id postulaverit legatum, urbem vestram et regionem sacram, ut et nunc est, decernimus habendam, nec non asyli iure munitam, et a tributis Populi Romani immunem. Porro conabimur adaugere tum honoris erga Deum tum humanitatis erga vos officia, ita si et vos etiam in posterum benevolentiam erga nos servabitis. Valete!)

III. *Monumentum Aphrodisiense et Plarasense.*

Die beiden folgenden Urkunden sind gleichfalls von Chishull[75]) mitgetheilt worden, nach Copien, welche die Reisenden Sherard, Picenini und Lisle davon an Ort und Stelle genommen haben. Wegen des besondern Interesses, welches diese Inschriften für die Auslegung einer Stelle des Tacitus[76]) haben, ist ein Abdruck ihres Textes der größern Oberlinischen Ausgabe dieses Historikers[77]) angehängt worden. Von neueren Antiquaren haben Eckhel[78]), und Haubold[79]) auf dies wichtige Monument aufmerksam gemacht.

75) A. a. O. S. 150. fg. vergl. S. 162.
76) *Annal.* Lib. 3. c. 62.
77) Bd. 2. S. 835. fg. Lips. 1801. 8.
78) S. Dess. *Doctrina numorum veter.* Bd. 4. S. 272.
79) S. Dessen *Specimen Jur. Rom. de militum honesta missione. (ad disputandum proposuit T. A. Platzmann.)* S. 27. Lips. 1818. 4.

1. *M. Antonii, Triumviri R. C., epistola ad Plarasenses et Aphrodisienses.*

---

80) (*M. Ἀντώνιος αὐτοκράτωρ ὕπατος ἀποδεδει)γμέ-νος τὸ β. καὶ (τὸ γ.) τριῶν ἀνδρῶν τῇ δ.* 81) *τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως Πλαρασέων καὶ Ἀφροδεισιέων ἄρχουσιν, βουλῇ, δήμῳ, χαίρειν.*

Εἰ ἔῤῥωσθε εὖ ἂν ἔχοι, ὑγιαίνω δὲ καὶ αὐτὸς μετὰ (τοῦ) στρατεύματος. Σόλων Δημητρίου ὑμέτερος πρεσβευτὴς ἐπιμελέσατα πεφροντικὼς τῶν τῆς πόλεως ὑμῶν πραγμάτων, οὐ μόνον ἠρκέσθη ἐπὶ τοῖς γεγονόσιν οἰκονο(μή)μασιν, ἀλλὰ καὶ ἡμᾶς παρεκάλεσεν εἰς τὸ τοῦ γεγονότος ὑμῖν ἐπικρίματος καὶ δόγματος καὶ ὅρκίου καὶ νόμου ἀντιπεφωνημένα ἐκ τῶν δημοσίων δέλτων ἔξαποστεῖλαι ὑμῖν τὰ ἀντίγραφα. Ἐφ᾽ οἷς ἐπαινέσας τὸν Σόλωνα μᾶλλον ἀπεδεξάμην, ἔσχον τε ἐν τοῖς ὑπ᾽ ἐμοῦ γεινωσκομένοις, ᾧ καὶ τὰ καθήκοντα ἀπεμέρισα φιλάνθρωπα, ἄξιον ἡγησάμενος τὸν ἄνδρα τῆς ἐξ ἡμῶν τειμῆς. Ὑμῖν τε συνήδομαι ἐπὶ τῷ ἔχειν τοιοῦτον πολέιτην.

Ἔξιν δὲ ἀντίγραφα τῶν γεγονότων ὑμῖν φιλανθρώπων τὰ ὑπογεγραμμένα, ἃ ὑμᾶς βούλομαι ἐν τοῖς δημοσίοις τοῖς παῤ ὑμῖν γράμμασιν ἐντάξαι. Γράμματα Καίσαρος.

M. Antonius Imperator, Consul desig)natus iterum et (tertium) Triumvir (secundum) Reipub. Constituend. *Plarasensium* et *Aphrodisiensium* archontibus, concilio, populo salutem.

Si valetis bene sit, ego quoque cum exercitu valeo. *Solon Demetrii F.* legatus vester, adhibita de

---

80) Diese, so wie die im Verfolge vorkommenden, eingeklammerten Worte sind zweifelhaft, oder zur Ergänzung der Lücken des Originals von Chishull hinzugefügt.

81) Dies erklärt Chishull durch: *τῇ δευτεραίᾳ.*

rebus civitatis vestrae diligentissima cura, non solum ea quae facta est rerum dispositione contentus fuit, sed et nos rogavit ut exemplaria confirmationis vobis concessae, et decreti, et iuramenti, et legis, expressa ex publicis tabulis vobis transmitterem. Hanc ob rem collaudans *Solonem* familiarius eum accepi habuique inter mihi cognitos; cui etiam ea, quae par erat, beneficia impertitus sum, dignum existimans hominem illo apud nos honore; vobisque congratulor, qui talem habetis civem.

Sunt vero infra scripta beneficiorum vobis indultorum exemplaria, quae inter publica apud vos scripta referri volo.

Literae Caesaris.)

---

2. *Decretum Senatus Romani de privilegiis Plarasensium et Aphrodisiensium.*

. . . . . (Ὕπατοι λόγους ἐποιήσαντο. Ἀρέσκειν τῇ Συγκλήτῳ περὶ ὧν ὁ Γάϊος Καῖσαρ ὑπὲρ Πλαρασέων καὶ Ἀφροδεισιέων ἔκρινεν, αὐτοὺς κατὰ τὰ δί)καια ἐσθλά τε (πάντ)α ἐλευθέρους εἶναι, τῷ τε δικαίῳ, καὶ ταῖς (νομοθεσίαις ταῖς ἰδίαις τὴν πόλ)ιν τὴν Πλαρασέων καὶ Ἀφροδεισιέων χρῆσθαι, μήτε ἐγγύην ἐ(ισφέρειν, τοῦτοις κατὰ τὸ παρὸν δόγμα κ)αὶ κέλευσιν ὁμολογεῖν. Ἃ τέ τινὰ ἔπαθλα τειμὰς φιλάνθρω(πα . . . . τρεῖς ἄνδρες ὅ)ι τῆς τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως τῷ ἰδίῳ ἐπικρίματι Πλ(αρασεῦσι καὶ Ἀφροδεισιεῦσ)ι προσεμέρισαν, προσμεριοῦσιν, συνεχώρησαν, συνχωρήσουσιν, τᾶ(υτα βέβαια γ)ενέσθαι. Ὁμοίως τε ἀρέσκειν τῇ Συγκλήτῳ τὸν δῆμον τὸν Πλα(ρασέων καὶ Ἀφροδεισιέ)ων τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέ-

λειαν αὐτοὺς πάντων τῶν πραγ(μάτων ἔχειν, καθ)άπερ τις πολιτεία τῷ καλλίςῳ δικαίῳ καλλίςῳ τε νόμῳ ἐςιν (χρωμένη, ἢ ἀπὸ δήμ)ου τοῦ Ῥωμαίων τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὴν ἀτέλειαν ἔχει, φίλη τε καὶ σύ(μμαχος οὖσα. Τὸ δὲ) τέμενος Θεᾶς Ἀφροδίτης ἐν πόλει Πλαρασέων καὶ Ἀφροδεισιέων ἱερὸν ἔ(ςω) ταυτῷ τῷ δικαίῳ, ταυτῇ τε δεισιδαιμονίᾳ, ᾧ δικαίῳ, καὶ ᾗ δεισ(ιδαιμονία τὸ Ἔφε)σίας ἐςὶν ἐν Ἐφέσῳ. Κύκλῳ τε ἐκείνου τοῦ ἱεροῦ εἶτε τέμενος, εἶτ(ε ἱερὸς) τόπος ἄσυλος ἔςω. Ὅπως τε ἡ πόλις καὶ οἱ πολεῖται οἱ Πλαρασέων (καὶ Ἀφροδεισιέων τῶ)ν κωμῶν, χωρίων, ὀχυρωμάτων, ὅρων, προσόδων πρὸς τὴν φιλίαν, τό (ἐφ' ἡμ)ῖν, κρατῶσιν, χρῶνται, καρπίζονται τε, πάντων τῶν πραγμάτων ἀτε(λεῖς, μήτε φόρον δ)ιὰ τινὰ αἰτίαν ἐκείνων διδόναι, μηδὲ ξυνεισφέρειν ὀφείλωσιν, (ὁλλ' αὐτ)οῖς κατ' οὖσαν μετὰ ταῦτα ἐν ἑαυτοῖς κί'ρωσιν χρῶν(ται) . . . .

(Consules retulerunt, placere Senatui, quantum ad ea quae de *Plarasensibus* et *Aphrodisiensibus Caius Caesar* censuit; quoad) iura commodaque (omni)a liberos eos fore, suo quoque iure (suisque legibus patriis uti), neve sponsionem aliquam (afferre *Plarasensium* et *Aphrodisiensium* civitatem; his omnibus per praesens hoc decretum) et iussionem consentire. Quinetiam quaecunque praemia, honores, bene(ficia..., Triumviri) R. C. propria sua comprobatione *Pla(rasensibus* et *Aphrodisiensibu)s* largiti sunt, largienturve, concesserunt, concedentve, ea (rata et firma) fore. Simili etiam modo Senatui placere, populum *Pla(rasensium* et *Aphrodisiensi)um* quoad (res omnes libertatem habere et immunitatem, (pro)ut quaevis alia civitas optimo iure optimaque lege (usa, quae a Populo) Romano libertatem habet et immunitatem, amica (sociaque nostra. Templum) autem Deae Veneris in urbe *Plarasensium* et *Aphrodisiensium* sacrum eodem iure eademque religione (esto) quo iure (quaque

religione) est Deae *Ephesiae* in *Epheso.* Quodque in circuitu est istius templi, sive septum sive (sacer locus) iure asyli esto. Ut autem civitas civesque *Plarasenses* (et *Aphrodisienses*) vicos, castella, munitiones, fines, proventus, amicorum ritu, (quantum in no)bis est, possideant, utantur, fruanturque, rerum omnium immu(nes, neve tributum) eorum nomine qualemcunque ob causam pendant, neve pecuniam conferre teneantur, (sed libere) iis utantur, iuxta propriam post haec decreta competentem ipsis potestatem . . . . . .

Fünfte Abhandlung.

Ueber die Spuren historischer Kritik und antiquarischer Forschung in den Schriften der römischen Juristen.

Wer sich in den Quellen des römischen Rechts irgend umgesehn hat, wird das Urtheil gern unterschreiben, daß die römischen Juristen in ihren exegetischen und systematischen Werken nicht selten die Abhandlung der einzelnen Gegenstände mit theils kürzern, theils ausführlichern historischen und antiquarischen Notizen begleitet haben [1]). Eine Beschränkung auf das eigentliche Privatrecht werden wir dabei nicht gewahr, und die Behauptung [2]), daß kein Jurist vor Pomponius sich mit der sogenannten äußern Rechtsgeschichte befaßt habe, wird durch die Vergleichung der nicht im Wege der Justinianischen Compilation auf uns gekommenen Fragmente der juristischen Klassiker [3]) hinreichend widerlegt. Ein Theil von jenem historischen und antiquarischen, für die juristische Praxis zunächst entbehrlichen, Apparat hat sich in Justinians Rechtsbüchern erhalten, wahrscheinlich ist aber die größere Masse

---

1) S. Hugo's Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechts bis auf Justinian. 7te Aufl. §. 9.

2) Heineccius in der Vorrede zu des J. L. Uhlius *Collectio opusculorum ad historiam iuris, et maxime ad Pomponii enchiridion.* z. Anf. S. 1. a. E. fgg. Hal. 1735. 4.

3) S. des Verf. Bruchstücke aus den Schriften römischer Juristen. Königsb. 1814. 8.

durch die Schuld der Compilatoren zu Grunde gegangen[4]); obwol die Ansicht ganz unverbürgt ist, welche Heineccius[5]) in Beziehung auf den *Tit. Dig. De ritu nuptiar.* ernstlich verfochten hat, daß überall in den Pandecten, wo wir bei der Darstellung einzelner Lehren eine Beschränkung auf das rein practische Recht gewahr werden, die Veruntreuung des historischen und antiquarischen Materials von Seiten Tribonians zu präsumiren sei.

Ganz verschieden aber von der Untersuchung über das quantitative Verhältniß der historischen und antiquarischen Erörterungen zu dem dogmatischen Apparat in den Schriften der juristischen Klassiker, ist die Frage: ob jene Juristen in diesem nicht practischen Theil ihrer Studien denselben kritischen Scharfsinn beurkunden, welchen wir in ihren dogmatischen und practischen Untersuchungen mit Recht bewundern? ob sie also die Geschichte und Alterthumskunde ihres vaterländischen Rechts, namentlich des Staats- und Regierungs-Rechts, auch in den Kreis ihrer eigentlichen wissenschaftlichen Forschung gezogen haben, oder ob sie in dieser Hinsicht als bloße Referenten der Resultate fremder Studien betrachtet werden müssen?

Wenn schon die in Justinians Pandecten erhaltenen historischen und antiquarischen Erörterungen eine gesonderte Prüfung der Quantität und Qualität derselben an die Hand geben, so bieten die jetzt erst zugänglich gewordenen ächten Institutionen des Gajus die dringendste Aufforderung dazu dar. Die Erwartungen für die Bereicherung der römischen Rechtsgeschichte und Alterthumskunde, welche die Ankündigung des Fundes in Verona[6]) erregte,

---

4) S. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 218. fgg.

5) In Dessen *Syntagma antiquitatt. roman.* Lib. 1. Tit. 10. Pr.

6) Vergl. die Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissschft. Bd. 3. No. 4. No. 8. No. 12.

sind in so vielfacher Hinsicht übertroffen, in manchen Punkten aber getäuscht worden, und es dringt sich daher dem unbefangenen Forscher von selbst die Frage auf: liegt die Beschränkung auf eine wissenschaftliche Begründung des practischen Rechts der damaligen Zeit, so wie die geflissentliche Vermeidung gründlicher historischer Erörterungen, und die oft oberflächliche Abfertigung eines zufällig aufgefaßten antiquarischen Problems [7]), welche bei diesem Werke des Gajus, mit wenigen Ausnahmen z. B. im Prozeß, auch von den eifrigsten Verehrern desselben nicht ganz in Abrede gestellt werden kann, liegt dies in der Persönlichkeit dieses Verfassers, und in der Anlage dieses Werkes, oder sind die Gründe dafür tiefer zu suchen, etwa in dem Geschmack der Zeit und in dem Standpunkte der Wissenschaft, welche um so sicherer sich dem Ziele der vollendeten Entwickelung zu nähern glaubte, je mehr sie das zu verarbeitende positive Material der Praxis von allem ausschied, was blos vorbereitend auf dessen Production eingewirkt hatte, und als eine todte Masse dem lebendigen Organismus nicht mehr anzugehören schien.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung glaubt bei einem wiederhohlten Quellenstudium vielfach die Bemerkung bewährt gefunden zu haben, daß in den Schriften der römischen Juristen von Trajan abwärts die historischen und antiquarischen Angaben überall, mit blos scheinbaren Ausnahmen, die nehmliche Farbe tragen, und anstatt von genauer kritischer Forschung zu zeugen, blos die Tradition von Thatsachen enthalten, deren Zuverlässigkeit man weiter nicht in Zweifel zu ziehn gewohnt war. Diese Annahme zu er-

---

7) Die Belege hiefür werden weiter unten (not. 37. fgg.) vorkommen. Es bedarf aber wol nicht der Bemerkung, daß die Institutionen des Gajus, abgesehn von den gelegentlichen Verweisungen auf den Inhalt früherer Rechtsquellen, für uns von unschätzbarem historischen Interesse sind, als ein treuer Spiegel des practischen Rechts im Zeitalter der Antonine.

weisen, zugleich auch auf die wahrscheinlichen Gründe einer solchen Erscheinung hinzudeuten, und den Unterschied von dem Verfahren der früheren römischen Juristen zu zeigen, ist der Zweck der gegenwärtigen Untersuchung, deren Interesse wol schon deshalb keines Beweises bedarf, weil unter Voraussetzung der Richtigkeit der so eben bezeichneten Ansicht wir bei der Uebereinstimmung zwischen den historischen Berichten in Justinians Compilation und denen in andern juristischen Werken aus der bezeichneten Periode auf eine solche Analogie noch durchaus nicht den Schluß bauen dürfen, daß die eine Angabe als die unmittelbare Quelle der andern betrachtet werden müsse [8]), indem vielmehr beide auf ein gemeinsames Medium, nehmlich auf eine feststehende Tradition, zu reduciren sind. Welches aber auch immerhin das Resultat unsrer Untersuchung seyn mag, dem anerkannten Ruhme der klassischen Juristen aus dem Zeitalter der Severe kann dadurch kein Nachtheil erwachsen. Indem nehmlich diese Juristen alles zunächst auf das Studium des practischen Rechts ihrer Zeit bezogen, und sich um das ältere Recht nur insoweit bemühten, als dasselbe bei der Entwickelung des neuesten Rechts mit in Frage kam, waren sie allerdings auch im Dienste der Wissenschaft thätig, und weit entfernt blos dem mechanischen Treiben der Praxis Vorschub zu thun. Denn es verhält sich hiermit ganz auf ähnliche Weise, als wie in der Historie überhaupt die

---

8) Der Verfasser nimmt die Veranlassung wahr, um seine frühere Aeußerung (in den Civilist. Abhdlgg. a. a. O. S. 233.), daß die Vergleichung der ächten Institutionen des Gajus zeigen werde, wie aus dieser Quelle allein sämmtliche historische Notizen in Justinians Institutionen und in die Paraphrase des Theophilus übergegangen seien, hiedurch zu berichtigen. Auch wenn diese Uebereinstimmung sich überall bewähren sollte, was doch, wie wir jetzt wissen, nur mit Ausnahmen bejaht werden kann, so würde dadurch für den zu beweisenden Satz noch immer nichts gewonnen seyn, vorausgesetzt daß die hier zu vertheidigende Ansicht von einer bei den Zeitgenossen des Gajus und den nachfolgenden Juristen im Gebiete der Rechtsgeschichte vorherrschenden Tradition sich erweisen läßt.

Meisterschaft in der Entwickelung des Zustandes der gegenwärtigen Zeit nicht immer Hand in Hand geht mit dem Talent, das Leben einer längst entschwundenen Vorzeit in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassen und darzustellen; wie dies Niebuhr [8a]) an dem Beispiel des Tacitus zu zeigen versucht hat.

Die historische und antiquarische Kritik der römischen Juristen ist bisher nur mit Beschränkung auf die in *L. 2. D. de orig. iur.* enthaltenen Relationen des Pomponius zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen gemacht worden. Die historische Treue dieser Berichte haben Juristen und Nichtjuristen in Zweifel gezogen [9]); allein der unbesonnene Eifer der Widersacher, so wie die unbedingten Lobpreisungen der Vertheidiger des Pomponius konnten die in der Mitte liegende Wahrheit nicht finden lassen. Wenn jene zum Theil nichts als ein Gewebe von vorsätzlichen Verunstaltungen der unbezweifelbarsten historischen Thatsachen von der Hand des Pomponius oder Tribonian in der *L. 2. cit.* zu erblicken glauben [10]), so haben sie unfehlbar unrecht; allein die Sachwalter des Pomponius sind nicht minder auf falschem Wege, indem sie ihren Helden von jedem Vorwurf zu reinigen sich bestreben. Zur Erreichung

---

8a) In Dessen Römischer Geschichte. Bd. 2. S. 431. Zeile 14—19. v. o.

9) Schon in des Jo. Corasius *Quaestion. epistolic.* No. 12. und No. 25. (S. Trekels kleine deutsche Aufsätze, herausg. von Haubold. S. 83. 86. Leipz. 1817. 8.) finden sich einige, obwol nicht bedeutende, Bedenken. Vergl. ferner des A. Muretus Commentar zum *Tit. Dig. de orig. iur.* (In Otto's *Thesaur.* Bd. 4. S. 149. fgg.) Merula *De Legibus Roman.* Cap. 2. z. Anf. (In Dessen *Operib. var. posthum.* S. 30. Lugd. Bat. 1684. 4.) Otto in der *Vita Servii Sulpicii.* c. 4. §. 2. (S. Dessen *Thesaur.* Bd. 5.) Heineccius in der oben (not. 2.) citirten Vorrede. S. LII. fgg. Glück *De iure civ. Papiriano.* S. 78—97. S. 172. fgg. S. 178. fgg. Hal. 1780. 8.

10) Z. B. Fr. Hotomanus in seinem *Anti-Tribonianus.* c. 12. und Ger. Cocceji in dem Commentar zum *Tit. Dig. de orig. iur.*

dieser wahrlich nicht leichten Aufgabe gilt ihnen denn aber auch jedes Mittel gleich. Den von Muretus erhobenen Zweifel, daß die Angabe in *L.* 2. §. 37. *D. cit.* über den Beinamen σόφος, welchen der Jurist Sempronius allein geführt haben soll, nicht richtig seyn könne, indem auch Atilius und Lälius nach dem eignen Geständniß des Pomponius in §. 38. ebendas. vom Volke *Sapientes* genannt worden sind, entfernt Rupertus [11]) durch den Einwand, Pomponius spreche in §. 37. und §. 38. von ganz verschiedenen Benennungen, nehmlich dort von den σόφοις und hier von den *sapientibus*; und er reducirt ausdrücklich diesen irenischen Versuch auf das Bestreben: „ut hic *Pomponius* tantum non inepte argu„tari videatur, et inpraesentiarum sufficere (illum) ni„hil mentitum esse.“ Bynkershoeck [12]) weist alle Anfechtungen der historischen Treue des Pomponius mit sokratischer Ruhe zurück; seiner Meinung zufolge hat dieser Jurist sich des schwierigen Geschäftes, unter den Autoritäten der oft einander widersprechenden römischen Historiker zu wählen, noch leidlich genug entledigt, und er für seine Person würde ihm ungleich mehr Menschlichkeiten zu gut halten [13]); auf jeden Fall aber sei die zunftmäßige Ehre unsres Juristen, bei allen Einsprüchen gegen das historische Verdienst seiner in *L.* 2. *D. cit.* enthaltenen Angaben, nicht im mindesten in Gefahr, denn derselbe habe sich hier ja nur *in rebus facti*, und nicht in Gegenständen des eigentli-

---

11) In seinen *Animadversion. in enchiridion Pomponii.* Lib. 3. c. 3. (In der oben not. 2. angeführten Sammlung von Uhlius.)

12) In der Vorrede zu seinen *Praetermissis ad Leg.* 2. *D. de orig. iur.* (Bei Uhlius a. a. O.)

13) A. a. O. sagt Bynkershoeck unter andern: Sic habe, lector, — facile potuisse hominem labi, qui, ut hic *Pomponius*, in recensendis rebus memoriae veteris — tam multa dixit brevi compendio. *Pomponium* alicubi fuisse lapsum non tam mirer, quam mirarer nullibi fuisse lapsum.

chen Jus, irren können [14]). Wahrlich Pomponius hätte hier alle Ursache gegen die Commiseration solcher Freunde zu protestiren, die sich nicht schämen auch bei rein wissenschaftlichen Untersuchungen als Rabulisten zu verfahren. Heineccius [15]) endlich ist der Meinung, die etwaigen Unrichtigkeiten in *L.* 2. *D. cit.* rührten daher, weil die Compilatoren Justinians ohne Zweifel die im Original vollständiger abgefaßten Erörterungen des Pomponius abgekürzt haben, und weil die Handschriften der Pandecten gerade in der *L.* 2. *cit.* die auffallendsten Abweichungen enthalten. Hierauf können wir aber erwidern, das unzusammenhängende der Angabe in der *L.* 2. *cit.* ist gerade der geringste Vorwurf, der die Darstellung des Pomponius trifft, und eigentliche Verunstaltungen (Interpolationen) durch Tribonian sind gerade bei diesem Fragment am wenigsten zu vermuthen; sodann die Varianten der Manuscripte beziehen sich fast ausschließlich auf die zahlreichen Eigennamen in *L.* 2. *D. cit.*, und nach diesem Verhältniß sind die Handschriften in dem *Tit. de orig. iur.* durchaus nicht unzuverlässiger als in allen andern Pandectentiteln.

Wollen wir uns über den kritischen Werth der historischen und antiquarischen Relationen des Pomponius verständigen, so müssen wir nicht blos prüfen, was der Jurist gesagt, sondern auch wie er seine Behauptungen vorgetragen hat, d. h. ob er die rein mythischen Berichte von den historischen gesondert, ob er den zweifelhaften Thatsachen keine einseitige und verfehlte Deutung gegeben, ob endlich seine Darstellung zu dem Schlusse berechtigt, daß er

---

14) Bynkersh. a. a. O. Quaecunque ipse narrat, facti sunt, utque facti interpretatio etiam prudentissimos quosque fallit, sic maxime fallit in his, quae ab aliis accipimus. Bald darauf heißt es: Quin si omnes, qui ex antiquitate supersunt, uno ore a *Pomponio* dissentirent, quidni id feramus eo animo, quo ferimus in aliis, qui in rebus facti lapsi sunt?

15) A. a. O. S. LVI.

seine Angaben unmittelbar aus den Quellen geschöpft, oder sich blindlings einer fremden Ueberlieferung angeschlossen habe? Die gehörige Würdigung dieser Fragen wird ergeben, daß Pomponius zwar kein historischer Falsarius ist, allein auf das Prädicat eines kritischen Rechtshistorikers und Antiquars auf keine Weise Anspruch machen kann. Dies soll jetzt nur an einigen Beispielen gezeigt werden, indem eine zusammenhängende Prüfung der *L.* 2. *D. de orig. iur.* hier weder angestellt werden kann, noch bei dem Vorhandenseyn unzähliger Bearbeitungen dieses Fragments [15a]) zu den eigentlichen literarischen Bedürfnissen gehört. Der Verfasser geht dabei von der gemeinen Ansicht aus, daß die *L.* 2. *D. cit.* die nicht bedeutend verstümmelte Arbeit des Pomponius allein enthalte, indem die dagegen erhobenen Zweifel [15b]) nicht auf überzeugenden Gründen beruhen.

Die Aeußerung in *L.* 2. §. 4. *cit.*, daß die Urkunde des Zwölftafelgesetzes ursprünglich auf elfenbeinerne Tafeln geschrieben worden sei, wollen wir nicht gerade als einen unumstößlichen Beweis dafür ansehn, daß Pomponius die Vorstellungen seines Zeitalters auch auf seine antiquarischen Untersuchungen übertragen habe [16]); obwol die Versuche der neueren Alterthumsforscher, dem Text der Stelle zu Hülfe zu kommen, die Kritik des Juristen immer noch nicht haben zu Ehren bringen können. [17]); indeß wenn

---

15a) Vergl. darüber Haubolds *Institution. histor. dogmat. lineam.* §. 16. S. 15. a. E.

15b) S. Schraders Berichtigungen des Textes des *Corp. Jur.* (In Hugo's Civil. Magaz. Bd. 4. S. 425.) und Wenck's *Magister Vacarius.* S. 94. not. m. Lips. 1820. 8.

16) Vergl. Niebuhr. a. a. O. S. 152. not. 55.

17) S. Jac. Gothofredus in der *Historia XII Tabular.* Cap. 6.; hinter dem Text der XII Tafeln, in den *Quatuor Fontibus iur. civ.* (In Otto's *Thesaur.* Bd. 3. S. 66.) und A. F. Schott *Vindiciae Pomponii de materia XII Tabular.* (In Dessen *Opuscul.* No. 8.)

es am Schlusse des nehmlichen §. heißt: Quarum (sc. Legum XII Tabularum) ferendarum auctorem fuisse Decemviris *Hermodorum* quendam Ephesium exulantem in Italia, quidam retulerunt, so können wir mit Recht einen Vorwurf gegen die Kritik des Juristen daraus ableiten. Die Mitwirkung des Hermodorus bei der XII Tafel-Gesetzgebung war durch die auf dem Forum in Rom befindliche Statue desselben[18]) außer Zweifel gesetzt, daher die Bezeichnung: *quidam retulerunt*, hier nicht am rechten Orte ist; allein erwiesen war es auch, daß der Grieche den Decemvirn nur als Dolmetscher gedient hatte[19]), derselbe also auf keine Weise das ehrende Prädicat: *auctor legum ferendarum*, verdiente.

Von der Anschuldigung, falsche Ansichten über die sogenannte *Disputatio fori* verbreitet zu haben, kann Pomponius zum Theil freigesprochen werden. Neuere Juristen tragen nehmlich selbst die Schuld jenes Irrthums, indem sie die Benennung *Disputatio fori* als einen streng begrenzten Kunstausdruck betrachten, und dahinter ein von dem *Jus non scriptum* verschiedenes Institut vermuthen: sowol die Worte des Pomponius in *L.* 2. §. 5. *D. cit.* (*haec disputatio — propria parte aliqua non appellatur, ut ceterae partes iuris suis nominibus designantur, etc.*) als auch die in §. 6. und §. 12. ebendaselbst vorkommende Recapitulation der Rechtsquellen sind einer solchen Annahme geradezu entgegen. Von der andern Seite aber vernachlässigt Pomponius alle billige Anforderungen der Kritik, indem er den Anfang des Einflusses der

---

18) Plinius *Histor. Natur.* Lib. 34. c. 5. Fuit et *Hermodori Ephesii* (statua) in comitio, legum, quas Decemviri scribebant, interpretis, publice dicata. Vergl. J. Gothofredus a. a. O. Verschiedener Meinung ist Bouchaud (im *Commentaire sur la loi des XII Tables.* Discours préliminaire. Bd. 1. Cap. 1. S. 17. fgg. Edit. 2. Paris. 1803. 4.), allein aus unzureichenden Gründen.

19) Vergl. Niebuhr a. a. O. S. 109. a. E. 110.

Responsa prudentum auf die Bildung des *Jus non scriptum* in ein ungewisses Helldunkel gestellt, die frühere practische Autorität dieser Responsa gar nicht bezeichnet, und die Veränderung derselben durch die kaiserliche Verleihung des Jus Respondendi, nebst der daran sich schließenden Verfügung von Hadrian [20]), theils nur lückenhaft, theils an einem andern weniger schicklichen Orte (§. 47.) erörtert hat.

Bei dem Bericht in *L.* 2. §. 7. *D. cit.* über das Jus Flavianum vermissen wir alle Eigenschaften einer kritischen Behandlung. Ein Ereigniß, dessen historische Aechtheit schon unter der Republik mit Grund in Zweifel gezogen wurde [21]), findet man hier mit vollkommener Zuversicht nacherzählt: wir haben daher alle Ursache, in Folge dieses Beispiels Nachsicht gegen den Kaiser Theodosius den Jüngern zu üben, der, sich selbst als einen zweiten Flavius hinstellend, eine ähnliche übertriebene Schilderung von dem Einflusse macht, welchen seine Constitutionensammlung auf die Geheimnißkrämerei der Juristen seiner Zeit äußern werde [22]).

Daß in *L.* 2 §. 8. *D.* a. a. O. der Ursprung der Plebiscite nicht in der besten Ordnung vorgetragen, und

---

20) Gajus *Institution. Comm.* IV. Lib. 1. §. 7. Berol. 1820. 8.

21) Cicero *ad Attic.* Lib. 6. Ep. 1. Vergl. Hugo a. a. O. §. 181. 182.

22) In der *Const. de Theodosiani Codicis auctoritate.* (Im Eingange der Ausgaben des Theodosischen Codex) heißt es in §. 1.: Verum exegimus negotium temporis nostri, et discussis tenebris compendio brevitatis lumen legibus dedimus — ne iurisperitorum ulterius severitate mentita, dissimulata scientia, velut ab ipsis adytis, exspectarentur formidanda responsa, cum liquido pateat, quo pondere donatio deferatur, qua actione petatur hereditas, quibus verbis stipulatio colligatur, ut certum vel incertum debitum sit exigendum. — §. 3. Quamobrem detersa nube voluminum, in quibus multorum nihil explicantium aetates attritae sunt, compendiosam divalium constitutionum scientiam — roboramus etc.

die allgemein verbindliche Kraft derselben nur aus der Lex Hortensia abgeleitet ist, läßt sich vielleicht entschuldigen, indem das letztere auch ungleich bessere Antiquare als Pomponius gethan haben [23]), und die römischen Juristen überhaupt eine Rechtsregel nur auf deren neueste gesetzliche Quelle zurückzuführen pflegen, namentlich da, wo dieselbe den Inhalt der gleichnamigen frühern Gesetze erweitert hat; was bei der Lex Hortensia zu vermuthen steht [24]). Dagegen eine ernstliche Rüge verdient es, wenn in *L.* 2. §. 9. *cit.* der Ursprung der gesetzgebenden Gewalt des Senates unter der Republik (denn von der Periode der Kaiserregierung ist erst in §. 11. das. die Rede) daraus deducirt wird, daß die anwachsende Masse des Volks es fortan unmöglich gemacht habe, die Staatsverwaltung in den Händen der Nationalgemeinde zu lassen. Wahrscheinlich hat hier Pomponius sich durch die Bezugnahme auf den Uebergang der Magistratswahlen an den Senat unter des Tiberius Regierung [25]) täuschen lassen; und wenn Rupertus [26]) die Darstellung des Juristen durch die Unterscheidung glaubt rechtfertigen zu können, es seien schon zur Zeit des Freistaates von den Comitien, wegen der Schwierigkeit ihrer öftern Zusammenberufung, die minder wichtigen Regierungsgeschäfte an den Senat abgetreten worden, und nur die bedeutendern dem Volke unverkümmert geblieben, so weiß man nicht, ob man in des Defensors oder in des Clienten antiquarische Kenntnisse größeres Mistrauen setzen soll.

Was in *L.* 2. §. 11. *cit.* über die Gründe der Einführung der kaiserlichen Alleinherrschaft beigebracht ist, kann

---

23) Z. B. Lälius Felix, bei Gellius *Noct. Attic.* Lib. 15. c. 27.

24) S. Niebuhr a. a. O. S. 148. fgg.

25) Tacitus *Annal.* Lib. 1. c. 15.

26) A. a. O. Lib. 1. c. 10.

auch durch die künstlichsten Hülfsmittel der Kritik und Exegese [27]) von dem Verdacht offenbarer historischer Untreue nicht ganz freigesprochen werden; eine Spur von historischer Kritik darin zu entdecken, hat aber selbst von den officiellen Lobrednern des Pomponius zur Zeit noch keinem gelingen wollen.

Die Angabe in *L.* 2. §. 25. *cit.* daß die Zahl der Consulartribunen sich bisweilen auf zwanzig, zu Zeiten dagegen auch auf weniger Köpfe belaufen habe, ist mit vollem Grunde von Juristen und Nichtjuristen angefochten worden. Der Versuch der Lobredner des Pomponius, die Worte: *interdum enim viginti*, in: *interdum enim VI. ni*, zu ändern [28]), hat kein handschriftliches Zeugniß für sich, und auch als Conjectur den Umstand gegen sich, daß in den Manuscripten die Zahlen nicht leicht mit Buchstaben ausgeschrieben werden, mithin das Zahlzeichen *VI.* wol aus *viginti*, nicht aber aus XX. abgeleitet werden kann. Höchst wahrscheinlich ist nun die Vermuthung Niebuhrs [29]), daß Pomponius die, von den Volkstribunen verschiedenen, alten Vorsteher der Tribus, deren Anzahl natürlich, in Folge der mit der Gesammtzahl der Tribus vorgenommenen Veränderungen wechselte, mit den Consulartribunen vermengt habe.

Wenn in *L.* 2. §. 32. gesagt wird: Deinde *Corn. Sulla* quaestiones publicas constituit, veluti de falso, de parricidio, de sicariis, et Praetores quatuor adiecit, so mag dies vielleicht durch die Bemerkung entschuldigt werden, Pomponius handle hier nur von der Vermehrung der Prätoren, und wolle keineswegs die Geschichte

---

27) S. Rupertus a. a. O. Lib. 1. c. 12. und Bynkershoeck a. a. O. zu *L.* 2. §. 11. *cit.*

28) Rupertus a. a. O. Lib. 2. c. 11. Bynkershoeck a. a. O. zu *L.* 2. §. 25. *cit.*

29) A. a. O. Bd. 2. S. 139. a. E. S. 140. not. 42.

der Quäſtiones Perpetuä erörtern [30]). Allein mit Recht iſt Pomponius hinſichtlich der Aufführung der durch Sulla geſtifteten Criminal-Commiſſionen des Mangels an kritiſcher Genauigkeit bezüchtigt worden; denn wenn wir auch die in einigen Handſchriften hinzugefügte problematiſche *Quaestio perpetua de iniuriis* weglaſſen, ſo macht doch ſowol die Sonderung der *Quaestio de parricidiis* von jener *de sicariis*, als auch die Verbindung der *Quaestio de veneficiis* mit der eben genannten *Quaestio de sicariis* unſer gerechtes Mistrauen rege [31]).

In *L.* 2. §. 33. werden wir, bei Gelegenheit des über den Präfectus Urbi und den Präfectus Vigilum geſagten, weniger offenbare Unrichtigkeiten als vielmehr den Mangel alles Beſtrebens gewahr, die verſchiedenen Perioden in der Thätigkeit dieſer Beamten mit der erforderlichen Kritik aus einander zu halten.

Bei der Aufzählung der einzelnen merkwürdigen Juriſten, welche in *L.* 2. §. 35. beginnt und bis zum Schluſſe dieſes Fragments fortläuft, läßt ſich die mangelhafte Kritik des Pomponius weniger beſtimmt nachweiſen, indem ſeine Darſtellung für dieſen Abſchnitt der römiſchen Rechtsgeſchichte faſt die alleinige Quelle bildet; indeß auch hier iſt unſer Autor nicht frei von dem Verdachte, ſein Urtheil über das literariſche Verdienſt der einzelnen Schriftſteller auf fremde Autoritäten gebaut, und die Werke der älteren Juriſten keiner eignen Prüfung unterworfen zu haben [31a]).

---

30) S. Rupertus a. a. O. Lib. 2. c. 18.

31) Vergl. hierüber beſonders des A. Ferratius *Epistolar.* Lib. 1. Ep. 15. Venet. 1738. 4.

31a) Wenigſtens geben folgende Aeußerungen: *Eorum scripta non talia exstant, ut ea omnes adpetant* (§. 42.), oder: *libri minus frequentantur* (§. 45.), oder auch; *parum libri eius grati habentur* (§. 46), und die bloßen Collectivnotizen über die anerkannt bedeutenden Schriften von Alfenus Varus, Ofilius, Aufidius u. a. m. (in §. 44.) zu einer Vermuthung der Art Anlaß.

Nächst Pomponius zieht der gleichzeitige Gajus ganz besonders unsre Aufmerksamkeit auf sich. Die Auszüge aus dessen Schriften, welche in Justinians Pandecten vorkommen, lassen kein unpartheiisches Urtheil über die historische Kritik dieses Juristen zu. Einige Fragmente aus dem Commentar desselben über die *XII* Tafeln scheinen zwar dazu geeignet zu seyn: allein das eine davon[32]) giebt nur den Eingang des Werkes, und läßt die Absicht des Verfassers, eine gedrängte Uebersicht der Schicksale des öffentlichen Rechts voranzustellen, erkennen, ohne über die Art der Ausführung im geringsten zu belehren; das andere[33]) enthält auf den ersten Blick einen, auch in Justinians Institutionen[34]) wiederhohlten groben Verstoß gegen die Principien des alten römischen Staatsrechts, und ist daher auch von Niebuhr[35]) hart getadelt worden; allein die Vergleichung der ächten Institutionen des Gajus[36]) hat jetzt ergeben, daß der Irrthum muthmaslich nur auf einem Emblem der Compilatoren von Justinians Pandecten beruht. Zwei andre Bruchstücke aus demselben Werke, in welchen Gajus die Bestimmungen des *XII* Tafelgesetzes über die Ackergrenzen und über die Statuten der Gemeinheiten auf die Gesetzgebung Solons reducirt[36a]),

---

32) *L.* 1. *D. de orig. iur.*

33) *L.* 238. pr. *D. de verbor. signif. Plebs est ceteri cives sine Senatoribus.*

34) §. 4. *I. de iure nat. gent. et civ.* Plebs autem a populo eo differt, quo species a genere: nam appellatione populi universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur.

35) A. a. O., S. 113. not. 22. Der entgegengesetzten Ansicht ist Hugo a. a. O. §. 47. not. 2. §. 136. z. Anf.

36) Lib. 1. §. 3. Plebs autem a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis et Senatoribus ceteri cives significantur.

36a) *L. fin. D. finium regund. L.* 4. *D. de colleg. et corpor.*

können unser Urtheil über den kritischen Werth der historischen Erörterungen dieses Juristen nicht bestechen; denn die Ableitung der Decemviralcompilation aus Solons Legislation hat erhebliche Gründe gegen sich [36b]), und Gajus scheint hier blos dem Geschmacke seines Zeitalters gehuldigt zu haben, welches sich in der Zurückführung römischer Geschichte und Rechtsverfassung auf griechische Quellen gefiel [36c]). Es würde ferner zu gewagt seyn, auf die Thatsache allein, daß Gajus einen Commentar über die *XII* Tafeln verfaßt hat, den Schluß stützen zu wollen, daß diesem Unternehmen ein umfassendes kritisches Studium der ältesten öffentlichen und Privatverhältnisse der Römer vorhergegangen seyn müsse. Die Haupttendenz des Werkes — von welcher die erhaltenen kümmerlichen Fragmente desselben freilich keine bestimmte Vorstellung fassen lassen — kann eben so gut eine vorherrschend practische gewesen seyn, und die ausgezeichneten früheren Commentatoren dieses Gesetzes aus dem Zeitalter Cicero's und Augusts mögen dem Gajus in dem historischen und antiquarischen Theile seiner Arbeit zu Führern gedient haben, deren Zuverlässigkeit ihm überall unverdächtig erschien.

Das jetzt aufgefundene Original der Institutionen dieses Juristen läßt allein ein gründliches Urtheil über dessen Verdienst als Historiker und Antiquar aufkommen. Die Freude, welche wir über diese unerwartete Entdeckung empfunden haben, die höchst wichtigen Aufschlüsse für die Geschichte des römischen Rechts, welche theils schon daraus hervorgegangen sind, theils bei einem fortgesetzten gründlichen historischen Studium unfehlbar noch zu erwarten stehn,

---

36b) Vergl. Gibbon in Cap. 44. seines Werkes Ueber den Verfall und Untergang des Röm. Reichs; nach Hugo's Uebersetzung von diesem Cap. S. 17. fg. Götting. 1789. 8. und Niebuhr a. a. O. Bd. 2. S. 67. fgg. S. 109. fgg.

36c) S. A. W. Schlegel, in der Recension der Niebuhrschen Geschichte. (Heidelberg. Jahrbüch. 1816. No. 56.)

dürfen uns bei der Würdigung des subjectiven Verdienstes des Verfassers nicht bestechen. Wir wollen mit demselben nicht rechten, daß er die dringende Aufforderung zu gründlichen antiquarischen Erörterungen gemeinhin mit Bezugnahme auf das unpractische des Gegenstandes von sich ablehnt, wie z. B. bei der Gentilität [37]); denn die dem Werke zum Grunde liegende practische Tendenz ist von dem Juristen nirgend verleugnet worden. Obgleich er nehmlich bei verschiedenen Rechtsinstituten auf das Vorkommen derselben bei andern Völkern Rücksicht genommen hat, so geschieht dies doch nur um zu ermitteln, ob dies Institut dem römischen Civilrecht oder dem Jus Gentium angehöre [38]); und wenn wir z. B. in dem Abschnitt von den *legis actionibus* auf eine umständliche Entwickelung obsoleter Rechtssätze stoßen, so erledigt sich dies durch die Bemerkung, daß es bei den *XII* Tafeln, als einer zusammenhängenden und bis auf die späteste Zeit mit öffentlicher Sanction versehen gebliebenen Gesetzgebung, einer genauen Erörterung aller für das Privatrecht und den Prozeß dienlichen Institute auch in einem Werke wie das hier in Frage stehende bedurfte, um zu einer klaren Anschauung desjenigen zu führen, was von diesen Bestimmungen noch brauchbar für die Praxis genannt werden konnte. Waren also die Institutionen eine wissenschaftliche Anleitung zur Kenntniß des practischen Rechts, so mußten alle blos historische und antiquarische Nachweisungen, wenn gleich nicht absolut ausgeschlossen werden, so doch in den Hintergrund treten [39]); daß dies in dem Werke des Gajus

37) Lib. 3. §. 17.

38) S. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 213. fg.

39) Hieraus ergiebt sich, daß aus dem Schweigen des Gajus über irgend ein historisches Factum nur mit Vorsicht gefolgert werden darf, die Existenz desselben sei unserm Juristen unbekannt gewesen. Ein solcher Schluß ist nehmlich nur dann statthaft, wenn von einem Institute die Rede ist, welches das im Zeitalter des Gajus practische Recht unmittelbar berührte.

geschehn ist, kann demselben daher nicht zum Vorwurf gereichen: allein was uns der Jurist von antiquarischen Notizen darin wirklich erhalten hat, darf deshalb nicht nachsichtiger beurtheilt werden, sondern fällt dem Gebiete der historischen Kritik anheim.

Wenn wir in Lib. 1. §. 4. der Institutionen des Gajus über den zweifelhaften Ursprung der gesetzgebenden Gewalt des Senates blos die Bemerkung mitgetheilt erhalten: idque (sc. *Senatusconsultum*) legis vicem obtinet, *quamvis fuit quaesitum*, so können wir von dem kritischen Talente des Verfassers keine sehr günstige Vorstellung erhalten. Der Wendung: *fuit quaesitum*, zu welcher der in §. 5. ebendas. gebrauchte Ausdruck: *nec unquam dubitatum est* (sc. quin id legis vicem obtineat) den Gegensatz bildet, bedient sich Gajus sonst immer da, wo er eines Meinungsstreites zwischen den Juristen, namentlich zwischen den Anhängern der von Labeo und Capito gestifteten Secten, gedenkt [40]), und hier so wie dort enthält er sich jedes tiefern Eindringens in die Gründe der widersprechenden Ansichten.

Das Argument, auf welches in §. 5. das. das gesetzliche Ansehn der kaiserlichen Constitutionen gestützt wird: cum ipse Imperator *per legem* imperium accipiat, ist offenbar schielend, indem über den Inhalt der Lex Imperii nichts hinzugefügt ist, und doch das Beispiel der römischen Beamten unter der Republik hinreichend darthut, daß die Uebertragung von *potestas* und *imperium* durch eine feierliche Lex noch nicht die Theilnahme an der Gesetzgebung zur Folge hatte.

Die Beschreibung, welche der Jurist von der alten Deditio giebt [41]), enthält, wenn auch nicht offenbare an-

---

40) Lib. 2. §. 236. fg. Lib. 3. §. 87. §. 103. §. 149. §. 189. §. 208.
41) Lib. 1. §. 14.

tiquarische Unrichtigkeiten, so doch auch nichts was über die publicistischen Wirkungen dieses Institutes Licht verbreiten [42]), und von dem Bestreben des Verfassers, traditionelle historische Begriffe der eignen Prüfung zu unterwerfen, Zeugniß geben könnte.

Von dem Wesen der Arrogation in Comitien erhalten wir durch Gajus [43]) eine sehr unvollkommene Vorstellung, verglichen mit demjenigen, was Gellius [44]), meistens aus juristischen Werken, darüber mitgetheilt hat. Indem nun noch unser Jurist den Rechtssatz: *per populum feminae non adoptantur*, blos durch den Zusatz motivirt: *nam id magis placuit*, so liegt es am Tage, daß derselbe blos den Zustand der Comitien in seinem Zeitalter, und nicht den zur Zeit der freien Verfassung, vor Augen gehabt haben kann; denn nach diesem ergab sich die Ausschließung der Weiber von selbst [45]), nach jenem aber, wo die *comitia curiata* zur leeren Ceremonie geworden waren, konnte dieselbe möglicherweise in Zweifel gezogen werden.

Die Vollständigkeit, mit welcher Gajus die Mancipation, sowol überhaupt als in ihrer Anwendung auf verschiedene Rechtsgeschäfte, z. B. *conventio in manum* [46]), *tutela fiduciaria* [47]), *testamentum per aes et libram* [48]) u. a. m. abgehandelt hat, können demselben nicht zu dem Prädicat eines gründlichen Antiquars verhelfen; denn es ist hier von der wissenschaftlichen Begründung vollkommen practischer Institute die Rede, und überall wo diese in ihrer practischen Begrenzung sich ver-

42) Vergl. Brissonius *De Formul.* Lib. 4. c. 39. fgg.
43) Lib. 1. §. 99.
44) *Noct. Attic.* Lib. 5. c. 19.
45) Vergl. Gellius a. a. O.
46) Lib. 1. §. 113.
47) Ebend. §. 114. fgg.
48) Lib. 2, §. 103.

einzelt darstellen ließen, da hat unser Jurist sich weiter keine Mühe gegeben, auf Variationen in der frühern Rechtsverfassung hinzudeuten: so z. B. schweigt er von der frühern Form der Geschlechtstutel, während er den zu seiner Zeit noch practischen Theil dieses Rechtsverhältnisses auf eine für uns höchst belehrende Weise behandelt, auch allgemeine Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit des Institutes im Geschmacke seiner Zeit angeknüpft hat [49]).

Ueber die Verdienste, welche sich die späteren Juristen im Fache der Geschichte und Alterthumskunde des Rechts erworben haben, läßt sich aus den vorräthigen Quellen zwar nur ein dürftiges, aber doch auf keinen Fall günstiges, Resultat ziehn. An ganz allgemeine Aeußerungen, zum Theil aus den Schriften früherer Juristen, welche bei den Neueren fast zu Gemeinplätzen geworden sind [49a]), wollen wir uns hier nicht halten, denn dieselben mögen ursprünglich in Beziehung auf solche Rechtsinstitute vorgebracht seyn, welche auch einem entschiedenen kritischen Talent zu einer historischen Begründung nicht Raum gaben.

In den Fragmenten des *Liber singularis regularum* von Ulpian ist die Bestimmung des Werks, eine gedrängte Uebersicht des unmittelbar practischen Rechts zu geben, mit großer Consequenz festgehalten, und antiquirte Rechtssätze sind darin weder häufig berücksichtigt, noch da, wo dies wirklich geschehn ist, kritisch begründet, was denn freilich auch die Grenzen des Unternehmens nicht gestatteten. Die Vergleichung der zahlreichen Bruchstücke, welche die Pandecten Justinians aus den übrigen Schriften dieses Juristen aufbewahrt haben, geben fast nirgend An-

---

49) Lib. 1. §. 189. fg. Vergl. Savigny Beitrag zur Geschichte der Geschlechtstutel. (In der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissft. Bd. 3. No. 10.) und Löhr über die Tutel der Weiber. (In Dessen Magazin. Bd. 3. No. 12.)

49a) L. 20. L. 21. *D. de legib.*

laß den Beruf desselben für die historische Kritik genauer zu prüfen; ausgenommen das eine aus dem Werke *De officio Quaestoris* excerpirte Fragment [50]), in welchem der Verfasser zwar auf die Meinungen früherer Antiquare über den Ursprung der Quästur zurückgeht, allein sich zuletzt doch derjenigen Ansicht anschließt, *quae crebrior apud veteres est.*

Von den *Receptis Sententiis* des Paulus waren historische und antiquarische Erörterungen wol nach dem Plane des Werks ausgeschlossen, und der wirkliche Mangel derselben, der durch einzelne gelegentliche Andeutungen obsoleter Rechtssätze [51]) nicht verdeckt werden sollte, kann daher gewiß nicht auf Rechnung der Westgothischen Compilatoren geschrieben werden. Was Justinians Compilation von Excerpten aus andern Schriften dieses Juristen aufzuweisen hat, vermag nicht demselben zu dem Prädicat eines historischen Kritikers zu verhelfen. In einem Fragment seines Werkes *De adulteriis* [52]) stützt Paulus die Fähigkeit der Weiber, als Zeugen vor Gericht aufzutreten, auf einen indirecten Schluß aus einer gelegentlichen Bestimmung der Lex Julia *de adulteriis*, ohne der zahlreichen Beispiele aus frühern Perioden der römischen Geschichte zu gedenken, wo Frauenzimmer unter gewissen Verhältnissen als handelnd vor Gericht aufgetreten waren. Was von der Schrift des nehmlichen Verfassers *De officio Praefecti Vigilum* auf uns gekommen ist [53]), enthält für die Periode vor August ein buntes Gemisch unzusammenhängender Notizen.

Daß das Zeitalter von Constantin keine erfreuliche-

---

50) L. *un. D. de offic. Quaestor.*

51) Z. B. Lib. 5. Tit. 12. §. 11. Vergl. die *Collatio Legum Mosaic.* Tit. 10. §. 7.

52) L. 18. *D. de testib.*

53) L. 1. L. 3. *D. de offic. Praefect. Vigil.*

ren Resultate darzubieten habe, läßt sich schon a priori annehmen, und wird durch das Beispiel des Arcadius Charisius hinreichend bestätigt. In dessen Schrift *De officio Praefecti Praetorio* [54]) war die Parallele zwischen dem Präfectus Prätorio und dem alten Magister Equitum nicht in der, doch von Pomponius [55]) beobachteten, Beschränkung auf die Gleichstellung der Verrichtungen beider Beamten beifällig anerkannt, sondern in der Ausdehnung zum Grunde gelegt worden, daß man das Verhältniß des Präfectus Prätorio zum Kaiser jenem des Magister Equitum zum Dictator als vollkommen entsprechend, und die Uebertragung des zuletzt erwähnten Verhältnisses aus der Periode der freien Verfassung in die der Kaiserregierung als das eigentliche Motiv zur Stiftung der Präfectura Prätorio dargestellt findet.

Die Compilatoren Justinians waren, nach dem Standpunkte der wissenschaftlichen Bildung zu ihrer Zeit, gewiß nicht im Stande, den kritischen Werth oder Unwerth der von ihnen excerpirten juristischen Werke zu beurtheilen. Das Bestreben, welches sie bei den Verfassern dieser Schriften wahrnahmen, gewissen historischen und antiquarischen Ueberlieferungen allgemeinen Eingang zu verschaffen, entsprach ihrer eignen Neigung zur größtmöglichen Assimilirung aller Theile der Compilation vollkommen, und sie versäumten daher nicht die Gelegenheit, auch auf künstlichem Wege, d. h. durch Interpolationen, eine Uebereinstimmung zwischen verschiedenen Relationen historischer und antiquarischer Thatsachen herzustellen. Ein Beispiel dieser Art haben wir bereits oben [56]) bei zweien Fragmenten des Gajus kennen

---

54) L. *un. D. de offic. Praefect. Praetor.*
55) L. 2. §. 19. *D. de orig. iur.*
56) S. oben not. 33 — 36.

gelernt; ein andres bietet die Vergleichung einer Stelle der Justinianischen Institutionen dar [57]), in welcher, abweichend von dem zum Grunde gelegten Text des Gajus [58]), der Ursprung der gesetzgebenden Gewalt des Senats auf die nehmliche Weise erklärt wird, die wir oben in der Darstellung des Pomponius getadelt haben [59]). Wahrscheinlich ist jedoch hier nicht an eine unmittelbare Benutzung der Stelle des Pomponius für die Institutionen Justinians zu denken, indem sonst keine Anzeichen dazu vorhanden sind; sondern die Ueberlieferung, welcher Pomponius gefolgt war, mogte von den Compilatoren Justinians auch in den Werken andrer Juristen vorgefunden seyn.

Es ist bis hieher nur von denjenigen juristischen Klassikern die Rede gewesen, deren Blüthe in die Zeit nach Trajans Regierung fällt; mit vornehmlicher Bezugnahme auf solche Schriften derselben, welche ihrem Plane nach eine gründliche Erörterung historischer und antiquarischer Gegenstände nicht absolut ausgeschlossen haben würden. Wir wenden uns jetzt zur Würdigung der Verdienste, welche sich die früheren Juristen als Kritiker im Felde der Geschichte und Alterthumskunde des römischen Rechts erworben haben.

An den vornehmsten unter diesen älteren Juristen, namentlich den Scävola's, dem Servius Sulpicius Rufus, dem Labeo, Capito und Alfenus Varus, wird die gründliche Kenntniß des vaterländischen Jus Publicum überhaupt, und des Jus Sacrum insbesondre, von alten Referenten einstimmig gerühmt [60]). Begreiflicher-

---

57) §. 5. *I. de iure nat. gent. et civ.* Nam cum auctus esset populus romanus in eum modum, ut difficile esset in unum eum convocari legis sanciendae causa, aequum visum est Senatum vice populi consuli.

58) S. Dessen *Inst.* Lib. 1. §. 4.

59) Vergl. oben not. 25. not. 26.

60) Vergl. namentlich Otto in der *Vita Servii Sulpicii Rufi.* Cap. 7. §. 5. und Bach's *Histor. Jur. Rom.* Lib. 2. c. 2. Sect. 4. §. 54. §. 55. Hugo in der Gesch. d. Röm. Rechts

weise konnten aber jene Juristen diesen Theil ihrer Wissenschaft nicht ohne ernstliche und antiquarische Studien sich zu eigen gemacht haben, und daß sie wirklich im Besitze derselben gewesen seien, zeigt der häufige Gebrauch, den sie von antiquarischen Erörterungen in ihren Schriften, und zum Theil sogar im Geschäftsleben [61]), gemacht haben. Die wenigen Ueberbleibsel aus ihren Werken, welche nicht im Wege der Compilation erhalten sind, und die der Verfasser dieser Abhandlung an einem andern Orte [62]) zusammengestellt hat, dienen zur Bestätigung dieser Behauptung. Die Fragmente aus den Schriften des L. Cincius Alimentus, des Serv. Fabius Pictor, des Qu. Mucius Scävola, Servius Sulpicius Rufus, Granius Flaccus, Alfenus Varus, Aelius Gallus, Trebatius Testa, Antistius Labeo, Atejus Capito, Masurius Sabinus und Lälius Felix sind fast ohne Ausnahme antiquarischen Inhalts, und einige von ihnen haben ein hohes historisches Interesse, wie z. B. die Nachricht, welche Cincius von der Wahl des Anführers für das Latinische Bundesheer giebt [63]), die Erzählung des

---

bis auf Justinian. 7. Aufl. §. 185. äußert, die geschichtliche Seite des römischen Rechts möge in dem Zeitraum von der *XII* Tafelgesetzgebung bis auf Cicero noch wenig bearbeitet gewesen seyn, weil Cicero selbst (*De oratore*. Lib. 3. c. 33. *De Legib.* Lib. 2. c. 19. *in Bruto*. c. 42.) über die Vernachlässigung des Jus Pontificium klagt. Dies kann jedoch vielleicht von einem früher lebhafter gewesenen Studium verstanden werden, wozu die Bruchstücke aus des Fabius, Cincius u. a. Schriften Anlaß geben. Freilich hat auf jeden Fall das historische Rechtsstudium in Rom nicht früher begonnen als das wissenschaftliche, d. h. um die Mitte der von Hugo bezeichneten zweiten Periode.

61) Hieher gehört die Erzählung des Atejus Capito bei Gellius *Noct. Attic.* Lib. 13. c. 12., daß Labeo noch unter Augusts Regierung in einem Rechtsstreite den Volkstribunen das Jus Vocationis, mit Bezugnahme auf die *mores maiorum*, aberkannt habe.

62) In der oben not. 3. citirten Schrift.

63) Bei Festus v. *Praetor ad portam*. Vergl. Niebuhr a. a. O. Bd. 2. S. 473. und Lachmann's Diss. *De fontib. historiar. Livii*. Gotting. 1822. 4. Sect. 3. P. 1. §. 15. fgg. S. 24. fgg.

Servius von der Verbindlichkeit der Eheverlöbnisse im alten Latium[64]), u. a. m. Daß aber diesen Angaben auch ein nicht gemeiner kritischer Werth zuerkannt werden muß, und daß bei ihnen keineswegs diejenigen Mängel angetroffen werden, welche die historischen und antiquarischen Relationen der spätern Juristen entstellen, ergiebt sich zum Theil daraus, daß sowol Cicero als auch die bessern unter den spätern Grammatikern und Antiquaren, z. B. Festus, der ältere Plinius und Gellius, jenen Berichten hohen Werth beilegen, theils aber aus einer unbefangenen Prüfung des Inhaltes ihrer Angaben selbst. Die meisten Ausstellungen sind freilich gegen die etymologisirende Erklärung juristischer Kunstausdrücke gemacht worden, worin sich schon Servius Sulpicius und dessen Vorgänger gefallen[65]); allein nicht ohne Grund haben die Vertheidiger derselben[66]) erinnert, daß die römischen Juristen bei ihren Etymologien durchaus nicht als Linguisten verfahren, sondern sich bemühen, die Elemente des rechtlichen Begriffes eines Kunstausdrucks als schon in der Benennung selbst enthalten nachzuweisen; was zwar immer auf eine Spielerei hinausläuft, allein durchaus nicht von wissenschaftlichem Unvermögen zeugt. Der Hang, sich bei historischen und antiquarischen Notizen an eine bestehende Tradition anzuschließen und aller eignen kritischen Forschung zu entsagen, findet sich bei diesen ältern Juristen nicht.

In der Justinianischen Compilation ist von den Werken der zuletzt erwähnten Juristen aus bekannten Gründen[67]) so gut wie gar kein unmittelbarer Gebrauch gemacht

64) Bei Gellius a. a. O. Lib. 4. c. 4.

65) Vergl. außer den bekannten Abhandlungen von Valla u. a. (S. *Opuscula varia de latinitate ICtorum veterum. Edid.* Duker. Lips. 1773. 8.) auch Menage *Amoenitatt. iuris.* c. 39.

66) Namentlich Otto a. a. O. Cap. 3. §. 3. fgg.

67) S. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 195. a. E. fg. S. 199 — 201.

worden; dennoch bezeugt das wenige wirklich erhaltene, namentlich ein und das andre Fragment von Alfenus Varus [68]), daß die Verfasser gründliche Kenntnisse von alter Geschichte und Staatsverfassung besessen haben.

Fragen wir nach den muthmaßlichen Gründen der bisher entwickelten Wahrnehmung, nach welcher die Geschichte des römischen Rechts in der Periode der höchsten doctrinellen Ausbildung desselben einen unleugbaren Mangel an historischer und antiquarischer Kritik in Beziehung auf das ältere Recht blicken läßt, indem die gesammte Thätigkeit der Juristen des zweiten und dritten Jahrhunderts n. Chr. der wissenschaftlichen Begründung des practischen Rechtscyclus zugewendet war, so bietet sich folgende Erklärung dar. Das Studium des Staats- und Sacral-Rechts, welches, wie oben [69]) bemerkt worden, die alten Juristen nothwendig zur Kritik des geschichtlichen und alterthümlichen in der einheimischen Rechtsverfassung führte, war durch das Bestehen der freien Staatsverfassung gar zu sehr bedingt, und verlor daher mit dem Eintritt der Kaiserregierung sein belebendes Princip. Indeß die Veränderung der Verfassung vermag die in Frage stehende Erscheinung nur zum Theil zu erklären; denn schon von Cicero [70]) werden Klagen über die abnehmende Kenntniß des Sacralrechts geführt, und doch geht aus der obigen Darstellung hervor, daß die unter den ersten Kaisern blühenden Juristen sich nichts desto weniger noch als Rechtshistoriker und Antiquare ausgezeichnet haben [71]). Es entsteht daher die Frage,

68) L. 15. *D. de publican.* L. 203. *D. de verb. signif.*

69) S. not. 60.

70) Vergl. Bach a. a. O. §. 55. not. z.

71) Einzelne Nachlässigkeiten derselben bei blos gelegentlichen Aeußerungen können gegen diesen Satz nicht entscheiden; so z. B. wenn Juventius Celsus in L. 96. *pr. D. de verb. signif.*, der Ueberlieferung andrer Gewährsmänner folgend, dem Cicero die Auctorschaft einer Definition beilegt, welche dieser (*Topic.* c. 7. a. E.) ausdrücklich von sich abgelehnt hat.

ob nicht vielleicht der Sectengeist, der die Juristen seit August in streitende Partheien sonderte, die meiste Schuld davon trägt? Dies ist jetzt genauer zu prüfen.

An juristischen Controversen konnte es nicht fehlen, seitdem die Rechtskunde in Rom durch einzelne erleuchtete Köpfe als Wissenschaft ausgebildet zu werden anfing. Namentlich gedenken unsre Quellen solcher Streitfragen, welche zwischen den Juristen Manilius und Brutus, zwischen Servius und den beiden Scävola's, Ofilius, Aquilius Gallus u. a. eifrig verhandelt seyn sollen [72]). Eben so wenig konnte seit der Einführung eines öffentlichen Rechtsunterrichts in Rom die Erscheinung ausbleiben, daß die eigenthümlichen Ansichten eines bedeutenden Juristen durch dessen Schüler eifrig verfochten und verbreitet wurden; wie dies namentlich von den Zöglingen des Servius Sulpicius Rufus berichtet wird [73]). Allein eine Spaltung der Juristen in verschiedene Schulen zeigt sich während des Bestehens der freien Verfassung in Rom nicht. Erst unter Augusts Regierung gaben zwei der angesehensten Juristen, Labeo und Capito, Anlaß zu einer solchen Trennung, welche durch deren Schüler und Nachfolger fortgepflanzt wurde, und in den Institutionen des Gajus noch in voller Thätigkeit erscheint. Da in Justinians Compilation kein unmittelbares Excerpt aus den Schriften der Stifter jener beiden Schulen aufbewahrt ist, so fällt es um so schwerer in den eigenthümlichen Geist derselben einzudringen, indem die bedeutendern von deren Nachfolgern den anfangs blos subjectiven Zwiespalt erst recht eigentlich auf bestimmte

---

72) Vergl. Cicero *de Finib.* Lib. 1. c. 4. L. 68. *pr. D. de usufr.* L. 30. *pr. D. pro soc.* L. 1. *D. de captiv.* L. 29. *pr.* — §. 2. *D. de legat.* 3. Gellius *Noct. Attic.* Lib. 17. c. 7. Gajus *Inst.* Lib. 3. §. 149. Bach a. a. O. Lib. 2. c. 2. Sect. 4. §. 15. Hugo a. a. O. §. 185. a. E. D'Arnaud *Variar. Coniectur.* Lib. 2. c. 5.

73) S. Otto in der *Vita Servii Sulpicii.* Cap. 8.

Objecte geleitet und die Lehrmeinungen ihrer Secte fixirt zu haben scheinen. Daher z. B. Gajus bei der Begründung der Ansichten jeder Schule höchstens nur bis zu Nerva und Sabinus hinaufsteigt, und der Meinungen des Labeo gemeinhin nur als deren eines nicht zur Parthei gehörigen Privatus gedenkt. Folglich würden wir in einen Trugschluß gerathen, wenn wir die Lehrsätze des Nerva, Proculus und Pegasus sämmtlich als schon von Labeo, so wie die des Sabinus, Cassius, Javolenus u. s. w. als schon von Capito festgestellt betrachten wollten. Bedeutender sind die Berichte von Tacitus [74]) und Pomponius [75]) über die Persönlichkeit Labeo's und Capito's. Die Verschiedenheit des politischen Glaubens und Handelns beider Juristen wird von diesen Referenten einstimmig bezeugt; doch daß diese es nicht gewesen seyn könne, welche die wissenschaftliche Spaltung ihrer Nachfolger bewirkte, geht, nach Gibbons richtiger Bemerkung [76]), schon daraus hervor, daß der Jurist C. Cassius Longinus, ein Nachkomme desjenigen Cassius, der durch J. Cäsars Ermordung die Freiheit des Vaterlandes zu retten glaubte, sich zu der Schule des aristocratisch gesinnten Capito bekannte, während Pegasus, ein anerkannter Fürstendiener, die Lehrsätze des strengen Republicaners Labeo verbreitete. Es kann daher nur der andre von Pomponius hervorgehobene Unterschied, daß Capito seine wissenschaftliche Thätigkeit auf die Befestigung der Lehrmeinungen früherer Juristen beschränkt, dagegen Labeo die seinige auf die Begründung neuer Ansichten gerichtet habe, über unsre Frage Licht verbreiten. Hier scheint nun auf den ersten Blick die Vermuthung sehr nahe zu lie-

---

74) *Annal.* Lib. 3. c. 70. c. 75.
75) Lib. 2. §. 47. *D. de orig. iur.*
76) S. Gibbon a. a. O. (oben not. 36 b). S. 51.

gen, daß der Streit über die Nothwendigkeit einer historischen und antiquarischen Behandlung des positiven Rechts sich zuerst zwischen Labeo und Capito entsponnen habe, und daß darin der Grund für die Spaltung beider Schulen zu suchen sei. Allein bei näherer Prüfung überzeugt man sich bald von der gänzlichen Unzulänglichkeit dieses Erklärungsversuches. Nach den Worten des Pomponius würden wir nehmlich den Labeo zum Repräsentanten derjenigen Parthei machen müssen, welche das practische Recht auf philosophischer Basis construiren und ausbilden wollte, den Capito dagegen zum Stifter derjenigen Schule, die durch Hülfe der historischen und antiquarischen Kritik das bestehende Recht an die Vergangenheit zu knüpfen und aus sich selbst zu erklären bemüht war. Dieser Deutung sind aber alle historischen Zeugnisse schnurstracks entgegen. Das Studium der Controversen beider Schulen führt nirgend auf eine verschiedene Ansicht bei der historischen Begründung einzelner Rechtssätze, sondern beschränkt uns lediglich auf das Gebiet der Dogmatik. Ferner die Fragmente aus den Schriften von Labeo und Capito, welche sich unabhängig von Justinians Compilation erhalten haben [77]), zeigen unverkennbar, daß beide Juristen in der Geschichte und Alterthumskunde ihres vaterländischen Rechts ausgezeichnet waren, und daß, wenn hierin einer dem andern den Rang streitig machen sollte, unfehlbar Labeo als Kritiker höher gestellt werden muß [78]), mithin durchaus nicht als Beförderer eines unkritischen historischen Rechtsstudiums betrachtet werden darf.

Wenn nun gleich die Absonderung der Juristen in verschiedene Secten nicht in einer Verschiedenheit der Ansichten

77) Diese Fragmente sind zusammengestellt in der oben (not. 3.) citirten Schrift des Verf. S. 74—92.

78) Gellius a. a. O. Lib. 13. c. 10. c. 12.

über die Anwendung der historischen und antiquarischen Kritik auf das Rechtsstudium ihre Quelle haben mag, so ist dadurch noch nicht geleugnet, daß die seit dem Beginne der Kaiserregierung bei den Juristen sichtbar werdende Abnahme in der Anwendung dieser Kritik umgekehrt als eine mehr oder minder nothwendige Folge der vollendeten Absonderung beider Juristenschulen zu betrachten seyn könne. Schon an und für sich ist nehmlich ein entschiedener Schulzwang und ein Aufstellen unverbrüchlicher Lehrmeinungen der unvermeidlichste Verderb für jede gründliche historische Forschung; und demnach würde es sich befriedigend erklären lassen, warum seit Nerva und Masurius Sabinus, welche den Lehrgebäuden von Labeo und Capito ihre eigentliche Vollendung verschafft zu haben scheinen, die Anhänger beider Secten, Proculianer so wie Cassianer, keine Ausnahme von dem einreißenden Mangel an kritischer Behandlung der Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer machen. Dazu kommt noch, daß von den Stiftern beider Schulen gerade derjenige, der durch Grundsätze und Talent zur Förderung eines historisch kritischen Studiums des ältern Rechts vorzugsweise berufen war, nehmlich Antistius Labeo, durch die entschiedene Neigung zur Begründung neuer Ansichten Geringschätzung gegen das wissenschaftliche Verdienst der ältern Juristen auf seine Nachfolger übertragen mußte, und dadurch, daß er dieselben von dem Studium der alten Juristenwerke abzog, der Förderung des historischen und antiquarischen Rechtsstudiums hinderlich ward. Daß Labeo die Werke der mit ihm gleichzeitigen Juristen und der unmittelbaren Vorgänger derselben in seinen Schriften häufig berücksichtigt habe, läßt sich nicht blos nach der ganzen polemischen Tendenz seines wissenschaftlichen Wirkens vermuthen, sondern geht auch aus denjenigen Pandectenfragmenten hervor, welche sich aus den *Libris Posteriorum* desselben durch Excerpte aus

der zweiten Hand erhalten haben [79]). Ueber das von Capito beobachtete Verfahren lassen die wenigen, bei den Grammatikern vorkommenden, Bruchstücke aus dessen Schriften keinen sichern Schluß zu. Die Nachfolger beider Juristen scheinen aber das eigene Studium der ältern juristischen Klassiker mehr vernachlässigt, und die Notizen von den Lehrsätzen derselben, auf welche sie sich freilich mehrmals beziehn, meistens aus den polemischen Relationen der seit Augusts Regierung aufgetretenen Schriftsteller geschöpft zu haben. Die Hauptwerke des Qu. Mucius Scävola, Servius Sulpicius und Trebatius Testa machten wol eine Ausnahme hiervon; doch finden wir, daß die spätern Juristen selbst Sätze aus diesen Werken [80]), gleich den Excerpten aus Cato, Aquilius Gallus und Tubero [81]), mitunter blos auf den Grund einer fremden Relation citiren [82]). Weniger gehört hieher die Sitte der spätern Autoren, bei der Erwähnung widerstreitender Meinungen die Vertheidiger derselben nicht einzeln aufzuführen, sondern blos mit dem Collectivnamen *Veteres* [83]) zu bezeichnen; denn wir finden dies Verfahren, von welchem es unbekannt ist, ob es die Juristen den kaiserlichen

---

79) S. Hommels *Palingenesia iur.* Bd. 1. S. 322—332.

80) Vergl. z. B. L. 21. *D. de negot. gest.* L. 65. §. 8. *D. pro soc.* L. 77. *D. de verb. signif.* L. 49. §. 2. *D. de legat.* 2.

81) L. 77. *D.* laud. L. 44. *pr. D. sol. matrim.* L. 10. *D. de Aedil. edict.* L. 74. *D. de hered. instit.* L. 17. §. 6. *D. de act. emti vend.*

82) Es ist hier blos von dem historischen und antiquarischen Studium der ältern Juristenwerke die Rede. Die Sitte der spätern Juristen, rein dogmatische Sätze eines frühern Autors aus der Ueberlieferung eines spätern Referenten zu entlehnen, läßt eine andre Erklärung zu. S. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 207. fg.

83) Brissonius *De verbor. signif.* v. *Veteres.* Vergl. C. O. v. Boeckelen *Tractat. de divers. familiis veter. ICtorum.* Cap. 1. Cap. 5. S. 14. S. 60. fg. (In. G. Slevogts *Collectio opuscul. de sectis et philosoph. ICtorum.* Jen. 1724. 8.)

Constitutionen [84]), oder diese jenen abgeborgt haben, fast ohne Ausnahme nur da beobachtet, wo von der Begründung dogmatischer Sätze durch die einzelnen juristischen Schulen, und nicht von eigentlichen historischen Nachweisungen, die Rede ist. Uebrigens kamen dem Bestreben, die ältern Lehrmeinungen aus der Angabe späterer Berichterstatter kennen zu lernen (wobei wir keinen erheblichen Unterschied zwischen den Anhängern Labeo's und Capito's gewahr werden), diejenigen Schriftsteller zu Hülfe, welche die Hauptwerke älterer Autoren excerpirten und zum Theil bearbeiteten: dergleichen lernen wir freilich seit Trajans Regierung in großer Anzahl kennen, indeß fehlt es auch nicht an früheren Beispielen, unter denen das Unternehmen des Aufidius Ramusa [85]) als das umfassendste erscheint.

---

84) In diesen findet es sich schon im Zeitalter der Antonine. L. 17. *D. de iure patronat.* L. 1. *C. de his qui sibi adscrib.*, um der spätern nicht zu gedenken.

85) L. 2. §. 44. *D. de orig. iur.*

Sechste Abhandlung.

Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige.

Erstes Capitel.

Einleitung.

Die Kritik der Ueberreste von der Gesetzgebung der Könige in Rom muß nach ganz andern Grundsätzen verfahren als wie die Kritik der Fragmente des *XII* Tafel Gesetzes. Dieses Gesetz nehmlich gehört seiner Entstehung nach einem vollkommen historischen Zeitraum der römischen Geschichte an, und hat sich unfehlbar bis lange nach Justinian in einer vollständigen und diplomatisch treuen Ueberlieferung [1]) erhalten: daher denn auch die Kritik der Ueberbleibsel desselben darauf ausgehn muß, den Text materiel, und wo möglich auch formel, in seiner ursprünglichen Gestalt auszumitteln. Dagegen die angeblichen Gesetze der römischen Könige fallen dem größern Theile nach in die vorhistorische Zeit der Geschichte des römischen

1) Denn die Abweichungen von der alten Orthographie, welche durch die, zum Behufe der öffentlichen Aufstellung, successiv erneuerten Abschriften der XII Tafel Urkunde herbeigeführt waren (S. Marius Victorinus *Artis grammat.* Lib. 1. c. 4. S. 2458. a. E. fg. der *Grammat. latin. auetor. antiqu.* in der Ausg. von Putsch. Hanov. 1605. 4.), gingen nicht auf den Inhalt des Gesetzes.

Volks; ihre Aechtheit ist durch das Zeugniß der klassischen Referenten, welche hier nur aus mittelbaren und unzuverlässigen Quellen schöpfen konnten, nichts weniger als hinreichend verbürgt, und jeder Versuch, die Trümmer dieser Gesetzgebung in ihrer ursprünglichen Gestalt herzustellen, muß eben daher fehlschlagen. Die Kritik kann demnach nur darauf ausgehn, die unter dem Namen der königlichen Gesetze erhaltenen Bruchstücke materiel so darzustellen, wie sie in denjenigen Quellen sich vorfanden, welchen die referirenden Klassiker die Kenntniß davon verdankten.

Die Mehrzahl der Notizen von dem Inhalt der königlichen Gesetze findet man bei den Historikern, insbesondre bei Dionysius von Halicarnaß und bei Plutarch. Die Quellen ihrer Ueberlieferung sind bei diesen Berichterstattern fast nirgend angegeben; wol aber macht sich dem aufmerksamen Beobachter ein bedeutender Gegensatz in ihrer Darstellung leicht fühlbar, indem sie die auf die Staatsverwaltung im allgemeinen sich beziehenden öffentlichen Einrichtungen, welche einzelnen Königen beigelegt wurden, von den eigentlichen Gesetzen derselben ausdrücklich scheiden [1a]). Dies führt zu der Vermuthung, daß sie die Notizen der zuerst genaanten Gattung lediglich der, durch die einzelnen Annalisten ausgebildeten, Tradition, und vielleicht auch den *commentariis Pontificum*, abgeborgt haben, während die Notizen der zweiten Classe wahrscheinlich einer abgeschlossenen Sammlung der angeblichen königlichen Gesetze angehören. Jene Quellen hatten, gleich allen vorhistorischen Traditionen, etwas schwankendes, und die Historiker widersprechen sich oft genug hinsichtlich der Person, von welcher bestimmte Einrichtungen aus der Periode der königl-

---

1a) Vergl. Dionysius von Halicarnaß Lib. 2. c. 24. c. 74. Lib. 4. c. 10. c. 13. Plutarch *in Romulo*. c. 22. *in Numa*, c. 9. c. 10. c. 16. — c. 18. Aurelius Victor *De viris illustrib.* c. 3. u. a. m.

lichen Regierung herrühren sollen [2]); die Quellen der andern Gattung gaben dagegen, vermöge ihrer, wenn auch nur scheinbar officiellen, schriftlichen Conception, der Ueberlieferung einen bestimmten Karakter. Dennoch lassen sich beide Arten von Quellen auf einen gemeinsamen Ursprung zurückführen, nehmlich auf Traditionen der Priester, welche in allen das Interesse der Patricier-Caste berührenden Beziehungen, zu denen im alten Rom ja auch die gesammte Rechtskunde gehörte, eine Autorität von höchst problematischer historischer Treue bilden.

Die Existenz einer Sammlung der muthmaßlichen Gesetze der römischen Könige läßt sich für die spätere Zeit nicht füglich in Zweifel ziehn: darauf deutet nehmlich die Bestimmtheit, mit welcher die Referenten aus der Periode der Kaiserregierung den Inhalt, und zum Theil auch die Ausdrücke, dieser Ueberreste mittheilen; so wie ferner auch das ausdrückliche Zeugniß unsrer juristischen Quellen [3]). Ob aber diese, unter dem Namen des *Jus civile Papirianum* bekannte, Sammlung schon unter dem letzten römischen Könige, oder unter den ersten Consuln entstanden sei, ist eine andre Frage. Ohne in die Geschichte des darüber erhobenen Streites [4]) einzugehn, wozu hier der Ort nicht seyn dürfte, erlaube ich mir nur folgende Bemerkungen. Diejenigen, welche die obige Frage schlechthin bejahen [5]), stützen sich vornehmlich auf die Autorität des Pom-

---

2) S. z. B. bei der Anordnung über die Einführung der Vestalinnen überhaupt, und die Bestrafung ihrer Unkeuschheit insbesondre; (S. unten Cap. 3.) über die Anwendung der *ornamenta regia* (unten Cap. 9.) u. dgl. m.

3) L. 2. §. 2. *D. de orig. iur.*

4) Vergl. Haubold's *Institution. histor. dogmat. lineam.* §. 204.

5) Z. B. Glück *De iure civili Papiriano liber singular.* S. 56. fgg. S. 170. fgg. Hal. 1780. 8. und Car. Einert (*Praes. Chr. Rau*) *De Papirio et iure Papiriano.* Exerc. prior. Sect. 3. S. 38—52. Lips. 1798. 4.

ponius 6), und auf das muthmaßliche Bedürfniß der Praxis unter den ersten Consuln, die Gesetze der Könige, welche der letzte Tarquinius geflissentlich der Vergessenheit übergeben hatte, und die doch die Grundregeln für die gesammte Verwaltung so wie für die Rechtspflege insbesondre enthielten, in eine vollständige Uebersicht gebracht zu sehen. Indeß der erste von diesen Gründen entscheidet nichts, indem Pomponius in allen Punkten, die sich auf die älteste Rechtsverfassung in Rom beziehn, als ein unkritischer Compilator erscheint 7), und der zweite Grund beweist höchstens, daß der Ursprung einer solchen Sammlung in so früher Zeit nicht unmöglich sei, dagegen keineswegs daß derselbe, nach der Vergleichung mit entschiedenen historischen Thatsachen aus der spätern Geschichte Roms, auch nur wahrscheinlich genannt werden könne. Wir wollen unerörtert lassen, ob mit einigem Grunde anzunehmen sei, daß die römischen Könige von dem Rechte der Gesetzgebung einen ausgedehnten Gebrauch gemacht haben; daß jedoch solche Gesetze sich nicht einmal bis auf die ersten Consuln durch Inschriften fortgepflanzt hatten, sondern wahrscheinlich nur aus den Annalen und Commentaren der Priester geschöpft werden konnten, giebt selbst Glück 8) zu. Auf jeden Fall würden etwanige Inschriften der Art nicht auf die spätere Zeit gekommen seyn, und der Untergang, welchen die Gallische Eroberung der Stadt für die Mehrzahl der öffentlichen Monumente herbeiführte, dürfte schwerlich das Jus Papirianum verschont haben, da für dessen Erhaltung durch die Vorsorge der Priester keineswegs ein gleiches Interesse sprach, als wie bei den heiligen Büchern 8a). Ist demnach die Fortdauer einer so alterthümli-

---

6) S. not. 4.

7) Vergl. die fünfte Abhandlung dieses Bandes.

8) A. a. O. S. 38. fgg. S. 73. fgg.

8a) Denn sie hätten das Jus Papirianum, ähnlich wie das

chen Sammlung der königlichen Gesetze nicht wahrscheinlich, so ist es noch weniger der Ursprung des Jus Papirianum in der angegebenen Zeit. Es hat die Annahme keine hinreichenden Gründe für sich, daß schon unter den ersten Consuln einer aus der Mitte der Patricier, durch die Bekanntmachung der in Vergessenheit gerathenen königlichen Gesetze, einen Theil der Vorrechte seines Standes, nehmlich das Geheimniß der Rechtskunde und also auch der Kenntniß ihrer Quellen, den Plebejern hätte verrathen sollen, während die Tradition als den Urheber der, in eine ungleich spätere Zeit fallenden, Bekanntmachung des Gerichtskalenders und der Klagformulare ausdrücklich einen Plebejer, Flavius, nennt [9]). Ferner würde, unter Voraussetzung einer so frühen Sammlung der königlichen Gesetze, das Bedürfniß zur Zusammenstellung und Bekanntmachung der bis dahin verborgen gehaltenen oder schwankend abgefaßten Quellen des einheimischen Rechts, welches Bedürfniß sich später allerdings mehr und mehr fühlbar machte und die Gesetzgebung der *XII* Tafeln herbeiführte, als ein leerer Vorwand der Plebejer erscheinen; dennoch aber weisen selbst die entschiedensten Anhänger der Patricier unter den römischen Historikern eine solche gehässige Deutung durchaus von der Hand. Demnach steht zu vermuthen, daß das sogenannte Jus Papirianum wol einer ungleich spätern Zeit, als diejenige ist, welche die gemeine Ansicht festsetzt, seinen Ursprung verdanke, und daß sowol dieser Zeitpunkt als auch die Person des Verfassers von den Priestern, die unfehlbar diese Sammlung aus ihren nichts weniger als unverdächtigen Monumenten [10]) zusammengetragen und dem

---

Jus Flavianum, als ein Mittel zur Profanation ihrer Rechtsgeheimnisse betrachten können.

9) S. Haubold a. a. O. §. 186.

10) Zu diesen gehörten unter andern die *Commentarii Numae Pompilii*. So z. B. leitet Plutarch *in Marcello*. c. 8. die

Interesse ihres Standes angepaßt hatten, geflissentlich ins Dunkel gestellt worden, zu dem Ende aber ein Pontifex Namens Papirius, der noch unter den Königen geblüht haben sollte, als Urheber namhaft gemacht sei. Hätte Cicero Veranlassung gefunden, des Jus Papirianum in seinen Schriften zu gedenken, er würde muthmaßlich auf die Unzuverlässigkeit der demselben zum Grunde liegenden Tradition aufmerksam gemacht haben, ähnlich wie er dies bei dem Jus Flavianum gethan hat [11]).

Müssen wir also annehmen, daß die Ueberliefernng der etwanigen königlichen Gesetze durch öffentliche Inschriften schon für die frühesten Zeitabschnitte der Republik in Abrede zu stellen sei, und daß die Klassiker, welchen wir Bruchstücke von diesen Gesetzen verdanken, dieselben nur aus mittelbaren Quellen geschöpft haben können; wie wäre es da wol möglich, daß uns jetzt noch Reste dieser Gesetzgebung auf einem Monument des Alterthums erhalten seyn sollten! Nichts desto weniger ist dies in Beziehung auf die Gesetze des Romulus wirklich behauptet, und die bekannte Tabula Marliani von vielen für eine Urkunde der bezeichneten Art gehalten worden. Gründliche Kritiker haben indeß dieselbe für eine plumpe Erdichtung erklärt [12]), und

---

nehmliche Vorschrift, welche Festus v. *Opima spolia* einer *Lex Numae Pompilii* beilegt, aus den *Commentariis* dieses Königes ab. S. unten Cap. 6. *Fr.* 4. Vergl. Dionysius von Halicarnaß. Lib. 2. c. 63. Lib. 3. c. 36.

11) *Ad. Attic.* Lib. 6. Ep. 1.

12) Vergl. die Nachweisungen bei Brunquell *Histor. iur. rom. germ.* P. 1. c. 1. §. 8. Heineccius *Histor. iur. civ.* Lib. 1. c. 1. §. 8. Haubold a. a. O. §. 205. not. a. z. E. und in Dessen *Institut. iur. rom. literar.* Bd. 1. §. 110. S. 298. fg. Unter den Neuern ist vornehmlich D'Arnaud *Variar. coniectur. Libri II.* Leovard. 1744. 4. Lib. 1. c. 3. als Gegner der Tabula Marliani aufgetreten. Die Gründe desselben, nicht aber die Behauptung selbst, welche durch sie unterstützt werden soll, hat F. N. Volcmar (*Variorum, quae ad Leges Romuleas et magistratus pertinent, liber singular.* S. 9. fgg. Vratislav. 1779. 8.) zu widerlegen gesucht. Indeß die ganze Erörterung beschränkt sich auf zwei Fragmente.

vornehmlich zu zeigen gesucht, daß schon die Sprache derselben den Mangel der Aechtheit des Monuments handgreiflich mache. Allein gleiches gilt auch von dem Inhalt; denn die Uebereinstimmung desselben mit den Berichten der Klassiker über die einzelnen gesetzlichen Vorschriften des Romulus dient als Hauptargument, um die unkritische Compilation dieses Machwerks zu versinnlichen. Es ist nehmlich nicht blos alles dasjenige, was Dionysius oder Plutarch als ein Institut des Romulus geltend machen, in jene Tafel aufgenommen worden, ohne Unterschied ob dabei auf einen wirklichen Act der Gesetzgebung dieses Königes von jenen Referenten hingedeutet sei; sondern an einer Stelle, wo Dionysius[13]) ein Gesetz des Romulus über die vollkommene Lebens- und Güter-Gemeinschaft der Ehegatten mittheilt, und in Form einer den Text des Gesetzes paraphrasirenden Darstellung Folgerungen für das Erbrecht der Frau gegen ihren Ehemann daraus ableitet[14]), hat der Verfasser der Tafel den Inhalt des Gesetzes von Romulus und die Schlußfolgerungen des Dionysius als gesonderte Leges aufgenommen. Marliani, der diese Urkunde zuerst verbreitet hat, und sich über die Beschaffenheit so wie über die Auffindung derselben auf eine ungenügende und fast räthselhafte Weise ausdrückt[15]), muß freilich von dem Verdacht freigesprochen werden, der Urheber dieses plumpen Betruges gewesen zu seyn[15a]). Auf die Recension der Fragmente der Leges Regiä hat die Tabula Marliani einen höchst nachtheiligen Einfluß ge-

13) Lib. 2. c. 25.

14) Vergl. hierüber unten Cap. 3. und 4.

15) S. Dessen *Topographia urbis Romae.* Lib. 2. c. 8. (In Grävius *Thesaur. antiqu. rom.* Bd. 3. S. 86. fgg.) Einen etwas abweichenden Abdruck des Textes der Urkunde giebt Fr. Balduinus *Libri II. in Leges Romuli et LL. XII Tabb.* (In Heineccius *Jurisprud. Rom. et Att.* Bd. 1. S. 25.)

15a) S. Haubold *Inst. J. R. literar.* a. a. O.

äußert. Balduinus, ohne die Aechtheit der Form derselben in Schutz zu nehmen, hat dieselbe dennoch hinsichtlich ihres Inhalts zur Grundlage seiner Kritik gemacht. Charondas äußert gleichfalls nur Bedenken gegen die Form der Tafel, und glaubt den Inhalt davon als unverfälscht ansehn zu dürfen. Contius hat zwar unumwunden die Urkunde für untergeschoben erklärt, allein die spätern Sammler sind nur zu oft dem Text derselben gefolgt, ohne freilich ihre Quelle namhaft zu machen [16]).

Es ist schon oben darauf hingedeutet worden, daß die Kritik der Fragmente der königlichen Gesetze vor allen Dingen in den Berichten der Klassiker über deren Inhalt unterscheiden müsse, wo diese Referenten aus einer Sammlung der königlichen Gesetze unmittelbar oder mittelbar geschöpft, und wo sich dieselben blos einer schwankenden Tradition der Annalisten angeschlossen haben. Dies läßt sich vornehmlich daran erkennen, ob von ihnen ein Satz ausdrücklich als Product der Legislation der Könige namhaft gemacht, oder blos unbestimmt als ein traditionelles Institut hingestellt wird. Dagegen ist die Ausführlichkeit bei der Darstellung des Inhalts einer angeblich von den Königen herrührenden Festsetzung eben so wenig ein untrügliches Kennzeichen für die Benutzung einer glaubwürdigern Quelle, als die genaue Bezeichnung der Person des Königes, welchem ein einzelnes Gesetz beigelegt wird. Denn die Angabe eines umständlichen Details ist sehr wohl auch mit einer unverbürgten Tradition vereinbar, und das Jus Papirianum hatte wahrscheinlich die Gesetze, welche es aufgenommen, willkührlich einzelnen bestimmten Königen zugeschrieben, um jeden Zweifel an seiner eignen Zuverlässigkeit zu beseitigen: daher wenn juristische Referenten einzelne Sätze blos im allgemeinen der Gesetzgebung der Könige

16) Ueber diese Literarnotizen vergl. das folgende Capitel.

beilegen, ohne die Person des Gesetzgebers näher zu bezeichnen [17]), sie dadurch nicht zu erkennen geben, daß sie dieselbe Unbestimmtheit in der Sammlung des Papirius angetroffen, sondern vielmehr, daß sie Grund gehabt haben in die historische Treue aller Einzelheiten dieser Ueberlieferung Zweifel zu setzen.

Man wird meiner Ansicht entgegensetzen, daß die Existenz einer Sammlung der königlichen Gesetze überhaupt, und einer von dem Pontifex Papirius herrührenden insbesondre, vollkommen problematisch sei: sodann, daß es von Zufälligkeiten, namentlich auch von dem Bestreben Abwechselung in die Darstellung zu bringen, ausgegangen seyn könne, daß ein klassischer Referent bei Erwähnung der nehmlichen gesetzlichen Vorschrift dieselbe das einemal eine förmliche Lex nennt, dagegen ein andres mal sie nach ihrem politischen Karakter als ein öffentliches Institut des Souverains bezeichnet; endlich, wenn man dem oben angedeuteten Princip treu bleiben wolle, so müsse man auch die Einrichtung der Curien und Tribus, so wie der Classen und Centurien, oder die des Census in Rom, von der Gesetzgebung der Könige trennen, wozu es denn doch an ausreichenden innern Gründen gebreche. Diese Einwürfe erledigen sich durch die nachfolgenden Bemerkungen. Man verwechselt in Beziehung auf das Jus Papirianum die historische Aechtheit mit der halb mythischen Tradition in den Berichten der Klassiker. Daß es eine Sammlung königlicher Gesetze gegeben habe, die den Namen des Papirius führte, und die von den spätern Klassikern benutzt wurde, ohne daß diese das Ganze für ein Evangelium hielten, kann nach der Erzählung des Dionysius und Pomponius nicht füglich bezweifelt werden. Die vollkommene Glaubwürdigkeit der Sammlung

---

17) S. z. B. die *Collatio Legg. Mosaic.* Tit. 4. §. 8. und L. 2. *D. de mortuo infer.*

des Papirius ist dadurch weder behauptet noch erwiesen. Der Einwand von einer blos zufälligen Abwechselung der Benennung Lex mit andern entsprechenden Bezeichnungen gilt nicht für die Ueberlieferungen des Dionysius und Plutarch, welche ja doch als die Hauptquellen für die Kenntniß der Leges Regiä betrachtet werden müssen. Denn jene beiden Historiker trennen offenbar absichtlich die Darstellung der *Instituta regia* und die der *Leges regiae*. Endlich, schon der Satz, daß Einrichtungen von der Art wie die Eintheilung des Volks in Curien und Tribus, in Classen und Centurien, so wie die Einführung des Census, schwerlich aus einer andern Quelle als aus wirklichen Gesetzen hervorgegangen seyn können, dürfte bedenklich erscheinen; allein auch dessen Richtigkeit zugegeben, so sind dadurch noch nicht die irrigen Folgerungen gerechtfertigt, welche man daraus ableiten könnte. Der Census z. B. mag durch ein Gesetz eingeführt seyn, allein wer bürgt dafür, daß das gesammte Detail, welches uns über diese Einrichtung bei Dionysius und Livius aufbewahrt ist, mit zu diesem Gesetz gehört habe, und nicht vielmehr eine Erweiterung desselben durch Exegese, Gewohnheit u. s. w. enthalte? Müssen wir nicht auch bei dem XII Tafel-Gesetz den ursprünglichen Text von demjenigen scheiden, was sich durch Auslegung, Gerichtsgebrauch u. dgl. mehr daran knüpfte, obwol auch dieser Anhang bisweilen unter dem Namen *Lex XII Tabularum* angeführt wird? und wenn dies selbst bei einer historisch unverdächtigen Urkunde, wie die Decemviral Compilation ist, noth thut, um wie vielmehr ist dies dann bei einer so problematischen Quelle als die königlichen Gesetze unerläßlich!

Die neueren Recensenten der Ueberreste von den königlichen Gesetzen haben sich auf die Untersuchung der Quellen, aus denen die Klassiker ihre Notizen über den Inhalt jener Gesetze geschöpft haben, fast gar nicht eingelassen.

Indeß ähnlich wie Otto [18]) die Gründe nachgewiesen hat, aus welchen die Sammler der XII Tafel Fragmente zur Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von unächten Bruchstücken verleitet worden sind, so lassen sich auch hier einige durchgreifende Irrthümer anschaulich machen, die vielen kritisch verdächtigen Stücken der königlichen Gesetzgebung Eingang in die Sammlungen der Recensenten verschafft haben.

1) Die zwiefach irrige Voraussetzung, daß die bei Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9. Lib. 3. c. 3. c. 4. vorkommenden Sätze ächte Fragmente der XII Tafeln enthalten, und daß sämmtliche Gesetze der römischen Könige auch in die Decemviral-Compilation aufgenommen seien, hat verschiedene Sammler, insbesondre aber den Pighius, veranlaßt fast den gesammten Inhalt von Cicero a. a. O. Lib. 2. c. 8. c. 9. c. 23. c. 24. der Gesetzgebung des Romulus und Numa zu vindiciren [19]).

2) Von der Verwechslung bloßer rhetorischer Aeußerungen der römischen Geschichtschreiber mit den eigentlichen historischen Ueberlieferungen derselben haben sich die wenigsten Recensenten frei erhalten. Dies gilt zunächst von den Reden, welche Dionysius von Halicarnaß den römischen Königen in den Mund legt; z. B. von der Rede, die er den Servius Tullius an das Volk halten läßt [20]), aus welcher die Existenz eines Gesetzes dieses Königes über die Unzulässigkeit des Personalarrestes insolventer Schuldner gefolgert wird [21]). In einem ungleich höhern Grade ist dies bei den Vergleichungen der Fall, welche Plutarch jeder seiner Biographien als Endresultat im Anhange beigegeben hat; insbesondre bei der *Comparatio Lycurgi cum Nu-*

---

18) S. Dessen *Diss. de Legibus XII Tabular.* Cap. 6. (In seinem *Thesaur.* Bd. 3. *Praefat.* S. 20. fgg.)

19) Vergl. unten Cap. 3. und Cap. 5.

20) Dionysius von Halicarn. Lib. 4. c. 9.

21) S. Cap. 10.

ma. Hier nehmlich wollte Plutarch den Gegensatz zwischen der Gesetzgebung der Spartaner und der Römer im Ganzen hervorheben, und er hat zu dem Ende solche Einrichtungen als Vergleichungspunkte hingestellt, welche angeblich vor Numa, zum größern Theil aber in ungleich späterer Zeit, den Römern bekannt geworden sind; ähnlich wie Dio Cassius [22]), in der bekannten Rede des Mäcenas an August über die neue zu begründende Staatsverfassung, Vorschläge zu rechtlichen Einrichtungen thun läßt, welche erweislich erst mehrere Menschenalter nachher entstanden sind. Das Miskennen dieses Zusammenhanges ist die Ursache davon, daß wir unter den Fragmenten der angeblichen Gesetze Numa's auch Bestimmungen über den Termin der Pubertät u. dgl. m. antreffen, die gewiß nicht dem geschriebenen Recht, und am wenigsten der Gesetzgebung Numa's, angehört haben können [23]).

3) Verwandt mit dem so eben gerügten Irrthum ist auch dies Verfahren, wenn man dasjenige, was die referirenden Klassiker als bloße, durch Interpretation gebildete, Folgesätze aus einzelnen königlichen Verordnungen darstellen, mit diesen Vorschriften selbst confundirt, und jene Folgerungen als eigene unabhängige Gesetze hinstellt. Zum Beweise hiefür kann der oben [24]) gerügte Misgriff des Verfassers der Tabula Marliani dienen, so wie die unten [25]) anzuführende Stiftung des Cultus der Fides durch Numa Pompilius, welcher indirect zur Aufrechthaltung unfeierlich geschlossener Verträge mitwirkte, und woraus man irrig ein eignes Gesetz dieses Königes über die Beglaubigung solcher Verträge abzuleiten versucht hat.

---

22) Lib. 52. c. 31. fgg. c. 41.
23) S. Cap. 5.
24) Not. 13. 14.
25) Vergl. Cap. 5.

4) Am nachtheiligsten ist es für die Kritik gewesen, daß man alle blos administrative Einrichtungen, deren Ursprung sich in die frühesten Zeiten der römischen Geschichte verliert, und die sich daher nicht auf ein ausdrückliches Gesetz zurückführen lassen, nichts desto weniger aber bald diesem bald jenem Könige von den Annalisten beigelegt wurden, als wirkliche Ausflüsse der königlichen Gesetzgebung betrachtet hat. Denn gesetzt auch, daß über den wirklichen Urheber solcher Institutionen eine historisch unverdächtige Ueberlieferung existirt haben sollte, so ist es doch weder erweislich noch auch nur wahrscheinlich, daß dieselben in so früher Zeit durch förmliche Gesetze eingeführt seyn sollten; indem die Wahrnehmung, daß im Zeitalter der Republik ein solcher Geschäftsgang nöthig war, um Neuerungen in dem öffentlichen Wesen mit Erfolg zu begründen, uns noch nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß auch bereits in der frühesten Zeit dasselbe gegolten habe. Spuren von der Einwirkung des hier gerügten Principes werden im Verfolge dieser Darstellung in Menge vorkommen [26]).

5) Ebenso hat man alle Ursache, dasjenige was die römischen Könige als Häupter des Latinischen Bundes in den Versammlungen der Bundesglieder als Gesetz durchführten, so wie dasjenige was sie in Rom zu einem blos vorübergehenden Zweck, obwol in der Form eines feierlichen Antrages an die Volksgemeinde, bestimmten, von den Resultaten ihrer Thätigkeit im Fache der eigentlichen Gesetzgebung zu scheiden. Hätte man dies beherzigt, so würde weder die Festsetzung des letzten Tarquinius über die religiöse Feier der Latinischen Bundesversammlung [27]), noch die Bestimmung des Tullus Hostilius über die Ernennung von Duumvirn in dem Prozeß des Horatius [28]),

26) Namentlich in Cap. 3. Cap. 5. und Cap. 10.
27) S. Cap. 11.
28) S. unten Cap. 7.

noch die angebliche Rogation des Servius Tullius über die Verbannung der Söhne des Ancus Marcius [29]), oder der angebliche Antrag des Romulus an das Volk, ihn durch einen förmlichen Beschluß der Comitien als Souverain anzuerkennen [30]), in die Sammlungen der Fragmente der Leges Regiä übergegangen seyn.

6) Die Verwechslung des Jus Papirianum mit dem Commentar, welchen Granius Flaccus dazu verfaßt hat, erklärt die Versetzung einer Bestimmung von ganz problematischem Ursprung, über die *mensas dedicatas* als Surrogate der Altäre [31]), unter die königlichen Gesetze.

Zum Schlusse soll noch einiges über die systematische Anordnung der aufzunehmenden Fragmente bemerkt werden. Unter den verschiedenen hier anwendbaren Methoden scheint sich für die Kritik diejenige am meisten zu empfehlen, welche auf den gemeinsamen Geist der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen achtet, und demnach die roheren Gesetze von den gelinderen, die specielleren von den generellen scheidet. Es würde auf ein solches Verfahren manche Vermuthung über das wahrscheinliche Zeitalter dieser Gesetze gestützt werden können, indem solche Vorschriften, deren Inhalt in einem roheren Geiste verfaßt ist, oder auch sich auf specielle Fälle beschränkt, muthmaßlich einem früheren Zeitalter zugeschrieben werden können, als wie diejenigen, welche gelindere Strafen aussprechen, oder singuläre Ausnahmen von einer bestimmten Rechtsregel enthalten. Allein diese Art der Sonderung bietet gerade bei den königlichen Gesetzen sehr bedeutende Schwierigkeiten dar, indem es den Berichten der Klassiker über den Inhalt der Ueberreste derselben eben so sehr an Mannichfaltigkeit der Auswahl bei muthmaßlich

---

29) S. Cap. 8.
30) S. Cap. 3.
31) Macrobius *Saturn.* Lib. 3. c. 11. Vergl. unten Cap. 3.

ächten Stücken, als an Vollständigkeit der Mittheilung, mithin an allem gebricht, was uns von der Eigenthümlichkeit dieser Gesetze eine klare Anschauung verschaffen könnte. Gehen wir von der obigen Voraussetzung aus, daß die Kritik sich darauf beschränken müsse, die königlichen Gesetze so herzustellen, wie dieselben in der von den klassischen Referenten wahrscheinlich benutzten Sammlung sich vorgefunden haben, so dürfen wir kein Bedenken tragen, die Fragmente dieser Gesetze nach den einzelnen Königen, welchen sie beigelegt werden, zu ordnen. Denn die Klassiker nennen fast ohne Ausnahme bei jeder *Lex regia*, die sie anführen, zugleich den Namen des Königes, von welchem dieselbe ausgegangen seyn soll, und wir können daher annehmen, daß ihnen die Kenntniß von der Person der Verfasser der einzelnen Gesetze aus der Sammlung des Papirius gekommen sei. Nach einer bestimmteren Auskunft über die systematische Einrichtung des Jus Papirianum selbst, oder des Commentars von Granius Flaccus zu demselben, sehen wir uns vergebens in den Quellen um [32]); denn die Behauptung, daß jene Sammlung in sechs Bücher zerfallen sei [33]), beruht auf einer eben so schwankenden Voraussetzung als die Annahme, daß man die Gesetze der römischen Könige, ähnlich wie die der XII Tafeln, nach einzelnen Tafeln geordnet gehabt habe [34]).

32) Vergl. Glück a. a. O. S. 121. fg. S. 219. fg.

33) Derf. a. a. O.

34) Festus v. *Reus*. Vergl. des Verf. Uebersicht der Versuche zur Kritik der XII Tafel Fragmente. Cap. 6. Tab. II, Fr. 2.

Zweites Capitel.

Geschichte der Literatur.

Verschiedene von den Recensenten der *XII* Tafel Fragmente haben auch die Sammlung der Ueberreste von den königlichen Gesetzen, nebst der Herstellung ihres Textes, versucht; indeß lassen sich die Bearbeitungen dieser Ueberbleibsel mit den Versuchen zur Kritik jener Fragmente weder der Zahl noch dem Gehalte nach vergleichen. Ich will es versuchen, die mir bekannt gewordenen Bearbeitungen hier der Zeitfolge nach aufzuführen [35]).

35) Wiewol fast jeder von den spätern Bearbeitern der Leges Regiä und des Jus Papirianum, um der Handbücher und Compendien über die Geschichte und Alterthumskunde des römischen Rechts nicht zu gedenken, eine Uebersicht der hieher gehörigen Literatur giebt, so empfiehlt sich doch keine von Seiten der Vollständigkeit oder der kritischen Auswahl. Eine rühmliche Ausnahme davon macht indeß die von Haubold versuchte Zusammenstellung der Literatur (S. Dessen *Institution. iur. rom. literar.* Bd. 1. §. 110. S. 298. fg. und die *Institution. J. R. histor. dogmat.* §. 205.). In den gewöhnlichen Nachweisungen der hieher gehörigen Literatur wird genannt J. G. Walchs *Historia critica latinae linguae.* Cap. 1. §. 9. S. 34. fgg. 3. Aufl.; allein in diesem Werke sind nur, zu Belegen für die alte lateinische Sprachform, einige Fragmente von den Gesetzen des Romulus und des Servius Tullius, nach der Texteskritik des J. Scaliger und Ursinus, so wie auch einige Sätze der XII Tafeln, beispielsweise angeführt. Ferner gedenken jene Verzeichnisse der Schrift von Schubart *De fatis iurisprud. roman.* Exerc. I. §. 33., welche blos die Namen einiger Gelehrten anführt, von denen die Fragmente der königlichen Gesetze gesammelt sind; unter andern auch den Sigonius *De antiq. iure civ. rom.*, obwol derselbe an verschiedenen Stellen dieses Werks sich mit der Wiederhohlung von den Angaben der Klassiker über den Inhalt einzelner königlicher Gesetze begnügt hat; so wie Rittershus (S. Dessen *Dodecadeltos*, in den *Prolegomen.* Cap. 4. S. 9. Argent. 1616. 4.), der aber auch wiederum nichts als eine unvollständige Uebersicht von der Literatur der Sammlungen der *Leges regiae* giebt. Am wenigsten Empfehlung verdienen die literarischen Nachweisungen bei Lipenius (in Dessen *Biblioth. iurid.*, nebst den Nachträgen von Senkenberg, Schott und Madihn, v. *Leges regiae*, v. *Romulus*, v. *Numa*, v. *Servius*). Die von mir verglichenen unter

I. Der ungenannte Verfasser einer Sammlung der Fragmente der *Leges pontificiae Rom., XII Tabularum etc.* [36]) hat zwar auch die Gesetze der römischen Könige berücksichtigt, indeß von allen nur die Strafbestimmung Numa's über die Grenzverrückung [37]) unter der Aufschrift: *In antiquis legibus*, aufgenommen.

II. Aymar. Rivallius handelt im ersten Buche seiner *Historia iuris civilis* [38]) ganz kurz die Regie-

---

den daselbst citirten Abhandlungen begnügen sich entweder mit einer Wiederhohlung der bekannten Versuche, welche die Juristen des siebzehnten Jahrhunderts zur Erklärung der Worte des Pomponius (in L. 2. §. 2. *D. de orig. iur.*) veranstaltet haben (wie z. B. C. W. v. Derschau [Pr. *W. T. Martini*] *Diss. De iure civ. romano ante Justiniani tempora, vel sub regibus vel magistratibus, liberae reip. vel Imperatoribus, condito;* ad L. 2. §. 1—13. *D. de orig. iur.* Viteb. 1674. 4.); oder sie tragen die bekannten Erzählungen der römischen Historiker von der Regierung der einzelnen Könige, ohne alle Kritik der Thatsachen, vor (so z. B. H. G. v. Oberländer, [Pr. *M. C. Weise*] *T. Livii Romulus, discursibus histor. polit. illustratus.* Lips, 1664. 4. Jac. Gronovius *Orat. De origine Romuli.* Lugd. B. 1684. 8. und Virgil. Malvezzi *Princeps eiusque arcana, in vita Romuli repraesentata. Latinitate donavit Joh. Kruus.* Lugd. B. 1636. 12. In der zuletzt erwähnten Schrift findet man im Anhange (S. 137. fgg.) den Abdruck der *Fragmenta Legum Romuli*, nach der Recension des J. Lipsius. Ferner ist noch dieser Classe beizuzählen P. Leyser [Pr. *F. C. Bücher*] *Diss. polit. qua Numae imperium recensetur.* Viteb. 1681. 4.); oder sie erörtern das kleinlichste Detail über die Person eines einzelnen Königes, (z. B. C. F. Börner [Resp. *Fr. Quirin. Gregorii*] *De Romuli cognomento clarisque Quirinis.* Lips. 1709. 4.) Dagegen die folgenden bei Lipenius namhaft gemachten Abhandlungen habe ich, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zur Einsicht erhalten können: Chr. Casp. v. Blumenthal *in regem Romanorum primum, Romulum — commentatio.* Helmst, 1654. 4. G. Wegner *Diss. histor. polit. de Romulo.* Regiom, 1668. 4. J. G. Arnold *De Numa Pompilio.* Durlac. 1670. 4. J. Scheffer *Diss. de vita Numae Pompilii.* Upsal. 1656. E. L. Hombergk zu Vach *Diss. de legibus Servii Tullii, quibus et reges obtemperarent.* Marb. 1741. 4.

36) In folgender Schrift, deren Nachweisung und Benutzung ich der zuvorkommenden Güte des Herrn O. H. G. R. Haubold verdanke. *M. Valerius Probus de notis Romanorum. — Petr. Diaconus. Leges XII Tabularum. Leges pontificiae Roman. Variae verborum conceptiones etc. Venetiis in aedibus Joan. Tacuini Tridinensis.* 1525. 4. Fol. LXIX. A.

37) S. unten Cap. 6.

38) Ob die zu Mainz 1527. in 8. erschienene Ausgabe die erste

rungsgeschichte der einzelnen Könige ab, und gedenkt bei dieser Gelegenheit auch mit wenigen Worten der von jedem Souverain gegebenen Gesetze; zwar nicht vollständig, aber doch mit Vermeidung der den spätern Recensenten geläufigen Vermischung wirklicher Gesetze und bloßer administrativer Einrichtungen. Er giebt lediglich den Inhalt dieser Gesetze an, ohne die Herstellung des Textes derselben zu versuchen.

III. Cälius Calcagninus führt in seiner, dem Plane des zuvor genannten anonymen Recensenten ganz analogen, Sammlung [39]) ausschließlich das angebliche Gesetz von Romulus über das Collegium der Fratres Arvales, und das von Numa über die Anwendung des *far adoreum* bei den Opfern der Götter, an.

IV. Franc. Balduinus hat sich auf die Zusammenstellung der Gesetze des Romulus beschränkt. Seine Arbeit [40]) liefert eigentlich blos einen, mit Gelehrsamkeit und Sorgfalt abgefaßten, Commentar zu den achtzehn Säzzen der Tabula Marliani; welche Urkunde der Verfasser zwar hinsichtlich der Form für ungleich spätern Ursprunges hält als das Zeitalter des Romulus, dagegen den Inhalt derselben als vollkommen unverdächtig darstellt [41]),

---

sei, ist bestritten. Vergl. des Verf. in not. 34. citirte Schrift Cap. 2. not. 43.

39) *Collectanea vetustatis ex antiquis ritibus, ex XII Tabulis, ex tabulis censoriis, ex legibus Numae, ex iure pontificio et augurali et aliis, Caelio Calcagnino auctore.* (In der Sammlung der *Opera aliquot Caelii Calcagnini.* S. 376. fgg. Basil. 1544. Fol.)

40) S. Dessen *Libri II in Leges Romuli et Leges XII Tabularum;* zuerst Lugd. 1550. Fol., dann aber öfter aufgelegt, und zuletzt nach der Basler Ausgabe von 1557. abgedruckt in des Heineccius *Jurisprud. Rom. et Attic.* Bd. 1. S. 21. fgg.

41) Er selbst erklärt sich darüber a. a. O. S. 21. folgendermaßen: Commode incidi in eam, quae harum (scil. *Romuli*) legum capita continebat, antiquissimam tabellam, multis olim annis, ut a *Marliano* — accepi, adservatam. Et quamquam verba non tam esse videantur antiquitatis obsoletae, ut *Romuli* referant aetatem, sententiam tamen ipsam et eius esse, et a ve-

und eben daher auch einer genauen Kritik davon sich ganz überhoben hat. Das im Verfolge dieser Darstellung von dem Text der Tabula Marliani zu bemerkende leidet daher jederzeit auch stillschweigend auf die Recension des Balduinus Anwendung.

V. Pardulph. Pratejus hat gleichfalls nur die Fragmente der Gesetze des Romulus bearbeitet [42]). Die Grundlage des Ganzen bildet auch hier die Tabula Marliani, welche freilich von dem Verfasser nirgend genannt wird, deren Sätze aber buchstäblich von ihm copirt sind, nach dem Abdrucke bei Balduinus, und blos eine Zugabe von sechs größtentheils unächten Fragmenten erhalten haben. Von einer Kritik der einzelnen Gesetze, oder auch nur von dem Versuche, deren Inhalt aus den Quellen abzuleiten, findet sich fast nirgend eine Spur. Der Commentar ist ebenso dürftig als ungründlich, und die wenigen brauchbaren Nachweisungen in demselben sind fast ohne Ausnahme dem Balduinus abgeborgt.

VI. Paul. Manutius, in seiner Abhandlung von den Gesetzen der Römer [42a]), hat sich über die Fragmente der königlichen Gesetzgebung auf die nehmliche Weise als wie über die Bruchstücke der *XII* Tafeln verbreitet, d. h. blos gelegentlich, mit Beschränkung auf einige wenige beispielsweise hervorgehobene Sätze, und ohne hinreichende Kritik; denn auch er scheint der Autorität der Tabula Marliani vertraut zu haben, obwol er dieselbe nirgend namhaft macht.

---

teribus Romanis perscriptam, vix quemquam esse arbitror qui negare ausit.

42) S. Dessen *Jurisprudentia vetus*, deren erste Ausgabe vom Jahre 1559 ist. Ein Abdruck findet sich in Otto's *Thesaur.* Bd. 4. S. 441 fgg.

42a) *De Legibus Romanis.* Dies Buch erschien zuerst *Venet.* 1557. Fol.; dann öfter, und ist unter andern auch abgedruckt in des Grävius *Thesaur.* Bd. 2. S. 1021. fgg.

VII. Die Sammlung des Lud. Charondas [43], welche die Gesetze aller römischen Könige zu umfassen bestimmt war, zeichnet sich eben so wenig als wie des nehmlichen Verfassers Recension der *XII* Tafel Fragmente durch gründliche Kritik aus. Bei der Anführung der Gesetze des Romulus hat Charondas sich beinahe ausschließlich an die Tabula Marliani gehalten, über deren Glaubwürdigkeit er im Ganzen der Ansicht von Balduinus beitritt. Durch ihn scheint ferner vornehmlich die Ansicht in Gang gebracht zu seyn, daß alles, was die Klassiker als die Einrichtung eines der römischen Könige geltend machen, auch in die Zahl der *Leges regiae* aufgenommen werden müsse.

VIII. Ant. Contius handelt im Anhange seiner Recension der *XII* Tafel Fragmente [44] auch von den Gesetzen der Könige Roms, zwar nicht vollständig, jedoch mit löblicher Kritik; denn er äußert sich bei zweifelhaften Säzzen mit einigem Bedenken, und erkärt die Tabula Marliani geradezu für das Werk eines plumpen Betruges.

IX. Just. Lipsius [45] hat die Ueberbleibsel der Leges Regiä mit möglichster Ausscheidung alles unächten, und ohne durch die Autorität der Tabula Marliani sich irre leiten zu lassen, zusammengestellt, obwol mit Hinweglassung einiger unzweifelhafter Sätze, und ohne Bezeichnung der Quellen für die einzelnen Fragmente. Diejenigen

---

43) *Veteres Romanorum leges a Lud. Charonda restitutae.* S. 1—6. Paris. 1567. 4.

44) *Brevis collectio veterum Legis XII Tabularum fragmentorum;* zuerst erschienen als Anhang der *Lectiones subsecivae* desselben Verf. Aurel. 1572. 8.; auch abgedruckt in der Sammlung der *Opera A. Contii.* Neap. 1725. Fol. S. 273. fg.

45) *Leges regiae et Decemvirales, Justi Lipsii opera studiose collectae;* seit dem Jahre 1577. öfter edirt, unter andern auch in der Sammlung der *Opera* dieses Verf. Lugd. 1613. Fol. Bd. 2. S. 227. fg. und in andern Schriften häufig abgedruckt, z. B. von Sylburg (S. unten not. 50. 51.), Cirinus (S. not. 55.), Woldenberg (S. not. 56.), Malvezzi (S. oben not. 35.) u. a. m.

Stücke, deren Textesworte sich erhalten haben, sind sorgfältig von solchen gesondert, deren Inhalt allein von den Klassikern referirt wird, und bei denen Lipsius die verba legitima durch Kunst herzustellen versucht hat.

X. Heinr. Stephanus, der in einer seiner Schriften [46]) nur ein paar Fragmente von des Numa Pompilius Gesetzen angeführt hat (S. unten Cap. 6. Fr. 11. 12.), kann hier blos gelegentlich erwähnt werden.

XI. Ant. Augustinus in seinem *Liber de Legibus* [47]) berücksichtigt nur vier Bruchstücke der königlichen Gesetzgebung, während Fulv. Ursinus in den Noten zu der eben genannten Schrift [47a]) alle diejenigen Trümmer der Leges Regiä in's Auge gefaßt hat, deren Textesworte bei den Klassikern ganz oder theilweise erhalten sind. Daneben ist Ursinus auch hier, so wie in seiner Recension der *XII* Tafel Fragmente, darauf ausgegangen die alterthümliche Sprachform im Texte künstlich herzustellen.

XII. Rosinus [48]) hat die Fragmente der Gesetze des Romulus, nach dem Text der Tabula Marliani, und mit den Nachträgen des Pratejus, wiedergegeben, indem er hinsichtlich der Aechtheit jener Urkunde das Urtheil von Balduinus unterschreibt. Von den Gesetzen des Numa führt er diejenigen, deren verba legitima sich bei Festus und Plinius erhalten haben, buchstäblich nach der Restitution von J. Scaliger an. Auf eigene Kritik hat er sich nirgend eingelassen.

---

46) S. Dessen *Juris civilis fontes et rivi.* Paris. 1580. 8. und in Meermanns *Thes.* Bd. 1. S. 13. fgg.

47) *A. Augustini de Legibus et SCtis liber. Cum notis Fulvii Ursini.* Rom. 1583. 4. (In des Grävius *Thesaur.* a. a. O. S. 1257.)

47a) S. 1345. fgg. bei Grävius a. a. O.

48) S. Dessen *Corpus absolutissimum antiquitatum romanar.* Lib. 8. c. 5. Zuerst erschienen zu Basel. 1583., dann öfter aufgelegt.

XIII. Von der angeblichen Recension der königlichen Gesetze durch Franc. Modius, so wie von der durch Jac. Cujacius [49]), habe ich überall keine Spur entdekken können.

XIV. Sylburg wird von einigen [50]) mit Unrecht zu den Recensenten der Leges Regiä gezählt; denn derselbe hat blos einen treuen Abdruck des Textes von J. Lipsius und von F. Ursinus in dem Anhange seiner Ausgabe des Dionysius von Halicarnaß geliefert [51]).

XV. Steph. Pighius giebt in dem ersten Buche seiner bekannten Annalen [52]) eine Uebersicht von der Regierungsgeschichte der römischen Könige, und handelt bei jedem einzelnen auch von dessen Gesetzgebung insbesondre, indem er die angeblich erhaltenen Fragmente derselben, zum Theil in referirender Form zum Theil aber auch mit restituirten Textesworten, anführt. Die Recension, welche keineswegs vollständig ist, beruht auf einer höchst willkührlichen Kritik; denn nicht allein daß die Tabula Marliani darin stark benutzt ist, sondern der Verfasser hat sich auch

---

49) Diejenigen, welche den Fr. Modius unter den Recensenten der *Leges regiae* anführen (z. B. Heineccius *Antiquitatt. roman. Prooem.* §. 2.), bezeichnen den Titel seiner Sammlung nicht genauer. In den Schriften des Modius habe ich nach einer solchen Arbeit vergebens gesucht, und die Anweisung eines gelehrten Freundes, mich in dem Anhange der von Modius besorgten Ausgabe des Livius, oder in den Ausgaben des *Corpus iur. civ.* umzusehn, ist hinsichtlich des Livius ohne Erfolg geblieben, während ich die Ausgaben des *Corp. iur. civ.* mit dem Apparate des Modius nicht zu vergleichen im Stande gewesen bin. Die Arbeit des Cujacius wird von Lipenius (S. oben not. 35.) so citirt: *Jac. Cuiacius de Legibus regiis, et in Opp. Tr. Tr. I.*; allein in der Ausgabe der *Opera Cuiacii* von Fabrotus findet sich nichts dem ähnliches; und eben so wenig kann die Bezeichnung bei Lipenius von dem *Tractatus Tractatuum* verstanden werden.

50) Z. B. von Brunquel, in Dessen *Historia iur. rom. germ.* P. 1. c. 1. §. 19.

51) Vergl. z. B. die Ausgabe: Oxon. 1704. Fol. Bd. 2. S. 718. fgg. 722.

52) *Annales Senatus Populique Rom.* Antverp. 1599. Fol. Bd. 1. S. 17. fgg. S. 33. fg. S. 42. S. 49.

mehr als irgend ein andrer von dem Irrthum hinreißen lassen, daß bei Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9. c. 23. c. 24. Lib. 3. c. 3. c. 4. eine mittelbare Relation der Producte der königlichen Gesetzgebung vorliege. Unter seinen Vorgängern hat Pighius vorzugsweise den Balduinus und Charondas benutzt; von seinen Nachfolgern ist seine Textesrecension wenig berücksichtigt worden, nehmlich fast nur von Forster und Merula.

XVI. Clarus Sylvius [53]) hat die Ueberbleibsel der Leges Regiä nicht besonders zusammengestellt und behandelt, sondern ihrer nur auf Veranlassung der Erklärung entsprechender Bestimmungen der *XII* Tafel Gesetzgebung Erwähnung gethan. Bei den einzelnen Sätzen führt er lediglich die Worte der klassischen Referenten an; auf die Kritik des Textes, oder gar auf den Versuch zur Herstellung der verba legitima, ist er nirgend eingegangen.

XVII. Valent. Forster [54]) hat bei der Geschichte der Regierung der einzelnen, oder wenigstens der drei ersten, römischen Könige auch die Gesetze derselben, obwol ohne eigentliche Restitution des Textes, angeführt. Weder auf Vollständigkeit noch auf Genauigkeit kann diese Zusammenstellung Anspruch machen. Fast überall ist der Text von Pighius, bisweilen auch der von Charondas, copirt.

XVIII. Andr. Cirinus [55]) hat blos beispielsweise zwölf Fragmente von angeblichen Gesetzen des Romulus angeführt und dieselben mit Anmerkungen begleitet. Der

---

53) *Antonii Clari Sylvii Commentarius ad Leges tam regias quam XII Tabularum etc.* Paris. 1603. 4. Ich citire dieses seltne Werk nicht blos nach der Angabe von Höpfner (in Hugo's Civil. Magaz. Bd. 3. No. 4. S. 67. fgg.), sondern nach eigner Anschauung und Vergleichung, zu welcher mir die Güte des Herrn G. R. v. Savigny verholfen hat.

54) S. Dessen *Historia iur. rom.* Lib. 1. c. 6. — c. 12.

55) In Dessen *Liber de urbe Roma eiusque conditore, Romulo.* c. 58. Panormi. 1565. Fol. (In Sallengre's *Thesaur.* Bd. 2. S. 640.)

dabei zum Grunde gelegte Text enthält einen wörtlichen Abdruck der Recension des Lipsius.

XIX. Christian Woldenberg [56]) hat keine eigne Sammlung der Leges Regiä veranstaltet, sondern einen bloßen Abdruck des Textes von Pratejus und von J. Lipsius geliefert.

XX. Paul Merula [57]) hatte den Plan, nicht nur eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Fragmente der königlichen Gesetze zu geben, sondern auch die alterthümliche Sprachform ihres Textes und die alte Orthographie herzustellen: daher er auch unter allen seinen Vorgängern vorzugsweise den Ursinus copirt hat. Das Streben nach möglichster Reichhaltigkeit der Sammlung hat die Forderungen der Kritik bei ihm fast gar nicht zur Sprache kommen lassen, und so ist denn nicht allein die Tabula Marliani fleißig benutzt, obgleich ohne Nennung ihres Namens, sondern auch ungeprüft alles aufgenommen worden, was von irgend einem Klassiker als ein Institut der römischen Könige bezeichnet wird. Der Commentar enthält zwar manche gelehrte Nachweisungen, beschäftigt sich jedoch vornehmlich mit der Rechtfertigung der angeblichen alterthümlichen Orthographie.

XXI. J. H. Mollenbeck [58]) hat ein seltsames Gemisch von fremden Textesrecensionen und von eignen höchst unkritischen Restitutionsversuchen geliefert. Bei den Gesezzen des Romulus giebt er blos den Text der Tabula Marliani, deren Aechtheit er unbedingt in Schutz nimmt,

---

56) S. Dessen *Principia iuris rom.* etc. S. 3. — S. 44. Rostoch. 1668. 4. Die Benutzung dieses nicht häufig vorkommenden Buches habe ich der Gefälligkeit des Herrn Reg. R. Beck zu verdanken.

57) *De Legibus Romanorum.* Cap. 2. fgg. (In Dessen *Opp. postum.* Lugd. B. 1684. 4.

58) S. Dessen *Disputatio de iure Papiriano.* §. 14. fgg. Giess. 1697. (Von neuem abgedruckt als Anhang der oben not. 5. citirten Schrift von Glück.)

ohne jedoch haltbare Gründe dafür anzuführen. Bei den Ueberresten der Gesetzgebung der folgenden Könige hat er sich bald an die Recensionen von Lipsius und Ursinus angeschlossen, bald eine ganz unabhängige Herstellung des Textes versucht, welche aber in Form und Materie weit unter dem mittelmäßigen steht.

XXII. Gravina[59]) scheint, nach dem kurzen Vorworte zu seiner Abhandlung zu schließen, es auf eine kritische Behandlung des gesammten Apparates der Leges Regiä abgesehn zu haben; denn er tadelt diejenigen Sammler, welche eine Anzahl von gewohnheitsrechtlichen Principien mit der königlichen Gesetzgebung in Verbindung gebracht haben, und er stimmt für die Ausschließung aller derjenigen Stücke der Leges Regiä, welche in die *XII* Tafel Compilation übergegangen sind. Indeß die Ausführung zeigt, daß er bei einer bloßen Auswahl einiger prägnanter Sätze stehn geblieben ist, indem er nur ein Fragment von des Romulus Gesetzen, und die Textesworte von einigen andern Gesetzen Numa's mittheilt, namentlich nach der Relation des Festus, wobei er sich abwechselnd der Kritik von J. Scaliger[59a]) und von J. Lipsius angeschlossen hat.

XXIII. Gebauer hat sich in seinen Abhandlungen über die Geschichte der Regierung von Romulus, Numa und Tullus Hostilius[60]) nur gelegentlich, und keineswegs erschöpfend, über die Gesetze dieser drei Könige ver-

---

59) S. Dessen *Origines Jur. Civ.* Lib. 2. §. 22. Neap. 1701. 8.

59a) Wenn hier von der Kritik des J. Scaliger die Rede ist, so sind überall die Anmerkungen desselben zum Festus gemeint.

60) Dessen *Diss.: Romulus observationibus illustratus.* Lips. 1719. 4. Dessen *Diss.: Numa Pompilius observation. illustrat. Ib. eod.* und *Diss.: Tullus Hostilius observ. illustr.* (Sämmtlich in Dessen *Exercitation. academ.* Bd. 1. S. 27. fgg. S. 47. fg. S. 67. S. 71. der Ausg. von Waldeck. Gotting. 1796. 4.)

breitet. Er giebt nur eine Auswahl derselben, ohne dabei mit hinreichender Kritik zu Werke gegangen zu seyn. Bei den von ihm mitgetheilten Sätzen ist er vornehmlich der Textesrecension von Lipsius, Ursinus und Merula gefolgt.

XXIV. Die gepriesene Zusammenstellung der Fragmente der Leges Regiä von Hoffmann[61]) verdient von Seiten der Kritik keine besondre Empfehlung. Der Text ist fast überall dem Merula abgeborgt, mit unbedeutenden Abweichungen, bei welchen alsdann der Recension des unkritischen Pratejus der Vorzug eingeräumt, auch wol der nehmliche Satz zweimal, nach dem Text beider Recensionen aber in Form verschiedener Gesetze, mitgetheilt ist[61 a]). Einige von Merula nicht beachtete angebliche Vorschriften des Romulus sind nachgetragen. Der Commentar enthält wenig eigenthümliches, und für denselben ist gleichfalls die Arbeit Merula's stark benutzt worden.

XXV. Idsinga[62]) hat sich auf die Kritik einiger weniger Leges Regiä beschränkt, dabei aber ein löbliches Bestreben nach genauer Sonderung der unächten oder problematischen Stücke von den unverdächtigen zu erkennen gegeben, während ein zusammenhängendes Studium der früheren Recensionen, eben so wenig wie eine neue Restitution der Textesworte der behandelten Fragmente, nicht in seinem Plane gelegen zu haben scheint.

XXVI. Hellfeld[63]) erwähnt bei der Mittheilung des Textes der königlichen Gesetze nicht, so wie bei dem

---

61) Chr. Gottfr. Hoffmann *Histor. iur. rom.* Vol. 2. P. 1. S. 1. fgg.

61 a) S. unten Cap. 4. Fr. 3. und Fr. 5.

62) In Dessen *Liber singular. variorum iur. civ.* c. 2. c. 12. c. 14. Harling. 1738. 8.

63) S. Dessen *Histor. iur. rom.* Jen. 1740. 8. Lib. 1. c. 1. §. 6. sqq.

der XII Tafeln, des Gewährsmannes, dem er gefolgt ist; allein er hat hier und dort nur eine Copie fremder Recensionen gegeben, nehmlich der von Pratejus, und häufiger noch der von Merula. Wie wenig er es verstanden hat diese fremden Arbeiten mit Kritik zu benutzen, erhellet schon daraus, daß er a. a. O. §. 7. die Unächtheit der Tabula Marliani anerkannt, und nichts desto weniger verschiedene Sätze derselben auf die Autorität des Pratejus recipirt hat.

XXVII. Terrasson[64]) hat eine Sammlung der muthmaßlichen Fragmente des Jus Papirianum, d. h. der Ueberbleibsel der Leges Regiä, versucht, indem er den Text blos in einer französischen Uebersetzung giebt, meistens nach der Kritik des J. Scaliger, und den Recensionen von Charondas und Lipsius. Viele unächte Sätze sind von ihm aufgenommen, und einige minder problematische übergangen, ohne daß die Gründe dieses Verfahrens angedeutet sind; denn die Kritik des Verfassers bewährt sich auch hier als nicht minder ungründlich und willkührlich wie bei dessen Recension der XII Tafel Fragmente.

Im Verfolge unsrer Darstellung wird nicht blos von der Sonderung der ächten und unächten Stücke der Leges Regiä, sondern vornehmlich von den Bemühungen der bisher genannten Recensenten um die Herstellung derselben die Rede seyn.

---

64) In Dessen *Histoire de la iurisprud. rom.* Part. I. §. 14. S. 22. fgg. Paris, 1750. Fol.

Drittes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Romulus.

Die verschiedenen Recensionen der Leges Regiä enthalten eine bedeutende Anzahl von Bruchstücken der Gesetze des Romulus; allein der größere Theil davon kann die Prüfung einer gründlichen Kritik nicht bestehen. Ich will es versuchen, diese verdächtigen Stücke, nach den Gründen, welche ihre Aufnahme in jene Sammlungen veranlaßt haben, in eine bequeme Uebersicht zu bringen; wobei, außer den im ersten Capitel bezeichneten Quellen einer mangelhaften Kritik der Leges Regiä, noch einige besondre Gründe für die bei der Zusammenstellung der Gesetze des Romulus herrschend gewordenen Irrthümer zu erwähnen seyn werden.

I. Die verkehrte Deutung der bei Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9. vorkommenden Gesetzesvorschläge hat die Folge gehabt, daß die Ausdrücke in c. 9.: *Nocturna mulierum sacrificia ne sunto, praeter olla, quae pro populo rite fiant*, von einigen Recensenten als ein Bestandtheil der Gesetzgebung des Romulus angesehn worden sind.

Der Verfasser der Tabula Marliani hat nehmlich daraus den Satz gebildet: *Nocturnas in templo vigilias ne habento;* und Balduinus, so wie Pratejus, Charondas und Hoffmann haben denselben wörtlich nachgeschrieben. Aehnlich lautet der Text bei Manutius (Cap. 2. vergl. Cap. 30.: *Ne in templo nocturnae vigiliae haberentur*), bei Lipsius (*Nocturna sacrificia pervigiliaque amoventor*), den Gebauer (*in Romulo.* c. 3. §. 7.) copirt hat, ferner bei Pighius (S. 18.:

Ne in templis nocturnae vigiliae haberentur, neve coitiones clancullariae fierent, aut quid per noctem minus caste religionis specie committeretur), dem Forster Lib. 1. c. 6. gefolgt ist, so wie auch bei Terrasson. S. 29. Clar. Sylvius S. 281. 283. hat nächst der Notiz von einem Gesetze des so eben bezeichneten Inhalts noch die Existenz einer eignen Verfügung des Romulus über den Cultus der Bona Dea aus der oben mitgetheilten Stelle des Cicero abzuleiten versucht. Da nun aber die Worte keine bestimmte Beziehung auf die Periode der königlichen Regierung, und noch weniger auf die des Romulus, enthalten, so hat er nebst andern zu einer Bemerkung des Dionysius von Halicarnaß [65]) über die Unbekanntschaft der *sacra nocturna* in Rom, und zu einer anderweitigen Aeußerung bei Cicero [66]) über das hohe Alter des Cultus der Bona Dea seine Zuflucht genommen. Dagegen ist von Idsinga a. a. O. Cap. 1. mit Recht erinnert worden, obwol Dionysius kurz zuvor der angeblichen Einrichtungen des Romulus im Sacralrecht Erwähnung gethan habe, so äußere er sich doch in der bezeichneten Stelle blos im allgemeinen, und mit Beziehung auf seine Zeit, über den Unterschied im Gegenstande und Ritual des Cultus bei den Griechen und Römern [66a]); auch

---

65) Lib. 2. c. 18. *Τοὺς δὲ παραδεδομένους περὶ αὐτων* (sc. *Ἑλλήνων*) *μύθους — ἅπαντους ἐξέβαλε* (sc. *ὁ Ῥωμύλος*) c. 19. *Οὔτε γὰρ Οὐρανὸς ἐκτεμνόμενος ὑπὸ τῶν ἑαυτοῦ παίδων παρὰ Ῥωμαίοις λέγεται. — οὐδ' ἄν ἴδοι τις παρ' αὐτοῖς — οὐ διαπαννυχιασμοὺς ἐν ἱεροῖς ἀνδρῶν σὺν γυναιξὶν.* Traditas autem de ipsis (sc. Graecis) fabulas — omnes reiecit (Romulus.) — Neque enim Coelus exsectus a suis liberis apud Romanos auditur, — neque quisquam videat apud eos — aut vigilias nocturnas virorum cum mulieribus in templis mixtorum.

66) *De harusp. respons.* c. 17. Et video, in haruspicum responsis haec esse subiuncta: „*Sacrificia vetusta occultaque minus diligenter facta pollutaque.*“ — Etenim quod sacrificium tam vetustum est, quam hoc, quod a regibus aequale huic urbi accepimus?

66a) Aehnlich wie Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 14.

werde das Verbot der *coitiones nocturnae* nicht den *Legibus regiis*, sondern den XII Tafeln, von andern Berichterstattern beigelegt [67]). Cicero aber bezeugt blos, daß der Dienst der Bona Dea schon unter den Königen in Rom bekannt gewesen sei, und nicht daß er der Gesetzgebung der Könige seinen Ursprung verdanke.

II. Eine Anzahl von Bestimmungen ist deshalb dem Romulus beigelegt worden, weil man alte gewohnheitsrechtliche Principien auf ein bestimmtes Organ des geschriebenen Rechts zurückzuführen wünschte. Insbesondre aber hat man den Romulus da vorgeschoben, wo nach der Angabe der Klassiker Numa Pompilius eine bereits vorgefundene Einrichtung bestätigt oder abgeändert haben soll. Hieher gehören folgende Fälle:

1) Die Recensenten machen den Romulus zum Urheber eines zwiefachen Verbotes; sowol desjenigen, welches die Verbreitung unwürdiger Sagen über die Gegenstände der göttlichen Verehrung unterdrücken, als auch desjenigen, welches die *sacra peregrina* verbannen sollte. Dieser Voraussetzung scheint freilich das ausdrückliche Zeugniß des Dionysius von Halicarnaß [68]) und des Li-

---

67) Porcius Latro *Declamat. in Catilin.* c. 19. Vergl. des Verf. Uebersicht der Versuche zur Kritik der XII Tafel Fragmente. Cap. 15. Tab. 8. Fr. 26.

68) Lib. 2. c. 18. *Ἱερὰ μὲν οὖν, καὶ τεμένη, καὶ βωμοὺς, καὶ ξοάνων ἱδρυσεις, μορφάς τε αὐτῶν, καὶ σύμβολα, καὶ δυνάμεις, — καὶ πάντα τὰ τοιαῦτα, ὁμοίως κατεξήσατο τοῖς κρατίστοις τῶν παρ' Ἕλλησι νομίμων* (sc. *ὁ Ῥωμύλος*), *τοὺς δὲ παραδεδομένους περὶ αὐτῶν μύθους, ἐν οἷς βλασφημίαι τινές εἰσι κατ' αὐτῶν ἢ κατηγορίαι, πονηροὺς καὶ ἀνωφελεῖς καὶ ἀσχήμονας ὑπολαβὼν εἶναι, καὶ οὐχ ὅτι θεῶν ἀλλ' οὐδ' ἀνθρώπων ἀγαθῶν ἀξίους ἅπαντους ἐξέβαλε, καὶ παρεσκεύασε τοὺς ἀνθρώπους κράτιστα περὶ θεῶν λέγειν τε καὶ φρονεῖν, μηδὲν αὐτοῖς προσάπτοντας ἀνάξιον ἐπιτήδευμα τῆς μακαρίας φύσεως.* Templa igitur et fana, arasque et simulacrorum delubra, eorumque effigies et insignia et potestates — et omnia istiusmodi instituit (sc. *Romulus*), secutus optimos quosque Graecorum ritus. Traditas autem de ipsis fabulas, in quibus sunt maledicta aut crimina in eos, scelestas et inutiles et turpes ratus, et non solum diis, sed ne hominibus quidem probis dignas, omnes reiecit, et

vius [69]) zur Seite zu stehn; indeß beide Referenten gründen ihre Aussagen nicht auf ein ausdrückliches Gesetz des Romulus, sondern sie haben diesen König, zufolge einer von den mehresten Annalisten verbreiteten Tradition, zum Repräsentanten eines alterthümlichen gewohnheitsrechtlichen Principes gemacht. Die sonst noch von einigen Sammlern, z. B. von Pighius S. 18., für die hier in Frage stehenden Bestimmungen citirten Quellen [70]) enthalten gar keine bestimmte Hinweisung auf die Rechtsverfassung zur Zeit der römischen Könige.

Den Text des zuerst erwähnten Verbotes hat der Verfasser der Tabula Marliani also restituirt: *Deorum fabulas ne credunto.* Dieser Autorität sind Pratejus §. 6., Charondas und Hellfeld sklavisch gefolgt. Manutius c. 2. giebt nur eine Anzeige des Inhalts, während Merula, c 2. §. 7., welchen Hoffmann copirt hat, seine Restitution den Worten des Dionysius auf folgende Weise zu nähern versucht: *Ne quid Deorum fabulis, in quibus probra eorum et crimina commemorantur, adhiberetur fidei: sed omnes sancte, religiose, casteque de Diis immortalibus sentirent et loquerentur; nihil quod beatis naturis indecorum adfingentes.*

Das andre Verbot ist in der Tabula Marliani so ausgedrückt: *Deos peregrinos, praeter Faunum, ne colunto*, deren Text Charondas, Pratejus, Merula und Hoffmann sich wörtlich angeeignet haben. Clar.

---

cives suos adsuefecit ad optime de diis et loquendum et sentiendum, nullum beata natura indignum studium ipsis adtribuentes.

69) *Lib.* 1. c. 7. Sacra Diis aliis Albano ritu; Graeco Herculi, ut ab Evandro instituta erant, facit *(Romulus)*. — Haec tum sacra (sc. Herculis) *Romulus* una ex omnibus peregrina suscepit.

70) Ein, nicht näher bezeichnetes Fragment aus Varro *Libr. Antiquitatum divinar. humanarumque;* ferner Augustinus *De civitate Dei Lib.* 4. c. 27. und Eusebius *De praeparatione evangel.*

Sylvius, S. 48., der nur den Inhalt referirt, hält sich mehr an die Worte des Livius [71]). Einige Recensenten haben beide Verbote in einen Satz zu vereinigen gesucht; nehmlich Lipsius (*Deos patrios colunto: externas superstitiones aut fabulas ne admiscento*), dem Gebauer a. a. O. und Terrasson S. 24. gefolgt sind; ferner Pighius S. 17. 18. (*Ne quis Romanus Deos peregrinos praeter Faunum coleret, sacrificiave externa faceret. Ne quis fabulosa de iis figmenta crederet, cum illa contemptum religionis ac licentiam inducant*), welchem Forster a. a. O. gefolgt ist.

2) Die dichterische Ueberlieferung von der Gründung Roms hat die angebliche Ermordung des Remus mit dem uralten Rechtssatze von der Unverletzlichkeit der Stadtmauern, so wie die Exemtion der Stadtthore von der religiösen Weihe mit der förmlichen Begrenzung des Stadtgebietes durch Romulus in Verbindung gebracht. Dieser poetische Zusammenhang tritt in der Darstellung der Klassiker bestimmt genug hervor, nicht nur bei den Dichtern [72]), sondern auch bei den Prosaikern [73]), und bei den Nichtjuri-

---

71) Dies sind seine Worte: Hoc igitur caput est ex lege *Romuli*, qui nullum sacrum peregrini Dei admisit, nisi Herculis.

72) Ovidius *Fastor.* Lib. 4. v. 839. fg. läßt den Romulus bei der Gründung der Stadt folgende Worte an den Obristen seiner Leibwache richten:

Neve quis aut muros, aut factam vomere fossam
Transeat; audentem talia dede neci.

73) Plutarch *Quaestion. roman.* Cap. 27. „*Διὰ τί πᾶν „τεῖχος ἀβέβηλον καὶ ἱερὸν νομίζουσι, τὰς δὲ πύλας οὐ „νομίζουσιν;*“ — *οὕτω γὰρ δοκεῖ καὶ Ῥωμύλος ἀποκτεῖναι τὸν ἀδελφὸν, ὡς ἄβατον καὶ ἱερὸν τόπον ἐπιχειροῦντα διαπηδᾶν, καὶ ποιεῖν ὑπέρβατον καὶ βέβηλον· τὰς δὲ πύλας οὐχ οἷόν τε ἦν ἀφιερῶσαι, δι' ὧν ἄλλα τε πολλὰ τῶν ἀναγκαίων καὶ τοὺς νεκροὺς ἐκκομίζουσιν. Ὅθεν οἱ πόλιν ἀπ' ἀρχῆς κτίζοντες, ὅσον ἂν μέλλωσι τόπον ἀνοικοδομεῖν, ἐπίασιν ἀρότρῳ, βοῦν ἄρρενα καὶ θήλειαν ὑποζεύξαντες· ὅταν δὲ τὰ τείχη περιορίζωσι, τὰς τῶν πυλῶν χώρας διαμετροῦντες τὴν ὕννιν ὑφαιροῦσι, καὶ μεταφέρουσιν οὕτω τὸν ἄροτρον, ὡς τὴν ἀρουμένην πᾶσαν ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἐσομένην.* „*Cur omnem murum sacrum intamina-*

sten so wie bei den Juristen 74). Nur der wenig kritische Aurelius Victor 75) hat sich zu der rhetorischen Exaggeration verleiten lassen, dem Romulus ein ausdrückliches Gesetz über die Heiligkeit der Stadtgrenzen beizulegen. Mit demselben Mangel an gründlicher Kritik ist von den Recensenten der Leges Regiä ein solches Gesetz des Romulus angenommen, und die Restitution von dessen Inhalt versucht worden. Die Tabula Marliani drückt den Text desselben so aus: *Ne quis nisi per portas urbem ingreditor, neve egreditor. Moenia sacrosancta sunto;* und ihr haben sich Manutius c. 2., Pratejus, Charondas, Forster Lib. 1. c. 6., Merula c. 2. §. 8. 76), Hoffmann und Hellfeld unbedingt angeschlossen. Die

„*tumque habent, portas non item?*“ — Et videtur Romulus quoque fratrem propterea interfecisse, quod sacrum locum et inaccesum transilire aggressus, transcendendum profanumque reddidisset. Portae autem sacrae esse non poterant, cum per eas et alia necessaria, et cadavera etiam efferrentur. Itaque urbem qui de novo condebant, aratro, cui bovem marem et feminam subiunxissent, locum quantum erat murus occupaturus designabant: portarumque dimensi spatia, vomere exempto aratrum earum locis intactis transferebant: quod omnem terram aratam sacram et inviolabilem censerent futuram. Vergl. Denselb. *in Romulo.* c. 10. Cicero *De offic.* Lib. 3. c. 10. Itaque utilitas valuit propter honestatem. — At in eo rege, qui urbem condidit, non ita. — Omisit hic et pietatem et humanitatem, ut id, quod utile videbatur neque erat, assequi posset; et tamen muri causam opposuit, speciem honestatis neque probabilem neque satis idoneam. Peccavit igitur; pace, vel Quirini vel Romuli, dixerim.

74) L. 11. *D. de rer. divis. Pomponius. Lib. II. ex Variis Lectionibus.* Si quis violaverit muros, capite punitur: sicuti si quis transcendet scalis admotis, vel alia qualibet ratione: nam cives romanos alia, quam per portas, egredi non licet, cum illud hostile et abominandum sit; nam et Romuli frater Remus occisus traditur ob id, quod murum transcendere voluerit.

75) *De viris illustrib.* c. 1. Quam (civitatem) Romulus augurio victor — Romam vocavit; et ut eam prius legibus muniret quam moenibus, edixit, ne quis vallum transiliret; quod Remus irridens transiluit, et a Celere centurione rutro fertur occisus.

76) Dessen Text lautet so: *Uti muri sacrosancti essent; neve quis nisi per portas urbem ingrederetur, neve egrederetur.*

übrigen Sammler sind derselben mit einigen Modificationen gefolgt. So setzt Contius: *Ne cui nisi per portam urbem ingredi fas esset, et ut muri sancti essent;* während Lipsius, dem Terasson gefolgt ist, blos den Satz anerkennt: *Moenia sancta existimantor.* Am willkührlichsten ist Pighius S. 17. verfahren. Er giebt seiner Restitution (*Ne quis nisi per portas ingrederetur egredereturve: moenia sacrosancta essent. Qui contra fecisset, fossam vel vallum transilisset, tamquam perduellis impune mactaretur*) die Ueberschrift: *Lex de perduellione atque urbis maiestate*, und will dies Gesetz als die Quelle aller spätern *Leges maiestatis* angesehn wissen.

3) Das hohe Alterthum der Anwendung der Auspicien in Rom bei allen feierlichen Verhandlungen wurde durch eine allgemein verbreitete Tradition unterstützt, indem dieselbe den Ursprung dieses Gebrauchs bis auf den ersten römischen König zurückführte. Diese Sage referiren die Klassiker, wiewol in ganz allgemeinen Ausdrücken [77]), und selbst Dionysius von Halicarnaß, der sich bestimmter darüber äußert, stellt es nur als eine Einrichtung des Romulus, nicht aber als einen Act von dessen Gesetzgebung dar [77a]). Die Sammler der Leges Regiä

77) Cicero *De nat. deor.* Lib. 3. c. 2. Harum ego religionum nullam unquam contemnendam putavi, mihique ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris constitutis fundamenta iecisse nostrae civitatis; quae nunquam profecto sine summa placatione deorum immortalium tanta esse potuisset. Plutarch *in Romulo*, c. 22. *Τὰ δ' ἀλλὰ τὸν Ῥωμύλον διαφερόντως θεοσεβῆ, ἔτι δὲ μαντικὸν ἐξορρῦσι γενἀσθαι, καὶ φορεῖν ἐπὶ μαντικῇ τὸ καλούμενον λίτυον.* Mire alioqui Romulum fuisse tradunt religiosum augurandique peritum, atque eam ob scientiam lituum gestasse. Vergl. Joh. Lydus *De mensibus.* P. 4. v. *Aprilis.* c. fin. Lips. 1794. 8.

77a) Lib. 2. c. 6. *Τότε δ' οὖν ὁ Ῥωμύλος ἐπειδὴ τὰ παρὰ τοῦ δαιμονίου βέβαια προσέλαβε, συγκαλέσας τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν, καὶ τὰ μαντεῖα δηλώσας, βασιλεὺς ἀποδείκνυται πρὸς αὐτὸν, καὶ κατεςήσατο ἐν ἔθει τοῖς μετ' αὐτὸν ἅπασι μήτε βασιλείας μήτε ἀρχὰς λαμβάνειν, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον αὐτοῖς θεοπίσῃ. διέμεινέ τε μέχρι πολλοῦ φυλαττόμενον ὑπὸ Ῥωμαίων τὸ περὶ τοὺς οἰωνισμοὺς νόμιμον,*

haben indeß nicht unterlassen, eine solche ausdrückliche Lex hier zu supponiren; denn die Tabula Marliani setzt: *Ne quid inaugurato faciunto* [77b]), und deren Text ist in die übrigen Recensionen entweder vollständig übergegangen, z. B. in die des Pratejus, Charondas und Hoffmann, oder mindestens ähnlich nachgebildet worden, z. B. von Manutius (a. a. O. *Ne quid publice nisi inaugurato fieret*), welchem Forster gefolgt ist, sodann von Lipsius (*Ne quid inauspicato publice gerunto*), dem Gebauer a. a. O. c. 3. §. 7. und Terrasson S. 25. nachgetreten sind, endlich von Merula (c. 2. §. 10. *Ne quid in reipublicae administratione nisi augurato fieret*). Genauer an den Bericht des Dionysius schließt sich der Restitutionsversuch von Pighius (S. 17. *Ne quis nisi auspicato regnum imperiumve assumeret, sacerdotium magistratumve iniret, leges ferret, imo ne quid publice inaugurato gereretur*).

4) Die allgemeine Aeußerung bei Dionysius [78]), daß der älteste römische Cultus sich durch hohe Einfachheit aus-

---

οὐ μόνον βασιλευομένης τῆς πόλεως, ἀλλὰ καὶ μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν μονάρχων, ἐν ὑπάτων καὶ στρατηγῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατὰ νόμους ἀρχόντων αἱρέσει Tunc igitur Romulus, cum a diis certa sui regni signa accepisset, convocato ad concionem populo et auspiciis declaratis ab illis rex creatur. Et hunc morem in posterum ab omnibus servandum instituit, ne quis aut regnum aut magistratum caperet, nisi et ipsa dei auctoritas id comprobasset: atque hic mos captandorum auspiciorum diu a Romanis observatus est, non solum sub regibus, sed etiam post exactos reges, in Consulum, Praetorum et aliorum legitimorum magistratuum creatione.

77b) Ueber die grammatische Begründung dieses Textes vergl. D'Arnaud *Variar. coniecturar.* Lib. 1. c. 3. und Volcmar a. a. O. (S. oben not. 12.) S. 9—21.

78) Lib. 2. c. 23. Οὐ μόνον δὲ τῆς περὶ ταῦτα σοφίας χάριν ἄξιος ἐπαινεῖσθαι ὁ ἀνὴρ (sc. ὁ Ῥωμύλος), ἀλλὰ καὶ τῆς εὐτελείας τῶν θυσιῶν, αἷς γεραίρεσθαι τοὺς θεοὺς ἐνομοθέτησεν, ὧν αἱ πλεῖσαι διέμενον ἕως τῆς καθ' ἡμᾶς ἡλικίας, εἰ καὶ μὴ πᾶσαι κατὰ τὸν ἀρχαῖον ἐπιτελούμεναι τρόπον. Ille autem vir (Romulus) non solum laudandus est ob sapientiam, qua in his rebus est usus, sed etiam ob sacrificiorum frugalitatem, quibus deos coli iussit; quorum

gezeichnet und diesen Karakter schon in Folge der Einrichtungen des Romulus angenommen habe, hat den Pighius S. 18. veranlaßt, diesem Könige ein ausdrückliches Gesetz des Inhaltes beizulegen: *Uti frugalia essent sacrificia et omni morosa curiositate carerent*; worin ihm Forster beigetreten ist.

5) Macrobius [79]) legt die Einführung der Jahresrechnung in Rom nach zehn Monaten, und die eigenthümliche Stellung der Monatsnamen, dem Romulus bei; gewiß in Uebereinstimmung mit einer alten Tradition, welche die römischen Könige zu Repräsentanten vorhistorischer Einrichtungen zu machen strebte. Von einem eignen Gesetze des Romulus ist in jenem Bericht durchaus nicht die Rede; dennoch haben einige Recensenten der Leges Regiä dies ergänzen zu dürfen geglaubt. Pratejus c. 24. setzt nehmlich: *Annus decimus mensis esto*; und Merula c. 3. §. 5.: *Annus romanus decem esset mensium*, dessen Text Hoffmann sich angeeignet hat, blos mit Verwandlung des *esset* in *sit*.

6) Die Vorschrift: *Quisque demissam ad talos togam in urbe habeto*, findet sich in der Tabula Marliani unter den Gesetzen des Romulus aufgeführt, und die Vertheidiger dieser Autorität haben diesen Text als ächt anerkannt, ohne für dessen Begründung ein andres Zeugniß beibringen zu können, als wie Constitutionen der christ-

---

maxima pars usque ad hanc nostram aetatem permanet, licet non omnia prisco more fiant. Hiermit ist zu verbinden das Zeugniß des Plinius *Histor. natur.* Lib. 14. c. 12. Romulum lacte, non vino libasse, indicio sunt sacra ab eo instituta, quae hodie custodiunt morem.

79) *Saturnal. Lib.* 1. c. 12. Non igitur mirum, in hac varietate Romanos quoque olim auctore Romulo annum suum decem habuisse mensibus ordinatum, qui annus incipiebat a Martio, et conficiebatur diebus trecentis quatuor. — Maium Romulus tertium posuit. — Haec fuit a Romulo annua ordinata dimensio; — mensesque ita disposuit, ut quatuor ex his tricenos singulos, sex vero tricenos haberent dies.

lichen Kaiser, die den Gebrauch gewisser Trachten in Rom und Constantinopel untersagen, ohne sich auf frühere römische Einrichtungen zu beziehen [80]). Zu dieser Parthei gehören, außer Balduinus c. 10., nur Pratejus c. 10., Charondas und Hoffmann; denn Contius S. 274. führt zwar auch ein Fragment des Inhaltes an: *Ut quisque cives demissam ad talos usque togam in urbe indueret*, bezeichnet aber dasselbe ausdrücklich als ein absolut verdächtiges.

7) Bei der Schilderung, welche Dionysius [81]) von der angeblichen Einrichtung der Staatsverwaltung durch Romulus entwirft, überweist er dem Könige die höchste richterliche Gewalt, verbunden mit der Verpflichtung, auf die gewissenhafte Handhabung der Gerechtigkeit von Seiten der niedern Behörden zu achten. Dies haben einige Recensenten nicht blos mit der Gesetzgebung des Romulus in Verbindung gebracht, sondern auch die zuletzt erwähnte Verpflichtung zum Inhalt eines unabhängigen Gesetzes erhoben. Pratejus c. 22., dem Hoffmann gefolgt ist, liest nehmlich: *Judiciis fraus ne adhibetor*; und Charon-

---

80) Es wird zwar im allgemeinen der *Tit. Cod. Theod. De habitu, quo uti oportet intra urbem.* (Lib. 14. Tit. 10.) citirt, indeß können nur die folgenden Constitutionen daraus gemeint seyn. c. 1. *Impp. Gratianus, Valentinianus et Theodosius. AAA. ad Pancratium Pf. U.* Sine exceptione temporis matutini, dumtaxat intra moenia constitutus, nullus Senatorum habitum sibi vindicet militarem, sed chlamydis terrore deposito quieta colobiorum ac penularum induat vestimenta. c. 3. *Impp. Arcadius et Honorius AA. Flaviano Pf. U.* Intra urbem Romam nemo vel ragis vel tzangis utatur. Vergl. c. 2. ebendas.

81) Lib. 2. c. 14. *Βασιλεῖ μὲν οὖν ἐξῄρητο τάδε τὰ γέρα. — νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι — τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ τὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνοούμενον ἵνα μηδὲν γένηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.* Ac regis quidem haec munia eximia esse iussit: — ut legum ac morum patriorum custos esset, — et de gravissimis delictis ipse cognosceret, leviorum vero causarum cognitionem Senatoribus permitteret; ita tamen ut caveret, ne quid interim in iudiciis peccaretur.

das: *Rex ne iudiciis fraus fiat provideto.* Die übrigen Sammler ignoriren dies Fragment.

8) Die Tabula Marliani enthält folgenden Satz: *Ne quis praesentibus feminis obscoena verba facito*; welchen Pratejus c. 9., Charondas, Hoffmann und Hellfeld (dieser blos mit Veränderung von *feminis* in *mulieribus*), ja sogar Contius S. 274., nachgeschrieben haben, und der von Merula c. 4. §. 2. willkührlich also erweitert ist: *Ut matronis de via decederetur; nihil obscoeni praesentibus iis vel diceretur vel fieret; neve quis nudum se ab iis conspici pateretur; alioquin criminis capitalis reus haberetur.* Die klassische Autorität hiefür ist eine Aeußerung Plutarchs [81a]), welcher zwar die in Frage stehende Einrichtung auf den Zeitraum der Regierung von Romulus und T. Tatius zurückführt, allein dieselbe keineswegs als ein Resultat des *ius scriptum* bezeichnet hat.

III. Am meisten verbreitet unter den Sammlern der Leges Regiä ist die Verwechslung der eigentlichen Gesetze mit den bloßen vorübergehenden Verfügungen, und vornehmlich mit den administrativen Einrichtungen der Könige. Zwar bedienen sich die klassischen Referenten bisweilen auch bei Institutionen dieser Art einer auf die Thätigkeit der Gesetzgebung hindeutenden Bezeichnung [82]); jedoch nur abusiv, und in ihrer Darstellung pflegen sie sorgfältig die politischen oder religiösen Einrichtungen der einzelnen

81a) *In Romulo.* S. 30. der edit. *Francofurt.* 1599. Fol. Ἀλλὰ μέντοι πολλὰ ταῖς γυναιξὶν εἰς τιμὴν ἀπέδωκαν, ὧν καὶ ταῦτά ἐστιν· ἐξίστασθαι μὲν ὁδοῦ βαδιζούσαις, αἰσχρὸν δὲ μηδένα μηδὲν εἰπεῖν παρούσης γυναικὸς, μηδ' ὀφθῆναι γυμνὸν, ἢ δίκην φεύγειν παρὰ τοῖς ἐπὶ τῶν φονικῶν καθεζῶσι, φορεῖν δὲ καὶ τοὺς παῖδας αὐτῶν τὴν καλουμένην βούλλαν — καὶ περιπόρφυρον. Quamvis multa constituerint in honorem feminarum, ex quibus haec sunt: decedere illis via; ab omni obscoeno dicto praesente muliere abstinere; non conspici nudum; aut apud iudices rerum capitalium illas causam dicere; earum liberos gestare bullam — et praetextam.

82) Vergl. z. B. Dionysius von Halic. Lib. 2. c. 23. (S. oben not. 78.) Lib. 2. c. 9. c. 21. Lib. 4. c. 20.

Könige von den Resultaten der Gesetzgebung derselben zu sondern [83]). Die Spuren des hier gerügten Irrthums sind in den nachstehenden Sätzen sichtbar.

1) Durch den Bericht des Dionysius [84]) über die förmliche Bestätigung der Souverainität des Romulus von Seiten des Volks sind nur Manutius a. a. O. und Pighius S. 17. veranlaßt worden, diesem Könige einen förmlichen Gesetzesantrag an die Comitien in Beziehung auf den so eben bezeichneten Gegenstand beizulegen. Manutius referirt blos den Inhalt dieses Antrages (*Ne quis unquam suas leges aut sua facta possit infirmare*); dagegen Pighius vermischt in seinem Restitutionsversuche die Rogation mit der Confirmation (indem er liest: *Utrum unius, an plurium imperio gubernari mallet, et cui quibusve ius omne potestatemque in se regiam dare vellet? Populus unum scivit ius regium, potestatemque in se omnem Romulum habere, cum imperio ducere exercitus, bella gerere, pecuniam publicam per Quaestores suos tractare iussit*); und er knüpft daran die merkwürdige Auslegung, dies sei das nehmliche Gesetz, welches Brutus bei der Einführung des Consulates wiederhohlte, und welches in den juristischen Quellen des römischen Rechts unter dem Namen der Lex Regia, als die Grundlage der Souverainität der römischen Kaiser, erwähnt werde.

2) Was die Klassiker über die Eröffnung eines Asyls durch Romulus mittheilen [85]), wird mit der Gesetzgebung

---

83) S. oben not. 1. a.

84) Lib. 2. c. 6. c. 7. (S. oben not. 77. a.)

85) Dionysius Lib. 2. c. 15. *Τὸ γὰρ μεταξὺ χωρίον τοῦ τε Καπιτωλίου καὶ τῆς ἄκρας — ἱερὸν ἀνεὶς ἄσυλον ἱκέταις, καὶ ναὸν ἐπὶ τούτῳ κατασκευασάμενος. — τοῖς καταφεύγουσιν εἰς τοῦτο τὸ ἱερὸν ἱκέταις, τοῦ τε μηδὲν κακὸν ὑπ' ἐχθρῶν παθεῖν ἐγγυητὴς ἐγίνετο, τῆς εἰς τὸ θεῖον ἐυσεβείας προφάσει, καὶ εἰ βούλοιντο παρ' αὐτῷ μένειν, πολιτείας μετεδίδου.* Locum inter Capitolium et arcem medium — consecravit, et asylum supplicibus aperuit templumque exstruxit; — confugientibus in hoc templum supplicibus, per

dieses Königes gar nicht in Verbindung gebracht, und Plutarch [86]) spricht davon als von einer noch durch Romulus und Remus gemeinsam beschlossenen Einrichtung. Indeß hat Merula c. 2. §. 9., dem Hoffmann gefolgt ist, daraus ein Gesetzesfragment dieses Inhalts gebildet: *Ne quis ex asylo, ut sacro tutoque loco, vi abstrahatur.* Auf ähnliche Weise liest auch Forster a. a. O.: *Supplicibus et confugientibus in Capitolium impunitatem in honorem numinis permisit.*

3) Aehnlich verhält es sich mit dem Verbote der Betreibung handwerksmäßiger Handthierungen durch freigeborne römische Bürger, welches Dionysius [87]) zwar als eine politische Einrichtung des Romulus, aber nicht als einen Act der eigentlichen Gesetzgebung desselben darstellt. Von den Recensenten der Leges Regiä statuiren die nachbenannten nichts desto weniger ein Gesetzesfragment des so eben bezeichneten Inhalts, welchen sie bald mehr bald minder bestimmt ausdrücken, und bald sich auf die Beschreibung des Gegenstandes der königlichen Verfügung beschränken, bald aber auch die von Dionysius hinzugefügten wahrscheinlichen Motive dieser Einrichtung in ihre Restitution aufnehmen. Manutius c. 4. setzt: *Romulum — lege sanxisse, — ut plebeii, quia rudes inopesque essent, agros colerent, quaestuariisque artibus operam darent.*

---

speciem pietatis in deum, spopondit fore ut nullam ab inimicis iniuriam paterentur, et si apud se manere vellent ius civitatis largitus est. Vergl. Livius Lib. 1. c. 8.

86) *In Romulo.* c. 9.

87) Lib. 2. c. 27. a. E. *Βούλομαι δὲ καὶ τὸν ἄλλον ἐπὶ κεφαλαίῳ διελθεῖν κόσμον, ᾧ τοὺς τῶν ἰδιωτῶν ὁ Ῥωμύλος ἐκόσμησε βίους.* c. 28. *Ἐπιδιφρίους μὲν καὶ βαναύσους καὶ προσαγωγοὺς ἐπιθυμιῶν αἰσχρῶν τέχνας — δούλοις καὶ ξένοις ἐπέδωκε μεθοδεύειν. — δυὸ δὲ μόνα τοῖς ἐλευθέροις ἐπιτηδεύματα καταλείπεται, τὰ κατὰ γεωργίαν καὶ τὰ κατὰ πολέμους.* Volo autem summatim et aliud Romuli egregium institutum percurrere, quo privatorum vitam ornavit. Artes sedentarias ac illiberales atque ad foedas cupiditates impellentes — servis et exteris exercendas dedit; — duo vero sola studia ingenuis hominibus reliquit, agriculturam et bellicam artem.

Pratejus c. 4. erkennt, mit der Tabula Marliani, lediglich die Worte an: *Plebeii agros colunto.* Charondas lieſt: *Plebei agros colunto, pecora alunto, quaestuosa opificia exercento.* Pighius S. 18. 19., deſſen Text die Ueberſetzung von Terraſſon zum Theil nachgebildet iſt, hat: *Uti cives ingenui omnes artem militarem atque rem rusticam colerent. Uti sellularias ac sordidas artes, corporibus animisque tractantium noxias et turpibus servientes voluptatibus, libertini dumtaxat, peregrini ac servi exercerent.* Merula c. 2. §. 11. reſtituirt alſo: *Plebei colerent agros, pecora alerent, quaestuosa exercerent opificia et artes, non tamen sellularias et sordidas, servis, libertinis, advenis relinquendas.* Hellfeld lieſt: *Sordidas sellulariasque artes cives ne faciunto, sed studiis militaribus reique rusticae vacanto.* Forſter a. a. O. hat ſeinen Text, hauptſächlich nach Pighius, alſo gebildet: *Plebeii vero — agros colerent, pecora alerent, exercerent quaestuosa opificia. — Sellularias ac sordidas, et turpibus cupiditatibus subservientes, artes, ut corporibus atque animis tractantium noxias, servis et exteris exercendas commisit. Ingenuis duo tantum reliquit studia, rei militaris ac rusticae.*

4) In die nehmliche Claſſe gehört ohne Zweifel auch der Bericht des Dionyſius [88]), daß Romulus die Sitte in Rom eingeführt habe, die Einwohner der im Kriege eroberten Städte nicht zu vertilgen, ſondern vielmehr Co-

---

88) Lib. 2. c. 16. *Τρίτον ἦν ἔτι Ῥωμύλου πολίτευμα — κράτιστον ἁπάντων — τὸ μηκέτι κατασφάττειν ἡβηδὸν τὰς ἁλούσας πολέμῳ πόλεις, μήτε ἀνδραποδίζεσθαι, μηδὲ γῆν αὐτῶν ἀνιέναι μηλόβοτον. ἀλλὰ κληρούχους εἰς αὐτὰς ἀποστέλλειν ἐπὶ μέρει τινὶ τῆς χώρας, καὶ ποιεῖν ἀποικίας Ῥωμαίων τὰς κρατηθείσας ἐνίαις δὲ καὶ πολιτείας μεταδιδόναι.* Tertium etiam fuit Romuli institutum — omnium praestantissimum — scilicet ut nec puberes in urbibus bello captis trucidarent, nec in servitutem redigerent, aut agrum earum desertum relinquerent; sed colonos in eas mitti, agrique partem ipsis assignari, urbesque devictas fieri Romanorum colonias, et nonnullis etiam ius civitatis dari.

lonien von römischen Ansiedlern dorthin zu verlegen. Daß die Sage dieses, von den Römern stets mit Erfolg angewendete, Princip schon dem Zeitalter des Romulus zuschrieb, ist leicht begreiflich, dagegen ist es höchst unwahrscheinlich, daß eine solche rein politische Maxime durch ein ausdrückliches Gesetz, und überdem von dem ersten Könige in Rom, ausgesprochen seyn sollte. Von den Sammlern der Leges Regiä haben auch nur Pighius S. 20., Forster und Merula c. 3. §. 4. ein solches Gesetz statuirt, und dessen Inhalt herzustellen versucht. Pighius nehmlich liest: *Uti in urbes agrosque ab hoste captos coloni ex plebe romana deducerentur. Ne quis hostem inermem captum dedititiumque occideret venumve daret: caeterum ex Senatus auctoritate pax, foedus, iusque libertatis, pro merito cuiusque, victis concederetur.* Forster: *Puberes omnes in bello captis urbibus necari vetuit, aut sub hasta venumdari.* Merula dagegen, dessen Text Hoffmann copirt hat, liest: *Ut coloni romani mitterentur in oppida bello capta, vel saltem hostes victi, frangendis illorum viribus, agri multarentur parte.*

5) Nicht ohne Scheingrund sind die Recensenten veranlaßt worden, dasjenige was die Klassiker, und insbesondre Dionysius, über die angeblich von Romulus ausgegangene Einrichtung der Staatsverwaltung berichten, nehmlich über die Eintheilung des Volks in Curien und Tribus [89], über die Bevorrechtung der Patricier zur Führung öffentlicher Aemter, so wie zum Patronat über plebejische Clienten [90], ferner über die Stiftung des Senates und die Anweisung eines bestimmten Geschäftskreises für dieses Collegium, so wie für die Volksgemeinde [91],

89) Dionysius a. a. O. c. 7. und c. 12.

90) Ebendas. c. 8. c. 10.

91) Ebend. c. 14. Contius S. 274. und Pighius S. 18. führen hier auch noch den Polybius Lib. 6. c. 13. — 15. und den

endlich über die Ernennung und Ausstattung gewisser Priestercollegien zur Leitung des öffentlichen und zur Bewachung des Privat-Gottesdienstes [92]), dieses, sage ich, mit der Gesetzgebung des Romulus zu verbinden. Denn Dionysius [93]) so wie Livius [94]) scheint diese Einrichtungen als Acte der Legislation zu bezeichnen. Indeß bei genauerer Prüfung ergiebt sich, daß Dionysius diese publicistischen Neuerungen des Königes von dessen Gesetzgebung in seiner Darstellung trennt [95]), und also bei jenen wahrscheinlich nur abusiv die auf die Legislation sich beziehenden Ausdrücke angewendet hat, gleichwie Livius die positiven Einrichtungen der Staatsgewalt Leges nennt: auch ist nicht zu übersehn, daß Plutarch [96]) bei der Schilderung der hier in Frage stehenden Institutionen nicht auf die Organe des geschriebenen Rechts hindeutet. Die Recensenten der Leges Regiä haben aber das Vorhandenseyn solcher ausdrücklichen Gesetze stillschweigend in Schutz genommen, und vornehmlich auf die genauen Berichte des Dionysius ihre Restitutionsversuche gebaut, welche sich auf folgende Weise übersehn lassen:

A) Dem angeblichen Gesetze über die Theilung der öffentlichen Gewalt zwischen dem Könige, dem Senate und der Volksgemeinde, so wie über die Prärogative des ersten Standes wird folgender Inhalt beigelegt. Manutius c. 4. giebt blos einen unvollständigen Auszug: *Romulum lege sanxisse, ut patricii sacra curarent, magistratus gere-*

Cicero *De Legib.* Lib. 3. c. 3. a. E. unter den Quellen an, obwol jener die Verfassung der spätern Zeit schildert, und dieser hier gar keine historische Autorität bildet.

92) Dionys. a. a. O. c. 21. c. 22.

93) S. oben not. 84.

94) Lib. 1. c. 8.

95) Vergl. die Citate in not. 89 — 92. mit Dionysius von Halic. Lib. 2. c. 24.

96) *In Romulo.* c. 13.

rent, ius dicerent. Pratejus statuirt folgende Sätze: c. 2. *Patres sacra magistratusque soli peragunto ineuntoque.* c. 3. *Sacrorum omnium potestas sub regibus esto.* c. 4. *Sacra Patres custodiunto.* c. 5. *Populus magistratus creanto, leges sciscunto, bella decernunto.* c. 23. *Maximarum iniuriarum iudicium penes Reges esto, minorum penes Senatores.* Die vier ersten Sätze sind wörtlich aus der Tabula Marliani abgeschrieben [96a]). Den Text des letzten Satzes hat Hoffmann dem Pratejus abgeborgt, während er bei den übrigen blos die Rubriken des Inhalts giebt (*De Rege. De Senatu. De Plebe.*). Charondas restituirt, gestützt auf die Autorität der Tabula Marliani: *Patres sacra magistratusque soli peragunto ineuntoque, ius reddunto, rempublicam cum Rege gubernanto. — Sacrorum omnium potestas sub Regibus esto. Legum morumque patriorum cura sub Regibus esto. Maiorum iniuriarum iudicium penes Regem esto, minorum penes Patres esto. — Regi Senatum habendi, populum in concionem vocandi, utque primus sententiam dicat ius esto. Plebei magistratus creanto, leges sciscunto, bella referente Rege decernunto. Quod pluribus curiis placuerit, ad Patres referatur; quod Patres sua auctoritate comprobaverint, id ius ratumque esto. De quo Rex ad Senatum retulerit, Patres consulunto calculosque ferunto; quod pluribus placuerit, id ius ratumque esto.* Contius beschränkt sich auf die Anführung der nachstehenden Worte: *Ut soli patricii sacerdotia magistratusque caperent. — Ut haec tria populo servarentur: creatio magistratuum, legum rogatio, bellorum decernendorum potestas.* Lipsius, dessen Text Terrasson S. 26. S. 37. seiner Uebersetzung zum Grunde gelegt hat,

96a) Ueber den letzten dieser Sätze der Tabula Marliani vergl. D'Arnaud a. a. O. und Volcmar a. a. O. S. 21. fgg. (S. oben not. 77 b).

lieſt: *Rex sacrorum praeses, legum custos esto; iudicia exerceto, belli imperium habeto. Patres sacerdotia et magistratus capiunto; plebeiis patroni sunto. Populi suffragia sunto, magistratus creanto, leges sciscunto, pacem bellumque iubento.* Pighius ſetzt, unter der Rubrik: *Lex de Senatorum patriciorumque officio;* folgendes: *Uti sacra curarent, auspicia haberent, reipublicae consulerent, magistratus gererent, iudices essent, et patrocinia pauperum susciperent;* ſodann, unter der Rubrik: *Lex de populi potestate. Uti magistratus crearet, leges sanciret, bella, pacem et foedera iuberet.* Aehnlich Forſter: *Ut patricii sacra curarent, magistratus gererent, ius redderent, secum rempublicam administrarent, res urbanas obirent. — Plebi tria commisit: magistratus creare, leges sancire, de bello referente Rege decernere.* Endlich Merula c. 2. §. 11. giebt folgenden Text: *Ut penes Regem sacrorum omnium et graviorum iudiciorum esset arbitrium et potestas. Patricii eadem sacra custodirent et curarent, magistratus soli regerent, iusque de levioribus causis redderent. —* §. 12. *Ut populus accedente Senatus auctoritate magistratus crearet, leges iuberet, bella decerneret.* c. 3. §. 3. *Ut Senatus publicum esset et commune civitatis concilium, et in eum patriciis tantum pateret aditus.*

B) Die Reſtitution des Geſetzes über die Ernennung und die Bevorrechtungen der Prieſter haben nur Charondas und Pighius S. 18. verſucht. Jener nehmlich lieſt: *E singulis curiis bini anno quinquagesimo maiores, genere excellentes, censum legitimum habentes, integro corpore, leguntor, qui publice pro populo sacra faciant; iique per omnem vitam a militaribus civilibusque muneribus immunes sunto. Si qua sacra viros obire nefas sit, mulieres faciunto. Sacerdotum a curiis lectorum creationem Augures comprobanto. E singulis tribubus sin-*

guli Augures creantor. Diesem nachgebildet ist der Text des Pighius, den wiederum Forster in allen wesentlichen Punkten copirt hat: *Uti e singulis curiis sacerdotes bini legerentur, annum egressi quinquagesimum, qui virtute et genere inter patricios excellerent, censum haberent sufficientem, integroque essent corpore. Utique ea lectio rata foret, si comprobata esset ab Auguribus. Utique honorem sacerdotii tota vita gererent, sacra legesque curarent servarentque, immunes essent propter aetatem a militia, et propter sacerdotii privilegium ab urbanis negotiis. Uti quae sacra mulieres puerosve patrimos matrimosque obire oportet oportebit, ea sacerdotum uxores liberique obire deberent.*

Aus dem Bericht der Klassiker [97]) über die Stiftung der Fratres Arvales durch Romulus hat Calcagninus a. a. O. S. 384. zwar ein Institut, nicht aber ein eigentliches Gesetz dieses Königes, abgeleitet. Der angeblichen Verordnung über die Ernennung der Vestalinnen, so wie über die Bestrafung ihrer Unkeuschheit, soll gleich weiter gedacht werden.

IV. Von der Verwechslung des Textes der königlichen Gesetze mit der Interpretation desselben, wohin namentlich auch die Vertauschung des Jnhalts des Jus Papirianum mit dem Commentar des Granius Flaccus gehört, finden sich in den Sammlungen der Fragmente von des Romulus Gesetzgebung auffallende Beispiele.

Vor allen andern gehören hieher die angeblichen unabhängigen Vorschriften über das Erbrecht der Ehefrau gegen den Mann; welche Bestimmung Dionysius [98]) deutlich genug als bloße Folgerungen aus dem Gesetze des Romulus über die vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehe-

97) A. Gellius *Noct. Attic.* Lib. 6. c. 7. Plinius *Histor. natur.* Lib. 18. c. 2.

98) Lib. 2. c. 25.

gatten bezeichnet. Bei der für das folgende Capitel aufzusparenden Behandlung des zuletzt erwähnten Gesetzes (S. Cap. 4. *Fr.* 3.) wird von den durch Interpretation daraus abgeleiteten Folgesätzen im Zusammenhange gehandelt werden.

Hier bleibt nur noch eines Punktes zu gedenken. Ein angebliches Excerpt aus dem Jus Papirianum bei Macrobius [99]), welches von der *dedicatio mensarum in templis* handelt, hat den Terrasson S. 27. veranlaßt, daraus die Textesworte einer unbekannten Lex Regia auf folgende Weise zu bilden: *Mensam deicatam asae vicem praestare ious estod, ut in templo Junonis Populoniae augusta mensa est.* Die unkritische Vergleichung einer zufälligen Aeußerung des Dionysius [100]) könnte überdem vielleicht auf die Vermuthung führen, dies Gesetz rühre von Romulus her. Allein Wesseling [101]), dessen Autorität Terrasson verwirft ohne die Gründe desselben zu entkräften, hat sehr richtig bemerkt, daß Macrobius hier unfehlbar nicht aus der Sammlung des Papirius selbst, sondern aus dem Commentar des Granius Flaccus, dessen Werk auch bei andern Referenten mit der allgemeinen Bezeichnung Jus Papirianum belegt wird,

---

99) *Saturn.* Lib. 3. c. 11. In Papiriano enim iure eviden-ter relatum est, aras vicem praestare posse mensam dedicatam: „*Ut in templo*, inquit, *Junonis Populoniae augusta mensa est;* „*namque in fanis alia vasorum sunt et sacrae supellectilis, alia* „*ornamentorum; quae vasorum sunt, instrumenti instar habent,* „*quibus sacrificia conficiuntur: quarum rerum principem locum* „*obtinet mensa, in qua epulae libationesque et stipes reponuntur.* „— *At vero mensa arulaeque eodem die quo aedes ipsae dedicari* „*solent: unde mensa hoc ritu dedicata in templo arae usum et re-* „*ligionem obtinet pulvinaris.*“

100) Lib. 2. c. 23. An das oben (not. 78.) mitgetheilte Excerpt dieser Stelle schließen sich folgende Worte: *Ἐγὼ γοῦν ἐθεασάμην ἐν ἱεραῖς οἰκίαις δεῖπνα προκείμενα θεοῖς ἐν τραπέζαις ξυλίνοις ἀρχαίκαις κ. τ. λ.* Equidem vidi in sacris aedibus coenas diis appositas in antiquis mensis ligneis.

101) S. Dessen *Observation. var.* Lib. 1. c. 4. S. 12. 13. Amstelod. 1727. Vergl. auch Heineccius *Syntag. antiquitatt. rom.* im *Prooem.* §. 2. not. c.

geschöpft habe, und mithin dies Excerpt nichts für den Inhalt der königlichen Gesetze zu beweisen im Stande sei. D'Arnaud [101 a]) ist zwar im ganzen der Ansicht Wesselings zugethan, glaubt jedoch, durch die irrige Deutung des Ausdruckes *inquit* misleitet, daß in den Anfangsworten des von Macrobius mitgetheilten Excerptes der Text einer Lex Regia stecke, der in der darauf folgenden Darstellung commentirt werde, und er hat es versucht jenen Text so zu restituiren: *Ut in templo Junonis Populoniae augusta mensa escit.*

V. Wenn gleich sämmtlichen Berichten der Historiker über die öffentlichen Einrichtungen, welche von den ersten römischen Königen ausgegangen seyn sollen, mehr eine schwankende Tradition als wie glaubwürdige historische Monumente zur Quelle gedient haben mag, so findet sich doch bei einzelnen eine verhältnißmäßig viel größere Unsicherheit in ihren Angaben und ein offenbarer Widerspruch über das Zeitalter und die Person des Urhebers gewisser Institutionen. Die Recensenten der Leges Regiä haben auch bei den Angaben der zuletzt bezeichneten Art dem Zeugniß eines einzelnen Klassikers unbedingten Glauben geschenkt, und sich nicht die Mühe gegeben die Widersprüche andrer Referenten zu berücksichtigen [102]). Folgendes sind die Belege hiefür.

1) Die Einführung der *ornamenta regia* wird von den Klassikern bald dem Romulus, bald dem Numa, bald auch dem Tullus Hostilius, oder wol gar dem ältern Tarquinius beigelegt. Für den zuletzt genannten König entscheiden sich indeß die mehresten Autoritäten; daher die Prüfung dieses Punktes bis unten (Cap. 9.) aus-

---

101 a) A. a. O. Lib. 2. c. 20. (S. oben not. 77 b).

102) Pighius S. 36. S. 42. macht eine Ausnahme hiervon. Er deutet auf die Widersprüche bei den Klassikern hin, und hat deshalb die Herstellung des Textes dieser angeblichen Lex unversucht gelassen.

gesetzt bleibt. Hier soll nur, als Beweis eines ganz unkritischen Verfahrens, noch die Bemerkung stehn, daß Forster ohne weitere Begründung folgende Notizen zu einem Gesetz vereinigt hat: *Iniurias pro modo criminum punivit: ideoque tribunal constituit in publico, et trecentis militibus armavit. Virgas ac secures praeferri iussit a XII lictoribus. Levia crimina flagris, gravia securi coercuit;* ferner daß Merula in c. 7. §. 3. ein Gesetz des ältern Tarquinius über die einzelnen Insignia des Königes anführt, nachdem er schon in c. 3. §. 2. ein Gesetz des Romulus statuirt hat, dieses Inhaltes: *Ut Regi magistratuique augustior semper in publico esset habitus, suaque insignia* [103]).

2) Festus [104]) gedenkt eines alten, im Atrium Libertatis früher aufbewahrten, Gesetzes, welches den Vestalinnen, die das Gelübde der Keuschheit gebrochen hatten, so wie ihrem Verführer, die Todesstrafe androhte. Die Einzelheiten seines Berichtes unterstützen keineswegs die Annahme, daß diese Verfügung das Resultat der königlichen Gesetzgebung gewesen sei; nichts desto weniger aber haben sich die Recensenten der Leges Regiä nicht nur zu dieser Voraussetzung bequemt, sondern auch die Einführung des heiligen Dienstes der Vesta damit in Verbindung gebracht, und da über den Ursprung des letzten

---

103) Diese Restitution schließt sich vornehmlich an die Worte des Livius Lib. 1. c. 8. an, wo es von Romulus heißt: Quae ita sancta generi hominum agresti fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, cum certo habitu se augustiorem, tum maxime lictoribus duodecim sumtis, fecit.

104) v. *Probrum* virginis Vestalis ut capite puniretur, vir (statt dessen setzt Contius a. a. O. *vel;* wogegen aber der gangbare Text des Festus, und die Lesart des sogenannten *Fragmentum Festi*, streitet; vergl. die Ausg. von Dacier), qui eam incestavisset, verberibus necaretur; lex fixa in atrio Libertatis cum multis aliis legibus incendio consumpta est, ut ait *M. Cato* in ea oratione, quae *de Auguribus* inscribitur.

die Angaben der Klassiker variiren [105]), so haben sie das in Frage stehende Gesetz bald in die Regierung des Romulus, bald in die des Numa, ja wol auch in die des ältern Tarquinius versetzt [105a]). Contius S. 273. legt dies Gesetz dem Könige Tatius bei; und begnügt sich mit der Anführung der Worte des Festus, ohne eine Restitution des Textes zu versuchen. Mollenbeck §. 20. citirt unter den Gesetzen des Tarquinius Priscus das folgende: *Vestales virgines sex ignis sacri custodes sunto. Vestalis, quae virginitatem polluit, viva defoditor iuxta portam Collinam.* Die mehresten Recensenten machen aber den Numa Pompilius zum Urheber der hier in Frage stehenden Festsetzungen [106]); nehmlich Charondas (*Virgines Vestales ignem foci publici sempiternum in urbe custodiunto. Illis vivo etiam patre testamentum facere caeteraque sine curatore gerere ius esto. — Virginem Vestalem incesti convictam Pontifex supremo supplicio afficito; aliorum criminum ream flagris caedito*); Pighius (S. 35. *Uti virgo Vestalis stupri convicta ad portam Collinam viva defoderetur. Qui vitiasset, virgis in foro ad mortem caederetur*), und Merula (C. 6. §. 3. *Vestales virgines ignem foci publici in urbe sempiternum custodirent; quae stupri convictae, ad portam Collinam vivae defoderentur: qui vitiasset, virgis in foro ad mortem caederetur*), dessen Text Hoffmann copirt hat.

VI. Bei der Herstellung der Fragmente von des Ro-

---

105) S. Dionysius von Halicarn. Lib. 2. c. 65. c. 66. Plutarch *in Romulo.* c. 22. *in Numa.* c. 9. c. 10.

105a) Freilich nennt Dionys Lib. 3. c. 67. den Tarquinius Priscus als den muthmaßlichen Urheber der bekannten Todesstrafe für unkeusche Vestalinnen.

106) Nur scheinbar kommt diesen das Zeugniß des Plutarch *in Numa.* c. 9. c. 10. zu statten, denn hier wird die Stiftung des Vestadienstes durch Numa als eine schwankende Sage hingestellt, und die Todesstrafe unkeuscher Priesterinnen der Vesta zwar umständlich beschrieben, aber nicht aus irgend einem königlichen Gesetze hergeleitet.

mulus Gesetzen hat sich auch der in Cap. 1. gerügte Irrthum der Kritiker thätig bewiesen, allgemeine rhetorische und höchst subjective Aeußerungen der Klassiker über den Zustand des öffentlichen Wesens unter einzelnen Königen, mit den aus bestimmten, wenn auch noch so zweideutigen, Quellen geschöpften Berichten über gewisse allgemein anerkannte Thatsachen zu verwechseln.

1) Plutarch [107]) berichtet, daß Romulus kein Strafgesetz gegen den Elternmord erlassen, sondern unter *parricidium* jede Tödtung überhaupt verstanden habe. Hieraus kann höchstens gefolgert werden, daß von Romulus irgend etwas über den Todtschlag verfügt worden sei: allein ungleich näher liegt die Vermuthung, der rhetorisirende Historiker habe hier nicht auf ein bestimmtes Gesetz des Romulus, sondern nur auf die bekannte alterthümliche Bedeutung von *parricidium* hinweisen wollen, und deren Ursprung in der frühesten Epoche Roms gesucht. Dennoch haben die Sammler der Leges Regiä aus dieser Darstellung des Plutarch [108]) sowol die Existenz eines solchen Gesetzes, als auch das Detail von dessen Inhalt zu beweisen gesucht, oder wol gar zwei Gesetze dem Romulus beigelegt, das eine über das *parricidium*, das andre über das *homicidium*. Die Tabula Marliani faßt den Text des Gesetzes also: *Parricidas omnes capite puniunto*; und ihrem Zeugniß sind Pratejus c. 11.

---

107) *In Romulo.* c. 22. Ἔθηκε δὲ καὶ νόμους τινὰς. — ἴδιον δὲ, τὸ μηδεμίαν δίκην κατὰ πατροκτόνων ὁρίσαντα, πᾶσαν ἀνδροφονίαν πατροκτονίαν προσεπεῖν· ὡς τούτου μὲν ὄντος ἐναγοῦς, ἐκείνου δὲ ἀδυνάτου. Leges Romulus nonnullas tulit. — Singulare est, quod qui poenam in eos, qui parentes necaverunt, nullam sanxerit, quodvis homicidium parricidii designaverit nomine, tanquam hoc nefario facinore, illo inaudito.

108) Die übrigen Quellen, auf welche sich einzelne Recensenten wol außerdem noch berufen haben, enthalten entweder gar keine Beziehung auf die Gesetzgebung der Könige (wie z. B. Cicero *pro Roscio Amer.* c. 5.), oder sie sprechen von gesetzlichen Verfügungen der Nachfolger des Romulus (wie z. B. Festus v. *Parici*).

Charondas, Merula c. 4. §. 6. (der nur die Worte etwas verändert hat: *Ut omnes parricidae capite plecterentur*) und Hoffmann unbedingt gefolgt. Pratejus aber statuirt außer dieser Vorschrift noch folgendes unabhängige Gesetz: c. 20. *Deprehensi in homicidio statim puniuntor.* Auf der Vereinigung beider Sätze beruhen die Restitutionsversuche von Pighius (S. 19. *Qui alioquin hominem liberum non perduellem occidisset, parricida esset*) und von Gebauer (*Diss. de Tullo Hostilio.* §. 11. *Si quis hominem morti duit, parricida estod*).

2) Indem Charondas die Bestimmung: *Perduellionis reus Diti sacer esto*, einem eignen Gesetze des Romulus beilegt, hat er das von ihm dafür beigebrachte Zeugniß des Dionysius [109]) misverstanden. Dieses sagt nehmlich blos aus, daß Romulus den von dem Patron an seinem Clienten verübten Betrug mit der Strafe des Hochverrathes, d. h. mit der Androhung des: *Sacer esto!* belegt habe. Zwar sind die übrigen Recensenten der Ansicht des Charondas nicht beigetreten, wol aber haben sich einige von den Schriftstellern über das *Crimen perduellionis* dafür erklärt [110]).

Viertes Capitel.

Einzelne Gesetze des Romulus.

Hier ist nur von denjenigen Verfügungen die Rede, welche von den klassischen Berichterstattern auf eine voll-

---

109) Lib. 2. c. 10. (Vergl. das folgende Cap. *Fr.* 1.)

110) S. C. F. Dieck Historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. S. 12. fgg. Halle. 1822. 8.

kommen unzweideutige Weise als Producte der Gesetzgebung des Romulus dargestellt werden, und die auch nicht hinsichtlich ihrer Existenz in den alten Sammlungen der königlichen Gesetze oder hinsichtlich ihres Inhalts problematisch sind, wie die am Schlusse des vorhergehenden Capitels erwähnten Verfügungen über die Tödtung und den Hochverrath.

Erstes Fragment.

I. Text.

PATRONVS. SI. CLIENTI. FRAVDEM. FECERIT. SACER. ESTO. (Servius zu Virgils *Aeneid. Lib.* 6. v. 609.)

II. Quellen.

Die angeführte Stelle des Scholiasten Servius bezieht sich auf die Worte des Dichters: *Pulsatusve parens, et fraus innexa clienti*; und lautet im Zusammenhange so: *Ex Lege XII Tabularum venit, in quibus scriptum est: „Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.“*

Dionysius von Halicarnaß, nachdem er in Lib. 2. c. 9. dem Romulus die Stiftung des Patronatsverhältnisses zwischen Patriciern und Plebejern beigelegt, und in c. 10. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgezählt hat, welche sich aus diesem Clientelarnexus ergaben, fügt am Schlusse hinzu: *Εἰ δὲ τις ἐξελεγχθείη τούτων τὶ διαπραττόμενος, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος. τὸν δὲ ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα τοὺ καταχθονίου Διός. ἔθος γὰρ Ῥωμαίοις ὅσους ἐβούλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὁτῳδήτινι, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις, κατονομάζειν· ὅ καὶ τότε ὁ Ῥωμύλος ἐποίησε.* Quod si quis in aliquo huiusmodi facinore deprehen-

sus fuisset, proditionis lege, quam Romulus sanxerat, tenebatur. Et eum, qui eius criminis fuisset convictus, cuivis ut Diti sacrum interficere licebat. Mos enim erat Romanis, ut quos vellent impune occidi, eorum corpora alicui deo, praecipue vero inferis, devoverent: quod et ipse Romulus tunc fecit.

Das Zeugniß des Plutarch *in Romulo* c. 13. gehört nicht hieher; denn obwol dieser Referent den Ursprung und die Wirkungen des Patronates ähnlich wie Dionysius bezeichnet, so gedenkt er doch nicht der uns hier interessirenden Straffanction: es ist aber wahrscheinlich, daß diese allein den Inhalt des Romulischen Gesetzes ausgemacht habe. Noch weniger ist Gellius *Noct. Attic.* Lib. 5. c. 13., der gar nicht auf die Periode der königlichen Regierung zurückweist, unter den Quellen zu nennen.

III. Kritik der Quellen.

Der Scholiast Servius legt die von ihm mitgetheilten verba legitima ausdrücklich den *XII* Tafeln bei, ohne einer entsprechenden Verfügung der römischen Könige zu gedenken. Indeß Merula c. 1. §. 1. erinnert, daß er in einer Handschrift des Servius anstatt der Worte: *Ex Lege XII Tabularum*, die Lesart angetroffen habe: *Ex lege Romuli et XII Tabularum.* Erwägen wir nun, daß Dionysius a. a. O. ein Gesetz von ganz entsprechendem Inhalte dem Romulus zuschreibt, so ist der Schluß nicht zu gewagt, daß das vorliegende Fragment zu denjenigen gehört habe, die aus dem Vorrath der königlichen Gesetze in die XII Tafel Compilation übertragen worden sind. Wir können daher auch des zweiten von Merula beigebrachten Argumentes entbehren, nehmlich der Verweisung auf eine Schrift des Calpurn. Piso, in welcher ihm irgendwo die Aeußerung aufgestoßen ist: *Iniuriam et fraudem a patrono clienti factam legibus Romuli vindicari;* denn dies Citat ist gar zu unzuverlässig.

Die Kritik des Textes der einzelnen oben angeführten verba legitima unsres Gesetzfragments gehört nicht eigentlich hieher, sondern in die Prüfung des Textes der *XII* Tafel Fragmente [111]).

IV. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die Mehrzahl der Recensenten hat dasjenige, was Dionysius über die Einführung des Patronates und dessen Wirkungen berichtet, als den Hauptinhalt des hier in Frage stehenden Gesetzes von Romulus betrachtet, und die oben mitgetheilten Textesworte unsres Fragments in den Hintergrund gestellt, oder auch wol ganz und gar ignorirt. So erkennt Pratejus c. 21. blos die Worte an: *Plebeii, quem sibi ex patriciis patronum volent, deliganto.* Charondas setzt: *Plebei, quem sibi e Patribus volent, patronum legunto. Patrono adversus clientem, et clienti adversus patronum testimonium dicere, ferreve suffragium, vel alteri alterum accusare, aut inter inimicos habere, nefas esto. Qui secus faxit, tanquam perduellionis reus, Diti sacer esto.* Lipsius, nachdem er zuvor gelegentlich den Satz mitgetheilt hat: *Plebeiis patroni sunto* (*Patres*), stellt unser Fragment als ein eignes Gesetz hin: *Patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto;* und nach dessen Text scheint Terrasson S. 34. seine Uebersetzung verfaßt zu haben. Merula c. 1. §. 1. führt blos die Worte unsres Fragments an (*Sei patronos clienti fraudem faxit, sacer estod*), und seinem Beispiel ist Hoffmann, so wie Hellfeld und Gebauer (*Diss. de Romulo.* c. 3. §. 4.) gefolgt [112]).

---

111) Vergl. des Verf. Uebersicht der Versuche zur Kritik der XII Tafel Fragmente. Cap. 15. Tab. VIII. Fr. 21.

112) Ueber diejenigen Recensenten, welche nur der Stiftung des Patronates durch Romulus gedenken, vergl. oben Cap. 3. No. III. 5. A.

Zweites Fragment.

I. Text.

SI. NVRVS. . . . . SACRA. DIVIS. PARENTVM. ESTO. (Festus v. *Plorare*) [112a]).

II. Quellen.

Die angezogene Stelle des Festus lautet im Zusammenhange so: *Plorare*, flere, inclamare nunc significat; et cum praepositione *implorare*, id est invocare; at apud antiquos plane inclamare. In regis *Romuli* et *Tatii* legibus: „*Si nurus sacra divis parentum esto*;“ et in *Servii Tullii* haec est: „*Si parentem puer ver-*
„*berit, ast olle plorassit parentes, puer divis parentum*
„*sacer esto*;“ id est clamarit, dixit.

III. Kritik des Textes der Quelle.

Der hier nach der Dacierschen Ausgabe mitgetheilte Text des Festus findet sich mit geringen Abweichungen in den bessern Handschriften dieses Grammatikers; denn auch die Varianten in dem sogenannten *Fragmentum Festi* (S. 20. im Anhange der Ausgabe von Dacier) sind nicht bedeutend [113]). Die Lesart *Latii*, statt *Tatii*, scheint durch die ersten unkritischen Editoren in den Text gekommen zu seyn. Manutius c. 2., Ant. Augustinus [114]) und Merula c. 2. §. 4. führen dieselbe als Lectio Vulgata an, jedoch mit der Bemerkung, daß die Veränderung in *Tatii* unerläßlich sei.

112a) Die Literatur der Exegese dieses Fragments giebt Haubold *Institution. J. R. histor. dogmat. lineam.* §. 351.

113) Sie beschränken sich auf folgende Punkte. Statt: *at apud antiquos*, liest das *Fragm.*: *et apud antiquos*; statt *esto* setzt es *estod*; bei *et in Servii Tullii* läßt es das *et* ganz weg; statt *si parentem puer*, liest es *Si parentum puer*; statt *parentes*, hinter *olle plorassit*, setzt es *pareri*, was überdem als verdächtig eingeklammert ist.

114) In seiner Ausgabe des Festus. Venet. 1559. 8.

Da indeß der Text der Manuscripte unleugbar mangelhaft ist, so haben die Kritiker von jeher an dieser Stelle des Festus ihre Emendationen versucht. Gleich die Anfangsworte erregen Anstoß, indem das erste *inclamare* nicht an seiner Stelle zu seyn scheint. Empfehlenswerth ist daher der Vorschlag von Dacier, jenes *inclamare* zu dem spätern *invocare* zu ziehn, und das ganze also zu lesen: *Plorare, flere nunc significat; at apud anitquos plane inclamare; et cum praepositione implorare; inclamare, id est invocare* [115]). Am meisten aber haben die angeführten Texteswort der beiden königlichen Gesetze die Conjecturalkritik beschäftigt [115a]). Da die Ausdrücke, welche der Grammatiker der *Lex Romuli et Tatii* beilegt, keinen befriedigenden Sinn geben, und mehr das Ansehn eines bloßen Nachsatzes als wie das einer unabhängigen und in sich abgeschlossenen Sentenz haben; so war für einen verwegenen Kritiker die Versuchung sehr groß, jenen Worten eine andre Stellung zu geben, nehmlich dieselben als Schlußsatz dem Citate des Textes der *Lex Servii Tullii* anzufügen. Dieser Versuchung hat denn auch Jos. Scaliger nicht widerstehn können, und daher folgende Emendation in Vorschlag gebracht: *In regis Romuli et Tatii et Servii Tullii legibus haec est:* „*Sei parentem puer verberit, ast oloe plorassint (parentes), puer diveis parentum sacer esto; sei nurus, sacra diveis parentum esto.*“ Von vielen ist diese Kritik beifällig aufgenommen worden, z. B. von Lipsius, Rosinus, Pighius S. 49., Gravina, Terrasson

115) Bedenklicher ist die Veränderung des *inclamare* in *incalare*, welche Cujacius *Observation.* Lib. 11. c. 19. vorgeschlagen hat; oder auch die von D'Arnaud *Var. coniectur.* Lib. 1. c. 5. empfohlene Verbesserung: *Plorare, flere cum clamore nunc significat.*

115a) Eine Uebersicht der hier einschlagenden kritischen Versuche findet man bei D'Arnaud a. a. O.

S. 57., Dacier (zum Festus a. a. O.) u. a. m. Dennoch ist sie, bei dem Widerstreit aller Handschriften, von dem Vorwurf großer Willkührlichkeit nicht freizusprechen, und die Ansicht derjenigen verdient daher den Vorzug, welche dem augenscheinlich getrennten Text der *Lex Romuli et Tatii* durch Ergänzung der muthmaßlich ausgefallenen Worte einen bessern Zusammenhang zu verschaffen sucht [115b]). Die Lücke, obgleich sie in den Manuscripten nicht angedeutet ist, muß unfehlbar hinter den Worten: *Si nurus*, gesucht werden, und da Festus durch seine Citate aus den *Legibus regiis* an diesem Orte die alterthümliche Bedeutung von *plorare* darthun wollte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß in der Lücke der Ausdruck *plorassit* vorgekommen sei, welchen daher auch Ursinus S. 1346. als Ergänzung aufgenommen hat. Da dies indeß noch keinen vollständigen Sinn giebt, so liest Augustinus [116]): *Si nurus incestum passa non plorassit, sacra divis parentum esto.* Charondas, gestützt auf eine von ihm verglichene und sehr gepriesene Handschrift des Festus, wagt folgende Ergänzung: *Si nurus in viri parricidio socerum parentesve non plorassit, sacra divis parentum esto.* Dem Sinne nach einverstanden mit der Kritik des J. Scaliger emendirt Contius S. 273.: *Si nurus socerum vel socrum verberit, sacra divis parentum esto;* und ähnlich Merula c. 2. §. 4., welchem Gebauer (*in Romulo.*

115b) D'Arnaud a. a. O. tadelt die Kritik des J. Scaliger deshalb, weil eine bloße Wiederhohlung eines Romulischen Gesetzes durch Servius Tullius unwahrscheinlich sei. Die von D'Arnaud selbst befolgte Textesverbesserung ist aber mit der des Scaliger in der Sache ganz übereinstimmend, und der Form nach ungleich willkührlicher: In regis *Romuli* et *Tatii* legibus: „*Si parentem puer „verberit, ast ole plorasit, puer divis parentum sacer esto;*“ id est clamarit, dixit. Pariter in *Servii Tullii* haec est: „*Si „nurus socrum, sacra divis parentum esto;*“ ganz zu geschweigen, daß er die Ergänzung *socrum*, hinter nurus, dem Contius abgeborgt hat, ohne diesen zu nennen.

116) In den *Annotation. ad Festum*, welche seiner so eben erwähnten Ausgabe dieses Grammatikers angehängt sind.

c. 3. §. 4.), Hoffmann und Hellfeld unbedingt gefolgt sind: *Sei noros parentem verberit, ast ole plorasit, sacra diveis parentum estod.* Wie wenig Wahrscheinlichkeit hat es aber, daß im alten Rom der Fall einer Mishandlung der *parentes* durch weibliche Descendenten oder Schnure durch ein besondres Gesetz verpönt gewesen seyn sollte! Die Ergänzung von Charondas scheint, wegen der ihr zur Seite stehenden Autorität eines Manuscriptes, sich am meisten zu empfehlen; allein da Charondas nicht genauer angegeben hat, wie viel von seiner Kritik dem Manuscript und wie viel der Conjectur angehört [117]), derselbe auch bei andern Gelegenheiten das Zeugniß von Handschriften höchst willkührlich gedeutet hat [118]), so bleibt seine Emendation immer bedenklich. Am gerathensten ist es daher, bei dem einfachen Zusatz des Ursinus stehn zu bleiben, und übrigens offen zu bekennen daß die sonst noch fehlenden Ausdrücke sich nicht ermitteln lassen.

Was noch über die Kritik der Worte aus dem Citate der *Lex Servii Tullii* zu bemerken ist, wird besser unten in Cap. 10 seine Stelle finden.

IV. Der Versuche zur Herstellung der Textesworte darf hier nicht besonders gedacht werden, indem sich dieselben auf die Kritik der bei Festus ausgehobenen Ausdrücke beschränken, und daher entweder schon erwähnt sind, oder, in Beziehung auf diejenigen Recensenten, welche nach dem Vorgange von J. Scaliger das Gesetz des Romulus mit dem des Servius Tullius verbinden, unten in Cap. 10. berührt werden sollen.

---

117) Dies sind seine Worte: Sed ex veteris scripturae vestigiis (habeo enim MStum *Festi* librum multo integriorem illo, qui ab *Augustino* editus est, et sine *Pauli* epitome) locum illum melius, ni fallor, restitui.

118) Vergl. des Verf. oben (not. 111.) citirte Schrift, Cap. 2. No. 12.

Drittes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Ἦν δὲ τοιόσδε ὁ νόμος· (sc. *τοῦ Ῥωμύλου*) *γυναῖκα γαμετὴν κατὰ νόμους ἱεροὺς συνελθοῦσαν ἀνδρὶ, κοινωνὸν ἁπάντων εἶναι χρημάτων τε καὶ ἱερῶν.* Lex autem haec erat (sc. *Romuli*): Mulierem nuptam, quae ex sacratis legibus in manum mariti convenisset, cum eo omnium et bonorum et sacrorum participem esse. (Dionysius von Halicarnaß. Lib. 2. c. 25.)

II. Kritik der Quelle.

Die angeführten Worte des Dionysius bilden die alleinige und zugleich die vollständige Quelle für das in Frage stehende Gesetz des Romulus. An diese Worte knüpft der Historiker noch die ausführliche Betrachtung desjenigen, was Interpretation und Gewohnheit, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, über die Wirkungen des ehelichen Verhältnisses festgestellt hatten. Es heißt nehmlich bei ihm ebend.: *Οὗτος ὁ νόμος τάς τε γυναῖκας ἠνάγκασε τὰς γαμετὰς, οἷα μηδεμίαν ἐχούσας ἑτέραν ἀποφροφὴν, πρὸς ἕνα τὸν τοῦ γεγαμηκότος ζῆν τρόπον· καὶ τοὺς ἄνδρας, ὡς ἀναγκαίου τε καὶ ἀναφαιρέτου χρήματος, τῆς γυναικὸς κρατεῖν. σωφρονοῦσα μὲν γὰρ καὶ πάντα τῷ γεγαμηκότι πειθομένη γυνὴ, κυρία τοῦ οἴκου τὸν αὐτὸν τρόπον ἦν, ὅνπερ καὶ ὁ ἀνὴρ· καὶ τελευτήσαντος τοῦ ἀνδρὸς, κληρονόμος ἐγίνετο τῶν χρημάτων, ὡς θυγάτηρ πατρός. εἰ μὲν ἄπαις τε καὶ περὶ μηδενὸς διαθέμενος ἀποθάνοι, πάντων οὖσα κυρία τῶν ἀπολειφθέντων· εἰ δὲ γενεὰν ἔχοι, τοῖς παισὶν ἰσόμοιρος γινομένη.* Haec lex coëgit mulieres nuptas, utpote quae nullum aliud refugium haberent, ad unius sui mariti mores vitam suam conformare; ipsosque maritos, ut rem necessariam et a qua nullo modo divelli possent, uxorem retinere. Uxor enim pudica et marito in omnibus obsequens, erat

familiae domina, aeque atque ipse vir; et in eius defuncti bona, ut filia in patris, heres succedebat; et si sine liberis et intestatus obiisset, erat omnium bonorum relictorum domina: sin autem liberos habuisset, ex aequo cum liberis bonorum particeps erat.

Hier ist wol so deutlich wie möglich von bloßen Folgerungen aus dem in dem obigen Gesetz ausgesprochenen Principe die Rede, und nicht von einer selbstständigen Sanction: anders als wie der in dem folgenden Fragment zu erörternden Vorschrift über das Recht des Mannes, Vergehungen der Ehefrau zu richten und zu bestrafen, denn diese reducirt Dionysius a. a. O. ausdrücklich auf eine *Lex Romuli*.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Fast alle Recensenten der Leges Regiä haben sich der so eben gerügten Verwechslung desjenigen, was Dionys als den eigentlichen Inhalt des Romulischen Gesetzes, und dessen was er als Interpretation desselben anführt, schuldig gemacht. Nur Lipsius, dessen Text Gebauer a. a. O. c. 3. §. 6. und Terrasson S. 45. gefolgt sind, macht zum Theil eine Ausnahme hiervon, indem er blos noch das Verbot der Ehescheidung mit der Vorschrift des Romulus verbindet, und diese so abfaßt: *Uxor farreatione viro iuncta in sacra et bona eius venito: ius devortendi ne esto.* Der Verfasser der Tabula Marliani hat aus dem Berichte des Dionysius die nachstehenden Sätze gebildet: *Mulier viro legitime coniuncta fortunarum et sacrorum socia illi esto: utque domus ille dominus, ita haec domina. Filia uti patri, ita defuncto viro heres esto;* und diese Restitution ist von Pratejus c. 13. c. 14. sklavisch copirt, von Charondas aber mit wenigen Veränderungen (*Mulier viro secundum sacratas leges coniuncta, fortunarum et sacrorum socia illi esto, utque domus ille dominus, ita haec domina. Filia uti patri, ita defuncto marito heres esto*) wieder-

gegeben worden. Die andern haben in gleichem Geiste, nur noch mit größerer Annäherung an die Worte des Dionysius, ihren Text gebildet. So Pighius (S. 19. *Uti uxor in mariti esset manu mancupioque, eidemque sacrorum, pecuniarum, rerumque omnium esset socia et particeps, eidemque, si vel orbus vel intestatus diem obiisset, ex asse heres esset; si filios reliquisset, ex semisse*); und Merula (c. 4. §. 1. *Ut mulier, quae viro iuxta sacratas leges nupsit, illi sacrorum fortunarumque omnium esset socia, neve eum desereret: et quemadmodum ille familiae dominus, ita haec foret domina; atque defuncto viro, non secus ac filia patri, heres esset, in portionem quidem aequam si liberi extarent, ex asse vero si minus*). Ein Gemisch aus dem Text des Charondas und Pighius enthält der von Forster (*Mulierem nuptam, quae iuxta sacratas leges convenisset cum viro, ei participem esse possessionum et sacrorum omnium voluit: hoc est, uxor pudica et semper viro obsequens aeque ac ille domus erat domina, et in eius defuncti bona succedebat heres, sicuti parentis filia; ex asse quidem, si is liberis carens ac intestatus decederet, quod si prolem haberet, ex aequo cum liberis*). Auf eine höchst unkritische Weise hat Hoffmann seine Recension aus dem Text der Tabula Marliani und des Merula zusammengesetzt. Er liest nehmlich: *Mulier viro legitime coniuncta fortunarum et sacrorum socia illi esto; utque domus ille dominus, ita et illa domina; atque defuncto viro, non secus ac filia patri, heres esset, in portionem quidem aequam si liberi extarent, ex asse vero si minus;* und hinterher führt er noch folgende Vorschrift als ein unabhängiges Gesetz an: *Filia uti patri, ita defuncto viro heres esto.* Hellfeld setzt: *Mulier nupta, quae secundum sacras leges convenit in manum, particeps sacrorum bonorumque esto.*

Viertes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Ἁμαρτάνουσα δὲ τι (ἡ γυνή), δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἔλαμβανε, καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον. ταῦτα δὲ οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον· ἐν οἷς ἦν φθορὰ σώματος, καὶ — εἴ τις οἶνον εὐρεθείη πιοῦσα γυνή. ἀμφότερα γὰρ ταῦτα ζημιοῦν ἐκέλευσεν ὁ Ῥωμύλος, ὡς ἁμαρτημάτων γυναικείων ἔσχατα. φθορὰν μέν, ἀπονοίας ἀρχὴν νομίσας· μέθην δὲ φθορᾶς. Si qua autem in re deliquisset (uxor), ipsum, qui iniurias passus erat, iudicem habebat poenaeque magnitudinis arbitrum. De his vero cognoscebant ipsi cognati cum viro: ubi violata fuisset pudicitia, et — si quam mulierem vinum bibisse constitisset. Romulus enim hoc utrumque, ut muliebrium delictorum gravissimum, puniri iussit; quia stuprum desperatae audaciae, ebrietatem vero stupri originem esse iudicavit (Dionysius von Halicarn. Lib. 2. c. 25.[118a]).

II. Quellen.

Außer dem so eben beigebrachten Zeugniß des Dionysius wird gewöhnlich auch A. Gellius *Noct. Attic.* Lib. 10. c. 23. unter den Quellen für das in Frage stehende Gesetz des Romulus angeführt; allein mit Unrecht, indem dieser Gewährsmann zwar die richtende Gewalt des Ehemannes im alten Rom in ihrer ganzen Ausdehnung anerkennt, jedoch über den Ursprung derselben nichts hinzufügt. Eher könnte man hieher ziehn die Worte des Plinius *Hist. natur.* Lib. 14. c. 13. Invenimus inter exempla, *Egnatii Mecenii* uxorem, quod vinum

---

118a) Vergl. über dies Fragment J. W. Hoffmann *Diss. ad Legem Juliam de adulteriis.* (In Fellenbergs *Jurisprud. antiqu.* Bd. 1. S. 112. fg.)

bibisset e dolio, interfectam fuisse a marito, eumque caedis a Romulo absolutum "[119]).

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die Tabula Marliani statuirt folgende Sätze: *Adulterii convictam vir et cognati, uti volent, necanto. Si vinum biberit, domi uti adulteram puniunto.* Wahrscheinlich auf diese Recension und deren Anhänger, nehmlich auf Balduinus und Pratejus (c. 15. c. 16.), bezieht sich die Aeußerung des Cujacius (*Observation.* Lib. 6. c. 25.) daß man die Worte des Romulischen Gesetzes mit Unrecht so restituirt haben: *Adulterii convictam vir et cognati, uti volent, necanto;* indem die Quellen bei dieser Gelegenheit nur des *multare*, und nicht des *necare*, gedächten [119a]). Durch diese Zurechtweisung ist muthmaßlich Charondas veranlaßt worden, den Text der Tabula Marliani dahin abzuändern: *Adulterii convictam vir et cognati, uti volent, multantot. Si temetum biberit domi, ut adulteram puniunto.* Aehnlich ist Terrassons Uebersetzung (S. 49.) abgefaßt. Lipsius liest: *Si stuprum commisit, aliudve quid peccassit, maritus iudex et vindex esto; deque eo cum cognatis cognoscito. Temetum mulier ne bibito.* Ihm ist Gebauer a. a. O. c. 3. §. 6. unbedingt gefolgt. Forster begnügt sich mit der Anführung der Worte des Dionysius. Die übrigen Recensenten haben mit dem vorliegenden Fragment zugleich das folgende zu verbinden gesucht; nehmlich Pighius (S. 19. *Contra maritum huic querelae divortiique vel adulterii causa ius nullum esset. Si ipsa delinqueret, maritus cum propinquis iudicaret. Impudicam veneficamque in libe-*

---

119) Vergl. Valerius Maximus Lib. 6. c. 3. §. 9. und Tertullian *in Apologetic.* c. 6.

119a) Rosinus a. a. O. Lib. 8. c. 5. nennt als einen Gegner dieser Ansicht des Cujacius den J. Bodinus, in Dessen *Method. historic.* c. 4.

ros aut, temulentam, causa cum propinquis cognita, morte multaret, vel si mallet divortium faceret. Quod si quis alia de causa uxori nuntium remisisset, dotem bonorumque partem redderet, partem Cereri sacraret atque deos inferos rite placaret), und Merula (c. 4. §. 5. *Ut si qua in re peccasset mulier, poenam lueret ex mariti, qui laesus, arbitrio: si veneficii circa prolem vel adulterii esset accusata, cognitionem eius rei vir et cognati mulieris haberent; sin convicta esset, ex illorum sententia multaretur: si vinum bibisset, domi ut adultera puniretur. Si vir extra veneficium natorum vel adulterium mulierem repudiasset, rerum eius pars uxori daretur, pars autem Cereri cederet*), dessen Text Hoffmann copirt hat. Hellfeld stellt zuerst das Verbot: *Temetum mulier ne bibito*, als unabhängig hin, und fügt später die Vorschrift hinzu: *Viro feminam peccantem pro arbitrio puniendi ius esto. Veneficii vero vel adulterii accusatam vir et cognati iudicanto.*

Fünftes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Ἔθηκε δὲ καὶ νόμους τινὰς (sc. ὁ *Ῥωμύλος*), *ὧν σφοδρὸς μὲν ἐξιν ὁ γυναικὶ μὴ διδοὺς ἀπολείπειν ἄνδρα, γυναῖκα δὲ διδοὺς ἐκβαλεῖν ἐπὶ φαρμακείᾳ, καὶ τέκνων, ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ, καὶ μοιχευθεῖσαν· εἰ δ' ἄλλως τις ἀποπέμψαιτο* [119 b]), *τῆς οὐσίας αὐτοῦ τὸ μὲν τῆς γυναικὸς εἶναι, τὸ δὲ τῆς Δήμητρος ἱερὸν κελεύων· τὸν δ' ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς.* Leges (Romulus) nonnullas tulit, ex quibus illa dura est, quae mulieri a viro vetat

119 b) Ueber die Bedeutung des Gegensatzes zwischen diesem *ἀποπέμπειν* und dem in der Folge erwähnten *ἀποδιδόναι γυναῖκα*, vergl. K. Wächter Ueber Ehescheidungen bei den Römern. S. 21. fg. Stutg. 1822. 8.

divertere, at viro permittit illam propter veneficium, ac liberorum vel clavium suppositionem, vel adulterio admisso, repudiare. Sin alia de causa domo exegerit eam, partem bonorum viri attribuit mulieri, partem Cereri consecravit. Qui repudiasset uxorem, Deos Manes placaret (Plutarch *in Romulo*. c. 22.).

II. Kritik des Textes der Quelle.

Die angeführte Stelle des Plutarch bildet fast die alleinige Quelle für das vorliegende Gesetz des Romulus; denn die oben, bei Gelegenheit des dritten Fragments, mitgetheilten Worte des Dionysius Lib. 2. c. 25. bestätigen nur das Verbot der einseitigen Trennung der Ehe von Seiten der Frau. In dem Excerpt aus Plutarch ist vornehmlich die Lesart der Worte bestritten: *ἐπὶ φαρμακείᾳ, καὶ τέκνων, ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ.* Einige setzen: *ἀποβολῇ*, anstatt *ὑποβολῇ*. Der ältere gangbare Text lautet so: *ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων, ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ.* Xylander hat die Verwandlung von *κλειδῶν* in *παίδων* vorgeschlagen; wogegen Stephanus die Beglaubigung der gemeinen Lesart durch alle Handschriften zur Sprache bringt, und wogegen auch andre erinnert haben, daß die Häufung der identischen Bezeichnungen *τέκνων* und *παίδων* in dem nehmlichen Satze dem Style des Plutarch nicht entspreche. Da indeß nichts desto weniger die Grundidee dieser Emendation, daß Romulus das Unterschieben falscher Kinder durch die Frau nicht ungeahndet werde gelassen haben, Beifall verdient, so haben neuere Kritiker versucht, denselben Sinn durch Veränderung der Interpunction herzustellen, indem sie ein Comma hinter *φαρμακείᾳ* setzen, und den Ausdruck *τέκνων* zu dem folgenden *ὑποβολῇ* ziehn. Dieser Emendation ist Reiske in seiner Ausgabe des Plutarch beigetreten, und hat zur bessern Vermittelung derselben noch *καὶ* vor *τέκνων* eingeschoben. Die Sammler der Leges Regiæ sind indeß ohne Ausnahme der gemeinen Lesart

beigetreten, und diese hat auch jetzt wiederum Wächter a. a. O. S. 22—25. in Schutz genommen, indem er unter *φαρμακεία τέκνων* die abortus procuratio verstanden wissen will.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Derjenigen Restitutionsversuche, in welchen der Text unsres Gesetzesfragments mit dem des unmittelbar vorhergehenden zusammengezogen wird (nehmlich von Pighius und Merula), ist schon oben bei Gelegenheit von *Fr.* 4., so wie der Recension von Lipsius, welche nur den Satz anerkennt: *Jus devortendi ne esto*, oben bei *Fr.* 3. Erwähnung geschehn. Zu denjenigen Recensenten, welche aus dem Berichte des Plutarch ein unabhängiges Gesetz gebildet haben, gehören Pratejus (c. 19. *Virum uxor ne deserito: uxorem, si in veneficio natorum, adulteriove deprehensa, clamve marito fuerit, repudiandi ius esto; qui praeter has causas repudiarit, rerum suarum pars uxori dator, pars Cereri sacra esto*), dessen Text Hellfeld wörtlich wiedergegeben hat, und Charondas (*Uxori virum relinquere nefas esto: viro uxorem relinquere ius esto, si in liberos venefica, aut in adulterio deprehensa sit, aut claveis supposuerit. Qui secus faxit, eius facultatum pars Cereri sacra esto, pars uxori addicitor. Qui divortium cum uxore faxit, diis inferis sacrificato*), welchem Forster gefolgt ist, so wie auch Terrasson S. 51. nach dessen Text seine Uebersetzung construirt hat. Ganz willkührlich hat Hoffmann, nachdem der Inhalt unsres Fragments schon in Verbindung mit dem vorhergehenden (*Fr.* 4.) nach Merula's Recension von ihm mitgetheilt war, nichts desto weniger das nehmliche Fragment daneben, genau nach den Textesworten des Pratejus, als ein gesondertes Gesetz hingestellt.

Sechstes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης (sc. *ὁ Ῥωμύλος*) *ἅπασαν, ὡς εἰπεῖν, ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ, καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον, ἐάν τε εἴγρειν, ἐάν τε μαστιγοῦν, ἐάν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν, ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται. — Καὶ οὐδὲ ἐνταῦθα ἔσχη τῆς ἐξουσίας ὁ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης, ἀλλὰ καὶ πωλεῖν ἐφῆκε τὸν υἱὸν τῷ πατρὶ — καὶ τοῦτο συνεχώρησε τῷ πατρὶ, μέχρι τῆς τρίτης πράσεως ἀφ' υἱοῦ χρηματίσασθαι.* At Romanorum legislator (sc. Romulus) omnem, ut ita dicam, potestatem in filium patri concessit, idque toto vitae tempore, sive eum in carcerem coniicere, sive flagris caedere, sive vinctum ad rusticum opus detinere, sive occidere vellet. — Neque romano legislatori hoc satis fuit, quod hanc potestatem patri dedisset, sed etiam ei filium vendere permisit; — et hoc quoque patri concessit, usque ad tertiam venditionem ex filio quaestum facere (Dionysius von Halicarn. Lib. 2. c. 26. c. 27.).

II. Kritik der Quellen.

Wiewol nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Dionysius a. a. O. c. 27. die vorstehende Bestimmung der königlichen Gesetzgebung in die XII Tafel Compilation übergegangen ist, so bleibt doch die Annahme bedenklich, daß diese Uebertragung wörtlich geschehn sei, und daß also diejenigen Relationen, welche das Recht des Vaters zum Verkauf seiner Hauskinder mit den Textesworten des *XII* Tafel Gesetzes anführen [120]), zugleich auch als Quellen für das hier in Frage stehende Romulische Gesetz benutzt werden können. Indeß läßt sich unter den Belegen für den

120) Vergl. des Verf. oben (not. 111.) citirte Schrift Cap. 9. Tab. IV. Fr. 2.

Inhalt dieser Lex außer dem Berichte des Dionysius noch folgende Stelle Papinians anführen.

Collat. Legg. Mosaic. Tit. 4. §. 8. *Papinianus libro singulari de adulteriis.* Cum patri *lex regia* dederit in filium vitae necisque potestatem, quo bonum fuit lege comprehendi, ut potestas fieret etiam filiam occidendi, vellem mihi rescriberes, nam scire cupio. Respondit: Numquid ex contrario praestat nobis argumentum haec adiectio, ut non videatur lex non habenti dedisse, ut videatur maiore aequitate ductus adulterum occidisse, cum nec filiae pepercerit; deren Text hier mit den von J. Gothofredus in Vorschlag gebrachten Verbesserungen der fehlerhaften Lesart des Manuscriptes mitgetheilt ist [121]).

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die Tabula Marliani erkennt den Satz an: *Parentum in liberos omne ius esto relegandi, vendendi et occidendi;* und diesen Text haben Pratejus c. 17., Pancirolus [122]), Hoffmann und Hellfeld wörtlich, dagegen Charondas mit geringer Abänderung (*Parentibus liberos ablegandi, occidendi et ter vendendi omne ius esto*) wiedergegeben. Lipsius, welchem Gebauer a. a. O. c. 3. §. 5. und Terrasson S. 54. gefolgt sind, hat es versucht die Textesworte der *XII* Tafeln mit dem Inhalt unsres Gesetzesfragments also zu verbinden: *In liberos suprema patrum auctoritas esto; venumdare, occidere liceto. Si pater filiom ter venum duit, filius a patre liber esto.* Pighius S. 19. liest: *Uti omnis verberum vinculorumque, vitae necisque arbitrium et potestas, ter insuper venum dandi ius, patri in suos filios esset.* Merula c. 4. §. 2.

---

121) Des Verf. (not. 111.) cit. Schrift. Cap. 9. Tab. IV. Fr. 2.

122) S. Dessen *Thesaur. variar. lection.* Lib. 2. c. 58. (In des Heineccius *Jurisprud. Rom. et Attic.* Bd. 2. S. 1172.)

Ut parentibus liberos relegandi, vendendi, occidendi ius, aliisque modis de iis statuendi, plena potestas esset. Forster hat blos die Worte des Dionysius in der lateinischen Uebersetzung wiedergegeben.

Siebentes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Πρῶτον μὲν εἰς ἀνάγκην κατέσησε (ὁ Ῥωμύλος) τοὺς οἰκήτορας αὐτῆς ἅπασαν ἄῤῥενα γενεὰν ἐκτρέφειν, καὶ θυγατέρων τὰς πρωτογόνους. ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γενομένων νεώτερον τριετοῦς, πλὴν εἴ τι γένοιτο παιδίον ἀνάπηρον, ἢ τέρας εὐθὺς ἀπὸ γονῆς. ταῦτα δ' οὐκ ἐκώλυσεν ἐκτιθέναι τοὺς γειναμένους, ἐπιδείξαντας πρότερον πέντε ἀνδράσι τοῖς ἔγγιστα οἰκοῦσιν, ἐὰν κἀκείνοις συνδοκῇ. κατὰ δὲ τῶν μὴ πειθομένων τῷ νόμῳ ζημίας ὥρισεν ἄλλας τε καὶ τῆς οὐσίας αὐτῶν τὴν ἡμίσειαν εἶναι δημοσίαν. Primum quidem colonis necessitatem imposuit (Romulus) educandi omnem virilem prolem et e filiabus primogenitas: et vetuit ne ullum foetum triennio minorem necarent, nisi infans aliquis mutilus aut prodigiosus statim in ipso partu editus fuisset. Nam non vetuit istiusmodi monstrosos partus a parentibus exponi, dummodo eos prius ostenderent quinque vicinis proximis, si et ipsi id comprobarent. In eos vero, qui contra leges istas fecissent, mulctas statuit, cum alias tum etiam hanc, qua dimidium bonorum, quae illi possiderent, aerario addixit (Dionysius von Halicarn. Lib. 2. c. 15.).

II. Quellen.

Der Bericht des Dionysius ist als die einzige klassische Autorität für den Inhalt der in Frage stehenden Bestimmung des Romulus zu betrachten; denn obgleich sich

unter den *XII* Tafel Fragmenten eine ganz entsprechende Vorschrift findet, so bleibt es doch unentschieden, inwieweit sich dieselbe die Einzelheiten des Romulischen Gesetzes angeeignet gehabt hat [123]).

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die Tabula Marliani setzt: *Monstrosos partus quisquis sine fraude caedunto.* Eben so lesen Pratejus c. 18. und Hoffmann (nur mit Hinweglassung von *quisquis*), ähnlich auch Retes [124]) (*Prodigiosi partus caeduntor*) und Merula (c. 4. §. 3. *Ut monstrosos partus necare parentibus liceret*), dessen Text sich Terrassons Uebersetzung (S. 53.) anschließt. Näher dem Text des Dionysius steht die Restitution von Lipsius (*Quod natum erit, parentes tollunto: monstrosos tamen partus sine fraude exponi fas esto*), welcher Gebauer §. 7. gefolgt ist, und die auch Hellfeld fast wörtlich wiedergegeben hat (nur mit der Abänderung in den Schlußworten: *Monstrosos partus sine fraude exponere ius esto*), ferner die von Pighius (S. 19. *Uti partus monstrosi V. virorum vicinorum ex sententia impune possent necari vel exponi*). Noch mehr ist dies der Fall bei den nachbenannten Recensenten, welche zum Theil auch den Bericht des Cicero *De Legib.* Lib. 3. c. 8. über die entsprechende Sanction der *XII* Tafeln in sich aufgenommen haben. Charondas (*Qui urbem incolunt, omnem masculum et e filiabus primogenitas educanto; prolem triennio minorem necare nefas esto, nisi mutilum aut monstruosum partum. Sed cum exponere aut necare voluerint, prius quinque vicinis indicanto: qui secus faxit, illius bonorum pars dimidia aerario addicitor*), dessen Recension Forster im ganzen genau, nur etwas paraphrasirt, wiedergegeben hat. Contius (*Ut monstrosos*

123) S. des Verf. angeführte Schrift Tab. IV. Fr. 1.

124) S. Dessen *Opuscul.* Lib. 1. c. 1. (In Meermanns *Thesaur.* Bd. 6. S. 28. B.)

partus et portentosos, et insignes ad deformitatem pueros exponere liceret a trimatu; caeteros virilis sexus omnes, feminini vero sexus primogenitas, exponere non liceret, sed alere educareque necesse esset; necare vero monstrosos non aliter liceret, quam adhibitis non minus V. civibus vicinis, et ipsis auctoribus).

Fünftes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Numa Pompilius.

Hier, so wie bei den Gesetzen des Romulus, macht sich die Nothwendigkeit bemerkbar, diejenigen Vorschriften, welche entweder ganz irrig mit der Person des Numa in Verbindung gebracht werden, oder die doch nur als muthmaßliche politische Einrichtungen dieses Königes sich karakterisiren lassen, von den Resultaten der Gesetzgebung desselben zu sondern. Eine Uebersicht jener problematischen Sätze nach den Gründen, welche die Recensenten zu dem Irrthum verleitet haben, dieselben in ihre Sammlungen der Leges Regiä aufzunehmen, soll hier so wie oben in Cap. 3. versucht werden.

I. Vertauschung der bei Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9. vorkommenden Sätze mit den Ueberbleibseln der Leges Regiä. Namentlich hat Pighius fast den gesammten Inhalt der beiden angeführten Capitel aus Cicero's Schrift von den Gesetzen in seine Zusammenstellung der *Leges Numae Pompilii* wörtlich aufgenommen[125]);

---

125) Derselbe hat nehmlich S. 33. 34. in verschiedenen Abtheilungen sämmtliche Sätze aus diesen beiden Capiteln, mit Ausnahme des ersten Satzes in Cap. 9., als Gesetze des Numa hingestellt.

während Merula nur einiges davon anerkannt, und entweder unabhängig hingestellt [126]), oder auch mit dem Inhalt anderer klassischer Relationen über die Einrichtung des Gottesdienstes durch diesen König verbunden hat [127]).

II. Die unerweisliche Voraussetzung, daß der gesammte Inhalt der königlichen Gesetze in die *XII* Tafel Compilation übertragen worden sei, verbunden mit einer irrigen Lesart bei Festus [128]), in Folge deren der Name des Numa Pompilius mit einem Gesetzesfragment in Verbindung gesetzt ist, welches entschieden der Decemviral Compilation angehört, hat die Mehrzahl der Recensenten veranlaßt, die folgenden Textesworte der *XII* Tafeln: *Quid horum fuit unum, iudici, arbitrove, reove, dies diffisus esto*, einem Gesetze des Numa beizulegen. Zu dieser Ansicht haben sich Manutius c. 2., Charondas, Contius, Ursinus S. 1346., Merula c. 5. §. 6., Hoffmann und Terrasson S. 63. bekannt.

III. Die Berichte der Klassiker von Einrichtungen im römischen Sacralrecht, denen sie blos im allgemeinen ein hohes Alter beilegen, ohne die Person des Urhebers ermitteln zu wollen; oder auch von Bestimmungen, welche sie zwar dem Numa Pompilius zuschreiben, jedoch in die Schilderung derselben solche Modificationen mit aufgenom-

---

126) c. 6. §. 2. *Ad divos caste adiretur, pietas adhiberetur, opes amoverentur, separatim nemo deos haberet, neve novos neve advenas, nisi publice adscitos, privatim coleret. Sacra diis instituta sancte servarentur; fruge molaque salsa litaretur. Templa diis constructa profanis usibus ne polluerentur. Templum Jani belli pacisque indicium esset.* Diesen Text hat auch Hoffmann sich angeeignet.

127) S. weiter unten No. VI. 1. not. 137.

128) v. *Reus.* — *Numa in secunda tabula secunda lege*, in qua scriptum est: „*Quid horum fuit unum, iudici, „arbitrove, reove, eo die diffensus esto.*“ Ueber die Gründe, welche die Lesart „*Numa*“ verdächtig machen, so wie über die zur Emendation derselben angestellten Versuche, vergl. des Verf. oben (not. 111.) citirte Schrift, Cap. 6, Tab. II. Fr. 2.

men haben, die erwiesen erst durch das spätere Recht herbeigeführt wurden, sind von einigen weniger besonnenen Kritikern benutzt worden, um die Sammlung der Gesetze Numa's durch eine Reihe theils ganz problematischer, theils entschieden unächter Sätze zu bereichern. Dahin gehören:

1) Der von Charondas aufgestellte, und durch keine klassische Autorität hinreichend unterstützte, Satz: *Mulieres demissam ad imos talos vestem habento.*

2) Das gleichfalls von Charondas gebildete Gesetzesfragment: *Trium liberorum matribus vivo etiam patre testamentum facere, ceteraque sine curatore gerere ius esto;* wofür zwar eine Aeußerung des Plutarch [129]) als Beweis angeführt, allein offenbar gemisdeutet ist, indem der Historiker blos die von Numa den Vestalinnen angeblich zugestandenen Bevorrechtungen mit denjenigen Begünstigungen vergleicht, welche zu seiner Zeit das Jus Liberorum allen Frauenzimmern zu verschaffen im Stande war.

IV. Als eine Folge der Verwechslung bloßer rhetorischer Aeußerungen mit bestimmten historischen Angaben ist es zu betrachten, daß

1) dem Numa ein ausdrückliches Gesetz beigelegt wird, durch welches er den Weibern gewisse ihrem Geschlecht ersprießliche Tugenden, und insbesondre die Schweigsamkeit, eingeschärft haben soll. Blos Hoffmann hat die Notiz von der Existenz eines solchen Gesetzes in seine Recension aufgenommen, und überdem auch nur die allgemeine Angabe von dessen Inhalt (*De virtutibus et silentio mulie-*

---

129) *In Numa.* c. 10., wo es von der Einrichtung des Collegiums der Vestalinnen durch diesen König heißt: *Τιμὰς δὲ μεγάλας ἀπέδωκεν αὐταῖς, ὧν ἐξι καὶ τὸ διαθέσθαι ζῶντος ἐξεῖναι πατρὸς, καὶ τἄλλα πράττειν ἄνευ προσάτου διαγούσας, ὥσπερ αἱ τρίπαιδες.* Tribuit his ingentes praerogativas, inter quas testamenta vel superstite patre nuncupandi ius, et sine tutore liberum rerum suarum arbitrium, ut quibus tres sunt liberi.

rum), ohne die Restitution der Textesworte desselben zu versuchen. Allein die einzige Beweisstelle dafür findet man in der *Comparatio Lycurgi cum Numa* [130]), wo Plutarch in einer durchaus rhetorischen Darstellung die Eigenthümlichkeiten der römischen Rechtsverfassung überhaupt im Gegensatz der Gesetzgebung des Lycurgus zusammengefaßt hat, indem er sich keinesweges auf das Zeitalter Numa's beschränkt, sondern seine Beispiele zum Theil aus ungleich spätern Perioden beigebracht hat.

2) Auf gleiche Weise erklärt sich die Annahme einer gesetzlichen Bestimmung Numa's, daß der Termin der Mannbarkeit bei Frauenzimmern auf die Zurücklegung des zwölften Jahres anberaumt seyn solle. Hoffmann giebt hier wiederum blos die Inhaltsanzeige (*De annis pubertatis*); aber Mollenbeck §. 17. hat auch die Herstellung der Textesworte versucht (*Annos XII. nata, si velit, matrimonio copulator*). Mit dem Beweise der Aechtheit verhält es sich bei diesem Fragment genau so wie bei dem vorhergehenden; denn die gelegentliche Aeußerung Plutarchs in der *Comparatio Lycurgi cum Numa* [131]), daß die Mädchen in Rom schon mit dem vollendeten zwölften Jahre mannbar würden, bildet die einzige Autorität dafür.

---

130) S. 308. der Ausgabe von Reiske: *Ὁ δὲ Νουμᾶς ταῖς γαμεταῖς τὸ μὲν ἀξίωμα καὶ τὴν τιμὴν ἐτήρησε πρὸς τοὺς ἄνδρας, ἣν εἶχον ὑπὸ Ῥωμύλου θεραπευόμεναι διὰ τὴν ἁρπαγήν· αἰδῶ δὲ πολλὴν ἐπέσησεν αὐταῖς, καὶ πολυπραγμοσύνην ἀφεῖλε, καὶ νήφειν ἐδίδαξε, καὶ σιωπᾶν εἴθισεν, οἴνου μὲν ἀπεχομένας τὸ πάμπαν, λόγῳ δὲ μηδὲ ὑπὲρ τῶν ἀναγκαίων ἀνδρὸς ἄνευ χρωμένας.* Numa autem matronis dignationem apud viros et honorem, quem, ut raptas placarent, indulserant iis regnante Romulo, conservavit: ceterum magna verecundia sepsit eas, curiositatem detraxit, sobrietatem docuit, silentium tenere adsuefecit, vino prorsus interdixit, dicere ne de rebus quidem necessariis permisit sine viro.

131) S. 310. ebendas. *Τῶν δὲ Ῥωμαίων δωδεκαετεῖς καὶ νεωτέρας ἐκδιδόντων· οὕτω γὰρ ἄν μάλιστα καὶ τὸ σῶμα καὶ τὸ ἦθος καθαρὸν καὶ ἄθικτον ἐπὶ τῷ γαμοῦντι γενέσθαι.* Romani natas XII. annos et minores iungunt nuptiis; ita potissimum corpus et mores puros illibatosque in manum viri censentes perventuros.

V. Daß die Recensenten in den Berichten der Klassiker nicht genau getrennt haben, was als bestimmte Einrichtung einem einzelnen Könige beigelegt wird, und was der klassische Referent als Folgerung aus diesem Institute ableitet, davon findet man hier ein merkwürdiges Beispiel. Plutarch [132]) so wie Dionysius [133]) nennen den Numa als den Stifter eines Tempels und des heiligen Dienstes der Fides: Dionys knüpft hieran noch die Bemerkung, diese Einrichtung habe mit der Zeit den wohlthätigsten Einfluß auf die Moralität der Nation erlangt, indem jeder Römer seine einfache Zusage für verpflichtend gehalten, und demnach die Erfüllung eines unbeschwornen oder ohne Zeugen eingegangenen Vertrags überall nicht verweigert habe [134]). Der Historiker giebt dies keineswegs als einen Bestandtheil der

---

132) *In Numa.* c. 16. *Πρῶτον δὲ φάσι καὶ Πίστεως καὶ Τέρμονος ἱερὸν ἱδρύσασθαι, καὶ τὴν μὲν Πίστιν ὅρκον ἀποδεῖξαι Ῥωμαίοις μέγιστον, ᾧ χρώμενοι μέχρι νῦν διατελοῦσιν.* Hunc memorant primum Fidei et Termini templa excitavisse. Fidem autem constituisse Romanis maximum iusiurandum, quod etiamnum observant.

133) Lib. 2. c. 75. *Πρῶτος ἀνθρώπων (ὁ Νουμᾶς) ἱερὸν ἱδρύσατο Πίστεως δημοσίας, καὶ θυσίας αὐτῇ κατεστήσατο, καθάπερ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς, δημοτελεῖς.* Primus omnium mortalium templum Fidei publicae erexit dicavitque (Numa), eique sacrificia instituit, ut et aliis diis, quae publico sumtu fiebant.

134) Er fährt nehmlich a. a. O. also fort: *Ἔμελλε δὲ ἄρα σὺν χρόνῳ τὸ κοινὸν τῆς πόλεως ἦθος πιστὸν καὶ βέβαιον πρὸς ἀνθρώπους γενόμενον τοιούτους ἀπεργάσεσθαι καὶ τοὺς τῶν ἰδιωτῶν τρόπους. οὕτω γε οὖν σεβαστόν τι πρᾶγμα καὶ ἀμίαντον νενόμισαι το πιστὸν, ὥστε ὅρκον τε μέγιστον γενέσθαι τὴν ἰδίαν ἑκάστῳ πίστιν, καὶ μαρτυρίας συμπάσης ἰσχυρότερον. καὶ ὁπότε ὑπὲρ ἁμαρτύρου συναλλάγματος ἀμφίλογόν τι γένοιτο ἑνὶ πρὸς ἕνα, ἡ διαιροῦσα τὸ νεῖκος καὶ προσωτέρω χωρεῖν οὐκ ἐῶσα τὰς φιλονεικίας, ἡ θατέρα τῶν διαδικαζομένων αὐτῶν πίστις ἦν. αἵ τε ἀρχαὶ καὶ τὰ δικαστήρια τὰ πλεῖστα τῶν ἀμφισβητημάτων τοῖς ἐκ τῆς πίστεως ὅρκοις διήτων.* Nam publica civitatis fides et constantia erga homines temporis progressu privatorum quoque mores tales erat redditura. Fides autem res adeo veneranda et non violanda habebatur, ut sua cuique fides maximum esset iusiurandum, vel omni testimonio longe validius: et quoties de contractu sine testibus facto inter aliquos aliquid controversiae ortum fuisset, ipsa fides alterius partis disceptantium litem dirimebat, neque ulterius contentionem progredi patiebatur; et magistratus et iudices maximam controversiarum partem fidei iureiurando interposito dirimebant.

Einrichtungen Numa's aus, und noch viel weniger als den Inhalt eines ausdrücklichen Gesetzes. Nichts desto weniger haben verschiedene Sammler der Leges Regiä ein solches Gesetz statuirt. Lipsius nehmlich, welchem Terrasson S. 60. bei seiner Uebersetzung gefolgt ist, liest: *In contractibus fides servator. Fidei numen omnes metuunto.* Pighius S. 34. S. 35. setzt: *Uti contractus dubii et sine testibus facti fide ac iureiurando terminarentur. Utique magistratus ac iudices in dubiis causis ex alterius partis fide et sacramento suam interponerent sententiam;* und dessen Text hat Forster und Merula c. 6. §. 7., so wie Hoffmann und Hellfeld buchstäblich copirt. Mollenbeck §. 17. giebt folgende Restitution: *Contractus dubios et sine testibus factos fide et iureiurando terminato.*

VI. Den reichsten Zuwachs von problematischen Fragmenten haben die Sammlungen der Gesetze Numa's, gleichdenen des Romulus (S. Cap. 3.), in Folge der Verwechslung bloßer politischer oder religiöser Einrichtungen mit den eigentlichen Ausflüssen der Gesetzgebung erhalten. Davon zeugen die folgenden Proben:

1) Auf den sehr genauen Bericht des Dionysius [135]) über die Stiftung von acht Priestercollegien durch Numa und die Vertheilung der gottesdienstlichen Handlungen unter dieselben, haben Charondas [136]) und Me-

135) Lib. 2. c. 63. c. 64. c. 70. c. 72. c. 73. Vergl. Plutarch *in Numa.* c. 7. c. 9. Livius. Lib. 1. c. 20.

136) Sein Text lautet wie folgt: *Triginta curiones pro suis curialibus singuli sacra faciunto. Singulis Diis singuli Flamines sunto. Tribuni Celerum sacra solemnia faciunto. Augures signis et auspiciis Divorum iras providento, iisque apparento; coeli fulgura regionibus ratis temperanto: urbem, agros et templa liberata et effata habento. Quae ad populi salutem remque ipsius pertinent, auguranto. Quae Augur iniusta, nefasta, vitiosa, dirave defixerit, irrita infestaque sunto; ollique obtemperanto.* Vergl. Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9.) *Si quis aliuta faxit, ipsus Jovi sacer esto.* (Vergl. Festus v. *Aliuta*, und unten Cap. 6. No. fin.) *Virgines Vestales ignem foci publici sempiter-*

rula [137]), welchem letztern Hoffmann gefolgt ist, die Restitution eines Gesetzes gegründet, dessen Inhalt sich möglichst genau an die Darstellung des Historikers anschließt, daneben aber auch auf die Sätze bei Cicero *De Legib.* Lib. 2. c. 8. c. 9. Rücksicht nimmt.

2) Da Dionysius [138]) und Plutarch [139]) anführen, daß Numa die Pontifices mit der Aufsicht über die Unterhaltung des *pons sublicius* in Rom, der jedoch nach andern Traditionen erst von Ancus Marcius soll erbaut worden seyn [140]), beauftragt habe, so ist von Hoffmann

---

num in urbe custodiunto. Illis vivo etiam patre testamentum facere, ceteraque sine curatore gerere ius esto. (Vergl. oben Cap. 3. No. V. 2.) *E Patribus XII. spectatissimi iuvenes, qui Marti Gradivo sacra in Palatio faciant, Salii leguntor. Foederum, pacis, induciarum, legatorum Feciales curam habento. Bella disceptanto. Qui omnium sacrorum curam habeat, ceterisque sacerdotibus praesit, Pontifex e Patribus legitor.*

137) c. 6. §. 3. *Ut Divis aliis alii sacerdotes essent. Curiones XXX. sacra curiarum, quibus praefecti, curarent; proque curialibus publice rem divinam facerent. Tres Flamines, Dialis Jovi, Martialis Marti, Quirino Quirinalis, assidui sacerdotes essent. Tribunus Celerum sacris sibi adsignatis operam daret. Augures signa de coelo servarent, publicaque a privatis discernerent, quaeve vitiosa dirave dixerunt, irrita scaevaque haberentur. Vestales virgines ignem foci publici in urbe sempiternum custodirent; quae stupri convictae, ad portam Collinam vivae defoderentur; qui vitiasset, virgis in foro ad mortem caederetur.* (S. oben Cap. 3. No. V. 2.) *Salii XII. Deorum belli praesidum universim laudatores, Marti Gradivo sacra in Palatio celebrarent. Feciales foederum, pacis, induciarum oratores iudicesque essent: viderent sedulo ne ulli foederatae civitati iniustum bellum inferretur; de legatorum iudicent iniuriis; si quid Imperatores contra iusiurandum peccassent, cognoscerent et expiarent. Pontifices denique de omnibus causis, quae ad sacra, tam inter sacerdotes quam profanos, iudicarent; novas leges de sacris ex sua sententia et arbitratu conderent; sacerdotes omnes examinarent; sacrorum ministros in officio continerent: de Deorum Geniorumque cultu totoque religionum ac caerimoniarum negotio consulentes docerent, praescripta a se contemnentes pro delicti qualitate et magnitudine moltarent: nullius potestati essent obnoxii, unius collegio qui Maximus nomine praesideret, isque maximarum rerum, quae ad sacra religionemque, iudex esset, vindexque contumaciae magistratuum et privatorum.*

138) Lib. 2. c. 73.

139) *In Numa.* c. 9.

140) Vergl. Plutarch a. a. O. und Dionys von Halicarn. Lib. 3. c. 45.

dem Numa ein eignes Gesetz: *De reficiendis et curandis pontibus*, obwol ohne genauere Entwickelung des Inhalts, beigelegt worden.

3) Nach der Relation des Plutarch [141]) hat Numa verboten, die Götter in menschlicher oder thierischer Gestalt darzustellen. Von einem Gesetze ist hierbei nicht die Rede; indeß die Sammler der Leges Regiä haben die Existenz eines solchen aus jenem Berichte abgeleitet. Terrasson ist aber im Irrthum, wenn er sich das Verdienst beilegt, eine solche Sanction zuerst unter die Fragmente der Gesetze Numa's aufgenommen zu haben [142]); denn Merula c. 6. §. 1., welchem Hoffmann gefolgt ist [143]), statuirt bereits den Satz: *Ne quis Deum vel hominis speciem vel animalis alicuius formam habere existimaret*; und Mollenbeck §. 17. hat folgende Restitution versucht: *Ne ulla Divum effigies fiat, quae animalis cuiuscunque formam habeat.*

4) Auf die Autorität des Plutarch [144]), daß Numa die öffentliche Verehrung einer der Camönen, Namens Tacita, in Rom eingeführt habe, legt Charondas diesem Könige ein Gesetz bei, des Inhaltes: *In luco sacrato Camoenis fidei sacrum solemne facito.*

---

141) A. a. O. c. 8. *Καὶ οὗτος διεκώλυσεν ἀνθρωποειδῆ καὶ ζωόμορφον εἰκόνα Θεοῦ Ῥωμαίους νομίζειν.* Hic etiam vetuit Romanis, hominis vel bestiae formam tribuere Deo.

142) Er drückt sich S. 22. hierüber also aus: Je suis le premier, qui ait inseré cette loi parmi celles, dont le *Code Pupyrien* fut composeé.

143) Blos mit Verwandlung des *alicuius* in *cuius*, und des *existimaret* in *existimet*.

144) A. a. O. c. 8. *Τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν μαντευμάτων εἰς Μοῦσας ἀνῆγε, καὶ μίαν Μοῦσαν ἰδίως καὶ διαφερόντως ἐδίδαξε σέβεσθαι τοὺς Ῥωμαίους, Ταχίταν προσαγορεύσας, οἷον σιωπηλὴν, ἢ ἐνεὰν.* Plerasque autem divinationes suas contulit in Musas. Unam peculiariter atque eximie venerari praecepit Romanis, Tacitam eam nominavit, i. e. mutam.

5) Plutarch [145]) und Plinius [146]) schreiben dem Numa die Einrichtung zu, daß den Göttern nur einfache Opfer gebracht werden sollten, und dabei die *mola salsa* anzuwenden sei. Die Recensenten der Leges Regiä haben nicht unterlassen, dies Institut unter den Resultaten der Gesetzgebung Numa's aufzuführen. Calcagninus S. 384. begnügt sich mit dem Citat der Worte des Plinius. Manutius c. 2. statuirt den Satz: *Ut Deos fruge colerent et mola salsa litarent;* eben so auch Merula c. 6. §. 2. und Hoffmann. Aehnlich restituiren auch Charondas (*Deos fruge colito, mola salsa et farre tosto sacrificato*), Lipsius (*Deis fruge et mola salsa supplicanto*), Mollenbeck (§. 17. *Deos fruge colito et mola salsa litato*), Gebauer (*in Numa* c. 3. §. 5. *Dei imaginem ullam fieri vetuit* (S. zuvor in No. 3.); *eundem fruge coli et mola salsa supplicari praecepit. — Far autem torrere praecepit*), und Terrasson S. 31.

6) Dem Numa wird gleichfalls von Plutarch [147])

---

145) A. a. O. c. 8. *Κομιδῇ δὲ καὶ τὰ τῶν θυσιῶν ἔχεται τῆς Πυθαγορικῆς ἁγιζείας· ἀναίμακτοι γὰρ ἦσαν, αἵ γε πολλαὶ δι' ἀλφίτου καὶ σπονδῆς καὶ τῶν εὐτελεστάτων πεποιημέναι.* Ad haec, sacra respondent plane cultui et ritibus Pythagoricis: incruenta enim erant, ac fere farina, libaminibus ex vino et rebus simplicissimis parabantur. Vergl. c. 14. *Οὕτως ἔνια τῶν Νουμᾶ πατρίων ἀπόῤῥητον ἔχει τὸν λόγον· οἷον, τὸ μὴ — θύειν ἄτερ ἀλφίτων.* Eodem modo Numae quaedam instituta rationem habent involutam; ut sunt illa: — Ne sacrifices sine farre.

146) *Histor. natur.* Lib. 18. c. 2. *Numa* instituit deos fruge colere, et mola salsa supplicare; atque (ut auctor est *Hemina*) far torrere, quoniam tostum cibo salubrius esset. Id uno modo consecutum, statuendo non esse purum ad rem divinam nisi tostum. Is et Fornacalia instituit farris torrendi ferias, et aeque religiosas terminis agrorum.

147) *In Coriolano.* c. 25. *Ἔοικεν οὖν ὁ Νουμᾶς τά τ' ἄλλα τῶν ἱερῶν σοφώτατος ἐξηγητὴς γεγονέναι, καὶ τοῦτο παγκάλως γε νομοθετῆσαι πρὸς εὐλάβειαν αὐτοῖς. ὅταν γὰρ ἄρχοντες ἢ ἱερεῖς πράττωσί τι τῶν θείων, ὁ κήρυξ πρόεισι μεγάλῃ φωνῇ βοῶν· „Ὄκ ἄγε.“ σημαίνει δ' ἡ φωνὴ· „Τοῦτο πράττε.“ προσέχειν κελεύουσα τοῖς ἱεροῖς, καὶ μηδὲν ἔργον ἐμβάλλειν μεταξύ, μηδὲ χρείαν ἀσχολίας, ὡς τὰ πλεῖστα τῶν ἀνθρωπίνων ἀναγκαίῳ τινὶ τρόπῳ καὶ διὰ βίας περαινόμενα.* Videtur autem cum cetera Numa sacrorum sapientissimus fuisse

die Einführung des Rituals beigelegt, nach welchem bei feierlichen Opfern der Herold die Worte: *Hoc age!* laut ausrufen mußte, um jede Störung der heiligen Handlung durch die gegenwärtige Menge zu verhindern. Auch von diesem Satze finden sich Spuren in einigen Sammlungen der Leges Regiä. Manutius c. 2. führt nur die Worte des Plutarch an; dagegen Mollenbeck a. a. O. hat folgende Restitution versucht: *Sacerdos cum rem divinam faceret, clara voce praeco clamato: „Hoc age!“ ut attento animo sacris operam daret.*

7) Die Feier der Saturnalien und die dabei den Sklaven gestattete Freiheit wird von Plutarch [148]) als ein Institut desselben Königes namhaft gemacht. Ein eignes Gesetz haben nur Hoffmann und Gebauer a. a. O. §. 6. daraus gebildet. Jener giebt blos die Rubrik des Inhalts (*De dominica potestate*), dieser dagegen hat auch die Einzelheiten davon herzustellen versucht (*Servis libertatis imaginem ostendit, dominosque simul naturalis iuris admonuit, qua omnes homines aequales sunt, dum Saturnalibus servos a dominis mensae adhiberi iussit*).

8) Die Berichte der Klassiker über die Aufmerksamkeit,

---

praeceptor, tum praeclare sane ad religionem hoc constituisse. Nam cum magistratus et sacerdotes quid rei divinae faciunt, antecedens praeco magna voce clamat: *Hoc age!*“ Qua voce rebus divinis iubent intentos esse, neque ullo opere eas vel negotio interpellare, quod pleraque mortalium coactu quodammodo et vi efficiantur. Vergl. Denselb. *in Numa.* c. 14.

148) In der *Comparatio Lycurgi cum Numa.* S. 302. der Ausg. von Reiske. *Μαχρῷ τινὶ τὸν Νουμᾶν ἑλληνικώτερον γεγονέναι νομοθέτην φήσομεν, ὅς γε καὶ τοὺς ὡμολογημένους δούλους ἠγευσε τιμῆς, ἐλευθέρους ἐν τοῖς Κρονίοις ἐξιᾶσθαι μετὰ τῶν δεσπότων ἀναμεμιγμένους ἐθίσας. καὶ γὰρ τοῦτο τῶν Νουμᾶ πατρίων ἔν εἶναι λέγουσιν, ἐπὶ τὰς τῶν ἐτησίων ἀπολαύσεις καρπῶν τοὺς συνεργοὺς παραλαμβάνοντος.* Longe moderatiorem et humaniorem fuisse legislatorem Numam dixeris. Quippe ipsis quoque servis, more introducto ut Saturnalibus una cum dominis eadem epularentur mensa, libertatis gustum praebuit. Nam institutum hoc quoque ferunt a Numa, qui voluit, ut qui in colendo iuvissent, partem hi ferrent anniversariorum fructuum.

welche Numa auf die Beförderung des Ackerbaues verwendet haben soll, indem er *Magistros pagorum* anstellte, und den fleißigen Landbauern Auszeichnungen angedeihen ließ [149]), sind nur durch Hoffmann benutzt worden, um die in Frage stehende Einrichtung als das Resultat der Gesetzgebung dieses Königes geltend zu machen; obwol die Restitution der Textesworte von ihm nicht versucht worden ist (er setzt blos die Rubrik: *De cura circa agriculturam*).

9) Die Einrichtung zünftiger Gewerbe in Rom, als deren Urheber Numa Pompilius von Plutarch [150]) genannt wird, hat einigen Recensenten als Stoff zur Bildung eines neuen Gesetzes dieses Königes dienen müssen. Regula c. 6. §. 7. bezeichnet den Inhalt desselben so: *Ut collegia certa in urbe essent;* während sich Hoffmann auf die Anführung der bloßen Rubrik (*De collegiis in civitate institutis*) beschränkt hat.

10) Nach dem einstimmigen Zeugniß der Klassiker wird dem Numa die Verwandlung des altrömischen zehnmonatlichen Jahres in ein zwölfmonatliches, so wie auch die Einführung des Schaltmonates und die Unterscheidung der *dies fasti* und *nefasti* beigelegt [151]). Mit dem Detail die-

---

149) Dionysius von Halic. Lib. 2. c. fin. Plutarch *in Numa.* c. 16.

150) A. a. O. c. 17. *Τῶν δ' ἄλλων αὐτοῦ πολιτευμάτων ἡ κατὰ τέχνας διανομὴ τοῦ πλήθους μάλιστα θαυμάζεται. — ἦν δ' ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας, αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων. τὰς δὲ λοιπὰς τέχνας εἰς ταυτὸ συναγαγὼν, ἓν αὐτὸ ἐκ πασῶν ἀπέδειξε σύσημα. κοινωνίας δὲ καὶ συνόδους καὶ θεῶν τιμὰς ἀποδοὺς ἑκάστῳ γένει τρεπούσας.* Prae ceteris eius institutis commendatur populi per artificia centuriatio. — Divisit autem civitatem per artes tibicinum, aurificum, fabrorum, tinctorum, sutorum, coriariorum, aerariorum, figulorum; reliquas artes in unum coëgit, fecitque ex omnibus corpus unum, collegiaque et concilia atque sacra cuique sectae decentia attribuit.

151) Livius Lib. 1. c. 19. berichtet von Numa: Atque omnium primum, ad cursum lunae, in duodecim menses describit

fer neuen Zeitrechnung steht in Verbindung die Aeußerung von Joh. Lydus [152]), daß dieser König den ungleichen Zahlen den Vorzug vor den gleichen eingeräumt habe. Unter den Recensenten der Leges Regiä, welche diese Institute in die Form ausdrücklicher Gesetze gekleidet haben, sind zu nennen: Charondas (*Annus duodecim esset mensium. Alternis annis intercalato*), Merula (c. 6. §. 4. *Annus duodecim esset mensium.* §. 5. *Dies omnes in fastos nefastosque distribuerentur*). Den Text des letztern hat Hoffmann copirt. Ausführlicher ist Terrasson's Uebersetzung S. 28. concipirt. Clarus Sylvius c. 5. S. 79. und Gebauer a. a. O. §. 5. begnügen sich mit der Wiederhohlung der Worte des Livius.

Sechstes Capitel.

Einzelne Gesetze des Numa Pompilius.

Erstes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Numa constituit, ut pisces, qui squamosi non es-

---

annum: quem — intercalaribus mensibus interponendis ita dispensavit, ut quarto et vigesimo anno ad metam eandem solis, unde orsi essent, plenis annorum omnium spatiis dies congruerent. Idem nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum erat. Vergl. Plutarch a. a. O. c. 18. Macrobius *Saturnal.* Lib. 1. c. 13. c. 16.

152) *De mensibus.* Pars 2. c. 4. S. 17. Pars 3. c. 4. S. 33. der Ausgabe von Schow. Lips. 1794. 8. Vergl. Macrobius a. a. O. c. 13. Paulo post Numa, in honorem imparis numeri, secretum hoc et ante Pythagoram parturiente natura, unum adiecit diem, quem Januario dedit; ut tam in anno quam in mensibus singulis, praeter unum Februarium, impar numerus servaretur.

sent, ni pollucerent (Plinius *Histor. natur.* Lib. 32. c. 2. §. 10.).

II. Quellen.

Die angeführte Stelle des Plinius lautet im Zusammenhange so: Pisces marinos in usu fuisse protinus a condita Roma, auctor est *Cassius Hemina*, cuius verba de ea re hic subiiciam: „*Numa constituit, ut „pisces, qui squamosi non essent, ii pollucerent; parsi- „monia commentus, ut convivia publica et privata, coe- „naeque ad pulvinaria facilius compararentur, ni quid ad „polluctum emerent, pretio minus parcerent, eaque prae- „mercarentur.*"

Höchstens eine mittelbare Beziehung auf das in Frage stehende Gesetz des Numa läßt sich bei den folgenden Aeußerungen der Grammatiker annehmen.

Servius zu Virgils Aeneid. Lib. 8. v. 105. bemerkt bei den Worten: *Pauperque Senatus thura dabant*, folgendes: Revera pauper, per quod ostenditur parsimonia pro laude tunc habita. Et libri veterum tradunt, a maioribus sacrificando parsimoniam observatam esse.

Festus v. *Pollucere* merces . . . . liceat sunt far, polenta, vinum, panis fermentatus, ficus passa, suilla, bubula, agnina, casei, ovilla, alica, sesama et oleum, pisces quibus est squamma, praeter scarum. Herculi autem omnia esculenta, poculenta.

III. Kritik des Textes der Quellen.

Im Text des Plinius haben ältere Ausgaben, und zum Theil auch Handschriften, die irrige Lesart: *ni pollucerent patrimonia: commentus;* welche aber schon J. Scaliger zu Festus a. a. O. mit der richtigen vertauscht, und mehr noch Harduin in seiner Ausgabe des Plinius zu verdrängen gesucht hat.

Von dem oben zum Grunde gelegten Text des Festus enthält das sogenannte *Fragmentum Festi* nur unbedeu-

tende Abweichungen (nehmlich *fermentalis* für *fermentatus*, und *squarum* anstatt *scarum*). Für die Lücke zu Anfang der Stelle schlägt A. Augustinus, in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Festus, folgende Ergänzung vor: Pollucere *Mercurio quae* liceat, sunt etc.; dagegen J. Scaliger will einfacher also gelesen wissen: Pollucere merces *Diis* quas liceat, sunt etc.

IV. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Durch die Verbindung der Berichte von Plinius und Festus hat J. Scaliger die Worte unsres Gesetzes auf folgende Weise herzustellen versucht: *Pisceis, quei squamosei non sunt, nei polluceto. Squamosos omneis praeter scarum polluceto.* Diese Restitution ist von Harduin zum Plinius a. a. O., so wie von Lipsius, Rosinus, Ursinus, Merula c. 5. §. 1., Gravina, Gebauer a. a. O. §. 2., Hoffmann, Hellfeld und Terrasson S. 32. beifällig aufgenommen und treulich copirt worden, höchstens mit einigen Abänderungen in der Orthographie. Manutius c. 2. und Clarus Sylvius c. 1. S. 40. referiren blos die Worte des Plinius. Die übrigen Recensenten ignoriren unser Fragment ganz.

Zweites Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Eadem lege ex imputata vite libari vina diis nefas statuit (sc. *Numa.*) [Plinius *Histor. natur.* Lib. 14. c. 12.]

II. Quellen.

Die angeführten Worte des Plinius stehen in folgendem Zusammenhange: *Numae* regis *Postumia lex* est: „*Vino rogum ne respergito.*“ Quod sanxisse

illum propter inopiam rei nemo dubitet. Eadem lege ex imputata vite libari vina diis nefas statuit, ratione excogitata, ut putare cogerentur, alias aratores et pigri circa pericula arbusti.

Plutarch *in Numa.* c. 14. *Οὕτως ἔνια τῶν Νουμᾶ πατρίων ἀπόῤῥητον ἔχει τὸν λόγον. οἷον τὸ μὴ σπένδειν θεοῖς ἐξ ἀμπέλων ἀτμήτων.* Eodem modo *Numae* quaedam instituta rationem habent involutam; ut sunt illa: Ne libes diis ex vite non putata.

Dagegen die unter den Quellen unsres Fragments häufig angeführten Zeugnisse des Festus v. *Sarpta vinea* und v. *Sarpuntur* gehören nicht hieher, indem die erste Stelle gar keine Rücksicht auf die alten römischen Gesetze nimmt, und die andre blos Texteswort der *XII* Tafeln anführt [152 a]), für deren Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Könige keine erheblichen Gründe streiten.

III. Versuche zur Herstellung der Texteswort.

Manutius c. 2. liest: *Neve diis ex imputata vite vina libarentur.* Charondas setzt: *Ex imputata vite diis vina libari nefas esto.* Aehnlich Lipsius: *Dis ex imputata vite ne libanto;* welchem Terrasson S. 32. in seiner Uebersetzung gefolgt ist. Ursinus restituirt, mit Bezugnahme auf die Aeußerung des Festus a. a. O.: *Sarpta vinia nei siet: ex ead vinom dis leibarier nefas estod.* Merula c. 5. §. 1., welchem Hoffmann und Hellfeld gefolgt sind, hat diesen Text sich buchstäblich angeeignet. Gebauer a. a. O. §. 6. stellt die Worte so: *Ni vinea sarpta fuerit, diis libari vetuit (Numa).* Mollenbeck §. 17. hat unser Fragment mit dem folgenden verbunden: *Vino rogum ne respergito; nec diis ex imputata vite libato.*

152 a) Nehmlich: *Quandoque sarpta, donec demta erunt.* Vergl. des Verf. Uebersicht der Versuche zur Kritik der XII Tafel Fragmente. Cap. 12. Tab. VI. Fr. 7—9.

Drittes Fragment.

I. Text.

Numae regis Postumia lex est: VINO. ROGVM. NE. RESPERGITO. (Plinius *Histor. natur.* Lib. 14. c. 12.)

II. Kritik der Quelle.

Die, bei Gelegenheit des vorhergehenden Gesetzesfragments im Zusammenhange mitgetheilten, Worte des Plinius enthalten die einzige klassische Autorität für die hier in Frage stehende Vorschrift; denn die Quellen für das analoge Verbot der *XII* Tafeln über die Anwendung der *murrata potio* bei Leichenbestattungen [153]), gehören nicht hieher, indem die vollkommene Identität dieser Vorschrift der Decemvirn und der vorliegenden Bestimmung Numa's weder erweislich noch auch nur wahrscheinlich ist. Die Lesart im Text des Plinius: *Numae regis Postumia lex*, wird von den Handschriften unterstützt und ist auch durch die Kritiker nicht angefochten worden, welche einen Judex Namens Postumius zum Rogator dieser Lex machen [153 a]). Indeß da es kaum glaublich ist, daß die Sitte, ein Gesetz nach dem Urheber der Rogation zu benennen, schon unter der königlichen Regierung gegolten, oder daß der Name eines solchen Rogators sich bis auf die späteste Zeit erhalten haben sollte, so ist mir die Aechtheit des Ausdruckes *Postumia* hier nicht ganz unverdächtig, ähn-

---

153) Vergl. dieselbe Schrift des Verf. Cap. 18. Tab. X. Fr. 6.

153 a) Vergl. Manutius a. a. O. c. 2. J. Lipsius *Antiquar. lection.* Lib. 3. S. 489. der Ausgabe von den *Opp. J. Lipsii.* Lugd. 1613. Fol. Bd. 1. Bach *Histor. Jur. rom.* Lib. 1. c. 1. Sect. 2. §. 3. not. n., dessen Ausführung fast wörtlich mit den Bemerkungen Harduin's zum Plinius a. a. O. übereinstimmt. Pighius a. a. O. scheint verschiedene *Leges postumias* unter Numa's Regierung zu statuiren, welche sich sämmtlich über die Leichenfeier verbreitet haben sollen.

lich wie in dem folgenden Gesetzesfragment die Worte *Pompelli regis* in der Stelle des Festus. Ich würde daher, in Ermangelung einer schonendern Emendation [153b]), vorschlagen zu lesen: *Numae Pompilii regis lex est.*

III. Die Versuche zur Herstellung der Textesworte beschränken sich auf die Anführung der bei Plinius ausgezeichneten verba legitima, und diese sind von den Kritikern entweder ganz ungeändert gelassen, wie z. B. bei Charondas, Lipsius, Rosinus, Pighius S. 34., Mollenbeck [154]), und Gravina; oder mehr der alterthümlichen Orthographie genähert, wie namentlich von Ursinus (*Vino rocon nei respercito*), Merula (c. 5. §. 9. *Veino rogum nei resparcito*), dem Hoffmann und Hellfeld gefolgt sind; endlich von Gebauer (a. a. O. §. 2. *Vino rogum nei respargito*).

Viertes Fragment.

I. Text.

CVIVS. AVSPICIO. CLASSE. PROCINCTA.
OPIMA. SPOLIA. CAPIVNTVR. IOVI. FERETRIO.
DARIER. OPORTEAT. ET. BOVEM. CAEDITO.
QVI. CEPIT. AERIS. DVCENTA.
SECVNDA. SPOLIA. IN. MARTIS. ARAM. IN.
CAMPO. SOLITAVRILIA. VTRA. VOLVERIT.
CAEDITO.

153b) Als eine solche würde sich vielleicht die Conjectur empfehlen: *Numae regis Popilia lex*, indem *Popilia* die alterthümliche Sprachform für *Pompilia* ist; allein die von einigen (S. Jac. Rävard *Coniectan.* Lib. 3. c. 20. In Dessen *Opp.* Francof. 1601. 8.) behauptete Voraussetzung, daß die Römer die Gesetze Numa's *Leges Popiliae* genannt haben, erscheint nicht hinreichend begründet.

154) Vergl. das vorhergehende Gesetzesfragment.

TERTIA. SPOLIA. IANO. QVIRINO. AGNVM. MAREM. CAEDITO. CENTVM. QVI. CEPERIT. EX. AERE. DATO.

(Festus v. *Opima spolia.*)

II. Quellen.

Außer dem Berichte des Festus gehört hieher der des Plutarch *in Marcello.* c. 8. *Τὰ δὲ σκῦλα Σπόλια μὲν κοινῶς, ἰδίως δ' Ὀπίμια ταῦτα καλοῦσι. καίτοι φασὶν, ἐν τοῖς ὑπομνήμασι Νουμᾶν Πομπίλιον καὶ πρώτων ὀπιμίων καὶ δευτέρων καὶ τρίτων μνημονεύειν· τὰ μὲν πρῶτα ληφθέντα, τῷ Φερετρίῳ Διΐ κελεύοντα καθιεροῦν, τὰ δεύτερα δὲ τῷ Ἄρεϊ, τὰ δὲ τρίτα τῷ Κυρίνῳ· καὶ λαμβάνειν γέρας, ἀσσάρια τριακόσια τὸν πρῶτον, τὸν δὲ δεύτερον διακόσια, τὸν δὲ τρίτον ἑκατόν.* Communes manubiae *spolia*, haec vocantur peculiariter *opima*; licet dicant, in commentariis *Numam Pompilium* primorum opimorum spoliorum, secundorum et tertiorum meminisse, eumque praescribere, prima capta ut Jovi Feretrio consecrentur, Marti altera, tertia Quirino, praemiumque sit primis asses tercenti, secundis ducenti, tertiis centum.

III. Kritik des Textes der Quellen.

Folgende Bemerkung geht dem Citat der oben mitgetheilten verba legitima bei Festus voraus, und bezeichnet diese zugleich als Bruchstücke der Gesetzgebung Numa's: Esse etiam *Pompilii* regis legem opimorum spoliorum talem. Die Veränderung der in Handschriften und ältern Ausgaben vorkommenden Lesart: *Pompelli regis*, oder gar *compelli reges* in: *Pompilii regis*, ist nothwendig und überzeugend. Am Schlusse der verba legitima fügt Festus hinzu: Huic aedis lex nulla exstat, neque templum habeat neque scitur; wofür J. Scaliger folgende scharfsinnige Verbesserung in Vorschlag gebracht hat: *Huius aedis lex nulla exstat: neque templum habeat, nec ne, scitur.*

Am bestrittensten ist aber die Kritik der Textesworte des Gesetzes von Numa, und unter den Versuchen zur Emendation derselben zeichnen sich die von Scaliger und Ursinus aus. Scaliger in seinen Anmerkungen zum Festus liest nehmlich: *Quoius auspicio classe procincta opeima spolia capiuntur, Jovei Feretrio bovem caedito, quei cepit aeris ducenta, darier oporteto. Secunda spolia in Martis asam in campo: solitaurilia, utra voluerit, caedito. Tertia spolia Jano Quirino agnum marem caedito, centum quei ceperit ex aere dato.* Dieser Recension sind Lipsius, Rosinus, Mollenbeck §. 17., Gravina, Hoffmann und Hellfeld unbedingt, Pighius aber mit wenigen Veränderungen (S. 33. indem er in dem ersten Satz liest: Jovi Feretrio darier oporteat, et bovem caedito, qui cepit aeris ducenta) beigetreten. Ursinus dagegen, dessen Recension Merula c. 5. §. 3, Gebauer a. a. O. c. 3. §. 3., Dacier zum Festus a. a. O. und Terrasson S. 33., den Vorzug gegeben haben, bildet, in Uebereinstimmung mit der Angabe des Plutarch, seinen Text richtiger also: *Quoius auspicio clase procincta opeima spolia capiuntor, Jovei Fedetrio bovem caedito. Quei cepet aeris CCC. darier oporteto. Secunda spolia indu Martis asam endo campo Suovetaurilia utra volet caedito. Quei cepet aeris CC. darier oporteto. Tertia spolia Jano Quirino acnom marem caedito. Quei cepet aeris C. darier oporteto. Quoius auspicio capta dis piacolom dato* [155]).

IV. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Diese beschränken sich auf die Anführung der bei Festus erhaltenen verba legitima; und ihrer ist daher schon unter der vorhergehenden Nummer gedacht worden. Hier

---

155) Den zuletzt erwähnten Zusatz stützt Ursinus auf die Autorität der *Schedae* des Festus, jedoch mit Unrecht.

bleibt nur noch zu erwähnen, daß Charondas blos eine Inhaltsanzeige von unserm Gesetz gegeben hat: (*Prima opima spolia Jovi Feretrio, secunda Marti, tertia Quirino suspenduntor.*

Fünftes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Καὶ τοῦτο δὲ πρὸ τοῦ Νουμᾶ διατέθειται, ὥςε τοὺς ἱερεῖς χαλκαῖς ψαλίσιν; ἀλλ' οὐ σιδηραῖς, ἀποκείρεσθαι. Hoc etiam lege sanxit Numa, ut sacerdotes aeneis cultris, non ferreis, tonderentur. (Joh. Lydus *De mensibus.* Pars 1. c. 9.)

II. Kritik der Quelle.

Obwol kein andrer Klassiker etwas über das vorliegende Gesetz des Numa berichtet, so ist doch nichts desto weniger das Zeugniß eines so späten Schriftstellers wie J. Lydus hier als unverwerflich zu betrachten, indem derselbe diese und ähnliche Notizen solchen Gewährsmännern abgeborgt zu haben scheint, welche im Stande waren unmittelbar aus dem Jus Papirianum zu schöpfen.

Da die bezeichnete Schrift des Lydus erst in der neuesten Zeit durch den Druck bekannt gemacht ist, so folgt, daß in den bisherigen Recensionen der Leges Regiä unsres Gesetzfragmentes noch nicht hat Erwähnung geschehn können.

Sechstes Fragment.

I. Text.

SI. HOMINEM. FVLMEN. IOVIS. OCCISIT. NE. SVPRA. GENVA. TOLLITO. — HOMO. SI. FVL-

MINE. OCCISVS. EST. EI. IVSTA. NVLLA. FIERI. OPORTET. (Festus v. *Occisum*).

II. Quellen.

Das Citat bei Festus steht mit der eignen Bemerkung des Grammatikers in folgendem Zusammenhange, und lautet nach der Lesart der Handschriften also: Occisum a necato distingui quidam, quod alterum a caedendo atque ictu fieri dicunt, alterum sine ictu. Itaque in *Numae Pompilii* regis legibus scriptum esse: „*Si „hominem fulminibus occisit, ne supra genua „tollito;*“ et alibi: „*Homo si fulmine occisus „est, ei iusta nulla fieri oportet.*“

Außerdem berufen sich die Recensenten auch auf die Worte des Plinius *Histor. natur.* Lib. 2. c. 54. a. E.: Hominem ita (sc. fulmine) exanimatum cremari fas non est: condi terra religio tradidit; allein mit Unrecht, indem hier weder unmittelbar noch mittelbar auf die Gesetzgebung Numa's hingedeutet wird.

III. Kritik des Textes der Quellen.

Idsinga a. a. O. (S. oben not. 62.) c. 2. vermuthet, daß nur das erste Citat der verba legitima bei Festus dem Gesetze Numa's angehöre, während das zweite aus einer andern Quelle des alten römischen Sacralrechts geflossen sei, etwa aus den *Libris fulguralibus*. Dazu ist indeß kein hinreichender Grund vorhanden; denn auf gleiche Weise wie bei Festus werden von andern klassischen Referenten die Citate verschiedener Stellen der nehmlichen Gesetzesurkunde bezeichnet [156]).

Zur Verbesserung des fehlerhaften gemeinen Textes in dem Citat der verba legitima bei Festus sind mannichfal-

---

156) S. Plinius *Histor. natur.* Lib. 28. c. 2. Quid, non et legum ipsarum in *XII Tabulis* verba sunt?: „*Qui fruges excantasset;*“ *et alibi:* „*Qui malum carmen incantasset.*“

tige Versuche angestellt worden. Nur die älteren Recensenten der Leges Regiä und einige andre Kritiker befolgen die zuvor angedeutete Lectio Vulgata. S. z. B. Charondas (welcher blos im Schlußsatze die Worte: *ei iusta nulla fieri oportet*, in: *ei iusta fieri nefas esto*, verwandelt hat), Turnebus (*Adversar.* Lib. 16. c. 22.), Contius und Clarus Sylvius S. 241. Die übrigen emendiren den Text auf folgende Weise. J. Scaliger, zum Festus a. a. O., liest: *Sei hominem fulmin Jobis occisit, em supra genua (nei)* [157]) *tollito. Homo sei fulmine occisus esit, ei iusta nulla fieri oporteto.* Ihm sind Lipsius [158]), Rosinus, Mollenbeck §. 17., Gebauer a. a. O. §. 2., Hoffmann und Terrasson S. 64. beigetreten [159]), so wie auch Idsinga diese Kritik mit Recht in Schutz genommen hat. Ursinus, der den Ausdruck *fulminis* als den alten Nominativ von *fulmen* angesehn wissen will, setzt: *Sei hominem folminis occisit, im sopera genua nei tolito. Sei folmine occeisos escit, ei iousta nulla fieri oporteto*; zu welcher Emendation freilich Lipsius [160]) den ersten Anstoß gegeben hat. Von den Recensenten der Leges Regiä haben nur Merula c. 5. §. 8. und Gravina die Restitution des Ursinus gebilligt [161]). Pighius S. 34. schlägt vor, *fulminibus* in *fulminis vis* zu verändern, und Gutherr [162]) will gar gelesen wissen: *Si homo nam fulminibus occisit.*

---

157) Dies *ne* läßt zwar Scaliger fort; allein da es unentbehrlich ist, so vermuthet Idsinga a. a. O., daß blos ein Schreib- oder Druck-Fehler der Grund der Auslassung sei: auch haben die Anhänger der Kritik des Scaliger jenen Zusatz stillschweigend ergänzt.

158) In seiner Recension der Leges Regiä (S. oben not. 45.); anders in seinen *Epistolic. Quaestion.* (S. not. 160.)

159) Andre Kritiker sind bei Idsinga a. a. O. genannt.

160) S. Dessen *Epistolic. Quaestion.* Lib. 1. Ep. 11.

161) Andre Anhänger derselben nennt Idsinga a. a. O.

162) S. Dessen Schrift *De iure Manium.* Lib. 1. c. 3.

Da die Versuche zur Herstellung der Textesworte unsres Gesetzes sich auf die Kritik der bei Festus vorkommenden verba legitima beschränken, so ist dieses Gegenstandes hier nicht weiter zu gedenken.

Siebentes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Negat lex regia, mulierem, quae praegnans mortua sit, humari antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur. (L. 2. *D. de mortuo infer. Marcellus. Lib. XXVIII. Digestorum.*)

II. Kritik der Quelle.

Die Lesart: *lex regia*, in dem angezogenen Pandectenfragment wird durch das einstimmige Zeugniß der Handschriften, auch durch das des Königsberger Manuscripts, beglaubigt. Die von einigen versuchte Emendation: *Lex Rhemmia* [163]), verdient daher keinen Beifall. Idsinga a. a. O. c. 14. giebt eine Uebersicht der verschiedenen Vermuthungen über den Urheber dieser Lex Regia, und er nennt unter denjenigen, welche dies Gesetz dem Numa Pompilius beilegen, und denen er selbst auch beigetreten ist, den A. Augustinus [164]) und Fr. Hotomanus [165]). Diese Ansicht, für welche wol die meisten innern Gründe streiten, theilen auch sämmtliche Recensenten der Leges Regiä [166]).

---

163) Vergl. Lud. Charondas *Verisimil.* Lib. 1. c. 2. (In Otto's *Thesaur.* Bd. 1. S. 687.)

164) In seiner Schrift *De Legibus et SCtis.* v. *Regia lex.* (S. oben not. 47.)

165) S. Dessen *Antiquitatt. Roman.* Lib. 1. v. *Regia.*

166) Charondas übergeht in seiner Recension der Leges Regiä unser Fragment mit Stillschweigen.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Diesen Versuchen gereicht es zum Vorwurf, daß die Worte des obigen Pandectenfragments, welche muthmaßlich blos das durch die Interpretation abstrahirte Motiv des gesetzlichen Verbotes enthalten, mit zu diesem gezogen und als die eigenen Ausdrücke des Gesetzgebers behandelt worden sind. Lipsius liest: *Mulierem, si praegnas mortua fuat, nisi exciso partu ne humato: qui secus faxit, quasi spem animantis peremerit, ita esto.* Pighius S. 34.: *Mulierem, quae praegnans mortua est, ne sepelito, neve urito, antequam partus excisus fuerit. Qui contra faxit, spem animantis cum gravida peremisse videbitur.* Merula, c. 5. §. 7., welchem Hoffmann gefolgt ist, setzt: *Mulier, quae praegnas mortua, ne humator antequam partus ei excidatur. Quei secus faxit, spei animantis cum gravida occisae reus estod.* Mollenbeck §. 17. ist gleichfalls dieser Recension gefolgt, indem er blos den letzten Satz also verändert hat: *Qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videatur.* Hellfeld copirt auch den Merula, hat aber den letzten Satz ganz weggelassen. Terrasson S. 58. liest, nach dem Vorgange von Lipsius: *Mulierem, quae praegnans mortua fuat, nisi exciso partu humari ne liceto: quoi secus faxit, quasi spem animantis cum gravida peremerit, ita ious estod.* Forster giebt blos die Worte der Pandectenstelle wieder.

Achtes Fragment.

I. Text.

PELLEX. ARAM. IVNONIS. NE. TANGITO. SI. TANGET. IVNONI. CRINIBVS. DEMISSIS. AGNVM. FEMINAM. CAEDITO (Festus v. *Pellices*).

II. Quellen.

Die angeführten Textesworte kommen bei Festus in folgendem Zusammenhange vor: *Pellices* nunc quidem appellantur alienis succumbentes, non solum feminae sed etiam mares. Antiqui eam proprie pellicem nominabant, quae uxorem habenti nubebat; cui generi mulierum etiam poena constituta est a *Numa Pompilio* hac lege: „*Pellex aram Junonis ne tangito; si tanget,* „*Junoni crinibus demissis agnum feminam caedito.*“

Ganz ähnlich lautet der Bericht des A. Gellius *Noct. Attic.* Lib. 4. c. 3. Pellicem autem appellatam, probrosamque habitam eam, quae iuncta consuetaque esset cum eo, in cuius manu mancipioque alia matrionii causa foret, hac antiquisima lege ostenditur, quam *Numae* regis fuisse acccepimus: „*Pelex asam Junonis* „*ne tagito; si taget, Junoni crinibous demissis arnum* „*feminam caidito.*“

III. Kritik des Textes der Quellen.

Wir haben es hier vornehmlich mit den Textesworten der *Lex Numae* zu thun, hinsichtlich deren die Versuche der Kritiker fast ausschließlich auf die Herstellung der alterthümlichen Orthographie gerichtet sind [166a]. Die Lesart: *Pelex asam*, hat besonders Ursinus in Schutz genommen, und ihm sind Merula c. 5. §. 10., Gebauer c. 3. §. 3., Terrasson S. 48., Gronovius [167]) und Bouchaud [168]) beigetreten. Statt: *aram*, soll jedoch, nach der Bemerkung von A. Augustinus und Pighius S. 34., obwol muthmaßlich nur in ältern unkritischen Ausgaben des

---

166a) Eine, obwol nicht vollständige, Uebersicht dieser Versuche findet man in Herm. Cannegieters *Diss. ad legem Numae de ara Junonis pellici non tangenda.* Cap. 2. S. 343. fgg. (In Fellenbergs *Jurispr. antiqua.* Bd. 1.)

167) In seiner Ausgabe des Gellius.

168) S. Dessen *Commentaire sur la loi des douze tables.* Bd. 1. S. 617. not. 1. der 2ten Ausg.

Gellius, die Lesart: *aedem*, vorkommen, welche keine Berücksichtigung verdient. Die Vertauschung von *tangito* und *tanget*, mit *tagito* und *taget* oder *tagit*, welche sich bei Augustinus, so wie bei Ursinus und dessen eben genannten Anhängern findet, hat allerdings das Zeugniß des Festus [169]) für sich, nach welchem *tago* die alterthümlichere Sprachform war. Funccius [169a]) will emendiren *tancitod*, was aber Cannegieter a. a. O. verwirft. Die Schreibart: *crinibous demissis*, welcher Menagius [170]), Gronovius und Bouchaud beipflichten, hat einigen Kritikern noch zu sehr modern geschienen. Ursinus, Gebauer und Terrasson schreiben daher: *crinebos demiseis*; Merula: *crenebis demiseis*, und Fruterius [171]) gar: *crinibus demessis*. Statt *agnum* setzen Ursinus, Merula, Gebauer und Terrasson: *acnom*; dagegen Gronovius und Bouchaud: *arnum*; was sich auch, nach dem Zeugniß des Festus [172]), als die mehr alterthümliche Sprachform empfiehlt, und von Fruterius a. a. O. auch in Handschriften des Gellius vorgefunden ist. *Caidito*, vertheidigen Gronovius und Bouchaud, während selbst Ursinus und dessen Anhänger hier der gangbaren Schreibart treu geblieben sind.

IV. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Charondas, Contius, Lipsius, A. Augustinus, Ursinus, Rosinus, Pighius S. 34., Merula, Gravina, Gebauer, Hoffmann, Hellfeld, Terrasson und Bouchaud a. a. O. führen unser Fragment unter den Gesetzen des Numa auf, indem sie blos die bei Festus und Gellius a. a. O. erhaltenen verba

---

169) v. *Taget.*

169a) In der Schrift *De puericia linguae lat.* S. 125. fgg.

170) S. Dessen *Amoenitates iur. civ.* c. 39. v. *Pellex.*

171) Vergl. die Ausg. des Gellius v. Gronovius, a. a. O. not. 25.

172) v. *Arnae.*

legitima wiedergeben, theils nach dem gangbaren Text des Festus, theils mit Benutzung der zuvor berührten kritischen Berichtigungen. Cannegieter a. a. O. will das ganze Fragment so gelesen wissen: *Peleks asa Jounonis nei takitod; sei taket, Jounonei kseinibos demeisoes akno femina kaiditod.*

Neuntes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Αὐτὸς δὲ καὶ τα πένθη καθ' ἡλικίας καὶ χρόνους ἔταξεν, οἷον, παῖδα μὴ πενθεῖν νεώτερον τριετοῦς, μηδὲ πρεσβύτερον πλείονας μῆνας ὧν ἐβίωσεν ἐνιαυτῶν, μέχρι τῶν δέκα, καὶ περαιτέρω μηδεμίαν ἡλικίαν. ἀλλὰ τοῦ μακροτάτου πένθους χρόνον εἶναι δεκαμηνιαῖον, ἐφ' ὅσον καὶ χηρεύουσιν αἱ τῶν ἀποθανόντων γυναῖκες· ἡ δὲ πρότερον γαμηθεῖσα βοῦν ἐγκύμονα κατέθυσεν, ἐκείνου νομοθετήσαντος. Idem luctus certis aetatibus et temporibus finivit: ut puerum trimulo minorem ne quis lugeat; maiorem, ne plures menses quam ille annos vixit, usque ad decem; nec quemquam ullius aetatis ultra. Longissimam luctus diem decem mensibus terminavit; quod spatium viduis quoque abstinendi a morte viri praefinitum est a secundis nuptiis. Quae ante nupsisset, ea bovem foetam illius lege immolabat (Plutarch *in Numa.* c. 12.).

II. Kritik der Quelle.

In dem Berichte des Plutarch, welcher allein die in Frage stehende Bestimmung mit der Gesetzgebung Numa's in unmittelbare Verbindung gebracht hat, ist die Lesart der Worte: *μέχρι τῶν δέκα*, bestritten, indem die mehrsten Ausgaben *δώδεκα* anstatt *δέκα* setzen. Allein der oben zum Grunde gelegte Text der Reiskeschen Ausgabe recht-

fertigt sich sowol durch die folgenden Worte Plutarchs, als auch durch die Zeugnisse anderer Klassiker, welche die zehnmonatliche Trauerzeit als die längste nennen. Auch Charondas hat die Lesart δέκα schon seiner Restitution zum Grunde gelegt; Gebauer aber ist der andern gefolgt.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Hoffmann giebt blos die Ueberschrift des Inhaltes unsres Gesetzes (De tempore luctus). Charondas hat seinen Text genau nach der Relation des Plutarch gebildet (*Puerum trimo minorem lugeri nefas esto; natu grandiorem non plures menses, quam annos vixerit, ad decem usque, lugeri fas esto. Longissimum lugendi tempus decem mensium esto. Uxor mortuum maritum decem menses lugeto; quod si intra illud tempus nupserit, vaccam praegnantem divis parentum sacrificato*). Aehnlich auch Gebauer (a. a. O. §. 6. *Idem edixit: Puerum trimulo minorem ne quis lugeat; maiorem tot mensibus deploret, quot vixit annis; ultra duodecimum neminem. — A vidua coniuge virum per annum lugeri iussit; si qua secus fecerit et intra illud spatium alii nubere praesumserit, bovem foetam immolari voluit*). Hellfeld giebt die vollständige lateinische Uebersetzung der Worte des Plutarch, ohne alle Abänderung. Die übrigen Recensenten haben nur denjenigen Theil der Vorschrift Numa's, welcher sich auf das Trauerjahr der Wittwe bezieht, in ihre Restitution aufgenommen. So z. B. Pighius (S. 34. *Mulier, post obitum mariti infra decem menses nubere volens, praegnantem vaccam immolato*), und Mollenbeck (§. 17. *Mulier intra decem menses nubens, praegnantem vaccam immolet*). Forster hat sich an den Text des Pighius gehalten.

Zehntes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Ἐὰν πατὴρ υἱῷ συγχωρήσῃ γυναῖκα ἀγαγέσθαι, κοινωνὸν ἐσομένην ἱερῶν τε καὶ χρημάτων κατὰ τοὺς νόμους, μηκέτι τὴν ἐξουσίαν εἶναι τῷ πατρὶ πωλεῖν τὸν υἱόν. Si pater permiserit filio uxorem ducere, quae ex legibus particeps sit et sacrorum et bonorum, patri posthac nullum ius esto vendendi filium (Dionysius von Halicarnaß Lib. 2. cap. 27.

II. Quellen.

Dionysius hat die so eben mitgetheilten Worte durch eine vorausgeschickte Bemerkung bestimmt genug als den Inhalt eines Gesetzes von Numa bezeichnet: Ἐκ τῶν Νομᾶ Πομπίλιου τοῦ μετὰ Ῥωμύλον ἄρξαντος νόμων, ἐν οἷς καὶ οὕτω γέγραπται. Ex Numae Pompilii legibus, qui post Romulum regnavit, in quibus etiam ita scriptum est.

Aehnlich lautet das Zeugniß von Plutarch *in Numa.* c. 17. Ἐπαινεῖται δὲ τῶν πολιτικῶν αὐτοῦ καὶ τὸ περὶ τὸν νόμον διόρθωμα, τὸν διδόντα τοῖς πατράσι τοὺς παῖδας πιπράσκειν, ὑπεξελομένου τοὺς γεγαμηκότας, εἰ τοῦ πατρὸς ἐπαινοῦντος καὶ κελεύοντος ὁ γάμος γένοιτο. Laudatur item inter acta eius publica correctio legis, qua patri ius erat liberos distrahendi, a qua excepit eos, qui in matrimonio essent, si contraxissent patris consensu et iussu nuptias.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die Recensenten haben ihren Text bald nach der Relation des Plutarch, bald nach der des Dionysius gebildet. Zu jenen gehören Contius (*Si pater filio matremfamilias in manum dederit, vendendi filium ulterius ius ne habeto*), Lipsius (*Si filiusfamilias uxorem duxit, patri vendundi eius ne ultra ius esto*), und ähnlich Hell-

feld (*Si filiusfamilias consentiente patre uxorem ducit, patri eum vendere ius non esto*), Mollenbeck (§. 17. *Pater filium, qui uxorem duxit, ne vendito*), Gebauer (a. a. O. §. 6. *Patribus ius vendendi liberos ademit, ubi hi uxorem patris consensu duxerant*) und Terrasson S. 56. Dagegen zu der andern Classe sind zu zählen: Charondas (*Si pater filio uxorem ducere permiserit, sacrorum atque fortunarum secundum sacratas leges sociam, illi posthac filium vendendi nullum ius esto*), Pighius (S. 35. *Ut si pater filio concesserit uxorem ducere, futuram bonorum ac sacrorum iuxta leges participem, patri postea nullum ius vendendi filium esset*), und Merula (c. 6. §. 6. *Ut si pater filio concesserit uxorem ducere, quae futura illi iuxta leges sacrorum bonorumque omnium particeps, eidem patri postea nullum ius vendendi filium esset*), dessen Text Hoffmann copirt hat. Forster giebt blos eine Uebersetzung der Worte des Dionysius.

Eilftes Fragment.

I. Relation des Inhalts.

Numa Pompilius statuit, eum, qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse (Festus v. *Termino*).

II. Quellen.

Entsprechend lautet das Zeugniß des Dionysius von Halicarnaß Lib. 2. c. 74. *Τῆς μὲν ἀταρχείας, καὶ τοῦ μηδένα τῶν ἀλλοτρίων ἐπιθυμεῖν, ἢ περὶ τοὺς ὁρισμοὺς τῶν κτήσεων νομοθεσίαν. κελεύσας γὰρ ἑκάστῳ περιγράψαι τὴν ἑαυτοῦ κτῆσιν, καὶ ξῆσαι λίθους ἐπὶ τοῖς ὅροις, ἱεροὺς ἀπέδειξεν ὁρίου Διὸς τοὺς λίθους, καὶ θυσίας ἔταξεν αὐτοῖς ἐπιτελεῖν ἅπαντας ἡμέρᾳ ταχτῇ καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἐπὶ τὸν τόπον συνερχομένους, ἑορτὴν ἐν ταῖς πάνυ τιμίαν καὶ τὴν τῶν*

ὁρίων θεῶν καταξησάμενος. ταύτην Ῥωμαῖοι Τερμινάλια καλοῦσιν. — εἰ δὲ τις ἀφανίσειεν ἢ μεταθείη τοὺς ὅρους, ἱερὸν ἐνομοθέτησεν εἶναι τοῦ θεοῦ τὸν τούτων τὶ διαπραξάμενον, ἵνα τῷ βουλομένῳ κτείνειν αὐτὸν ὡς ἱερόσυλον ἥ τε ἀσφάλεια καὶ τὸ καθαρὸν μιάσματος εἶναι προσῇ. Ut enim unusquisque sua sorte contentus esset, nec res alienas appeteret, cavit lege de terminandis praediis lata. Cum enim iussisset unumquemque suum agrum circumscribere et lapides in finibus ponere, lapides illos Jovi Terminali sacros esse voluit, iussitque omnes die stato, quotannis in eum locum convenientes, illis sacrificia facere, die festo cum primis nobili in deorum etiam terminalium honorem sacrato. Romani hunc a terminis Terminalia vocant. — Si quis vero sustulisset, aut suo loco movisset terminos, eum qui tale quid patrare ausus fuisset, huic deo sacrum esse sanxit, ut cuilibet impune eum interficere, tanquam sacrilegum liceret, et purus ab eo piaculo esset.

Die von den Recensenten außerdem noch hieher gezogenen Aeußerungen von Plutarch *in Numa.* c. 6. und Plinius *Histor. natur.* Lib. 18. c. 2. (S. oben not. 146.) gehören, da sie blos der Stiftung der Terminalien durch Numa gedenken, nicht eigentlich zu den Quellen unsres Gesetzesfragments.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Die älteste Restitution ist ohne Zweifel diejenige, welche der anonyme Verfasser der Fragmentensammlung vom Jahre 1525. (S. oben not. 36.) also concipirt hat: *Qui secus faxit, et terminum exarassit, ipsus et boves sacri sunto.* Stephanus [173]) liest: *Qui terminum exarassit, ipsius boves sacri sunto.* Manutius c. 2. referirt blos die Worte des Festus. J. Scaliger hat aus denselben

173) S. oben not. 46.

folgenden Text gebildet: *Quei terminom exarassit, ipsus et boveis sacrei sunto*, welchen Lipsius, Rosinus, Mollenbeck, Gravina und Gebauer unbedingt, dagegen Ursinus, Merula c. 5. §. 5., Terrasson S. 43., Hoffmann und Hellfeld mit einigen Veränderungen (*Sei quis terminom exarasit, ipsos boveisque sacrei sunto*), angenommen haben. Pighius S. 34. legt irrig [174]) die von Scaliger restituirten Textesworte den *XII* Tafeln bei, und überweist dem Gesetze Numa's folgende, aus der Darstellung des Dionysius entlehnte, Punkte: *Uti quisque in agrorum suorum finibus lapides Jovi Terminali consecraret, sacraque quotannis ibidem faceret. Si vero quis per fraudem terminum movisset, lege terminali impune tanquam sacer occidi posset.* Aus den Berichten von Dionysius und Festus verbunden ist der Text von Charondas (*Qui terminum exarassit, ipse bovesque eius Deo Termino sacri sunto. Deo Termino sacra stata et solemnia sunto*). Forster Lib. 1. c. 7. hat blos eine Uebersetzung der Worte des Dionysius gegeben.

Zwölftes Fragment.

I. Textesworte, nebst theilweiser Relation des Inhalts.

SI. QVIS. HOMINEM. LIBERVM. DOLO. SCIENS. MORTI. DVIT. PARRICIDA. ESTO. (Festus *v. Parici Quaestores*).

Sane in *Numae* legibus cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi et natis eius in cautione offerret arietem (Servius zu Virgil's *Eclog.* IV. v. 43.).

---

174) Vergl. des Verf. oben (not. 152a). citirte Schrift. Cap. 13. gegen d. E.

II. Quellen.

Dem Citat der so eben mitgetheilten verba legitima bei Festus geht die Bemerkung voraus: Id autem fuisse indicat lex *Numae Pompilii* regis, his composita verbis etc.

Weniger bestimmt als die zuvor angeführten Autoritäten äußert sich Servius zu Virgil's *Georgic.* Lib. 3. v. 387., indem er zu des Dichters Worten: *Aries sit candidus ipse;* dieses bemerkt: Bene enim addidit „*ipse*", quasi qui ut dominus gregis est, aut qui ante pro damno capitali dari consueverat; nam apud maiores homicidii poenam noxius arietis damno luebat, quod in Regum legibus legitur.

Man zieht auch noch hieher Festus v. *Subici ar* . . . . . quod fit, ut ait *Cincius* . . . . . consulti exemplo at . . . . . expiandi gratia aries int . . . . . lus admisit poenae p . . . . , dessen Ausdrücke aber, bei der höchst fragmentarischen Form ihrer Ueberlieferung, nur eine sehr vorsichtige Benutzung verstatten.

III. Kritik des Textes der Quellen.

Die Textesworte unsres Gesetzes in der Stelle des Festus v. *Parici* bieten keinen Anlaß zur Anwendung der Kritik dar [174 a]); die von Stephanus a. a. O. S. 19. versuchte Emendation: *Si quis hominem liberum sciens dolo neci duit, parricida esto*, ist daher ganz überflüssig.

In dem zuerst mitgetheilten Excerpt aus Servius sind die Worte: *in cautione*, unfehlbar verdorben, und die Conjectur von Scaliger zum Festus v. *Subici*, es sei zu lesen: *in concione*, empfiehlt sich gar sehr.

In der andern Stelle des Servius haben die Ausdrücke: *pro damno capitali*, Anstoß bei Ursinus gefun-

174 a) Ueber die Versuche zur Aenderung der von Festus vorausgeschickten Worte: *Id autem*, vergl. des Verf. genannte Schrift. Cap. 15. Tab. VIII. Fr. 24. No. III.

den, welcher die Emendation: *pro domino capital*, für unerläßlich hält; indeß der gemeine Text dürfte sich wohl vertheidigen lassen.

IV. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Charondas, Contius, Stephanus und A. Augustinus beschränken sich auf die Wiederhohlung der bei Festus erhaltenen verba legitima unsres Fragments, welche auch Forster seiner Inhaltsanzeige dieses Gesetzes zum Grunde gelegt hat. J. Scaliger a. a. O. hat den Versuch gemacht, aus der Relation des Servius zu Virgil's *Eclog.* a. a. O. die verloren gegangenen Textesworte des Gesetzes herzustellen, und dieselben mit dem Bericht des Festus also zu vereinigen: *Sei quis hominem leiberum dolo sciens mortei duit, pariceida esto. Sei im inprudens se dolo malo occisit, pro capite occeisei et nateis eius in concione arietem subicito.* Diese Recension haben Rosinus, Hoffmann und Hellfeld schlechthin copirt, und die Nachbildung derselben ist auch bei den übrigen Sammlern unverkennbar; nehmlich bei Lipsius (*Si quis hominem liberom dolo sciens morti duit, paricida esto; si imprudens, tum in concione pro capite occisi et natis eius arietem offerto*), welchem Mollenbeck gefolgt ist; bei Ursinus, dessen Text Merula c. 5. §. 4. 5. und Terrasson S. 41. buchstäblich wiedergegeben haben (*Sei quis hominem leberom sciens dolo malo mortei dueit, paricida estod. Sei im inprudens se dolo malo occisit, pro capite occeisei et nateis eius endo contione arietem sobicito*), bei Gebauer (a. a. O. c. 3. §. 4., der den zweiten Satz so umgestaltet hat: *Sei imprudens se in comitio dolo malod occisit, pro kapite occisei et nateis eius endo concione arietem sobicito* [175]). Pighius S. 35. erkennt zwar nur

175) An einem andern Orte (in der *Diss. de Tullo Hostilio.* §. 11.) citirt er die nehmlichen Worte, aber ohne den problematischen Zusatz: *in comitio.*

die bei Festus dem Gesetze des Numa zugetheilten Ausdrücke an, statuirt aber daneben noch folgende Verordnung dieses Königes: *Si quis adversus rempublicam faciundo regis magistratusve populive maiestatem hostili animo laedat, perduellis esto.*

Dreizehntes Fragment.

I. Text.

SI. QVIS. ALIVTA. FAXIT. IPSVS. IOVI. SACER. ESTO. (Festus v. *Aliuta*).

II. Kritik der Quelle.

Dem Citat der so eben mitgetheilten verba legitima hat Festus folgende Worte vorausgeschickt: Hinc est illud in legibus *Numae Pompilii.*

Nach dem Zeugniß des Ursinus ist „*ipsus*" die Lesart der ältern und bessern Handschriften des Festus, und dem gangbaren Texte „*ipsos*" vorzuziehn. Contius liest: *ipse.*

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte.

Contius, Manutius c. 2., A. Augustinus, Ursinus, Merula und Hoffmann haben nur die von Festus referirten Textesworte angeführt, und dieselben als den Schlußsatz einer andern unbekannten Vorschrift darzustellen gesucht. Charondas hat dieselben mit der angeblichen Einrichtung der Priestercollegien durch Numa verbunden [176]); und Sylburg [177]) stellt gar, unter dem Titel: *Lex Tribunitia prima*, folgende

---

176) Vergl. oben not. 136.

177) Im Anhange der Ausgaben des Dionysius von Halicarn. nach Sylburgs Recension, z. B. in der Oxforter Ausgabe. 1704. Fol. Bd. 2. S. 722.

Restitution auf: *Sei quis aliuta faxsit, cum pequnia familiaque sacer estod. Sei quis im occisit, paricida nec estod.*

Siebentes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Tullus Hostilius.

Die Sammler der Leges Regiä haben nur zwei Vorschriften unter die Gesetze des Tullus Hostilius aufgenommen [177a]), welche angeblich durch den Sieg des Horatius über die drei Curiatier herbeigeführt worden waren, und deren eine die Ernennung der Duumviri Perduellionis zur Untersuchung der Blutschuld des Horatiers, die andre aber die Verpflichtung des Staates zur Erziehung aller Drillinge auf öffentliche Kosten zum Gegenstand hat. Allein dieser so wie jener Bestimmung kommt nicht das Prädicat wirklicher Gesetze dieses Königes zu, wie in der folgenden Darstellung zu zeigen seyn wird.

1) Livius [178]) hat uns das Formular der Rogation erhalten, durch welche im Prozesse des Horatius, auf Veranlassung des Tullus Hostilius, Duumviri Per-

---

177a) Tacitus *Annal.* Lib. 12. c. 8. (Addidit *Claudius* sacra ex legibus *Tullii* regis, piaculaque apud lucum Dianae per pontifices danda) berichtet zwar, daß dieser König Verfügungen über Gegenstände des Sacralrechts erlassen habe, allein er läßt über deren nähern Inhalt nichts errathen.

178) Lib. 1. c. 26. Rex — concilio populi advocato: „Duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent, secundum „legem facio.“ Lex horrendi carminis erat: „*Duumviri perduellionem iudicent. Si a Duumviris provocarit, provocatione certato: si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato, vel intra pomoerium vel extra pomoerium.*“ Der Bericht des Dionysius Lib. 3. c. 22. ist hier ungleich weniger vollständig

duellionis von der Volksgemeinde ernannt wurden. Aus der ganzen Darstellung des Historikers geht hervor, daß diese Verfügung ein blos momentanes Interesse gehabt hat, und also jene Rogation keineswegs als ein bleibendes Gesetz betrachtet werden darf, so entscheidend auch ihr unmittelbarer Einfluß auf die Ernennung der Duumvirn in der spätern Zeit geworden seyn mag. Gebauer (in der *Diss. de Tullo Hostilio.* c. 12.) hat richtig auf diesen Zusammenhang hingedeutet, während die übrigen Recensenten den wörtlichen Inhalt des Rogationsformulars bei Livius unter den Fragmenten der königlichen Gesetze anführen, und denselben entweder in Verbindung mit den Gesetzen des Romulus namhaft machen, wie z. B. Balduinus a. a. O. (S. oben not. 40.) c. 11. und Lipsius S. 227.; oder dem Numa Pompilius beilegen, wie z. B. Pighius S. 35.; oder dem Tullus Hostilius zusprechen, wie z. B. Charondas, Contius, Mollenbeck §. 18., Forster c. 8., Hoffmann, Hellfeld und Terrasson S. 40.

2) Dionysius [179]) berichtet, daß bis auf seine Zeit in Rom ein Gesetz des Inhaltes gegolten habe, männliche Drillinge sollten bis zu den Jahren der Pubertät auf Kosten des Staates unterhalten werden. Er fügt hinzu, diese Verfügung verdanke dem Andenken an die heldenmüthige That der drei Horatier ihren Ursprung: daß aber dies Gesetz gleichzeitig mit jener That, und auf Veranlassung des Tullus Hostilius erschienen sei, sagt er keineswegs,

---

179) Lib. 3. c. 21. *Ἔξι δὲ καὶ νόμος παρ' αὐτοῖς* (sc. *Ῥωμαίοις*) *δι' ἐκεῖνο κυρωθεὶς τὸ πάθος, ᾧ καὶ εἰς ἐμὲ χρῶνται, τιμὴν καὶ δόξαν ἀθάνατον τοῖς ἀνδράσιν ἐκείνοις περιτιθεὶς, ὁ κελεύων οἷς γένωνται τρίδυμοι παῖδες, ἐκ τοῦ δημοσίου τὰς τροφὰς τῶν παίδων χορηγεῖσθαι μέχρις ἥβης.* Quinetiam lex apud ipsos (Romanos) ob casum illum est lata, qua ad meam usque aetatem utebantur, in honorem et gloriam immortalem illorum iuvenum, quae iubet filiis eorum, quibus trigemini filii nascuntur, de publico alimenta ad pubertatem usque suppeditari.

und sein Schweigen berechtigt uns zu der Annahme, daß ihm selbst die Zurückführung dieses Gesetzes auf die Periode der Regierung jenes Königes als bedenklich erschienen sei. Gebauer a. a. O. §. 15. a. E. hat diese Gründe gut zur Sprache gebracht; allein schon Balduinus c. 18. a. E. macht die in Frage stehende Verordnung als ein Gesetz des Tullus Hostilius geltend, und die übrigen Recensenten sind diesem Beispiele gefolgt, indem sie die Textesworte der Lex also zu restituiren versucht haben. Charondas: *Cui nascentur trigemini, alimenta e publico ad eos usque ad pubertatem alendos praestantor.* Lipsius, welchem Mollenbeck und Terrasson S. 58. gefolgt sind, liest: *Nati trigemini, donicum puberes esunt, de publico aluntor.* Pighius S. 37.: *Uti quoties nascantur trigemini, alimenta ex publico usque ad pubertatem accipiant.* Aehnlich Hellfeld: *Tergemini quoties nascuntur, alimenta ex publico accipiant.* Merula c. 7. §. 1., und mit ihm Hoffmann, restituirt so: *Ut trigeminis, quoties nascerentur, alimenta ex publico, iisque ad pubertatem, darentur.*

Achtes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Ancus Marcius.

Die Mehrzahl der Recensenten der Leges Regiä führt keine Ueberbleibsel von den Gesetzen dieses Königes an. Nur einige legen demselben eine Verfügung bei, welche die Geschäftsthätigkeit der von Numa gestifteten Fecialen erweitert und genauer bestimmt haben soll. Dieser Ansicht sind nehmlich Pighius (S. 37. *Foederum, pacis, belli, induciarum Feciales oratores iudicesve sunto, bella*

disceptanto) und Merula c. 7. §. 2. *Feciales foederum, belli, pacis inducіarumque oratores iudicesque essent, et bella disceptarent*) beigetreten. Die Zeugnisse indeß, auf welche sie sich stützen, enthalten keinen irgend haltbaren Beweis für ihre ganz willkührliche Voraussetzung; denn Dionysius [180]) und Livius [180a]) bekunden blos, daß Ancus Marcius bei seinem Regierungsantritte die vernachlässigten Einrichtungen Numa's im Sacralrecht von neuem angelegentlich empfohlen, und die *commentarios sacrorum* dieses Königes öffentlich auf dem Forum aufgestellt habe. Cicero [181]) und Gellius [182]) überweisen zwar den Fecialen ausdrücklich die oben angedeuteten Geschäfte, allein sie leiten dieselben weder aus der Gesetzgebung der römischen Könige überhaupt, noch aus der des Ancus Marcius insbesondre ab, und der Grund, daß Livius a. a. O. das Beispiel einer feierlichen Kriegserklärung durch die Fecialen unter der Regierung dieses Königes anführt, kann nichts entscheiden. Einige Sammler haben daher den Inhalt des dem Ancus Marcius beigelegten Gesetzes zu den Ueberresten der Gesetzgebung des Numa Pompilius gezogen [183]).

---

180) Lib. 3. c. 36.
180a) Lib. 1. c. 32.
181) *De Legib.* Lib. 2. c. 9.
182) *Noct. Attic.* Lib. 16. c. 4.
183) Vergl. oben not. 136. 137.

Neuntes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Tarquinius Priscus.

Von den öffentlichen Einrichtungen, welche die Historiker dem ältern Tarquinius beilegen, ist nur eine, nehmlich die Einführung der Insignien des römischen Königes, als Inhalt eines eignen Gesetzes des Tarquinius von einigen Recensenten hingestellt worden; indeß sehr mit Unrecht. Es ist nehmlich schon oben (Cap. 3. No. V. 1.) gelegentlich darauf hingedeutet worden, daß die Angaben der Klassiker über die Zeit der Einführung dieser Insignien in Rom höchst abweichend lauten, indem einige den Romulus [184]), andre den Numa [185]), oder den Tullus Hostilius, oder den ältern Tarquinius [186]), oder beide Tarquinier [187]) zu Urhebern derselben machen; ja auch wol im Verlaufe der nehmlichen Erzählung bald den einen bald den andern dieser Könige nennen [188]). Wiewol nun die glaubwürdigern Zeugen sich für den ältern Tarquinius erklären, so berechtigt uns dieser Umstand noch keineswegs, eine ausdrückliche gesetzliche Verfügung über den fraglichen Gegenstand diesem Könige beizulegen, indem das Daseyn eines solchen Gesetzes weder von den klassischen Referenten genannt wird, noch auch irgend zu vermuthen

184) Livius Lib. 1. c. 8. Plutarch *in Romulo.* c. 26. Dionysius von Halicarn. Lib. 3. c. 61.

185) Joh. Lydus *De mensib.* Pars 1. c. 7.

186) Dionysius a. a. O.

187) Strabo *Geograph.* Lib. 5. c. 2. §. 2.

188) So z. B. Joh. Lydus *De magistratib. reipubl. roman.* Paris. 1812. 8., der im *Prooem.* den Numa, und in Lib. 1. c. 7. c. 8. den Romulus als den Urheber nennt.

steht. Dennoch hat Merula c. 7. §. 3. ein solches Gesetz statuirt, und dessen Inhalt also bezeichnet: *Ut regia Romanorum maiestas corona aurea, sceptro, sella eburnea, toga picta, lictoribus XII aliisque ornamentis insignis esset.*

Zehntes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des Servius Tullius.

Unter den Gesetzen, welche die Recensenten der Leges Regiä diesem Könige beilegen, gehört wiederum bei weitem die Mehrzahl gar nicht hieher, indem man solche Sätze dahin gezogen hat, welche entweder ganz problematisch sind, oder wenigstens nicht als Producte der eigentlichen Legislation betrachtet werden können. Nach dem Beispiel der in Cap. 3. und Cap. 5. befolgten Uebersicht lassen sich diese problematischen Stücke also klassificiren.

I. Die Verwechslung bloßer rhetorischer Aeußerungen mit bestimmten historischen Ueberlieferungen hat die Sammler der Leges Regiä verleitet, dem Servius Tullius ein ausdrückliches Gesetz des Inhaltes beizulegen, daß die Schuldner ihren Gläubigern nicht mehr mit ihrer Person, sondern nur mit ihrem Vermögen verhaftet seyn sollten. In wie grellem Widerspruche eine solche Verfügung mit der Geschichte des Creditverfahrens bei den Römern steht, und wie wenig die Härte des *XII* Tafel Gesetzes gegen insolvente Schuldner unter Voraussetzung dieser Einrichtung des Servius Tullius sich genügend würde erklären lassen, bedarf keiner weitern Ausführung. Der einzige Beweis für das Daseyn jenes Gesetzes ist in einer Rede ent-

halten, welche Dionysius [189]) dem genannten Könige in den Mund legt, und worin er diesen dem Volke, um dasselbe für sich zu gewinnen, die glänzendsten Versprechungen thun läßt, unter andern auch die erwähnte Befreiung von dem Drucke der Gläubiger. Indeß gleich darauf, wo Dionysius wieder zur historischen Darstellung übergeht [190]), geschieht der gesetzlichen Sanction einer solchen Befreiung gar keine Meldung, sondern wir finden nur bemerkt, daß der König die Zusage erfüllt habe, die Schulden der Bedürftigsten aus seinen Mitteln zu tilgen. So zerstört der Historiker selbst die rednerische Fiction einer solchen Lex des Servius Tullius. Die Vertheidigung der Existenz derselben, und den Versuch zur Restitution ihres Inhalts haben folgende Recensenten übernommen. Pighius (S. 49. *Ne quis propter foenus debitum in vincula duceretur, neve foeneratoribus ius esset in libera corpora, sed debitoris contenti facultatibus essent*), Merula (c. 7. §. 7. *Ne quis ob debitum foenus in vincula traheretur, neve foeneratoribus ius in libera corpora, sed debitorum contenti facultatibus essent*), welchem Hoffmann und Hellfeld gefolgt sind; sodann Mollenbeck (§. 21. *Nullum foenerator in corpora libera debitorum ius habeat*).

II. Momentane Verfügungen, auch wenn sie in die Form eines Edictes, oder einer *rogatio ad populum* gekleidet gewesen seyn mögen, dürfen nicht zu den *Legibus* gezählt werden. Nichts desto weniger ist dies hinsichtlich der nachbenannten Punkte wirklich geschehn.

1) Pighius S. 49. zählt zu den Gesetzen des Servius Tullius auch dieses: *Ut qui conscientia sceleris, deserta causa, sese absentia damnassent, iis aqua et igni interdiceretur*, mit Verweisung auf den Bericht des Dio-

189) Lib. 4. c. 9.
190) Ebendas. c. 10.

nysius über die Verbannung der Söhne des Ancus Marcius. Allein Dionysius [191]) gedenkt auf keine Weise einer Verbannung dieser Personen durch förmlichen Volksbeschluß, und auch Livius [192]) deutet bestimmt genug auf ein freiwilliges Exil derselben hin.

2) Obwol der Ackervertheilungen an Plebejer auch unter der Regierung der früheren Könige Erwähnung geschieht, so legt doch Pighius a. a. O. nur dem Servius Tullius eine Lex Agraria des Inhaltes bei: *Uti omnes, qui publicum agrum privatim usurparent, intra certam diem eo decederent, utique is pauperibus civibus, qui nulla praedia rustica haberent, divideretur.* Wenn aber auch die Darstellung des Dionysius [193]) hier eine streng wörtliche Auslegung zulassen sollte, so müßte man doch gerechtes Bedenken tragen, diese Verfügung in die Zahl der eigentlichen königlichen Gesetze aufzunehmen.

III. Durch die Vermischung gesetzlicher Verfügungen und bloßer administrativer Einrichtungen haben die Recensenten das Material zu den folgenden angeblichen Gesetzen des Servius Tullius erhalten.

1) Die Berichte der Historiker [194]) über die Einrichtung

---

191) Dionys. Lib. 4. c. 8. *Ἐπειδὴ δὲ παραλαβὼν τὴν ἐπιτροπὴν τῆς ἡγεμονίας ὁ Τύλλιος, καὶ τὴν ἑταιρείαν τῶν Μαρκίων ἐξελάσας βεβαίως ἤδη τῆς ἀρχῆς ἐνόμιζε κρατεῖν.* Tullius igitur, postquam regni procuratione accepta, et Marciorum factione pulsa, regnum a se iam satis firmatum existimavit etc.

192) Lib. 1. c. 41. *Anci* liberi, iam tum comprehensis sceleris ministris, ut vivere regem et tantas esse opes *Servii* nuntiatum est, Suessam Pometiam exulatum ierant.

193) Lib. 4. c. 10. *Ταῦτα διαπραξάμενος διέθηκεν ἐν φανερῷ διάταγμα βασιλικὸν, ἐκχωρεῖν τῆς δημοσίας γῆς τοὺς καρπουμένους τε καὶ ἰδία κατέχοντας αὐτὴν ἐν ὡρισμένῳ τινὶ χρόνῳ, καὶ τοὺς οὐδένα κλῆρον ἔχοντας τῶν πολιτῶν πρὸς ἑαυτὸν ἀπογράφεσθαι.* His peractis palam proposuit regium edictum, ut intra certum tempus omnes, qui agro publico fruerentur, eumque privatim possiderent, eo decederent; et eorum civium, qui nullam agri portionem haberent, nomina ad se descripta deferrentur.

194) Dionysius von Halicarn. Lib. 4. c. 15. Livius. Lib. 1. c. 42. c. 43.

des Census durch diesen König sind zu den nachstehenden Restitutionsversuchen benutzt worden. Pighius S. 49.: *Uti civis unusquisque bonorum omnium suorum veram aestimationem iureiurando comprobatam ad Regem deferret. Genus, aetatem, nomina uxorum, liberûm, familiaeque omnis. Quae praedia urbana vel rustica, servorum pecudumque numerum, fundorum instrumenta singulatim sine dolo malo profiteretur. Quaque urbis in regione, quove suburbii pago habitaret suasque res possideret. Qui secus fecisset, bonis publicatis civitatem amitteret, caesusque virgis sub hasta veniret.* Daneben steht noch der Satz: *Uti civis omnis in sua tribu censeretur.* Merula c. 7. §. 4., welchem Hoffmann gefolgt ist, liest: *Ut quisque civis veram bonorum suorum, quae qualiaque essent, aestimationem iureiurando probaret, probatamque ad Regem deferret. Genus, item aetatem, nomina uxorum, liberorum, familiaeque omnis; quae, cuius generis, praedia; quis servorum pecudumque numerus, quae qualiaque fundorum instrumenta, singulatim sine dolo malo profiteretur: quaque urbis in parte, quove extra urbem loco habitaret suasque res possideret, sancte indicaret. Qui secus fecisset, bonis publicatis civitatem amitteret, caesusque virgis sub hasta veniret.* Mollenbeck §. 21. *Pro censu quilibet bona sua in aerarium inferat. Is, qui census non fuisset, bonis spolietur et virgis caesus sub hasta veniat.*

2) Die Vertheilung der freigelassenen Sklaven in die vier städtischen Tribus führt Dionysius[195]) zwar unter den Einrichtungen, nicht aber unter den Gesetzen des Servius auf. Einige Recensenten haben dieselbe dennoch zu diesen gezogen, und deren Inhalt auf folgende Weise restituirt. Pighius S. 49. setzt: *Uti in tribus urbanas atque ius civitatis servi a civibus manumissi, qui vellent,*

195) Lib. 4. c. 22.

adsciscerentur, libertinique ad omnia plebeiorum munia admitterentur; und dessen Text hat Merula c. 7. §. 6, welchem wiederum Hoffmann und Hellfeld gefolgt sind, mit wenigen Veränderungen wiedergegeben [196]). Mollenbeck §. 21. liest: *Quisquis e servitute censum confessus fuerit, liber fiat et in tribus distribuatur.*

3) Auf ähnliche Weise ist der ausführliche Bericht des Dionysius [197]) über die von Servius Tullius eingeführte Kopfsteuer, zum Behuf einer Controlle für die Anzahl der Gestorbenen so wie der Lebenden, und deren Altersstufen, von den Sammlern der Leges Regiä zum Theil in die Form eines eignen Gesetzes gekleidet worden. Pighius a. a. O. liest: *Uti paterfamilias unusquisque pro nascentibus ad aedem Iunonis Lucinae, pro sumentibus togam virilem ad Iuventutis, pro defunctis ad Libitinae certas stipes penderent, easque quotannis aeditui in tabulas referrent, ex quibus puerorum, puberum ac mortuorum certus numerus singulis annis cognosceretur. Utique in suis pagis paguni in singula capita stipes certas Paganalibus ad sacrum conferrent, ex quibus hominum numerus per sexus, conditiones atque aetates quotannis colligeretur.* Diesen Text hat Merula c. 7. §. 5., und nach dessen Vorgang auch Hoffmann, fast buchstäblich sich angeeignet [198]).

4) Daß Servius Tullius in der Handhabung der Rechtspflege eine Aenderung getroffen, und sich selbst nur die Criminalgerichtsbarkeit, namentlich für Staatsverbrechen, vorbehalten, die übrige Jurisdiction aber besonders

---

196) Er fügt blos nach *civibus* hinzu: *romanis*, und ändert *libertinique* in: et *libertini*.

197) A. a. O. c. 15.

198) Sie verändern blos *Uti paterfamilias unusquisque*, in: *Ut quisque paterfamilias*; hinter *nascentibus* ergänzen sie *quidem*, so wie *vero* hinter *sumentibus*, und *denique* hinter *defunctis*.

ernannten Richtern überantwortet habe, erzählt Dionysius [199]), ohne eines Gesetzes dabei Erwähnung zu thun. Ein solches hat auch nur Hoffmann, welcher indeß wiederum von Hellfeld wörtlich copirt ist, aus dieser Darstellung abgeleitet, und den Inhalt desselben also bestimmt: *Laesae reipublicae crimina Rex iudicet; privatarum personarum querelae ad alios iudices deferantur.*

Unter den Bestimmungen, welche die Klassiker ausdrücklich als *Leges Servii Tullii* bezeichnen, läßt nur der Inhalt einer einzigen, welche die Mishandlung der Eltern durch die Kinder verpönt, sich ermitteln; denn von den angeblichen zahlreichen Gesetzen dieses Königes über Contracte und Delicte [200]) hat sich kein Fragment erhalten.

Erstes Fragment.

I. Text.

SI. PARENTEM. PVER. VERBERIT. AST. OLLE. PLORASSIT. PVER. DIVIS. PARENTVM. SACER. ESTO. (Festus v. *Plorare*).

II. Kritik des Textes der Quelle.

Die Stelle des Festus ist bereits oben (Cap. 4. Fr. 2.) im Zusammenhange mitgetheilt, und es ist bei der Gelegenheit ausgeführt worden, daß die Ansicht derjenigen Kritiker keinen Beifall verdiene, welche die Texteswworte unsres Gesetzes mit dem Citate aus einer *Lex Romuli* in derselben Stelle dieses Grammatikers zu einem Ganzen verbinden wollen.

---

199) Lib. 4. c. 25.

200) A. a. O. c. 13. Vergl. D'Arnaud *Var. coniectur.* Lib. 1. c. 17. a. E.

Ueber die Kritik der einzelnen oben vermerkten verba legitima ist folgendes hinzuzufügen. Statt: *Si parentem puer*, lesen einige in umgekehrter Ordnung: *Si puer parentem*; so z. B. Contius, Lipsius (der auch *parentem* in *parentes* ändert), Ursinus, Pighius S. 49., Merula c. 7. §. 8. und Hoffmann. Bei *verberit* citirt Charondas aus einer ihm gehörigen Handschrift des Festus die Variante: *verbassit*. Nach: *plorassit*, hat der Text des Grammatikers den Zusatz: *parentes*, welchen die Kritiker auf mannichfache Weise zu umgehn, oder mit dem übrigen Inhalt zu vereinigen gesucht haben. Einige lesen, ohne Emendation: *ast ille* (oder *olle*) *plorassit parentes*; so z. B. Contius [201]), Charondas, Manutius c. 2.; dagegen Scaliger erklärt, ähnlich wie Cujacius [201 a]), den Zusatz *parentes* für das Glossem eines Abschreibers; wie denn auch wirklich in dem sogenannten *Fragmentum Festi* statt dessen *pareri* steht; und demzufolge haben Lipsius, Ursinus, Pighius, Merula und Hoffmann in ihren Recensionen diesen Ausdruck ganz weggelassen, übrigens aber die Lesart: *ast ole plorassit*, beibehalten; ausgenommen Lipsius, der in Bezug auf die vorhergehende Emendation: *parentes verberit*, setzt: *plorassint*.

III. Versuche zur Herstellung der Textesworte. Charondas, Contius, Manutius, Ursinus, Merula und Hoffmann beschränken sich auf die An-

---

201) Dieser fügt folgende Erklärung hinzu: S. 273. *Plorassit parentes*, id est implorassit auxilium ceterorum civium, qui sunt parentes.

201 a) In Dessen *Observation.* Lib. 11. c. 19. werden die Worte des Festus auf folgende Weise angeführt: Si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum sacer esto. Wenn D'Arnaud a. a. O. Lib. 1. c. 5. behauptet, Cujacius habe diesen Text aus der Recension des Ursinus entlehnt, so beruht dies auf einem seltsamen Parachronismus; denn das 11te Buch der Observationen des Cujacius erschien schon im Jahre 1570. im Druck. S. J. Cujas und seine Zeitgenossen; von Spangenberg. S. 248. Leipz. 1822. 8.

führung der Textesworte, welche Festus der *Lex Servii Tullii* beilegt. Scaliger hat dieselben mit dem ebendaselbst vorkommenden Citate aus einem Gesetz des Romulus also zusammengeschmolzen: *Sei parentem puer verberit, ast oloe plorassint, puer diveis parentum sacer esto. Sei nurus, sacra diveis parentum esto.* Ihm sind Lipsius (der nur *parentem* in *parenteis* verändert hat), Pighius, Gravina und Terrasson S. 57. beigetreten.

Eilftes Capitel.

Ueber die Gesetzgebung des letzten Tarquinius.

Die Mehrzahl der Recensenten führt keine Ueberbleibsel der Gesetze dieses Königes an. Nur zwei Sätze finden sich in einigen Sammlungen als solche Gesetze bezeichnet, allein auf eine entschieden unkritische Weise:

1) Merula c. 7. § 9., welchem Hoffmann gefolgt ist, statuirt eine *Lex Tarquinii Superbi* dieses Inhalts: *Uti sacrorum causa quotannis semel in montem Albanum Romani Latinique nominis populi a supremo magistratu romano cogerentur; Iovi Latiali consensu communi sacra facturi, ferias et mercatus celebraturi, et una epulaturi.* Dionysius [202]) nennt zwar diesen König als den Urheber einer solchen Festsetzung, indeß nicht als den unmittelbaren Urheber des Gesetzes, sondern als denjenigen, welcher der Latinischen Bundesversammlung einen Antrag dieser Art machte, und deren Zustimmung dazu erhielt; so daß diese Vorschrift weder ein Gesetz des römi-

---

202) Lib. 4. c. 49.

schen Königes noch des römischen Volkes genannt zu werden verdient.

2) Contius stützt auf das Zeugniß des Valerius Maximus [203]) die Annahme von der Existenz eines Gesetzes des letzten Tarquinius, dem er folgende Worte überweist: *Ei, qui parentem necassit, caput obnubito, culeo insutum in mare abiicito.* Obgleich Contius sofort hinzugefügt hat, daß seine Ansicht sich auf eine ihm selbst verdächtige Lesart im Text des Valerius stütze (nehmlich auf die: *non multo post*; während andre Handschriften das *non* ignoriren), und auf jeden Fall die Vermuthung eher auf das *XII* Tafel Gesetz als auf eine *Lex regia* bei der Auslegung der Worte des Valerius fallen könnte (welcher Vermuthung jedoch gleichfalls erhebliche Gründe entgegenstehn [204]), so ist doch in der folgenden Zeit des Contius Behauptung oft genug wiederhohlt worden [205]).

---

203) Lib. 1. c. 1. §. 13. *Tarquinius* rex M. Tullium duumvirum — culeo insutum in mare abiici iussit. Idque supplicii genus non multo post parricidis lege irrogatum est.

204) Vergl. des Verf. oben (not. 152[a]). citirte Schrift. Cap. 13. Not. 510. fgg.

205) S. Bach's *Histor. iur. rom.* Lib. 1. c. 1. Sect. 2. §. 5. not. †. der Ausg. von Stockmann.

Anhang.

Allgemeine Uebersicht der einzelnen königlichen Gesetze.

I. Gesetze des Romulus.

Fr. 1.

PATRONVS. SI. CLIENTI. FRAVDEM. FECERIT. SACER. ESTO. (Servius zu Virgils *Aeneid.* Lib. 6. v. 609.)

Fr. 2.

SI. NVRVS. . . . SACRA. DIVIS. PARENTVM. ESTO. (Festus v. *Plorare.*)

Fr. 3.

Mulierem nuptam, quae ex sacratis legibus in manum mariti convenisset, cum eo omnium et bonorum et sacrorum participem esse. (Dionysius von Halicarnaß. Lib. 2. c. 25.)

Fr. 4.

Si qua autem in re deliquisset (uxor), ipsum, qui iuiurias passus erat, iudicem habebat poenaeque magnitudinis arbitrum. De his vero cognoscebant ipsi cognati cum viro: ubi violata fuisset pudicitia, et — si quam mulierem vinum bibisse constitisset. *Romulus* enim hoc utrumque, ut muliebrium delictorum gra-

vissimum, punire iussit; quia stuprum desperatae audaciae, ebrietatem vero stupri originem esse iudicavit. (Derſ. a. a. O.)

Fr. 5.

Leges (*Romulus*) nonnullas tulit, ex quibus illa dura est, quae mulieri a viro vetat divertere, at viro permittit illam propter veneficium, ac liberorum vel clavium suppositionem, vel adulterio admisso, repudiare. Sin alia de causa domo exegerit eam, partem bonorum viri adtribuit mulieri, partem Cereri consecravit. Qui repudiasset uxorem, Deos Manes placaret. (Plutarch *in Romulo*. c. 22.)

Fr. 6.

At Romanorum legislator (sc. *Romulus*) omnem, ut ita dicam, potestatem in filium patri concessit, idque toto vitae tempore, sive eum in carcerem coniicere, sive flagris caedere, sive vinctum ad rusticum opus detinere, sive occidere vellet. — Neque romano legislatori hoc satis fuit, quod hanc potestatem patri dedisset, sed etiam ei filium vendere permisit; — et hoc quoque patri concessit, usque ad tertiam venditionem ex filio quaestum facere. (Dionyſius. Lib. 2. c. 26. c. 27.)

Fr. 7.

Primum quidem colonis necessitatem imposuit (*Romulus*) educandi omnem virilem prolem et e filiabus primogenitas: et vetuit ne ullum foetum triennio minorem necarent, nisi infans aliquis mutilus aut prodigiosus statim in ipso partu editus fuisset. Nam non vetuit istiusmodi monstrosos partus a parentibus exponi, dummodo eos prius ostenderent quinque vicinis proximis, si et ipsi id comprobarent. In eos vero, qui contra leges istas fecissent, mulctas sta-

tuit cum alias tum etiam hanc, qua dimidium bonorum, quae illi possiderent, aerario addixit. (Ebendas. Lib. 2. c. 15.)

II. Gesetze des Numa Pompilius.

Fr. 1.

Numa constituit, ut pisces, qui squamosi non essent, ni pollucerent. Plinius *Hist. natur.* Lib. 32. c. 2. §. 10.)

Fr. 2.

Eadem lege ex imputata vite libari vina diis nefas statuit (sc, *Numa.*) [Ebendas. Lib. 14. c. 12.]

Fr. 3.

VINO. ROGVM. NE. RESPERGITO. Ebendas. a. a. O.)

Fr. 4.

CVIVS. AVSPICIO. CLASSE. PROCINCTA. OPIMA. SPOLIA. CAPIVNTVR. IOVI. FERETRIO. DARIER. OPORTEAT. ET. BOVEM. CAEDITO. QVI. CEPIT. AERIS. DVCENTA.

SECVNDA. SPOLIA. IN. MARTIS. ARAM. IN. CAMPO. SOLITAVRILIA. VTRA. VOLVERIT. CAEDITO.

TERTIA. SPOLIA. IANO. QVIRINO. AGNVM. MAREM. CAEDITO. CENTVM. QVI. CEPERIT. EX. AERE. DATO. (Festus v. *Opima spolia.*)

Fr. 5.

Hoc etiam lege sanxit *Numa*, ut sacerdotes aeneis cultris, non ferreis, tonderentur. (Joh. Lydus. *De mensib.* P. 1. c. 9.)

Fr. 6.

SI. HOMINEM. FVLMEN. IOVIS. OCCISIT. NE. SVPRA. GENVA. TOLLITO. — HOMO. SI. FVLMINE. OCCISVS. EST. ET. IVSTA. NVLLA. FIERI. OPORTET. (Feſtus v. *Occisum.*)

Fr. 7.

Negat lex regia, mulierem, quae praegnans mortua sit, humari antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur. (L. 2. *D. de mortuo infer.*)

Fr. 8.

PELLEX. ARAM. IVNONIS. NE. TANGITO. SI. TANGET. IVNONI. CRINIBVS. DEMISSIS. AGNVM. FEMINAM. CAEDITO. (Feſtus v. *Pellices.*)

Fr. 9.

Idem luctus certis aetatibus et temporibus finivit: ut puerum trimulo minorem ne quis lugeat; maiorem, ne plures menses quam ille annos vixit, usque ad decem; nec quemquam ullius aetatis ultra. Longissimum luctus diem decem mensibus terminavit: quod spatium viduis quoque abstinendi a morte viri praefinitum est a secundis nuptiis. Quae ante nupsisset, ea bovem foetam illius lege immolabat. (Plutarch *in Numa.* c. 12.)

Fr. 10.

Si pater permiserit filio uxorem ducere, quae ex legibus particeps sit et sacrorum et bonorum, patri posthac nullum ius esto vendendi filium (Dionyſius Lib. 2. c. 27.)

Fr. 11.

Numa Pompilius statuit, eum, qui terminum exarasset, et ipsum et boves sacros esse. (Feſtus v. *Termino.*)

Fr. 12.

SI. QVIS. HOMINEM. LIBERVM. DOLO. SCI-

ENS. MORTI. DVIT. PARRICIDA, ESTO. (Festus v. *Parici Quaestores.*)

Fr. 13.

SI. QVIS. ALIVTA. FAXIT. IPSVS. IOVI. SACER. ESTO. (Derſ. v. *Aliuta.*)

III. Geſetze des Servius Tullius.

SI. PARENTEM. PVER. VERBERIT. AST. OLLE. PLORASSIT. PVER. DIVIS. PARENTVM. SACER. ESTO. (Festus v. *Plorare.*)

Zusätze und Verbesserungen.

Die Entfernung des Druckortes hat es dem Verfasser unmöglich gemacht, ein genaues Verzeichniß der Druckfehler anzufertigen; indeß wird dieses nicht eben vermißt werden, da, nach den ersten Aushängebogen zu schließen, die Sorgsamkeit des Correctors kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Desto größer ist aber die Masse der nachzutragenden Zusätze, auf welche der Verfasser durch spätere Lectüre geleitet worden ist.

Zur ersten Abhandlung.

S. 9. Am Schlusse von not. 18. füge hinzu: Hugo a. a. O. §. 254.

— — Z. 34. v. o. statt Lib. 3. c. 20. lies: Lib. 2. c. 18. und ebendas. Z. 35. v. o. füge hinzu: Turnebus *Advers.* Lib. 29. c. 36.

S. 14. Z. 21. v. o. Zum Beweise der hier aufgestellten Behauptung dient auch folgende Aeußerung Seneca's: *Epistolar.* No. 94. Non probo, quod Platonis legibus adiecta principia sunt. Legem enim brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur, velut emissa divinitus vox sit. Jubeat, non disputet. Nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius, quam lex cum prologo.

S. 16. Z. 32. v. o. füge hinzu: Pet. Pithou, *Adver-*

sar. subseciv. Lib. 2. c. 15. (in *Opp.* pag. 437. fgg. Paris. 1609. 4.)

S. 19. not. 52. a. E. füge hinzu: *C. Gu. L. de Weyhe Libri tres Edicti.* Lib. 3. c. 3. §. 64. pag. 137. sq. *Cellis Luneburg.* 1821. 4.

S. 21. Z. 26. v. o. anstatt: Das. lies: Brissonius a. a. O.

S. 22. Z. 29. v. o. nach: finden sich, füge hinzu: bei.

S. 27. Z. 30. v. o. ist noch anzuführen: Cicero *De Republ.* Lib. 2. c. 31. der Ausg. von Mai. Rom. 1822. 4.

S. 28. Z. 12. v. o. anstatt: demjenigen, lies: denjenigen.

S. 49. Z. 30. v. o. anstatt: *Lib.* 1. lies: *L.* 1.

S. 52. Z. 29. v. o. füge hinzu: S. Cujacius *Observation.* Lib. 17. c. 15.

S. 55. Z. 5. v. o. Eine kürzlich in Egypten entdeckte Inschrift dieser Art, aus der Periode von Galba's Regierung, ist vorzüglich geeignet, den auffallenden Contrast zwischen dem Styl der spätern *Edicta magistratuum* und dem der früheren hervortreten zu lassen. Dieselbe ist mitgetheilt in dem *Classical Journal.* 1821. *March and June.* Vol. XXIII. S. 156 — 165. 365. fgg. *Lond.* 1821. 8.

Zur zweiten Abhandlung.

S. 60. Note 1.) Hinter das Citat aus A. Gellius setze: Auch die einzelnen Abschnitte des Edictum Perpetuum werden mit dem Namen *Edictum* bezeichnet, (Brissonius *de verbor. signif.* v. *Edictum.* No. 14.) gleichwie der Ausdruck *Lex* sowol einem einzelnen Capitel des nehmlichen Volksschlusses als auch der ganzen Rogation beigelegt zu seyn scheint. (*L.* 1. *pr. D. ad Leg. Falcid.* Vergl. Marcilius zum

Pr. I. eod. tit., in dem Commentar des J. a Costa; der Ausg. von De Water. Lugd. Bat. 1719. 4.)

S. 63. not. 5. Z. 21. 22. v. o. anstatt: *Tom.* 4. p. 171. lies: *Tom.* 2. pag. 39. 40. *Basil.* 1571. Fol.

S. 67. Z. 18. v. o. statt Silvanus l. Silanus.

S. 81. Note 53. Am Schlusse füge hinzu: Cujacius *Observ.* Lib. 12. c. 15.

S. 92. Note 79. Am Schlusse setze noch: Diese Stelle des Scholiasten ist der Aufmerksamkeit des Cujacius (a. a. O. Lib. 9. c. 37. a. E.) zwar nicht entgangen, allein er hat von derselben nur Gebrauch gemacht, um den Ausdruck *amici* in *L.* 39. §. 1. *D. de legat. III.* zu erklären. Vergl. auch Rävard's *Coniectan.* Lib. 3. c. 1. a. E. (*Opp.* pag. 591. sq. *Francof.* 1601. 8.) und Bynkershoek *Observ.* Lib. 2. c. 2.

S. 96. Z. 27. v. o. Statt *Lib.* 3. *C.* lies: *L.* 3. *C.*

S. 99. Note 103. An das Ende dieser Note gehört noch das Citat: Cujacius *Observat.* Lib. 2. c. 14.

Zur dritten Abhandlung.

S. 107. Z. 29. v. o. Statt Veronäer l. Veronaer.

S. 131. Z. 13. v. o. Hier ist zu ergänzen: Schweppe in der Röm. Rechtsgesch. §. 554. not. 9. hält es für wahrscheinlich, daß in der Lücke gestanden habe: *Lege Petillia.*

S. 132. Z. 14. v. o. Die Vermuthung über die Identität der Lex Julia *iudiciaria* und der Lex Julia *de cessione bonorum* kann noch unterstützt werden durch das Zeugniß Hugo's a. a. O. §. 296.

Zur vierten Abhandlung.

S. 142. Note 18. Das Citat aus des Josephus *Antiquitat. Judaic.* ist so zu berichtigen: *Lib.* 14.

c. 10. §. 1. 2. vergl. c. 8. §. *fin.* und *Lib.* 12. c. 10. §. *fin.* der Ausg. von Havercamp. *Lugd. Bat.* 1726. Fol.

S. 144. Z. 8. v. o. Nach not. 26. füge im Text hinzu: „so wie endlich auch die Urkunde der von Jul. Cä„sar den Juden zugesicherten Freiheiten, deren Mit„theilung wir dem Josephus a. a. O. Lib. 14. „c. 10. §. 2. fgg. verdanken."

S. 145. Note 31. Außer Livius bezeugt dies auch Suidas, durch die Mittheilung eines Fragments, welches Casaubonus dem Polybius zuschreibt: v. *Ασαθμεύτους.* „*Συγχωρεῖν τὸν βασιλέα εἶναι Θασίους „ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους, ἀνεπισαθμεύτους, καὶ „νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίοις.*" („[Dicebant] Regem „[*Philippum*] concessisse Thasiis immunitatem „a praesidiis, tributis, et angariis, et ut suis legibus „viverent.") Vergl. Dens. v. *Ἀφρουρήτους.*

S. 150. Z. 26. v. o. Zum Schlusse der Zeile bemerke noch: Diejenigen Fälle, wo die *liberae civitates* wirklich Abgaben an Rom entrichteten, bewährten sich für die frühere Zeit als bloße Ausnahmen von der Regel. Dahin gehört z. B. das Zeugniß des Suidas v. *Στεφανικὸν τέλεσμα. παρὰ Ῥοδίοις οὕτως ἐκαλεῖτο, ἐπειδὴ αὐτόνομοι ἦσαν οἱ Ῥόδιοι· βραχὺ δέ τι μέρος Ῥωμαίοις ἐπὶ τιμῇ πέμποντες ἐτήσιον, ὡς οὐ φόρον ἡγεμόσι μᾶλλον, ἢ ξέφανον φίλοις διδόντες.* (*Tributum coronarium* apud Rhodios sic dictum. Rhodii enim, cum liberi essent, Romanis exiguum quoddam munus honoris causa quotannis mittebant, non tanquam tributum dominis, sed ut coronam amicis.)

S. 151. Note 54. Zu den Citaten füge noch: Suidas v. *Αὐτονομουμένη πόλις, ἡ τοῖς αὐτῆς νόμοις χρωμένη, καὶ οὐχ ὑπακούουσα ἑτέρυις.* (Civitas autonomia praedita est, quae suis legibus utitur, neque alieno iuri subiecta est.)

S. 152. Note 58. Entgegengesetzter Meinung scheint zu seyn Schweppe a. a. O. §. 231.

S. 153. Z. 25. v. o. Statt *antonomae* l. *autonomae*.

S. 154. Note 64. S. auch noch Josephus a. a. O. Lib. 12. c. 3.

S. 154. Note 68. In Beziehung auf Troja vergl. Cujacius *Observ.* Lib. 10. c. 5.

S. 156. Note 76. Vergl. noch Josephus a. a. O. Lib. 14. c. 4. §. 4. c. 10. §. 2. fgg.

S. 156. Note 78. S. Brissonius *de verb. signif.* v. *Lex.* §. 10. a. E.

S. 157. Z. 13. v. o. Nach dem Punktum ist nachzutragen: Unbestimmte Aeußerungen der Quellen, welche eben so gut auf andre Civitates in Asien, z. B. auf Magnesia (vergl. not. 72.), Amisus (S. not. 81.) u. s. w. bezogen werden können, lassen die Deutung von Verleihung der Libertas an Thermessus nicht zu. So z. B. Suidas v. *Ξυνεπιλαβεῖν, ξυναγωνίσασθαι.* „*Πιςὴν Ῥωμαίοις εἶναι τὴν πόλιν, ὡς Λουκούλλῳ τε ξυνεπιλαβεῖν τοῦ πρὸς Μιθριδάτην πολέμου.*“ (*Adiuvare*, opem ferre. „Urbem illam „Romanis fidelem esse, eamque Lucullo bellum „contra Mithridatem gerenti opem tulisse.“)

S. 162. Note 91[a]) Telmissus war eigentlich eine Stadt in Carien. (Suidas v. *Τελμισεῖς.*)

S. 176. Note 129. Hier ist folgende Bemerkung nachzutragen: Auf ähnliche Weise ist in dem Edicte, durch welches M. Antonius, nach dem Siege bei Philippi, den Juden den Besitz ihrer bis dahin genossenen Vorrechte zusicherte, die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die von C. Cassius, oder von dessen Partheigängern, in die Sklaverei verkauften Juden auf freien Fuß gesetzt, und die ihren Herren entzogenen Sklaven diesen wieder zugestellt werden sollten. Vergl. Josephus a. a. O. Lib. 14. c. 12. §. 3. und 5.

S. 182. Z. 4. v. o. Auf entsprechende Weise ist in die Ur-

kunde der den Juden von J. Cäsar verliehenen Begünstigungen das Verbot aufgenommen worden: *Καὶ στρατιώταις ἐξείη, ἢ τὰ χρήματα τούτων (τῶν Ιουδαίων) εἰσπράττεσθαι, ἢ εἰς παραχειμασίαν, ἢ ἄλλῳ τινὶ ὀνόματι.* (Neve militibus liceat pecunias ab his [sc. Judaeis] exigere ad hibernandum, aut alio quocunque nomine.) S. Josephus a. a. O. Lib. 14. c. 10. §. 6.

Zur fünften Abhandlung.

Note 9. Füge hinzu die folgende Dissertation, welche die verdächtigen Punkte in L. 2. *D. de orig. iur.* gut hervorgehoben, obwol nicht gehörig beleuchtet hat: *Gotl. Aug. Gerdesius (Praes. Henr. Brokes) De Pomponio historiae romanae ignaro.* Viteb. 1733. 4.

Note 72. Der Verfasser sieht sich hier veranlaßt, seine frühere Behauptung, daß Qu. Mucius Scävola nur aus der zweiten Hand in Justinian's Pandecten excerpirt sei, gegen den Angriff von Bluhme (in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. 4. S. 402 ff.) in Schutz zu nehmen. Die Meinung dieses Gegners, daß der in Valentinians Citirgesetz genannte Scävola unfehlbar jener Qu. Mucius, und nicht der spätere Jurist Cervidius Scävola sei, welche Supposition von mehreren Seiten (z. B. von Hugo a. a. O. S. 626 der 8. Aufl. und Schweppe a. a. O. §. 86. §. 103.) beifällig aufgenommen ist, hat den Einwand gegen sich, daß in unsern juristischen Quellen Qu. Mucius Scävola nie Scävola schlechthin, sondern gewöhnlich Qu. Mucius genannt wird, während die Bezeichnung Scävola stets auf den Cervidius Scävola gerichtet ist (S. Hommels *Palingenes. iur.* Bd. 2. S. 491 ff.); ein Ar-

gument, welches wol mehr beweisen dürfte, als wie die von Valentinian a. a. O. bei der Aufzählung der Juristen befolgte Ordnung.

Zu dem, unmittelbar vor Note 74., im Text gesagten füge noch: S. *C. Gu. L. de Weyhe libri III Edicti.* Lib. 1. c. 2. §. 11. pag. 25. *Cellis.* 1821. 4.

Zur sechsten Abhandlung.

Cap. 1. Zu dem zwischen Note 1[a]) und Note 2. im Text bemerkten mache folgenden Zusatz: Die Spuren solcher Traditionen treten kenntlich genug auch in demjenigen hervor, was Cicero in dem zweiten Buche seiner Schrift *De Republ.* (nach der Ausg. von Mai, Rom. 1822. 4.) über die öffentlichen Einrichtungen unter den Königen in Rom mittheilt. Er hat sich hierbei vornehmlich den *Originibus* des Cato angeschlossen, wie aus demjenigen erhellet, was er in Lib. 2. c. 1. dem Scipio in den Mund legt. Uebrigens nennt Cicero ebendas. c. 31. namentlich auch die *Libros pontificios* als Quellen, aus denen man Notizen für die Kenntniß der Institute zur Zeit der königlichen Regierung schöpfen könne.

Note 10[a]. Hier bemerke noch: Cicero beruft sich in dem Werke *De Republ.* mehrmals auf die Gesetze Numa's, z. B. Lib. 2. c. 14. Lib. 5. c. 2. Indeß drückt sich ganz unbestimmt aus über die Quelle, aus welcher die Kunde von diesen Gesetzen entnommen ist; z. B. *Leges, quas in monumentis habemus* (Lib. 2. c. 14.), *qui* [sc. *Numa*] *legum etiam scriptor fuisset, quas scitis extare.*

Cap. 2. Note 35. Glück in der Ausführl. Erläuter. d. Pandekt. nach Hellfeld Bd. 1. Buch 1. Tit. 2. §. 48. not. 85. S. 305. Aufl. 2. verweist, bei Gelegenheit der Ueberbleibsel der alten römischen Gesetze,

vorzugsweise auf die folgende Abhandlung: „J. H. „Böhmers Gedanken von denen verlohrnen alten rö„mischen Gesetzen und Rechtsbüchern, wie auch von de„nen großen Bemühungen der Gelehrten solche wiederher„zustellen." (Aus den Hallescheu Anzeigen vom J. 1747. No. 2—4. wieder abgedruckt in A. F. Schott's juriſt. Wochenblatt. Jahrg. 3. No. 28. S. 497—534. Leipz. 1774 8.) Allein dieser Aufsatz erregt durch seinen ausführlichen Titel, und mehr noch durch den berühmten Namen seines Verfassers, Erwartungen, welche der Inhalt auf keine Weise befriedigt. Die bekanntesten Thatsachen über den Verlust von Quellen des Ante- und Post-Justinianischen Rechts sind darin ohne Kritik zusammengestellt, und der Fragmenten-Sammlungen so wie der Restitutions-Versuche in Beziehung auf die alten Leges ist, mit Beschränkung auf die neuere Literatur, nur im Vorbeigehn gedacht worden.

Die am Schlusse der nehmlichen Note angeführte Dissertation von Hombergk zu Vach habe ich später zu vergleichen Gelegenheit gehabt. Dieselbe beschäftigt sich blos mit der Auslegung der Worte des Tacitus *Annal.* Lib. 3. c. 26. *Praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent;* welche der Verf. jener *Diss.* von den für sämmtliche Theilnehmer des Latinischen Bundes erlassenen Verfügungen verstanden wissen will.

Cap. 3. Note 67. Die völlige Unhaltbarkeit der von Jdsinga angegriffenen Ansicht hat auch Haubold (*De Legibus maiestatis P. R. ante Legem Iuliam latis. Exerc.* 1. pag. 56. sq. Lips. 1786. 4.) gründlich dargethan.

Note 75. Füge hinzu: Vergl. Haubold a. a. O. pag. 46. not. 1. pag. 51. sq.

Note 77. Vergl. auch Cicero *De Republ.* Lib. 2. c. 9. c. 10.

Note 84. Bemerke noch: Eben so würde es zu einer Verwechselung eigentlicher Gesetze mit Rogationen für blos

momentane Zwecke führen, wenn man aus den Berichten der Klassiker über die förmliche Bestätigung der Souverainität für die Nachfolger des Romulus (vergl. z. B. Cicero *De Republ.* Lib. 2. c. 13. c. 17. c. 18. c. 20. c. 21.) eigene Gesetze dieser Könige bilden wollte.

Note 90 und 92. Zu den Citaten füge noch: Cicero *De Republ.* Lib. 2. c. 9.

Cap. 4. zu *Fr.* 1. zwischen Note 115[a] und 115[b] ist noch im Text zu vermerken, daß zu den Anhängern der Recension des J. Scaliger hier auch Cujacius (*Paratitl. in Cod. Just.* Lib. 8. Tit. 49.) gehört.

Note 119. Eines, von ihm nicht näher bezeichneten römischen Gesetzes, welches den Frauen den Genuß des Weins untersagte, gedenkt auch Aelian *Variar. histor.* Lib. 2. c. 38.

Note 123. Vergleiche auch Bynkershoek *De iure occid. liberos.* c. 10. (*Opp.* T. 1. pag. 339. *Col. Allobr.* 1761. F.)

Cap. 5. Note 135. S. noch Cicero a. a. O. c. 14.

— — 149. Vergl. Cicero a. a. O.

Cap. 6. *Fr.* 1 bis *Fr.* 3. Auf den Inhalt aller dieser drei Fragmente deutet ohne Zweifel die folgende Aeußerung Cicero's a. a. O. *Sacrorum autem ipsorum diligentiam difficilem, apparatum perfacilem esse voluit* (sc. *Numa Pompilius*). *Nam quae perdiscenda, quaeque observanda essent, multa constituit, sed ea sine impensa. Sic religionibus colendis operam addidit, sumtum removit.*

— *Fr.* 4. vor Note 155. bemerke im Text: Unter den unbedingten Anhängern der Restitution des Ursinus ist hier noch zu nennen Fr Hotomann *De re nummaria P. R.* P. 1. c. 13. (*Antiquitatt. R.* Lib. 4. In *Opp.* T. 3. p. 529. Par. 1600 F.)

— *Fr.* 9. *No. II.* Bemerke noch im Text: Andre Referenten drücken sich unbestimmt aus, indem sie die Ein-

führung des Trauerjahrs der Wittwe den *maioribus* beilegen. So z. B. Seneca in *Epistol.* 63. a. E. u. in *Consolat. ad Polyb.* c. 16.

Cap. 6. *Fr.* 12. *No. II.* a. E. Ueber diejenigen, welche auch die Aeußerung Cicero's (*Top.* c. 17. *Ex quo aries ille subiicitur in vestris actionibus: „Si telum manu fugit magis quam iecit;“*) mit dem vorliegenden Gesetzes Fragment in Verbindung gebracht wissen wollen, vergl. des Verf. Uebersicht der XII Tafel Fragmente. Cap. 15. *Tab. VIII. Fr.* 24. not. 650a.

Cap. 8. Note 181. Cicero *De Rep.* Lib. 2. c. 17. legt dem Tullus Hostilius die Einführung der Fecialen bei.

Cap. 9. Nach Note 185. füge im Text hinzu: Darauf deutet auch das Zeugniß Cicero's a. a. O.

Cap. 10. Nach Note 190. setze im Text: Darauf beschränken sich auch die Aussagen andrer Klassiker, z. B. Cicero's a. a. O. c. 21.

— — Note 200. Vergl. auch Noodt *De pact. et transact.* c. 9. z. Anf. (*Opp.* T. 1. p. 339.) und Haubold in der angeführten *Diss.* p. 59. not. a.

— — *Fr.* 1. *No. II.* a. E. Auch Cujacius *Obs.* Lib. 11. c. 19. a. E. liest die Textesworte unsers Fragments so: *Si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum sacer esto.* Dagegen in den *Paratitl. in Cod. Just.* Lib. 8. Tit. 49. ist er ganz der Kritik des J. Scaliger beigetreten.

— — Ganz am Schlusse bemerke noch: Haubold a. a. O. p. 59. ff. will auch das von Dionysius Lib. 4. c. 41. dem letzten Könige beigelegte Verbot der Collegien in Rom zu den Gesetzen desselben gezählt wissen, obwol der Historiker es mit der Legislation nicht namentlich in Verbindung gebracht hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dirksen, Heinrich Eduard

Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts

Leipzig 1823
J.rom.c. 103 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565311-4